8° J. publ. G. Schütz
953 h

ao
99
106

7.24a

Digitized by Google

Die Gemeinde-Ordnung

Würtembergs,

dargestellt

nach dem neuesten Zustande der Gesetzgebung

von

Dr. C. Schütz.

REGIA MONACENSIS

Min. d. Innern

Stuttgart 1837.

J. Balz'sche Buchhandlung.

Vorwort.

Es sind wohl wenige Staaten, in welchen das Gesetz den Staatsgenossen die Selbstständigkeit der Gemeinden — diese Grundlage der politischen Freiheit — in solchem Umfange sichert, wie in Würtemberg. Man sollte daher glauben, der Würtemberger werde, stolz auf dieses schon von seinen Urvätern ererbte, ihm nur kurze Zeit entzogene, ihm aber in vollerem Maße wieder gewordene Gut, von regem Interesse für die Erhaltung, Entwickelung und Ausbildung der Gemeindeverfassung beseelt sein, es werde ihm Freude gewähren, sich mit den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen den Staat, gegen Dritte und gegen die eigenen Mitglieder vertraut zu machen, um, wenn ihn das Vertrauen seiner Mitbürger zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung berufen würde, mit Erfolg wirken zu können.

Allein leider! sind es nur Einzelne in einzelnen Gemeinden, welche aus wahrem Gemeinsinn ein wirkliches Interesse für die Gemeindeverwaltung an den Tag legen. Dieser Mißstand findet jedoch einen großen Theil seiner Entschuldigung in dem äußeren Zustande unserer Gesetzgebung. Fällt

es ja doch nicht selten dem die Gemeindeverwaltung beaufsichtigenden Beamten, seiner wissenschaftlichen Bildung ungeachtet, schwer, im einzelnen Fall die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen aus der zerstreuten Masse von Verordnungen herauszufinden, Wer sollte es demjenigen, der seine Jugendzeit nicht dem Studium der Gesetze gewidmet hat, verargen, wenn er nicht Lust hat, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Weis't ihn ja gleich das Hauptgesetz, welches die wichtigsten Rechte verleiht, das Verwaltungsedikt, in seinem Schlußsatze §. 150 zurück auf die Kommunordnung vom Jahr 1758, ein Gesetz nach Form und zum großen Theil seinem Inhalte veraltet; es verweis't ihn auf die älteren und neueren, die Verwaltung der Gemeinden betreffenden Gesetze, so weit sie den in dem Verwaltungsedikte ausgesprochenen Grundsätzen nicht widersprechen.

Der Gemeindebürger soll also beurtheilen, welche Theile der Kommunordnung noch nicht veraltet seien, er soll entscheiden, welche Gesetze dem Verwaltungsedikte widersprechen und welche nicht. Angenommen selbst, er wäre dieses im Stande, wer wollte ihm zumuthen, die Kosten der Anschaffung der unendlich vielen Gesetzessammlungen, welche sich selbst bei der Gemeinde nur zum wenigsten Theile befinden, aufzuwenden.

Eine möglichst vollständige systematische Zusammenstellung der die Gemeindeverwaltung in ihren verschiedenen Beziehungen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Normalien dürfte daher nicht nur als ein wahres Bedürfniß für die bürgerlichen Kollegien und alle mit der Gemeindeverwaltung mittelbar oder unmittelbar beschäftigten Beamten erscheinen, sondern als die Gesetzeskenntniß erleichternd, vielleicht auch dazu beitragen, bei den Gemeindebürgern ein regeres Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinden zu erwecken.

Zwar liegen bereits zwei Schriften von ähnlichem Inhalte vor, nämlich die mit den abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesezen, Verordnungen und Normalien versehene Ausgabe des Verwaltungsedikts von Weisser (Stuttgart 1832). Allein so willkommen diese Schrift den Verwaltungsbehörden, als wenigstens einen Theil der Gesetzesmasse concentrirend, war, so bedarf es doch wohl keiner weiteren Erörterung darüber, daß hiedurch nach Form und Inhalt dem im Eingang erwähnten Bedürfnisse nicht geholfen sein konnte. Die zweite Schrift ist das Handbuch für würtembergische Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse von Dr. Gustav Roller. Stuttgart 1834. Diese Schrift hat sich, wie die Vorrede und die nähere Betrachtung ihres Inhalts selbst zeigt, zur nächsten Aufgabe gemacht, eine Anleitung für den ersten Ortsvorsteher zu liefern. Der erste Ortsvorsteher handelt aber bekanntlich nicht als bloßer Gemeindebeamter, er handelt sehr häufig im Namen und aus beständigem Auftrag der Regierung. Diese Schrift mußte daher ihrer Aufgabe gemäß sehr viele, insbesondere staatspolizeiliche und auch die Finanzverwaltung betreffende Gegenstände abhandeln, welche auf die Gemeindeverwaltung entfernt keinen Bezug, welche weder für das Gemeinderaths-Kollegium noch für den Bürgerausschuß oder die Gemeindebürger als solche Interesse haben. Ihre Aufgabe war es nicht, den Gemeindebürger über den Umfang und die Gränzen der den Gemeinden zustehenden Rechte nnd Verbindlichkeiten zu belehren, noch sich auf das Materielle der Gemeindeverwaltung in seinem Detail einzulassen.

Nachstehende Schrift unterscheidet sich daher von diesen beiden wesentlich dadurch, daß sie sich lediglich auf den Umfang der Gemeindeverwaltung beschränkt, sämmtliche Gegenstände,

welche mit dem Gemeindeverband nach allen ſeinen Beziehungen zuſammenhängen und aus ihm hervorgehen, abhandelt, und namentlich der Gemeinde-Oekonomie im engeren Sinn größere Aufmerkſamkeit widmet, indem nicht nur bei ſämmtlichen Zweigen der Gemeindeverwaltung immer zugleich auch der ökonomiſche Geſichtspunkt hervorgehoben, ſondern jeder Haupttheil eines Gemeindevermögens ſelbſt beſonders behandelt wurde. Sie dürfte daher durch obige zwei Werke nicht überflüſſig geworden ſein.

Die innere Anordnung betreffend, ſo würden allerdings die Geſetze eines ſtreng wiſſenſchaftlichen Syſtems bei manchen Gegenſtänden eine andere Ordnung in der Darſtellung gefordert haben (z. B. die Koſten des Schulweſens, der kirchlichen Anſtalten von den polizeilichen Vorſchriften zu trennen und ſie unter der Grundſtocks- reſp. laufenden Verwaltung aufzuführen), allein der Verfaſſer ging von dem Grundſatze aus, daß bei einer für den praktiſchen Gebrauch beſtimmten Schrift das Beiſammenhaben aller eine Materie betreffenden Beſtimmungen dem Zwecke am meiſten entſpricht, und er glaubte von einem ſolchen Syſtematiſiren um ſo mehr abſtrahiren zu müſſen, als es dem Sinne des größeren Theils des Publikums, für welchen dieſe Schrift zunächſt beſtimmt iſt, widerſprechen würde.

Dieſe leztere Rückſicht ſchien dem Verfaſſer noch zu gebieten, jede kritiſche Anmerkung zu unterlaſſen, wiewohl die mehrfach entdeckten Widerſprüche, Dunkelheiten und Lücken in den Geſetzen manchfaltigen Stoff dargeboten hätten.

Stuttgart, im Herbſt 1837.

Der Verfaſſer.

Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

L.O. = Landes-Ordnung. K.O. = Kommun-Ordnung. Min.Erl. = Erlaß des Ministeriums des Innern. Fin.Min.Erl. = Erlaß des K. Ministeriums der Finanzen. Just.Min.Erl. = Erlaß des K. Justiz-Ministeriums. VO. = Verordnung. Verf. = Verfügung. Verw.Ed. = Verwaltungs-Edikt = dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. IV. Ed. = Organisations-Edikt vom 31. Dezember 1818 über die Rechtspflege. Weisser = die im Jahr 1832 erschienene Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, von Weisser herausgegeben.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Allgemeiner Theil.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden. Vom Gemeinde-Verband. Rechte der Gemeinden und Organe ihrer Ausübung.

Erster Titel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Gesetzliche Nothwendigkeit derselben.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jede Stadt, jeder Marktflecken, jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage gestattet oder erheischt, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden.

Hiedurch entstehen dann zusammengesezte Gemeinden gegenüber von einfachen.

Verf.Urk. §. 62. Verw.Ed. §. 1.

Ueber das Verhältniß in zusammengesezten Gemeinden s. bei den betreffenden Lehren, und zwar unten §. 8. 18. 31. 59. 71. 77. 131a. 244. 382. 490a. 776.

§. 2.

Voraussetzungen der Bildung einer neuen Gemeinde.

Um eine neue Gemeinde bilden zu dürfen, wird wenigstens das Vorhandensein von 100 Familien oder 500 Einwohnern vorausgesezt. Doch werden auch aus besonderen lokalen Rücksichten Ausnahmen gemacht, worüber die Kreisregierung zu entscheiden hat.

Die sich zu einer Gemeinde Vereinigenden dürfen die Bedingungen der Vereinigung in so weit selbst bestimmen, als sie den bestehenden Gesetzen widerstreiten.

Verw.Ed. §. 1.
Min.Erl. vom 26. April 1829 (Weisser, Verw.Ed. Beil. Nr. 1).

Zweiter Titel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 3.

1) Nach Klassen.

Die Gemeinden werden

1) nach Verschiedenheit ihrer Größe in Klassen eingetheilt, deren erste die Städte von mehr als 5000 Einwohnern, die zweite die Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern, und endlich die dritte alle übrigen Gemeinden begreift.

Verw.Ed. §. 2.

Bei der im Laufe der Zeit überall stattfindenden Ab- oder Zunahme der Bevölkerung wird natürlich von Zeit zu Zeit eine Veränderung in der Klassifikation der einzelnen Gemeinden nothwendig. Eine solche Veränderung sezt aber eine nachhaltige Zu- oder Abnahme voraus, welche dann erst als vorhanden erachtet werden soll,

a) wenn sie wenigstens den 20sten Theil der Normal-Zahl der bisherigen Klasse der Gemeinde (nämlich bei dem Uebergang von der ersten in die zweite Klasse und umgekehrt wenigstens 250, bei dem Uebergang von der zweiten in die dritte Klasse wenigstens 50 Einwohner) beträgt, und

b) wenigstens 5 Jahre hindurch sich in diesem Betrag erhalten hat.

Das Erkenntniß über eine Abänderung der bestehenden Klassifikation einer Gemeinde ist dem Ministerium des Innern vorbehalten,

welches dieſelbe durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Verf. v. 14. April 1829 (Regbl. S. 171).

Die Klaſſeneintheilung hat in folgenden Beziehungen Bedeutung:

a) indem die Ortsvorſteher in den Gemeinden I. Kl. von dem König, in denen der andern Klaſſen von der Kreisregierung oder ſonſt hiezu berechtigten Perſonen ernannt werden; ſ. unten §. 17;

Verw.Ed. §. 12.

b) indem die Strafgewalt des Ortsvorſtehers nnd des Gemeinderathes hinſichtlich der Größe der Strafen je nach den Klaſſen verſchieden iſt;

Verw.Ed. §. 15, 16.

c) indem nach der Klaſſe der Gemeinden die Gemeinde-Behörde über einen größeren oder einen geringeren Kapitalwerth Beſchlüſſe faſſen kann, ohne ſie der Kreisregierung durch das Oberamt vorlegen zu müſſen;

Verw.Ed. §. 66.

d) indem der Begriff von geringfügigen Sachen in Rechtsſtreitigkeiten nach der Klaſſe der Gemeinden verſchieden iſt. (IV. Ed. §. 3 mit Verw.Ed. §. 2);

e) indem die Anzahl der Mitglieder des Waiſengerichts in den verſchiedenen Klaſſen verſchieden iſt (ſ. unten §. 29);

f) hinſichtlich der Größe des zur gezwungenen Aufnahme in das Bürgerrecht erforderlichen Vermögens (B.Geſ. Art. 20);

g) hinſichtlich der Größe der Bürgerannahmsgebühr (B.Geſ. Art. 31);

h) hinſichtlich der Diäten der Ortsvorſteher bei auswärtigen Verrichtungen (ſ. unten §. 19).

§. 4.

2) In Städte und Dörfer.

Die Gemeinden werden ferner

2) in Städte und Dörfer eingetheilt. Die Bedeutung hievon äußert ſich lediglich: a) in Beziehung auf die Größe der Gebühren, die manche Gemeinde-Beamten und Diener, ſo wie andere Diener bei verſchiedenen Gelegenheiten zu beziehen haben, in ſo fern in Städten höhere Gebühren paſſiren, als auf dem Lande; b) in Beziehung auf die Benennung der Gemeinderäthe, indem ſie in Städten das Prädikat Stadtſchultheiß, Stadträthe haben.

Dritter Titel.

Vom Gemeinde-Verband.

§. 5.

Vom Umfange desselben, insbesondere vom persönlichen Gemeinde-Verband.

Der Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen, innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Personen und Sachen.

In jeder Gemeinde lassen sich folgende Personen unterscheiden:

1) Activ-Bürger, d. h. selbstständig, auf eigene Rechnung in dem Gemeinde-Bezirk lebende Bürger, welche neben der Befugniß in dem Gemeinde-Bezirk zu wohnen und ein Gewerbe unter den gesetzlichen Bestimmungen zu treiben, und neben dem Anspruch, auf Unterstützung aus öffentlichen Kassen im Falle der Dürftigkeit, zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen berechtigt sind, bei Besetzung der Ortsvorstehers- und Gemeinderaths-Stellen und Bürger-Ausschüsse mitwählen dürfen und gewählt werden können, und bei der Wahl der ständischen Abgeordneten unter Voraussetzung der besonderen verfassungsmäßigen Eigenschaften mitwirken dürfen.

V.Ges. v. J. 1830. Art. 2 und 3.

2) Active Beisitzer, welche selbstständig und auf eigene Rechnung in dem Gemeinde-Bezirk leben, aber nur die Befugniß haben, in dem Gemeinde-Bezirk sich aufzuhalten, ein Gewerbe unter den gesetzlichen Bestimmungen zu treiben, und Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Kassen im Falle der Dürftigkeit haben.

3) Personen, die ihren beständigen Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk haben, und entweder einer anderen Gemeinde des Königreichs mit Bürger- und Beisitz-Recht angehören oder gar kein solches besitzen, sogenannte bloße staatsbürgerliche Einwohner.

4) Wer keinen ständigen Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk hat, ist ein Fremder.

2) Ausmärker, d. h. die bloßen Besitzer von Realitäten auf der Gemeinde-Markung, sei es nun, das sie zwar dieser Gemeinde mit Bürger- oder Beisitz-Recht angehören, oder in einer andern ihren ständigen Aufenthalt haben, oder daß sie dieser Gemeinde als Bürger oder Beisitzer gar nicht, sondern einer anderen oder gar keiner angehören.

6) Ortsabwesende Bürger und dergleichen Beisitzer, welche keine Realitäten auf der Markung besitzen.

Fragt man nun nach dem Umfang des Gemeinde-Verbandes und unterscheidet man zwischen persönlichem und dinglichem Gemeinde-Verband, so gehören unzweifelhaft die Activ-Bürger und Beisitzer, die Fremden mit beständigem Aufenthalt (Wohnsteuerpflichtige) zum Gemeinde-Verband, und zwar zum persönlichen, während die Ausmärker ebenso unzweifelhaft zum Gemeinde-Verband, aber zum dinglichen gehören.

Von den ortsabwesenden Bürgern und Beisitzern ohne Güterbesitz wird man sagen müssen, daß sie zum persönlichen Gemeinde-Verband zwar gehören, aber die Wirkung dieser Verbindung während ihrer Ortsabwesenheit suspendirt sei. Endlich die Fremden werden während ihres vorübergehenden Daseins gar nicht zum Gemeinde-Verband gerechnet.

Fragt man ferner, welche Personen von dem Gemeinde-Verband gesetzlich ausgenommen seien, so ergibt sich bei näherer Untersuchung, daß kein würtembergischer Staatsbürger ganz und in jeder Beziehung von dem Gemeinde-Verband ausgenommen, vielmehr daß gewisse Personen und einzelne Sachen nur in gewissen Beziehungen von demselben befreit sind.

So z. B. sind die Standesherren und die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels den Anordnungen der Ortspolizei, wie jeder andere, unterworfen, wenn sie gleich hinsichtlich der Vollziehung nach schonenderen Formen behandelt werden; in Beziehung auf ihre altsteuerbaren Güter sind sie, wie jeder andere Gutsbesitzer, der Besteuerung durch die Gemeinde unterworfen; in Untergangsstreitigkeiten haben sie, in Beziehung auf nicht befreite Güter, auch vor den Gemeinderäthen Recht zu geben.

Eben so ist dieses alles bei den Staats-, Kirchen-, Schul- und Militärdienern der Fall.

§. 6.

Vom dinglichen Gemeinde-Verband.

Was sodann die Sachen betrifft, so sind

1) diejenigen Domänen des Staats und der Hofdomänenkammer, so wie diejenigen standesherrlichen und Rittergüter, welche als zusammenhängende Besitzungen eigene, von den angränzenden Gemeinden abgesonderte Markungen haben, und

2) diejenigen zu der Markung einer Gemeinde oder einer Gemeindeparzelle gehörigen Grundbesitzungen, welche Bestandtheile des Staatsguts, der Hofdomänenkammer, einer Standesherrschaft oder

eines Ritterguts bilden, und von der Theilnahme an den Gemeinde- und Amtskörperschafts-Anlagen bisher befreit waren, vom dinglichen Gemeinde-Verband ausgenommen.

Diese Ausnahme erlöscht aber

1) bei den Gütern des Staats und der Hofdomänenkammer, wenn sie aufhören, dem einen oder der andern anzugehören, ohne daß ihnen gleichzeitig durch Königliche Entschließung die Rechte eines adeligen Guts (Rittergut oder Bestandtheil eines solchen) beigelegt worden wären, und

2) bei adeligen Gütern, wenn einzelne Bestandtheile eine Standesherrschaft oder eines Ritterguts von solchen getrennt und nicht gleichzeitig die ersteren einer anderen Standesherrschaft oder einem Rittergut, die lezteren einem anderen Rittergut einverleibt werden, oder sogleich an den Staat oder an die Hofdomänenkammer übergehen.

Grundeigenthum, für welches die Ausnahme vom Gemeinde-Verband auf die oben angegebene Weise erloschen ist, geht, wenn es innerhalb der Markung einer Gemeinde gelegen ist, in den Verband der lezteren über. Außer diesem Falle ist dasselbe einer benachbarten Gemeinde einzuverleiben.

Aber auch auf dem vom Gemeinde-Verband ausgenommenen Grundeigenthum werden das Recht der Gerichtsbarkeit und das der Polizei, so weit nicht dabei eine gesetzliche Befreiung eintritt, von dem Schultheißen und Gemeinderath derjenigen Gemeinde, zu deren Markung das Grundeigenthum gehört, oder welcher dasselbe für diesen Zweck zugetheilt ist, ausübt; die hiebei erkannten Geldstrafen fallen in die Gemeindekasse. Auch haben die Bewohner solches ausgenommenen Grundeigenthums Wohnsteuer an die Gemeinde ihres polizeilichen Verbandes zu entrichten.

Vierter Titel.

Die einzelnen Rechte der Gemeinde.

§. 7.

Aufzählung derselben.

Jede Gemeinde hat

1) das Recht, alle auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen;

2) die ihr als Mitglied der Oberamts-Korporation zustehenden Rechte;

3) das Recht zur gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung;

4) das Recht, die Ortspolizei im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben;

5) das Recht, die Gerichtsbarkeit unter den gesetzlichen Bestimmungen auszuüben;

6) das Recht, das Gemeinde-Vermögen selbstständig zu verwalten;

7) das Recht, auf Natural-Leistungen der Gemeinde-Angehörigen und das Recht zur Besteuerung;

8) das Recht, von ihren Verwaltern ordnungsmäßige Rechnungs-Ablegung zu verlangen, und endlich

9) das Recht der Beaufsichtigung der Verwaltung der örtlichen Stiftungen.

Verw.Ed. §. 3.

Fünfter Titel.

Von den Organen, durch welche die Gemeinde diese Rechte ausübt.

Erster Unter-Abschnitt.

Von dem Gemeinderathe und dem ersten Ortsvorsteher.

§. 8.

Von der Zusammensetzung des Gemeinderaths und der Zahl seiner Mitglieder.

Diese Rechte übt die Gemeinde nicht selbst aus; ja sie darf sich ohne Berufung des Ortsvorstehers gar nicht versammeln.

Landesordnung Tit. 8. §. 1.
Verw.Ed. §. 47.

Die Ausübung dieser Rechte vertraut sie vielmehr einem Gemeinderath (in den Städten Stadtrath genannt) an, an dessen Spitze ein Ortsvorsteher sich befindet, und welcher mit Einschluß des lezteren aus sieben bis einundzwanzig Mitgliedern (Stadträthen, Gemeinderäthen) besteht. Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal festgesezten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Kreisregierung geschehen.

Verw.Ed. §. 4.

Bei zuſammengeſezten Gemeinden iſt in jedem Orte, wenn das Bezirkspolizei-Amt es für nothwendig erkennt, ein Mitglied des Gemeinderathes, und wenn kein ſolches daſelbſt wohnt, ein anderer Einwohner von dem gedachten Ortspolizei-Amt zum Stellvertreter des Schultheißen (Anwalt) in Beziehung auf alle, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffende Gegenſtände zu beſtellen, im lezteren Fall erhält aber der Anwalt dadurch nicht Sitz und Stimme im Gemeinderath.

Min.Erl. v. 27. Nov. 1820 (Weiſſer Beil. 3. a. E.).

Die Mitglieder des Gemeinderaths (die Stadt- und Gemeinderäthe) werden durch die Bürgerſchaft aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit gewählt. Auch bei zuſammengeſezten Gemeinden geſchieht die Wahl durch die vereinigte Bürgerſchaft nach Stimmenmehrheit; allein die Zahl der aus jeder einzelnen Parzelle zu wählenden Gemeinderaths-Mitglieder iſt im Voraus und für immer durch das Bezirkspolizei-Amt unter Berückſichtigung der Bevölkerungs- und ſonſtigen Verhältniſſe der einzelnen Parzelle zu beſtimmen, und die Bürgerſchaft hat ſich dann, wenn eine ſolche Stelle in Erledigung kommt, in ihrer Stimmgebung auf die Angehörigen derjenigen Parzelle zu beſchränken, welcher das abgehende Mitglied angehört.

Min.Erl. v. 27. Nov. 1820 (Weiſſer Verw.Ed. Beil. 31).
Verw.Ed. §. 5.

§. 9.

Von den Vorausſetzungen der Wahlfähigkeit.

Zur Ausübung des Stimmrechts bei dieſen Wahlen, zur Wahlfähigkeit werden folgende Eigenſchaften erfordert:

I. Nur diejenigen Bürger der betreffenden Gemeinde ſind befähigt zu wählen, welche in dem Gemeinde-Bezirk ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung leben.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 2 und 45.

Daher haben kein Wahlrecht:

a) Die bloßen Beiſitzer.

Ebendaſelbſt Art. 2.

b) Frauensperſonen, gleichviel ob ſie verheirathet, Wittwen oder ledig ſind.

V. d. K. d. Abg. v. J. $18^{26}/_{27}$. III. außerord. Beil.H. S. 44.
v. J. 1828. I. außerordentl. Beil.H. S. 10.

c) Wer noch unter väterlicher Gewalt ſteht, d. h. Söhne, in Beziehung auf welche entweder der Vater noch nicht vor Gericht

erklärt hat, daß er ſie der väterlichen Gewalt hiemit entlaſſen haben wolle, oder welche noch keinen, vom väterlichen getrennten Haushalt haben, oder wenigſtens noch auf Rechnung des Vaters leben, gleichviel ob ſie verheirathet ſind oder nicht.

B.Geſ. Art. 47.
Verf.Urk. §. 135.

d) Minderjährige.

Ebendaſelbſt.

Die Dispenſation von der Minderjährigkeit verleiht jedoch Wahlfähigkeit.

Min.Erl. v. 15. Febr. 1836.

e) Die unter Privatdienſtherrſchaft ſtehenden Perſonen, d. h. jeder, welcher mittelſt eines Vertrages mit einem einzelnen Staatsbürger oder mit einer Privatgeſellſchaft dieſen fortlaufende Dienſte leiſtet, für welche er einen, ſeinen ganzen Beſchäftigungs-Ertrag oder einen großen Theil deſſelben bildenden, regelmäßigen Lohn erhält.

B.Geſ. und Verf.Urk. a. a. O.

f) Wer aus irgend einem andern Grunde als wegen Minderjährigkeit unter Vormundſchaft ſteht, z. B. wegen verſchwenderiſchen Lebenswandels, wegen Geiſteskrankheit oder körperlicher Gebrechen.

Ebendaſelbſt.

g) Diejenigen Bürger, welche eine Armen-Unterſtützung aus öffentlichen Kaſſen der Gemeinde genießen, ſo lange ſie in dieſem Genuſſe ſtehen.

B.Geſ. a. a. O.

Dagegen wird der Leibgedinger, ſelbſt wenn er ſeine eigene Oekonomie aufgegeben hat, nicht als auf fremde Rechnung lebend angeſehen.

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1828. H. III. S. 374 ff.

II. Nicht blos die Angehörigen der drei chriſtlichen Glaubensbekenntniſſe, ſondern auch die Iſraeliten, ſobald ſie das Bürgerrecht erlangt haben, und kein Schachergewerbe treiben, ſind zur Wahl befähigt.

Verf.Urk. §. 135
vergl. mit
Min.Erl. v. 16. Nov. 1835
und dem
Geſ. über die öff. Verh. der Iſraelit. Art. 17.

III. Wer zur Zeit der Wahl ſich in Kriminal-Unterſuchung wegen eines Verbrechens befindet, welches entweder Dienſtentſetzung oder eine mehr als einjährige Freiheitsſtrafe zur Folge haben kann; wer zu einer ſolchen Strafe verurtheilt, oder wegen eines Verbrechens,

welches eine ſolche Strafe zur Folge gehabt hätte, von der Inſtanz entbunden worden iſt, darf nicht wählen.

Straf.Ed. v. J. 1824. Art. 37 (Regbl. S. 594).
Verf.Urk. §. 135.
B.Geſ. §. 47.
Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1824. H. 1. Beil. S. 69.

Während des Vollzugs einer Freiheitsſtrafe, gleichviel von jeder Größe, kann der Verurtheilte ſein Wahlrecht nicht ausüben.

Straf.Ed. v. J. 1824. Art. 38 (Regbl. S. 595).

IV. Es darf kein Gant gegen den Wähler gerichtlich eröffnet, und wenn das Gantverfahren zur Zeit der Wahl beendigt ſein ſollte, keine Strafe wegen Vermögens-Zerrüttung gegen ihn erkannt worden ſein.

B.Geſ. Art. 47

mit

Verf.Urk. §. 135.

Die Wahlberechtigten ſind zur Ausübung ihres Stimmrechts verpflichtet und ſollen nöthigenfalls durch Strafen dazu angehalten werden.

Min.Erl. v. 24. Dez. 1836.

§. 10.

Von den Vorausſetzungen der Wählbarkeit.

Hinſichtlich der Wählbarkeit für die Stelle eines Gemeinderaths gelten folgende Beſtimmungen:

1) Es kann nicht nur jeder in dem Gemeinde-Bezirk ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung lebende Bürger, ſondern es können auch ſolche Beiſitzer gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß ſie vor dem Antritt der Stelle das wirkliche Bürgerrecht erwerben.

Ueber die Frage, wer ſelbſtſtändig iſt und auf eigene Rechnung lebt, gilt das im vorhergehenden §. 9. Nr. I. g. Geſagte.

2) Auch hier ſind die Iſraeliten befähigt (ſ. §. 9. Nr. II.).

3) Eben ſo ſchließt auch hier väterliche Gewalt, Vormundſchaft, Privatdienſt aus (ſ. §. 9. Nr. I.).

4) Hinſichtlich der Wirkung einer anhängigen Unterſuchung und einer erlittenen Strafe finden hier folgende Abweichungen von den Erforderniſſen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts (Wahlfähigkeit) ſtatt:

a) daß nicht während des Vollzugs jeder Strafe, ſondern blos einer ſolchen, welche auch die Wählbarkeit entzieht, der Verurtheilte nicht gewählt werden kann.

Straf.Ed. v. J. 1824. Art. 38.

b) daß nicht blos die Erſtehung der im vorigen §. Nr. III. angeführten Strafen, ſondern auch ſolche Verbrechen, mit welchen nach dem beſtehenden Rechten Infamie (Ehrloſigkeit) verbunden war, Unfähigkeit zu Bekleidung von Gemeinde-Aemtern zur Folge haben ſollen.

Note des K. Min. des Innern an das K. Juſtiz-Miniſt. vom 10. Juni 1836.

ſ. Sarwey, Monatſchrift für die Juſtiz-Pflege in Würtemberg I. Bd. S. 181. ff.

Dies iſt der Fall nach der würtembergiſchen Praxis bei ſolchen Verbrechen und Vergehen, welche eine gemeine und niedrige Geſinnung beweiſen, wie z. B. Diebſtahl und Betrug.

Vergl. Knapp würt. Krim.Recht. S. 415. ff.

Wächter, über Strafen und Straf-Anſtalten in Würtemberg, S. 229—45.

5) Die Beſtimmungen von Gante gelten auch hier.

Verf.Urk. §. 142.

6) Ausgeſchloſſen ſind ferner alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorſtande oder einem anderen Mitgliede des Stadt- oder Gemeinderaths im erſten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweiſe) verwandt oder verſchwägert ſind. Hienach können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Groß-Schwiegermutter und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht neben einander im Gemeinderathe ſitzen.

Verw.Ed. §. 6.

§. 11.

Dispenſation von der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft Behufs der Wählbarkeit.

Hievon tritt nur im Wege der Dispenſation, welche von der Kreisregierung zu ertheilen iſt, eine Ausnahme ein; die Gewährung der Bitte hierum ſezt aber voraus:

a) daß der Neugewählte, welcher mit einem der bisherigen Mitglieder in einem verbotenen Grade verwandt oder verſchwägert iſt, nicht durch bloße relative, ſondern durch abſolute Stimmenmehrheit der Gemeinde gewählt ſei. Denn wäre erſteres der Fall, ſo dürften nicht die in der Stimmenzahl folgenden Bürger als gewählt geachtet werden, ſondern die Wahl wäre zu erneuern und ſo lange fortzuſetzen, bis ſich entweder die abſolute Mehrheit für den Verwandten erklärt, und ſodann die Dispenſation nachgeſucht und erkannt werden kann, oder bis ein anderer Bürger durch relative Stimmenmehrheit ohne einen, dem geſetzliche Hinderniſſe entgegenſtehen, vor ſich zu haben, in den Gemeinderath gewählt wird;

b) daß die vorzügliche Brauchbarkeit des gewählten Verwandten unverdächtig nachgewiesen sei;

c) daß zu der Besorgniß einer entstehenden schädlichen Familien-Verbindung weder in Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths, noch in Beziehung auf ein bereits unter ihnen bestehendes verwandtschaftliches Verhältniß ein Grund vorhanden sei.

Die Dauer der ertheilten Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit, für welche das befreite Mitglied in den Gemeinderath gewählt worden ist. Wenn daher ein früher bestandenes Verwandtschafts-Hinderniß bei der neuen Wahl eines schon früher im Gemeinderath gewesenen und aus demselben freiwillig oder gesetzlicher Vorschrift gemäß ausgetretenen Mitgliedes noch fortwährt, oder wenn in der Zwischenzeit ein neues entstanden ist, so ist eine neue Dispensation erforderlich, jedoch befreit von der sonstigen Sportel. [1]

Entstehen erst nach dem Eintritt Verwandtschafts-Hindernisse, so sind sie nicht zu beachten, wenn das dem Dienstalter nach jüngere Mitglied nicht auf Lebenszeit gewählt ist, sondern es ist erst hierüber zu erkennen, wenn eine Wahl desselben auf Lebenszeit stattfindet. Ist aber zur Zeit der Entstehung des Hindernisses das jüngere Mitglied bereits auf Lebenszeit aufgenommen, so ist Dispensation nöthig.

Min.Erl. v. 19. August und 25. November 1819 (Weisser Beil. 8. a und b).

Wird hingegen eine Ehe durch Tod oder sonst aufgelöst, welche ein, den Eintritt in den Gemeinderath hinderndes Schwägerschafts-Verhältniß begründete, so hört damit dieses Hinderniß nicht auf zu existiren.

Min.Erl. v. 3. Juli 1837.

§. 12.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Ausnahmen.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen.

Verw.Ed. §. 6.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch durch das Gesetz befreit diejenigen, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie die unten §. 612. Nr. 2. a. b. c. d. e. h. genannten Personen.

Machen sie aber von dieser Befreiung keinen Gebrauch, und nehmen die Wahl freiwillig an, so haben sie hiezu die Erlaubniß ihrer Dienstbehörde einzuholen.

B.Ges. Art. 61.

[1] Sonst beträgt die Sportel 1 fl. 30 kr.; s. Sportel-Tarif v. J. 1828 s. v. Dispensations-Eintheilungen.

Ohne solche Befreiung wird auch von der Kreisregierung Dispensation auf Ansuchen dann ertheilt, wenn die Weigerung und die dafür angeführten Gründe einem vernünftigen unparteiischen Ermessen als nicht verwerflich erscheinen.

Wo hingegen die Abneigung auf irrigen Vorstellungen oder auf Einbildung oder auf bloßem Eigensinn beruht, da werden von der Kreisregierung Strafen erkannt, unter welchen auch die temporäre Entziehung des Activ-Bürgerrechts und der bürgerlichen Nutzungen begriffen sein kann.

Min.Erl. v. 27. März 1820 (Weisser Beil. 6).

§. 13.

Von der Wahlhandlung.

Wenn in der Gemeinde die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder durch gesetzlichen Austritt oder durch Entfernung vom Dienst erledigt wird, so hat der Ortsvorsteher sobald als möglich eine neue Wahl vorzunehmen; derselbe hat wenigstens drei Tage vor dem Tage, an welchem die Wahl beginnt, die Einladung zur Wahl ergehen zu lassen.

VO. v. 9. Nov. 1819 (Regbl. S. 814).

Die Wahl geschieht öffentlich in der Art, daß der Wahlberechtigte der Wahl-Kommission denjenigen namentlich angibt, welchen er zu der Gemeinderaths-Stelle in Vorschlag bringt.

Die Wahl-Kommission besteht lediglich aus dem Ortsvorsteher und dem Rathsschreiber, oder wenn dieser selbst als Kompetent auftritt, oder in so ferne es sich von seiner Wieder-Erwählung auf Lebenszeit handelt, auch ohne besondere Anmeldung als solcher zu betrachten ist, aus einem andern für diesen Akt oberamtlich zu verpflichtenden tüchtigen Mann; wenn hingegen der Ortsvorsteher die Stelle eines Rathsschreibers zugleich bekleidet, aus diesem und einem weiteren Mitgliede des Gemeinderaths als Urkundsperson. Dem Oberamtmann ist es gestattet, beobachtend dabei anzuwohnen.

Verw.Ed. §. 5 und 20.

Min.Erl. v. 7. Jan. 1828 (Weisser Beil. 5).

Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber aufgezeichnet, und jeder Stimmgebende unterzeichnet seine Angabe im Protokoll. Die Stimmgebung kann nur in Person, nicht durch Bevollmächtigung oder auf andere Weise geschehen.

Min.Erlaß v. 17. April 1837.

Die Zählung am Ende der Abſtimmung geſchieht durch die Wahl-Kommiſſion unter Zuziehung des älteſten Gemeinderathes und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes.

Verw.Ed. §. 5.

Zur Stimmenmehrheit gehört eine Stimme mehr, als die Hälfte der ſtimmberechtigten Bürger beträgt;

Min.Erl. v. 3. Nov. 1836,

und es ſoll ſo lange mit der Wahl, nöthigenfalls unter Anwendung von Strafen, fortgefahren werden, bis ſich eine ſolche Stimmenmehrheit ergebe.

Min.Erl. v. 24. Dez. 1836.

§. 14.

Beſtätigung der Wahl und Verpflichtung des Gewählten.

Das Reſultat der Wahl wird dem Oberamte vorgelegt; dieſes hat die Wahl nur nach vorgängiger ſorgfältiger Prüfung nicht blos der formellen Gültigkeit derſelben, ſondern auch insbeſondere der perſönlichen Verhältniſſe und Eigenſchaften des Gewählten zu beſtätigen, oder die Gründe, warum es dieſe Beſtätigung verweigern zu müſſen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths unter Anſchluß deſſelben der Kreisregierung vorzulegen.

Geheimer-Raths-Entſchdg. v. 16. Jan. 1836.

Nach erfolgter Beſtätigung hat das Oberamt, ſo oft es ohne Koſtenaufwand geſchehen kann, vor der Gemeinde, außerdem aber in der Oberamtsſtadt die Beeidigung des neuerwählten Gemeinderathes, immer jedoch mit gebührender Feierlichkeit, nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ſeines Berufes, vorzunehmen.

§. 15.

Von den Vorausſetzungen der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei Beſetzung der erſten Ortsvorſtehers-Stelle.

Ganz dieſelben Perſonen, welche befähigt ſind, ein Gemeinderaths-Mitglied zu wählen, ſind es auch zur Wahl des erſten Ortsvorſtehers.

Eben ſo gelten in Beziehung auf die Wählbarkeit die dortigen Beſtimmungen mit folgenden Abweichungen:

a) Es kann hier auch ein Nichtbürger gewählt werden; ein ſolcher, wenn er ernannt wird, erlangt hiedurch ohne weitere Nachſuchung das Ortsbürgerrecht, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürgerannahm-Gebühr.

Verw.Ed. §. 11 und 12.

b) Es ſind hier von der Wählbarkeit weiter ausgeſchloſſen diejenigen Perſonen, welche Wirthſchaftsgewerbe treiben. Von dieſem geſetzlichen Hinderniß wird jedoch durch die Kreisregierung dann dispenſirt [1], wenn auf unverdächtige Weiſe nachgewieſen wird, daß der gewählte Wirth für die Stelle des Ortsvorſtehers vorzügliche oder ausſchließliche Brauchbarkeit beſitze, und glaubhaft dargethan iſt, daß ein Mangel an gleich tüchtigen Bürgern, die keine Wirthſchaft treiben, vorhanden ſei.

Eine ſolche Dispenſation kann auch dann ertheilt werden, wenn ein bereits angeſtellter Schultheiß um Wirthſchafts-Erlaubniß einkommt, und ſeine Stelle wegen bewieſenen unbedingten Mangels an anderen tauglichen Subjekten ſchlechterdings nicht erſezt werden kann, auch der Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß keine Einwendung machen.

Solchen Dispenſationen iſt jedoch immer die Bedingung anzuhängen, daß bei erſcheinendem Mißbrauch von dieſem Verhältniß der §. 97 der Verf.Urk. zur Anwendung kommen und ein ſolcher Vorſteher von ſeinem Amte werde entfernt werden.

Min.Erl. v. 22. Jan. 1818 (Weiſſer Beil. 17).

3) Auch ritterſchaftliche Rentbeamte können zu erſten Vorſtehern ihres Wohnortes gewählt werden.

Min.Erl. v. 22. Jan. 1818 (Weiſſer Beil. 18).

§. 16.

Von der Wahlhandlung.

Bei der Wahl des erſten Ortsvorſtehers geſchieht die Leitung der Wahlhandlung durch den Oberamtmann, welcher nach eingetretener Erledigung der Ortsvorſtehers-Stelle einen Amtsverweſer beſtellt und zur Wahl einen angemeſſenen Termin anberaumt und in der Gemeinde bekannt machen läßt.

Am Wahltage begibt ſich der Oberamtmann an Ort und Stelle, beſpricht ſich vorerſt mit dem Gemeinderath und Bürger-Ausſchuß über das, was in Abſicht auf Beſoldung, Inſtruktion und Regiſtratur zu erinnern ſein möchte, verſammelt ſodann die Gemeinde, belehrt ſie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und fordert ſämmtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durchgang je drei Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigſten und tüchtigſten zu dieſer Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmann hiezu beſtellten Aktuar, welcher, wenn er nicht im Allgemeinen auf

[1] Die Sportel beträgt auch hier 1 fl. 30 kr. Sportel-Tarif v. J. 1828. s. v. Dispenſations-Ertheilungen.

gewiſſenhafte Protokollführung beeidigt iſt, zu dieſem Akte beſonders in Pflichten zu nehmen iſt,

Min.Erl. v. 26. Jan. 1827 (Weiſſer Beil. 147),

ein förmliches in der Oberamts-Regiſtratur aufzubewahrendes Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demſelben bemerkt, und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des älteſten Gemeinderaths und des Obmanns des Bürger-Ausſchuſſes die Stimmen gezählt, und die Reſultate dieſer Zählung ſowohl als die Zahl aller Stimmberechtigten und der bei der Abſtimmung erſchienenen Bürger am Schluſſe des Protokolls beurkundet. Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigſtens zwei Drittheile der Stimmberechtigten erſchienen und ihre Stimmen abgegeben haben, wenn es anders nicht der örtlichen Verhältniſſe wegen unmöglich iſt, $^2/_3$ der Stimmberechtigten zuſammen zu bringen, in welchem Falle auch $^2/_3$ der Ortsanweſenden genügen.

Min.Erl. v. 1. Okt. 1829 (Weiſſer Beil. 19).

§. 17.

Vom Recht der Ernennung des erſten Ortsvorſtehers. Verpflichtung des Ernannten.

Nach geſchloſſener Wahlhandlung erfolgt, wenn die vorgeſchlagenen die geſetzlichen Eigenſchaften haben, die Ernennung eines derſelben, und zwar:

1) In den Gemeinden erſter Klaſſe, auf den Vortrag des Miniſteriums des Innern von dem König.

2) In den übrigen Gemeinden, ſo weit ſie nicht ritterſchaftlich oder ſtandesherrlich ſind, von der Kreisregierung.

3) In den hofdomänenkammerlichen Orten zwar gleichfalls von der Kreisregierung, aber nach vorher eingeholter Aeußerung des betreffenden Hof-Kameralamts über die Perſönlichkeit der drei gewählten Candidaten.

CirkularErl. v. 9. Juli 1822 (Weiſſer Beil. 20).

4) In ritterſchaftlichen Orten, deren Beſitzer auf die Polizeigewalt verzichtet haben, durch den Gutsherrn.

Deklar. v. 8. Dez. 1821. §. 36 und 41 (Regbl. S. 891).

5) In gemiſchten Orten, d. h. wo die Polizei theilweiſe dem Staat, theilweiſe dem Gutsherrn zukommt, oder wo verſchiedenen Gutsherrn die Polizei zuſteht, gilt im erſteren Fall die Regel, daß der kleinere Theil dem größeren zuwächſt, bei gleichen Theilen aber der Staat den Gutsbeſitzer ausſchließt; im zweiten Fall dagegen, daß

die verschiedenen Gutsbesitzer sich über einen Turnus zu vereinigen haben, wenn sie das Ernennungsrecht ausüben wollen.

Dekl. cit. §. 22.
Min.Erl. v. 23. Juli 1827 (Weisser Beil. 22. b).

Nach sechswöchiger Unterlassung der Ernennung von Seiten des Gutsherrn fällt das Recht wiederum der Kreisregierung anheim.

Min.Erl. v. 14. März 1831 (Weisser Beil. 23).

In jedem Fall ist aber demjenigen Kandidaten, welcher zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, immer der Vorzug vor den übrigen zu geben.

Die Ernennung des Ortsvorstehers geschieht auf Lebenszeit. Der Neuernannte wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude beeidigt, und in seine Stelle eingewiesen.

Verw.Ed. §. 12 und 117.

§. 18.

Von den Ehrenvorzügen und der Belohnung der Gemeinderaths-Mitglieder.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personalfreiheit, d. h. die Freiheit von den Naturaldiensten bei Handfrohnen (s. unten §. 612), die herkömmlichen Ehrenvorzüge, z. B. abgesonderter Stand in der Kirche (s. unten §. 275). und Vortritt bei feierlichen Umgängen, so wie einzelne gesetzliche Begünstigungen, z. B. daß sie weder von dem Schultheißen, noch von dem Oberamt, noch von der Kreisregierung oder Finanzkammer auch wegen Vergehen außerhalb ihres Amtes mit arbiträren, d. h. wo das Gesetz weder die Strafart noch die Größe der Gefängnißstrafe bestimmt hat, mit Gefängnißstrafen belegt werden dürfen;

Verw.Ed. §. 15,
Instr. f. d. Kreis.Reg. v. 21. Dez. 1819. §. 9,
Min.Erl. vom 11. Januar und 2. August 1827 (Weisser Beil. Nr. 117 a und b);

endlich für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren. Dahin gehört namentlich die Entschädigung der in den zur Hauptgemeinde gehörigen Parzellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauporte. Eine solche soll nur, wenn der Wohnsitz eine halbe Stunde oder darüber von dem Orte, an welchem die Gemeinderaths-Sitzung statt hat, entfernt ist, und die Abwesenheit von Hause einen halben Tag oder 4 Stunden (in rechtlichen Gegenständen

über einen halben Tag) dauert, ſtattfinden, und in 24 Kreuzer, als dem kommunordnungsmäßigen Erſatz für den Imbiß beſtehen; auch kann mit Genehmigung der Kreisregierung ſolchen Gemeinderaths-Mitgliedern eine Averſal-Entſchädigung verwilligt werden.

Min.Erl. v. 5. Nov. 1827 (Weiſſer Beil. 13).
Juſt.Min.Erl. v. 19. Nov. 1827 und 17. Juli 1830.

Bei ſonſtigen auswärtigen amtlichen Verrichtungen paſſirt den Stadt- und Gemeinderaths-Mitgliedern:

Taggeld	24 kr.
für jede Mahlzeit außer Lands, wenn es etliche Tage währt	30 kr.
ſonſt, wie auch im Land	24 kr.

K.O. Kap. 2, Abſchn. 4, §. 10.

Die weiteren Gebühren werden unten bei den betreffenden Dienſtverrichtungen angeführt werden.

§. 19.

Von den Vorrechten, der Beſoldung und den Diäten der Ortsvorſteher.

Dem Ortsvorſteher kommen dieſelben Ehrenvorzüge und Begünſtigungen wie den übrigen Gemeinderaths-Mitgliedern zu, außerdem ſind die Ortsvorſteher in den Dorfgemeinden von der Naturalquartiertragung befreit, bei den Handfrohnen Perſonalfrei, und bei den Spannfrohnen in Einer Beziehung begünſtigt (ſ. unten §. 613).

Der Ortsvorſteher als ſolcher bedarf, wie überhaupt alle Kommundiener, keiner Erlaubniß von Seiten der Staatsbehörde zur Verheirathung.

K. Dekr. v. 11/17. Okt. 1806 (Knapp Repert. Thl. I. S. 481).

Derſelbe erhält aus der Gemeindekaſſe eine den Kräften derſelben und dem Umfange ſeiner Geſchäfte angemeſſene Beſoldung, wogegen er alle und jede Dienſtverrichtungen in Gemeindeſachen innerhalb ſeines Amtsbezirks ohne weitere Anrechnung zu beſorgen hat.

Verw.Ed. §. 13.

Er hat weder ein beſonderes Amtslokal für diejenigen Verrichtungen, welche er nicht ihrer Natur nach auf dem Rathhaus zu verſehen hat, noch das zu Heizung eines ſolchen Lokals erforderliche Holz anzuſprechen.

Min.Erl. v. 21. Mai 1827 (Finkh Sammlung von Verwaltungs-Normalien Nr. 118).

Für die Schreibmaterialien wird ihnen in der Regel ein beſonderes Averſum regulirt.

Bei Festsetzung des Gehalts des Ortsvorstehers soll 4½ kr. für jeden Orts-Einwohner zum Anhaltspunkt genommen und mehr oder weniger je nach den örtlichen auf die Geschäftsmasse influirenden Verhältnissen zugelegt werden.

Circ.Erl. v. 5. Nov. 1821 (Weisser Beil. 24).

In zusammengesezten Gemeinden sind, wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen ist, sowohl die Besoldung des gemeinschaftlichen Schultheißen, als die Wartgelder der etwaigen Anwälte der Parzellen nach dem Steuerfuße zu vertheilen.

Verw.Ed. §. 13.
Reskript v. 21. Okt. 1811 (Knapp Repert. 4. Thl. S. 499).
Min.Erl. v. 5. Nov. 1821.

Als Mitglied des Gemeinderaths bezieht der Ortsvorsteher die gesetzlichen Gebühren wie die übrigen Mitglieder.

In wie fern der Ortsvorsteher für einzelne Verrichtungen dennoch Gebühren und welche anzusprechen hat, wird an den betreffenden Orten angeführt werden.

Bei auswärtigen Verrichtungen erhält der Ortsvorsteher die gesetzliche Entschädigung. Diese ist die schon in der Kommun-Ordnung bestimmte, und besteht:

1) Bei Vorstehern der Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern (I. und II. Kl.), indem diese Vorsteher den vormaligen Unterämtleuten gleich gestellt sind,

VO. v. 11. März 1822. §. 2 (Regbl. S. 190)
I. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 13,

in Diät (incl. des Taggelds) 2 fl. Miethtare auf Ein Pferd nach der gerichtlichen Bestimmung, für jedes Pferdefutter Einen Vierling Hafer nach dem laufenden Wirthspreise, ebensoviel für Heu und Stallmiethe, nebst 8 Kreuzern Stalltrinkgeld. Wenn die Geschäftsreise nur Einen Tag dauert, so darf nur Ein Pferdefutter gerechnet werden, es wäre denn, daß die Länge des Wegs oder die Menge der Verrichtungen erst nach 8 Uhr Abends heimgelangen ließe, in welchem Falle zwei Futter passiren. Dauert aber die Reise zwei oder mehrere Tage, so darf auch für das Nacht- und Morgenfutter, jedesmal eben so viel wie ür das Mittagsfutter kommen, und die Diät um ein Drittel erhöht werden, wogegen die Anrechnung für Nachtimbiß, Logis und Schlafgeld wegfällt.

Christlieb, theor. prakt. Handb. I. §. 7. S. 8.

2) Bei den Vorstehern der Gemeinden unter 1000 Einwohnern (III. Kl.) bei Amtsversammlungen

Taggeld	30 kr.
für jedes Essen	24 kr.
und so oft sie über Nacht bleiben müssen,	
für Logis und Schlafgeld	15 kr.

Wenn sie aber sonst in Amts- und Kommun-Angelegenheiten einberufen und verschickt werden,

für Taggeld so wie für jedes Essen . .	40 kr.

So oft eine Reise weiter als 4 Stunden geht, dürfen auch diese Gemeinde-Vorsteher ein Pferd verrechnen.

3) Eben diese Normen findet statt, wenn die Ortsvorsteher in Privatsachen ihrer Amtsangehörigen eine Reise zu machen veranlaßt werden.

Christlieb a. a. O. S. 8 und 9.
K.O. Kap. 2, Abschn. 4, §. 7 und 10.
Verw.Ed. §. 13.

§. 20.

Von ihrer Befugniß, Nebenämter zu bekleiden.

In dieser Beziehung ist durch das

Verw.Ed. §. 124

bestimmt, daß dem Ortsvorsteher die Stiftungspflege des Orts nicht übertragen werden dürfe, — eine Bestimmung, welche analoge Anwendung auf die Stelle des Gemeindepflegers und der ihm untergeordneten Theilrechner leiden wird; wie dieß denn auch in Beziehung auf die Stelle eines Pförchmeisters durch

Min.Erl. v. 14. Mai 1827 (Weisser Beil. 41)

ausgesprochen wurde.

In demselben Erlaß ist die Uebertragung der Stelle eines Feuerschauers oder sonstigen Organs der Ortspolizei für unzulässig erklärt.

Nach der

K.O. Kap. 1, Abschn. 6, §. 4,

soll die Amtspflege keinem Schultheiß übertragen werden, weil er ein ordentliches Mitglied der Amtsversammlung ist.

Von selbst versteht es sich, daß er niedere Gemeindedienste nicht übernehmen darf.

Dagegen ist ihm gestattet, die Stelle des Rathsschreibers,

Verw.Ed. §. 20,

so wie unter gewissen Voraussetzungen die Funktionen des Verwaltungs-Aktuars

s. unten §. 449 und 451,

zu übernehmen. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er das Aktuariat bei der Amtsversammlung, wenn er durch Wahl dazu berufen wird, desgleichen den Beruf eines herrschaftlichen Untergefällbeamten, wie Acciser, Unterpfleger ꝛc. übernehmen darf, — natürlich immerhin unbeschadet seines Hauptberufs.

Christlieb a. a. O. S. 11 und 12.

§. 21.

Vom Amtsverweser des Ortsvorstehers.

Im Fall seiner Abwesenheit hat, wo fern nicht durch den Ortsvorsteher oder die höhere Behörde eine andere Amtsverweserei bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinderaths seine Stelle zu vertreten.

Verw.Ed. §. 14.

§. 22.

Von der unfreiwilligen und erbetenen Entlassung der Gemeinderäthe und des Ortsvorstehers.

Nach Verfluß von zwei Jahren (von der Wahl eines Stadt- oder Gemeinderath-Mitglieds an gerechnet) hört dessen Dienst von selbst auf. Wird nun aber dasselbe Mitglied bei der in Folge seines Austritts stattfindenden Wahl aufs neue gewählt, so ist es von dort an, wie der Ortsvorsteher gleich nach seiner Ernennung, als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und sie können nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von ihrer Stelle wieder entfernt werden.

Die Gemeinderäthe selbst sind nicht befugt, einen aus ihrer Mitte wider seinen Willen zu entlassen, er wäre denn zu Versehung seines Amtes durch Alter oder andere Zufälle untüchtig geworden; in einem solchen Fall sind sie befugt, eine neue Wahl vorzunehmen.

K.O. Kap. I, Abschn. 10, §. 1.

Die Entfernung kann wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen nur durch richterliches Erkenntniß geschehen. Wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen kann ihre Entlassung oder Suspension mit Verlust des Amtsgehalts nach der Verfassung auf Antrag der vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths und gutächtlicher Vernehmung

des Obertribunals durch den König — nach der Praxis durch die Kreisregierung verfügt werden.

Verf.Urk. §. 47. Verw. Ed. §. 7.
V. d. K. d. Stdesh. v. Jahr 1830. H. I. S. 106, 122.
V. d. K. d. Abg. v. J. 1830. H. IV. S. 1087.

Ueber Entlassungsgesuche der Ortsvorsteher und der lebenslänglichen Gemeinderaths-Mitglieder erkennt das Oberamt;

K. VO. v. 28. Juni 1823. §. 7 und 10 (Regbl. S. 506)

die Gesuche der nur auf zwei Jahre gewählten Mitglieder beurtheilen sich nach den Grundsätzen über Dispensation von Annahme solcher Stellen.

§. 23.

Form der Verhandlungen im Gemeinderath.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Kein Mitglied desselben kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand desselben persönlich oder dessen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich angeht, von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung derselben übergangen werden. Eine dießfallsige Verfehlung des Ortsvorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Die Verhandlung des Gemeinderaths ist collegialisch; der Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Ortsvorsteher die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths anwesend gewesen sei.

Der Ortsvorsteher hat die Verhandlungen des Gemeinderaths von Amtswegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freiheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die gesetzliche Befugniß des Gemeinderaths zu ehren.

Verw.Ed. §. 19 und 39.

§. 24.

Vom Rathsschreiber.

Zu Führung der Rathsprotokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der Registratur und der öffentlichen Bücher, so wie zu Besorgung der Schreibereigeschäfte überhaupt wird ein Rathsschreiber vom Gemeinderath gewählt. Er kann aus der

Mitte des Gemeinderaths selbst (nur der Gemeinde- und Stiftungspfleger sind nicht wählbar) genommen werden, in welchem Falle er die als Rathsmitglied gebührende Stimme behält, oder es kann auch eine dritte hiezu befähigte Person gewählt werden. Auch der Ortsvorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinderaths das Aktuariat bei demselben übernehmen; nur wird in diesem Falle zu Führung der Wahlprotokolle eine Urkundsperson an die Seite gegeben.

Das Oberamt bestätigt die Wahl des Rathsschreibers und nimmt ihn in Pflichten.

Verw.Ed. §. 20, 116.

Der Rathsschreiber bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeindekasse, in der Regel ein Drittel der für den Ortsvorsteher ausgesezten Besoldung, wogegen er alle im Namen des Gemeinderaths zu fertigenden Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen und ähnliche Ausfertigungen ohne besondere Belohnung zu besorgen hat. Der Ortsvorsteher darf ihm jedoch keine Geschäfte zumuthen, wozu er nicht nach dem Gesetz verbunden ist.

K.O. Kap. 2, Abschn. 22, §. 1.
Circ.Erl. v. 5. Nov. 1821 (Weisser Beil. 21).

Für Gemeindegeschäfte soll dem Rathsschreiber außer seinem fixen Gehalt durchaus keine Anrechnung gestattet werden. Hingegen hat er für seine Amtsverrichtungen in Parteisachen (das Aktennachschlagen für Privaten, für welches er nichts anrechnen darf, ausgenommen)

Min.Erl. v. 7. Febr. 1828 (Weisser Beil. 35)

von den Betheiligten die gesetzlichen Gebühren zu beziehen.

Verw.Ed. §. 20. Min.Erl. v. 5. Nov. 1821 (Weisser Beil. 24).

Dahin gehören die Gebühren für Zeugnisse in Privatangelegenheiten im herkömmlichen Betrage:

Gebühren:

für Ausfertigung eines vom Gemeinderath ausgestellten Geburtsbriefes . . . . . 24 kr.

K.O. Kap. 2, Abschn. 22, §. 16

für die Ausfertigung anderer gemeinderäthlicher Zeugnisse für ein Blatt 4 kr., bei einem größeren Blattgehalt 3 kr. pr. Blatt,

Min.Erl. v. 21. April 1828 (Weisser Beil. 36)

für die Beglaubigung solcher Urkunden, deren Originale sich in der Gemeinde-Registratur befinden, acht Kreuzer für den ersten Bogen

mit Einſchluß der Collationirung und Beſiegelung und ohne weiteren Bezug für Schreibmaterialien, Aktennachſchlagen und ähnliche Verrichtungen, vier Kreuzer für jeden folgenden Bogen.

Für Beglaubigung von Abſchriften und Auszüge von ſolchen Akten, welche der unter der Aufſicht des Rathsſchreibers ſtehenden Regiſtratur angehören, ſo wie überhaupt für Beglaubigungen, die ihm von Amtswegen obliegen, gebührt ihm nichts; ebenſo auch nicht für Beglaubigungen von Urkunden und Akten, die die Gemeinderegiſtratur gar nicht angehen, da er zu ſolchen nicht befugt iſt.

Min.Erl. v. 23. Nov. 1829 (Weiſſer Beil. 27)
vergl. mit Notariats-Vollziehungs-Verordnung v. 24. Mai 1826. §. 40 (Regbl. S. 295).

Der Rathsſchreiber wird auf Lebensdauer gewählt; hinſichtlich ſeiner Entlaßbarkeit gilt daſſelbe, was oben §. 22 von dem Ortsvorſteher und den Gemeinderäthen geſagt wurde.

Auch er genießt den Vorzug, daß er, wenn er gleich nicht Gemeinderathsmitglied iſt, weder von dem Schultheiß noch Oberamt noch von der Kreisregierung mit einer arbiträren Gefängnißſtrafe belegt werden kann.

Min.Erl. v. 11. Jan. und 2. Aug. 1827 (Weiſſer Beil. 117. a. und b.) ſ. oben §. 18.

§. 25.

Von der Wahl der Gemeindebeamten und Gemeindediener durch den Gemeinderath.

Zur Ausübung der der Gemeinde zukommenden Rechte iſt der Gemeinderath in die Nothwendigkeit verſezt, einzelne Geſchäftszweige theils Einzelnen Perſonen (Gemeindebeamte), theils aus Mehreren beſtehenden Deputationen aus ſeiner Mitte, theils auf eine beſtimmte Zeit, theils auf Lebensdauer, zu übertragen, z. B. das Geſchäft des Rathsſchreibers, des Gemeindepflegers, der Theilrechner, des Waiſengerichts. Auch zum Behufe der Vollziehung ſo wie zu anderen öffentlichen Zwecken wählt er Diener aus den Gemeinde-Angehörigen, welche theils einen fixen Gehalt, theils Tagsgebühren beziehen.

Die Form der Wahlen im Gemeinderath iſt folgende:

Wenn eine Wahl vorzunehmen iſt, ſo hat ſich der Gemeinderath vor der Wahlhandlung darüber zu beſprechen, ob nichts zu erinnern ſei? Sodann ſoll der Vorſtand auf die etwaige Verwandtſchaft der Kandidaten mit den Gemeinderathsgliedern aufmerkſam machen, indem

bei einer vorhandenen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, bis zum zweiten Grad einschließlich, das betreffende Gemeinderaths-Mitglied sich der Ausübung seines Stimmrechts zu enthalten hätte.

Min.Erl. v. 7. Febr. 1831 (Weisser Beil. 34).

Die Wahl geschieht in der Regel durch mündliche offene Abstimmung. Bei denjenigen Stellen jedoch, welche aus dem Gemeinderath selbst ersezt werden, oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinderaths fordert, werden die Stimmen schriftlich oder in Gegenwart des Ortsvorstehers und Rathsschreibers im Durchgang abgegeben. Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu besetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Kandidaten, als es Stellen sind; bei mehreren ungleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten zur Wahl für die folgenden geschritten. Ist eine Rathsstelle erledigt, so muß zuvor diese, und dann erst können die damit verbundenen Nebenämter ersezt werden.

Verw.Ed. §. 45.

Fiel die Mehrheit der Stimmen bei einer Wahl auf eine Person, welche von der Minorität nicht für tüchtig erkannt wurde, dem Amte mit Nutzen vorzustehen, so ist der Ortsvorsteher verbunden, auf der Minorität Begehren oder auch von Amtswegen, das Protokoll mit Bericht aller Umstände dem Oberamt vorzulegen. Wäre aber der Schultheiß selbst bei der Majorität, so mögen die Mitglieder der Minotität selbst die Anzeige machen.

K.O. Kap. 1, Abschn. 2, §. 4.

Der Schultheiß hat bei der Wahl blos den Vortrag, sodann die Stimmen zu sammeln; er hat keine Stimme, außer bei Stimmengleichheit die entscheidende.

Ebendaselbst §. 3.
Gen.Rescr. v. 26. Febr. 1733. (Hochstetter Sammlung S. 5).

§. 26.

Von der Sportel bei Gemeindedienst-Ersetzungen.

Jeder neu gewählte, auch blos der auf zwei Jahre gewählte Gemeinderath, Gemeindebeamte und Offiziant hat, so fern er nicht eine Dienst-Anstellungssportel zu bezahlen hat, wie der Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, die Theilrechner und der Rathsschreiber, fünfzehn Kreuzer Sportel (Waisenhaus-Gebühr) zu bezahlen,

nur die Schützen und andere dergleichen geringe Dienste sind frei davon.

K.O. Kap. 1, Abschn. 2, §. 6.
Sportel-Ges. v. Jahr 1828. Tarif-Kommundienst-Ersetzungen.
Fin.Min.Erl. v. Juni 1837.

§. 27.

Von der jährlichen Aemter-Ersetzung und den dabei auszubezahlenden Honorarien.

Weil die niederen Gemeindediener auf Wohlverhalten angenommen sind und vom Gemeinderath zu jeder Zeit entlassen werden können, so werden jährlich, in der Regel an Georgii, von dem Gemeinderath Untersuchung und Berathung gepflogen, ob nichts vorgekommen sei, was Grund gebe, den einen oder den anderen der Gemeinde-Offizianten zu entlassen. Hierauf wird jeder einzelne der Gemeindediener vorgefordert, und ihm entweder seine Entlassung eröffnet und zu einer neuen Wahl geschritten, oder ihm, unter etwaiger Verwarnung vor wiederholten Verfehlungen, angekündigt, daß ihm sein Dienst aufs Neue verbleibe.

Für dieses Geschäft, die sogenannte Aemter-Ersetzung, erhielten die Gemeinderäthe nach der Kommun-Ordnung Kap. 1, Abschnitt 2, §. 5 eine Belohnung; auch war es in den meisten Orten herkömmlich, bei dieser Gelegenheit den Geistlichen und Schullehrern eine Verehrung (als Ersatz für die in früherer Zeit dabei üblich gewesene Mahlzeit) zu reichen.

Allein die Gemeinderäthe erhalten diese Belohnung jezt nicht mehr, da die Aemter-Ersetzung in den gewöhnlichen Gemeinderathssitzungen, wofür sie jezt keine Belohnung mehr anzusprechen haben, vor sich geht.

Min.Erl. v. 10. März 1831 (Weisser Beil. 16).

Dagegen ist den Geistlichen und Schullehrern an denjenigen Orten, wo es herkömmlich ist, die in der Besoldungs-Competenz bestimmte Gebühr, und wo die Competenz nichts enthält, die in der K.O. bestimmte Gebühr auch jezt noch fortzureichen, nämlich:

In Städten:

einem Spezial-Superintendenten . . .	45 kr.
einem Stadtpfarrer, Diaconus od. Präzeptor	30 kr.
einem Heiligen- und Armenkastenpfleger, Schulmeister, Mößner und Provisor, jedem .	20 kr.

In den Dörfern:

einem Pfarrer und Diaconus	30 kr.
einem Schulmeister und Heiligenpfleger, jedem	15 kr.

In denjenigen Orten aber, in welchen keine ſolche Verehrung an die Geiſtlichen und Schulmeiſter hergebracht iſt, iſt auch fernerhin eine ſolche nicht abzureichen.

In Pfarrbezirken, welche früher nur Eine bürgerliche Gemeinde bildeten, neuerlich aber ſich in mehrere bürgerliche Gemeinden theilten, hat der Pfarrer hergebrachter Maßen nur eine einzige Gebühr jährlich anzuſprechen, an welche jede der neugebildeten politiſchen Gemeinden je ihre Rate beizutragen hat.

Verw.Ed. §. 44.
K.O. Kap. 1, Abſchn. 2, §. 5.
Min.Erl. v. 7. April 1831.
Min.Erl. v. 6. Juni 1831 (Weiſſer Beil. 65 a und b).

§. 28.

Vom Gemeinde-Eidbuch.

Bei allen Gemeinden ſoll ein Eidbuch gehalten, und darin aller Gemeindevorſteher, Offizianten und Diener Pflichten beſchrieben, auch jedem Neubeeidigten eine Abſchrift ſeines beſchwornen Staats zugeſtellt werden.

K.O. a. a. O. §. 9 und 10.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Vom Waiſen-Gericht.

§. 29.

Zuſammenſetzung deſſelben und Anzahl ſeiner Mitglieder.

Einzelne beſtimmte Arten von Geſchäften überträgt der Gemeinderath einem von ihm aus ſeiner Mitte gewählten Ausſchuß, der im Namen und beſtändigen Auftrag deſſelben dieſe Gegenſtände beſorgt (das Waiſen-Gericht).

Daſſelbe beſteht neben dem Ortsvorſteher in Gemeinden erſter Klaſſe aus fünf, in denen der zweiten Klaſſe aus vier, in denen der dritten Klaſſe aus zwei oder drei Gemeinderaths-Mitgliedern. Abänderungen der einmal beſtehenden Zahl der Mitglieder ſind von der Genehmigung des vorgeſezten Kreis-Gerichtshofes abhängig.

Der erſte Ortsvorſteher iſt der beſtändige Vorſitzer des Waiſengerichts; die übrigen Mitglieder werden von drei zu drei Jahren von dem Gemeinderath aus ſeiner Mitte gewählt; die Austretenden können ſogleich aufs Neue gewählt werden. Ordentlicher Weiſe geſchieht

diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Oberamtsrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinderäthe; die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Gemeinderath provisorisch besezt.

Der Gemeinderath ist verantwortlich, wenn ihm, in Absicht auf die Wahl der Mitglieder des Waisengerichts, ein Vorwurf gemacht werden kann.

Not.Ed. v. 29. Aug. 1819. §. 2, 4 und 6 (Regbl. S. 562. 8).
Not.Vollz.V.O. v. 24. Mai 1826. §. 1 u. 2 (Regbl. S. 276—77).

§. 30.

Von ihrer Belohnung.

Nicht alle dem Waisengericht übertragenen Verrichtungen jedoch sind vor dem versammelten Waisengericht vorzunehmen, sondern einzelne derselben werden durch Deputationen des Waisengerichts vorgenommen, welche in der Regel nach einem gewissen Turnus bestimmt werden.

Die funktionirenden Mitglieder werden von den Betheiligten unmittelbar nach dem wirklichen Zeitaufwand in der Art belohnt, daß für jeden vollen Arbeitstag (zu acht Stunden gerechnet) dem ersten Ortsvorsteher Ein Gulden, einem anderen Waisenrichter 48 Kreuzer, außerhalb des Wohnorts jedem die Hälfte weiter zu bezahlen ist.

Not.Ed. a. a. O. §. 21.

Ueber die weitere Entschädigung auswärtswohnender Waisengerichts-Mitglieder in parzellirten Gemeinden s. oben §. 18.

§. 31.

Vom Notar.

Für diejenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetzes- und Geschäftskenntniß erfordern, ist dem Waisengerichte zu seiner Berathung und Unterstützung ein Sachverständiger, vom Staat besoldeter und ernannter Beamter, Gerichts-, Amtsnotar, beigegeben, welcher in Gemeinschaft mit dem Waisengericht für die unter seiner Mitwirkung besorgten Geschäfte des Waisengerichts verantwortlich ist.

Derselbe darf zwar auf seine Kosten Gehülfen halten, er bleibt aber für alle amtliche Handlungen zunächst und unmittelbar verantwortlich. Nur in schleunigen unaufschieblichen Fällen ist ihm gestattet, einen vom Gerichtshof geprüften Gehülfen an seiner Stelle zu

einem Geschäft abzuordnen; außerdem kann er seine Geschäfte durch keinen andern unter dessen eigenem Namen versehen lassen.

Not.Ed. a. a. O. §. 14 und 15.

Dem Notar haben die Betheiligten für seine Dienstverrichtungen nichts zu bezahlen (einige Fälle ausgenommen, wo Reisekosten-Entschädigung stattfindet),

Not.Vollz.V.O. §. 14,

sondern sie entrichten dafür Sporteln an den Staat.

Von der Gemeinde kann der Notar nur für die Dauer der diese Gemeinde und ihre Angehörigen betreffenden Geschäfte ein geheiztes Lokal, nicht aber Beleuchtung ansprechen;

Just.Min.Erl. v. 20. Sept. 1831,

noch weniger kann er die Aufstellung eines besondern Dieners für ihn von Seite der Gemeinde verlangen.

Just.Min.Erl. v. 1. Nov. 1826.

Dritter Unter-Abschnitt.

Vom Stiftungsrath.

§. 32.

Dessen Zusammensetzung.

Für gewisse Zweige der Gemeindeverwaltung, hauptsächlich für die Beaufsichtigung der Verwaltung der örtlichen Stiftungen, tritt der Gemeinderath mit dem Ortsgeistlichen zusammen, und bildet mit demselben ein Kollegium, den Stiftungsrath; die Gemeinderäthe beziehen auch für diese Geschäfte so wenig einen Gehalt, als die Geistlichen.

Ist der Gemeinderath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubensbekenntnissen zusammengesezt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen in so weit ausgeschlossen, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Werke bestimmt sind.

Verw.Ed. §. 122.

Sind in einem solchen Falle die der betreffenden Confession zugethanen Mitglieder des Stiftungsraths nicht so zahlreich, um ein

Kollegium bilden zu können, so müssen die jener Confession angehörigen Bürger zu Bildung eines die Verwaltung gedachter Stiftung leitenden Stiftungsraths zum wenigsten so viele weitere Mitglieder aus ihrer Mitte wählen, als erforderlich sind, um als Kollegium handeln zu können.

Min.Erl. v. 7. März 1822 (Weisser Beil. 150 a).

Wenn in einer aus mehreren Parzellen bestehenden Gemeinde Stiftungen bestehen, welche nur für einzelne dieser Parzellen bestimmt sind, so können nur die diesen Parzellen angehörigen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses Theil an dem zu der Verwaltung jener Stiftungen berufenen Stiftungsrath und Bürgerausschuß nehmen; und im nicht zureichenden Fall ist ihre Zahl zu ergänzen.

Min.Erl. v. 7. März 1822. cit. §. 2.

§. 33.

Form der Verhandlungen.

Die Form der Verhandlungen im Stiftungsrath ist dieselbe wie im Gemeinderath, nur mit der Abweichung, daß die Leitung der Geschäfte dem ersten Ortsgeistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinschaftlich zusteht; außerdem dem weltlichen Ortsvorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme gebührt, die übrigen Geistlichen des Orts dagegen, wo sich deren mehrere befinden, nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsgliedern stimmen. Bei Partikular-Stiftungsräthen vertritt in dem Fall, wenn der Sitz desselben nicht am Wohnorte des Schultheißen ist, der Anwalt die Stelle des lezteren.

Min.Erl. v. 6. Sept. 1825 (Weisser Beil. 150 b).

Wo für einzelne Kirchen eines und desselben Ortes besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur dem bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben, das Stimmrecht der weltlichen Rathsglieder dagegen wird durch kein Parochialverhältniß beschränkt.

Das Protokoll bei diesen Verhandlungen führt ebenfalls der Rathsschreiber, jedoch abgesondert vom Gemeinderaths-Protokoll, und besorgt die Ausfertigungen ohne besondere Belohnung. Die Akten werden bei den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, davon zu jeder beliebigen Zeit Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Auch der Stiftungsrath wählt, Behufs der Ausübung der ihm anvertrauten Rechte, Beamte und niedere Offizianten durch Stimmenmehrheit.

Verw.Ed. §. 121, 123, 124, 126.

Vierter Unter-Abschnitt.

Von dem Kirchen-Konvent.

§. 34.

Dessen Verhältniß im Allgemeinen.

Eben so ist von ihm mit einzelnen Geschäften, namentlich mit Besorgung der laufenden Gegenstände in Stiftungssachen, ein beständiger Ausschuß der Kirchen-Konvent beauftragt.

§. 35.

Vom protestantischen Kirchen-Konvent.

Was 1) den protestantischen Religionstheil des Königreichs betrifft, so hat ein solcher Kirchen-Konvent in jedem evangelischen Pfarrort, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Mehrzahl der Ortseinwohner, und ohne Unterschied, ob der Ort für sich eine bürgerliche Gemeinde bildet, oder als bloße Parzelle einer anderen Gemeinde zugetheilt ist, zu bestehen.

Eben so in jeder evangelischen Filialgemeinde, welche für sich oder in Verbindung mit den katholischen Orts-Einwohnern eine bürgerliche Gemeinde bildet, vorausgesezt, daß entweder der größere Theil der Orts-Einwohner der evangelischen Confession zugetheilt ist, oder daß, wenn die evangelischen Einwohner die Minderzahl bilden, in dem Orte entweder eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke evangelischer Confession sind.

In evangelischen Filial-Orten, welche bloße Parzellen einer größeren bürgerlichen Gemeinde sind, besteht in dem Falle ein besonderer evangelischer Filial-Kirchen-Konvent, wenn der Filialort einer anderen bürgerlichen Gemeinde als derjenigen seines kirchlichen Mutterorts zugetheilt ist, und zugleich eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke der evangelischen Confession besizt. Außer diesen Fällen stehen die evangelischen Einwohner von Filialorten unter dem evangelischen Kirchen-Konvent des Mutterorts.

§. 36.

Fortsetzung.

Der evangelische Kirchen-Konvent besteht:

1) in Orten, welche der Sitz eines Gemeinderaths sind:

aus den evangelischen Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher, Stiftungspfleger, zwei bis drei Beisitzern vom Hauptorte, und je einem Beisitzer aus jedem mit einer Kirchenstiftung oder Schule begabten, dem Kirchen-Konvent untergeordneten Filialorte;

2) in Orten, welche bloße Gemeindeparzellen bilden:

aus dem Geistlichen, dem Anwalt, dem Stiftungspfleger, so fern eine Stiftung vorhanden ist, und einem bis zwei Beisitzern.

Wenn der Ortsvorsteher und der Stiftungspfleger der katholischen Confession zugethan sind, so steht denselben, so weit es sich im Kirchen-Konvent von Religion und Kirchensachen handelt, kein Stimmrecht zu, wohl aber in polizeilichen, Schul- und ökonomischen Sachen.

Die Beisitzer des Kirchen-Konvents werden in Orten, die bürgerliche Gemeinden bilden, von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungsraths aus ihrer Mitte gewählt.

Wenn aber der Stiftungsrath nur so viele evangelische Mitglieder zählt, als zur Besetzung des Kirchen-Konvents erforderlich sind, so sind diese von Amtswegen Beisitzer des Konvents. Wenn aber derselbe die erforderliche Zahl nicht enthält, so sind die fehlenden Beisitzer durch die evangelischen Ortseinwohner nach den Grundsätzen über Gemeinderathswahlen zu wählen.

Eben so werden da, wo in Filialorten Kirchen-Konvente zu bestehen haben, die Beisitzer von den evangelischen Einwohnern aus ihrer Mitte gewählt.

Bei Angelegenheiten, welche den ganzen Pfarrverband gemeinschaftlich angehen, treten die Filial-Konvente mit dem des Muttterorts zum Behufe der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme zusammen.

VO. v. 29. Okt. 1824. §. 1—9 (Regbl. S. 879 ff.).

§. 37.

Fortsetzung.

Die Mitglieder des Kirchen-Konvents versammeln sich auf die vom ersten Geistlichen (unter Rücksprache mit dem weltlichen Vorsteher) an sie ergangenen Einladung in der Regel monatlich einmal, in Filialorten jährlich wenigstens viermal in einem schicklichen Lokal, um über die vorliegenden Gegenstände sich zu berathen.

Kein Mitglied darf ohne erhebliche Urſachen und vorgängige Anzeige bei dem Vorſtand von den Sitzungen wegbleiben. Es darf kein Kirchen-Konvent ohne Beiſein des Pfarrers und des erſten weltlichen Ortsvorſtehers (oder der von ihnen in wichtigen Verhinderungsfällen beſtellten Amtsverweſer) gehalten werden.

Die zu verhandelnden Gegenſtände werden der Reihe nach zur Berathung und Abſtimmung gebracht, wobei, jedoch mit Ausnahme von Strafverfügungen, dem weltlichen Vorſteher die erſte, und im Fall der Stimmengleichheit dem dirigirenden Geiſtlichen die entſcheidende Stimme zuſteht.

Das Protokoll wird in der Regel von dem Geiſtlichen, und wo deren mehrere ſind, von dem jüngſten derſelben geführt, nach vorherigem Verleſen von den Mitgliedern unterſchrieben und von dem dirigirenden Geiſtlichen aufbewahrt.

Mit Kirchengenoſſen, die in Rechtsſachen einen befreiten Gerichtsſtand genießen, hat der Kirchen-Konvent ſchriftliche Verhandlung zu pflegen, wenn ihr perſönliches Erſcheinen nicht weſentlich erfordert wird.

D. angef. VO. v. J. 1824, §. 32—37.

§. 38.

Vom katholiſchen Kirchen-Konvent.

II. Für den katholiſchen Religionstheil bildet ſich der Kirchen-Konvent in Städten aus dem Oberamtmann und dem Stadtpfarrer, und auf den Dörfern aus dem Pfarrer und dem Schultheißen, überhaupt alſo aus der erſten weltlichen und geiſtlichen Ortsbehörde. Außerdem werden in Städten, wie in Dörfern, zwei Mitglieder des Gemeinderaths beigezogen, deren Wahl dem weltlichen und geiſtlichen Vorſteher überlaſſen iſt, welchen zur Pflicht gemacht iſt, dabei nur die wirkliche Tauglichkeit der Perſonen und insbeſondere ihr ſittliches Verhalten zu berückſichtigen.

Iſt der weltliche Beamte oder Ortsvorſteher in einer katholiſchen Pfarrgemeinde Proteſtant, ſo hat derſelbe zwar Sitz und Stimme im Kirchen-Konvent, jedoch darf er von lezterer in Religionsſachen, ſo weit ſie die katholiſchen Kirchen-Einrichtungen betreffen, keinen Gebrauch machen.

Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religionstheils als wirkliche Parochianen zugetheilt, ſo haben ſie vor dem Kirchen-Konvent ihrer Parochie gleich den übrigen Filialiſten zu erſcheinen.

Die Kirchen-Konvente werden alle Monate Einmal auf dem Rath- oder im Pfarrhause gehalten, und dürfen ohne dringende Gründe nie unterbleiben. Für die Filialorte ist in der Regel ein Feiertag oder auch ein Sonntag zu bestimmen.

Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Konvents ist ein besonderes Protokoll, und zwar in den Städten von dem Oberbeamten, auf den Dörfern vom Pfarrer, der dann auch den Kirchen-Konvent zusammenberuft und die Berathungen leitet, zu führen.

K. VO. v. 15. Jan. 1817 (Regbl. S. 33 ff.) §. I. II. IV. V. VI. und Schluß.

Fünfter Unter-Abschnitt.

Vom Bürgerausschuß.

§. 39.

Besetzung desselben.

Weil die Bürgerschaft keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung hat, so wird sie bei gewissen Gegenständen der Gemeindeverwaltung dem Gemeinderath gegenüber durch einen beständigen Bürgerausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird, und bald die Zustimmung, bald seine gutächtliche Aeußerung zu den Beschlüssen des Gemeinderaths oder Stiftungsraths zu geben hat. Auf diese Vertretung kann die Bürgerschaft nicht Verzicht leisten.

Verw.Ed. §. 47.
Min.Erl. v. 20. Mai 1822 (Weisser Beil. 80).

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde durch die Zahl der Gemeinderaths-Mitglieder (einschließlich des Ortsvorstehers) bestimmt.

Verw.Ed. §. 48.

§. 40.

Zeit seiner Wahl und Ergänzung.

Der Bürgerausschuß wird alle Jahre, je vor dem Schlusse des Verwaltungsjahres,

VO. v. 14. Apr. 1823 (Regbl. S. 315)

auf zwei Jahre gewählt, und alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten.

Geht zufällig im Laufe des Jahres ein Mitglied ab, und es gehörte daſſelbe der älteren Hälfte des Ausſchuſſes, welche am Ende deſſelben Jahres ohnehin auszutreten hätte, an, ſo iſt die Erſetzung deſſelben bis zur nächſten Erneuerung dieſer Hälfte, d. h. bis zum Ende des Verwaltungsjahres, im Anſtand zu laſſen. War daſſelbe unter der jüngeren, auch für das folgende Jahr beizubehaltenden Hälfte des Ausſchuſſes begriffen, ſo iſt zugleich mit der am Schluſſe des Jahres vorzunehmenden Erneuerung der andern Hälfte ein Erſatzmann für jenes abgegangene Mitglied zu wählen, welcher ſodann als zur älteren Hälfte gehörig zu betrachten iſt, und demnach mit dieſer lezteren nach Ablauf des nächſten Jahres wieder austritt, worüber die Bürgerſchaft bei der Wahlhandlung zu belehren iſt.

Nur ausnahmsweiſe, wenn beſondere Umſtände die frühere Erſetzung eines abgekommenen Mitgliedes räthlich oder nothwendig machen, kann der gleichbaldigen Wahl eines Erſatzmannes ſtattgegeben werden, ohne Unterſchied, ob der Abgekommene der nächſtaustretenden oder der längerbleibenden Hälfte angehört hat.

Verf. v. 10. Juni 1828 (Regbl. S. 455).

§. 44.

Erforderliche Eigenſchaften. Form der Wahlverpflichtung zu deren Annahme. Dispenſation.

Um als Mitglied des Bürgerausſchuſſes erwählt zu werden, ſind dieſelben Eigenſchaften erforderlich, wie zum Sitze im Gemeinderath; nur ſtehen Verwandtſchaftsverhältniſſe mit anderen Mitgliedern des Bürgerausſchuſſes oder mit den Gemeinderathsmitgliedern der Wahl hier nichts im Wege, wie dort.

Die Wahl wird unter dem Vorſitze des Ortsvorſtehers vorgenommen, mit Zuziehung des Rathsſchreibers und zweier Urkundsperſonen, welche der Bürgerausſchuß aus der austretenden Hälfte ſeiner Mitglieder wählt. Sie geſchieht mittelſt förmlicher Stimmzettel nach der relativen Stimmenmehrheit der Bürger mit Ausſchluß der Gemeinderäthe, und bedarf keiner höheren Beſtätigung.

Verw.Ed. §. 50.

Jeder Bürger iſt als ſolcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausſchuſſes, ſo weit es nur immer ſeine Verhältniſſe geſtatten, Theil zu nehmen.

Verw.Ed. §. 49.

Frei von der Verpflichtung zur Annahme der auf ſie gefallenen Wahl ſind dieſelben Perſonen, welche die Wahl zum Mitglied des Gemeinderaths von ſich ablehnen können (ſ. oben §. 12), und auch hier müſſen ſolche im Falle der freiwilligen Annahme die Erlaubniß der vorgeſezten Behörde einholen.

V.Geſ. v. J. 1833, Art. 61.

Jedoch kann die Kreisregierung in Fällen, wo Gründe vorliegen, nach welchen die Weigerung der Uebernahme einer Stelle im Bürgerausſchuß einem vernünftigen und billigen Ermeſſen nicht als verwerflich erſcheint, Dispenſation ertheilen. Eine vorher bekleidete Stelle im Gemeinderath, wenn ſie auch erſt vor einem Jahr aufgegeben worden ſein ſollte, oder der vor zwei Jahren oder früher erfolgte Austritt aus dem Bürgerausſchuß werden aber nicht zu dieſen Gründen gerechnet.

Min.Erl. v. 7. Okt. 1822 (Weiſſer Beil. 83).
Verw.Ed. §. 49.

Die austretenden Mitglieder können erſt nach Jahresfriſt wieder gewählt werden. Wird einem Mitgliede des Bürgerausſchuſſes ein Gemeindeamt übertragen, ſo hat daſſelbe für den Fall der Annahme dieſes Amtes aus dem Bürgerausſchuſſe zu treten.

Ebendaſelbſt.

§. 42.

Vom Obmann.

Durch gleichzeitige Wahl wird von der Bürgerſchaft ein Mitglied des Ausſchuſſes zum Obmann deſſelben erwählt. Jeder Bürger bezeichnet zu dieſem Ende auf ſeinem Stimmzettel dasjenige Mitglied, welches er zu dieſer Stelle am tauglichſten hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausſchuſſes gewählt werden und behält im lezteren Fall die Obmannsſtelle während der zweijährigen Dauer ſeines Sitzes im Ausſchuſſe.

Die Annahme der Obmannsſtelle iſt nicht für Bürgerpflicht erklärt, und es wird daher bei ſtatthaften Gründen von der Uebernahme dispenſirt. Allein aus einer ſolchen Dispenſation folgt dann nicht auch die Befreiung von der Stelle eines Ausſchußmitgliedes. Auch darf man in dem Falle der Dispenſation von der Stelle eines Obmanns nicht auf den nächſtfolgenden in der Stimmenzahl

herabgreifen, sondern es muß eine neue Wahl der Bürgerschaft für die Stelle des Obmanns veranstaltet werden.

Verw.Ed. §. 51.
Min.Erl. v. 7. Okt. 1822. cit.

§. 43.

Beeidigung des Bürgerausschusses.

Die gewählten Ausschußglieder legen in die Hand des Ortsvorstehers den Eid ab, den ihnen durch das Verwaltungsedikt vorgezeichneten Pflichten nachzukommen. Ihre Beeidigung geschieht öffentlich, und zwar auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeindezusammenkünften bestimmten Gebäude.

Verw.Ed. §. 50.

§. 44.

Form seiner Verhandlungen.

Der Bürgerausschuß hält jährlich jedenfalls Eine Zusammenkunft aus Veranlassung der Rechnungsprüfung. Aber auch außerdem steht es dem Obmann frei, den Bürgerausschuß zu jeder Zeit zusammen zu berufen; er hat jedoch von diesem Vorhaben, so wie von dem Gegenstande der Verhandlung, den Ortsvorsteher immer vorgängig in Kenntniß zu setzen.

Zu jeder Verhandlung des Bürgerausschusses sind sämmtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen. Ohne gegründete Entschuldigung kann sich keines der im Orte anwesenden Ausschußglieder der Versammlung entziehen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämmtlicher Mitglieder erfordert.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Bürgerausschusses wird nicht geführt; daher bedarf der Bürgerausschuß keines besonderen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen dem Obmann oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Verw.Ed. §. 60, 61 und 51.

§. 45.

Form seiner Verhandlungen mit dem Gemeinderath.

Die Anträge des Bürgerausschusses an den Gemeinderath haben jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesammtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses zu geschehen.

Auch die Anträge an das Oberamt geſchehen in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausſchuſſe gewählten Mitglieder deſſelben.

Ausführlichere Vorträge können zwar, ſchriftlich verfaßt, dem Gemeinderathe jedoch nicht anders als perſönlich übergeben werden.

Verw.Ed. §. 63.

Die Anträge ſind jedenfalls zunächſt an den Gemeinderath, und erſt wenn ſie dort das gewünſchte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von dieſem die Entſchließung zu erwarten. Sollte dieſe über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausſchuß bei derſelben ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſo iſt ihm zwar unbenommen, ſeine Beſchwerde bei der Kreisregierung im ordentlichen Weg anzubringen; er hat jedoch dieſe Eingaben jederzeit in geſetzlicher Form verfaſſen zu laſſen, außer den geſetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beibericht nicht zu umgehen, und aller die Gemeindekaſſe beſchwerenden Sollicitationen ſich zu enthalten.

Verw.Ed. §. 62.

§. 46.

Fortſetzung.

In denjenigen Fällen, wo der Bürgerausſchuß um ſeine Zuſtimmung oder um ſein Gutachten zu vernehmen iſt, hat der Gemeinderath denſelben jedesmal vor Abfaſſung des Beſchluſſes zur Berathung beizuziehen und über ſeine Anſicht und Meinung mündlich zu hören. Iſt der Ausſchuß mit dem Gemeinderath einverſtanden, ſo wird dieſe Erklärung in's Rathsprotokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwei älteſten Mitglieder des Ausſchuſſes unterzeichnet, und ſofort von Gemeinderathswegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausſchuß Bedenken, der Anſicht des Gemeinderaths beizutreten, ſo iſt ihm das Abtreten, angemeſſene Bedenkzeit und abgeſonderte Berathung geſtattet.

Nach Beendigung derſelben erſcheint der Bürgerausſchuß abermals in Geſammtheit vor dem Gemeinderath, und läßt dieſem ſeinen Beſchluß nebſt den Gründen deſſelben durch den Obmann vortragen, worauf die Sache nochmals zwiſchen dem Gemeinderath und Ausſchuß beſprochen, bei fortdauernder Verſchiedenheit der Meinungen aber der Ausſchuß entlaſſen, die Berathung im Gemeinderath fortgeſezt, abgeſtimmt und beſchloſſen wird.

Verw.Ed. §. 54.

§. 47.

Folge der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien.

Steht dieser Beschluß des Gemeinderaths mit der Ansicht des Bürgerausschusses im Widerspruch, so hat die Sache, worüber Meinungsverschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß Angelegenheiten, welche sich überhaupt zur Kenntnißnahme der Staatsbehörden eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und daß bei einer Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die Frage: ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu stellen sei, jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt.

Verw.Ed. §. 55.

§. 47 a.

Form der Verhandlungen mit dem Stiftungsrath.

Die gleiche Verhandlungsform findet zwischen dem Bürgerausschuß und dem Stiftungsrath statt, wo dem ersteren freilich immer nur eine gutächtliche Aeußerung, nie ein Consensrecht zusteht. Nur ist hier zu bemerken, daß, wenn von einer, blos gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme zukommt;

Verw.Ed. §. 137,

und wenn deren Zahl zu Bildung eines Kollegiums nicht zureicht, dieselbe durch die Wahl der dieser Confession angehörenden Bürger aus ihrer Mitte zu ergänzen ist.

Min.Erl. v. 7. März 1822 (Weisser Beil. 150 a).

§. 47 b.

Von der Belohnung des Bürgerausschusses.

Besoldungen und Wartgelder erhält der Bürgerausschuß so wenig als der Gemeinderath. Wenn er jedoch in Gemeindesachen außerhalb der Ortsmarkung Verrichtungen hat, oder eines seiner Mitglieder zum

Oberamt oder zur Amtsverſammlung abgeordnet wird, paſſirt ihm die gleiche Entſchädigungsgebühr, welche ein Mitglied des Gemeinderaths in ſolchem Fall bezieht, entweder aus der Ortskaſſe, oder von derjenigen Privatperſon, deren Angelegenheiten er vertritt. Innerhalb der Markung ſind alle Gänge auch von dem Ausſchuß unentgeltlich zu leiſten.

Chriſtlieb, Handb. Bd. 1, S. 83, 84.

Sechster Unter-Abſchnitt.

Von dem Verbot der Geſchenk-Annahme für die Gemeindebeamten.

§. 48.

Die bei den Gemeinden und Stiftungen angeſtellten Beamten, mit Einſchluß des erſten Ortsvorſtehers und der Gemeinderäthe, haben außer den oben angeführten Beſoldungen reſp. Gebühren keine Emolumente anzuſprechen, und wenn ein ſolches von irgend einem derſelben *gefordert* werden ſollte, ſoll ſtrenge Strafe eintreten. Eben ſo iſt denſelben zwar die Annahme *freiwillig angebotener Gaben* von Amtsuntergebenen unterſagt, jedoch ohne Strafbedrohung. Dagegen iſt ihnen die Geſchenk-Annahme *in Parteiſachen*, d. h. von einer Partei, deren Angelegenheit bei ihrer Amtsſtelle anhängig iſt, mag die Geſchenk-Annahme vor oder nach Erledigung jener Angelegenheit geſchehen ſein, mögen ſie das Geſchenk ſelbſt von der Partie angenommen oder durch Andere erhalten haben, das erſtemal bei Gefängnißſtrafe, bei einem Rückfall bei Dienſtentlaſſung verboten.

Vergl. Landesordnung Tit. 4, §. 10,

mit

Gen.Reſcr. v. 4. Sept. 1718 (Hochſtetter Thl. I. S. 8).
Gen.Reſcr. v. 16. Apr. 1723 (Geiſtlicher Thl. I. S. 14 ff.).
Gen.Reſcr. v. 28. Dez. 1733 (Geiſtl. Thl. II. S. 216).
Verw.Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 27.
Knapp würt. Krim.R. S. 481, 485 und 86.
Entwurf des würt. Krim.Geſ.Buchs Art. 391, 392.
Motive hiezu S. 446—48.

Besonderer Theil.

Von den einzelnen Rechten der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen. Von den Rechten als Mitglied der Oberamtskorporation und von dem Recht der Mitwirkung bei der Abgeordnetenwahl.

Erster Abschnitt.

Von dem Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen.

Erster Titel.

Recht der Bitte und Beschwerde.

§. 49.

Die Gemeinde hat das Recht, wenn es ihr Vortheil erfordert, sich bittend an die Staatsbehörden zu wenden, und ebenso wenn sie sich in ihren Rechten verlezt glaubt, bei der betreffenden Behörde Beschwerde zu erheben.

In solchen Fällen hat zwar der Gemeinderath je nach der Natur des betreffenden Gegenstandes sich zuvor mit dem Bürgerausschuß über diese Schritte zu berathen; allein nach einer ausdrücklichen Vorschrift dürfen dießfallsige Eingaben blos von dem Gemeinderath, nicht von dem Bürgerausschuß mitunterzeichnet werden.

Min.Erl. vom 3. Dez. 1822 (Finkh, Sammlung von Verwaltungsnorm. Nr. 67).

Sie hat ferner das Recht, selbst dann vor den Gerichtsbehörden aufzutreten, wenn schon nicht ein Verhältniß der Gemeinde als solcher, sondern wenn nur ein Verhältniß sämmtlicher Güterbesitzer der Gemeinde, z. B. ein Zehntrecht, im Streit liegt.

Entscheidung des K. Obertribunals v. 23. Jan. 1824 (s. Sarwey, Monatschrift Bd. I. S. 299).

Zweiter Titel.

Rechte der Gemeinde bei der Frage über die Gemeinde-Angehörigkeit.

§. 50.

Von der Allgemeinheit der Gemeinde-Genoſſenſchaftspflicht. Ausnahmen.

Jeder würtembergiſche Staatsbürger muß einer Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer angehören, ausgenommen:

1) die Standesherren und die ſämmtlichen Mitglieder ſtandesherrlicher Häuſer;

2) die adeligen Beſitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen;

3) die übrigen Mitglieder der ritterſchaftlichen Familien, ſobald die für dieſelben beſtimmten Körperſchaften ſich gebildet haben werden, was bis jezt nicht geſchehen iſt;

4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung des Bürgerrechtsgeſetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienſte, im Kirchen- und Schulfach, oder bei einer Körperſchaft bekleideten, oder bei einem Standesherrn als Juſtiz-, Polizei- oder Forſtbeamter angeſtellt waren;

vergl. die K. Declarationen über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der verſchiedenen Standesherren;

die übrigen ſtandesherrlichen Diener dagegen ſind nach einer Entſcheidung des Königl. Miniſteriums des Innern unter den Perſonen sub Nr. 4 nicht begriffen;

ſ. die Ausgabe des B.Geſetzes vom Jahr 1833, von Steinkopf, S. 4, Note;

5) diejenigen Staatsdiener (im Hof-, Militär- oder Civildienſt), welche nur vermöge ihrer Anſtellung das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangt haben, und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimatsrechts ſich auszuweiſen vermögen;

6) diejenigen Staatsangehörigen, welche vor Verkündigung des Bürgerrechtsgeſetzes nach Maßgabe der bisherigen Geſetzgebung über das Heimatrecht einer nicht im Gemeindeverband ſtehenden Beſitzung (ſ. oben §. 6) zugetheilt worden ſind, für ſich und für ihre nach dieſer Zutheilung geborenen Kinder.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 1 und 4.

§. 51.

Von der Vollziehung dieſes Grundſatzes.

Obigen Grundſatz ſogleich und auf Einmal zu vollziehen fand man zu hart und zu drückend, ſowohl für die einzelnen Familien als für die Gemeinden. Deshalb wurde Behufs der allmähligen Vollziehung des gedachten Grundſatzes beſtimmt, daß jeder Staatsbürger, der nicht unter den im vorigen Paragraphen angeführten Ausnahmen begriffen iſt, ehe er ein Gemeindebürger- oder Beiſitzrecht nachweiſ't, ſich weder verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen ſelbſtſtändigen Wohnſitz ſoll nehmen, und ebenſo auch, daß keine der im vorigen Paragraphen unter Nr. 4 genannten Perſonen nach Emanirung des Bürgerrechtsgeſetzes vom Jahr 1833 ohne den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitzrechts ſich ſoll verehelichen können.

B.Geſetz v. J. 1832, Art. 5.
Verh. d. K. d. Abg. v. J. $18^{30}/_{31}$.
III. außerord. Beil.Heft. S. 55 ff.

vergl. mit

Verh. v. J. 1828. I. außerord. Beil.Heft. S. 6 ff.

§. 52.

Von den verſchiedenen Erwerbungsarten des Bürger- und Beiſitzrechts.

Das Bürger- und das Beiſitzrecht werden a) durch Geburt, b) durch Aufnahme, c) durch Zutheilung erworben; dieſe leztere gibt jedoch blos das Beiſitzrecht.

§. 53.

Von der Erwerbung durch Geburt und Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Jedes eheliche Kind erwirbt von ſelbſt das Bürger- oder Beiſitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes, oder wenn er früher mit Tod abgegangen wäre, zur Zeit ſeines Abſterbens Bürger oder Beiſitzer war.

Die unehelichen Kinder dagegen erwerben durch ihre Geburt das Bürger- oder Beiſitzrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Bürger- oder Beiſitzrecht hatte.

Ehelichen ſich in der Folge die Eltern, ſo erlangt das Kind das Bürger- oder Beiſitzrecht in derjenigen Gemeinde, welcher ſein Vater zur Zeit ſeiner Verehelichung als Bürger oder Beiſitzer angehört, wogegen ſein durch die außereheliche Geburt erworbenes

Bürger- oder Beisitzrecht in dem Heimatorte der Mutter wieder aufhört.

B.Gesetz v. J. 1833, Art. 13 und 14.

§. 54.

Von der Erwerbung durch Aufnahmerecht des Gemeinderaths hiezu.

Was die Erwerbung durch Aufnahme betrifft, so steht es in dem freien Ermessen des Gemeinderaths, unter gutächtlicher Vernehmung des Bürgerausschusses Jemanden auch ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der sonstigen Bedingungen das Bürger- oder Beisitzrecht zu ertheilen. Er ist jedoch hiebei auf die würtembergischen Staatsbürger beschränkt; bei Ausländern darf es nur geschehen, wenn sie zuvor von der zuständigen Staatsbehörde das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

B.Gesetz v. J. 1833, Art. 15 und 17.
Verw.Ed. §. 56.

§. 55.

Voraussetzungen, unter welchen er die Aufnahme verweigern darf.

Dagegen steht es nicht in dem freien Ermessen des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welcher übrigens auch hier nur eine begutachtende Stimme hat, im Falle von Jemand um die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht nachgesucht wird, solche zu verweigern oder nicht, sondern das Gesetz schreibt die Bedingungen vor, bei deren Vorhandensein die Aufnahme erzwungen werden kann.

Dahin gehören aber nicht mehr, wie früher, die Urbarmachung unbenuzt liegender Felder, Ueberbauung einer öden Hofstätte, Heirath mit einer Meisterswittwe, ehrenvoller Abschied.

Ebenso kann auf der anderen Seite gegen ein Aufnahmegesuch der Grund nicht geltend gemacht werden, daß die Einwohnerschaft überhaupt, oder das zünftige Gewerbe oder die unzünftige Handthierung, welche der Bewerber treiben will, in dem Orte übersezt seien.

B.Ges. Art. 25.

§. 56.

In Betreff des Prädikats.

Einem Inländer, welcher zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft, zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft persönlich befähigt ist, kann vielmehr die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitzrecht einer Gemeinde, mag er solche nun für sich selbst oder zugleich für seine noch unter

väterlicher Gewalt befindlichen Kinder nachsuchen, nur verweigert werden:

I. Wegen schlechten Prädikats, nämlich:

a) Jedem, der durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist.

b) Jedem, der in den sechs lezten, seinem Aufnahmegesuch vorangegangenen Jahren wegen Diebstahls oder Betrugs mit irgend einer Strafe belegt, oder wegen eines ihm angeschuldigten Vergehens dieser Art von der Instanz entbunden worden ist.

c) Jedem, der im Laufe der lezten sechs Jahre wegen Vagirens oder Asotie, oder wegen wiederholter Wilderei mit einer Strafe belegt worden ist.

d) Jedem, der zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist, oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht.

e) Jedem, der unter Kuratel gestellt oder nach vorliegenden unzweifelhaften Beweisen, auch unabhängig von dem Zeugniß des Gemeinderaths seiner bisherigen Heimat, als ein schlechter Haushälter zu betrachten ist.

In dem gemeinderäthlichen Zeugnisse, welches dem Uebersiedler zum Behufe seines Aufnahmegesuchs ausgestellt wird, ist jedesmal ausdrücklich anzugeben, ob sich der Bittsteller in keinem der angegebenen Fälle befinde.

B.Gesetz v. J. 1833, Art. 18 und 19.

§. 57.

In Betreff des Vermögens.

II. Wegen unzureichenden Vermögens.

1) Das Vermögen, wenn es einen Rechtstitel zur Aufnahme gewähren soll, muß nämlich:

a) wenn es sich von der Aufnahme in eine Gemeinde erster Klasse handelt, wenigstens . . . . . 1000 fl.

b) bei einer Gemeinde zweiter Klasse, wenigstens 800 fl.

c) bei einer Gemeinde dritter Klasse, wenigstens 600 fl.

und zwar außer der zu entrichtenden Aufnahmegebühr, betragen.

2) Wenn die Aufnahme zum Behufe der Verheirathung nachgesucht wird, so wird für die nach obigem erforderliche Summe das

Vermögen beider Verlobten zusammengerechnet. Ebendaher verliert aber auch die Aufnahme ihre Gültigkeit, wenn der Aufzunehmende nur mit Hinzurechnung des Vermögens seiner Verlobten die erforderliche Vermögenssumme besitzt, sobald das Eheverlöbniß nicht zum Vollzug kommt.

Auch wenn die Aufnahme zweier Ehegatten nachgesucht wird, wird das Vermögen beider zusammengerechnet.

3) Bei Berechnung der erforderlichen Vermögenssumme kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Nachsuchende, dessen Ehefrau oder Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen. Uebrigens werden alle Vermögenstheile, auch die Fahrniß, mit Ausnahme der Kleider und des Leibweißzeugs, eingerechnet; nur die bestrittenen und uneinbringlichen Forderungen bleiben unberücksichtigt.

4) Sucht der Bewerber die Aufnahme nicht blos für sich, sondern auch für seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nach, so wird für jedes desselben ein weiteres Zehntheil der für den Vater erforderlichen Vermögenssumme erfordert.

5) So weit das Vermögen eines Uebersiedlers von einer ihm von dem Gemeinderath seiner bisherigen Heimat aus der Gemeindekasse für den Zweck der Bewirkung seiner Uebersiedelung gemachten Schenkung herrührt, wird dasselbe in die gesetzliche Vermögenssumme nicht eingerechnet.

B.Gesetz Art. 20 und 23.

§. 58.

In Betreff der Beisitzer, welche Bürger werden wollen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Beisitzer Anwendung, der sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, der er bereits als Beisitzer angehört, meldet. Jedoch kann einem Beisitzer, der zum Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses gewählt worden, die Aufnahme in das Bürgerrecht nicht versagt werden.

Auch erlangt derjenige, der zum Ortsvorsteher berufen wurde, das Ortsbürgerrecht von selbst.

B.Gesetz v. J. 1833, Art. 24.

§. 59.

In Betreff des Ueberſiedelns von einer Gemeindeparzelle in die andere.

Dem Bürger oder Beiſitzer einer zuſammengeſezten Gemeinde ſteht gewöhnlich die Ueberſiedlung von der einen Parzelle dieſer Gemeinde in eine andere Parzelle jederzeit frei.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 7.

§. 60.

In Betreff der Ausländer.

Dem Ausländer kann das Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitzrecht nicht ertheilt werden, bevor er das Staatsbürgerrecht erlangt hat. Um aber dieſes zu erlangen, bedarf er von Seiten der Gemeinde die Zuſicherung, daß ihm das Gemeinde-, Bürger- oder Beiſitzrecht ertheilt werden werde, ſobald er das Staatsbürgerrecht erlangt habe.

Dieſe Zuſicherung kann er, wenn ſie ihm der Gemeinderath nicht freiwillig ertheilt, nur unter den oben bezeichneten Vorausſetzungen hinſichtlich des Prädikats, und, was das Vermögen betrifft, wenn er ſtatt den obigen Summen 1500 fl., reſp. 1200 fl., reſp. 900 fl. auf die oben angegebene Weiſe beſizt, fordern.

Bevor ihm jedoch dieſe Zuſicherung ertheilt wird, muß derſelbe in Kenntniß geſezt werden, daß in gewiſſen Fällen ein ertheiltes Bürgerrecht für nichtig erklärt werden kann, und ihm überlaſſen werden, eine Erklärung ſeiner bisherigen Obrigkeit beizubringen, daß er, wenn ſeine Aufnahme in den dieſſeitigen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, in ſeiner früheren Heimat wieder angenommen werde.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 21, 22.

Durch obige Zuſicherung und das Vorhandenſein der die unfreiwillige Ertheilung des Ortsbürgerrechts bedingenden Vorausſetzungen wird übrigens das Recht der Staatsregierung, die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht zu verweigern, nicht ausgeſchloſſen.

Min.Erl. v. 15. Sept. 1828.

§. 61.

Von der Aufnahme der Frauensperſonen.

Die mit ihrem Mann überſiedelnde Ehefrau bedarf in keinem Falle, eine unverehelichte Frauensperſon aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer anderen Gemeinde nur dann

einer beſonderen Aufnahme, wenn gegen ſie einer der oben bezeichneten Mängel hinſichtlich des Prädikats bewieſen wird.

Mit den ſo eben erwähnten Ausnahmen wird jede Ehefrau des Genoſſenſchaftsrechts ihres Ehemanns von Rechtswegen theilhaftig, und ſelbſt nach getrennter Ehe behält ſie daſſelbe in derjenigen Gemeinde, welcher ihr Ehemann zur Zeit der Auflöſung der Ehe angehörte.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 26.

§. 82.

Von der gleichzeitigen Genoſſenſchaft mit mehreren Gemeinden.

Auch derjenige, der ſchon Bürger einer Gemeinde iſt, kann unter Beibehaltung ſeines bisherigen Bürgerrechts das Bürger- oder Beiſitzrecht einer anderen Gemeinde, jedoch nur für ſeine Perſon und ohne Wirkung auf ſeine Ehefrau und ſeiner vor und nach dieſer Erwerbung geborenen Kinder, erwerben; oder aber im Fall er die Ueberſiedlung ſeiner Familie beabſichtigen ſollte, das früher genoſſene Bürger- oder Beiſitzrecht nur für ſeine Perſon, nicht für ſeine Ehefrau und Kinder, beibehalten.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 8.

Eben dies gilt für den Beiſitzer, welcher unter Beibehaltung ſeines Beiſitzrechtes das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde erwerben will. Dagegen kann er ein zweites oder weiteres Beiſitzrecht nur durch freiwillige Aufnahme und nur in dem ſo eben bezeichneten Umfang erlangen.

Ebendaſelbſt.

Die Genoſſenſchaft einer ausländiſchen Gemeinde kann ein würtembergiſcher Gemeindebürger oder Beiſitzer, ſei es zum Behuf eines bleibenden Wohnſitzes im Auslande oder nicht, nur mit beſonderer Königl. Bewilligung und nur unter der Bedingung erwerben und beibehalten, daß er den ihm obliegenden Pflichten eines dieſſeitigen Staats- und Gemeindebürgers in jeder Hinſicht Genüge leiſte, und für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten die erforderliche Sicherheit ſtelle.

B.Geſetz v. J 1833, Art. 9.

Tritt der Fall ein, daß ein ſolcher Genoſſe zweier oder mehrerer Gemeinden der öffentlichen Unterſtützung bedürfte, ſo iſt die Concurrenz zu derſelben unter Berückſichtigung des reinperſönlichen oder Familienverbandes mit den einzelnen Gemeinden durch die Regierungsbehörde feſtzuſetzen.

Ebendaſelbſt Art. 8 a. E.

Wenn der Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung ein mehrfaches Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, so hängt es von der Wahl seiner Gattin ab, welches derselben sie mit ihm zu theilen gemeint sei.

Ebendaselbst Art. 26.

§. 63.

Verbot einer beschränkten Aufnahme.

Das Bürger- oder Beisitzrecht darf weder auf eine gewisse Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte der Genossenschaft beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Die bloße Schutzertheilung oder die Gestattung eines zeitigen Aufenthalts begründet keine Genossenschaft mit der Gemeinde.

B.Ges. v. J. 1833, Art. 10 und 16.

Bei früher bedingt geschehenen Aufnahmen kann nunmehr deren Purifikation ohne nochmalige Bezahlung einer Aufnahmegebühr verlangt werden.

Min.Erl. v. 30. März 1829.

§. 64.

Besondere Verhältnisse bei den Israeliten.

Jeder würtembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs freiwillig, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer anderen Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die oben angegebenen Eigenschaften (s. §. 55—56) besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (d. h. Hausirhandel, Trödelhandel, Leihen auf Faustpfänder, Mäcklerei aller Art und Viehverstellen) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang (die etwaige Unterbrechung durch Militärdienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues nur in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Ortsmarkung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfordert werden.

Bei dem Bäcker-, Metzger- und Schneiderhandwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe

in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungsbehörde noch nicht übersezt sei, es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor Verkündigung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Ges. über d. Verh. d. Israeliten v. 25. April 1828, Art. 13.

§. 65.

Fortsetzung.

Einem vom Auslande eingewanderten Israeliten, so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme nicht zu. Ihre Uebersiedelung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der lezteren abhängig.

Ebendaselbst Art. 14.

§. 66.

Fortsetzung.

In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen, so wie der noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder finden die sonstigen Bestimmungen ihre Anwendung (s. oben §. 61).

Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahmegesuchs das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt, und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Ebendaselbst Art. 16.

§. 67.

Fortsetzung.

Der israelitische Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen. Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt, erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Aber auch wenn der Israelite, sei es vermöge Geburt oder besonderer Aufnahme, Gemeindebürger ist, ist derselbe, so lange er in dem Schacherhandel seine Nahrung sucht, zur Ausübung der Rechte des Gemeindebürgers nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen. Eben so unterliegt der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder eines Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel zurücktritt, neben Suspension der etwa erlangten Rechte eines Gemeindebürgers, der Confination, und im Falle der Ueberschreitung den hierauf gesetzten Strafen. Diese Bestimmung gilt auch für die mit ihrem Vater übersiedelten Söhnen, welche zur Zeit der Uebersiedelung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

Ebendaselbst Art. 15, 17 und 18.

§. 68.

Von der Erwerbung des Beisitzrechts durch Zutheilung. Voraussetzungen.

Die Erwerbung des Beisitzrechts durch Zutheilung findet nur bei Heimatlosen, d. h. bei solchen Staatsangehörigen statt, welche, ohne gesetzliche Befreiung von der Genossenschaftspflicht, keiner bestimmten Gemeinde des Königreichs vermöge ihrer Geburt oder kraft besonderer Aufnahme, als Bürger oder Beisitzer angehören.

Sie findet statt:

1) Auf Verlangen des Heimatlosen, welcher zu diesem Verlangen berechtigt ist, sobald er eines Heimatrechts bedarf, um sich zu verehelichen, häuslich niederzulassen, ein Gewerbe zu treiben oder ein öffentliches Amt zu übernehmen.

2) Von Amtswegen:

a) wenn es sich von der Ausmittlung eines Aufenthaltsorts, oder

b) von der nothdürftigen Unterstützung eines Staatsgenossen handelt.

B.Ges. v. J. 1833, Art. 33 und 34.

§. 69.

Normen für die Zutheilung.

Sind diese Voraussetzungen der Zutheilungen vorhanden, so wird

1) der Heimatlose, der sein, durch Geburt oder Aufnahme erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht durch Auswanderung oder aus anderem Anlaß aufgegeben, ein anderwärtiges Heimatrecht aber

nicht wirklich erlangt hat, derjenigen Gemeinde zugetheilt, der er früher als Bürger oder Beisitzer angehört hatte.

In Ermangelung eines solchen früheren Genossenschaftsrechts wird der Heimatlose

2) demjenigen Orte, in welchem er sich wenigstens fünf Jahre selbstständig aufgehalten hat, und bei dem Zusammentreffen zweier oder mehrerer solcher Orte dem Ort des lezten fünfjährigen Aufenthalts zugetheilt. Dieser Zutheilungsgrund findet aber nicht statt bei einem Ausländer, der unter Vorbehalt seines auswärtigen Heimatrechts nur das zeitliche Staatsbürgerrecht vermöge seiner Anstellung im Königreiche erlangt hat.

Findet auch diese Regel keine Anwendung, so wird ihm das Heimatrecht

3) an dem Ort, wo die obrigkeitliche Bewilligung zu seiner Trennung ertheilt wurde, und wenn auch diese Bestimmung keine Anwendung leidet,

4) an seinem Geburtsorte oder bei Findlingen an dem Orte ihrer Auffindung angewiesen. Außerdem werden

5) verheirathete oder verwittwete Frauenspersonen, bei welchen keiner der obigen Heimatrechtstitel eintritt, demjenigen Orte, welchem ihr Ehemann zugewiesen ist, oder wenn er noch leben würde, zugewiesen wäre, und

6) diejenigen Kinder einer heimatlosen Familie, bei welchen keiner der obigen Heimatrechtstitel eintritt, derjenigen Gemeinde, welche ihren Vater, oder in so fern sie unehelich sind, ihre Mutter aufzunehmen hat, zugetheilt; vorausgesezt, daß diese Frauenspersonen oder Kinder nach den vorliegenden Staatsverträgen als Staatsangehörige anzuerkennen sind.

Findet keine von allen diesen Bestimmungen eine Anwendung, so wird der Heimatlose

7) dem Orte der polizeilichen Betretung zugewiesen, wobei es blos auf die einfache Thatsache der Betretung zur Zeit der eintretenden Heimatrechts-Untersuchung nicht darauf ankommt, ob eine zufällige Berührung, in welche der Heimatlose etwa in früherer Zeit mit der Polizeibehörde gekommen ist, zu näherer Untersuchung seiner Heimatverhältnisse hätte Anlaß geben können und sollen.

Ebendaselbst Art. 35.
Min.Erl. v. 10. Febr. 1834.

Wenn der Ort, gegen welchen nach den angeführten Bestimmungen der Heimatsanspruch begründet ist, nicht zu einer Gemeindemarkung

gehört, ſondern als Domäne oder adeliges Gut oder überhaupt als geſchloſſene Beſitzung eine eigene Markung bildet, ſo wird der Heimatloſe derjenigen Gemeinde zugewieſen, welcher die gedachte Beſitzung in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt iſt.

Ebendaſelbſt Art. 36.

§. 70.

Die hiefür zuſtändige Behörde.

Die Zutheilung wird, im Fall nur eine Gemeinde oder mehrere zu demſelben Amtsbezirke gehörige Gemeinden für die Aufnahme eines Heimatloſen in Anſpruch genommen werden, durch das Bezirkspolizeiamt ausgeſprochen. Wenn es ſich aber von Gemeinden verſchiedener Amtsbezirke oder von Anſprüchen an auswärtige Staaten handelt, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung einzuholen.

Eben dieſen Behörden kommt es zu, inſolange bis die endliche Entſcheidung über die Zutheilung eines Heimatloſen erfolgt iſt, für den nothdürftigen Unterhalt oder die einſtweilige Unterkunft deſſelben eine vorläufige Anordnung zu treffen, und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatſachen die einſtweilige Zuweiſung deſſelben an eine oder die andere Gemeinde zu verfügen.

Ebendaſelbſt Art. 37 und 38.

§. 71.

Von den Koſten, welche mit der Erwerbung des Bürger- oder Beiſitzrechts verbunden ſind.

a) Von der Aufnahme-Gebühr.

Jeder, der von dem Gemeinderath, ſei es aus eigener Entſchließung oder durch Verfügung der Rekursbehörde, in das Bürger- oder Beiſitzrecht aufgenommen wird, hat an die Gemeindekaſſe die rechtmäßig hergebrachte Gebühr zu bezahlen.

In zuſammengeſezten Gemeinden fällt dieſe Gebühr in der Regel hälftig der Geſammtgemeindepflege und hälftig der Kaſſe desjenigen Ortes zu, in welchem der neu aufgenommene Bürger ſich anſäſſig macht.

Die Gebühr für die Aufnahme in das Beiſitzrecht darf die Hälfte der Bürgerrechtsgebühr nicht überſteigen.

Die Frauensperſonen haben auch in ſolchen Fällen, in welchen ſie keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen, die hergebrachte Gebühr, und zwar eine Weibsperſon die Hälfte von dem

einer Mannsperſon, und ein Kind männlichen oder weiblichen Geſchlechts die Hälfte von der einer Weibsperſon angeſezten Aufnahmegebühr zu bezahlen.

VO. v. 9. April 1813 (Regbl. 145) §. 7. lit. a.

Wird ein Beiſitzer in das Bürgerrecht derſelben Gemeinde aufgenommen, ſo hat er die Aufnahmegebühr nur über Abzug der für die Aufnahme ins Beiſitzrecht feſtgeſezten Gebühr zu entrichten.

Daſſelbe iſt der Fall bei einer Beiſitzerin, welche ſich an einen Bürger deſſelben Orts verheirathet.

Min.Erl. v. 27. Okt. 1831.

Auch derjenige, welcher durch Ernennung zum erſten Ortsvorſteher das Bürgerrecht erlangt, hat die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn ſie ihm nicht nachgelaſſen wird.

Verw.Ed. §. 12.

Eben ſo haben die Heimatloſen, welche durch Zutheilung das Beiſitzrecht erlangen, die gewöhnliche Aufnahmegebühr zu bezahlen, wenn ſie ſich zur Zeit der Zutheilung in der Lage befinden, ſolches, ohne ſich und den Ihrigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verkümmern, bezahlen zu können.

Uneheliche, durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder haben keine Aufnahmsgebühr zu bezahlen, indem ſie das Bürger- oder Beiſitzrecht von Rechtswegen erlangen.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 29, 30, 41.
Min.Erl. v. 15. Mai 1834.

Bei der Ueberſiedlung eines Genoſſen einer zuſammengeſezten Gemeinde von einer Parzelle derſelben in die andere findet eine Aufnahmegebühr nicht ſtatt.

§. 72.

Fortſetzung. Von der Größe der Aufnahmegebühr.

Was die Größe der Aufnahmegebühr beträgt, ſo richtet ſie ſich zunächſt nach dem Herkommen jeden Orts. Der Gemeinderath kann jedoch im Einverſtändniß mit dem Bürgerausſchuß eine Verminderung derſelben verfügen, eine Erhöhung dagegen kann nur mit beſonderer Genehmigung der Kreisregierung und gegen Entrichtung einer Sportel in die Staatskaſſe.

Sportel-Tarif v. 23. Juni 1828 (Regbl. S. 511)

geſchehen, und iſt jedenfalls nur in ſo weit zuläſſig, daß die Gebühr für die Aufnahme eines bereits ſelbſtſtändigen Bürgers bei einer Gemeinde I. Klaſſe die Summe von 120 fl., in der II. Klaſſe die Summe von 50 fl. und in der III. Klaſſe von 25 fl. nicht überſteige.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 31.

§. 73.

b) Von der in die Staatskaſſe zu bezahlenden Sportel.

Außer der in die Gemeindekaſſe fließenden Aufnahmegebühr iſt bei Bürgerannahmen eine Sportel (früher Zucht- und Waiſenhaus-Abgabe) für die Staatskaſſe zu entrichten, welche beträgt:

von einem Mann	1 fl.
von einer Frau	30 kr.
von einem Kind	15 kr.

Sportel-Tarif v. 23. Juni 1828 (Regbl. S. 145).

Die Sportel von einer Frau wird auch in dem Falle erhoben, wenn ſie nach Art. 35 des B.Geſ. keiner beſonderen Aufnahme bedarf.

Erl. d. Regg. f. d. Neckarkreis v. 15. Mai 1832.

Von neu aufgenommenen Beiſitzern iſt keine Sportel zu bezahlen.

Erl. d. k. Finanzkammer f. d. Schwarzwaldkreis v. 17. Juni 1831.

§. 74.

c) Von der an die Gemeinderaths-Mitglieder zu entrichtenden Sportel.

Es hat ferner jeder neu aufgenommene Bürger oder Beiſitzer dem Gemeinderath eine Sportel von höchſtens 3 fl. zu bezahlen.

Für die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder wird keine beſondere Sportel berechnet.

Eben ſo nicht bei Aufnahme von Frauensperſonen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich ſind; es wäre denn, daß ſie wegen eines ihnen hinſichtlich des Prädikats entgegenſtehenden Mangels einer beſonderen Aufnahme bedürften.

Min.Erl. v. 20. Auguſt 1829 (Weiſſer S. 118).

Jeder weitere Bezug, ſo wie das Zechen auf Koſten der Neuaufgenommenen iſt den Gemeinderäthen bei Strafe des dreifachen Erſatzes des ungebührlich Empfangenen oder des einfachen Betrages des ungebührlich Geforderten verboten. Dieſe Strafe wird für die Gemeindekaſſe verrechnet.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 82.

§. 75.

Vom Eintritt ins aktive Bürgerrecht.

Mit der Erwerbung des Bürger- oder Beiſitzrechtes, geſchehe ſie durch Geburt, Aufnahme oder Zutheilung, iſt nicht von ſelbſt auch die Befähigung zur Ausübung der in dem Bürger- oder Beiſitzrecht enthaltenen Rechte verbunden, ſondern es gehört noch weiter dazu, daß man in dem Gemeindebezirk, dem man angehört, ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung lebt.

Mit dem Eintritte dieſer lezteren Erforderniſſe wird der Gemeindebürger oder Beiſitzer zur Ausübung dieſer Rechte von Rechtswegen befähigt, ohne daß es hiezu einer beſonderen Aufnahme bedürfte, und bleibt in deren Beſitze, ſo lange jene Erforderniſſe bei ihm vorhanden ſind.

Für den Eintritt in dieſes aktive Bürger- oder Beiſitzrecht findet die Entrichtung einer Gebühr zur Gemeindekaſſe nicht ſtatt, und eben ſo darf für den Gemeinderath ſelbſt nichts erhoben werden.

Die etwaige Feſtſetzung eines Beitrags zu den örtlichen Feuerlöſchgeräthſchäften und zur Bepflanzung der Allmand iſt lediglich dem geſetzmäßigen Beſchluß des Gemeinderaths überlaſſen. Es können jedoch die Beiſitzer nicht zu Beiträgen für die Allmandpflanzungen verpflichtet, und bei den Beiträgen zu den Feuerlöſchgeräthſchaften können ſie nicht höher als die Bürger angelegt werden.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 45, 46 und 62.

§. 76.

Von dem Aufhören des Gemeinde-Bürger- und Beiſitzrechts.

Das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht erliſcht:

1) durch Ueberſiedelung in eine andere Gemeinde des Königreichs von der Zeit an, da die Aufnahme bei der lezteren erfolgt, und gegen dieſe Aufnahme kein Rekurs mehr zuläſſig iſt, wofern nicht der überſiedelnde Gemeindegenoſſe vor erfolgter Aufnahme in der neuen Gemeinde den Vorbehalt ſeines bisherigen örtlichen Gemeinde-Genoſſenſchaftsrechts ausdrücklich erklärt hat;

2) durch die Auswanderung aus dem Königreich von der Zeit an, da der Auswandernde die verfaſſungsmäßigen Vorſchriften erfüllt und das Königreich verlaſſen hat;

3) durch die Uebernahme fremder Staatsdienſte ohne zugeſtandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts;

4) durch die bleibende Verlegung des Wohnſitzes ins Ausland, wenn die für dieſen Fall in der Verf.Urk. §. 35 gegebenen Vorſchriften nicht beachtet werden;

2) bei Frauensperſonen durch ihre Verheirathung mit dem Bürger oder Beiſitzer einer andern Gemeinde, und

6) durch die fünf Jahre lang unterlaſſene Bezahlung des von ortsabweſenden Gemeindegenoſſen ſchuldigen Recognitionsgeldes, wofern der im Verzug befindliche Bürger oder Beiſitzer gleichzeitig noch das Bürger- oder Beiſitzrecht einer anderen Gemeinde beſizt. Für den Eintritt dieſes Rechtsnachtheils iſt jedoch erforderlich, daß wenigſtens eine Mahnung unter Anberaumung eines Termines vorangegangen ſei.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 63.

§. 77.

Von dem Verfahren in Bürgerrechts-Sachen. Rechtsmittel.

Jedes Aufnahmegeſuch iſt von dem Gemeinderath vor Faſſung eines Beſchluſſes dem Bürgerausſchuſſe zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen.

In einer zuſammengeſezten Gemeinde hat der Gemeinderath, wenn der Anſuchende ſich in einer Parzelle anſäſſig machen will, welche in dem Gemeinderath nicht wenigſtens durch Ein Mitglied vertreten iſt, vor Faſſung ſeines Beſchluſſes über das Aufnahmegeſuch neben dem Bürgerausſchuſſe auch die Bürger dieſer Parzelle zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern. Im Falle der Umgehung dieſer Vorſchrift wird den Bürgern der betreffenden Parzelle das Rechtsmittel des Rekurſes gegen die von dem Gemeinderath verfügte Aufnahme zugeſtanden.

Außerdem hat der Gemeinderath in ſtandesherrlichen, ſo wie in denjenigen ritterſchaftlichen Orten, wo ſolches hergebracht oder als Surrogat der Ortspolizei beſonders zugeſtanden iſt, die Erklärung der Gutsherrſchaft einzuholen. Sollte binnen 15 Tagen, von der geſchehenen Mittheilung an gerechnet, eine verneinende Erklärung der Gutsherrſchaft nicht erfolgen, ſo iſt der Gemeinderath dieſelbe für zuſtimmend anzunehmen und ſofort weiter in der Sache zu handeln berechtigt.

Gegenüber von einem Ausländer iſt der Gemeinderath nur zu einer vorläufigen Zuſicherung der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht befugt. Die Aufnahme tritt erſt dann in Wirkſamkeit,

wenn in Folge ſeiner Zuſicherung der Bittſteller die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht erlangt hat.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 67 und 68.

§. 78.

Vom Rekurs.

Gegen alle entſcheidenden Verfügungen in Gemeinderechtsſachen ſteht den Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurſes in der geſetzlichen Inſtanzenfolge offen.

Zum Rekurſe gegen ſolche Verfügungen über die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht ſind berechtigt:

1) Diejenigen, welche die Aufnahme nachgeſucht haben;

2) der Gemeinderath, wenn er die Gemeinde durch eine, ſeinen Beſchluß abändernde Verfügung einer Rekursbehörde beſchwert erachtet;

3) der Bürgerausſchuß, falls derſelbe um ſeine Aeußerung über das Aufnahmegeſuch nicht vernommen worden war;

4) die Standes- oder Gutsherrſchaft, wenn ihre Erklärung gegen die Vorſchrift (ſ. §. 77) gar nicht eingeholt, oder nicht gehörig berückſichtigt worden iſt.

Gegen das polizeiliche Erkenntniß über die Zutheilung eines Heimatloſen ſteht ſowohl dieſem als auch dem betreffenden Gemeinderathe das Rekursrecht zu.

Endlich der Bürgerſchaft im Falle des §. 77.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntniſſe der Rekursſtellen findet kein weiterer Rekurs ſtatt.

B.Geſ. Art. 69.

§. 79.

Von der Rekursfriſt.

Der Rekurrent hat ſeine Beſchwerde:

1) wenn ſie gegen einen gemeinderäthlichen Beſchluß oder gegen das Erkenntniß eines Bezirksamts gerichtet iſt, binnen fünfzehn Tagen,

2) wenn das Erkenntniß von einer höhern Verwaltungsſtelle gefällt iſt, binnen dreißig Tagen,

von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, der Behörde, welche ihm das Erkenntniß eröffnet hat, ſchriftlich einzureichen, oder, in ſo weit dieſes durch die beſtehende Verordnung zugelaſſen iſt, mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Verſäumniß dieſer Friſten, ſo wie die Umgehung derjenigen Amtsſtelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verluſt des Rekursrechtes nach ſich. Die Betheiligten ſind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntniſſes ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt nur im Fall unverſchuldeter Verhinderung zuläſſig.

Ebendaſelbſt Art. 70.

§. 80.

Von der Obliegenheit der Rekursbehörde.

In allen ſtreitigen Fällen der Aufnahme in das Gemeinde-Bürger- oder Beiſitzrecht haben die Rekursbehörden nur darüber zu erkennen, ob die Verweigerung der Aufnahme nach dem gegenwärtigen Geſetze rechtlich zuläſſig ſei, und hienach die abweiſende Verfügung zu beſtätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme des Bewerbers für geſetzlich verbunden zu erklären.

Ebendaſelbſt Art. 28.

§. 81.

Von der Nichtigkeitserklärung.

Eine von dem Gemeinderathe ſelbſt beſchloſſene oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Rekursbehörde verfügte Annahme kann auf Anrufen des Gemeinderaths von der zuſtändigen Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn

1) die Aufnahme auf den Grund der Art. 18—20 des Bürgerrechtsgeſetzes vom 4. Dez. 1833 (ſ. oben §. 55 ff.) erfolgt, jedoch

2) durch falſche oder unwahre Zeugniſſe über die geſetzlichen Erforderniſſe einer unfreiwilligen Aufnahme erſchlichen worden iſt, der Aufgenommene aber

3) jene Erforderniſſe weder zur Zeit der Aufnahme beſeſſen, noch auch ſpäter bis zum Zeitpunkte der Erledigung der Nichtigkeitsklage erlangt hat, und endlich

4) die Nichtigkeitsklage binnen Jahresfriſt nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angebracht worden iſt.

Nach erfolgter Nichtigkeitserklärung wird der Aufgenommene in ſeine vorige Gemeinde zurückgewieſen, in deren Ermanglung aber ſeine Heimat nach Art. 35 des Bürgerrechtsgeſetzes von 1833 (ſ. oben § 68 und 69) ausgemittelt, und die bezahlte Aufnahmegebühr (mit Ausnahme der Sportel) ihm zurückgegeben.

Gegen die Aufnahme von Ausländern findet die Nichtigkeitsklage nur dann ſtatt, wenn die ausländiſche Behörde die im Art. 22 des cit. Geſetzes verlangte Erklärung (ſ. oben §. 60) neugeſtellt hat.

Die Nichtigkeitsklage iſt jedenfalls bei dem Bezirksamte anzubringen.

Ebendaſelbſt Art. 71.

§. 82.

Von der Ahndung unrichtiger Angaben und Zeugniſſe.

Die um Aufnahme Bittenden und beziehungsweiſe ihre Eltern oder Vormünder ſind, wenn ſie ſich in ihren zu Begründung ihres Geſuchs gemachten Angaben eine Unwahrheit zu Schulden kommen laſſen, mit den geeigneten Strafen zu belegen. Außerdem verliert der Bewerber, der einer wiſſentlich falſchen Angabe überwieſen wird oder den Beweis über das Vorhandenſein der geſetzlichen Erforderniſſe mit Urkunden, welche falſche Angaben darüber enthalten, zu führen verſucht, jedenfalls das Recht, die Beſtimmungen der Art. 18—21 gedachten Geſetzes (ſ. oben §. 55 ff.) gegen den abweiſenden Beſchluß des Gemeinderaths in Anſpruch zu nehmen.

Obrigkeitliche Perſonen, welche an der Ausſtellung unrichtiger Zeugniſſe für die Bewerber um das Bürger- oder Beiſitzrecht einer andern Gemeinde Theil genommen haben, unterliegen, je nach der Beſchaffenheit und dem Grade der Verſchuldung, einer adminiſtrativen oder einer gerichtlichen Strafe.

Ebendaſelbſt Art. 27.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Rechten der Gemeinde als Mitglied der Oberamts-Korporation.

§. 83.

Von dem Begriff, Zweck und Organ der Oberamts-Korporation.

Jede Gemeinde bildet mit den übrigen zu einem und demſelben Oberamtsbezirk gehörigen Gemeinden eine Art von Geſellſchaft (Oberamtsverband), welche die gedoppelte Beſtimmung hat, Zwecke, die der ganzen Geſellſchaft nützlich ſind, zu verfolgen, z. B. Anlegung von Vicinalſtraßen, Beſoldung eines Unteramtsarztes, Aufſtellung eines Oberamtsthierarztes, eines Kleemeiſters, eines Oberfeuerſchauers,

und Laſten, welche zunächſt nur einzelne Gemeinden treffen, gemeinſchaftlich zu tragen (z. B. Quartierlaſt, Vorſpannsleiſtungen ꝛc.).

Ferner hat die Geſetzgebung die Korporation mit dem Rechte bekleidet, die Oberamtsgerichts-Beiſitzer, deren Wahl alle zwei Jahre aus der Zahl der Bürger der Oberamtsſtadt vorgenommen wird, zu wählen.

IV. Ed. §. 46.

Die Geſellſchaft wird vertreten durch die Amtsverſammlung, welche unter dem Vorſitze des Oberamtmanns aus wenigſtens zwanzig, höchſtens dreißig Abgeordneten der Oberamtsſtadt und der übrigen Amtsorte gebildet wird. Jede einzelne Gemeinde beſchickt dieſelbe nach der Amtsſchadensmatrikel oder dem Steuerfuße, ſo jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil ſämmtlicher Deputirten beſtellt, die kleinſten Gemeinden ſich über einen gemeinſchaftlichen Abgeordneten oder über eine gewiſſe Reihenfolge vergleichen.

Der erſte Ortsvorſteher iſt von Amtswegen der Amtsdeputirte ſeiner Gemeinde. Die weiteren Abgeordneten wählt der betreffende Gemeinderath alljährlich aus ſeiner Mitte.

Die Amtsdeputirten ſind in Allem, was ſie als Amtsvorſteher verhandeln, unabhängig von den einzelnen Gemeinden und an keine Inſtruktion gebunden. Nur wenn es ſich von dem Rechte ihrer einzelnen Gemeinde gegenüber von dem geſammten Oberamt handelt, und ſie in ſolchen Fällen als Bevollmächtigte ihrer Gemeinde erſcheinen, liegt ihnen ob, die ihnen ertheilten Aufträge und Weiſungen zu befolgen.

Uebrigens haben ſie auch in anderen wichtigen Fällen den Gemeinderath und Bürgerausſchuß ihrer Gemeinde von den durch die Amtsverſammlung gefaßten Beſchlüſſen in Kenntniß zu ſetzen. Die Bürgerausſchüſſe oder einzelne Mitglieder derſelben dürfen der Amtsverſammlung nur auf beſonderes Auffordern anwohnen.

Die Amtsdeputirten werden aus der Amtspflegekaſſe, nicht von der Gemeinde bezahlt. [1]

Verw.Ed. §. 75 und 76.

Die Amtsverſammlung leitet die ökonomiſchen Verhältniſſe der Oberamts-Korporation, mit welcher ein beſonderer Beamter, der

[1] Anders iſt es in dem Falle, wenn ſämmtliche Ortsvorſteher bei der Viſitation des Oberamtsgerichts Behufs der Vorbringung etwaiger Beſchwerden zuſammenberufen werden; in dieſem Falle erhalten ſie die geſetzlichen Zehrungs- und Reiſekoſten, aber kein Tagegeld, aus der Gemeindekaſſe.

Min.Erl. v. 14. Febr. 1833.

Oberamtspfleger, beauftragt ist, sie beschließt über alles, was den inneren Gesellschaftsverband sowohl, als seine Verhältnisse gegen einzelne Mitglieder, so wie gegen Dritte betrifft.

Die Geschäfts-Behandlung ist collegialisch. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; bei Stimmenmehrheit entscheidet der Oberamtmann.

Verw.Ed. §. 87 und 88.

§. 84.

Von den Mitteln derselben.

Um solche gemeinschaftliche Zwecke zu verfolgen, werden natürlich Geldmittel erfordert. Besizt nun die Gesellschaft, Oberamts-Verband, kein Vermögen, oder reicht dessen Ertrag zu Bestreitung des nothwendigen gesellschaftlichen Aufwandes nicht hin, so müssen die Gesellschaftsmitglieder, die einzelnen Gemeinden, in Anspruch genommen werden. Es wird eine Berechnung des Mehrbedarfs (Amtsschaden) gefertigt, dieser auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältniß ihres steuerpflichtigen Vermögens umgelegt und von denselben eingezogen.

Eben so wird jeder einzelnen Gemeinde berechnet, was es sie an den Lasten, welche einzelne Gemeinden des Oberamts-Verbands getragen haben, nach einer gewissen, von der Amtsversammlung bestimmten Taxe zu Geld angeschlagen, betroffen hätte, wenn diese Lasten gemeinschaftlich von der ganzen Gesellschaft getragen worden wären und von ihr der Betrag erhoben (Amts-Vergleichungskosten). Diese beiden Beiträge zum Amtsschaden und der Betreff an den Amts-Vergleichungskosten bilden einen Aufwand der Gemeinde, den sie aus dem Ertrage ihres Vermögens oder durch Umlage auf ihre steuerpflichtigen Mitglieder zu decken hat.

Verw.Ed. §. 80 und 85.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte der gesetzlichen Mitwirkung bei der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

§. 85.

Nähere Bezeichnung dieses Rechts. Begriff und Zahl der Wahlmänner.

Die einzelnen Gemeinden nehmen in so fern Antheil an der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung, als jede derselben

eine gewisse Zahl ihrer Mitglieder zur Stimmgebung bei der Wahl eines Abgeordneten in Gemeinschaft mit den übrigen Gemeinden desselben Oberamts-Bezirks absendet. (Einige Städte, die sogenannten sieben guten Städte, machen eine Ausnahme, indem diese für sich allein durch eine gewisse Zahl ihrer Mitglieder einen Abgeordneten wählen lassen.)

Sobald nämlich das Einberufungsrescript durch das Oberamt der Gemeinde bekannt gemacht wird, berechnet der Ortsvorsteher unter Zuziehung des Steuereinbringers, des Obmanns des Bürgerausschusses und des Rathsschreibers (oder, wenn lezteres Amt mit der Stelle des Ortsvorstehers vereinigt ist, unter weiterer Zuziehung des ersten Gemeinderaths) auf den Grund der nach dem neuesten Stand berichtigten Bürgerliste, die Zahl der Wahlmänner, d. h. derjenigen Gemeindebürger, welche im Namen der Gemeinde ihre Stimme bei der Wahl des Abgeordneten abzugeben haben.

Die Zahl dieser Wahlmänner bestimmt sich nach der Gesammtzahl der Gemeindebürger, wobei aber Beisitzer, Ehrenbürger, Wittwen und minderjährige Bürger außer Berechnung bleiben, hingegen Abwesende, in so fern sie in der Bürgerliste nachgeführt sind, gewählt werden. Je auf sieben Bürger einer Gemeinde wird nämlich ein Wahlmann gerechnet; von dem bei der Theilung sich ergebenden Reste werden drei oder weniger Siebentheile gar nicht, vier oder mehr Siebentheile hingegen für ein Ganzes gezählt, und demnach auf 141, 142 oder 143 Bürger 20 Wahlmänner, auf 144, 145 oder 146 Bürger aber 21 Wahlmänner bestellt.

§. 86.

Von den höchstbesteuerten Wahlmännern. Erforderliche Eigenschaften.

Zwei Drittheile der hiebei sich ergebenden Zahl der Wahlmänner einer Gemeinde werden aus der Zahl der Höchstbesteuerten genommen. (Sollte die volle Zahl der Wahlmänner durch die Zahl 3 nicht theilbar sein, so wird der Rest zu der Klasse der Höchstbesteuerten gerechnet.) Als die Höchstbesteuerten sind diejenigen zu betrachten, welche in dem der Wahl nächstvorhergegangenen Rechnungsjahre die höchste ordentliche direkte Staatssteuer, sei es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen, zur Ortssteuerkasse zu entrichten gehabt haben. Indirekte Abgaben, außerordentliche Steuern, Amts- und Gemeindeumlagen werden dabei nicht in Berechnung gezogen. Unter mehreren gleichbesteuerten Bürgern entscheidet das natürliche Alter.

Diese Höchstbesteuerten werden durch die obenbezeichnete Deputation aus dem Empfangbuch des Steuereinbringers der Reihe nach ausgezogen.

Unter diesen Höchstbesteuerten dürfen jedoch nicht begriffen sein, sondern sind ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts:

1) alle diejenigen, welche nach Obigem bei der Berechnung der Zahl der Bürgerschaft nicht berücksichtigt werden;

2) diejenigen Bürger, welche unter väterlicher Gewalt, persönlicher Vormundschaft oder Privatdienstherrschaft stehen;

3) diejenigen, welche im Gante befindlich, oder früher wegen selbstverschuldeten Gantes bestraft worden sind, und endlich

4) diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung verurtheilt worden, wegen eines mit einer solchen Strafe im Gesetz belegten Vergehens in eine Kriminalunterſuchung verflochten, oder zu Folge derselben blos von der Instanz entbunden worden sind.

§. 87.

Von der Wahl der übrigen Wahlmänner.

Das weitere Dritttheil der Wahlmänner zweiter Klasse wird aus den übrigen Steuerpflichtigen genommen, und zwar im Wege der Wahl durch die Bürgerschaft.

Zu diesem Behufe ist ein Verzeichniß dieser höchstbesteuerten Wahlmänner erster Klasse der Gemeinde bekannt zu machen, und zugleich von dem Ortsvorsteher ein Termin zu dieser Wahl zu bestimmen.

Diese Wahl geschieht unter der Leitung der oben bezeichneten Deputation.

Jeder Gemeindebürger, welcher im nächstvorhergegangenen Rechnungsjahre eine direkte ordentliche Staatssteuer zur Ortssteuerkasse zu entrichten gehabt hat, ist, so ferne er nicht als einer der Höchstbesteuerten selbst zum Wahlmann bezeichnet, und nach den oben angegebenen Bestimmungen nicht von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist, zur Stimmgebung bei der Wahl dieses lezten Drittheils der Wahlmänner berechtigt.

Wer in zwei oder mehreren Gemeinden *verschiedener* Wahlbezirke das Bürgerrecht genießt, die bürgerlichen Lasten trägt und direkte Steuer entrichtet, kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Eigenschaften in *jeder derselben* zur Wahl der Wahlmänner

ſtimmen, zum Wahlmann gewählt, oder zu Folge des Steuerregiſters als ſolcher bezeichnet werden.

Jeder ſtimmberechtigte Bürger hat der Wahlkommiſſion ſo viele ſeiner nach dem Obigen wählbaren Mitbürger namhaft zu machen, als das Drittel der ſämmtlichen Wahlmänner der Gemeinde ausmacht. Größere Gemeinden können hiebei gewiſſe Abtheilungen bilden, deren jede die ſie betreffende Zahl von Wahlmännern wählt.

Die Stimmen werden einzeln im Durchgange abgelegt, und ſofern ſie nicht durch eigenhändige Stimmzettel beurkundet ſind, durch die Stimmgeber im Protokoll unterzeichnet.

Der Stimmgeber hat in eigener Perſon zu erſcheinen; ein Bevollmächtigter wird nur in dem Fall zugelaſſen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienſtverhältniſſe verhindert iſt, ſich am Wahlorte einzufinden.

Die Wahl geſchieht durch relative Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das natürliche Alter.

Zur Gültigkeit der Wahl wird die wirkliche Abſtimmung von wenigſtens zwei Dritttheilen der ſtimmberechtigten Bürger erfordert. Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 88.

Von der Abſendung der Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten.

Längſtens binnen acht Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da das Einberufungsreſcript zur amtlichen Kenntniß der Gemeindevorſteher gelangt iſt, müſſen die Liſten der Wahlmänner geſchloſſen, und von ſämmtlichen Mitgliedern der Wahlkommiſſion unterzeichnet, dem Oberamte übergeben werden.

An dem hierauf für die Wahl des Abgeordneten ſelbſt zu beſtimmenden Tage haben die ſämmtlichen Wahlmämer der Gemeinde bei der Wahlhandlung in der Amtsſtadt zu erſcheinen, und jeder Wahlmann die Perſon deſſen, welchen er zum Abgeordneten für die Ständeverſammlung wählen will, in einem Stimmzettel, welcher von dem Wahlmann eigenhändig unterzeichnet, oder wenn er des Schreibens unkundig ſein ſollte, mit ſeinem Handzeichen verſehen, und die Aechtheit des lezteren durch den Ortsvorſteher oder die Wahlkommiſſion beurkundet ſein, und von ihm der Wahlkommiſſion in eigener

Person und nur in dem oben erwähnten einzigen Ausnahmsfall durch einen Bevollmächtigten übergeben werden muß, zu beziehen.

Ueber alles bisherige s. Instr. v. 6. Dez. 1819, §. 1 — 14, 17, 20 (Regbl. S. 860 ff.).

§. 89.

Von der Belohnung der Wahlmänner.

Da die Wahlmänner nicht ein ihren Personen ursprünglich allein zustehendes Recht ausüben, sondern als Vertreter der Gesammtheit der besteuerten Bürger ihrer Gemeinde erscheinen; so ist es ihnen gestattet, eine Entschädigung für die Reise zur Wahl des ständischen Abgeordneten aus der Gemeindekasse zu verlangen, und die Gemeinderäthe haben hierüber das Geeignete zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der höhern Genehmigung nicht, wenn anders durch denselben nicht eine gesetzliche, durch die Cognition der Aufsichtsbehörde bedingte Operation im Gemeindehaushalt herbeigeführt wird. Eine solche Genehmigung ist selbst dann nicht erforderlich, wenn unter den Wahlmännern Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses sich befinden, da diese an der Entschädigung nicht an solche, sondern in der Eigenschaft von Wahlmännern Theil nehmen. Etwas anderes freilich ist es, wenn bei der Verwilligung die Eigenschaft des Gemeinderaths oder Bürgerausschuß-Mitgliedes durch eine höhere, übrigens nie zulässige, Entschädigung berücksichtigt werden wollte.

Min.Erl. v. 7. Juni 1827 (Weisser Beil. 90).

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte der Orts-Polizei.

Erster Titel.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 90.

Vom Umfange des Rechts.

Nach dem §. 3 des Verw.Ed. ist jeder Gemeinde das Recht verliehen, die Ortspolizei im Umfange des Orts und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben, d. h. die polizeilichen

Anſtalten zu errichten und die polizeilichen Anordnungen zu treffen und zu vollziehen, ſo weit ſie die Regierung ſich nicht als Gegenſtand der Landespolizei vorbehalten hat.

Alle in dem Gemeindebezirk befindlichen Sachen und Perſonen, ohne Rückſicht auf die Befreiung, die ſie ſonſt genießen, ſind den Anordnungen der Ortspolizei unterworfen.

Einige Beſchränkungen hinſichtlich der Vollziehung im Wege der Unterſuchung und Beſtrafung ſ. unten §. 425 und 426.

§. 91.

Von den Behörden, durch welche die Ortspolizei ausgeübt wird.

Die Ortspolizei übt die Gemeinde zunächſt durch den erſten Ortsvorſteher aus. (Derſelbe hat zwar auch die Landespolizei im Namen und aus beſtändigem Auftrage der Regierung zu handhaben; allein Anordnungen, welche er in dieſer Eigenſchaft zu treffen hat, ſind nicht Gegenſtand des vorliegenden Buches).

Er hat jedoch die ihm nöthig dünkenden polizeilichen Anordnungen, beſonders in ſo fern ſie mit Koſten für die Gemeinde verbunden ſind, dem Gemeinderath vorzulegen, und wenn er ſich bei dem Beſchluſſe des lezteren nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entſcheidung einzuholen.

In dringenden Fällen iſt jedoch dem Ortsvorſteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinderaths die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Einige Zweige der Polizei werden durch den Stiftungsrath und Kirchen-Konvent ausgeübt.

Verw.Ed. §. 11 und 41.
VO. v. 29. Okt. 1824 (Regbl. S. 879) §. 10.
VO. v. 15. Jan. 1817 (Regbl. S. 83).

Zweiter Titel.

Sorge für allgemeine und vollſtändige Kenntniß der ergehenden Geſetze und Verordnungen und geſchehenden Anordnungen.

§. 92.

Oeffentliches Verleſen der Geſetze. Intelligenzblätter.

Eine der erſten Obliegenheiten der Ortspolizei iſt, dafür zu ſorgen, daß die von der Staatsbehörde ausgehenden Geſetze und Verordnungen

ihren Gemeindeangehörigen gehörig bekannt werden. Daher sind alle in dem Regierungsblatt erscheinenden Gesetze und Verordnungen, desgleichen diejenigen Vorschriften, welche besonders ausgeschrieben werden, jederzeit wenn sie erscheinen, sofern sie überhaupt für die Unterthanen ein Interesse haben, jeden Sonntag nach dem Morgengottesdienst vom Rathhause herab oder an einer anderen schicklichen Stelle der Einwohnerschaft jeden Orts vorzulesen, und zwar durch den Ortsvorsteher oder Rathsschreiber.

In denjenigen größeren Städten, wo Lokal-, Wochen- oder Intelligenzblätter herauskommen, können daneben auch noch diese und die Einrückung in sie, desgleichen das Anheften der Verordnungen an den Rathhäusern oder an einer sonst dazu geeigneten öffentlichen Stelle als weiteres Bekanntmachungsmittel benuzt werden.

In allen Orten ist jedenfalls ein Verzeichniß darüber zu führen, was an jedem Sonntag mündlich vorgelesen und ob und wie eine Verordnung auch noch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Dabei bestehen die Anordnungen, daß bei jedem Ruggericht von Seiten des Oberamts ein Auszug der wichtigsten Gesetze vor der Gemeinde verlesen, und die bei einzelnen Gesetzen

(Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestätsverbrechen betreffend. Regbl. v. Jahr 1810, S. 79)

(Gesetze, die Bestrafung der Münzfälschung betr. Regbl. v. Jahr 1807, S. 557, 558)

(Gesetz gegen Kindsmord ꝛc. Hochstetter 1. S. 297)

(Gesetz wegen Bestrafung der von den Kindern an den Eltern verübten Mißhandlung. Regbl. v. Jahr 1813, S. 265)

gegebene besondere Vorschrift, daß sie von Zeit zu Zeit aufs Neue publicirt werden sollen, als weitere Bekanntmachungsmittel fort.

VO. v. 13. Nov. 1812 (Regbl. S. 773).

§. 93.

Vom Regierungsblatte.

Das Staats- und Regierungsblatt ist auf Kosten der Gemeindekasse anzuschaffen, und das Oberamt, an welches alle Jahre die Pränumerationsgebühr (3 fl. fürs Jahr und mit den Rechtserkenntnissen 4 fl.) von Seiten der Gemeindepflege einzusenden ist, besorgt die Bestellung bei der Redaktion, und an diese Stelle hat sich auch die Gemeinde zu halten, wenn eine Nummer oder ein Theil derselben fehlt, vorausgesezt natürlich, daß der Abgang sogleich angemeldet

wird. Im andern Falle iſt das fehlende nachzubeſtellen und für jedes Blatt zwei Kreuzer, für den ganzen Bogen drei Kreuzer zu bezahlen.

Bekanntmachung v. 29. Dec. 1822 (Regbl. S. 918).
Min.Verf. v. 1. Nov. 1824 (Regbl. S. 866).
Bekanntmachung v. 3. Okt. 1828 (Regbl. S. 788).

Den Revierförſtern iſt die Einſicht des Regierungsblatts auf Verlangen zu geſtatten. Eben ſo iſt das ärztliche Perſonal dieſe Einſicht zu verlangen befugt.

Dekr. v. 27. Okt. 1809 (Knapp Repert. Th. I. S. 361).
Min.Erl. v. 31. Okt. 1836.

Eine Mittheilung des Regierungsblattes an die Ortsgeiſtlichen findet nicht mehr ſtatt, da dieſelben auf Koſten des Heiligenfonds ein Exemplar zu beziehen berechtigt ſind.

VO. v. 22. Jan. 1807 (Regbl. S. 3).

Nach geſchehener Publikation ſind dieſe Blätter zu ordnen, und am Ende des Jahres auf Koſten der Gemeindekaſſe einbinden zu laſſen und in der Ortsregiſtratur aufzubewahren.

§. 94.

Führung des Befehlbuchs.

Zu einer geordneten Gemeindeverwaltung iſt es ferner nothwendig, daß von den Gemeindebehörden die ihnen von den höheren Behörden zukommenden Befehle von allgemeinem und bleibendem Intereſſe gehörig geſammelt und, um vor Zerſtreuung derſelben zu ſichern, in ein fortlaufendes Buch (Befehlbuch) eingetragen werden.

Rechnungs-Inſtruktion v. Jahr 1714, S. 110.

§. 95.

Aufſtellung einer Perſon zur Bekanntmachung der obrigkeitlichen Befehle.

Behufs der Bekanntmachung der von der Ortsobrigkeit geſchehenden Anordnungen iſt eine Perſon (in den Dorfgemeinden iſt es in der Regel der Dorfſchütz) aufzuſtellen, durch welche dieſelbe ſämmtlich der Gemeinde durch Ausſchreien verkündigt werden.

Um dieſe aber hinſichtlich ihrer vollſtändigen Verrichtung kontroliren zu können, ſo wie um gegen die Gemeindeangehörigen einen Beweis über die geſchehene Verkündigung zu haben, iſt von Seiten der Ortsobrigkeit ein Verzeichniß über die dieſer Perſon zur Verkündigung übergebenen Gegenſtände zu führen.

Dritter Titel.

Einrichtungen zu Erhaltung fortlaufender Kenntniß von den Gemeinde-Angehörigen und ihren Verhältnissen.

§. 96.

Von dem Geburts-, Ehe- und Todtenregister.

Ein Mittel zu Handhabung der Polizeigesetze bilden die in den Gemeinden zu führenden Geburts- und Tauf-, die Ehe-, so wie die Todtenregister und endlich die Familienregister.

Die Geburts- und Tauf-, die Ehe- und Todtenregister sind nach Parochien, d. h. für jede Parochie ist ein besonderes solches Register zu führen; die Führung liegt dem oder den bei der Parochie angestellten Geistlichen, bei den Juden dem Vorsteher der Synagoge, und wo keine solche ist, dem ersten Ortsvorsteher ob. Zu diesem Behufe ist der Vater jedes Kindes zur alsbaldigen Anzeige von der Geburt bei dem Geistlichen, resp. ersten Rabbiner oder ersten Ortsvorsteher verbunden.

Cyn. eccl. c. 14. S. 352.

Eben so liegt den Hinterlassenen eines Verstorbenen ob, dem Geistlichen von dem Ableben Anzeige zu machen; von dem Todesfall solcher Personen, welche fremd oder unberathen sind, hat es durch den Krankenwärter oder Pflegvater, resp. Pflegmutter zu geschehen.

Gen.Rescr. vom 8. Mai 1696, §. 17 (Hartmann Kirch.Ges. III. S. 264).

Medizin.Ordng. v. Jahr 1756. Tit. 4. §. 20 (Ebendas. I. §. 517).

I. Die Geburts- und Taufregister haben zu enthalten:

a) die Zahl der im Jahre geborenen Kinder;

b) den Taufnamen des Kindes (mit dem Beisatze: fremd, unehelich, Zwilling, todtgeboren);

c) die Eltern, deren Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand, Charakter, Profession, Wohnort, Religion; bei unehelichen Kindern entweder Name des Vaters, wenn die Vaterschaft erwiesen oder anerkannt ist, im anderen Falle der Beisatz: der Vater unbekannt;

d) Ort der Geburt;

e) Tag, Tageszeit und Stunde der Geburt;

f) Ort und Tag der Taufe;

g) wer die Taufhandlung verrichtete;

h) genaue Bezeichnung der Taufzeugen.

II. Das Eheregiſter hat anzugeben:

a) die Zahl der Trauungen im Orte das Jahr hindurch; Trauungen außer dem Orte werden auch, aber ohne Nummer, eingetragen;

b) Tauf- und Geſchlechtsnamen des Bräutigams und der Braut;

c) Stand, Charakter, Profeſſion, Aufenthaltsort, Religion beider;

d) der Tauf-, Geſchlechtsname, Stand und Aufenthaltsort der Eltern;

e) ob die Brautleute ledig oder verwittwet oder geſchieden; im lezteren Falle die wievielte Ehe, der Name des früheren Ehegatten;

f) wann und wo die Brautleute geboren;

g) Datum der Königl. Heirathserlaubniß;

h) Ort und Zeit der Proklamation und Kopulation;

i) der Name des Geiſtlichen, der die Trauung vornahm;

k) etwaige Dispenſation von der Proklamation ꝛc.

III. In dem Todtenregiſter iſt zu bemerken:

1) die Zahl der im Jahr Geſtorbenen;

2) die Tauf- und Geſchlechtsnamen der Geſtorbenen;

3) ihr Stand, Charakter und bisheriger Aufenthaltsort;

4) ihre Eltern nach Tauf- und Geſchlechtsnamen, Stand, Charakter, Aufenthaltsort;

5) die überlebende oder die bereits verſtorbene Ehegattin des Verſtorbenen;

6) Alter derſelben nach Jahr und Tag;

7) die Krankheit oder zufällige Todesart;

8) Ort, Tag und Stunde des Todes;

9) Ort, Tag und Stunde der Beerdigung.

§. 97.

Vom Familienregiſter.

Das Familienregiſter wird nicht nach Parochien geführt, ſondern für jede Ortsgemeinde einer Parochie iſt ein beſonderes Familienregiſter zu führen. Die Führung deſſelben liegt für die ganze Gemeinde, ohne Rückſicht auf die Religion, auch die Iſraeliten nicht ausgenommen, demjenigen Geiſtlichen ob, deſſen Pfarrgemeinde die zahlreichſte iſt.

In das Familienregiſter, deſſen Zweck eine genaue Ueberſicht aller in den Kirchenregiſtern enthaltenen Verhältniſſe jeder einzelnen Familie iſt, ſind aufzunehmen:

1) alle Perſonen und Familien, welche in einem Orte ihren bleibenden Aufenthalt haben, ſie mögen daſelbſt das Bürger-, oder

Beisitzrecht besitzen oder nicht; solche dagegen, die das Bürger- oder Beisitzrecht eines Orts haben, aber nicht daselbst wohnen, und eben so solche, welche an einem Orte auf kürzere oder längere Zeit einen unbestimmt langen Aufenthalt nehmen, gehören nicht in das Familienregister;

2) auch solche Familien und Personen, die, ungeachtet ihres zeitigen Aufenthalts im Ausland oder in einem anderen Orte des Königreichs, den eigentlichen Wohnsitz in ihrem Heimatorte beibehalten, sind im Familienregister fortzuführen.

In dem Familienregister ist jeder Person, die eine eigene Haushaltung führt, für sich lebt, ein besonderes Blatt zu widmen, auf welchem alle in ihrer Familie vorkommenden Veränderungen in folgender Art eingetragen werden:

1) Tag, Monat und Jahr der Geburt des Hausvaters;
2) sein Vor- und Zuname, Stand, Charakter ꝛc.;
3) dessen Vater und Mutter;
4) Tag, Monat und Jahr der Kopulation des Hausvaters;
5) Tag, Monat und Jahr der Geburt der Hausmutter (der ersten, zweiten ꝛc.);
6) die Eltern derselben;
7) Zahl der Kinder aus jeder Ehe;
8) Name der Kinder;
9) Tag, Monat und Jahr der Geburt jeden Kindes;
10) Konfirmationsjahr, resp. der ersten Kommunion;
11) Verehelichung der Kinder;
12) Tag, Monat und Jahr des Todes eines jeden Kindes;

Die in der Familie eines Dritten befindlichen Personen, als Pflegkinder, Waisen, Ehehalten, werden dem Familienregister ihres Geburtsortes unter dem Namen ihrer verstorbenen Eltern einverleibt, und es haben deswegen die geistlichen Behörden mit einander zu kommuniziren; wenn aber ihre Eltern außerhalb des Königreichs und sie selbst in demselben sich befinden, werden sie auf ein besonderes Blatt im Register ihres Wohnortes gesezt.

Zieht eine Familie in einen anderen Ort, um daselbst ansässig zu werden, so hat der Pfarrgeistliche sich nach den erforderlichen Daten bei der betreffenden Stelle ihres vormaligen Aufenthaltsortes zu erkundigen, und das Ergebniß in das Familienregister ihres neuen Wohnortes einzutragen. Jede in einen Ort ziehende Person soll daher dem Ortsgeistlichen einen Auszug aus dem Familienregister ihres vorherigen Wohnortes übergeben; jeder Ortsangehörige von den in seiner

Familie außer dem Orte vorfallenden Veränderungen dem Ortsgeistlichen, und jeder Geistliche dem des Wohnortes der betreffenden Person von den in Beziehung auf das Familienregister vorgehenden Veränderungen Nachricht geben.

Die Einschreibung in das Familienregister geschieht in alphabetischer Ordnung; daher bei jedem Buchstaben offener Raum zu lassen ist. Dessen ungeachtet aber muß ein Index geführt werden.

§. 98.

Insbesondere in Betreff des Militärs.

Für die Militärpersonen, das Invalidenkorps und die Landjäger wird ein besonderes Familienregister von den Auditoren und den Garnisonsgeistlichen der Regimenter und Bataillone, oder, wo keine Garnisonsprediger sind, und wenn Militärpersonen und Offizierswittwen sich nicht in Garnisonen aufhalten, von den Ortsgeistlichen, gemeinschaftlich mit Beiziehung eines tauglichen Quartiermeisters, geführt und doppelt ausgefertigt, das eine Exemplar bei dem Regimente aufbewahrt, das andere an das Generalauditoriat und die Feldprobstei eingeschickt. In dasselbe werden alle verheirathete und im Wittwerstand lebende Militärpersonen, pensionirte und reducirte Offiziere und Offizierswittwen, wo sie auch leben mögen, wenn sie noch Militär-Forum haben, nebst ihren Familien aufgenommen, nicht aber unverheirathete Militärpersonen, da diese in das Familienregister des Wohnortes ihrer Eltern gehören, noch die Wittwen von Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, die sich bei keinem Regiment aufhalten und daher in das Familienregister ihres Wohnortes kommen.

K. VO. v. 24. Februar 1811 (Regbl. S. 105 ff.).
Desgl. v. 6. März 1811 (Regbl. S. 110).

§. 99.

Aufwand für die Führung der Familienregister.

Die Geistlichen haben die Fertigung aller dieser Register unentgeldlich zu besorgen, die Tabellen hiezu sind bei dem Hofbuchdrucker Mäntler (vier Bogen um drei Kreuzer) auf Kosten der Heiligenpflegen anzuschaffen.

Die Aufsicht über die Führung dieser Register haben die Dekane.

Ueber alles dieses vergl. VO. v. 15. Nov. 1807 (Regbl. S. 575).

§. 100.

Führung der Bürger- und Beiſitzerliſten.

Nicht blos der Ueberſicht über den Perſonalbeſtand der Gemeinde wegen, ſondern auch um die Liſten bei den ſtaats- und gemeindebürgerlichen Wahlen fertigen, den Turnus bei der Vertheilung der Gemeindenutzungen beſtimmen, das Frohnweſen reguliren, die Frohnſurrogatgelder, die Bürger- und Beiſitzſteuer vollſtändig einziehen zu können, ferner bei der Frage über die Anſäſſigmachung und den Gewerbsbetrieb, ſo wie überhaupt bei allen, das Heimatsrecht und die Zutheilung in daſſelbe betreffenden Fragen iſt die Führung von Liſten über die Bürger, Beiſitzer und Wohnberechtigte von größtem Intereſſe.

Es iſt deshalb:

1) Eine beſondere Liſte über die aktiven, d. h. in dem Gemeindebezirk, dem ſie angehören, ſelbſtſtändig auf eigene Rechnung lebenden Bürger zu führen.

Dieſelben werden in fortlaufender Nummer bei der Anlegung der Liſten nach einer beliebigen Ordnung, bei der Fortführung je nach der Zeit des Eintritts in das aktive Bürgerrecht aufgeführt, und zwar der Tauf- und Geſchlechtsname, der Stand oder das Gewerbe, der Geburtstag und Ort jeden Bürgers, die Art der Erwerbung des Bürgerrechts, die Art und Zeit des Eintritts in das aktive Bürgerrecht, die Art nnd Zeit des Austritts aus dem aktiven Bürgerrecht; endlich ſind Bemerkungen darüber zu geben, ob er frohnfrei ſei, ob er ſich beim Austritt aus dem aktiven Bürgerrecht daſſelbe vorbehalten, ob er nicht wegen Kriminalſtrafen oder wegen Genuſſes des öffentlichen Almoſens wahlunfähig ſei, ob er etwa Realgemeinderechte beſitze.

2) Eine Liſte über die aktiven, ſelbſtſtändig im Orte wohnenden Beiſitzer in derſelben Form wie die Liſte Nr. 1.

3) Eine Liſte über die ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer, welche ebenfalls den Namen, Stand und Gewerbe, Geburtstag und Ort, ſodann ob Einer Bürger oder Beiſitzer, wie er das Recht dazu erworben, ferner wo er jezt wohnhaft ſei und ſeit wann, die Art und Zeit des Aufhörens ſeiner Abweſenheit als Bürger und Beiſitzer anzugeben hat.

4) Ueber die Wittwen von Bürgern oder Beiſitzern kann entweder eine beſondere Liſte geführt oder können ſie durch den Beiſatz bei der Nummer des verſtorbenen Ehemanns: jezt Wittwe deſſelben N. N. geb. N., nachgeführt werden.

5) Ein Verzeichniß derjenigen Einwohner des Orts, welche, ohne der Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören, in derselben ihren selbstständigen Wohnsitz haben.

Dieses Verzeichniß hat zu enthalten: a) den Vor- und Zunamen; b) den Namen derjenigen Gemeinde, welcher die Person als Bürger oder Beisitzer angehört, oder wenn sie ausnahmsweise frei ist, von der Verbindlichkeit einer Gemeinde anzugehören, den Grund dieser Ausnahme; c) die Zeit der Ankunft und des Abgangs dieser Person; d) Bemerkung hinsichtlich des erforderlichen Ausweises über das Heimatsrecht.

§. 101.

Fortsetzung. Besondere Einträge wegen der Israeliten.

Diese Listen haben in Orten, wo Israeliten sich befinden, ferner darüber Auskunft zu geben, ob der einzelne derselben Schacherhandel treibe.

Zu diesem Behufe ist die Anordnung getroffen, daß, wenn ein Israelite eine oder mehrere der als Schacherhandel im Gesetz bezeichneten Erwerbsarten, sei es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen, ausübt, das ihm zukommende Prädikat eines Schacherhändlers in der Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen seines Wohnortes, in welche er eingetragen ist, bemerkt wird.

Will ein Israelite, der bisher nicht als Schacherhändler in den Listen über die Gemeinde-Angehörigen bezeichnet war, eine oder mehrere Arten von Schacherhandel gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen treiben, so hat er vor allen Dingen hievon dem Ortsvorsteher seines Wohnortes Anzeige zu machen, und dieser hat solches, unter Beifügung des Tages der Anzeige, in der betreffenden Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen durch den Rathsschreiber bemerken zu lassen.

Will dagegen ein als Schacherhändler bezeichneter Israelite sich jeder Art von Schacherhandel gänzlich enthalten, und dadurch die mit der Ausübung einer Schachererwerbsart verbundenen Rechtsnachtheile von sich abwenden, so hat er hievon gleichfalls seinem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher für den Eintrag in die betreffende Liste auf die oben angegebene Weise zu sorgen hat.

Der Israelite, welcher die wegen Treibung des Schacherhandels vorgeschriebene Anzeige unterlassen, oder der gegebenen Erklärung, sich künftig jeder Art von Schacherhandel enthalten zu wollen, ungeachtet

der Ausübung einer jener Erwerbsarten überwiesen wird, ist im ersten zur Anzeige kommenden Falle mit einer Strafe von vier Rthlr. oder zweitägigem Gefängniß, im Wiederholungsfalle hingegen mit einer Strafe von acht Tagen Gefängniß zu belegen. Steht ein solcher im Genusse des Gemeinde-Bürgerrechts, so ist demselben wenigstens für das Verwaltungsjahr, in welchem er eine Schachererwerbsart ausgeübt hat, die Ausübung der Rechte des Gemeindebürgers, namentlich der Mitgenuß der bürgerlichen Nutzungen zu entziehen.

Verf. v. 14. Juni 1828 (Regbl. S. 516—547) §. 13, 15—17.
Ges. über die öff. Verh. der Israelit. Art. 17.

§. 102.

Die Führung dieser Listen ist amtliche Obliegenheit des Rathsschreibers; er hat nur für die erste Anlegung eine Belohnung aus der Gemeindekasse anzusprechen.

Verf. v. 26. April 1828 (Regbl. S. 292).

§. 103.

Führung eines Verzeichnisses über die von Gemeinde-Angehörigen erkannten Strafen.

Damit die Ortsbehörde Kenntniß von dem Prädikat ihrer Angehörigen habe, und im Stande sei, den betreffenden Behörden auf Verlangen Zeugnisse mit Sicherheit auszustellen, ist folgende Einrichtung getroffen:

1) Von jedem gegen einen Inländer wegen gemeiner Vergehen gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen Straferkenntniß, welches nicht in der mit dem Regierungsblatt verbundenen Sammlung der Rechtserkenntnisse öffentlich bekannt gemacht wird, hat die Gerichtsstelle, bei welcher die Untersuchung geführt wurde, dem Bezirkspolizeiamt des Heimats- oder Wohnortes des Verurtheilten durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift Nachricht zu geben.

2) Das Gleiche hat in Ansehung der gegen Inländer wegen einfacher Diebstähle und Betrügereien, wegen Wucher und Scortations-Vergehen, wegen Landstreicherei und wegen Uebertretung der für herumziehende Gewerbsleute und wandernde Handwerksgehülfen bestehenden Vorschriften gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen polizeilichen Straferkenntnisse von Seiten der Untersuchungsbehörde in dem Fall zu geschehen, wenn die Untersuchung nicht bei der dem Heimats- oder

Wohnort des Verurtheilten vorgesezten Bezirkspolizeistelle selbst geführt worden ist.

3) Das Bezirkspolizeiamt hat eine Abschrift des ihm mitgetheilten Straferkenntnisses, so wie von denjenigen Straferkenntnissen, die es selbst gegen Amtsangehörige gefällt hat, Nachricht dem Ortsvorstand des Heimats- oder Wohnortes des Verurtheilten zugehen zu lassen.

4) Diese mitgetheilten Straferkenntnisse sind in den Registraturen der Ortspolizeistellen geordnet aufzubewahren; auch haben sie die in der Sammlung der Rechtserkenntnisse monatlich erscheinenden Verzeichnisse der von den Gerichten gefällten höheren Straferkenntnisse genau jedesmal zu durchgehen, und eine Verweisung auf diejenigen dieser Straferkenntnisse, welche einen ihrer Ortsuntergebenen betreffen, dem Aktenbund, in welchem die abschriftlich mitgetheilten Straferkenntnisse verwahrt werden, einzuverleiben.

K. VO. v. 8. Febr. 1830 (Regbl. S. 91).

Somit bleiben blos diejenigen Straferkenntnisse, welche die Ortsbehörde selbst gefällt hat, von dieser Sammlung ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Anstalten zur Sicherung des Lebens des Bürgers.

Allgemeine Bemerkung.

In dieser Beziehung sind es zwei Anstalten, welche die Regierung zum Gegenstande der Gemeindepolizei gemacht hat, nämlich das Institut der Hebammen und das der Leichenschauer.

Erster Unter-Abschnitt.

Vom Institut der Hebammen.

§. 104.

Aufstellung von solchen; ihre Wahl und Beeidigung.

Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden sei.

Für dieſen Zweck ſind nöthigenfalls auf Koſten der Gemeinde Frauensperſonen in der Geburtshilfe unterrichten zu laſſen, und Wartgelder für obrigkeitlich beſtellte Hebammen aus den örtlichen Kaſſen abzureichen.

Die Wahl der auf öffentliche Koſten in der Geburtshilfe zu unterrichtenden Frauensperſonen, ſo wie die Wahl der obrigkeitlich zu beſtellenden Hebammen und die Verleihung der für dieſe ausgeſezten Gehalte ſteht dem Stiftungsrathe zu.

Wählbar ſind alle Frauensperſonen, welche einen unbeſcholtenen Ruf haben, und ſich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zur Ausübung dieſes Berufs ausweiſen können.

In erſterer Beziehung wird verlangt, daß ſie nicht zu alt und nicht zu jung ſeien, daß ſie ſelbſt ſchon Kinder geboren haben, geſund, einen natürlichen guten Verſtand beſitze und ſchreiben und leſen könne.

Auch iſt jedenfalls die oberamtsärztliche Cognition hierüber einzuholen.

Der Unterricht einer Hebamme auf Koſten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen, mit einem Gebärhaus in Verbindung geſezten Hebammenſchule ſtattfinden, die auf Koſten des Staats unterhalten, wo der Unterricht unentgeldlich ertheilt und nur für die übrigen Bedürfniſſe, die übrigens die Anſtalt beſorgt, von der Gemeinde ein nach den jeweiligen Preiſen zu beſtimmender Averſalerſatz erhoben wird.

Die Beeidigung der Hebammen geſchieht durch den Oberamtmann in Gegenwart eines Geiſtlichen, welcher ihnen ihre Pflichten noch beſonders einzuſchärfen hat.

Die Hebammen ſind frohnfrei und frei von der Natural-Quartierlaſt.

K.O. Kap. 1, Abſchn. 8, §. 2 und 5.
Geſ. v. 22. Juli 1836 (Regbl. S. 312).
Erl. d. K. Reg. für den Neck.Kr. v. 8. Juni 1833.
ſ. auch Verf. v. 7. Auguſt 1837 (Regbl. S. 398 ff.).

Für dieſelben iſt auf Koſten der Gemeinde ein zweckmäßiges Hebammenbuch zu ihrer Fortbildung, desgleichen ein Geburtsſtuhl und ein Mutterrohr zu ihren Klyſtierſpritzen, und zwar nach Angabe eines anerkannt geſchickten Geburtshelfers, anzuſchaffen.

K.O. a. a. O. §. 4.
V.O. v. 13. April 1812 (Knapp Repert. Nr. 1, S. 247).

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von dem Institute der Leichenschauer.

§. 105.

Von der Nothwendigkeit der Bestellung eines Leichenschauers.

Jede Gemeinde ist verbunden, nicht nur einen Leichensäger, d. h. jemanden, der das besorgt, was mit der Leiche von dem Augenblicke des scheinbaren Lebensstillstandes bis zur Beerdigung geschehen soll, besorgt, sondern auch jemand, der nach vorgängiger Belehrung, Prüfung und Verpflichtung diese Besorgnisse der Vorschriften und Umstände gemäß anordnet und beaufsichtigt, aufzustellen (Leichenschau).

Leichenbesorgung und Leichenschau ist wo möglich zu trennen, wenn nicht Umstände die Vereinigung beider Funktionen nöthig machen.

Die Leichenschau ist in der Regel Sachverständigen, namentlich Chirurgen zu übertragen; an Laien soll bei einem Mangel an Sachverständigen die Uebertragung nur provisorisch geschehen, um, wenn sich später Sachverständige vorfinden, diese verwenden zu können.

Da, wo die Todtenschau mit der Leichenbesorgung nach dem Geschlechtsunterschied Männern und Frauen übertragen ist, soll möglichst darauf hingewirkt werden, daß erstere ausschließlich mit der Todtenschau sich befassen.

Min.Erl. v. 29. Sept. 1827.
Desgl. v. 14. Juli 1832.

§. 106.

Instruktion der Leichenschauer.

Die Leichenschau hat ihre Verrichtungen bei Gestorbenen von jeder Religion, jedem Alter und jedem Stande (mit Ausschluß der in den Spitälern Gestorbenen) auszuüben. Uebrigens ist es den Hinterlassenen unbenommen, diese Besichtigung, statt durch die Leichenschau, durch einen verpflichteten Arzt vornehmen zu lassen.

Die Instruktion des Leichenschauers hat sich nach der Verschiedenheit des Aufsichtspersonals und der Lokalverhältnisse zu richten, jedenfalls ist darin der Begriff der Leichenschau und der Leichenbesorgung genau zu scheiden, auch ist hierin als wesentlich anzusehen:

a) Die vollständige Aufzählung der Vorschriften, einmal dafür, daß vor der Beerdigung nichts geschehe, was das Erlöschen des etwa noch vorhandenen Lebensfunkens zur Folge haben könnte; sodann

dafür, daß die Beerdigung nicht zu einer Zeit erfolge, wo man noch nicht gewiß iſt, ob noch Leben vorhanden ſei.

b) Die Belehrung über die Vorausſetzungen, unter welchen dieſe Gewißheit entweder vorhanden iſt, oder aber noch nicht angenommen werden kann, wo mithin vor der Beerdigung noch eine ärztliche Berathung als nöthig erſcheint.

Min.Erl. v. Jahr 1827 cit.

Durch

Min.Erl. v. 20. Juni 1833

wurde zu dieſem Behufe den Oberämtern eine Normalinſtruktion für die Leichenſchauer zugefertigt, mit dem Auftrage, hienach unter Berathung mit dem Oberamtsarzte der Oertlichkeit angemeſſene Inſtruktionen für die einzelnen Amtsorte zu entwerfen.

Dieſe Normalinſtruktion findet ſich abgedruckt in

Kapff, Repert. f. d. Amtsprax. d. evang. luth. Geiſtlichkeit, 2. Aufl. Bd. II, Abth. 1, S. 202 ff.

§. 107.

Belohnung des Leichenſchauperſonals.

In dieſer Beziehung hat ſich das K. Min. des Innern in dem oben alleg. Erl. vom 20. Juni 1833 dahin ausgeſprochen, daß die Gemeindebehörden, wenn ſie auch die Belohnung der Leichenſchauer nicht unbedingt auf die Ortskaſſen zu übernehmen ſich entſchließen, doch wenigſtens im Intereſſe der öffentlichen Ordnung zu Beſtreitung dieſer Belohnung aus den Ortskaſſen gegen Wiedereinſetzung bei den Hinterbliebenen des Todten, ſo weit jener nicht wegen Mittelloſigkeit von ſich ſelbſt wegfällt, vermocht werden ſollten.

Nicht unbemerkenswerth dürfte ſein, was die K. Regierung für den Neckarkreis durch

Erl. v. 20. Juni 1828

in Folgendem feſtgeſezt hat.

Da die Leichenſchau als eine allgemeine polizeiliche, das allgemeine Wohl bezweckende Einrichtung eingeführt worden iſt, ſo kann die Belohnung der damit beauftragten Perſonen auf die öffentlichen Gemeinde- und Stiftungskaſſen übernommen werden, zu welchem Behufe die Ausmittlung der Beitragsverhältniſſe dem Beſchluſſe der Ortsbehörden unter der Genehmigung des Oberamts überlaſſen iſt.

Als Anhaltspunkt für die Belohnung eines beſonders aufgeſtellten Leichenſchauers kann für jeden Gang oder Viſitation fünf bis ſieben

Kreuzer, mithin für die vollständige Leichenschau eines Todten 15 bis 20 Kreuzer regulirt, und hienach je nach dem bei einer Gemeinde vorherrschenden allgemeinen Mortalitätsverhältniß ein Aversum ausgemittelt werden.

Fünfter Titel.

Anstalten zur Sicherung der Gesundheit der Menschen.

Erster Unter-Abschnitt.

Sorge für Reinigkeit der Luft und Aufsicht über die Beschaffenheit der Lebensmittel.

§. 108.

Sorge für Reinigkeit der Luft.

Sie ist eine Hauptaufgabe der Gesundheitspolizei, und es ist dieser Theil der Polizei den Gemeindebehörden übertragen.

Diese haben durch Austrocknung von Sümpfen, zeitenweise Reinigung von Gruben und Teichen, Verbot des Hanf- und Flachsbeizens in stehenden Gewässern oder kleineren und langsam dahinschleichenden Bächen, Entfernung der Kirchhöfe von den Wohnungen, Sorge für Regelmäßigkeit und gehörige Breite der Straßen, Reinhaltung derselben, Entfernung von Mistjauchen, so wie unreinlicher ungesunder Gewerbe von den Wohnungen, diese Aufgabe zu lösen.

§. 109.

Aufsicht auf die Beschaffenheit der nothwendigsten Lebensmittel.

a. Beim Brod.

Auch die Aufsicht auf die Beschaffenheit der Lebensmittel ist Gegenstand der Gemeindepolizei.

In jeder Gemeinde hat der Gemeinderath zwei bis drei Männer von gutem Rufe, wo möglich aus der Mitte des Gemeinderaths, die sich auf das Bäckerhandwerk etwas verstehen, oder gar selbst Bäcker sind, zu Brodschauern zu erwählen und darauf zu beeidigen. Dieselben sollen alle Wochen zwei- oder dreimal an verschiedenen Tagen in Bäcker-, Wirthshäusern und anderen Orten, wo Brod verkauft wird, dasselbe nach seiner Güte besichtigen, ob es von gutem Material und recht ausgebacken sei; sie sind auch befugt, von dem weißen Brod sowohl als dem Ruckenbrod auseinander zu schneiden.

Jeder Bäcker iſt bei Strafe von 1 fl. oder nach Umſtänden einer höheren Strafe verbunden, ſein Brod beſichtigen zu laſſen; auch ſollen die Brodſchauer ſolche Bäcker, bei welchen ſie vermuthen, daß ſie noch verborgenes Brod haben, zu deſſen Herausgabe ermahnen, und nöthigenfalls bei der Ortsobrigkeit Anzeige machen. Sie ſind auch berechtigt, auf Begehren ſowohl über das Kundenbrod als das von einem Bürger erkaufte zu erkennen.

Ergibt ſich, daß das Brod von ſchlechtem Material oder ſchlecht gebacken iſt, ſo iſt der Bäcker durch die Ortsobrigkeit in eine angemeſſene Geldſtrafe zu verfallen.

Die Brodſchauer haben über ihre Viſitationen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, ſolches dem Ortsvorſteher jedesmal vorzulegen, welcher die Einſichtnahme in demſelben zu beurkunden und die von ihm getroffenen Strafverfügungen einzutragen hat.

Die Belohnung der Brodſchauer hängt von dem örtlichen Herkommen ab.

Brodſchauerordnung vom 14. Juli 1827, §. 1—7, 9, 23.

§. 110.

b. Beim Fleiſch.

Die Mezger ſollen alles zum Schlachten beſtimmte Vieh, es ſeien Ochſen, Kälber, Hämmel oder Schafe, bei Strafe von 14 fl. den verordneten Schaumeiſtern, oder wo ſolche nicht aufgeſtellt ſind, einem hiezu zu beſtellenden Gemeinderathsmitglied vorführen, demſelben eine Viehurkunde übergeben und das Vieh beſichtigen laſſen.

Mezgerordnung v. J. 1688, Art. 4.
Gen.Reſcr. vom 30. Juni 1721 (Knapp, Strafgeſetz S. 322).

Es iſt nämlich der Ortsvorſteher jeder Gemeinde oder eine beſonders hiezu aufzuſtellende Perſon, verbunden, wenn ein bisher in ſeinem Orte geſtandenes Stück verkauft wird, eine Urkunde darüber auszuſtellen, daß in dem Orte ſeit Jahr und Tag keine anſteckende Seuche unter dem Vieh verſpürt worden ſei. Sie haben ſich dabei gedruckter Formularien zu bedienen, und dafür, neben der in die Staatskaſſe fließenden Sportel von 3 kr. für jede Urkunde, 4 bis 6 kr., je nach der Größe und dem Preiſe der gekauften Stücke, ſomit bei Kälbern, Schafen, Schweinen immer nur 4 kr., und nur bei erwachſenem Rindvieh 6 kr. zu beziehen, wofür ſie aber das Formular ſelbſt, nicht auf Koſten der Gemeindekaſſe, anzuſchaffen haben.

Gen.Reſcr. vom 10. März 1791.

Metzgerordnung a. a. O.
K.O. Kap. 2, Abſchn. 22, §. 32.
VO. v. 3. März 1812 (Regbl. S. 130).
Min.Erl. vom 20. Nov. 1828 und 19. Januar 1829 (Chriſtlieb, Repert. Suppl. I. S. 444).

Werden in einem Orte von der nämlichen Perſon mehrere Stücke Vieh, wenn auch von verſchiedener Art und von verſchiedenen Käufern, aufgekauft, ſo dürfen alle Stücke in Eine Urkunde zuſammengeſchrieben werden.

VO. v. 16. Dez. 1812 (Regbl. S. 629).

Wegen einer Perſon für die Ausſtellung der Viehurkunden iſt von Seiten des Gemeinderaths Anordnung zu treffen. Die geſetzliche Gebühr kann entweder zur Gemeindekaſſe eingezogen oder der mit der Ausſtellung der Urkunden bemühten Perſon als Gehaltstheil überlaſſen werden. Im lezten Fall iſt der hierüber gefaßte Beſchluß der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen. Jedenfalls iſt demjenigen, der die Urkunden auszuſtellen hat, die Führung eines fortlaufenden Regiſters über dieſelben und die Vormerkung der etwaigen Kaufsbedingungen zur Pflicht zu machen.

VO. v. 17. April 1826 (Regbl. S. 213).
Min.Erl. v. 30. April 1826.

Eine ſolche Urkunde nun hat der Mezger vor dem Schlachten beizubringen.

§. 111.

Verbot des Verkaufs unreifer Kälber.

Bei Kälbern hat dieſe Urkunde noch das weitere Zeugniß, wie alt ein ſolches, namentlich daß es nicht unter drei Wochen alt ſei, zu enthalten.

Es iſt nämlich der Verkauf ſolcher unreifen Kälber an einen Mezger, wegen ihrer Schädlichkeit für die Geſundheit, bei Strafe einer kleinen Frevel für den Verkäufer, wie für den Mezger, verboten. Zur Controle iſt in jeder Gemeinde eine Magiſtratsperſon aufzuſtellen, welcher jedesmal, wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, eine Anzeige zu machen iſt. Dieſe obrigkeitliche Perſon hat ein Regiſter zu führen, und darin jede ſolche Anzeige unter Bemerkung des Tags, an welchem das Kalb gefallen iſt, und des Eigenthümers genau einzutragen; für dieſe Bemühung hat dieſe Perſon von jeder Anzeige 1 kr. als Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbes zu

erheben. Diejenigen nun, welche Kälber einkaufen wollen, haben ſich zu der Aufzeichnungsſtelle zu begeben, und daſelbſt Erkundigung einzuziehen, ob und wo zeitige Kälber vorhanden ſeien? Wird hierauf ein Handel geſchloſſen, ſo iſt jenes Regiſter derjenigen Behörde, welche die Viehurkunde auszufertigen hat, zuzuſtellen; dieſe hat die Pflicht, zu unterſuchen, ob das Kalb, welches verkauft werden ſoll, das gehörige Alter erreicht habe, und im bejahenden Fall das Alter in der Viehurkunde mit Buchſtaben zu bemerken, und das Kalb in dem zurückzugebenden Regiſter zu ſtreichen, im verneinenden Falle aber die Ausſtellung einer Urkunde zu verweigern.

Gen.Reſcr. v. 16. Mai 1807 (Regbl. S. 149).
Gen.Reſcr. v. 1. Septbr. 1810 (Regbl. S. 370).
VO. v. 9. Sept. 1823 (Regbl. S. 699).

§. 112.

c. Aufſicht in Betreff des Waſſers.

Die Brunnen haben unter der beſonderen Aufſicht der Ortspolizei zu ſtehen; dieſe hat Brunnenaufſeher zu beſtellen, welche für Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Brunnen ſorgen, und darauf ſehen, daß ſie auf keine Weiſe beſchädigt, verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden, und vor angehendem Winter die Brunnen einmachen, ſo wie die offen liegenden Teichel bedecken.

Namentlich iſt bei Strafe zu verbieten, Wäſche, Gölten, Kübel, Namen, Reife ꝛc. in die Brunnenkäſten zu legen oder zu tauchen, oder das zu dergleichen Gebrauch benuzte Waſſer dahin zurück zu ſchütten, lebende oder todte Thiere in den Brunnen zu werfen, ſo wie auch das Ausſchöpfen der Brunnen. In lezterer Beziehung iſt Seifenſiedern und anderen Profeſſioniſten, welche zu ihrem Gewerbe einen größeren Vorrath von Waſſer bedürfen, nur zu geſtatten, mittelſt Anlegung von hölzernen Rinnen unter den Brunnenröhren in Zuber das Waſſer zu laſſen und zu ihrem Gebrauch zu verwenden.

Bei Führung von Waſſerleitungen muß Aufſicht getragen werden, damit ſowohl in Anſehung der Sammlung des Waſſers, der Faſſung der Quellen und der ganzen Einrichtung der Waſſerbehälter, als auch in Rückſicht auf die Lage und Beſchaffenheit der Röhren kein der Geſundheit nachtheiliger Fehler begangen werde.

Vgl. Brunnenordnung der Reſidenzſtadt Stuttgart vom 8. Juli 1826 (Fritz, Sammlung der Stuttgarter Polizeigeſetze, S. 223).

§. 113.

d. Beim Bier.

In jeder Gemeinde, in welcher ſich eine Bierbrauerei befindet, ſoll ferner eine Bierſchau beſtehen, die über den Gehalt des Biers, welches daſelbſt gebraut wird, zu wachen hat. Dieſe hat aus drei bis fünf Mitgliedern, die der Gemeinderath erwählt und verpflichtet, und von welcher eines aus der Mitte derſelben zum Vorſtand zu nehmen iſt, zu beſtehen. Es iſt darauf zu ſehen, daß wo möglich ein oder das andere der Mitglieder von dem Bierbrauereigeſchäft oder doch von einzelnen daſſelbe betreffenden Gegenſtänden Kenntniß habe.

Dieſer Bierſchau liegt ob, die Bierbrauereien bei jedem Sude und ſonſt auch von Zeit zu Zeit einer Viſitation zu unterwerfen, und dieſe auch auf die Vorräthe der zum Brauen nöthigen Naturalien ſowohl, als auf das in den Kellern befindliche Bier auszudehnen.

Ueber die einzelnen Unterſuchungen hat die Bierſchau ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem die vorgefundenen Mängel und Verfehlungen verzeichnet werden.

Dem Gemeinderath iſt dieſes Protokoll nach jeder Viſitation vorzulegen, welcher wegen Hebung der vorgefundenen Mängel die geeigneten Anordnungen zu treffen, und wegen der von der Bierſchau angezeigten Verfehlungen die gehörigen Verweiſe und Strafen eintreten zu laſſen, oder nach Erfund die Sache dem Oberamt vorzulegen hat.

Die Mitglieder der Bierſchau beziehen eine Belohnung aus der Gemeindekaſſe, welche der Gemeinderath feſtzuſetzen hat.

Bierbrauereiordnung vom Jahr 1618 (abgedruckt in Weiſſer's Recht der Handwerker, S. 455 ff.).

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Die öffentliche Impfanſtalt.

§. 114.

Allgemeine Bemerkung.

Die Geſundheitspolizei hat ferner Rath und Hilfe zu Vermeidung von Krankheiten darzubieten. Dies geſchieht in Würtemberg beſonders gegen die Blatterkrankheit, durch die öffentliche Impfanſtalt, welche zunächſt durch die Ortspolizei, jedoch unter ſpezieller Aufſicht der Staatspolizei, gehandhabt wird.

§. 115.

Bezeichnung der Perſonen, welche geimpft werden müſſen.

Der Staat verlangt wegen der Anſteckungsfähigkeit der Pockenkrankheit als Zwangspflicht von allen Unterthanen, daß ſie ſich der

Impfung der Schutzpocken unterwerfen. Für die vollständige Vollziehung zu sorgen, ist Sache der Ortspolizei.

Jedem Neugeborenen sind vor Ablauf seines dritten Lebensjahres die Schutzpocken einzuimpfen. Bei verwaisten Kindern hat die Obrigkeit unmittelbar dafür zu sorgen; sonst sind die Eltern dafür verantwortlich, bei einer in die Gemeindekasse zu bezahlenden Strafe von 30 kr., welche bis zum vierzehnten Jahr wiederholt und alle Jahr um 30 kr. erhöht wird. Außerdem soll von allen, nach dem 31. Dezember 1816 gebornen Personen Niemand in ein Waisenhaus, Seminarium, Convikt aufgenommen, Niemanden die Besuchung der Gymnasien, der Lyceen und der Universität gestattet, Niemand bei einer Handwerkszunft eingeschrieben, oder zu einer auf die Geschäftspraxis oder ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heirathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe sich der Schutzpockenimpfung.

§. 116.

Einrichtung der öffentlichen Impfanstalt.

Zur Verrichtung der Schutzpockenimpfung ist Niemand berechtigt, als die verpflichteten Aerzte, diejenigen Wundärzte, welche hiezu besonders für befähigt erklärt sind, und andere, welche hiezu spezielle Erlaubniß ertheilt ist. Wer die Schutzpockenimpfung ohne Befugniß unternimmt, hat das erstemal eine Strafe von zwei kleinen Freveln, in den Wiederholungsfällen aber von einer großen Frevel an die Gemeinde zu bezahlen, in welcher die unerlaubte Impfung vorfällt. Es steht nun jedem frei, zur Impfung einen ihm gefälligen berechtigten Impfarzt zu wählen, welchem er die Operation und die Reisekosten taxmäßig zu bezahlen hat. In einem solchen Falle ist von Seiten des Geimpften der Obrigkeit ein von dem gewählten Impfarzt ausgestellter Schein zu übergeben, worin der Tag und der Erfolg der geschehenen Impfung beurkundet ist.

Damit aber jeder in den Stand gesezt werde, seine Kinder zu rechter Zeit und mit geringeren Kosten impfen zu lassen, begibt sich in jeden Ort, von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses, auf Kosten der Gemeinde ein dazu beauftragter Arzt, um die Impfung der ansteckungsfähigen Kinder vorzunehmen. Er hat dazu eine Zeit zu wählen, in welcher er die Landleute in ihrer

Beschäftigung so wenig als möglich stört, und den Tag und die Stunde, so wie das Lokal (Rathhaus, Schule), wann und wo er die Impfung vornehmen will, wenigstens fünf Tage zuvor anzuzeigen. Hierauf werden die Eltern dieser Kinder mit denselben vorgefordert und die Impfung in Gegenwart einer Magistratsperson, welche ihren Namen als Zeuge in das Impfbuch einzutragen hat, vorgenommen.

§. 117.

Von den Kosten der öffentlichen Impfung.

Rücksichtlich der Diäten und Reisekosten, welche der öffentliche Impfarzt aus der Gemeindekasse anzusprechen hat, ist bestimmt, daß

a) ein Ober- oder Unteramtsarzt, so fern er eine Pferdsration hat, für jede Reise zu einer öffentlichen Impfung 2 fl. Diäten und ein Pferdsfutter sammt 8 kr. Stalltrinkgeld;

b) ein Oberamtschirurg 1 fl. 30 kr. Diäten, nebst Pferdslohn, Fütterung und Stalltrinkgeld;

c) ein anderer berechtigter Wundarzt, wenn er unter zwei Stunden Wegs zu machen hat, blos 1 fl. Diäten; wenn er aber über zwei Stunden weit reisen muß, 1 fl. Diäten nebst einem Pferdslohn, Fütterung und Stalltrinkgeld anzusprechen habe.

Der Impfarzt hat ferner für jede Impfung eine Belohnung, und zwar für die einfache 12 kr., für die doppelte 18 kr., für die dreifache 24 kr. anzusprechen.

Diese Belohnung hat der Impfarzt zwar ebenfalls aus der Gemeindekasse zu erheben, diese hat aber den Betrag derselben wieder von den betreffenden Personen einzuziehen, so fern sie nicht vom Gemeinderath als unvermögend anerkannt werden.

Gesetz vom 25. Juli 1818 (Regbl. S. 389). Vollz.Instr. von demselben Tage (Regbl. S. 395 ff.).

§. 118.

Von der Impfbuchführung.

Um die vollständige Vollziehung dieser Anordnung zu controlliren, so muß in jeder Gemeinde ein Schutzpocken-Impfbuch geführt werden.

Dasselbe hat nicht nur den Hauptort, sondern auch alle mit demselben in Gemeindeverband stehenden Parzellen zu umfassen, und wenn die Bewohner des Gemeindebezirks verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, oder zu verschiedenen Pfarrsprengeln

derſelben Confeſſion gehören, nichts deſtoweniger ſich über die geſammte Inwohnerſchaft ohne Unterſchied zu erſtrecken.

Das Impfbuch muß enthalten:

a) die Geburtstage und Namen aller ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen, in dem Gemeindebezirk zur Welt gekommenen, oder vor der Impfung in denſelben hineingezogenen Kinder nebſt dem Namen und Stand ihrer Eltern;

b) den Tag der Vorberufung zur öffentlichen Impfung;

c) den Tag der geſchehenen Impfung oder des Ausbruchs der Menſchenpocken, der dieſelbe überflüſſig machte;

d) den Erfolg der Impfung;

e) den Namen des Impfarztes und des als Zeuge anweſend geweſenen Gemeinderaths-Mitglieds;

f) die Urſache des Nichterſcheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlaſſenen Impfung.

Die Führung des Impfbuchs iſt von dem Gemeinderath, einem Ortseinwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweiſung auf die für dieſes Amt abgelegten Pflichten zu übertragen.

Der Impfbuchführer hat

a) zum Behufe des Eintrag der Geburtstage und Namen der in dem Gemeindebezirk zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweiſe ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder geſtorbenen Kinder, und eben ſo der ungeimpft in den Gemeindebezirk hereingezogenen Kinder, das Impfbuch in beſtimmten, der Bevölkerung angemeſſenen Abſchnitten denjenigen Ortsgeiſtlichen, bei jüdiſchen Glaubensgenoſſen dem Rabbiner oder Ortsvorſteher, welche die Geburts-, Sterbe- und Familienregiſter führen, vorzulegen, auch am Schluſſe des Jahrs die Vollſtändigkeit ihres Eintrags beurkunden zu laſſen;

b) aus den ihm übertragenen Privat-Impfſcheinen die Zeit und den Erfolg der Impfung anzumerken, die Scheine ſelbſt aber beizuſchließen, bis ſie der öffentliche Impfarzt eingeſehen hat;

c) nach erfolgter Feſtſetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Ortsvorſteher alle mehr als drei Monate alte Kinder, deren Anſteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten iſt, Behufs der Vorberufung zu benennen, auch daß dieſe Vorberufung ſtattgefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

d) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf ſie folgenden Nachviſitation hat er in dem betreffenden Lokal mit ſeinem Impfbuch zu erſcheinen, den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tags und

Erfolgs der Impfung und seines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderaths-Mitglied zu gleichfallsiger Beisetzung seines Namens zu veranlassen, die Gründe der nicht geschehenen Impfung zu bemerken, hinausgezogene dem Impfbuchführer des neuen Aufenthaltsorts zu übergeben und Empfangsscheine hiefür dem Impfbuch zur Einsicht für den Bezirksbeamten beizuschließen;

e) je auf den 31. Dezember hat er das Impfbuch dem Ortsvorsteher vorzulegen, und ihm die Kinder, die drei Jahre alt sind, ohne daß ihre Ansteckungsfähigkeit getilgt wäre, zu bezeichnen, um gegen die Eltern resp. Vormünder das Nöthige verfügen zu können; daß er dieses gethan, hat er sich im Impfbuch beglaubigen zu lassen.

Der Impfbuchführer ist dafür verantwortlich, daß das Impfbuch sicher aufbewahrt werde.

Ausgeschriebene Impfbücher sind auf dem Rathhaus bei den Bürgerlisten niederzulegen.

§. 119.

Von der Belohnung des Impfbuchführers.

Die Kosten des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für seine Bemühung mit demselben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, sind von der Gemeindepflege zu bestreiten; für Auszüge ist der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche sie begehren, zu bezahlen.

Die Größe sowohl der aus der Gemeindekasse zu bestreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath sogleich bei der Anstellung festgesezt.

Min.Verf. v. 15. Dez. 1828 (Regbl. S. 874 ff.).
Verf. v. 18. Juli 1836 (Regbl. S. 322).

Dritter Unter-Abschnitt.

Hilfe zu Heilung vorhandener Krankheiten.

§. 120.

Theilweise Tragung der Krankheitskosten bei einer Epidemie von Seiten der Gemeinde.

Die Gesundheitspolizei hat auch Hilfe bei vorhandenen Krankheiten zu schaffen. Dahin gehört die Einrichtung, daß, sobald nach dem Erkenntniß des Medizinal-Collegiums eine gefährliche, ansteckende

Krankheit ausgebrochen, oder eine Krankheit in einer Gemeinde sehr um sich gegriffen hat, die Behandlung der Kranken ohne deren Aufforderung durch den Oberamtsarzt, oder, wenn sie bereits einen Arzt erwählt haben, Communikation mit diesem stattfinde, indem

1) ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Kranken,

a) die Kosten sämmtlicher Reisen, die von dem Oberamtsarzt oder dessen besonders hiezu bestellten Stellvertreter nach dem Orte der Krankheit gemacht worden sind;

b) die Belohnung derselben für die gemachten Krankenbesuche, für die zu Haus auf besondere Veranlassung verschriebenen ärztlichen Rezepte für die Krankenberichte und deren Beantwortung;

c) die Kosten der zum allgemeinen Gebrauch für medizinisch-polizeilichen Zwecke verschriebenen Mittel, so wie der nach den Umständen zur Vertheilung an mehrere Kranke den Wundärzten zugestellten Arzneien;

2) mit Beschränkung auf Zahlungsunfähige,

a) die Belohnungen für stattgehabte besondere chirurgische Verrichtungen (mit Ausnahme von Operationen, welche kein mit der befragten Krankheit in unmittelbarem Zusammenhang stehendes Uebel zum Gegenstand hatten);

b) die Kosten der für Einzelne verschriebene Arzneien;

c) die Kosten der als mit der Anwendung stärkender Mittel in unmittelbarem Zusammenhang stehend, oder die leztern ganz vertretend, besonders ärztlich verordneten Nahrungsmittel und Getränke;

d) diese Kosten (a—c) selbst dann, wenn ein zur Zeit der ersten Einschreitung des Oberamtsarztes bereits krank gelegener Zahlungsunfähiger wegen befragter Krankheit schon vorher ärztlich berathen worden ist, oder nach beendigter Einschreitung des Oberamtsarztes noch ärztlicher Hilfe bedarf,

soweit sie der Staat nicht trägt, d. h. zu einem Dritttheil aus der Gemeinde- und Stiftungskasse bezahlt werden.

Zu den zahlungsunfähigen Personen werden übrigens nicht blos diejenigen gerechnet, welche gar keine Mittel haben, sondern auch diejenigen, denen bei der Erwerbslosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versezt worden ist, in Vergleichung mit ihrem übrigen Vermögenszustand und ihren sonstigen Hilfsquellen, so wie mit dem Betrage der in Frage stehenden Kosten, die Bezahlung äußerst schwer fallen würde.

Ueber das Vorhandenſein einer ſolchen Zahlungsunfähigkeit hat der Stiftungsrath das Zeugniß auszuſtellen.

Verf. v. 14. Okt. 1830, §. 35, 36, 44 (Regbl. S. 496, 497, 499).

An den Koſten einer wegen ausgebrochener Menſchenpocken veranſtalteten Sperre haben die Eltern der angeſteckten Kinder, wenn ihnen die Schutzpocken gar nicht, oder im Falle des Mißlingens der erſten Impfung nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe zweimal, und nöthigenfalls dreimal eingeimpft waren, den dritten, und je nach Umſtänden einen noch größeren Theil zu beſtreiten, es wäre denn, daß ſie nachzuweiſen vermöchten, daß die Einimpfung der Schutzpocken oder ihre Wiederholung ohne ihre Schuld unterblieben ſei; der übrige Betrag der Koſten iſt von der Gemeinde, bei welcher die Krankheit ausgebrochen iſt, zu übernehmen.

Geſetz vom 25. Juni 1828, §. 21 (Regbl. S. 394).

Sechster Titel.

Armen-Polizei.

Erſter Unter-Abſchnitt.

Mittel, der Verarmung vorzubeugen.

Erſte Unter-Abtheilung.

Verbot des Heirathens ohne geſicherten Nahrungsſtand.

§. 121.

Vorausſetzungen des mangelnden Nahrungsſtandes.

Um Verarmungen, welche leicht durch unbeſonnene Eingehung von Ehen entſtehen, zu begegnen, iſt das Geſetz gegeben worden, daß ein Gemeindebürger oder Beiſitzer vor ſeiner Verehelichung gegen die Gemeindeobrigkeit über einen genügenden Nahrungsſtand ſich auszuweiſen habe.

B.Geſetz v. J. 1833, Art. 42.

Der Mangel eines ſolchen Nahrungsſtandes wird als vorhanden angeſehen:

1) bei Jedem, der nicht zur Ausübung einer freien Kunſt oder Wiſſenſchaft, noch zum ſelbſtſtändigen Betriebe der Handlung, eines

Handwerks, der Landwirthſchaft oder eines andern für den Unterhalt einer Familie hinreichenden Erwerbszweigs perſönlich befähigt iſt.

Nur auf die Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines Erwerbszweiges kommt es an; ob das Gewerbe wirklich ſelbſtſtändig betrieben wird, oder nicht, iſt gleichgültig. Wenn daher ein Handwerker das Meiſterrecht erlangt, oder der Kaufmann durch Erſtehung der Prüfung die Befugniß zum ſelbſtſtändigen Handel erworben hat, ſo darf er heirathen, gleichviel, wenn er auch als Faktor in der Handlung, oder als Geſelle in der Werkſtätte eines Andern um den Lohn arbeitet. Oder bei unzünftigen Gewerben, ſelbſt bei denjenigen, die von einer beſonderen Conceſſion abhängen, z. B. bei den Buchdruckereien, Apotheken, kann jeder heirathen, wenn er den betreffenden Beruf verſteht, ſo daß, wenn er die Conceſſion hätte, er ſelbſtſtändig das Gewerbe zu treiben im Stande wäre. Ein Apotheker, der ſeine Prüfung beſtanden hat, kann heirathen, wenn er blos der Proviſor eines andern iſt, ſo auch der Buchdrucker. So iſt auch der Taglöhner zum ſelbſtſtändigen Betrieb der Landwirthſchaft befähigt und befugt zu heirathen.

Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom zweiten Landtag 1833, 45ſte Sitzung, S. 26—28.

2) Bei Jedem, welcher nicht nur der gedachten Befähigung ermangelt, ſondern auch nicht ein für den ſelbſtſtändigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen beſizt. Die Zulänglichkeit des Vermögens wird mit Berückſichtigung der verſchiedenen perſönlichen und örtlichen Verhältniſſe im einzelnen Falle bemeſſen. Das Vermögen des Bräutigams und der Braut werden dabei zuſammengerechnet.

B.Geſetz Art. 43, Nr. 1 a. E. 44.

§. 122.

Fortſetzung.

3) Bei Jedem, der zur Zeit der beabſichtigten Verehelichung wegen Vagirens, Aſotie (d. h. Verſchwendung, habituellen Müſſiggangs, notoriſchen Hangs zum Trunk), wegen wiederholten Betrugs, wiederholten Diebſtahls oder gewerbsmäßigen Bettelns in gerichtlicher oder polizeilicher Unterſuchung ſteht, oder in den nächſtvergangenen zwei Jahren deßhalb geſtraft worden iſt, oder im Laufe der vorangegangenen drei Jahre (den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit, ausgenommen) aus öffentlichen

Kassen Beiträge zu seinem Unterhalt empfangen hat, oder zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung empfängt.

Ebendaselbst Art. 43, Nr. 2.

§. 123.

Erkenntniß des Gemeinderaths hierüber.

Es hat daher jeder Gemeindebürger und Beisitzer, welcher sich verehelichen will, — auch diejenigen Staatsdiener, welche von der Staatsbehörde Erlaubniß zur Verheirathung einholen mußten und erhalten haben, nicht ausgenommen —

Verh. d. K. d. Abgeord. v. 21. Landtag 1833, Prot. 51, S. 35 ff.

von seinem Vorhaben dem Schultheißen der Gemeinde Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist von einem Gemeinde-Angehörigen, welcher Genossenschaftsrechte mehrerer Gemeinden gleichzeitig besitzt, bei dem Vorsteher derjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschaftsverbande er sich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeltlich auszustellen.

Wenn der Nahrungsstand nicht offenkundig gesichert ist, so hat der Gemeindevorsteher die erhaltene Anzeige ohne Verzug dem Gemeinderathe vorzutragen, welcher sofort die Frage: ob der Betheiligte einen genügenden Nahrungsstand besitze, nach obigen Bestimmungen zu untersuchen, und wenn das Ergebniß nicht verneinend ausfällt, der Verehelichung desselben kein Hinderniß in den Weg zu legen hat.

Wenn hingegen der Betheiligte sich in einem der oben (§. 121 bis 122) angeführten Fälle befindet, nach welchem der genügende Nahrungsstand nicht vorhanden ist, so hat der Gemeinderath über die Frage: ob seine Verehelichung zugelassen werden wolle? den Bürgerausschuß um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen, und sofort seinen Beschluß zu fassen.

B. Gesetz a. a. O., Art. 73—75.

§. 124.

Fortsetzung.

Von einem Beschlusse, durch welchen die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen nicht zugelassen wird, hat der Gemeinderath dem zuständigen Pfarramte zum Behufe der Einstellung der kirchlichen Verkündigung und Trauung Mittheilung zu machen. Diese Mittheilung

muß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen von dem Tage an, an welchem der Ortsvorsteher die Anzeige von dem Verehelichungsvorhaben gemacht worden ist, erfolgen.

Ebendaselbst Art. 76.

§. 125.

Rekursrecht hiegegen.

Gegen einen abweisenden Beschluß des Gemeinderaths steht dem Betheiligten das Rechtsmittel des Rekurses in der gesetzlichen Instanzenfolge zu.

Dieselbe Befugniß hat der Gemeinderath gegen ein seinen Beschluß abänderndes Erkenntniß des Bezirksamts oder einer höheren Regierungsstelle. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse steht keinem Theile ein weiterer Rekurs zu. Die Rekursbehörden haben ihr Erkenntniß darauf zu beschränken, ob die Verehelichung nach dem gegenwärtigen Gesetz von Seiten der Gemeinde rechtlich zugelassen werden müsse oder nicht. Die Rekursformalien sind dieselben, wie in bürgerrechtlichen Sachen überhaupt (s. oben §. 70 ff.).

Sobald ein die Verehelichung eines Gemeinde-Angehörigen für zulässig erklärenden Erkenntniß einer Rekursstelle die Rechtskraft erlangt hat, ist dem Betheiligten von dem zuständigen Bezirksamte ein Zeugniß darüber auszustellen, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

Ebendaselbst Art. 77—79.

§. 126.

Vorschriften gegen zu langen Aufenthalt der Betheiligten von Seiten des Gemeinderaths.

Ein Gemeinde-Angehöriger, der sich bei seinem Pfarramt zur Verkündigung und Trauung anmeldet, hat sich durch Uebergabe der ihm über seine Heirathsanzeige von dem Gemeindevorsteher ausgestellten Bescheinigung auszuweisen, und das Pfarramt hat der Verkündigung und Trauung nur dann Statt zu geben, wenn der Betheiligte ein gemeinderäthliches Zeugniß beibringt, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß im Wege stehe, oder wenn vom Tage der ausgestellten Bescheinigung an 14 Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramt ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths mitgetheilt worden ist, oder wo das leztere Statt hatte, der Betheiligte durch ein Zeugniß

des Bezirksamtes ſich darüber ausweiſen kann, daß ſeiner Verehelichung hinſichtlich des Nahrungsſtandes kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe.

Ebendaſelbſt Art. 80.

Zweite Unter-Abtheilung.

Das Inſtitut der Induſtrieſchulen.

§. 127.

Von deren Einrichtung und der gezwungenen Theilnahme an derſelben.

Als ein vorzügliches Mittel, der Verarmung vorzubeugen und dem Bettel zu ſteuern, erkannte man ſchon längſt die Einführung von Kinder-Induſtrieſchulen.

Schon ein

Gen.Reſcr. v. 30. Jan. 1796

und die

Kathol. Schulordnung, Abſchn. 7, §. 24 (Regbl. v. J. 1808, S. 540)

und ebenſo ein

Gen.Reſcr. v. 21/31. Dez. 1810, §. 2 u. 8 (Regbl. v. J. 1811, S. 1 ff.)

ſchreiben vor, daß mit jeder öffentlichen Schule in der Regel eine Arbeits- oder Induſtrieſchule theils für Knaben, theils für Mädchen zu verbinden ſei; daß in lezterer auch Kinder unter dem ſechsten Jahre aufgenommen werden ſollen.

Auf gleiche Weiſe empfiehlt die K. Armenkommiſſion in einem Erlaß vom 12. September 1829 den gemeinſchaftlichen Oberämtern allen Einfluß anzuwenden, daß da, wo noch keine ſolche Induſtrieſchulen beſtehen, ſolche errichtet werden.

Endlich wird in einem

Erlaß der Armenkommiſſion vom 3. März 1835,

in welchem immer mehr der wohlthätige Einfluß der Induſtrie-Anſtalten gerühmt wird, Folgendes angeordnet:

1) Solche Kinderbeſchäftigungs-Anſtalten ſollten zwar allen, auch den wohlhabenderen Eltern Gelegenheit geben, ihre Kinder in allgemein-nüzlichen Handarbeiten unterrichten zu laſſen, und ſie an Arbeitſamkeit, Ordnungsliebe und Reinlichkeit zu gewöhnen; allein da bei ſolchen Kindern dieſe Zwecke in der Regel im elterlichen Hauſe erreicht werden können, ſoll kein Zwang angewendet und den Rechten und Gefühlen der Eltern, die ihre Kinder unter ihren Augen beſchäftigen wollen, nicht zu nahe getreten werden.

2) Was aber die armen Eltern betrifft, so hat die Erfahrung gezeigt, daß gerade die verwahrlostesten Kinder gerade diejenigen, welche von den Ihrigen dem Müssiggang und Bettel überlassen, oder geradezu verleitet und gezwungen werden, theils wegen der drückenden Armuth der Eltern und Kinder, theils wegen des eigenen Hanges der Kinder zum Müssiggang und Bettel, so wie der Schwäche und Schlechtigkeit der Eltern wegen bald gar nicht, bald wenigstens nicht regelmäßig genug an diesen Anstalten Theil nehmen. Daher soll:

a) In jeder Kinderbeschäftigungs-Anstalt ein Verzeichniß der ohne legale Ursache abwesenden Kinder geführt werden, welches von Zeit zu Zeit dem Kirchen-Konvent vorzulegen ist, der dann die Eltern vorzufordern, dieselben in Güte auf die nachtheiligen Folgen dieser Versäumnisse aufmerksam zu machen, und zu Veranlassung ihrer Kinder zu regelmäßigerem Besuch der Anstalt zu ermahnen hat.

b) Sollten diese gütliche Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so sind diejenigen Kinder nicht unbemittelter Eltern, welche sich eine fortgesezte Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, wenn sie sich nicht in dem unten Nr. d anzuführenden Fall befinden, von der ferneren Theilnahme an der Anstalt auszuschließen.

c) Denjenigen Eltern hingegen, welche für sich und ihre Familien ihrer Armuh wegen in der öffentlichen Unterstützung stehen, ist der Besuch der öffentlichen Kinderbeschäftigungs-Anstalt von Seiten der betreffenden Kinder zur Bedingung des Genusses jener Unterstützung zu machen, und derselbe, so lange auf jene Unterstützung nicht verzichtet wird, nöthigenfalls durch diejenigen Zwangsmittel herbeizuführen, welche überhaupt in der Zuständigkeit der betreffenden Orts- oder Bezirksbehörden liegen, im übrigen sowohl gegen die Eltern als gegen die Kinder anwendbar sind.

d) Derselbe Zwang zur Theilnahme an den öffentlichen Kinderbeschäftigungs-Anstalten ist auch gegen die eine öffentliche Unterstützung nicht genießenden Eltern und Kinder anzuwenden, sobald erwiesen ist, daß die Letzteren von den Ihrigen z. B. dem Müssiggang, dem Bettel, dem Holzdiebstahl überlassen oder gar von ihnen dazu verleitet oder gezwungen werden, oder daß sie durch Sittenlosigkeit, Bosheiten, andern ein Aergerniß geben, oder sonst der Gemeinde zur Last fallen, oder daß überhaupt die Thatsache ihrer Verwahrlosung entschieden vorliegt, mithin diese den Eintritt der öffentlichen Fürsorge für die Erziehung der Kinder begründet.

c) In so fern jedoch solche Versäumnisse ihren Grund in einem so hilfslosen Zustande der Eltern haben sollten, daß sie ihren Kindern das Arbeitsmaterial oder die zum Besuch der Industrie-Schule erforderliche Kleidung nicht anschaffen, oder ihnen kein Brod geben können, das sie durch Betteln sich verschaffen sollen, in solchen Fällen haben die Ortsbehörden durch angemessene Unterstützung der Kinder aus öffentlichen Kassen, wenigstens so lange sie noch nicht im Stande sind, durch ihrer Hände Arbeit in der Industrie-Anstalt sich selbst ein Stückchen Brod zu verdienen, ins Mittel zu treten, um sie von dem Müssiggang und Bettel ab- und zum fleißigen Besuch der Anstalt anzuhalten, auch wird die Central-Wohlthätigkeitsanstalt in solchen dringenden Fällen einen Beitrag zur Anschaffung des Arbeitsmaterials ertheilen.

3) Bei der Wahl der Handarbeiten, die die Lokalleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu treffen hat, ist zunächst auf diejenigen Handarbeiten Rücksicht zu nehmen, die einem allgemeinen Bedürfniß am meisten entsprechen, wozu Werkzeuge und Material am leichtesten zu haben sind, welche der Raum in den Unterrichtszimmern gestattet, und wobei am wenigsten Anhäufung von verarbeiteten, nicht leicht zu verwerthenden Stoffen zu befürchten ist. Demnach

a) Spinnen; Kinder, deren Eltern zu arm sind, das Material mitzugeben, sollten solches von der Anstalt erhalten, indem erfahrungsmäßig bei einer sorgfältigen Anleitung ein Kind so weit gebracht werden kann, daß der Werth des Gespinnstes nicht nur den Ankaufspreis des Hanfes oder Flachses deckt, sondern noch überdies einigen Arbeitsverdienst gewährt. Auch von Knaben sollte das Spinnen erlernt werden, so fern sie nicht andere nothwendige Geschäfte zu verrichten haben.

b) Das Stricken, besonders wenn es außer dem Stricken von Socken und Strümpfen auch auf andere Sachen ausgedehnt wird. Dasselbe ist auch für Knaben passend, da man in jeder nicht armen Familie mehr solche Kleidungsstücke, als die sämmtlichen Familienglieder neben ihrer übrigen Arbeit zu stricken vermögen, braucht, der Verkauf auch leicht ist, und es besonders bei Dienstboten empfiehlt. Sollte es an einer in solchen Arbeiten hinlänglich erfahrenen Lehrerin fehlen, so wird die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins Mittel und Wege zur Abhilfe an die Hand geben.

c) Nähen; wegen der Nützlichkeit der Kenntnisse dieser Arbeit für alle Klassen von Ortseinwohnern.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

d) Andere Beschäftigungsarten hängen mehr von örtlichen Verhältnissen und besonderen Umständen, von der Gelegenheit zu Anschaffung des Materials und Verwerthung der Fabrikate, der Tauglichkeit der Lehrer, dem gegebenen Raume zum Unterricht ꝛc. ab. Im Allgemeinen ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob solche Beschäftigungsarten der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Ferner ob es nicht eine zu sehr blos mechanische Arbeit ist, wobei der Geist erschlafft, gar keine Aufforderung zum Denken erhält, und wobei auch keine Fertigkeit in Handarbeiten erworben wird, endlich ob nach dem Austritt aus der Schule die erworbene Fertigkeit noch mit Nutzen von dem Kinde angewendet werden kann.

Ein Verzeichniß solcher Beschäftigungsarten s. in Memmingers würtemb. Jahrbücher, Jahrgang 1833, H. I. S. 25 ff.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den örtlichen Hilfsleihkassen.

§. 128.

a) Zur Unterstützung armer Viehhalter.

Da die Landleute, welche nicht hinlängliches Vermögen besitzen, um sich ihr Vieh aus eigenen Mitteln anschaffen zu können, und sich zu dem landwirthschaftlichen Gewerbe mit sogenanntem Stellvieh behelfen müssen, mancherlei unehrlichen Anforderungen eigennütziger Viehsteller bloßgestellt sind, so sollen die Ortsvorsteher derjenigen Orte, in welchen jener Gebrauch noch in Uebung ist, alle zweckdienlichen Einleitungen treffen, um die Landleute durch Errichtung örtlicher Hilfs- und Leihkassen in den Stand zu setzen, durch den Ankauf eigenen Viehes den vollen Genuß des aus der Viehzucht hervorgehenden Gewinns sich zu verschaffen.

Bekanntmachung v. 23. April 1823 (Regbl. S. 368 und 369).

§. 129.

b) Zur Vorbeugung gegen die Wirkung der Kreditlosigkeit des Landmanns.

Um für die Aufrechthaltung, Erleichterung und Verbesserung des Nahrungsstandes der ohne Schuld kreditlos gewordenen bedrängten Bürger zu sorgen, ist es den Ortsvorstehern, Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen ans Herz gelegt, so viel möglich zur Errichtung von Leihkassen das Ihrige zu thun. Da übrigens das Bedürfniß

ſolcher Hilfskaſſen ſowohl im Allgemeinen als auch der Umfang und die näheren Beſtimmungen derſelben von örtlichen Verhältniſſen abhängen, ſo iſt von Seiten der Staatsbehörde der geſetzlich beſtehenden Autonomie der Gemeinden hier auf keinerlei Weiſe vorgegriffen, vielmehr die Berathung der Statuten für die einzelnen Leihkaſſen, die Feſtſetzung der Bedingungen, unter welchen die Gelder aufgenommen und wieder ausgeliehen werden wollen, und die Beſtimmungen über die Verwaltung derſelben den Gemeinderäthen und Bürgerausſchüſſen überlaſſen, und nur die Prüfung und Beſtätigung derſelben, ſo wie das verfaſſungsmäßige Aufſichtsrecht über die Verwaltung der Regierungsbehörden vorbehalten; namentlich aber muß zu jeder Geldaufnahme für die Leihkaſſe neben der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes auch die Genehmigung der vorgeſetzten Kreisregierung unter beiberichtlicher Mitwirkung des Oberamts eingeholt werden.

Bekanntmachung v. 4. Nov. 1824 (Regbl. v. J. 1825, S. 5 bis 7).

Vierte Unter-Abtheilung.

Anlehen an bedrängte Gemeindeglieder ohne Verſicherung aus den örtlichen Stiftungskaſſen.

§. 130.

Wenn der Kirchen-Konvent die Unterſtützung einzelner, beſonders bedrängter, aber gut prädizirter Gemeindeglieder durch Geld oder Naturalanlehen für dienlich oder nothwendig erachtet, ſo darf dies aus der örtlichen Stiftungskaſſe ohne Verſicherung geſchehen.

Verw.Ed. §. 135.
Min.Erl. v. 17. Dez. 1825 (Weiſſer Beil. 49 b).

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Fürſorge für die Armen.

§. 131.

Von der Verbindlichkeit zur Unterſtützung derſelben.

a) Der Verwandten.

Jeder würtembergiſche Staatsbürger, welcher weder von ſeinem Vermögen noch von ſeiner Arbeit und ſeinem Gewerbe ſich nothdürftig

erhalten kann, ist zunächst an seine nächsten Verwandten gewiesen, welche die rechtliche Obliegenheit haben, ihn zu unterstützen;

Gen.PolizeiVO. v. 11. Sept. 1807, §. 16 (Regbl. S. 449),

wenn anders nicht eine dritte, physische oder moralische Person die vertragsmäßige Verbindlichkeit hat.

Zur Alimentation sind die Ascendenten den ehelichen Descendenten, und zwar Vater- und Mutterseits gleichmäßig und ohne Beschränkung auf einen Grad, verbunden, eben so die ehelichen Descendenten den Ascendenten, diese jedoch nur in dem Fall, wenn die Ascendenten nicht durch eigene Verschuldung hilfsbedürftig wurden;

Landr. Thl. IV. Tit. 14;

ferner die leiblichen Geschwister und die Ehegatten gegenseitig.

Griesinger, Kommentar zum Landrecht, Thl. 9, S. 783 bis 84.

Bei unehelicher Verwandtschaft beschränkt sich die Verbindlichkeit zur standesmäßigen Erziehung, Ernährung und Erhaltung der Descendenten blos auf die mütterlichen Ascendenten und eben so umgekehrt; doch ist der uneheliche Vater noch vorher verbunden, die natürlichen Alimente, d. h. dasjenige, was zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, dem unehelichen Kinde zu reichen, somit die nothdürftige Kleidung und Ernährung ohne Rücksicht auf den Stand, Kurkosten bei Krankheiten, weiter aber nicht, namentlich nicht Studierkosten oder die der Erlernung eines Handwerks, zu bestreiten.

Landr. Thl. 4, Tit. 18, §. 2 und 3.

Von selbst versteht es sich, daß die Alimentationspflicht wegfällt, wenn der Verpflichtete nur so viel hat, daß er sich blos selbst ernähren kann.

Landr. Thl. 4, Tit. 12, §. 3.

§. 131 a.

b) Der Gemeinden.

Hat der Dürftige keine Verwandte, welche zu seiner Unterstützung verpflichtet sind, oder sind dieselben nicht im Stande, sie zu leisten, dann erst hat er Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen Kassen (Gemeinde- oder Stiftungskassen) in derjenigen Gemeinde, in welcher er Bürger oder Beisitzer ist.

B.Ges. Art. 2.

Bei zusammengesezten Gemeinden zunächst aus dem Ertrag der Armenstiftungen der einzelnen Parzellen, woneben in der Regel die Gesammt-Gemeindekasse die Armenunterstützung bestreitet.

Gehört er zur Zeit seiner Dürftigkeit noch keiner Gemeinde als Bürger oder Beisitzer an, so findet seine Zutheilung von Amtswegen statt (s. oben §. 68 und 69), und bis solche erfolgt ist, hat diejenige Behörde, welche die Zutheilung auszusprechen hat, für den nothdürftigen Unterhalt des Heimatlosen eine vorläufige Anordnung zu treffen, und nach Maßgabe der bereits erhobenen Thatsachen die einstweilige Zuweisung desselben an die eine oder andere Gemeinde zu verfügen.

B.Ges. Art. 38.

Von dem Fall, daß ein der Unterstützung Bedürftiger Genosse zweier oder mehrerer Genossen ist, s. oben §. 62 a. E.

Was die Ernährung der israelitischen Armen betrifft, so liegt solche zunächst derjenigen israelitischen Kirchengemeinde ob, welcher der Armee angehört. Ist jedoch eine solche Kirchengemeinde nach dem Ermessen der betreffenden Staatsbehörde so unvermögend, daß sie jene Ernährungskosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten vermag, so hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der arme Israelite angehört, zwei Dritttheile und die israelitische Centralkasse ein Dritttheil davon zu übernehmen.

Ges. v. 15. April 1828, Art. 21 (Regbl. 807).

Die Alimentation von Seiten der örtlichen Kassen ist jedoch nach der Praxis immer nur als Vorschuß zu betrachten, d. h. wenn der Alimentirte wieder zu Vermögen kommt, ist er zum Ersatz des gehabten Aufwandes verbunden, ein Satz, der freilich theoretisch bestritten ist.

S. Thibaut Pandektenrecht §. 350 Not. m.

In Ermangelung von Verwandten sollen die Armenkassen nach der Praxis ihre Pfleglinge ab intestato beerben.

Mackeldey, Lehrbuch, §. 433.

§. 132.

Von den mit dem Armenwesen beauftragten Gemeindebehörden.

Die Besorgung des Armenwesens liegt dem Kirchen-Konvente unter Rücksprache mit den freiwilligen Mitgliedern des seit dem Jahr 1817 gebildeten Lokal-Wohlthätigkeitsvereins (welcher aber aus den Mitgliedern des Kirchen-Konvents und solchen Ortseinwohnern, die sich zur Leitung des Armenwesens bereit erklärten, besteht) ob.

Er hat über die wirkliche Verwendung der in dem Jahres-Etat für den Zweck der Armen-Unterstützung aus der Orts-Armenkasse

bestimmten Summe zu verfügen. Ergeben sich aber im Laufe des Etatsjahres Umstände, welche eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so ist die Genehmigung des Stiftungsraths einzuholen.

VO. v. 29. Okt. 1824, §. 20 (Regbl. S. 882).
Verw.Ed. §. 135.

Dem Bürgerausschuß kommt in Beziehung auf die Verwendung der bewilligten Etatssumme für die Armen-Unterstützung weder das Recht der Zustimmung noch des Gutachtens zu.

arg. Verw.Ed. §. 137.

§. 133.

Von den örtlichen Mitteln zur Armen-Unterstützung.

Die Kosten der Unterstützung und Verpflegung der Armen werden bestritten

1) durch die Armenstiftungen,
2) durch die Revenüen der Orts-Armenkasse.

ad 1) Die Armenstiftungen bestehen theils in Gebäuden, theils in Geld mit besonderen Bestimmungen über die Verwendungsart, theils in Stiftungen, im Allgemeinen für die Armen bestimmt.

Die Gebäude sind Hospitäler zur Aufnahme von alten, arbeitsunfähigen Personen, oder Krankenhäuser für Kranke bestimmt.

Der jährliche Ertrag der allgemeinen Armenstiftungen wird zur Orts-Armenkasse gezogen.

ad 2) Hieraus, so wie aus nachstehenden Einnahmequellen bildet sich die Orts-Armenkasse:

I. Ständige Einnahmen; diese bestehen aus den durch die Reformation ersparten Fundationen für gewisse Theile des katholischen Kultus, als ewiges Licht, Lampen, Wachslichter, die Präsenz, das Salve, die Spend, die Brüderschaften ꝛc.

Große Kirchenordnung S. 328.

II. Unständige Einnahmen, dahin gehört:

a) Das Opfer bei Gottesdiensten.

An jedem Feier- oder Sonntage, oder bei einem veranlaßten außerordentlichen Kirchgang durch Aufstellung verschlossener Opferbecken

Min.Erl. v. 9. April 1835,

vor den Kirchthüren, welches jedesmal unter der Aufsicht des Armenvaters geschehen soll, ein Allmosen gesammelt werden. Bei der Communion sind ebenfalls geschlossene Opferbecken auf den Altar zu stellen, worein diejenigen, welche das heilige Abendmahl empfangen, während der Handlung ein Almosen einlegen; eben so bei Trauungen und Leichenpredigten. Das gesammelte Geld ist sogleich nach Endigung des Gottesdienstes in Beisein des Predigers in der Kirche zu zählen, und in ein Buch einzutragen und dem Heiligenpfleger zuzustellen.

Auch die Gebühr für das Geläute bei Leichen soll in die Armenkasse fallen, und in neuerer Zeit geschieht dies auch bei der Gebühr für die Benützung des Leichenwagens.

Sollten Abgaben auf dieser Einnahmequelle ruhen, wie dies an manchen Orten an die Geistlichen, Meßner ꝛc. der Fall ist, so ist für deren Abschaffung zu sorgen, jedenfalls in der Rechnung der volle Betrag in Einnahme, die Abgaben in Ausgabe zu bringen.

Große Kirchenordnung S. 328 und 329.
Kastenordnung Kap. 1.
Min.Erl. cit.

b) Ferner hat der Armenvater durch Sammlung in den Häusern der Ortseinwohner wöchentliche oder monatliche freiwillige Beiträge zusammen zu bringen. Es ist demselben ein eingebundenes Buch zuzustellen, in welches die freiwilligen Beiträge von dem Geber selbst eingetragen werden.

c) Der Bezug verschiedener Strafen; dahin gehören:

aa) Alle Strafen, welche der Kirchen-Konvent erkennt.

VO. v. 29 Okt. 1824 (Regbl. S. 879) §. 24.

bb) Die Strafe wegen Mißbrauches des Namens und Wortes Gottes bei Segensprechungen von 4 fl. 18 kr. neben der anderen Strafe.

cc) Die Strafe (3 fl. 35 kr.), in welche diejenigen, die bei Segensprechern Rath suchen, verfällt werden.

dd) Die Strafe gegen das Fluchen (15—30—45 kr. bis 1 fl.).

ee) Die Strafe gegen das Zechen in den Wirthshäusern an Sonn- und Feiertagen unter den Predigten, und bei Nacht nach der Polizeistunde.

ff) Die Strafe des Gewerbetreibens an Sonn- und Feiertagen unter der Predigt.

Hartmanns Kirchen-Ges. Bd. 1. S. 248, 251, 253. 255. S. 49.

gg) Strafe wegen Gasterei und Tanzmusikhaltens bei einer Sonntags-Kopulation (8 fl.).

hh) Bei Dispensationsfällen von Eheverboten haben die Dispensirten Etwas (gewöhnlich 1 fl. 30 kr.) in den Armenkasten zu geben.

Hartmann, Ehe-Ges. S. 10, 247 und 250.

ii) Der dritte Theil der Strafen, welche wegen Defraudation gegen das Wirthschaftsabgabengesetz erkannt werden.

Ges. v. 29. Juli 1827 (Regbl. S. 269 ff.) cit. 47.

kk) Der vierte Theil der im Gemeindebezirk fallenden Abgabe von den Hunden.

Ges. v. 18. Juli 1824, §. 6 (Regbl. S. 518).

ll) Die den Beamten verbotswidrig gegebenen Geschenke, deren Zurückerstattung erkannt wird, fallen dem Armenfonds des Amtssitzes zu.

Verw.Ed. v. 31. Dez. 1818, §. 25.

mm) Der Beitrag der Amtspflegekasse in dem Fall, wenn ein Heimatloser der Gemeinde zugetheilt und auf öffentliche Kosten zu ernähren ist, nämlich $^2/_3$ der Kosten, wenn die Zutheilung aus den oben §. 68 Nr. 1—3 angeführten, das Ganze, wenn sie aus den Nr. 4—7 angeführten Gründen geschah.

B.Ges.. Art. 40.

Die Einnahmen ii—ll werden vierteljährlich der Armenkasse vom Kameralamt zugestellt.

Reichen diese Einnahmen nicht zu, so hat die Gemeindekasse einzutreten.

B.Ges. Art. 2.
Verw.Ed. §. 136.

§. 134.

Vorschriften über die Art der Verwendung der vorhandenen Mittel.

In dieser Beziehung enthält die Kastenordnung Kap. 2 und 3 folgendes:

1) Vor allem haben ganz verarmte, alte oder kranke, dienstunfähige Personen von gutem Rufe Anspruch auf Unterstützung.

Diese sind, wenn ein Spital zu ihrer Aufnahme bereit ist, in demselben, ist dieser aber nicht vorhanden oder schon besezt, so sind sie bei rechtlichen Bürgern unterzubringen.

Die Verpflegung durch Umätzen bei den Bürgern, oder durch Verakkordirung im Abstreich soll wo möglich vermieden werden.

Min.Erl. v. 17. Jan. 1835.

2) Auf sie folgen solche Hausarme, welche trotz ihrer Arbeit oder wegen Mangels an Arbeit nicht den ganzen nöthigen Unterhalt für sich und ihre Familie erwerben können. Sie sind nach dem Grade ihres Bedürfnisses zu unterstützen, und es ist ihnen möglichste Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Die Unterstützung soll aber wegen des möglichen Mißbrauchs in der Regel nicht in Geld bestehen, sondern in Naturalien, in der Uebernahme des Hauszinses, der Schulgelder für die Kinder ꝛc. Auch ist darauf zu sehen, daß die Unterstützung so wenig als möglich als Geschenk gegeben wird, sondern als Arbeitslohn, damit keine Gewohnheit des Müssiggangs entstehe, und wenigstens ein Theil der Ausgabe erspart werde.

3) Nach den Hausarmen kommen minder wohlhabende Güterbesitzer oder arme anfangende Handwerker, von denen Wiedererſatz zu fordern ist.

Solche Anlehen dürfen ohne die gesetzliche Versicherung, ja an sehr bedrängte, gut prädizirte Gemeindemitglieder ohne alle Versicherung gemacht werden. Es hat aber der Kirchen-Konvent die Genehmigung des Stiftungsraths hiezu einzuholen, sobald solche Anlehen nicht von der im Voraus zur Unterstützung der Armen festgesezten Summe bestritten werden können.

Verw.Ed. §. 135.
Min.Erl. v. 17. Dez. 1825.

4) Sodann mag in Zeiten der Theurung solchen, welche ihre Güter nicht ohne großen Schaden verkaufen können, auf dieselben Geld gegen Wiedererſatz dargeliehen werden.

5) Wo eine lateinische Schule ist, ist etlichen Knaben der Besuch derselben zu erleichtern.

6) Sodann soll auf Erziehung und Versorgung armer Waisen und Kinder von Vaganten gesehen werden. Waisen sollen nach zurückgelegten Schuljahren bei einem Handwerk untergebracht werden.

In dieſer Beziehung iſt zu bemerken, daß, wenn die Armenkaſſe das Lehrgeld bezahlt, keine Einſchreibegebühr in die Zunftkaſſe entrichtet werden darf.

Revidirte Gewerbeordnung v. 5. Aug. 1836, Art. 92.

Wiedererſatz der auf ſie verwendeten Koſten iſt denſelben im Fall ſie in den Stand kommen, anzuempfehlen.

Für diejenigen Kinder, welche in das königl. Waiſenhaus oder in die Erziehungsanſtalt der Vaganten aufgenommen werden, hat die Heimatgemeinde des Aufgenommenen, in Ermanglung näher verpflichteter leiſtungsfähiger Perſonen, das geſetzliche Kleidergeld von 15 fl. an die Kaſſe der Anſtalt zu entrichten; nur Soldatenkinder ſind frei. Die Gemeinde hat ferner für die Einlieferung des Aufgenommenen zu ſorgen.

Gen.VO. v. 11. Febr. 1810, §. 14 (Regbl. S. 61).
Min.Erl. v. 15. Aug. 1828 (Chriſtlieb, Supplbd. S. 438).

§. 135.

Fortſetzung.

Die Unterſtützung wandernder oder in Arbeit ſtehender Gewerbsgehülfen in Krankheits- und ähnlichen Nothfällen richtet ſich nach den örtlich bereits beſtehenden oder im Benehmen mit den Gemeinde- und beziehungsweiſe Amtskörperſchafts-Behörden feſtzuſetzenden Einrichtungen, vorbehältlich der Befugniß der Regierungsbehörde, beim Mangel ſolcher Einrichtungen oder ihrer ungenügenden Beſchaffenheit, zur Handhabung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchrift, daß wandernde Handwerksgehülfen Unterſtützungen erhalten müſſen, einzuſchreiten.

Für das Beitragsverhältniß der Zunft- und der Gemeinde- oder Bezirksarmenkaſſen zu der Unterſtützung kranker Gewerbsgehülfen iſt in Ermanglung gütlichen Verſtändniſſes als Anhaltspunkt anzunehmen, daß die Zunftkaſſe das Zweifache deſſen zu leiſten hat, was ſie zu dem bemerkten Zwecke an Beiträgen der in Arbeit ſtehenden Geſellen erhebt oder erheben könnte.

Revidirte Gewerbeordnung v. 5. Aug. 1836, Art. 29.
Inſtruktion zu derſelben v. 12. Okt. 1837, §. 37 (Regbl. S. 500), und §. 80 (Regbl. S. 516).

7) Ferner ſollen Fremde (Dienſtboten ſowohl als Durchreiſende), wenn ſie erkranken, und ſonſt keine Pflege finden, bis zu ihrer Wiedergeneſung unterhalten werden. Eine gleiche, mit Rückſicht auf ihre

Gesundheit schonende Behandlung haben in- und ausländische schwangere Weibspersonen anzusprechen.

Rescr. v. 14. Dez. 1809 (Knapp, Rep. Bd. II. S. 69—70).

Der Aufwand auf Inländer ist, so weit diese nicht selbst Ersatz zu leisten vermögen, von den Gemeinden, denen sie mit Bürger- oder Heimatrecht angehören, wieder zu erheben.

Diese Verbindlichkeit der Heimatgemeinde kann aber, wie sich von selbst versteht, nicht so weit gehen, daß sie auch einem von einem ihrer unvermöglichen Mitglieder Verwundeten die Kurkosten bezahle.

Erlaß des k. Gerichtshofs f. d. Neckarkreis v. 3. Juni 1823.

Verunglückte oder kranke Unterthanen von Oestreich, Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen sind unentgeldlich von den Stiftungs- und Gemeindekassen, wo sie ein Unfall trifft, zu verpflegen.

Min.Erl. v. 9. Okt. 1827, 2. Sept., 30. Dez. 1824 (Weisser Beil. 159 a) 11. Okt. 1830 (Weisser Beil. 159 d).

Was solche verunglückte fremde Unterthanen betrifft, so findet für die diesseitige Gemeinde ein Regreß statt, wenn der fremde Unterthan selbst dazu vermögend ist, nach einzuziehender Nachricht von seiner Behörde;

Min.Erl. v. 2. April 1827 (Weisser Beil. 159 b).
Min.Erl. v. 1. Okt. 1827 (Weisser Beil. 159 c).

die ausländischen Kassen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 136.

Sorge für arme Kranke.

Was die Sorge für arme Kranke betrifft, so ist deren Behandlung unentgeldliche Obliegenheit der vom Staate angestellten Aerzte, wenn hiefür nicht besondere Aerzte angestellt sind; sie erhalten aus der Amtspflegekasse den Mehrbetrag der bis zur Uebernahme der Oberamtsarztsbesoldungen auf die Staatskasse mit diesen Stellen verbunden gewesenen Besoldung, und haben dann für die Armenbehandlung keine besondere weitere Belohnung anzusprechen.

Diese Obliegenheit bezieht sich nicht blos auf die in Armenhäusern und Spitälern befindlichen Kranken, sondern auch auf die Hausarmen.

Gen.VO. v. 14. März 1814, §. II. (Regbl. S. 122).

Unter Hausarmen verſteht man im Allgemeinen alle Armen, d. h. mit den erforderlichen Zahlungsmitteln nicht verſehene Perſonen, welche in keiner öffentlichen Armenanſtalt untergebracht ſind. Derjenige, welcher ſonſt von ſeiner Hände Arbeit lebt, in Krankheiten aber des Unterhalts entbehrt, oder wenigſtens die Kurkoſten nicht aufzutreiben vermag, der Taglöhner und Handwerksgehülfe gehören eben ſo gut dahin, als diejenigen, welche eine beſtändige Unterſtützung aus den öffentlichen Kaſſen erhalten.

Wenn unbeſoldete Aerzte nicht der Gefahr ſich ausſetzen wollen, zahlungsunfähige Kranke zu behandeln, deren Behandlung den beſoldeten Aerzten obgelegen wäre, ſo ſteht es ihnen frei, ſich bei Zeiten nach den Vermögensumſtänden der Kranken zu erkundigen, und wenn dieſe nicht günſtig lauten, ſie an den beſoldeten Arzt zu verweiſen.

Denn es ſolle den öffentlichen Kaſſen für die Behandlung eines zahlungsunfähigen Kranken von den unbeſoldeten ausübenden Aerzten, wie von den beſoldeten Aerzten durchaus *keine* Belohnung aufgebürdet werden.

Min.Erl. v. 17. Mai 1819 (Knapp Annalen. 3. H. S. 5).

Nur bei Reiſen, Krankenbeſuchen außerhalb des Wohnortes in den Amtsorten, darf der Oberamtsarzt die in dem Regulativ vom 28. Mai 1808 (Regbl. S. 284) beſtimmte Entſchädigung für Zehrung und Reiſekoſten fordern.

VO. v. 17. Juli 1824 (Regbl. S. 537).

§. 137.

Fortſetzung.

Dagegen berühren die Ortskaſſen die Koſten der durch die Aerzte für ſolche arme Kranke verordneten Medikamente, und zwar gelten hierüber folgende Vorſchriften:

1) Der Apotheker kann eine öffentliche Ortskaſſe wegen einer für einen armen Kranken auf ärztliche oder wundärztliche Verordnung abgegebenen Arznei in Anſpruch nehmen, und wenn ihm von der Ortsbehörde die Bezahlung verweigert wird, bei dem Oberamt und in höherer Inſtanz bei der Kreisregierung Beſchwerde erheben, wenn er nachzuweiſen vermag:

a) entweder daß das Rezept *vor* Bereitung der verordneten Arznei von einem Mitglied des Gemeinde- oder Stiftungsraths,

welches von Lezterem besonders hiezu ermächtigt worden ist, aber weder ein Arzt noch ein Wundarzt sein, und kein Rezept, das für den innerlichen Gebrauch bestimmt, und nicht von einem zur Praxis legitimirten Arzt ausgestellt und ordnungsmäßig unterzeichnet ist, unterschreiben darf,

vgl. Verf. d. vorm. Sekt. d. Medicin. Wes. v. 9. Mai 1812 (in Knapp's Repert. Bd. V. Abth. 1. S. 62),

in der Absicht beurkundet worden, um damit die Bezahlung aus der betreffenden öffentlichen Ortskasse zu versichern; oder

b) daß der Kranke schon zur Zeit der Krankheit zahlungsunfähig und von keiner zu seiner Ernährung verpflichteten Person hierin zu vertreten gewesen sei, folglich ein unzweifelhaftes Recht gehabt habe, eine diesfallsige öffentliche Unterstützung anzusprechen.

2) Die Zahlungsunfähigkeit des Kranken ist als vorhanden zu betrachten:

a) nicht nur wenn der Kranke, oder bei einem unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde, wenn dessen Eltern durch Beschluß der Ortsbehörde in die Zahl der aus öffentlichen Kassen zu unterstützenden Armen aufgenommen sind, sondern auch

b) wenn eine gegen den Kranken, oder so fern sich dieser noch unter väterlicher Gewalt befindet, gegen dessen Eltern spätestens 1—3 Monate nach erfolgter Abgabe eingeleitete Klage auf Bezahlung erfolglos bleibt, sei es nun, daß überhaupt keine Zahlungsmittel aufzufinden waren, oder daß die aufgefundenen in Folge des eingeleiteten Verfahrens zur Befriedigung nicht hinreichten.

Wenn der Apotheker die Erhebung einer Klage auf Bezahlung längere Zeit im Anstand läßt, so hat er es dieser Verspätung zuzuschreiben, wenn von ihm noch besonderer Beweis darüber verlangt wird, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schon zur Zeit der Abgabe der Arznei bestanden habe.

3) Auswärtige Dienstboten und Handwerksgehülfen sind am Orte ihrer Erkrankung als berechtigt zur Unterstützung aus den öffentlichen Kassen zu behandeln, wenn nur erwiesen ist, daß sie an diesem Orte keine Zahlungsmittel besitzen, und wenn weder eine Verbindlichkeit der Dienstherrschaft, noch die Verflichtung einer Zunft- oder Krankheitskosten-Versicherungskasse zu ihrer Vertretung sich behaupten läßt, vorbehältlich jedoch des Rückanspruchs der öffentlichen Ortskassen an das Vermögen, das etwa die Kranken selbst oder die zu ihrem Unterhalt rechtlich verpflichteten Verwandten anderwärts

beſitzen ſollten, oder in deſſen Ermanglung an die öffentlichen Kaſſen ihres Heimatortes, ſo weit leztere als hiezu verbunden erkannt werden.

4) So weit nicht vorſtehende Vorausſetzungen zutreffen, hängt es zunächſt von dem freien Ermeſſen der Ortsbehörden ab, ob ſie die Forderung des Apothekers zur Zahlung anzuweiſen ſich (etwa durch die beſonderen Vermögens- und Familien-Verhältniſſe des Erkrankten und durch den Einfluß, den die Krankheit auf ſeine Erwerbsquelle gehabt hat) veranlaßt finden oder nicht.

5) In Epidemie- und anderen der unmittelbaren Staats-Fürſorge unterliegenden Krankheitsfällen können die Apotheker

vergl. Verf. v. 14. Okt. 1830, §. 35, 42 und 44 (Regbl. S. 496),

verlangen, daß die Arzneikoſten nicht nur denjenigen, die gar keine Mittel haben, ſondern auch denjenigen, denen nach dem Zeugniß des Stiftungsraths bei der Erwerbsloſigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit verſezt worden iſt, in Vergleichung mit ihrem Vermögensſtande und ihren ſonſtigen Hilfsquellen, ſo wie mit dem Betrage der in Frage ſtehenden Koſten die Bezahlung äußerſt ſchwer fallen würde, zu $^2/_3$ von der Staatskaſſe, zu $^1/_3$ von den betreffenden Korporationskaſſen beſtritten werden.

Min.Erl. v. 24. Nov. 1834.

Die Oberamtsärzte ſollen die Apotheker-Rechnungen nach der Medizinaltaxe revidiren, und von der Summe der aus öffentlichen Kaſſen zu zahlenden Medikamente ſoll ein Achtel als Rabbatt zum Beſten der Kaſſe abgezogen werden dürfen, ſobald die Rechnung den Betrag von 25 fl. überſteigt.

VO. v. 26. Auguſt 1821 (Regbl. S. 591).

§. 138.

Fortſetzung.

Sollte ein auf unbeſtimmte Zeit beurlaubter Soldat erkanken, ſo hat er keinen Anſpruch auf die Aufnahme in ein Militärhoſpital, ſondern er iſt in dieſer Beziehung wie jeder andere nicht im Kriegsdienſt ſtehende Staatsangehörige zu betrachten, deſſen Krankheitskoſten entweder von ihm ſelbſt oder ſeiner Familie, oder im Entſtehungsfalle von der Gemeinde ohne Erſatz-Anſprüche an die Kriegskaſſe getragen werden.

Allgemeine Kriegsdienſt-Ordnung I. Thl. §. 504.

§. 139.

Von der Beerdigung armer Gestorbener.

Alle Leichname von Personen, welche in den Bettel- und Armenhäusern sterben, oder deren Begräbnißkosten den öffentlichen Kassen zur Last fallen würden, sind an die anatomischen Anstalten des Landes auf deren Kosten einzuliefern; vorausgesezt, daß sie nicht an einer contagiösen Krankheit gestorben sind. Es sollen in keiner Gemeinde-Rechnung für solche Personen die Leichenkosten passirt werden.

Min.Verf. v. 23. April 1829 (Regbl. S. 184).

§. 140.

Maßregeln gegen den Bettel.

Während für die Armen gesorgt wird, ist es auf der anderen Seite auch Pflicht der Polizei, den Bettel zu steuern. Es sollen in allen Gemeinden Bettelvögte oder Tagwächter aufgestellt werden, welche den im Ort einheimischen Bettlern aufpassen, und fremde Bettler vom Orte abhalten; und zwar soll diese Wache durch sichere Bürger versehen werden.

Große Kirchen-Ordnung Fol. 335.
Gen.VO. v. 11. Sept. 1807, §. 24.

Werden Bettler aufgegriffen, so sind sie dem ersten Ortsvorsteher, welcher, wenn sie Gemeinde-Angehörige sind, sie das erstemal drei Tage, das zweitemal acht Tage abwechselnd bei Wasser und Brod zu incarceriren, Fremde dagegen zu gleicher Bestrafung ihrem Ortsvorsteher entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des vorgesezten Oberamts zu übergeben hat.

Ebendaselbst §. 17.

Auch sind an den Landstraßen, Thoren, in den Wirthshäusern Warnungstafeln oder Strafsäulen zu errichten.

Ebendaselbst §. 42.

Siebenter Titel.

Landwirthschafts-Polizei.

Erster Unter-Abschnitt.

Von der Sorge für die Viehzucht.

§. 141.

Von der Pferdezucht.

Für die Pferdezucht ist in Würtemberg durch eine Staatsanstalt gesorgt; die Ortspolizei hat nur darüber zu wachen, daß die

vorgeschriebenen Register über die vorhandenen Stuten, über die jährlich geworfen werdende Fohlen, gehörig gefertigt, daß keine Bedeckung durch Privat-Hengste ohne erlangtes Patent stattfinde, und etwa für angemessene Waideplätze für die Fohlen zu sorgen.

Min.Erl. v. 21/27. März 1826.

§. 142.

Von der Fasel-Viehhaltung.

Dagegen ist die Sorge für die Rindvieh- und Schweine-Zucht lediglich Gegenstand der Ortspolizei. Häufig ruht zwar die Haltung des Faselviehs als Obliegenheit auf gewissen Gütern; allein auch dann hat die Ortspolizei die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß gutes, zur Nachzucht taugliches Faselvieh gehalten, und den Besitzern der zu bedeckenden Thiere nicht über die lagerbuchmäßige Gebühr abgenommen werde. Wo aber eine solche privatrechtliche Verbindlichkeit zur Fasel-Viehhaltung nicht existirt, ist solches auf Kosten der Gemeinde zu halten, was in der Regel durch Verpachtung an den Wenigstnehmenden geschieht, so daß dieser gegen eine Entschädigung von Seiten der Gemeinde durch Geld oder Gütergenuß das Faselvieh zu halten und dagegen auch von den Einzelnen die festgesezte Belohnung zu erheben hat.

Die Nachzucht der übrigen Hausthiere, namentlich auch der Schafe, ist lediglich der Privat-Industrie überlassen.

§. 143.

Maßregeln zur Verhütung von Viehseuchen.

Zu diesem Zwecke ist vorgeschrieben, daß kein Unterthan Vieh, er habe es erkauft oder blos im Bestande, ohne eine Vieh-Urkunde (s. oben §. 110) weder in einen Ort bringe, noch unter anderes Vieh treibe, bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr.

L.O. Tit. 82, §. 31.

Insbesondere sollen in Hinsicht auf das Vieh, welches auf die Märkte getrieben wird, ehe solches noch auf den Markt kommt, die Vieh-Urkunden vorgezeigt und nicht mehr gestattet werden, sich erst an dem Orte, wo der Kontrakt geschlossen wird, eine Urkunde geben zu lassen.

CircularReser. v. 7. Jan. 1800 (Knapp, Repert. Bd. II. S. 608).
Deßgl. v. 29. April 1801 (Knapp a. a. O. S. 610).

Die Vieh-Urkunden sollen ferner nur bei der wirklichen Abführung des Viehs ausgestellt werden, Käufer und Verkäufer sich bei

dem Ausstellen der Urkunden einfinden, und der Leztere dafür verantwortlich gemacht werden, daß das verkaufte Vieh nach ausgestellter Urkunde wirklich abgeführt wird.

Circ.Rescr. vom 15. Juli 1801 (Knapp a. a. O. S. 611).

§. 143. a.

Von der Aufsicht hinsichtlich der Gesundheit der Schafe.

Eben so bildet die Aufsicht hinsichtlich der Erhaltung des Gesundheitszustandes der Schafe einen besonderen Gegenstand der den Gemeinden übertragenen Polizei. Wer nämlich Schafe von einem Ort in einen andern bringt, sie mögen bisher unter einer Heerde gelaufen sein oder nicht, hat sich mittelst einer obrigkeitlichen Urkunde über den Gesundheitszustand auszuweisen.

Mit der Ausstellung solcher Urkunden ist in jedem Orte durch Beschluß des Gemeinderaths eine hiezu taugliche Person zu beauftragen, welche über die von ihr ausgestellten Urkunden ein fortlaufendes Register zu führen und für die vollständige und wahrheitgemäße Ausstellung persönlich zu haften hat.

Die Urkunde ist nach einem vorgeschriebenen gedruckten und gestempelten Formular auszufertigen. Sie muß enthalten:

1) Die Anzahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe, 2) den Eigenthümer derselben, 3) den Vor- und Zunamen, 4) den Wohnort ihres Führers, 5) die Markung, auf der sie zulezt längere Zeit sich aufgehalten haben, 6) die Anzeige, ob sie oder die Heerde, wozu sie gehört haben, während dieser Zeit von keiner ansteckenden Krankheit befallen oder wieder geheilt worden, 7) ob, wann und durch welchen Sachverständigen sie zulezt beschtigt und wie sie hiebei befunden worden seien.

Werden größere oder kleinere Schaf-Heerden von einem Orte in den anderen auf die Waide, oder zur Schur, zu Markt, zur Winterung, oder sonst zu irgend einem Werke geführt, so ist die sogenannte Wander-Urkunde mit zu verbinden, d. h. die Ursache der Wanderung, die Hauptorte, über welche der Schäfer seinen Weg zu nehmen gedenkt, und welche in der geradesten Richtung zum Bestimmungsorte liegen müssen, anzugeben.

Die oben bezeichnete Person hat auch diese Wander-Urkunden, welche für Schafe, die aus dem Ausland mit einer Gesundheits-Urkunde ankommen, durch die Obrigkeit des ersten Gränzorts oder des Betretungsorts auszustellen sind, mit dem leztgedachten Inhalt

in dem vorgeſchriebenen geſtempelten Formulare auszufertigen, und ebenfalls ein Regiſter darüber zu führen.

Für die Ausfertigung einer Geſundheits-Urkunde hat der Eigenthümer der Schafe neben der in dem Stempel ausgedrückten Sportel von 3 Kreuzern und den etwaigen Beſichtigungskoſten (ſ. unten) eine Gebühr von 4 Kreuzern, einſchließlich der Druckkoſten, an den Ausſteller zu entrichten.

Landesordnung Tit. 82.
Min.Verf. v. 11. Juli 1827, §. 1, 2, u. 11 (Regbl. S. 309).
Deßgl. v. 29. Dez. 1828, §. 1 (Regbl. vom J. 1829, S. 4).
Schäferei-Geſ. Art. 16.
Inſtr. vom 14. Apr. 1828, §. 8, 9, 10 (Regbl. S. 188 ff.).
Sportel-Geſ. Art. 46. Tarif s. v. Vieh-Urkunden.
K.O. Kap. 2. Abſchn. 22. §. 32.

§. 144.

Fortſetzung. Aufſtellung eines Schafmeiſters.

Es iſt ferner in jeder Gemeinde für die Beſichtigung der Schafe in denjenigen Fällen, wo ſie der Ortsvorſteher anzuordnen verpflichtet iſt, ein Sachverſtändiger aufzuſtellen, wozu, im Fall einer vorhandenen Gemeinde-Schäferei ein ſachkundiger Pförchmeiſter da iſt, dieſer, oder ein Thierarzt, ein Viehſchauer oder irgend ein ſonſtiger, der Schafe kundiger Mann zu verwenden iſt (Schaf- oder Pförchmeiſter genannt).

Eine Beſichtigung iſt vorzunehmen:

a) wenn eine Geſundheits-Urkunde ausgeſtellt werden ſoll, ohne daß die Geſundheit durch eine frühere Urkunde außer Zweifel geſezt wäre;

b) wenn irgendwo Schafe ohne erſchöpfende Geſundheits-Urkunde angekommen ſind;

c) wenn dieſelben von entfernteren Gegenden des Auslandes kommen, ſowohl nach ihrem Eintritt in das würtembergiſche Gebiet, als auch zu wiederholten Malen im Laufe der erſten drei Wochen nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte;

d) wenn dieſelben in verſchiedenen Stallungen eines Orts überwintert wurden, im Frühjahr, ehe ſie zum Behufe des Waidebeſuchs unter die gemeine Heerde geſchlagen werden;

e) ſo oft erhebliche Verdachtsgründe für das Daſein einer anſteckenden Krankheit ſich ergeben.

Außerdem ſteht es im Ermeſſen des Gemeinderaths jeden Orts, ob er es für nöthig finde, von Zeit zu Zeit eine Beſichtigung bei

allen Schafen, die ſich in ſeinem Bezirk länger aufhalten, vornehmen zu laſſen.

§. 145.

Belohnung deſſelben.

Die dem Beſichtiger für ſeine Bemühung zukommende Gebühr iſt, wenn die Beſichtigung für den Zweck der Ausſtellung einer Geſundheits-Urkunde geſchah, jedenfalls von dem Schaf-Eigenthümer, außerdem aber als ortspolizeilicher Aufwand von der Gemeindekaſſe zu beſtreiten; es wäre denn, daß nach dem Ortsherkommen oder nach einem beſonderen, mit Genehmigung der vorgeſezten Kreisregierung gefaßten Beſchluß des Gemeinderaths dieſe Koſten unbedingt den Schaf-Eigenthümern oblägen.

Die Größe der Gebühr darf die regulativmäßige Tagesgebühr eines Gemeinderaths-Mitglieds nicht überſteigen; vorbehältlich des Rechts des Gemeinderaths, mit Genehmigung der Kreisregierung, ſtatt der einzelnen Beſichtigungs-Gebühren verhältnißmäßige Averſal-Belohnungen für den aufgeſtellten Sachverſtändigen, beziehungsweiſe verhältnißmäßige Averſal-Beiträge für die Schaf-Eigenthümer für gewiſſe Zeitabſchnitte feſtzuſetzen.

Schäferordnung Art. 14. Gen.Reſcr. v. 27. März 1658, §. 4, 5 und 13 (Hochſtetter Sammlung Thl. I. S. 236).
K.O. Kap. 3. Abſchn. 6. §. 18.
Min.Verf. v. 11. Juli 1827, §. 2, 7, 9, 14, 16 (Regbl. S. 809 ff.) u. v. 29. Dez. 1828, §. 3 (Regbl. v. J. 1829, S. 4).

§. 146.

Sonſtige polizeiliche Aufſicht.

Die weiteren der Ortspolizei zukommenden Maßregeln gegen Anſteckung der Schafe ſind:

a) daß die Geſundheits-Urkunden bei der Obrigkeit des Beſtimmungsortes niedergelegt werden müſſen;

b) daß ſie ſich Kunde von der Ankunft oder dem Durchtrieb neuer oder fremder Schafe, und Gewißheit über ihren Geſundheitszuſtand verſchafft, im Zweifelsfall den Weitertransport verhindert, oder nach Umſtänden ihnen ein Begleiter, welcher dafür ſorgt, daß ſie entfernt von anderen Heerden, Stallungen, Pförchen und Waiden das Ziel ihrer Beſtimmung oder die zu ihrem Wiederaustritt beſtimmte Landesgränze erreiche, auf Koſten des Eigenthümers, welchem der

Gemeinderath eine zu bezahlende Tagsgebühr nach Billigkeit zu bestimmen hat, beigegeben wird;

c) daß beim Ausbruch einer Krankheit sogleich der vorgesezten Behörde durch den Ortsvorsteher Anzeige gemacht und die nöthigen Maßregeln einstweilen getroffen werden.

Min.Verf. v. 11. Juli 1827, §. 3, 5, 6, 9, 16.
Bekanntmachung v. 16. März 1821.
VO. v. 27. Juni 1816.

§. 147.

Von der Theilnahme der Gemeinde an den Kosten der Epizootieen.

Ein Mittel zu Verminderung einer unter den Hausthieren in einer Gemeinde ausgebrochenen Seuche ist die Einrichtung, daß die Gemeindekasse, sobald von dem Medicinalcollegium die Krankheit für derartig erkannt wird, daß öffentliche Fürsorge nöthig ist, mit dem Staat einen größern Theil der Kosten übernimmt.

An den Kosten der Verschickung des Arztes, welcher die erste Untersuchung vornimmt und die Behandlung leitet, trägt nämlich die Gemeinde $^2/_3$, wenn sie aber unvermögend ist, $^1/_3$, das Uebrige der Staat.

Die Kosten des für die Behandlung bestellten praktischen Thierarztes, der bestellten Wärter und der sonstigen polizeilichen Anstalten trägt die Gemeinde allein; die der Arzneimittel und besonderer thierärztlicher Behandlung der Eigenthümer des Viehs.

Verf. v. 14. Okt. 1830, §. 46 und 47 (Regbl. S. 500).

Die Verschickungskosten des Oberamtsarztes oder wissenschaftlich gebildeten Thierarztes zur ersten Untersuchung oder Leitung des Heilverfahrens unterliegen der Dekretur der Regierungsbehörde.

Die den praktischen (niedern) Thierärzten für ihre Dienste bei Epizootieen gebührenden Anrechnungen wurden in so weit, als nicht besondere Dienstverträge vorliegen, durch

Min.Erl. v. 31. Jan. 1831 (Beil.Bd. z. Regbl. v. J. 1827, Nr. 21)

folgender Maßen normirt:

1) An Reisekosten, je auf einen ganzen Tag
   a) Taggeld . . . . . 30 kr.
   b) Zehrungsersatz . . . . . 1 fl.
   c) bei mehr als zweistündiger Entfernung ein Pferd nebst Fütterung, Stallmiethe und Stalltrinkgeld.

2) Belohnung für die Besorgung aller epizootischkranken Thiere eines Ortes oder mehrerer Orte (einschließlich des Taggelds bei Reisen) täglich das Doppelte des gewöhnlichen Taggeld-Betrags, nämlich 1 Gulden.

3) Für den ersten ausführlichen Bericht . . 30 kr.

4) Für einen gewöhnlichen Seuchenbericht . . 10 kr.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von der Feldpolizei.

§. 148.

Von den Feldstäußlern.

In Absicht auf das Feldwesen sind in Würtemberg zweierlei Behörden bestellt:

I. Feldstäußler, welche die Aufsicht über den Feldbau und die dabei vorgeschriebene Ordnung führen und überhaupt die Feldpolizei handhaben.

Solche sollen in jeder Gemeinde drei oder vier des Feldbaues kundige Personen, und zwar theils aus der Mitte des Gemeinderaths, theils aus der Bürgerschaft aufgestellt sein.

Landesordnung S. 96.

Die Feldstäußler beziehen keine bestimmte Besoldung, sondern an Taglöhnen vom Umgang des Feldes, jeder täglich

in der Stadt . . . . . 30 kr.

auf dem Lande . . . . . 24 kr.

Sie sollen alle Gattungen des Feldes durchgehen, und sehen, ob es fleißig gebaut und nicht unbebaut liegen gelassen werde; sie sind namentlich verbunden, alle Frühjahr und Herbst einen Umgang durchs Feld zu halten und dabei nach allen Gemarkzeichen, wie Lauchen, Lochbäumen und Marksteinen, zu sehen. Von Zeit zu Zeit, alle drei auch mehr Jahre, sollen mit ihnen die Ortsvorsteher und die Schuljugend den Umgang halten, um der lezteren die Marksteine und die dadurch bezeichneten Gränzen zu zeigen.

K.O. Kap. 2, Abschn. 15, §. 1—3 und 12.

Sie haben darauf zu sehen, daß Niemand von der Allmand etwas wegnehme, keine Kulturveränderung heimlich vorgehe, daß keine

Bäume in die Weinberge gepflanzt, die Baumzucht an den Chauſſeen unterhalten werde.

B.O. S. 463.
L.O. S. 41.
Gen.Reſcr. v. 16. Dez. 1710.
Wegordnung v. Jahr 1808, §. 14 (Regbl. v. J. 1809, S. 21).

Sie hauptſächlich ſollen die Notitzen über Werthsveränderungen der Güter im Laufe des Jahres beim Steuerſatz liefern.

K.O. Kap. 5, Abſchn. 9, §. 7.

Eine Strafbefugniß ſteht den Feldſtäußlern nicht zu, ſondern das Entdeckee haben ſie dem Gemeinderath zur Abrügung anzuzeigen.

Verw.Ed. §. 16.

§. 149.

Von den Felduntergängern.

II. Die Feldunterg ä nger, als gerichtliche Behörde und zwar in doppelter Eigenſchaft:

a) Als diejenigen öffentlichen Perſonen, welche in jeder Gemeinde allein zu Setzung der Gränzen ermächtigt und befugt ſind. Es ſollen deren in jeder Gemeinde vier verpflichtete Männer aufgeſtellt ſein, welche die auf der Markung nöthigen neue Markſteine ſetzen, umgeſunkene wieder aufrichten, fehlende ergänzen.

Wenn ein Stein geſezt wird, ſo müſſen nicht nur alle Untergänger, ſondern auch alle intereſſirten Nachbarn zugegen ſein. Werden keine Einwendungen erhoben, ſo wird nach Entfernung aller übrigen Perſonen durch die Untergänger die Bezeugung des Steins vorgenommen. Es werden nämlich unter den Stein oder neben denſelben gewiſſe Zeichen gelegt, welche die Gränze beſtimmen, nach Belieben Kohlen, Eierſchalen ꝛc. Jeder Untergang führt ein beſonderes Zeugniß, welches die Mitglieder bis in ihren Tod Niemand eröffnen ſollen.

Ein Markſtein iſt oben oval, zu vier Seiten gerade abgehauen und unten etwas dicker. Der obere Theil heißt der K o p f, der untere, welches in den Boden kommt, der F u ß, und die Grube, in welche der Stein geſezt wird, das L a g e r.

Die Steinſetzung innerhalb Etters ſoll die Bauſchau vornehmen.

b) Als begutachtende Behörde des Gemeinderaths in Feldunterganggſtreitigkeiten (ſ. unten §. 313).

Wenn ein einziger Steinſatz vorgenommen und kein ganzer Tag erfordert wird, ſo haben jeder der Untergänger an Taglohn

in der Stadt . . . . . 20 kr.
in den Dörfern . . . . . 16 kr.

bei mehreren Steinſetzungen täglich

in der Stadt . . . . . 30 kr.
in den Dörfern . . . . . 24 kr.

anzuſprechen. Dieſe Gebühr wird ihnen von der Gemeindepflege, gleichviel ob die Steinſetzung Privatperſonen anging oder nicht, ausbezahlt, wogegen die Partien miteinander ſechs Kreuzer für jeden Stein ſogleich in die Gemeindekaſſe zu entrichten haben.

K.O a. a. O. §. 5, 7—9.

Iſt der Schultheiß Mitglied des Untergangs, ſo hat er auch dieſelbe Gebühr wie die andern zu beziehen.

Min.Erl. v. 30. Okt. 1824 (Weiſſer Beil. 26).

§. 150.

Von den Kulturveränderungen.

Jeder, welcher in der bisherigen Bauart ſeines Feldes eine weſentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- und zweimädige Wieſen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Kulturarten oder in ein Baumgut oder in einen Wald oder in eine ſonſtige, von der bisherigen ganz verſchiedenen Kulturart umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, muß vor allen Dingen dem Gemeinderath, auf deſſen Markung das Grundſtück gelegen iſt, hievon Anzeige zu machen.

Werden aber Futterkräuter oder Handelsgewächſe, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, angebaut, oder Wechſelfelder in gewöhnliche Banfelder verwandelt, ſo bedarf es jener Anzeige nicht.

Der Gemeinderath hat hierauf zu unterſuchen, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß noch ein privatrechtlicher Anſpruch eines Dritten im Wege ſtehe, und im Verneinungsfall die Erlaubniß zur Ausführung des Vorhabens auszuſprechen.

Ergibt ſich aber ein polizeiliches Hinderniß, ſo hat der Gemeinderath zu erwägen, ob und wie weit das Vorhaben deßwegen aufgegeben werden müſſe, oder wie daſſelbe ſich wenigſtens theilweiſe mit den polizeilichen Rückſichten in Einklang bringen laſſe, und je nach dem

Ergebniß die geeigneten polizeilichen Vorschriften für die Ausübung zu ertheilen.

Haftet auf dem Grundstück blos ein Zehntrecht, ein Naturalgültbezug, oder eine mit keiner besonderen privatrechtlichen Beschränkung des Feldbaues verbundene Waidbefugniß eines Dritten, so kann dadurch die beabsichtigte Feldbauveränderung nicht aufgehalten werden; jedoch hat der Gemeinderath den betheiligten Dritten hievon zu benachrichtigen, um in der Ausübung seines Rechts sich hienach richten zu können.

Findet man dagegen, daß ein auf dem Gute haftendes fremdes Waidrecht, womit besondere, auf privatrechtlichen Titel beruhende Beschränkungen der Kultur verknüpft sind, eine Weg- oder ähnliche Dienstbarkeit des Nachbars in Folge der veränderten Bauart entweder gar nicht oder nur theilweise ausgeübt werden könnte, so hat sich der Eigenthümer des Feldes nach vorgängiger Aufforderung mit dem Berechtigten darüber zu verständigen, und daß solches geschehen sei, sich darüber auszuweisen, ehe der Gemeinderath die beabsichtigte Kulturveränderung für zulässig erkennt.

Findet keine gütliche Ausgleichung unter den Parteien statt, so hat der Gemeinderath, was die privatrechtlichen Einwendungen gegen die Vornahme der Kulturveränderung betrifft, an die Gerichte zu verweisen, und dem Feldeigenthümer zu bedeuten, daß der Stand der Sache bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht verrückt werden dürfe. Fällt dagegen der Gemeinderath wirklich ein Erkenntniß, so steht den Betheiligten der Rekurs an das Oberamt und in höherer Instanz an die Kreisregierung zu.

VO. v. 23. Febr. 1829 (Regbl. S. 125 ff.).

§. 151.

Von den Feldschützen.

In jeder Gemeinde ist ein oder etliche Feldschützen bestellt, die das ganze Jahr den Tag über, und von Zeitigung des Feldes an bis nach dem Herbst auch des Nachts im Felde bleiben müssen. Sie haben auf die Felddiebstähle und allen den Gütern drohenden Schaden, worunter auch das Passiren verbotener Wege zu rechnen ist, zu wachen, und sind berechtigt, einen Hund zu führen. Wenn sie das Jahr über etwas bemerkt haben, wodurch sich der Werth eines

Guts merklich änderte, so haben sie dieses bei dem jährlichen Steuersatz zu melden.

K.O. Kap. 5, Abschn. 9, §. 7.
Real-Index zur Forstordnung, S. 274.

Sie stehen unter dem Gemeinderath und sind auch von den Feldsträußlern Befehle anzunehmen verbunden; sie werden vom Gemeinderath erwählt und vom Forstamt unentgeltlich beeidigt,

K.O. I, 9, §. 2, Gen.VO. v. 24. Mai 1808 (Regbl. S. 290)

und bei den jährlichen Aemtererſetzungen an ihre Pflichten erinnert. Sie sind frei von der persönlichen Dienstleistung bei Frohnen

B.Ges. Art. 59,

und genießen entweder von jedem Gut einen besondern Hüterlohn dem Morgen nach, oder es bestimmt ihnen das Lagerbuch von gewissen Gütern sogenannte Schützengarben oder Schützenlaibe. Von den auf ihr Anbringen angesezten Strafen haben sie ein Dritttheil.

§. 152.

Von den Kommunwild- und Flugschützen.

a) Von den Wildschützen insbesondere.

Zum Wegpürschen des zu Schaden gehenden Wildes ist jeder Gemeinde, es mag ein Forst- und Jagdbedienter im Orte wohnhaft sein oder nicht, gestattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene ehrliche Männer nach freier Wahl als Kommunwildschützen aufzustellen und auf ihre Kosten zu unterhalten.

Jeder gewählte Wildschütz ist dem Forstamt vorzustellen und wenn dasselbe keine gegründete Einwendung hat, von diesem ohne alle Unkosten zu beeidigen.

Die Kommunwildschützen dürfen alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und in Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildpret, mit Einschluß der Rehe, wegschießen. Zu diesem Ende dürfen sie zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Platz anstehen, dagegen sollen sie, bei Strafe des Wilderers, in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz aus schießen, noch viel weniger mit Gewehr versehen hineingehen, und innerhalb derselben Wildpret wegpürschen. Kein Kommunwildschütz darf über die Markung seines Orts hinausgehen, und eben so wenig die ihm übertragene Verrichtung einer andern nicht beeidigten Person übertragen, indem

eine ſolche im Betretungsfall als Wilderer behandelt würde. Zum Schießen hat er ſich keines andern Gewehrs als einer Kugelbüchſe zu bedienen, und von jeder Büchſe dem betreffenden Förſter eine Kugel abzugeben, damit dieſer, wenn er ein angeſchoſſenes Wild trifft, erkenne, ob es von einem Kommunwildſchützen oder einem Wilderer geſchoſſen worden ſei. Sobald der Kommunwildſchütz ein Wild geſchoſſen oder angeſchoſſen hat, hat er ohne Verzug dem Förſter, in deſſen Huth der Schuß geſchehen, Anzeige zu machen, und den Platz des Anſchuſſes zu bezeichnen, im übrigen hat er ſich mit der ihm von der Gemeinde ausgeſezten Belohnung zu begnügen. Das Wild ſelbſt betreffend, ſo ſoll es ſo angeſehen werden, wie wenn es der königliche oder gusherrliche Forſtmann ſelbſt erlegt hätte.

Einen Hund mit ſich zu führen, iſt den Kommunwildſchützen nicht erlaubt.

K. VO. v. 13. Juni 1817, Beil. A. §. 37 und B und C.

§. 153.

Fortſetzung; b) von den Flugſchützen insbeſondere.

Zu Wegſchießung der ſchädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlaſſen, beſondere Flugſchützen, welche ebenfalls vom Forſtamt zu beeidigen ſind, aufzuſtellen.

Es ſollen hiezu nur rechtliche Leute gewählt und ihnen nicht geſtattet werden, in Jahreszeiten, wo die Vögel keinen Schaden thun können, mit dem Gewehr ins Feld zu gehen.

K. VO. v. 13. Juni 1817, Beil. A, §. 40.
Min.Erl. v. 27. Jan. 1818.

§. 154.

Fortſetzung; c) von beider Beſtrafung und Entlaſſung.

Ueber die Entlaſſung der Kommunwild- und Flugſchützen iſt folgendes

Geh.Raths Reſcr. v. 18. März 1837

ergangen:

1) Die von Aufſichtswegen zu verfügende unfreiwillige Entlaſſung eines Kommunwild- oder Flugſchützen ſteht eben ſo wie die Entſcheidung über die Einwendungen gegen deſſen Annahme, wenn

über dieſelben die Bezirksbehörden nicht einig ſind, der betreffenden Kreisregierung, nicht der Forſtbehörde zu.

2) Dieſelben Gründe, welche der Annahme eines ſolchen Gemeindedieners im Weg ſtehen, müſſen, wenn ſie erſt nach der Annahme deſſelben eintreten, auch ſeine Entlaſſung zur Folge haben.

Dahin gehören, neben der Beſcholtenheit oder ſchlechtem Lebenswandel, überhaupt alle diejenigen Thatſachen, welche eine nahe Gefährdung des Jagdberechtigten in ſeinen geſetzlichen Befugniſſen beſorgen laſſen.

3) Eine Vereinigung der Wild- und Flugſchützenſtelle in einer und derſelben Perſon, oder in den Perſonen des Vaters und des noch unter ſeiner Gewalt befindlichen Hausſohnes iſt hienach unſtatthaft.

4) Wer ferner wegen Wilderei beſtraft oder in Folge einer dießfälligen Unterſuchung nur von der Inſtanz entbunden worden iſt, kann weder Wild- noch Flugſchütz ſein. Hieher ſind übrigens nicht blos die vor die Gerichte geeigneten Wildereivergehen im engern Sinn, ſondern auch die als bloße Jagdexceſſe von den Jagdpolizeibehörden zu rügenden diebiſchen Ereigniſſe in fremdes Jagdeigenthum zu rechnen.

5) Bei Vergehen gegen die Jagdpolizeigeſetze, namentlich gegen die in der Inſtruktion für die Kommunwildſchützen enthaltenen jagdrechtlichen Vorſchriften, welche nicht wie das Wegpürſchen von Wild in den Waldungen, das Betretenwerden mit Gewehr in dieſen oder auch außerhalb der angewieſenen Markung, die Ueberſchreitung des zum Durchgang durch eine Waldung zu einem Hof oder Weiler in den andern vorgeſchriebenen Weg als Vergehen gegen die Wildererordnung nach den Wildereigeſetzen zu beſtrafen ſind, folglich die Ausſchließung unbedingt begründen, kommt es zwar im Allgemeinen auf das Ermeſſen der Kreisregierung an, ob ſie nicht ſchon im erſten Falle mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Umſtände die Entlaſſung des Schuldhaften zu verfügen ſich veranlaßt finde, wobei namentlich das Mitführen von Hunden und das Anwenden von Treibern in der Regel zu den gröberen, das Vertrauen gleich von Angfang an untergrabenen Verſchuldungen zu zählen iſt.

Jedenfalls iſt eine Wiederholung ſolcher Verfehlungen gegen die Inſtruktion der Wildſchützen als Entlaſſungsgrund zu behandeln, da derjenige, der zweimal deßhalb eine Strafe verwirkt hat, nicht mehr die nöthige Bürgſchaft gewährt, daß der Dienſt des Schützen nur innerhalb der durch das Geſetz geſezten Schranken ausgeübt werde.

Geringere Strafen, Geldbußen bis auf zehn Thaler und Incarceration von acht Tagen, wegen Vergehen gegen die Inſtruktion der

Kommunwild- und Flugschützen, so weit sie nicht Vergehen gegen die Wildererordnung sind, erkennen die Forstämter.

Min.Erl. v. 22. Okt. 1817 (Knapp Annalen. Heft I. S. 55 ff.).

§. 155.

Anstalten zur Vertilgung der Mäuse und Raupen.

Gegen die Verheerung des Feldbaues durch Mäuse dient in der Regel die Aufstellung von gelernten Mausfängern.

Auf den Fall aber, daß diese Thiere sich in trockenen Sommern ungewöhnlich vermehren sollten, sind hiegegen von Seiten der Regierung besondere, im Frühling anzuwendende Vorkehrungen empfohlen worden.

S. Circ.Rescr. v. 22. Dez. 1801 (Knapp Repert. Thl. II. S. 80).

Würden die hier empfohlenen Mittel nicht zur Vertilgung der vorhandenen Mäuse ausreichen, so haben die Ortsvorsteher im Herbst die abgeleerten Felder nach ganzen Zelgen durch gemeinsames Aufgebot mit Gruben einschließen, die Mäuse durch Aufgraben ihrer Nester aus ihren Schlupfwinkeln heraustreiben und todt schlagen zu lassen.

Die Kosten aller dieser Mittel und Anstalten sind aus der Kommunkasse zu bezahlen; auch darf denjenigen, welche außer dem allgemeinen Aufgebot sich mit Mäusefangen abgeben, je für vier gelieferte Stück ein Kreuzer als Belohnung abgereicht werden.

VO. v. 23. Sept. 1812 (Knapp Repert. Thl. V. Abth. 2. S. 86).

Auf gleiche Weise ist verordnet, daß jeder zur Herbst- und Frühlingszeit seine Bäume von den Raupen und deren Nestern mit aller Sorgfalt um so gewisser säubern solle, als die Nachlässigen mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln zu belegen seien.

VO. v. 12. Dez. 1786 (Knapp Repert. II. S. 167).

§. 156.

Waideordnung. Insbesondere Aufstellung von Viehhirten.

Um Beschädigungen fremden Eigenthums durch das auf die Waide gehende Vieh sowohl, als dessen durch einander selbst vorzubeugen, sind in jeder Gemeinde, wo Vieh irgend einer Gattung auf die Waide getrieben wird, Hirten von Seiten des Gemeinderaths aufzustellen, und denselben eine Ordnung hinsichtlich der Zeit und des Orts der Bewaidung vorzuschreiben. Von jeder Aufstellung

eines Gemeindehirten hat der Ortsvorsteher bei Strafe von 10 fl. sogleich dem Forstamt Anzeige zu machen, welches ihn unentgeltlich zu beeidigen hat.

L.O. Kap. 1, Abschn. 9, §. 2.
VO. v. 24. Mai 1808 (Regbl. S. 200.)

§. 157.

Fortsetzung. Waidverbote.

Der Hirte darf bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. (die im Wiederholungsfalle zu erhöhen ist) weder über einen Chausseegraben Vieh treiben, noch in demselben waiden lassen. Eben derselben Strafe unterliegt er, wenn das Vieh in den mit lebendigem Holze angepflanzten Uferbäumen, die zum Schutz der Chaussee dienen, angetroffen wird.

Wegordnung v. 23. Okt. 1808, §. 20 und 30 (Regbl. v. Jahr 1809, S. 22 und 23).

§. 158.

Fortsetzung. Insbesondere von Verhängung der Waldungen.

Es ist ferner verboten, Vieh wie Schafe in junge oder sonst aus einem Grunde verhängte Häu zu treiben, mögen die Waldungen gehören, wem sie wollen. Das Erkenntniß über die Verhängung steht dem Bezirksforstamt (k. Forstamt resp. standesherrliche Forstverwaltung), die Vollziehung derselben den Förstern des Reviers, bei eigenthümlichen Waldungen eines Rittergutsbesitzers dem hiezu aufgestellten Forstbedienten zu. Sie ist für jeden kenntlich herzustellen, und den Ortsvorstehern der Gemeinden, von deren Feldern aus die Schafe kommen müßten, zum Behuf der Eröffnung an die betreffenden Schäfer bekannt zu machen.

L.O. Tit. 82, §. 28. Forstordnung S. 74.
Gen.Rescr. v. 4. Mai 1747, Instrukt. f. d. Oberförster §. 34 und 35, f. d. Förster §. 13, K. VO. v. 17. Juni 1818, §. 3—6, K. Deklar. v. 8. Aug. 1819, §. 34 und 35. Deßgl. v. 8. Dez. 1821, §. 42 und 52. Min.Verf. v. 3. Febr. 1829.

Beim gehörnten Vieh ist auf Verletzung dieses Verbots bei 1, 2, 3, 4 Stück eine kleine Frevel, was darüber ist, 1 fl. Strafe gesezt. Was bei Nacht angetroffen wird, da soll die Strafe verdoppelt werden.

Forstordnung S. 74.

Für jedes zum Schaden der Waldung waidende Schaf soll, wenn die Uebertretung nicht aus bloßem Unglück, sondern aus Bosheit oder Nachläſſigkeit oder Liederlichkeit der Hirten geſchehen iſt, 15 kr., für jede Gaiſe 30 kr. Strafe angeſezt werden.

Gen.Reſcr. v. 4. Mai 1747.
Real-Inder zur Forſtordnung S. 344.

§. 159.

Fortſetzung. Waidverbote bei Feldern.

Die mit Klee oder andern künſtlichen Futterkräutern oder mit Handelsgewächſen bebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit, gegen den Willen des Eigenthümers bewaidet werden.

Schäf.Geſ. Art. 3.

Bei gemeinſchaftlich angebauten Feldern darf dem Schafwaideberechtigten der Trieb der Schafheerde auf die ungebauten Theile deſſelben für ſich beſtehenden Waidebezirks nicht verſperrt werden. Die Ortspolizeibehörde hat einen, nach Richtung und Umfang mit der geringſten Störung für den Feldbau verknüpften Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, zu beſtimmen, der offen gelaſſen werden muß, um auf die ungebauten Theile zu kommen.

Der Schäfer hat ſich auf dieſen Triebweg zu beſchränken, wenn er die Schafe auf die zur Waide dienlichen Plätze führen will; es wäre denn, daß ihm die betheiligten Feldbeſitzer die Betreibung auch anderer Theile ihrer angebauten Güter freiwillig einräumten.

Schäf.Geſ. Art. 4.

§. 160.

Fortſetzung. Waidevorſchriften in Betreff der einzelnen Viehgattungen.

Die Schweine dürfen blos auf die zu ordentlichen Rindvieh- oder Schafwaiden nicht dienlichen Egarten, die Ziegen können mit auf die für die Schweine beſtimmten Waiden und auf das unbrauchbare Allmandgeſträuch getrieben werden, doch ohne daß ſie die ordentlichen Waldungen berühren.

Die Gänſe ſollen auf die Ziegenwaiden und auf die gemeinen Waſen, die nicht zu Waiden für das Rindvieh und für die Schafe gebraucht werden können, getrieben werden, auch ſind ſie ſo viel als möglich auf das Waſſer einzuſchränken.

K.O. Kap. 3, Abſchn. 5, §. 5.

Uebrigens ſollen die Gemeindevorſteher in Orten, wo die Gänſezucht ſtark betrieben wird, dafür ſorgen, daß eigene Gänſegärten, d. h. abgeſonderte umzäunte Plätze mit Waſſerbehältern, eingerichtet werden, indem dadurch manche Beſchädigung der Felder abgewendet wird.

Min.Erl. v. 25. Nov. 1834.

Auf die Uebertretung obiger Vorſchriften hat die Gemeindebehörde große Strafen zu ſetzen.

K.O. a. a. O. §. 6.

Die Ortsvorſteher haben darüber zu wachen, daß der Hirt bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. 15 kr. nicht auf den Feldern, auf welchen das Hurdenlager geſchlagen geweſen, oder bei Nacht gepförcht worden iſt, nicht nachher bei Tag Schweine oder Gänſe hüte, weil die Schafe dadurch leicht angeſteckt werden können.

K.O. a. a. O. §. 7.

Von Seiten der Gemeindebehörden iſt zu beſtimmen, wo die Zugpferde und Ochſen waiden ſollen.

Ebendaſelbſt §. 10.

§. 161.

Fortſetzung. Von der Waidezeit.

Kein Hirte, weder der Schaf- noch ein anderer Viehhirte, darf die abgeleerten Getreidefelder eher bewaiden, als nachdem die Zehntgarben abgeführt und das den Armen geſtattete Aehrenleſen vorüber ſind.

Zehntordnung Kap. V, S. 34.

Wie viel Tage hierauf mit dem gehörnten Vieh zu waiden iſt, darüber hat der Gemeinderath eine Beſtimmung zu treffen.

K.O. a. a. O. §. 10. Nr. 1.

Jedoch iſt der Ortsvorſteher dafür verantwortlich, daß jedes Uebermaß hierin vermieden, daß das Abführen der Zehntgarben und das Aehrenleſen beſchleunigt und für die Vorwaide des Rindviehs kein unverhältnißmäßiger Zeitraum feſtgeſezt werde.

Verw.Ed. §. 14. Zehntordnung a. a. O.

Erſt wenn dieſe Zeit vorüber iſt, beginnt das Waiderecht der Schafe. Ehe daher ein Schäfer die Stoppeln befährt, hat entweder

er selbst oder der Waideberechtigte, in dessen Diensten er steht, sich bei der Ortsobrigkeit zu melden, um sich Gewißheit zu verschaffen, daß obige Voraussetzungen alle eingetreten seien.

Schäfereiges. Art. 3.

Die Frühlingswaide dauert beim gehörnten Vieh bis zum 1. Mai, bei den Schafen bis zum 3. März.

K.O. a. a. O. §. 9.

Wann die offene Zeit bei Wiesen bginne, darüber entscheiden örtliches Herkommen oder ausdrückliche privatrechtliche Bestimmungen; im ermangelnden Fall kann der Gemeinderath je im Frühling und Spätjahr bestimmen, wie frühe und wie lange die Wiesen mit den Schafen befahren werden dürfen.

Der Gemeinderath hat dabei nach den jedesmaligen Umständen, besonders nach der Lage des Orts, nach der Jahrszeit, nach der Witterung und nach der Beschaffenheit des Bodens zu ermessen, in wie fern die Bewaidung ohne Nachtheil für den Pflanzenwuchs und die Heu- und Oehmdernte stattfinden könne.

Der Schäfer hat sich hienach zu achten, oder wenn er sich durch das Erkenntniß des Gemeinderaths für beschwert halten sollte, ohne eigenmächtiges Vorschreiten zuvörderst an das vorgesezte Bezirkspolizeiamt sich zu wenden; es wäre denn, daß er mit den Inhabern der einzelnen Wiesen wegen größerer Ausdehnung der Waidezeit besonders noch übereinkäme.

Schäfereiges. Art. 3. Min.Erl. v. 17. Juli 1828.

Wann sodann das Brachfeld mit den Schweinen, Gaisen und Gänsen befahren werden dürfe, darüber hat die Gemeindebehörde Bestimmung zu treffen.

K.O. a. a. O. §. 10, Nr. 3.

§. 161 a.

Zeitenweise Einsperrung der Tauben.

Die Tauben sollen nicht nur während der drei Saatzeiten, sondern auch während der Ernte jedesmal drei Wochen lang eingesperrt werden.

Der Gemeinderath hat jedesmal den Anfang dieser Termine zu bestimmen, und allen denjenigen, welche Tauben halten, ohne Ansehen der Person, bei einer Legalstrafe von 1 fl. 15 kr. zu befehlen,

während dieſer Zeit die Schläge zu ſperren und keine Feldtaube fliegen zu laſſen.

Die Feld- und Dorfſchützen ſollen genau darauf Acht haben, und den dritten Theil der Strafe als Delationsgebühr erhalten; auch die Forſtleute befugt und verpflichtet ſein, die zu ſolchen verbotenen Zeiten auf dem Felde antreffenden Tauben niederzuſchießen.

L.O. Tit. 110, §. 13.
Gen.Reſcr. v. 13. Sept. 1754.

§. 162.

Verſicherung der Felder gegen Hagelſchaden.

Es iſt dem Gemeinderath geſtattet, wenn er es den örtlichen Verhältniſſen für angemeſſen erachtet, die ſämmtlichen auf der Markung befindlichen Felder von Gemeindewegen gegen Hagelſchaden verſichern zu laſſen, den Beitrag aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen und auch mit dem Gemeindeſchaden, wo ſolches nothwendig iſt, umzulegen; doch ſoll in lezterem Fall verſucht werden, blos das Grundſteuerkataſter damit zu belaſten. Ein ſolcher Beſchluß bedarf aber der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes und der Genehmigung der Kreisregierung.

Min.Erl. v. 27. Auguſt 1835.

§. 163.

Sorge für Erhaltung der Güterwege.

Der Feldpolizei liegt ob, dafür zu ſorgen, daß die Feld- und Güterwege in brauchbarem Stande erhalten werden. Zu dieſem Behufe iſt namentlich zu verbieten, daß Abraum von Gütern in die Wege oder Gruben gebracht oder Dunghaufen in denſelben angelegt, und darauf zu ſehen, daß die Waſſerabzugsgräben von Zeit zu Zeit ausgeſchlagen werden.

Vergl. Polizeiverordnung der k. Reſidenzſtadt Stuttgart v. 27. März 1813 und 16. Mai 1829 (Fritz Sammlung S. 108 und 278).

§. 163 a.

Herbſt-Ordnung.

In denjenigen Gemeinden, wo Wein wächst, iſt es Pflicht der Gemeindeobrigkeit, eine den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Herbſt- und namentlich Kelterordnung zu entwerfen, welche der Bürgerſchaft vor jeder Weinleſe vorzuleſen iſt.

Vergl. auch die Herbſtordnung von Stuttgart vom 14. Okt. 1828 (Fritz, Sammlung S. 226 ff.)

Achter Titel.

Gewerbe-Polizei.

§. 164.

Aufzählung der Gegenstände der Gemeinde-Polizei.

Von den Gegenständen der Gewerbepolizei sind es nur wenige, in Beziehung auf welche den Gemeinden polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind.

Dahin gehört:

1) Das Recht, den Betrieb eines zünftigen Gewerbes Jedem, der nicht Bürger oder Beisitzer ist, und sonst nicht die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, in der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, zu verweigern.

Gewerbeordnung v. 5. August 1836, Art. 2.

2) Der Hausirhandel.

Die Berechtigung zum Hausirhandel kann zwar nur von den Staatsbehörden ertheilt werden. Allein der Hausirhändler hat in jeder Gemeinde, wo er von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hiezu vor allen Dingen bei dem Ortsvorsteher die ortspolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen, und sich über seine Berechtigung zum Hausirhandel durch Vorlegung seines Patents auszuweisen. Der Ortsvorsteher hat diese Erlaubniß, so fern es entweder ohne Nachtheil der im Ort ansäßigen Gewerbsleute geschehen kann, oder zum besonderen Vortheil der Gemeindeangehörigen gereicht, dem berechtigten Hausirhändler nicht zu verweigern.

Die Erlaubnißertheilung geschieht mittelst unentgeltlichen Eintrags in das Hausirpatent, unter jedesmaliger Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß ertheilt wird.

Gewerbeordnung vom Jahr 1836, Art. 137.

Auch ist dem Hausirhändler die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb seines Wohnorts in Wirths- oder Privathäusern ohne besondere ortspolizeiliche Erlaubniß verboten.

Ebendaselbst Art. 136.

Ertheilt der Ortsvorsteher die Erlaubniß zum Hausirhandel einem Händler, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Originalpatents ausweisen kann, oder zum Hausiren mit anderen als den

im Patent bezeichneten Waaren, oder außerhalb des im Patent vorgeſchriebenen Bezirks oder nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit, ſo wird er mit einer Geldbuße von 5—10 fl., im Wiederholungsfall aber mit geſchärfter Strafe belegt.

Ebendaſelbſt Art. 138.

3) Vor Ertheilung einer Wirthſchaftsgerechtigkeit muß der Gemeinderath des Orts über das örtliche Bedürfniß der Errichtung einer weiteren Wirthſchaft gutächtlich vernommen werden.

VO. v. 10. Dez. 1821, Pat. 3 (Regbl. S. 948).

4) Das Gleiche iſt der Fall bei der Ertheilung einer Kram-Conceſſion.

Inſtr. v. 29. Jan. 1824, §. 6 (Regbl. S. 31).

5) Eben ſo iſt die Ausübung des Trödelhandels von dem ortspolizeilichen Erkenntniß über das ſittliche Prädikat des Gewerbeluſtigen abhängig.

Inſtruktion vom 6. Juni 1828 zur Gewerbe-Ordnung deſſelben Jahrs, §. 26.

6) Die Aufſicht über Pfuſchereivergehen und ihre Beſtrafung innerhalb der den Gemeindebehörden zuſtehenden Strafbefugniß.

Gewerbe-Ordnung v. Jahr 1836, Art. 74 und 75.

Endlich

7) iſt das Müllergewerbe einer beſonderen Aufſicht der Gemeindebehörde unterworfen.

Neben den von Staatswegen aufgeſtellten Mühlviſitatoren ſollen nämlich zwei oder drei Perſonen aus dem Gemeinderath oder erforderlichen Falls aus der Bürgerſchaft, welche ſich auf das Mühl- und Bäckerweſen verſtehen, oder ſelbſt von dieſen Handwerkern ſind, und unter dieſen auch ein des Waſſer- und Mühlbaues verſtändiger Zimmermann zu Mühlſchauern erwählt und verpflichtet werden.

Dieſelben ſollen über die Mühlordnung ernſtlich halten, jährlich ein- bis zweimal die Mühlen beſchauen, die Steine abheben, und zuſehen, ob ſie noch die rechte Höhe haben, wagrecht liegen, und die Zangen noch recht eingelaſſen ſeien, deßgleichen bei den Büchſen, ob ſie mit Wülſtlein umwunden und feſt ſtehen, ferner nach den Waſſergebäuden, dem laufenden Geſchirr, Bieten, Zargenkäſten, den Ablaß-, Wehr- und Stellbretern, nach den Beuteln und Meßen ſehen; auch nach der Ernte, wenn ſich die Früchte in ihrem Gehalte verändern,

anordnen, was der Müller von den verschiedenen Früchten an Mehl und Kleien den Kunden zu geben schuldig ist.

Müllerordnung v. Jahr 1729, §. 1, 13, 14, 73.

Neunter Titel.

Sorge für den öffentlichen Verkehr.

Erster Unter-Abschnitt.

Sorge für die nöthigen Nahrungsmittel.

§. 165.

Aufstellung von Salzverschleußern.

Ungeachtet durch die Verfügung vom 30. Dez. 1838 (Regbl. v. J. 1834. S. 13 ff.) der Salzhandel für Handelsberechtigte überall im Lande gewissermaßen freigegeben ist, so haben die Gemeinden dennoch, um ihren Angehörigen den Einkauf ihres Salzbedürfnisses zu erleichtern, wie früher, einen verpflichteten Salzverschleußer aufzustellen, welcher vom Oberamt zu bestätigen ist, übrigens nicht verlangen kann, daß die Ortseinwohner das Salz bei ihm nehmen müssen.

Die Finanzverwaltung sorgt für Niederlagen an bestimmten Plätzen, von welchen aus diese Ortsverschleußer den Bedarf faß- oder sackweise beziehen können. Die Abgabe geschieht nur gegen baare Bezahlung; Abnehmern größerer Quantitäten jedoch darf gegen vorherige Sicherheitseinlegung innerhalb des Betrags der lezteren bis zu drei Monaten Kredit gegeben werden. Sie erhalten das Steinsalz um 1 ⅔ Kreuzer das Pfund, das Kochsalz um 2⅚ Kreuzer das Pfund; und dürfen es dagegen, das erstere um 1½ Kreuzer, das leztere um drei Kreuzer verkaufen, jedoch nicht höher.

Ein solcher Verschleußer ist befugt, mit einer oder beiden Gattungen von Salz (Koch- und Steinsalz) nach seiner Wahl Handel zu treiben.

Die Belohnung solcher Verschleußer besteht in dem Mehrerlös.

Die oben angef. VO. v. Dez. 1833 (Regbl. S. 13 a—e, S. 15.) vergl. mit
VO. v. 20. Februar 1814 (Regbl. S. 81).
Erl. des Vergraths v. 14. Febr. 1834.

§. 166.

Brodtaxe.

Es gibt gewiſſe Gegenſtände, für welche zur Sicherheit des Publikums vor Prellerei eine Taxe feſtgeſezt werden muß, oder beſondere Fälle, wo das Publikum mißhandelt zu werden in Gefahr ſteht. In ſolchen Fällen hat die Polizei die Befugniß und die Pflicht, Taxen mit Strafandrohung für die Ueberſchreitung feſtzuſetzen, und es kommt dieſer Theil der Polizei den Ortsbehörden zu.

Dahin gehört

a) die Brodtaxe.

Dieſe iſt von dem Gemeinderath des Orts von Zeit zu Zeit, namentlich nach der Ernte, wenn die Frucht vergohren hat, nach dem laufenden Getreide- und mit Rückſichtnahme auf den Holzpreis feſtzuſetzen. Die Brodbeſchauer und Kornmeſſer ſollen daher von jeder Aenderung im Getreidepreis dem Ortsvorſteher Anzeige machen.

Dem Bäcker iſt bei 10 fl. Strafe verboten, eigenmächtig mit dem Preis auf- oder abſchlagen. Die Brodſchauer haben darüber Aufſicht zu tragen, daß ein Brod von einem beſtimmten Gewicht nicht höher als in der beſtimmten Taxe verkauft werde.

Bäckerordnung Pkt. 21, 22, 27.
Brodſchauerordnung §. 8 und 15.
Kornmeſſerordnung §. 7.

Unterm 14/20. Mai 1817 ſind in dieſer Beziehung nähere Vorſchriften erſchienen, wovon auch für die Zeit der gewöhnlichen Fruchtpreiſe folgende von Intereſſe ſind:

a) Den Angaben der Bäcker und Mehlhändler ſoll nicht unbedingtes Vertrauen geſchenkt, ſondern von ſachkundigen Perſonen und von benachbarten Oberämtern von Zeit zu Zeit Nachricht eingezogen werden.

b) Nicht unmittelbar nach jeder unbedeutenden Veränderung der Frnchtpreiſe ſoll auch die Brodtaxe verändert werden, weil die Erfahrung beweiſ't, daß jede Erhöhung der Brodtaxe ſogleich wieder ein Steigen der Fruchtpreiſe zur Folge hat.

§. 167.

b) Von der Fleiſchtaxe.

Dieſe wird unter obrigkeitlicher Aufſicht, d. h. im Beiſein eines Mitglieds des Gemeinderaths, durch die beeidigten Fleiſchſchätzer, aus

der Zahl der Metzger genommen, nach dem Werthe des Viehs und der jedesmaligen Beschaffenheit des Fleisches bestimmt. Diese Schätzung geschieht das ganze Jahr hindurch, auch zur Ernte- und Herbstzeit.

Bevor sie geschehen ist, darf der Metzger weder das Bug abziehen noch Fleisch verkaufen, bei Strafe von 1 fl.; auch soll er bei gleicher Strafe nicht Fleisch von ungleicher Schätzung zusammenhängen. Ein jeder Metzger soll seine eigene Tafel haben, und bei seinem Bank aufhängen; auf diese haben die Fleischschätzer den für jede Gattung Fleisch gemachten Tax anzuschreiben, welchen der Metzger weder auslöschen noch überschreiten darf, bei Strafe von 4 fl.

Metzgerordnung §. 6, 7, 8, 22.

§. 168.

c) Von der Victualien-Taxe.

Auch eine solche, z. B. für Milch, Butter, Schmalz ꝛc., ist die Ortspolizei nach Umständen festzusetzen befugt.

Landtagsabschied v. 15. Juni 1622. Pct. 5 (abgedr. in der Landes-Grundverfassung S. 425).

§. 168 a.

d) Von der Biertaxe.

In dieser Beziehung sprach sich das K. Ministerium des Innern in einem

Erl. v. 15. Juli 1824 (Christlieb Repert. Suppl.Bd. I. S. 48)

dahin aus, ob es nicht angemessener sein möchte, die nach dem Herkommen für ein ganzes Jahr festzustellende Taxation, in so fern nicht Banngerechtigkeiten entgegenstehen, aufzugeben, und bei den verschiedenen Biergattungen, besonders bei dem mehr auf Luxus als auf Bedürfniß berechneten Braunbier die Festsetzung der Preise der Konkurrenz zu überlassen, da mittelst Anwendung eigener Taxen nur Maximumspreise ausgemittelt werden und da die betreffenden Aufsichtsanstalten nicht geeignet seien, sich Gewißheit zu verschaffen, ob das angenommene Quantum von Gerste und Hopfen wirklich verwendet, oder ob aus demselben nicht ein größeres Quantum Bier erzeugt und somit die Taxe umgangen werde.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Aufſicht auf das Maß und Gewicht.

§. 169.

Aufſicht auf die zeitenweiſe Pfechtung der Maße und Gewichte.

In den Städten Stuttgart, Ludwigsburg, Hall, Tübingen und Ehingen ſind die Originalien der Normalmaße niedergelegt.

Jede Oberamtsſtadt hat ſich auf ihre Koſten diejenigen Normalmaße anzuſchaffen, welche ſie nöthig hat, um hienach die einzelne Amtsangehörige mit allen Maßen, die ſie nach Verſchiedenheit ihrer Gewerbe bedürfen, verſehen zu können. Sie haben ſolche Normalmaße bei einer der fünf oben genannten Lagerſtädte zu beziehen, oder ſie ſelbſt verfertigen zu laſſen und ſie zur Rektification an das Pfechtamt der Lagerſtadt zu ſchicken, was außerdem auch alle 15 — 20 Jahre zu geſchehen hat.

Wenigſtens in jeder Oberamtsſtadt iſt ein Pfechtamt zu beſtellen, welches die Berichtigung der Maße der einzelnen Gewerbetreibenden zu beſorgen hat. Von den Pfechtern ſoll wo möglich Einer mit geometriſchen Kenntniſſen verſehen ſein, und ein oder zwei Stadtrathsmitglieder ſollen die Aufſicht über die Pfechtungsanſtalt haben. Es ſteht auch bei dem Stadtrath, für jede Gattung von Maßen eigene Pfechter zu beſtellen. Jedes Maß, welches richtig erfunden wird, iſt mit dem Stempel der Stadt und auch mit der Jahreszahl zu bezeichnen.

Behufs der Fürſorge für richtiges Maß und Gewicht hat jeder Ortsvorſteher alle 4 — 5 Jahre die Anordnung zu treffen, daß alle Commercianten in der Gemeinde ihre Maße und Gewichte jeder Art an einem beſtimmten Tage auf das Rathhaus der Oberamtsſtadt bringen, um ſie nach den dort befindlichen Normalmaßen rektifiziren zu laſſen.

Die Beſtimmung der Pfechtungsgebühren bleibt den Stadträthen überlaſſen; ſie haben einen Unterſchied zu machen, ob man neue Maße zu berichtigen, oder nur den Gehalt älterer, ſchon vormals berichtigter Gefäße auf's Neue zu prüfen, auch ob man viele auf einmal, oder nur ein einzelnes zu unterſuchen habe? Die Gebühren ſind mäßig, doch ſo zu beſtimmen, daß die damit bemühten Perſonen belohnt werden können, etwas weniges aber der Kaſſe, aus welcher die Normalmaße angeſchafft und unterhalten werden, zufalle.

Maßordnung v. 30. Nov. 1806, §. 28, 30, 31, 33, 41, 42, 49.

§. 170.

Periodische Visitation der Maße und Gewichte in den Kram- und Gewerbsläden von Seiten der Polizeibehörde.

Ganz unabhängig von dieser Kontrolirung der Maße ist die weiter vorgeschriebene Einrichtung, daß das Jahr hindurch mehrere Male unvermuthet in den Kram- und Gewerbsläden und Werkstätten eine Visitation der Wagen und Gewichte vorzunehmen, und hiemit eine besondere Deputation zu beauftragen ist.

Derselben Behörde ist sodann auch die Aufsicht über Maß und Gewicht im Allgemeinen und insbesondere an den Jahr- und Wochenmärkten zu übertragen, und die öftere Visitation der Maße und Gewichte und Wagen jeder Art, deren man sich zum Verkaufe auf dem Markte bedient, zur Pflicht zu machen.

Diese Deputation ist aus der Gemeindekasse zu belohnen.

Maßordnung cit. §. 43 und 46.

§. 171.

Aufstellung von Weineichern.

Nicht blos in Weinorten, sondern weil nach dem Wirthschaftsabgabengesetz bei jedem Getränkeverkauf an Wirthe, gleichviel ob er an der Kelter oder aus einem Privatkeller geschehe, der Eichgehalt der Fässer aufgenommen werden muß, die Aufbewahrung und Herbeiführung des Getränks von Wirthen nur in geeichten Fässern geschehen darf, und eben daher, wenn bei der Visitation durch den Unterkäufer beim Aufladen, oder durch den Acciser beim Abladen die Fässer als nicht geeicht erfunden werden, oder Grund vorhanden sein sollte, in die Richtigkeit der Eiche Zweifel zu setzen, eine Eichung Statt finden muß, so ist in allen Gemeinden von Seiten des Gemeinderaths ein Eicher aufzustellen und zu beeidigen, und derselbe hauptsächlich auf den §. 20 und 34 der Maßordnung vom 30. November 1806 aufmerksam zu machen.

Wirthschafts-Abgabengesetz vom 9. Juli 1827, Art. 12 (Regbl. S. 276).

Instruktion hiezu vom 11. Dez. 1827, §. 8 (Regbl. S. 550).

Was ihre Belohnung betrifft, so beziehen sie solche lediglich von denjenigen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen. Die Taxe ist von jeder Gemeindebehörde zu reguliren.

So hat z. B. der Stadtrath in Stuttgart unterm 24. Mai 1830 ein Regulativ mit Genehmigung der K. Stadtdirektion erlassen.

§. 172.

Visitation der Trinkgeschirre der Wirthe.

Die Visitation und Nacheichung der Trinkgeschirre der Wirthe, mit welcher die Accise-Visitatoren, jezt Steueraufseher genannt, beauftragt werden, hat alle Jahre zweimal zu unbestimmten Zeiten zu geschehen.

Die Wirthe sollen keine andere als gepfechtete Gefäße haben; die Pfechtung der Gefäße für Flüssigkeiten hat von dem Pfechtamt zu geschehen; nur bei den gläsernen Gefäßen findet eine Ausnahme statt, indem das Glas keine Stempel zuläßt, die obrigkeitlich geschehene Pfechtung demnach nicht erkannt werden kann.

Deßhalb können Wirthe gläserne Bouteillen, Halbmaße, Schoppen- und Halbschoppengläser entweder gepfechtet kaufen, oder auch das in einem Hirschhorn bestehende Pfechtzeichen selbst einschleifen lassen, und bleiben immer für unrichtige Pfechtung gläserner Gefäße verantwortlich.

Es sollen daher auf Kosten der Gemeinde gepfechtete Eichgefäße angeschafft werden, damit die Wirthe im Stande seien, ihre neu gekauften Gläser untersuchen zu lassen.

Der Visitator hat jedes Trinkgefäß des Wirths, namentlich auch die grünen Bouteillen, zu untersuchen, und wenn sich ungepfechtete Trinkgeschirre finden, die Nacheichung vorzunehmen, wenn aber ein unrichtiges Pfechtzeichen da ist, das Gefäß wegzusprechen.

Er hat jede Visitation, wann und bei wem sie geschehen ist, in ein von ihm zu führendes fortlaufendes Register einzutragen, welches er unmittelbar nach jeder vorgenommenen Visitation dem Ortsvorsteher, unter Bezeichnung der vorgefundenen Unrichtigkeiten und Vorzeigung der fehlerhaft gefundenen Geschirre, zur Aufbewahrung in der Ortsregistratur einzuhändigen hat.

Der Ortsvorsteher hat dann sogleich das Straferkenntniß zu fällen, oder nach Umständen dem Oberamt Bericht zu erstatten.

Wenn nämlich das Pfechtzeichen bei einem Trinkgeschirr blos um eine Decimallinie zu niedrig steht, so ist der Wirth noch in keine besondere Strafe zu verfallen, demselben ist jedoch aufzugeben, das unrichtige Geschirr aus seiner Haushaltung und Wirthschaft zu entfernen; und zu Vergewisserung, daß dieß geschieht, sind solche Stücke alle zu bezeichnen, indem man nahe an dem Hirschhorn ein Kreuz einschneidet, oder einen starken Punkt einfeilt. Findet man bei einer späteren Visitation ein solches Stück dennoch wieder, und

ergibt ſich bei nochmaliger Unterſuchung wiederholt ſeine Unrichtigkeit, ſo verfällt der Wirth in eine Strafe von 1 fl. für jedes Stück.

Steht das Eichzeichen an einem gläſernen Gefäß um zwei oder mehr Decimallinien zu niedrig, ſo iſt für jedes fehlerhafte Gefäß

von einem halben Schoppenglas oder Bouteille . . 30 kr.
von einem ganzen Schoppenglas oder Bouteille 1 fl.
von einer halbmäßigen Bouteille oder Flaſche 2 fl.
von einer mäßigen Bouteille oder Flaſche . . 3 fl.

an Strafe einzuziehen.

Fehlt bei irgend einem Trinkgeſchirr das Pfechtzeichen, ſo verfällt der Wirth in eine Strafe von 3 fl. für jedes Stück.

Der Viſitator iſt jedesmal von dem Wirth zu fordern berechtigt

für eine Maßbouteille . . . . . 1 Kreuzer,
für kleinere Bouteillen und Schoppengläſer von jedem Stück . . . . . 3 Heller,
für die Bezeichnung der weggeſprochenen Bouteillen für jedes Stück . . . . 3 Heller.

Maßordnung a. a. O., §. 45.
VO. v. 25. Febr. 1815. II., §. 1, 20 (Regbl. S. 51—53).

§. 173.

Viſitation der Weberblätter der Leinwandweber.

Die Weberblätter der Leinwandweber ſollen ebenfalls wenigſtens alle Jahre Einmal einer Viſitation unterworfen werden. Dieſe liegt dem ordentlichen Pfechtamte ob, welches einen ſeiner Mitglieder nebſt einem Webereiverſtändigen abzuordnen hat. Dieſe haben nicht nur die Weberblätter, ſondern auch die Ellenmaße und Gewichte der Weber zu unterſuchen.

Außer dem Pfechtzeichen, das die Weberblätter enthalten müſſen, ſind dieſelben noch überdieß nach Breite und Fadenzahl zu bezeichnen.

Würden bei der Viſitation ungeſtempelte Weberblätter vorgefunden oder ſonſtige Unrichtigkeiten entdeckt, ſo iſt dieß in dem Protokoll, welches die Viſitatoren zu führen haben, kurz zu bemerken, und davon dem betreffenden Schultheißenamt eine Anzeige zu machen, welches je nach der Art des Vergehens daſſelbe entweder ſelbſt abzurügen, oder es dem Oberamt zur weiteren Verfügung einzuberichten hat. Die Viſitatoren erhalten ebenfalls eine Belohnung, und zwar aus der Gemeindekaſſe.

VO. v. 18. April 1827, §. 15 ff. (Regbl. S. 127 ff.).
VO. v. 18. Febr. 1828 (Regbl. S. 102).

§. 174.

Visitation der Garnhäspel.

Die Garnhäspel sollen bei allen Personen, welche dieselben zum Verkauf fertigen, so wie bei denjenigen, welche Linnengarn um den Lohn oder auf den Verkauf spinnen, jährlich wenigstens zweimal zu unbestimmten Zeiten visitirt werden, ob sie das gesetzliche Maß haben. Dieses ist nämlich dahin bestimmt, daß die Weite des Garnhaspels für einen ganzen Schneller von 1000 Fäden 2 Ellen, die für einen halben Schneller von 700 Fäden 1½ Elle betragen muß.

Die Visitatoren werden von dem Gemeinderath bestellt und von dem Oberamt bestätigt. Es ist auch erlaubt, daß mehrere Gemeinden zu Aufstellung gemeinschaftlicher Visitatoren sich vereinigen.

Ueber die vorgenommenen Visitationen wird von den Visitatoren für jede Gemeinde ein besonderes Register geführt, welches die Zeit der Visitation und die Namen der Personen, bei welchen visitirt worden ist, und die entdeckten Mängel enthält. Nach jeder Visitation ist das Register dem Ortsvorsteher zuzustellen, der es in Verwahrung zu nehmen, den Tag der Uebergabe durch seine Unterschrift in demselben zu beurkunden, etwaige Unvollständigkeiten zu ergänzen, und die von den Visitatoren entdeckten Mängel zu untersuchen hat.

Die Visitatoren erhalten für jede Visitation eine bestimmte Belohnung aus den Gemeindekassen, deren Verrechnung in den Gemeinderechnungen mit beglaubigten Auszügen aus den Registern belegt sein muß.

Der Mangel des Pfechtzeichens in einem Garnhaspel wird bei dem Verkäufer des Haspels, so wie bei demjenigen, welcher sich desselben zum Spinnen um den Lohn oder auf den Verkauf bedient, mit der Strafe eines Frevels belegt. Diese Strafe erhöht sich und kann bis auf 10 Thaler steigen, wenn es dem zum Garnspinnen um den Lohn oder auf den Verkauf gebrauchten ungepfechteten Haspel zugleich an dem vorgeschriebenen Maße fehlt.

Der wissentliche Gebrauch eines unrichtigen, gepfechteten oder ungepfechteten Garnhaspels zur Uebervortheilung Anderer wird als Betrug bestraft.

Wenn an Garnsträngen, die für den Verkauf oder um den Lohn gesponnen werden, zwar das vorgeschriebene Maß sich vorfindet, aber nicht die gehörige Zahl der Faden, so tritt ebenfalls die Strafe eines kleinen Frevels, 10 Thaler, je nach der Größe des Mangels oder

die Betrugsstrafe ein, je nachdem der Mangel absichtlich und wissentlich entstanden ist oder nicht. Bei entdeckter Unrichtigkeit eines Garnhaspels ist sofort die Zerbrechung desselben zu verfügen. War ein solcher gepfechtet, so sind auch die Pfechter zur Verantwortung zu ziehen.

Wo Jahr- und Wochenmärkte abgehalten werden, ist das dahin zum Verkauf gebrachte leinene Garn einer von der Obrigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maß und die Zahl der Fäden zu prüfen und zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die unter Strafe verbotene Beimischung von sogenanntem Hechelngarn unter das flächsene Garn, so wie auf ähnliche Fälschungen zu richten hat. Zum Verkauf auf Märkten dürfen keine andere Garnstränge zugelassen werden, als die nach Fadenhunderten unterbunden sind.

Den Mangel an der gehörigen Zahl der Fäden, die Beimischung von Hechelngarn und den Verkauf von falsch unterbundenen Garnsträngen hat bei zu Markt gebrachtem Garn die Ortsobrigkeit des Marktortes abzurügen.

Haben die Fäden der Schneller das gesetzliche Maß nicht, woraus sich auf den Gebrauch eines unrichtigen Haspels schließen läßt, so hat der Ortsvorsteher, wenn das Garn im Ort gesponnen wurde, auch wegen der Unrichtigkeit des Haspels die nöthige Untersuchung vorzunehmen, oder im Fall, daß das Garn von einem anderen Ort her auf den Markt gebracht worden wäre, dem ihm vorgesezten Oberamt zu weiterer Verfügung die Anzeige zu machen.

Verf. v. 18. Apr. 1827, §. 1—9, 11—13 (Regbl. S. 121—127).

§. 175.

Von der Brodschau.

Die Brodschau, deren Aufstellung oben §. 109 erwähnt wurde, hat ihre Untersuchung auch auf das Gewicht des Brodes auszudehnen.

Wenn ein vierpfündiger Laib Brod um 2 oder 3 Loth, ein sechspfündiger um 4 oder 5 Loth zu leicht, aber sonst gut gebacken ist, so unterliegt dies keiner Strafe, wenn es nicht zu oft und vorsätzlich geschieht.

Ist aber ein vierpfündiger Laib um 5 Loth, oder ein sechspfündiger Laib um 6—7 Loth zu leicht, so ist die Strafe 1 fl.

Ist ein vierpfündiger Laib um 8 Loth oder ein sechspfündiger Laib um 12 Loth zu leicht, so ist die Strafe 4 fl.

Sind aber alle Laibe in einem Ofen um 5—6 Loth zu leicht, so ist die Strafe 10 fl., und es soll in diesem Fall das Brod aufgeschnitten und unter die Armen vertheilt werden.

Ist ein vierpfündiger Laib um ½ Pfund und ein sechspfündiger um 3 Vierling zu leicht, so ist der Bäcker durch den Ortsvorsteher das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal durch den Gemeinderath mit einer höheren und Vertheilung unter die Armen zu belegen, und das drittemal soll ihm das Handwerk auf einige Zeit niedergelegt werden.

Wenn ein Weck um 1 oder um 1½ Loth zu leicht, aber gut gebacken ist, so soll der Bäcker eine gelinde Strafe erhalten; eine schärfere dagegen, wenn er noch leichter ist.

Brodschauerordnung, Art. 10—14, Art. 16 und 17.

§. 176.

Von der Ziegel- und Kalkschau.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Ziegelhütte ist, ist eine eigene Ziegel- und Kalkschau aufzustellen. Diese hat alljährlich gegen den Frühling auf den ersten Brand den gepfechteten Zuber der Ziegler, dessen sie sich zu Ausmessen des Kalks bedienen, zu untersuchen, zu eichen und zu berichtigen.

Dieselbe hat ferner von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der gebrannten Ziegelwaaren hinsichtlich ihrer Größe vorzunehmen, und nach jeder Visitation das Protokoll unter Bemerkung der entdeckten Verfehlungen dem Schultheißenamt zu übergeben.

Auch ist in solchen Orten ein eigener beeidigter Kalkmesser aufzustellen, welcher das Messen sowohl als den Kalk selbst versteht, und zu den Verkäufen zuzuziehen ist. Im Messen soll er die Kalkstücke so in den Zuber legen, daß die Zwischenräume mit den kleinen Stücken ausgefüllt werden; und die sogenannten Grieben und anderes schlechtes Zeug ganz ausschießen.

Das Kalkmaß soll durchgängig eben und nicht aufgehäuft sein.

Bauordnung S. 99.
Maßordnung v. J. 1806, §. 27.
VO. v. 15. Nov. 1810 (Regbl. S. 518).

§. 177.

Aufstellung von Holzmessern.

Zu Messung des in Verkehr kommenden Brennholzes sind verpflichtete Holzmesser aufzustellen, welche tauglich und in diesem

Geſchäft erfahren ſind, und auf Verlangen das gekaufte oder verkaufte Holz meſſen.

Der Holzmeſſer ſoll an den Jahr- und Wochenmärkten zugegen ſein, und auch außer den Markttagen iſt er verbunden, zu erſcheinen, wenn Jemand ihn zum Meſſen verlangt. Er ſoll neben den Ober- und Bodenſtangen auch zwei in ſechszehn Theile oder in halbe Viertel und Ecklein abgetheilte Seitenſtangen und zur Beurtheilung der Länge einen vierſchuhigen Stab haben.

Er ſoll ſich nicht zum Meſſen antragen, hingegen mit demjenigen, von dem er zuerſt verlangt wird, er ſei reich oder arm, ſogleich ohne Widerrede gehen, gegen den Käufer und Verkäufer ſich gleich unparteiiſch benehmen, auch zuſchlagen und abſchlagen, wo die Scheiter zu kurz oder zu lang ſind, und das rechte Maß nicht haben, wie ziemlich und billig iſt. Wenn von ihm Brennholz zum Verkauf gemeſſen wird, das die geſetzlich beſtimmte Länge von vier Schuhen nicht hält, ſo iſt er verpflichtet, nicht nur den Käufer auf das kürzere Längenmaß aufmerkſam zu machen, ſondern auch den verabredeten Kaufpreis, bei dem immer das volle geſetzliche Maß vorausgeſezt wird, nach Verhältniß des Abmangels der Scheiterlänge pflichtmäßig abzuſchätzen.

Bei dem Meſſen ſelbſt iſt das Holz auf ebenen Boden zu ſetzen, oder dem Holz eine ebene Lage zu geben, und ſo müſſen auch die Meßſtangen ganz ſenkrecht geſtellt werden. Die Scheiter ſind von dem Holzmeſſer ſo zu legen, daß die leeren Zwiſchenräume ſo viel möglich ausgefüllt werden; das faule, krumme und Prügelholz, das nicht in die Klafter taugt, ſoll der Holzmeſſer ausſchießen und ſeinen Werth beſonders taxiren.

Es ſoll kein Holzmeſſer oder Jemand von den Seinigen die Perſonen, für die er mißt, im Preiſe ſteigern, oder ein Geſchenk oder eine Gabe, Eſſen, Trinken, Holz oder ſonſt etwas annehmen, außer dem Meſſerlohn, welcher nach der Landesordnung vom Verkäufer und Käufer zu gleichen Theilen zu bezahlen, von dem Gemeinderath aber zu reguliren iſt, da die Taxe der Landesordnung nicht mehr paßt.

Wenn einer der Stelle eines Holzmeſſers entſagt, ſoll er ſogleich die Meßrahmen dem Ortsvorſteher übergeben.

Landesordnung Tit. 77, §. 1, 5, 6, 9—12.
Maßordnung v. J. 1806, §. 13—27.
Reſc. v. 11/18. März 1808 (Regbl. S. 148).

§. 178.

Aufstellung von Fruchtmessern.

In jedem Orte, wo ein Fruchtmarkt abgehalten wird, ist ein beeidigter Fruchtmesser von Seiten der Gemeinde zu bestellen, der Jedem redlich und betruglos, sowohl unter dem Kaufhaus als auf Begehren in Privathäusern, mit dem obrigkeitlich gepfechteten Maß gegen einen von dem Gemeinderath zu regulirenden Messerlohn zu messen hat.

Der Kornmesser soll aus dem Zuber das Simri so viel möglich mit Einem Zug füllen, jedoch ohne Anstoßen und Rütteln. Auch soll er das übrig gebliebene Ungerade, unter 1 oder ½ Viertel, nicht sich zueignen, sondern nur wenn der Verkäufer es ihm freiwillig überläßt, bei Strafe von vier Gulden.

Kornmesserordnung v. 14. Juli 1627, §. 1, 2, 4 und 6.
Maßordnung v. J. 1806, §. 27.

§. 179.

Aufstellung von Schrannenmeistern.

An Orten, welche eine privilegirte Fruchtschranne haben, ist ein Schrannenmeister, welchem die Messer, Sackträger ꝛc. untergeordnet sind, aufzustellen und dahin zu verpflichten:

1) daß er für die unversehrte Aufbewahrung der im Kaufhaus aufgestellten Früchte und für die Reinlichhaltung der Geräthschaften an Messen, Zubern ꝛc. und des Bodens sorgen;

2) daß er die örtliche Schrannenordnung genau beobachte und beobachten lasse, besonders aber dahin sehe, daß weder Käufer noch Verkäufer Nachtheil erleiden;

3) daß er über die zur Lagerung kommenden Früchte, deren Sorte, Quantum und Eigenthümer ein richtiges Buch führe und auch die Verkäufe mit den verschiedenen Preisen richtig zu Buch trage;

4) daß er schlechte oder genüzte Früchte, wodurch der Käufer gefährdet wird, abweise, und deren Lagerung keineswegs zugebe;

5) daß er die geordneten Gebühren für Lagerung, Sacktragen und Abmessen nicht steigern lasse, und dem untergebenen Personal keine unerlaubte Nebenvortheile gestatte;

6) daß er allen Unordnungen und Streitigkeiten unter dem Kaufhaus steure und vorbeuge;

7) überhaupt alles anwende, was zur Aufnahme des seiner Leitung anvertrauten Fruchtmarktes beitragen kann.

Außerdem iſt es ſeine Obliegenheit, dem Ortsvorſteher das Fallen und Steigen der Früchte nach jedem Schrannentag anzuzeigen, damit die Brodtaxe danach regulirt werden kann. Auch iſt er beauftragt, Schrannenzettel auszugeben, welche von jedem Markttag den niedrigſten und höchſten Preis jeder Fruchtgattung zur Nachricht der Käufer und Verkäufer gewiſſenhaft anzeigen.

L.O. Tit. 58, §. 1 ff.
Kornmeſſerordnung vom 14. Juli 1627.
Stuttgarter Fruchtmarktordnung v. 16. Dez. 1811 (Regbl. S. 677).

§. 180.

Anſchaffung einer Frohnwage. Wagmeiſter.

Um alle Gegenſtände von beträchtlichem Umfang und Gewicht, welche in den Verkehr kommen, mit Sicherheit abwägen zu können, iſt in jeder Stadt auf Gemeindekoſten eine Wage (Frohnwage genannt) nebſt dem dazu gehörigen Gewicht anzuſchaffen, und ein Wagmeiſter zu beſtellen, unter deſſen Aufſicht das Wägen vorgenommen wird. In der Regel hat er das von den Partien zu beziehende Wäggeld der Stadtkaſſe zu verrechnen, und ihm wird hievon neben ſeinem Wartgeld eine Einzugsgebühr geſtattet.

Landesordnung Tit. 64, §. 5.
Inſtr. z. allgem. Gewerbeordnung v. 6. Juni 1828, §. 28.

§. 181.

Von den Feldmeſſern.

Was die Feldmeſſer betrifft, ſo überläßt der Staat die Vertheilung des hiezu befähigten Perſonals dem Privatintereſſe; er befiehlt auch nicht den Gemeinden, ſolche anzuſtellen, ſondern beſchränkt ſich darauf, die Ausübung der Feldmeßkunſt von der Erſtehung einer Staatsprüfung abhängig und denſelben zur Pflicht zu machen, daß ſie die ihnen aufgetragene Gütermeſſungen in ein, in chronologiſcher Ordnung zu führendes Protokoll eintragen.

VO. v. 30. Dez. 1814 (Regbl. v. J. 1815, S. 1).
Inſtr. zur allgem. Gewerbeordnung v. 6. Juni 1828, §. 24.
Bekanntmachung vom 18. Jan. 1827 (Regbl. S. 39).

Den Gemeinden iſt nur zur Pflicht gemacht, alle Meſſungen öffentlicher Gegenſtände durch keine andere als durch geprüfte und verpflichtete Feldmeſſer vornehmen zu laſſen;

Maßordnung v. J. 1806, §. 26.

und dabei soll nach einem schon von der vormaligen Sektion der Kommunverwaltung angenommenen Regulativ, welches auch heute noch gelte, einem Feldmesser passiren

auf der Markung seines Wohnorts täglich . . 1 fl.
außerhalb derselben . . . . . 1 fl. 20 kr.

Was die Anrechnung für Stangenschießer betrifft, so sei dagegen nichts zu erinnern, wenn solche wirklich beigezogen werden, und die Anrechnung den gewöhnlichen Lohn eines Taglöhners nicht übersteigt, da dadurch das Geschäft sehr befördert und der Mehraufwand per Tag durch die geringere Zeitversäumniß ausgeglichen wird.

Erl. der K. Regierung für den Neckarkreis v. 21. Mai 1825.

Dritter Unter-Abschnitt.

Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs.

§. 182.

Errichtung von Jahr- und Wochenmärkten. Aufstellung von Marktmeistern.

Einen Jahr- oder einen Wochenmarkt in einer Gemeinde zu entrichten oder nicht, hängt, wie der Umfang des Markts, d. h. welche Gegenstände des Verkehrs ein Markt in sich begreifen soll, von dem freien Willen der Gemeindeobrigkeit ab. Allein zu Errichtung jeder Art von Markt bedarf sie der Erlaubniß der Regierungsbehörde, wofür eine Sportel an die Staatskasse zu entrichten ist. Eben so darf die Gemeindeobrigkeit einen bestehenden Jahr- oder Wochenmarkt weder erweitern, noch verlegen, noch mit neuen Abgaben beschweren.

Verw.Ed. §. 65 und 66.

Wohl aber darf sie ihre Märkte einstellen, z. B. in Fällen, wo es das gemeine Wohl erfordert.

Regbl. v. J. 1816, S. 62 und 441.

Auch kommt es ihr zu, eine Marktordnung vorzuschreiben, zu deren Handhabung ein Marktmeister, in der Regel aus der Mitte des Gemeinderaths, zu bestellen ist, und dabei Anordnungen zu treffen, welche dazu dienen können, den Markt empor zu bringen, z. B. durch Anweisung schicklicher und geräumiger Marktplätze, Aufstellung einer Marktwache, Aussetzung von Prämien für die höchsten Verkäufe und die größte Beifuhr.

Landtagsabschied v. 17. März 1583 (LandesGrd.Verf. S. 195).

Die Wochenmärkte dauern nur bis 12 Uhr Mittags; ſie dürfen von ausländiſchen Verkäufern nicht beſucht, auch dürfen ſie weder an Feſt- und Sonntagen, noch an Feiertagen abgehalten werden.

Kauf- und Handelsleute-Ordnung v. J. 1728, Art. VII. §. 2.
Gen.Reſcr. v. J. 1667.

Die Jahrmärkte dauern dagegen bis Abends, dürfen an Feiertagen, aber nicht an Sonn- und Feſttagen ſtattfinden, und Ausländern iſt der Zutritt geſtattet, jedoch haben die Inländer, hinſichtlich der Marktſtände u. ſ. w., in der Regel den Vorzug vor den Ausländern.

Kauf- und Handels-Ordnung a. a. O. §. 1.
Circ.Reſcr. v. 11. Nov. 1808 (Knapp, Rep. Bd. II. S. 78).

Von den Marktſtänden iſt die Gemeinde ein Standgeld einzuziehen berechtigt.

L.O. Tit. 29, §. 2.

§. 183.

Beſtellung von Unterkäufern.

In jedem Orte befinden ſich einer oder mehrere Unterkäufer, welche zunächſt zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Wein, obrigkeitlich, d. h. von dem Gemeinderath beſtellte Mittelsperſonen zwiſchen Käufer und Verkäufer ſind. Zugleich werden ſie aber auch für die Wahrung der Staatsabgabe benüzt, und deßhalb von dem Kameralamte verpflichtet.

Sie müſſen nämlich, ehe die Abfuhr eines gekauften Getränks vor ſich geht, berufen werden, alsdann die Qualität des verkauften Getränks auf dem Wagen von Faß zu Faß aufnehmen, Käufer und Verkäufer zu richtiger Angabe der Verkaufspreiſe anhalten, und ſofort jeden Verkauf mit Bemerkung aller dieſer Umſtände in chronologiſcher Ordnung in das Unterkaufsbuch eintragen. Hieraus haben ſie dann am Ende jedes Quartals einen Auszug dem Acciſer zuzuſtellen, damit dieſer erſehen kann, ob von keinem abgabepflichtigen Weinverkauf die Acciſe zurückgeblieben ſei.

Von ihnen hat ferner jeder inländiſche Käufer von accisbaren Getränken, zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Acciſeentrichtung, einen Ladſchein zu löſen und ſolchen dem Acciſer des Orts, wohin das Getränke kommt, ſogleich bei der Ankunft und noch ehe abgeladen oder das Getränke eingekellert wird, zuzuſtellen, damit derſelbe Einſicht von der Ladung nehme, ob ſolche mit dem Scheine übereinſtimme.

Accisgeſ. v. J. 1808, §. 9.
Verf. d. K. Steuerkoll. v. 16. Okt. 1821 (Regbl. S. 261).
Min.Verf. v. 18. Auguſt 1836, Pct. 2 (Regbl. S. 361).
Erl. d. Steuerkoll. v. 13. Sept. 1837.

Der Unterkäufer wird von dem Gemeinderath beſtellt,

Accisgeſ. v. J. 1808, §. 9,

und es darf von Seiten des Kameralamts gegen die gemeinderäthliche Wahl nur dann eine Einſprache erhoben werden, wenn dieſelbe auf ein unwürdiges oder unbrauchbares Individuum fällt.

Fin.Min.Erl. v. 28. Dez. 1830.

Belohnt wird er lediglich von denen, welche ihre Thätigkeit in Anſpruch nehmen, nach einem beſondern, von der Lokalbehörde zu beſtimmenden und von dem Oberamt zu genehmigenden Regulativ.

S. oben §. 171.

§. 184.

Aufſtellung von Mäklern und Verſteigerern.

In Städten ſind auch Mäkler, welche den Geldanlehenſuchenden an die Hand gehen, und eben ſo Perſonen, durch welche die Einwohner ihre Effekten verſteigern laſſen können, von Obrigkeitswegen zu beſtellen.

Inſtr. zur Gewerbe-Ordnung v. 6. Juni 1828, §. 28.

In Beziehung auf die Mäkler, insbeſondere rückſichtlich der für dieſelben obrigkeitlichen feſtzuſetzenden Taxe

vergl. PolizeiVO. für die K. Reſidenzſtadt Stuttgart v. 9. Okt. 1790 (Fritz Sammlung S. 21—22).

§. 185.

Aufſtellung von Amtsboten.

Zur Erleichterung des Verkehrs hat jede Gemeinde für ſich oder in Verbindung mit andern benachbarten Gemeinden einen Amtsboten aufzuſtellen, welcher zu verpflichten iſt, eine verhältnißmäßige Kaution einzulegen hat,

Dekret v. 17. Sept. 1816 (Knapp, Repert. Thl. V. Abthl. 1, S. 132),

und zunächſt dazu beſtimmt iſt, die amtliche Korreſpondenz zwiſchen den Gemeindebehörden und ſämmtlichen K. Stellen, und zwar unter Befreiung der lezteren von einem Porto, ſo wie einer Beſtellgebühr, in der Woche wenigſtens zweimal zu befördern.

K. VO. v. 29. Okt. 1837 (Regbl. S. 595).

Solche Boten haben ferner die Bestimmung, von einem Orte, an welchem sich keine Post befindet, die Briefe, Gelder und Packete dieses und der benachbarten Orte bis auf die zunächstgelegene Poststation zu bringen, sie zur weiteren Beförderung an das Postamt abzugeben und von demselben gegen Bezahlung des Postporto diejenigen Briefe ꝛc. entgegen zu nehmen, welche nach ihren, von der Postroute abgelegenen Amtsorten gerichtet sind.

VO. v. 27. Jan. 1807, §. 4 und 5 (Regbl. S. 5).

§. 186.

Von der Straßen- (Gassen-) Polizei.

In dieser Beziehung ist es Obliegenheit der Gemeindepolizei, hauptsächlich für die Reinlichkeit der im Orte selbst befindlichen Straßen (Gassen), für freie Passage in denselben, Bezeichnung und Verwahrung gefährlicher Stellen zu sorgen, gegen Gefahr durch zu schnelles Reiten oder Fahren zu schützen, Störungen des Publikums durch Lärmen und Tumult auf den Straßen vorzubeugen.

Vergl. in dieser Beziehung die Straßenpolizei-Verordnung für die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg v. 6. August 1811 (Regbl. S. 453 ff).

§. 187.

Anlegung und Erhaltung der Vicinalwege.

Jede Gemeinde ist verbunden, die öffentlichen Wege im ganzen Umfang ihrer Markung, in so fern sie keine Post- und Kommerzialstraßen sind, welche der Staat zur Verwaltung übernommen hat (Nachbarschafts- und Güterwege), und in so fern hiezu nicht einem Dritten, vermöge eines besonderen Rechtstitels oder eines, die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens die Verbindlichkeit obliegt, beständig und zu jeder Jahreszeit in brauchbarem und fahrbarem Stand zu erhalten. Namentlich müssen diese Wege gut planirt, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken, auch mit einem Baumsatz versehen sein. Künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzlichen Unterhaltungspflicht nur in so weit begriffen werden, als dieselben zur Sicherung eines Zustandes beständiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Weges unumgänglich erforderlich sind.

Landesordnung Tit. 87.
Wegordnung v. 23. Okt. 1808, §. 1 (Regbl. v. J. 1809, S. 19).
K. Dekret v. 5. Febr. 1811 (Knapp. Repert. Thl. 4, S. 587).
Verf. v. 19. Juni 1828 (Regbl. S. 553).

Wenn von einer oder mehreren Gemeinden die chauſſeemäßige Anlegung eines beſtehenden Vicinalwegs, welcher theilweiſe auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beſchloſſen wird, ſo kann die Mitwirkung des Inhabers der lezteren hiebei, ſo wie bei der Unterhaltung in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines beſonderen Rechtstitels nur in ſo weit in Anſpruch genommen werden, als hiedurch der Aufwand, den die geſetzliche Baulaſt (ſ. oben) dem Markungs-Inhaber auferlegt, nicht überſchritten wird.

Ueber die Frage, ob und nach welchem Maßſtab die innerhalb einer Markung gelegenen, keine beſondere Markung bildenden Güter, die nicht im Gemeindeverband ſtehen, zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, iſt ein Geſetz verheißen.

Verf. cit. (Regbl. v. J. 1828, S. 553).

Inzwiſchen legt eine

VO. v. 3. Juli 1812 (Knapp, Repert. Thl. 3. Abth. 3, S. 146),

den Eigenthümern ſolcher Güter auf, den Bau über dieſelben auf eigene Koſten zu beſtreiten.

Bei Anlegung von Vicinalwegen ſollen die vom Staat angeſtellten Weginſpektoren benüzt werden.

Dekret v. 5. Febr. 1811 (Knapp, Repert. IV., S. 590).

Die Aufſicht über ihre Unterhaltung hat der Oberamtswegmeiſter.

VO. v. 24. Dez. 1812 (Knapp III. Abthl. 2, S. 312).

Die Unterhaltung der Vicinalwege ſoll durch Frohnen und nicht durch Umlage von Geldbeiträgen geſchehen.

Dekret v. 4. Dez. 1811 (Knapp IV. 490).

§. 188.

Von den Verbindlichkeiten der Gemeinden in Beziehung auf Staatsſtraßen.

Außerdem ſind aber die Gemeinden, über deren Markung eine in der Verwaltung des Staats ſtehende Straße geht, in Beziehung auf dieſe zu folgenden Leiſtungen verpflichtet:

§. 189.

1) Unterhaltung der Chauſſeen innerhalb Etters.

Wegordnung v. 23. Okt. 1808 (Regbl. S. 19 ff.), §. 4.

In dieſer Beziehung wurde den Gemeinden beſondere Inſtruktion ertheilt in einer

Verf. v. 13. Mai 1837 (Regbl. S. 231 ff.).

Diese lautet folgendermaßen:

Wo die Fahrbahn einer Staatsstraße innerhalb der Ortsetter noch nicht wenigstens 24 Fuß zwischen den Kandeln breit ist, haben die Bezirksämter auf die Herstellung dieser Breite durch die Gemeinden, sobald es die Ortsverhältnisse nur immer gestatten, mit Nachdruck hinzuwirken.

Dabei wird an die Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung vom 13. April 1808 erinnert, nach welchem neu anzulegende Ortsstraßen, unabhängig von der Breite der Fahrbahn, eine Breite von 50 Fuß zu geben, in schon bestehenden Straßen aber, welche nicht einmal 40 Fuß breit sind, weder ein neues Gebäude anzulegen, noch ein altes zu Grund gegangenes wieder aufzuführen ist.

An beiden Seiten der Fahrbahn müssen Kandeln, drei Fuß breit und muldenförmig gepflastert, angebracht sein, und die hie und da noch bestehenden, in Rücksicht auf Reinlichkeit und Sicherheit unzulässigen Seitengräben sind überall durch Kandeln zu ersetzen. Quer über die Fahrbahn laufende Kandeln sind zu beseitigen, und statt derselben Dohlen herzustellen. Wo jedoch dieses wegen der Oertlichkeit nicht ausführbar sein sollte, sind die Kandeln winkelrecht mit der Richtung der Fahrbahn und kunstgerecht profilirt anzulegen, und gleich den Seitenkandeln zu pflastern.

Zur Unterhaltung nicht gepflasterte Fahrbahnen dürfen nur dem Zweck entsprechende Materiale, namentlich Bruchsteine, nur unter Entfernung allen Steine von schlechter Qualität, und Kies, nur wenn es zuvor gehörig gereinigt ist, verwendet werden.

Diese Materiale sind immer in Vorrath, in der Regel halbjährlich, im Früh- und Spätjahr beizuschaffen, auf Lagerplätzen, die in der Nähe der Straßen zu ermitteln sind, aufzuführen, und so viel sie aus Bruchsteinen bestehen, auf den Lagerplätzen gehörig zu verkleinern. Auf der Fahrbahn selbst dürfen die Materialvorräthe nicht gelagert werden.

Die Verwendung des Unterhaltungsmaterials darf nur nach vorgängiger Reinigung der Straße, bei einer dazu günstigen Witterung und unter Berücksichtigung der für die Staatsstraßen außerhalb Etters deßhalb bestehenden Vorschriften geschehen.

Das bei einem Regen oder bei Schneeabgang auf der Etterstraße stehen gebliebene Wasser ist immer sogleich in die Seitenkandeln abzuleiten. Die auf der Fahrbahn sich bildenden Geleise sind stets von Neuem einzuziehen. Ueberhaupt ist eintretenden Gebrechen überall

ohne Zögerung abzuhelfen, um durch kleinere, aber häufigere Ausbesserungen größere zu vermeiden.

Staub und Moraſt ſind rechtzeitig, jedoch nur auf einer Seite der Fahrbahn aufzuhäufen, und der erſte iſt ſogleich, der lezte aber binnen drei Tagen abzuführen.

Zu möglichſt zweckmäßiger Beſtellung der Unterhaltungsarbeiten haben die Bezirksämter darauf hinzuwirken, daß von den Gemeinden dafür eigene Wegknechte aufgeſtellt werden, welche alle Handarbeiten je nach Umſtänden unter Beigebung der erforderlichen Hilfsarbeiter, zu beſorgen haben.

Die Fahrbahn und die Kandeln der Etterſtraßen dürfen von den angränzenden Häuſer- oder Gartenbeſitzern nicht mit Dung, Holz oder anderen Gegenſtänden belegt, und überhaupt darf der freie Gebrauch der Straße von ihnen nie gehemmt werden.

Gebäude, Mauern, Zäune und andere ähnliche Werke dürfen, wie außerhalb Etters, eben ſo auch innerhalb Etters nur mit Erlaubniß des Bezirkspolizeiamtes an den Staatsſtraßen errichtet werden.

Auch zur Erneuerung der an einer Etterſtaatsſtraße beſtehenden Bauwerke wird die Erlaubniß des Bezirkspolizeiamtes erfordert, es ſei nun, daß die Erneuerung auf einmal ausgeführt werden will, oder daß, wie es gerade bei unregelmäßig ſituirten Gebäuden am eheſten vorkommt, ihre allmählige Ausführung beabſichtigt wird. Vor Ertheilung einer ſolchen Erlaubniß hat der Bezirkspolizeibeamte mit dem Straßenbau-Inſpektor Rückſprache zu nehmen, und in Fällen, wo er ſich mit der Anſicht des lezteren nicht vereinigen kann, die Sache der Kreisregierung zur Entſcheidung vorzulegen.

Die Feſtſetzung der Baulinien in neu angelegten oder zu verlängernden alten Etterſtaatsſtraßen unterliegt dem Erkenntniß und der Genehmigung der Kreisregierung.

Bei den vierteljährigen Viſitationen hat der Straßenbau-Inſpektor dem Zuſtande der Etterſtaatsſtraßen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und zu der Beſichtigung derſelben jedesmal den Ortsvorſteher oder deſſen Stellvertreter beizuziehen.

Die hiebei zur Entdeckung kommenden Verſäumniſſe und Gebrechen hat der Straßenbau-Inſpektor dem Ortsvorſteher zu eröffnen, welcher ſie aufzuzeichnen und ſeine Aufzeichnung durch den Inſpektor beurkunden zu laſſen hat.

Zugleich hat der Straßenbau-Inſpektor die wahrgenommenen Mängel auch in ſeinem Tagbuch zu bemerken, und einen Auszug aus dieſem innerhalb zwei Tagen dem Bezirkspolizeiamte mitzutheilen.

Der Ortsvorſteher hat zur Abhilfe der ihm von der Straßenbau-Inſpektion bezeichneten Mängel, ſo weit die Ausführung entweder an ſich keinem Anſtande unterliegt, oder eine ſchleunige Vorkehr nöthig iſt, ſogleich das Erforderliche vorzukehren, jedenfalls aber innerhalb acht Tagen, von der Zeit der Viſitation an, an das Bezirksamt darüber Bericht zu erſtatten, ob und wie den einzelnen Gebrechen entweder bereits abgeholfen ſei, oder abzuhelfen von den Gemeindebehörden beabſichtigt werde.

Der Bezirkspolizeibeamte hat dieſen Bericht, wenn er nicht rechtzeitig einkommen ſollte, zu erinnern, und nach dem Empfang deſſelben, wenn die Anordnungen der Gemeindebehörden ihm nicht genügend erſcheinen, ſogleich das Angemeſſene vorzukehren, auch ſie der wirklichen Vollziehung ſeiner Verfügungen durch Einforderung von Vollzugsberichten zu verſichern.

Der Straßenbau-Inſpektor hat ſodann jedesmal bei der nächſtfolgenden Viſitation, unter Vergleichung ſeines Tagbuchs und der ihm von dem Ortsvorſteher vorzulegenden oberamtlichen Ausſchreiben zu prüfen, ob die getroffenen Anordnungen wirklich und zu rechter Zeit vollzogen worden ſind.

§. 190.

2) Unterhaltung eines Theils der Brücken.

Die Gemeinden ſind nämlich zur Unterhaltung derjenigen, einen Theil der Staatsſtraße bildenden Brücken, welche ſie vor Anlegung der Chauſſee ſchon zu ihrem eigenen Nutzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung ihnen vom Staat nicht beſonders abgenommen ward, verbunden.

In dieſer Hinſicht iſt beſonders darauf zu achten, daß derlei Brücken, ſie ſeien von Stein oder Holz, immer wenigſtens vier, jedoch nie über ſechs Zoll hoch mit Material überführt ſich befinden, damit die Räder nicht unmittelbar auf dem Gewölbe oder der hölzernen Bedeckung laufen.

Inſtruktion für die Wegmeiſter v. 23. April 1808 (Regbl. S. 333 ff.) §. 43—48.

Es wird jedoch zu jeder Zeit auf Verlangen der baupflichtigen Gemeinde dieſe Baulaſt gegen eine von ihr zu leiſtende billige Entſchädigung vom Staat übernommen.

Dieſe Entſchädigung beſteht:

1) Wenn die Brücke neu herzuſtellen iſt,

a) in dem Betrag des Aufwandes, welcher für die neue Herstellung der Brücke in dem Fall erforderlich sein würde, wenn die Straße, von welcher sie einen Theil bildet, keine Staatsstraße, sondern ein bloßer Nachbarschaftsweg wäre;

b) in den Kosten, welche die künftige Unterhaltung dieser (auf einen Nachbarschaftsweg berechneten) Brücke erfordern würde.

Es wird hiebei angenommen, daß die Brücke in der für die vorausgesezte Bestimmung erforderlichen Dauerhaftigkeit mit steinernen Pfeilern, hölzerner Fahrbahn und Brüstungen, und wenigstens in der bisherigen Breite hergestellt werden müßte.

2) Bei Brücken, welche zur Zeit der Uebernahme der Baulast auf die Staatskasse einer neuen Herstellung bedürfen, ist diejenige Summe als Entschädigung zu leisten, welche erforderlich sein würde, um die Brücken in den vorbezeichneten (für den Fall einer neuen Herstellung bestimmten) Zustand zu stellen.

Für die Kosten der künftigen Unterhaltung wird in dem einen wie in dem andern Falle der einfache Betrag des für die neue Herstellung der hölzernen Fahrbahn und Brüstungen erforderlichen Aufwandes als Aversalentschädigung festgesezt.

Berechtigungen des bisherigen Baupflichtigen auf Beiträge Dritter zur Erneuerung und Unterhaltung der Brücke sind zugleich mit der Baulast an den Staat abzutreten.

Der Werth dieser Beiträge, wie solche von dem verpflichteten Dritten zu einer der obengedachten Bestimmung entsprechenden Brücke und Fahrbahn zu leisten sind, wird von der dem Staate gebührenden Entschädigung abgezogen.

Der jährliche Reinertrag des Brückengeldes, zu dessen Bezug ein Baupflichtiger bisher unwiderruflich berechtigt war, wird nach dem Durchschnitt der lezten zwölf Jahre, oder bei einem kürzeren Bestand seiner Berichtigung nach dem Durchschnitt der bisherigen Dauer berechnet und in seinem einfachen Betrage an der Entschädigungssumme in Abzug gebracht. Hat dagegen der Baupflichtige nur noch für eine bestimmte Zeit ein Brückengeld zu beziehen, so wird blos der Kapitalwerth dieser zeitigen Berechtigung an der Entschädigung in Abzug gebracht.

Zu Ausmittlung des Kapitalwerthes wird der Reinertrag, den das Brückengeld nach dem Durchschnitt der lezten zwölf Jahre, oder bei kürzerem Bestand nach dem Durchschnitt seiner bisherigen Dauer in der noch übrigen Bezugszeit gewähren würde, berechnet, und an

der ſich hiebei ergebenden Summe der geſetzliche Zwiſchenzins abgezogen. Ein etwaiger Mehrbetrag des Kapitals der Brückengeldeinnahme über die zu leiſtende Entſchädigungsſumme wird nicht vergütet.

Die Ausmittlung des Betrags der Entſchädigung wird zunächſt im Wege gütlicher Uebereinkunft verſucht, im Falle des Nichtgelingens aber zu ſchiedsrichterlichem Erkenntniß ausgeſezt.

Das ſchiedsrichterliche Erkenntniß erfolgt auf Anrufen des Baupflichtigen, unter der Leitung des Civilſenates des betreffenden Gerichtshofes.

Zum Behuf deſſelben werden von der zuſtändigen Kreisregierung und dem bisherigen Baupflichtigen je ein Brückenbauverſtändiger zu Schiedsrichtern beſtellt, welche ſodann über die Wahl eines weiteren Sachverſtändigen als dritten Schiedsrichters ſich zu vereinigen haben.

Würde ihre Wahl innerhalb einer von der Gerichtsſtelle anzuberaumenden Friſt von längſtens vier Wochen nicht zu Stande kommen, ſo wird der dritte Schiedsrichter von dem das ſchiedsrichterliche Verfahren leitenden Civilſenat ernannt.

Gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter ſteht den Betheiligten außer der Nichtigkeitsklage die Einlegung eines Rechtmittels nicht zu.

Jeder Theil hat die Koſten des von ihm beſtellten Schiedsrichters allein, die übrigen Koſten aber zur Hälfte zu tragen.

Die feſtgeſezte Entſchädigungsſumme iſt in höchſtens fünf unverzinslichen Jahreszielern, von welchen das erſte binnen Jahresfriſt vom Tag der Uebereinkunft oder des ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſes an fällig wird, an die Staatskaſſe zu entrichten.

Vorſtehende Beſtimmungen finden alsdann keine Anwendung, wenn der Baupflichtige durch beſonderen privatrechtlichen Titel zur Unterhaltung der Brücke in einem, den Zwecken der Staatsſtraße, zu welcher die Brücke gehört, vollſtändig entſprechenden Zuſtand ſich verpflichtet hat.

Geſ. v. 11. Dez. 1833 (Regbl. S. 495 ff.).

§. 191.

3) Ausſchlagung der Chauſſeegräben.

Ferner ſind die Gemeinden zur Ausſchlagung der Chauſſeegräben auf ihrer Markung, mit Ausnahme der über herrſchaftliche Güter und Waldungen führenden Strecken, verpflichtet.

Da das Ausſchlagen der Chauſſeegräben durch die angränzenden Gutsbeſitzer gemeiniglich ſchlecht und ſchädlich beſorgt wird, ſo ſoll

dieſes Geſchäft den herrſchaftlichen Wegknechten gegen Bezahlung von 1 — ½ kr. per Ruthe überlaſſen,

VO. v. 6. Juli 1812 (Chriſtlieb Handb. Bd. II. S. 24),

von Seiten der Gemeindebehörde aber für die Wegſchaffung des ausgeſchlagenen Moraſtes geſorgt werden.

Wegordnung cit. §. 7.

§. 192.

4) Reinigung der Dohlen.

Ferner liegt ihnen die Reinigung der Dohlen ob.

Solche hat ordentlicher Weiſe alle Jahre zweimal, nämlich im Früh- und im Spätjahr, außerordentlich aber ſo oft zu geſchehen, als ſich Verſtopfungen an denſelben ergeben, und der Wegknecht dies der Gemeindebehörde anzeigt.

Wegordnung §. 9.

§. 193.

5) Anlegung der Güterbrücken.

Eben ſo die Anlegung der Güterbrücken und der wegen der Seitenwege nothwendigen kleinen Brücken über die Chauſſeegräben.

§. 194.

6) Anlegung von Sicherheitsſchranken.

An allen Brücken und Dohlen, überhaupt jeder Gefahr drohenden Stelle haben ſie Sicherheitsſchranken anzulegen.

Ebendaſelbſt §. 11.

Von dieſer Verbindlichkeit findet eine Ausnahme in folgenden Fällen ſtatt, ſo daß dann die Baulaſt auf dem Straßeninſtitut ruht:

a) bei Brücken und Dohlen, deren Errichtung und Erhaltung dem Staate obliegt;

b) wenn die Schranken oder Geländer mit den Brücken und Dohlen, denen ſie angehören, in der Art zuſammenhängen, daß ſie als unzertrennliche, zu einer vollſtändigen Brücke oder Dohle unentbehrliche Theile angeſehen werden können; und

c) wenn die Schranken und Geländer auf dergleichen Brücken oder Dohlen vor- und rückwärts nicht fortgeſezt ſind, mithin iſolirt

ſtehen, und einzig nur der Brücken und Dohlen wegen errichtet werden müſſen.

Min.Erl. v. 22. Okt. 1827 (Finkh Normal.Sammlg. Nr. 163).

Die Schranken ſollen der Dauer wegen von Eichenholz und die Pfoſten von Stein ſein.

§. 11. cit.

Zu Verminderung der Holzconſumtion, welche mit hölzernen Schranken verbunden iſt, ſollen jedoch ſtatt dieſer an Steigen und Präzipiſſen, oder wo es ſonſt anwendbar gefunden wird, Erddämme aufgeführt werden; es darf dies jedoch nur da geſchehen, wo die Straßen die gehörige Breite haben, weßhalb die Gemeindebehörden vor Errichtung ſolcher Erddämme das Gutachten des Weginſpektors einzuholen haben.

VO. v. 22. April 1812 (Normal.Sammlg. Nr. 8).

§. 195.

7) Setzung der Wegzeiger.

Ihnen kommt ferner zu: die Setzung der Wegzeiger, wofür überhaupt von Seiten der Ortsobrigkeit an allen Scheidewegen der Markung, ſei es in Feldern oder Wäldern, geſorgt werden ſoll.

Wegordnung §. 12.
K.O. Kap. 4, Abſchn. 1, §. 7.
Gen.Reſcr. v. 7. Jan. 1705.

Dieſelben erhalten ſo viel Arme, als Wege ſich ſcheiden, und auf jedem Arme iſt der Name und die Entfernung des nächſtgelegenen Orts, wohin derſelbe weiſ't, durch große, eingeſchnittene und mit ſchwarzer Oelfarbe angeſtrichene Buchſtaben und Ziffern kundbar zu machen.

§. 196.

8) Setzung der Chauſſeebäume.

Zur Setzung der Chauſſeebäume auf Allmanden iſt die Gemeinde verbunden, während hiezu auf allen an die Chauſſee ſtoßenden Privatgüter die Eigenthümer verpflichtet ſind.

Wegordnung cit. §. 14.

Die Chauſſeebäume ſind 24 Schuh von einander entfernt, und wenigſtens 6 Schuh von dem äußerſten Grabenrand zu ſetzen; der Stamm der Bäume iſt 7 Schuh hoch zu ziehen, und ſie ſind ſo auszuäſten, daß kein Ueberhang auf die Chauſſee ſtattfindet. Die Bäume ſind übers Kreuz zu ſetzen, damit die Straße durch den Luftzug gehörig austrocknen kann.

Es steht ganz in der Willkühr des Güterinhabers, welche Baumgattung er wählen will, wenn er nur da, wo fruchtbare Bäume fortkommen können, solche anpflanzt, und da, wo dies nicht der Fall ist, einen Waldbaum wählt.

Erl. v. 28. August 1816 (Knapp Repert. Thl. V. Abth. 1, S. 79).

§. 197.

9) Erhaltung der Nummerstotzen.

In Rücksicht dieser, welche von 16 zu 16 Dezimalruthen längs der Chaussee zu stehen kommen, und welche zum Behufe der Conservationsangaben sowohl auf Stein als Kieschausseen unentbehrlich sind, ist verordnet, daß die Kommunen solche anzuschaffen und zu erhalten schuldig seien, jedoch bei der ersten Anschaffung auf einen hölzernen Pfosten 3 kr., auf einen steinernen 6 kr., als Beitrag aus der Staatskasse beziehen sollen. Es sollen aber wo möglich überall steinerne gesezt werden.

Wegordnung cit. §. 18.

§. 198.

10) Transport der Steinwage.

Da es ohne andere Schwierigkeiten nicht wohl thunlich ist, die Steinwage zum Behuf der Uebernahme der Conservationssteine anders als in der Frohn zu transportiren, so haben sich die Kommunen diesem Hin- und Hertransport zu unterziehen; vorausgesezt, daß dieser Transport nicht durch die nothwendig gewordene Execution eines saumseligen Entrepreneurs veranlaßt worden ist, in welchem er auf dessen Kosten durch Miethfuhrwerke zu besorgen ist.

Wegordnung §. 15.

§. 198. a.

Aufsichtsbehörde.

Ueber die richtige Erfüllung dieser Verbindlichkeiten wachen die vom Staat aufgestellten Weginspektoren.

§. 198. b.

Gebühren der Straßenbautechniker.

Wenn die Gemeinden wegen des Baues und der Unterhaltung der ihnen überhaupt obliegenden Straßen die von Staatswegen

ermächtigten Techniker zu Rathe ziehen und ihnen dießfallsige Verrichtungen übertragen, so ist in Beziehung auf die Gebühren, welche dieselben anrechnen dürfen, folgendes bestimmt:

Bei Ufer-, Brücken-, Dohlen-, Futter-, Mauern- und Pflasterbauten, desgleichen bei Planirungsarbeiten, welche wegen des ungünstigen Terrains eine beschwerliche kubische Berechnung nothwendig machen, gebührt ihnen dieselbe Belohnung, wie beim Hochbauwesen nach der Verf. vom 19. April 1823, §. 16 (Regbl. S. 319 ff.) s. unten §. 511. Bei minder wichtigen Baugegenständen, wo die Planirungs- und Versteinungsarbeit der laufenden Ruthe nach berechnet werden kann, genügt es, wenn die Fertigung eines neuen Ueberschlags mit 1/2 Procent der Ueberschlagssumme, und die Prüfung der Ueberschläge und Kostenverzeichnisse mit 1/4 Procent des Betrags derselben belohnt wird. Versteht ein solcher Techniker aber das Geschäft an Ort und Stelle, und rechnet dafür Taggelder an, wozu er in der §. 16. Pkt. 4. der angef. VO. v. 19. April 1824 angegebenen Maße befugt ist (s. unten §. 511), so darf er natürlich nicht auch noch Gebühren nach Procenten anrechnen, es wäre denn, daß er für die Entwerfung eines Ueberschlags nur die nöthigen Notizen an Ort und Stelle sammle und dann die Arbeiten zu Haus vornehmen würde.

Min.Erl. v. 12. Jan. 1823 (Weisser S. 211).

Werden Straßenbauräthe mit solchen Verrichtungen in Gemeindestraßenbausachen von den Gemeindebehörden beauftragt, so dürfen diese für solche Geschäfte, die im Wohnort verseben werden können, nichts anrechnen.

Min.Erl. v. 5. Nov. 1823 (Weisser S. 212).

§. 198. c.

Von der Verbindlichkeit der Abräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen überhaupt.

Diese Frage wurde durch

Min.Erl. v. 4. Juni 1883 (Beil.Band zum Regbl. v. J. 1807, Nr. 105)

auf folgende Weise entschieden:

So viel das Abschäufeln des Schnees, welches zu Erhaltung oder zu Reinigung einer Straße erfordert wird, betrifft, so ist dieses Geschäft Gegenstand der Fürsorge desjenigen, dem die Unterhaltung der Straße obliegt. Was dagegen das Bahnen der öffentlichen

Straßen in Zeiten, wo der öffentliche Verkehr auf denselben durch eine Masse gefallenen Schnees gehemmt oder sehr erschwert ist, anbelangt, so liegt die Verbindlichkeit, hiefür zu sorgen, ohne Rücksicht auf die Erhaltungspflicht der öffentlichen Straßen, allen Gemeinden aus den Gründen der Fürsorge für die eigenen Angehörigen sowohl als der allgemeinen und menschlichen Wechselseitigkeit ob.

§. 199.

Ortstafeln.

Bei den einzelnen Städten und Dorfschaften müssen an allen denjenigen Ausgängen, wo dieselben auf Land- oder Vicinalstraßen führen, roth und schwarz angestrichene, (über dem Boden) acht Schuh hohe Pfähle (Ortstafeln) gesezt und an dieselbe auf rothen Tafeln mit schwarzen Buchstaben geschrieben werden:

Oberamt N.

Oberamtsstadt O.

oder Stadt, oder Marktflecken, oder Pfarrdorf, oder Dorf, oder Weiler O.

Die Pfähle müssen, um der längeren Dauer willen, von eichenem Holz und allweg achtzöllig sein; die Tafeln, ebenfalls von eichenem Holz, 16 Zoll hoch und 4 Schuh 8 Zoll lang; dieselben werden vornen an den Pfahl befestigt und mit einem Dächlein versehen. Die Aufschriften müssen deutsch, die Buchstaben 2 Zoll hoch sein.

Die Pfähle sind über den Chausseegraben hinüber und so zu setzen, daß sie nirgends hindern, jedoch leicht in das Auge fallen.

K. VO. v. 6. August 1811 (Knapp Repert. Thl. IV. S. 249 ff.).

§. 200.

Aufsicht auf die Ortsuhren.

Die Aufsicht über die Uhren ist namentlich in Orten, wo deren mehrere sich befinden, einem Manne von Fach mit der Verpflichtung zu übertragen, daß er sie nicht nach seiner oder eines dritten Willkühr, sondern nach einer richtigen Probeuhr regulire.

In den größeren Städten, durch welche Hauptstraßen führen, sollen die Stadtuhren gehörig nach dem Sextanten gestellt und gerichtet werden.

Min.Erl. v. 3. Dez. 1828 (Beil.Band zum Regbl. v. J. 1837, Nr. 66).

Zehnter Titel.

Baupolizei.

§. 201.

Fälle, in welchen die Bauschau zum Bauwesen zuzuziehen ist.

Wer, sei es in Städten oder in Dörfern, ein neues Gebäude aufführen, oder eine Aenderung an demselben außerhalb gegen seinen Nachbar oder die öffentliche Straße hin durch Errichtung von Erkern, Dachrinnen, Wassersteinen mit Rinnen oder Schlimmchen, Brunnen, Cisternen, Kloaken ꝛc. vornehmen, oder wer ein Feuerwerk in einem alten Haus verändern, bestehende Gebäude erweitern, neue Fenstereinrichtungen machen, das Parterregeschoß ausbrechen oder sonst eine Veränderung vornehmen will, wodurch das Gebäude oder nur ein Theil desselben eine andere Gestalt erhalten sollte, hat, bei einer Strafe von 10 fl., welche nach Umständen bis aufs dreifache steigen kann, sowohl für den Bauenden als für den Handwerksmann, der Ortsobrigkeit hievon vorher Anzeige zu machen, damit die Bauschau über die Art, wie gebaut werden darf, erkenne..

Nur bei sogenannten schließenden Gebäuden, als da sind: Auswechslung einer Wand, eines Balkens, einer Pfette, Ausbesserung der Dächer und dergleichen geringer Einbau oder Veränderung der Gemache zwischen den vier Wänden oder in der eigenen Hofraithe, können ungefragt vorgenommen werden.

Wenn die Staatsfinanzverwaltung auf abgesonderten Höfen oder Domänen ein Bauwesen vornehmen will, welches mit Gebäuden anderer Eigenthümer in keinem Nachbarschaftsverhältnisse steht, so bedarf sie, um dasselbe auszuführen, in keinem Falle einer vorgängigen Verhandlung der örtlichen Bauschau und eines vorgängigen polizeilichen Erkenntnisses der Ortsobrigkeit. Dagegen hat sie bei allen anderen Gebäuden, so fern sie ihrer Beschaffenheit nach die gesetzlich vorgeschriebene Verhandlung und Cognition der Bauschau erfordern, das Erkenntniß der Ortsobrigkeit nach vorheriger Vernehmung der örtlichen Bauschau nachzusuchen.

§. 202.

Besetzung der Bauschau und ihre Funktion.

Die Bauschau, welche in jeder Gemeinde aus drei, höchstens vier Mitgliedern bestehen soll, ist durch den Gemeinderath aus seiner Mitte für beständig zu bestellen, und wenn in dessen Mitte keine oder nicht genug Bauverständige sein sollten, so sollen gemeine, solche Kenntniß besitzende Bürger dazu bestellt werden. In der Regel soll der erste Ortsvorsteher Präses der Bauschau sein. In Dörfern mag ein Bauverständiger mit Genehmigung des Oberamts erwählt werden, der in jedem einzelnen Baufall zu Rathe gezogen wird.

Die Bauschau hat sich an Ort und Stelle des erhebenden Bauwesens zu begeben, die Nachbarn dazu zu berufen, sie über ihre etwaigen Einwendungen zu hören, den Bauplan nach den bestehenden Polizeivorschriften zu prüfen, hierauf ihr Gutachten an den Gemeinderath abzugeben, welcher sodann zu entscheiden hat, auf welche Art gebaut werden darf.

Pflicht des Gemeinderaths hiebei ist, die Forderungen der Bequemlichkeit des Verkehrs, die Vorschriften der Gesundheits-, so wie der Feuerpolizei zu Grund zu legen, zugleich aber auch das Interesse des Bauenden im Auge zu behalten, und die Regeln der äußeren Gefälligkeit nicht zu vergessen.

Bauordnung S. 20.
VO. v. 22. Okt. 1810 (Regbl. S. 509, Nr. 2).
Gen.VO. v. 13. April 1808, §. A. 1 (Regbl. S. 201).
Instr. v. 19. Okt. 1811, §. 2 (Regbl. S. 573).
Bekanntmachung v. 30 Jan. 1837 (Regbl. S. 67).

§. 203.

Ihre Belohnung.

Die Belohnung, welche die Bauschau, und zwar auch der Ortsvorsteher, wenn er Mitglied derselben ist, beträgt

in Städten	20 kr.
in Dörfern	15 kr.

für das einzelne Mitglied.

K.O. Kap. 2, Abschn. 15, §. 5.

Eilfter Titel.

Feuer-Polizei.

Erſter Unter-Abſchnitt.

Von der Ortsfeuerſchau, Gemeinde-Backöfen ꝛc. und Nacht- und Thurmwächter.

§. 204.

Von der Ortsfeuerſchau, ihre Beſetzung und Funktion.

In jeder Gemeinde hat eine Feuerſchau aus einem Mitgliede des Gemeinderaths, einigen tüchtigen Maurern und Zimmerleuten und einem Kaminfeger, wo ein ſolcher vorhanden iſt, zu beſtehen, welche in Städten alle Vierteljahre, in Dörfern alle halbe Jahre jedes Gebäude und jede Feuerſtätte, mit Ausnahme der Staatsgebäude, genau zu viſitiren hat, ob ſie den beſtehenden Feuerpolizeigeſetzen gemäß eingerichtet und beſchaffen ſeien, welche ferner beobachten ſoll, ob die Vorſchriften wegen Benehmens mit Feuer und Licht in den Häuſern befolgt werden, und ſodann die als gefährlich gefundenen Mängel zu notiren hat.

Dieſe Mängel ſind in das in jedem Orte anzulegende Feuerſchauprotokoll aufzunehmen und ſolches ſogleich nach der jedesmaligen Feuerſchau dem Ortsvorſteher zu übergeben.

Der Ortsvorſteher iſt verpflichtet, die betreffenden Hauseigenthümer vorzurufen, und ihnen zu Verbeſſerung der Mängel einen Termin von längſtens vier Wochen anzuberaumen, die Eröffnung aber im Protokoll unterzeichnen zu laſſen.

Sind jedoch die nämlichen Mängel ſchon früher gerügt und der gemachten Auflage ungeachtet nicht verbeſſert worden, ſo hat der Ortsvorſteher dem Königl. Oberamt zum Behufe des Anſatzes der geſetzlichen Strafen oder ſonſtigen weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

Landfeuerordnung v. J. 1752.
K.O. Kap. 2, Abſchn. 11, §. 1 und 2.
Gen.VO. v. 13. April 1808, §. 30 (Regbl. S. 205).
VO. v. 22. Okt. 1810 (Regbl. S. 511).
Bekanntmachung v. 30. Jan. 1837 (Regbl. S. 67).

§. 205.

Ihre Belohnung.

Jedem Mitglied der Feuerschau passirt täglich

in der Stadt	24 kr.
in den Dörfern	20 kr.

bei weniger Zeitversäumniß verhältnißmäßig weniger.

K.O. a. a. O. §. 3.

Diese Belohnung hat auch der erste Ortsvorsteher, wenn er Mitglied der Feuerschau ist, anzusprechen.

Min.Erl. v. 30. Dezember 1824 (Weisser Beil. 26).

§. 206.

Controlirung derselben.

Die Ortsfeuerschau wird controlirt durch den Oberfeuerschauer, welcher von der Amtsversammlung für den ganzen Oberamtsbezirk aufgestellt wird, alle Jahre zweimal den ganzen Bezirk zu visitiren hat, ein Wartgeld aus der Amtspflegkasse bezieht, für seine Verrichtungen in jedem einzelnen Orte in der Regel ein Taggeld erhält, welches ihm ebenfalls die Amtspflege gegen Wiederbezug von den einzelnen Gemeinden ausbezahlt.

§. 207.

Errichtung von Gemeindebacköfen, Wasch- und Dörrhäusern.

Um die vielen in den Privathäusern vorhandenen feuergefährlichen Backöfen zu entfernen, so sollen Gemeindebacköfen, jedoch entfernt von den öffentlichen Wegen, erbaut werden; eben so öffentliche Wasch- und Dörrhäuser.

Gen.VO. v. 13. Apr. 1808, §. 27—29.

§. 208.

Aufstellung von Nacht- und Hochwächtern.

In jedem Orte muß ein Nachtwächter aufgestellt sein, und zwar nicht blos für die Winterzeit, sondern auch für den Sommer. Derselbe hat seine Wache bei Nacht zu gehöriger Zeit an- und wieder abzutreten, alle Stunden durch Rufen ein Zeichen zu geben, auch dem Hochwächter, wo ein solcher aufgestellt ist, welcher ihm zu antworten hat, zuzurufen; außerdem aber fleißig, besonders bei heftigen und stürmischen Winden, hin- und herzugehen, auch wenn er einen verdächtigen Rauch oder Brandgeruch spürt, sogleich darauf zuzueilen,

an ſolchem Hauſe anzuklopfen, oder es zu eröffnen, und dem Hausbewohner ſowohl, als erforderlichen Falls der Obrigkeit es anzuzeigen. Der Nachtwächter iſt auch verbunden, bei ſeinem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde den Platz zu beſuchen, wo das Gefängnißgebäude ſich befindet, und auf alles, was innerhalb deſſelben oder in ſeinen Umgebungen vorgeht, ſeine Aufmerkſamkeit zu richten.

Landfeuerordnung vom J. 1752, Abſchn. 1, §. 1 und 2.
Gen.VO. v. 18. Apr. 1808, Nr. F. I. II. III.
Min.Verf. v. 6. Juni 1811, §. 11 (Regbl. S. 293).

Eben ſo ſoll auf Thürmen, welche dazu eingerichtet ſind, bei Tag und Nacht ein Hochwächter ſich befinden, welcher alle Viertelſtunde auf den vier Seiten einen Umgang zu halten und ſich genau umzuſehen hat, ob keine Feuersgefahr wahrzunehmen ſei, auch zum Beweis, daß ſolches geſchehen, jedesmal durch Rufen oder Blaſen durch das Horn ein Zeichen zu geben.

Auch hat er beim Ausbruch eines Feuers in der Stadt oder Umgegend das vorgeſchriebene Zeichen zu geben.

Gen.VO. v. 18. Apr. 1808. F.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Von den Feuerlöſch-Geräthſchaften und der Feuerlöſch-Ordnung.

§. 209.

Anſchaffung von Feuerlöſch-Geräthſchaften und deren Verwahrung. Spritzenmeiſter.

In jeder Stadt und in jedem Marktflecken und größeren Dorfe ſollen, wo nicht zwei, doch wenigſtens Eine große, auf Wagen und Rädern ſtehende, gute Feuerſpritze, mit den dazu gehörigen Schläuchen und Seihkörben, vorhanden ſein. Geringe und unvermögliche Dörfer haben in Gemeinſchaft mit andern nahe liegenden Ortſchaften gleicher Art wenigſtens Eine große Feuerſpritze anzuſchaffen. Jedenfalls hat ſich jeder mit einer oder mehreren Handſpritzen je nach Kräften zu verſehen. Bei Anſchaffung neuer Feuerſpritzen ſollen die Gemeinderäthe dieſelben vorzugsweiſe bei den gleichen tüchtigen Meiſtern, von welchen die beſſeren Spritzen eben deſſelben Ortes, wie die der benachbarten Gemeinden, herrühren, beſtellen, und dieſen einbedingen, die Schlauchſchrauben nicht nur unter ſich, ſondern auch mit den an den übrigen Ortsſpritzen, ſo wie an den Spritzen der benachbarten

Gemeinden, beſonders der Oberamtsſtadt, zuſammenpaſſend zu machen, damit die verſchiedenen Schläuche im Falle des Bedürfniſſes wo möglich mit einander verbunden werden können.

Min.Erl. v. 11/22. März 1827 (Beil.Bd. 3. Regbl. v. J. 1837, S. 188 — 89).

Für gute Aufbewahrung der Spritzen hat die Ortsobrigkeit zu ſorgen und ſich alle Vierteljahre von ihrem brauchbaren Zuſtande zu verſichern.

Eben ſo iſt von Seiten des Gemeinderaths eine gehörige Anzahl gut verpichter Feuereimer in Bereitſchaft zu halten; ferner mehr oder weniger Waſſerbutten, je nach der Größe des Orts; deßgleichen in jeder Stadt und größerem Dorfe ein Feuerwagen mit den dazu gehörigen Laternen, Hacken, Pickeln und Aexten, Pechpfannen und Pechkreuzen, Feuerhacken und Leitern, ferner Segeltücher und Säcken anzuſchaffen. Die Aufſicht über dieſe Geräthſchaften iſt einem Gemeinderath zu übertragen, und dieſem zu Handhabung der vorhandenen Feuerſpritzen, ein Spritzenmeiſter, welcher auch für die im Stande-Haltung der Spritzen zu ſorgen hat, unterzuordnen.

§. 210.

Entwerfung einer Lokalfeuerlöſch-Ordnung.

Jeder Gemeinderath hat auch eine zweckmäßige Feuerlöſch-Ordnung zu entwerfen, welche den Bürgern die Dienſte, die jeder im Fall eines Brandes im Orte oder auswärts und in welcher Ordnung zu leiſten hat, bezeichnet. Eine ſolche Feuerlöſch-Ordnung iſt öffentlich auf dem Rathhauſe anzuſchlagen, auch die Nummer derjenigen Abtheilung der Bürger, welche beim nächſten auswärtigen Brande zuerſt abzuſenden iſt, auszuhängen.

Zweckmäßig iſt es auch, was in Stuttgart geſchehen iſt, von Seiten des Gemeinderaths diejenigen Orte zu verzeichnen, welchen er ohne ſpezielle Aufforderung im Falle eines Brandes zu Hilfe eilen will, und ſolches Verzeichniß der höheren Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Stadträthl. Beſchluß vom 7. Dez. 1827, nebſt Min.Dekret vom 7. Febr. 1828 (Fritz Sammlung S. 260).

Jeder Bürger, deſſen Haus nicht einer *nahen* Gefahr der Anſteckung ausgeſezt iſt, hat bei einem Brand im Orte ſelbſt die Verbindlichkeit, an den allgemeinen Löſchanſtalten Theil zu nehmen, und es ſind die Beamte und Ortsvorſteher berechtigt, ſolche, welche ſich

unnöthiger Weiſe und zu früh mit Flüchtung ihrer Mobilien beſchäftigen, oder ſich gar der Arbeit blos entziehen wollen, nöthigenfalls mit Gewalt zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 211.

Koſten bei auswärtigem Brande.

Bei auswärtigem Brande geht es nach den über Frohnen geltenden Grundſätzen. Es wird jedoch nicht über 4 Stunden Mannſchaft zu Hilfe geſchickt.

Wenn es nöthig iſt, der zu Hilfe eilenden Löſchmannſchaft eine Erfriſchung zu geben, ſo hat dies auf Rechnung der Gemeinde, welche ſie abgeſchickt hat, zu geſchehen, und der Rottenmeiſter hierüber Rechnung abzulegen. Nur wenn es nöthig iſt, Feuerſpritzen und Mannſchaft nach gelöſchtem Brande noch länger zur Sicherheit beizubehalten, hat die Hilfe genießende Gemeinde ſie zu verköſtigen.

Feuerlöſch-Ordnung vom 20. Mai 1808 (Regbl. S. 297 ff.), §. 1—3, 6, 11—14, 19 ff. 57, 60, 69. BürgerR.Geſ. vom J. 1833, Art. 62.

§. 212.

Vorſchriften für den Fall eines Waldbrandes.

Eben ſo ſollen bei einem Waldbrande die Ortsvorſteher in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes die Hilfe ihrer Löſchmannſchaft unter der Aufſicht der geordneten Obleute mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Beſen auf den Brandplatz abſenden.

Waldfeuer-Ordnung v. 14. Juli 1807 (Regbl. S. 337 ff.), §. 31.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Verſicherung gegen Feuersgefahr.

Erſte Unter-Abtheilung.

Verſicherung der Gebäude.

§. 213.

Dieſelbe iſt Zwangspflicht und geſchieht von Amtswegen.

Die Anſtalt zur Verſicherung der Gebäude, an welcher der Würtemberger Antheil zu nehmen geſetzlich gezwungen iſt, iſt zwar eine Landesanſtalt, allein es ſind mehrfache Funktionen hiebei den

Gemeindebehörden übertragen, was dieſe Anſtalt in gewiſſer Beziehung zum Gegenſtand der Ortspolizei macht.

1) Die Ortsobrigkeit hat von Amtswegen dafür, daß neu entſtandene Gebäude oder erhebliche bleibende Veränderungen in dem Werth der Gebäude in das Brandverſicherungskataſter aufgenommen werden, zu ſorgen. Sie wird darauf von den Steuerſätzern bei der jährlichen Reviſion des Gebäudekataſters aufmerkſam gemacht.

Inſtr. v. 2. Dez. 1830 (Regbl. S. 531 ff.), Art 21 und 22.

§. 214.

Von der Schätzung der Gebäude. a) Von der Schätzungsdeputation.

2) Der Ortsobrigkeit kommt die Schätzung des Werthes, nach welchem ein Gebäude in der Brandverſicherung aufgenommen werden ſoll, zu. Hiebei kommt nicht in Betracht, wem das Gebäude gehört, Exemten oder Nichtexemten.

Iſt ein Gebäude in die Brandverſicherung aufzunehmen, ſo hat der Ortsvorſteher von Amtswegen oder auf Anſuchen des Gebäude-Eigenthümers die Anordnung zu treffen, daß durch eine Schätzungsdeputation Augenſchein von dem Gebäude eingenommen und ſein Werth angeſchlagen werde.

Dieſe Deputation beſteht aus drei, vom Ortsvorſteher zu bezeichnenden Schätzmännern, worunter immer wenigſtens Ein Mitglied des Gemeinderaths und zwei Bauverſtändige ſein müſſen; ſo weit dieſelben nicht aus dem Gemeinderath gewählt ſind, müſſen ſie für das Geſchäft beſonders verpflichtet werden. Vorzugsweiſe ſind die Mitglieder der Bau- und Feuerſchau, und wenn der Rathsſchreiber Mitglied des Gemeinderaths iſt, der leztere zu der Deputation zu berufen. Verwandte des Eigenthümers bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einſchließlich, und Handwerksleute, welche an dem Gebäude gearbeitet haben, können an der zu deſſen Schätzung beſtellten Deputation nicht Theil nehmen.

Nachdem die Deputation unter Zuziehung des Eigenthümers das Gebäude genau bezeichnet, die Beiträge Dritter, welche der Eigenthümer im Falle des Bauens anzuſprechen hat, erhoben, die vom Feuer unangreifbaren Theile ausgeſchieden, Gebrechen, welche die Kaſſe einſt zu einem Abzug an der Entſchädigungsſumme berechtigen würde, bemerkt hat, hat ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen den wahren Werth des Gebäudes auszumitteln.

§. 215.

b) Von den Grundsätzen bei der Werthsausmittlung.

Bei dieser Werthsausmittlung ist blos das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, mithin weder der Grund und Boden, auf dem es steht, noch seine mehr oder minder vortheilhafte Lage, noch eine darauf haftende Gerechtigkeit, Freiheit oder Dienstbarkeit in Anschlag zu bringen. Der Werthanschlag der Baubeiträge Dritter, so wie der Werth der vom Feuer unangreifbaren Theile ist abzurechnen. Als wahrer Werth ist übrigens nicht sowohl der Aufwand, den die Einrichtung der betreffenden Gebäudetheile verursacht hat, oder ihre Wiederherstellung muthmaßlich verursachen würde, als vielmehr derjenige Preis anzusehen, welcher dafür im Falle eines Verkaufs wahrscheinlicher Weise erlöst werden würde.

Von mehreren Gebäuden, die zusammen ein Ganzes bilden, ist dennoch jedes einzelne abgesondert für sich zu schätzen; bei Gebäuden, die im getheilten Eigenthum Mehrerer stehen, ist jeder abgesonderte Theil einer selbstständigen Schätzung zu unterwerfen.

§. 216.

c) Vernehmung des Eigenthümers.

Den Anschlag, über den sich die Mitglieder der Deputation vereinigen, haben sie dem Ortsvorstand zu übergeben, dieser hat den Eigenthümer darüber zu hören, und wenn derselbe Einwendungen erhebt, sie der Deputation zur Gegenäußerung zugehen zu lassen, und solche dann wieder dem Eigenthümer zu eröffnen.

Verlangt dieser hierauf eine nochmalige Schätzung durch andere Bauverständige, so hat der Ortsvorstand die Bestellung einer solchen neuen Deputation bei dem Oberamt nachzusuchen; was auch zu geschehen hat, wenn der Ortsvorstand von Amtswegen Grund findet, in das Ergebniß der ersten Schätzung Mißtrauen zu setzen.

Erklärt sich der Eigenthümer mit dem Anschlage der ersten resp. der zweiten Deputation einverstanden, so hat der Ortsvorstand auszusprechen, daß das Gebäude mit diesem Anschlag in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen sei.

§. 217.

d) Verfahren im Falle einer Einwendung des Eigenthümers.

Bleiben aber beide abweichend von einander, so ist zu unterscheiden, ob der Anschlag der Deputation niedriger oder höher als

die von dem Betheiligten gewünschte Summe sei. Im ersteren Fall hat der Ortsvorstand die Aufnahme in dem Anschlag der Deputation unbedingt zu verfügen. Im lezteren Fall hingegen ist, wenn die von dem Betheiligten angegebene Summe nicht weniger als ¾ des Anschlags der Deputation beträgt, das Gebäude mit jener Summe, außerdem aber mit dem Betrage von diesen drei Viertheilen in die Versicherung aufzunehmen.

Sollte der hienach zur Versicherung kommende Werth nicht in 25, 50, 75, 100 fl. ohne Zwischenzahlen ausgedrückt sein, so hat der Ortsvorstand den Ansatz je in die nächsthöheren dieser runden Zahlen zu verwandeln.

§. 218.

e) Vom Schätzungsprotokoll.

Ueber die ganze Verhandlung ist von dem Rathsschreiber ein kurzes Protokoll zu verfassen, welches enthalten muß:

1) Die Beschreibung des Gebäudes unter Bezeichnung der ausgenommenen Bestandtheile und der zum einstigen Abzug berechtigenden Umstände;

2) die Erklärung des Eigenthümers;

3) die Aeußerungen der Schätzungsdeputation;

4) die endliche Verfügung des Ortsvorstandes.

Zu unterzeichnen ist das Protokoll von dem Ortsvorstande, den Mitgliedern der Deputation, dem Eigenthümer und Rathsschreiber. Aus demselben, welches, mit den früheren Protokollen derselben Art der Zeitfolge nach zusammengeheftet, in der Gemeinderegistratur aufzubewahren ist, verfügt der Ortsvorstand den Eintrag in das Brandversicherungskataster des Orts.

Instr. cit. Pkt. 10—20.

§. 219.

f) Von den Kosten der Schätzung.

Die Kosten der ersten Einschätzung eines Gebäudes, seiner Aufnahme in das Orts- und Oberamtskataster, so wie der hierin etwa vorzunehmenden Aenderungen liegen, so weit die Vorkehrungen nicht von Amtswegen geschehen, dem Eigenthümer des Gebäudes resp. dem Baupflichtigen ob.

Gesetz v. 28. März 1828, Art. 2 (Regbl. S. 156).

Es erhält nämlich der Bauschauvorstand für die Beschreibung des Gebäudes, Fertigung der Urkunde und Führung des Protokolls und Anschlagen. . . . . 45 kr.

Zwei Werkmeister, à 30 kr. . . . . 1 fl.

Der Rathsdiener für die Besorgung der Unterschriften, Uebergebung der Urkunde an die Behörde und den Geldeinzug . . . . . 15 kr.

§. 220.

Vom Brandversicherungskataster.

Der Gemeinderath hat ferner für die Führung eines Katasters über sämmtliche in die Brandversicherung aufgenommene Gebäude (Brandversicherungskataster) zu sorgen; in der Regel wird das Geschäft dem Rathsschreiber übertragen.

In demselben sind die Einträge in der Ordnung der Hausnummern zu machen, und ist die Lage, Beschaffenheit, Bauart und Zahl der Stockwerke eines jeden Gebäudes kurz und bestimmt zu beschreiben. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, auf den 1. Juli, hat der Gemeinderath dem Oberamt eine Uebersicht über die im Laufe desselben vorgekommenen Aenderungen des Brandversicherungskatasters, welche sich sowohl in Ansehung der versicherten Gebäude, deren Anschläge und Inhaber, als in Ansehung ganz neu aufgeführter Gebäude zutragen, Behufs der Revision, Prüfung und etwaigen Ergänzung, so wie zum Eintrag derselben in das von dem Oberamt zu führende Oberamtskataster mit Bericht vorzulegen.

Brandschadens-Versicherungs-Ordnung v. 17. Dez. 1807 (Regbl. v. J. 1808, S. 30 ff., §. 6, 7 und 81).

§. 221.

Von den Kosten der Führung desselben.

Was die Kosten, welche die Führung des Brandversicherungskataster verursacht, betrifft, so hat

1) die Kosten einer ganzen neuen Anlegung des örtlichen Brandversicherungskatasters, die Brandversicherungskasse zu übernehmen.

2) Werden um des Interesses Einzelner willen außerordentliche Kosten verursacht, verlangt nämlich ein Eigenthümer vor Eintritt der gewöhnlichen periodischen Revision, der Kataster abgesondert, die Einschätzung seines Gebäudes und die erstmalige Aufnahme desselben in

das Kataſter oder eine Aenderung ſeines Anſchlags, ſo hat der Betheiligte die Koſten allein zu tragen.

3) Dagegen vergütet die Brandverſicherungskaſſe für die alljährliche Reviſion des Ortskataſters, für die Vornahme der dazu erforderlichen Einträge und die Fertigung der Auszüge hierüber an das Oberamt einen halben Kreuzer auf jedes in dem Kataſter aufgeführte Gebäude. Dieſe Vergütung wird je von zehn zu zehn Jahren neu berechnet, und bleibt in der Zwiſchenzeit ſich gleich, wenn ſchon die Zahl der Gebäude ſich geändert haben ſollte.

Inſtr. v. J. 1828, cit. §. 2.

§. 222.

Von der Umlage und dem Einzug der Beiträge und Auslegung der Entſchädigungen.

4) Eben ſo hat der Gemeinderath für die Umlage auf die einzelnen Kontribuenten, Fertigung der Einzugsregiſter für die Ortseinbringer ꝛc. zu ſorgen, wofür die Bandverſicherungskaſſe den gleichen Betrag, wie für die Reviſion der Kataſter ꝛc., vergütet.

5) Und auf gleiche Weiſe für den Einzug und die Einlieferung der Brandſchadensbeiträge durch die Ortseinbringer (den Steuereinbringer).

VO. v. 21. Juni 1819, §. 22 (Regbl. S. 352).

Hiefür, einſchließlich der Entſchädigung für den Schreibmaterialienaufwand und für den Gang zum Obereinbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brandverſicherungskaſſe einen Kreuzer von jedem Gulden der Umlage, ohne Unterſchied, ob der Belauf baar oder durch Abrechnung geliefert wird.

Die Brandentſchädigungsgelder können die Verunglückten ebenfalls frei bei dem Obereinbringer (Amtspfleger) erheben.

Inſtr. cit. §. 4—8.

Den Gemeinderäthen bleibt es überlaſſen, dieſe Averſalvergütungen, welche die Brandverſicherungskaſſe an die Gemeindepflege leiſtet, den mit obigen Geſchäften bemühten Beamten zum Bezug zuzuweiſen, oder ſie dafür in einem fixen Gehalt oder durch Tagsgebühren und beſonderen Auslagenerſatz zu entſchädigen.

Ebendaſelbſt §. 9.

Zweite Unter-Abtheilung.

Versicherung des beweglichen Vermögens.

§. 223.

Zweck des obrigkeitlichen Erkenntnisses.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum sowohl, als die allgemeine Brandversicherungsanstalt für Gebäude bei einer uneingeschränkten Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ausgesezt ist, ist die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr nur in so weit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntnisse der Anschlag, welcher der Versicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile nicht übersteigt.

§. 224.

Von der Schätzungsbehörde.

Das obrigkeitliche Erkenntniß ist, nach vorgängiger Prüfung des Versicherungsanschlags, entweder durch den Gemeinderath, in dessen Bezirk die betreffenden Gegenstände zur Zeit der Versicherung sich ordentlicher Weise befinden, unmittelbar, oder, in so ferne der Eigenthümer es vorzieht, durch eine hiezu bestellte Schätzungskommission von fünf unbescholtenen Männern zu geben.

Bei exemten Eigenthümern wird im eintretenden Fall auf Verlangen durch die Kreisregierung eine außerordentliche Schätzungskommission bestellt; es steht ihnen aber auch frei, ihren Versicherungsantrag den eben gedachten Ortsbehörden vorzulegen.

Ges. v. 25. Mai 1830, Art 1 und 2 (Regbl. S. 207 ff.).
Instr. v. 26. Mai 1830, §. 7 und 10 (Regbl. S. 216 ff.).

§. 225.

Fortsetzung.

Die Mitglieder der örtlichen Schätzungskommission, welche statt des Gemeinderaths über die Verhältnißmäßigkeit der Versicherungsanträge zu erkennen berufen ist, werden durch den Gemeinderath und zwar nicht für den einzelnen Fall besonders, sondern einmal für allemal gewählt. Die Wahl geschieht in jedem einzelnen Gemeindebezirk, sobald auch nur ein Bewohner desselben auf die Prüfung seines Versicherungsanschlags durch eine besondere Schätzungskommission statt

des Gemeinderaths anträgt. Dieser Antrag ist, so lange eine solche Schätzungskommission noch nicht bestellt ist, an den ersten Ortsvorsteher zu richten.

Bei der Wahl hat der Gemeinderath auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche neben dem Rufe einer strengen Gewissenhaftigkeit die erforderlichen Personal- und Sachkenntnisse besitzen, um vorzugsweise die persönlichen und Vermögensverhältnisse derjenigen Einwohner zu beurtheilen, von denen etwa zu vermuthen ist, daß sie die Prüfung durch die Kommission der Prüfung durch den Gemeinderath vorziehen dürften.

Sollten einzelne die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder später der eine oder andere der Gewählten abgehen, so hat der Ortsvorsteher von Amtswegen für die Ergänzung der gesetzlichen Zahl von fünf Mitgliedern durch den Gemeinderath zu sorgen.

Die Gewählten hat der Ortsvorstand auf die gewissenhafte Prüfung der Versicherungsanschläge, die der Kommission vorgelegt werden, so wie auf die gesetzmäßige Geheimhaltung derselben in Pflichten zu nehmen, sofort aber die Namen der Gewählten der Gemeinde bekannt zu machen, auch jedem Betheiligten, der sich darnach erkundigen sollte, besonders mitzutheilen.

§. 226.

Form der Verhandlungen der Schätzungskommission.

Die Verhandlungen dieser Kommission sind collegialisch, und den Vorsitz bei der Berathung führt dasjenige Mitglied, welches der Gemeinderath hiezu im Voraus zu bezeichnen hat, oder im Verhinderungs- oder Verwerfungsfall das nächstfolgende Mitglied nach der Reihenfolge der Wahlhandlung.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Kommissionsmitgliedern mit Einschluß des Vorstandes erfordert.

Das Erkenntniß über den Versicherungsanschlag darf nie bei den einzelnen Mitgliedern der Kommission im Umlauf von Hause aus eingeholt, sondern kann nur nach collegialischer Berathung gefällt werden.

Zwei derselben können von dem Antragsteller verworfen werden, so daß die Kommission nur noch aus den übrigen Mitgliedern besteht. Der Antragsteller hat diese Erklärung mit seinem Versicherungsantrag zu verbinden.

Ebendaselbst §. 13 — 14.
Instr. a. a. O., §. 1 — 5.

§. 227.

Vom Schätzungs-Verfahren.

Der Eigenthümer, der ein Erkenntniß über den Versicherungs-Antrag seiner Mobilien nachsucht, oder in dessen Namen der Agent der betreffenden Versicherungsanstalt, hat dem Ortsvorstand, oder im Fall er die Prüfung durch die Schätzungskommission beabsichtigt, dem vorsitzenden Mitgliede der lezteren eine schriftliche Urkunde zu übergeben, worin sein Antrag an die Versicherungsanstalt unter Angabe der zu versichernden Gegenstände, des Orts, wo sie sich befinden, und des denselben beigelegten Werths enthalten ist.

Die größere oder geringere Ausführlichkeit des Anschlags, so wie der weitere Inhalt dieser Urkunde richtet sich nach den Statuten der betreffenden Versicherungsanstalt.

§. 228.

Fortsetzuug; insbesondere von der Prüfung der Angaben des Eigenthümers.

Bei der Prüfung des Versicherungsantrags hat der Gemeinderath oder die Schätzungskommission sowohl den persönlichen Charakter und die äußeren Verhältnisse des Antragstellers, als auch den objektiven Bestand seines bekannten oder muthmaßlichen Mobiliar-Vermögens in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, und hierauf ihr Urtheil über die Glaubwürdigkeit der in seinem Antrag enthaltenen Angaben zu gründen. Eine förmliche Inventarisation findet nicht statt.

Instr. a. a. O., §. 11 und 15.
Ges. a. a. O., Art. 3.

§. 229.

Fortsetzung; insbesondere Normen der Werthausmittlung.

Die Schätzung geschieht durchaus nach dem Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfall erlö'st werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreis oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.

Sind unter dem Versicherungsantrage Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung oder nach den Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers abwechselnd bald in größeren, bald in geringeren Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitze desselben sich befinden; so ist der ungefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherungsanschlags zu Grund zu legen.

Bei Gegenſtänden, die ihrer Natur nach einem Steigen und Fallen der Preiſe, oder einem periodiſchen Wechſel der inneren Güte unterworfen ſind, werden gewiſſe Mittelpreiſe, die ſich aus der Vergleichung der höchſten und der niedrigſten Sätze ergeben, zum Maßſtab genommen.

Inſtr. a. a. O., §. 18 und 17.

§. 230.

Insbeſondere Verfahren im Falle eines Anſtands bei der Prüfung des Verſicherungsantrags.

Findet die Schätzungsbehörde bei der Prüfung des Verſicherungs-Antrags im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, ſo iſt ſolches dem Eigenthümer oder dem in ſeinem Namen aufgetretenen Agenten zur näheren Erklärung mitzutheilen. Glaubt die Schätzungs-Behörde auch nach den von dem Antragſteller hierauf gegebenen Erläuterungen ſich mit dem von ihm gemachten Anſchlage nicht vereinigen zu können, ſo hat ſie die Antragsurkunde dem Einreicher mit der geeigneten Bemerkung zurückzugeben. Ihm bleibt dann überlaſſen, ob er ſeinen Verſicherungsantrag zurücknehmen, oder ob und wie er denſelben gegen die Zweifel der Schätzungsbehörde zu rechtfertigen, ob er die leztern durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder ſonſtigen Urkunden, ob durch Zeugenbeweis, Augenſchein oder Gutachten von Sachverſtändigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventariſation des zu verſichernden Mobiliars zu bitten für angemeſſen erachte.

Zu einer Unterſuchung von Amtswegen iſt weder der Gemeinderath, noch eine Schätzungskommiſſion berechtigt.

Inſtr. a. a. O., §. 16 und 22.

Sind blos die Mitglieder der Schätzungsbehörde nicht einverſtanden, ſo entſcheidet die Stimmenmehrheit. Dem vorſitzenden Mitglied der Schätzungskommiſſion gebührt eine mitzählende, und außerdem bei Stimmengleichheit eine entſcheidende Stimme.

Ebendaſelbſt §. 19.

§. 231.

Insbeſondere über die Ausfertigung, im Fall kein Anſtand vorwaltet.

Wird der Anſchlag als den wahren Werth der verſicherten Vermögenstheile nicht überſteigend erkannt, ſo haben ſämmtliche

Mitglieder der Schätzungsbehörde die Antragsurkunde auf nachstehende Weise zu unterzeichnen:

Beglaubigt

(Ort) den (Tag, Monat, Jahr), durch den Gemeinderath (durch die von dem Gemeinderath bestellte Schätzungskommission).

N. N.
N. N.
N. N.

Ueber die von ihnen ertheilten Beglaubigungen haben die Gemeinderäthe in ihren Protokollen kurze Vormerkung zu machen, die Schätzungskommissionen hingegen ein fortlaufendes Register zu führen, welches bei dem vorsitzenden Mitgliede aufbewahrt und nach jeder einzelnen Verhandlung von den bei derselben anwesenden Mitgliedern beurkundet wird.

Instr. a. a. O., §. 20 und 23.

§. 232.

Bezeichnung der Fälle, in welchen später wieder ein obrigkeitliches Erkenntniß nöthig ist.

Treten wesentliche Verminderungen in dem ordentlichen Bestande des Vermögens ein, so muß die Versicherungssumme hiernach abgeändert und über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungssumme auf's Neue erkannt werden.

Als eine wesentliche Verminderung in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ist es jedoch nicht anzusehen, wenn die Verminderung im Verhältniß zum Gesammtbetrag der Versicherungssumme nicht von größerer Bedeutung ist, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der versicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in anderen Rubriken sich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei Gegenständen, die einem steten Wechsel unterliegen, der Bestand nur vorübergehend unter den bei dem Versicherungsanschlag zu Grund gelegten Durchschnittsbetrag gesunken ist. Wohl aber ist es als eine wesentliche Verminderung anzusehen, wenn in Folge einer Veränderung seiner äußeren Lage der Versicherte sich bedeutend einschränkt, wenn er einen großen Theil der versicherten Vermögenstheile veräußert ohne die Absicht, sie durch gleichartige zu ersetzen, oder ohne diese Absicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthschaft, deren Erzeugnisse es versichern ließ, gänzlich aufgibt, oder in

Folge der Ausstattung eines Kindes, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Güterstücke auf bleibende Weise beträchtlich herabsezt; wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maschinen und Vorräthe versichert sind, auflöst oder auf einen geringeren Umfang für immer zurückbringt; wenn er von dem Handel mit Waaren, die Gegenstand der Versicherung sind, sich völlig zurückzieht, oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauscht.

Dagegen bedarf die bloße Verlängerung des auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen, dem obrigkeitlichen Erkenntnisse unterworfenen Versicherungs-Vertrags keiner wiederholten Prüfung durch eine Schätzungsbehörde.

Instr. a. a. O. §. 86 und 87.

§. 233.

Von den Kosten der Schätzung.

Der Gemeinderath so wie die Schätzungskommission sind befugt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Versicherungs-Anschläge eine Belohnung anzusprechen.

Der Gemeinderath erhält nämlich als Erkenntnißgebühr bei einem Versicherungs-Anschlag

von 1000 fl. und darunter	12 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	1 kr.

jedoch so, daß die Gebühr in der Regel den Betrag von 1 fl. im Ganzen nicht übersteigen darf.

Die vom Gemeinderath bestellte Schätzung ist zum anderthalbfachen Betrage dieser Gebühren berechtigt. Sollten ausnahmsweise besondere Auslagen, z. B. durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisation, vorkommen, so sind sie besonders zu vergüten.

Die mit der Inventarisation bemühten Hilfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventarisationen angerechnet werden darf, nämlich

Not.Vollz.Instr. §. 32, mit Not.Ed. v. 29. Aug. 1819, Art. XX.;

von dem Ansatz einer Sportel ist keine Rede.

Nehmen Mitglieder der vom Gemeinderath bestellten Schätzungskommission auf Verlangen der Betheiligten persönlich an der Inventarisation Theil, so gebührt ihnen ein Taggeld von 48 kr.

Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Beglaubigungs-Urkunde zu bemerken.

Instr. a. a. O. §. 24—28.

§. 234.

Von den sonstigen Obliegenheiten der Ortsbehörde in diesem Punkte.

Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Ortseinwohner ihr Mobiliarvermögen bei keiner andern, als bei einer der von der Staatsregierung hiezu ermächtigten Anstalten, und nicht ohne Vermittlung eines vorschriftmäßig bestellten Hauptagenten oder Verwaltungs-Ausschusses versichern, daß bei dieser Versicherung das obrigkeitliche Erkenntniß nicht umgangen oder überschritten, und daß die Theilnehmer an einer Versicherungs-Anstalt durch Anschlag der gesetzlich vorgeschriebenen Etiketten der leztern an den betreffenden Gebäuden kund gemacht werden.

Jede dießfallsige Verfehlung der Amts-Untergebenen, so wie jede ihm zur Kenntniß kommende Uebertretung der hieher bezüglichen Gesetze, insbesondere aber jeden vor oder bei dem Eintritt einer Brand-Entschädigung sich erhebenden Verdacht einer allzuhohen Versicherung des Mobiliarvermögens hat der Ortsvorsteher dem Bezirkspolizeiamt zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Instr. a. a. O. §. 58 und 59.

Zwölfter Titel.

Sorge für das Schulwesen.

Erster Unter-Abschnitt.

Von den Volksschulen.

Erste Unter-Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit der Gemeinden, solche zu errichten.

§. 235.

Von den Orts- und Bezirksschulen.

In jedem Ort, der für sich eine Gemeinde bildet, soll eine, und wenn es das Bedürfniß fordert, mehrere Volksschulen, in welchen

die wesentlichen Gegenstände des Unterrichts Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen sind, unterhalten werden. Auch in jedem, nur einen Theil der Gemeinde bildenden Ort hat, wenn derselbe zum wenigsten 30 Familien zählt, in der Regel eine Volksschule zu bestehen, und es wird die Vereinigung eines solchen Orts mit einem benachbarten Orte zu einer Bezirksschule nur dann zugelassen, wenn die Entfernung zwischen beiden Orten nicht über eine Stunde beträgt.

Orte, welche weniger als 30 Familien begreifen, sind mit einem benachbarten Orte zu einer gemeinschaftlichen Volksschule zu vereinigen, so lange die Einwohner nicht selbst zur Errichtung einer eigenen Volksschule und zur dauernden Ausmittlung des damit verbundenen Aufwands bereit sind. Wenn jedoch der benachbarte Ort über eine Stunde entfernt, oder der Weg dahin für das Leben oder die Gesundheit der Schüler gefährlich ist, so kann von der Oberschulbehörde auch bei 15 Familien die Errichtung einer eigenen Schule angeordnet werden.

Schulgesetz v. 29. Sept. 1836 (Regbl. S. 491 ff.) Art. 11, 12, 1. 8.

§. 236.

Berücksichtigung der Einwohner verschiedener Confession.

Wenn in Orten, wo Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ansäßig sind, die Angehörigen der Confession der Minderzahl wenigstens 60 Familien, welche an dem persönlichen oder dinglichen Gemeindeverbande Theil nehmen (d. h. entweder als Bürger oder Beisitzer der Gemeinde angehören, oder als Grundbesitzer oder Gewerbtreibende an der ordentlichen direkten Staatssteuer des Orts mit bezahlen), begreifen, so können sie, in so fern die Mehrheit der betheiligten Familienväter es wünscht, die Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Volksschule ihrer Confession aus örtlichen Mitteln ansprechen.

Den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Orts soll, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den Confessions-Verwandten benachbarter Orte, errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzmäßigen Stand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln.

Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts sind mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen.

Wenn jedoch die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde entfernt ist, so sind sämmtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der andern Confession einzuverleiben.

Schulgesetz, Art. 13—15.

§. 237.

Von der Zahl und Abstufung der anzustellenden Lehrer.

Die an den Volksschulen anzustellenden Lehrer sind entweder Hauptlehrer (Schulmeister), oder Unterlehrer, oder Lehrgehilfen.

Nur die Hauptlehrer werden unwiderruflich angestellt.

Die Unterlehrer sind einer Schulabtheilung mit eigener Verantwortlichkeit vorgesezt.

Die Lehrgehilfen besorgen die ihnen anvertrauten Schülerabtheilungen unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Schulmeisters.

§. 238.

Fortsetzung.

Einer Volksschule muß, wenn sie auch nur Eine Lehrstelle hat, ein Schulmeister vorstehen.

An Volksschulen, welche mehrere Lehrstellen haben, kann je neben einem Schulmeister eine zweite Stelle mit einem Lehrgehilfen, und eine dritte und vierte Stelle mit Unterlehrern besezt werden. Bei fünf Lehrstellen müssen wenigstens zwei Schulmeister und ein Unterlehrer angestellt sein, während die vierte und fünfte Stelle von Lehrgehilfen versehen werden können.

Es hängt von dem Beschlusse der Gemeindebehörde ab, durch Aussetzung der erforderlichen Mittel die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben.

Eine Verminderung der Zahl der an einer Volksschule bestehenden Schulmeisterstellen ist nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde zulässig.

Bei einer Zahl von mehr als 90 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 180 Schülern sind drei Lehrer, und bei mehr als 270 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen, und in gleichem Verhältniß ist bei einer noch höhern Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren.

Ausnahmsweise und widerruflich kann jedoch, wenn und so lange die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde die Vollziehung

der vorstehenden Bestimmung nicht zulassen, die Oberschulbehörde gestatten, daß ein von ihr dazu für tüchtig erkannter Schulmeister auch mehr als 90, jedoch nie über 120 Kinder unterrichte. In diesem Falle muß der Unterricht in Abtheilungen gegeben werden, und es müssen die älteren Schüler wenigstens vier, und die jüngeren wenigstens drei Stunden täglich Unterricht erhalten.

Von der Gemeinde ist dem Schulmeister, so lange diese außerordentliche Einrichtung besteht, eine jährliche Zulage von 50 fl. abzureichen.

Die Erhöhung der Schülerzahl, in Folge deren ein weiterer Lehrer anzustellen ist, darf nicht vorübergehend, sondern muß vermöge der Zahl der im Schulverbande stehenden Familien als dauernd anzusehen sein.

Schulgesetz, Art. 27—29.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von der Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

§. 239.

Von den Bedingungen der Anstellungsfähigkeit.

Zur Anstellung auf einer Volksschulstelle wird erfordert, daß der Candidat 1) nach dem Ergebniß seiner Dienstprüfung, 2) nach den Regeln der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung, so weit es sich nicht von solchen Stellen handelt, zu welchem einem Dritten das Ernennungsrecht zusteht, und 3) nach seinem Glaubensbekenntniß befähigt, und 4) nicht wegen seines Lebenswandels oder seiner frühern Amtsführung des Vertrauens für den Beruf eines Schullehrers verlustig sei.

Im Falle der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der bei einer Volksschule betheiligten Familien entscheidet, wenn nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei den zur Zeit der Verkündigung des Schulgesetzes bereits bestehenden Schulen, das Herkommen, und bei Schulen, welche erst künftig errichtet werden, die Confession der Mehrheit der Betheiligten über die Confession der anzustellenden Lehrer.

Schulgesetz Art. 47 und 48.

§. 240.

Von dem Ernennungsrecht im Allgemeinen.

Der Oberschulbehörde steht zu den Schulmeisterstellen das Ernennungsrecht, so weit jedoch dasselbe Standesherrn oder Rittergutsbesitzer hergebracht haben, das Bestatigungsrecht zu. Auch bleiben Dritte und namentlich diejenigen Gemeinden, welche das Wahl- oder Vorschlagsrecht zu Schulstellen vermöge eines auf besonderem Titel beruhenden Privatrechts hergebracht haben, in dem Besitze dieser Rechte. Ein unvordenklicher Besitzstand an sich begründet jedoch bei Gemeinden ein solches Privatrecht nicht.

Die Besetzung der Stellen der Unterlehrer und Lehrgehilfen ist von der Oberschulbehörde abhängig.

Schulgesetz Art. 49 und 50.

§. 241.

Von den Gemeindeschulwahlen.

Hat eine Gemeinde nach diesem das Recht, einen erledigten Schuldienst zu besetzen, so wird ihr hiezu von dem Consistorium die Ermächtigung ausdrücklich ertheilt.

Hierauf hat, und zwar innerhalb vier Monaten, von Erledigung der Stelle an, bei Verlust des Ernennungsrechtes,

s. Gesetz Art. 49, Abth. 2,

in Dörfern das Pfarr- und Schultheißenamt, in Amtsstädten das gemeinschaftliche Oberamt, in den öffentlichen Blättern den Tag der Wahlhandlung, den Betrag des Diensteinkommens und andere örtliche Verhältnisse des Schuldienstes bekannt zu machen, und die gesetzlich befähigten Bewerber zur Prüfung einzuladen, nachdem diese Bekanntmachung zuvor vom Dekan genehmigt worden ist.

Am Tage der Wahlhandlung, bevor dieselbe beginnt, hat der Pfarrer des Wahlorts, in Gegenwart des Gemeinderaths und derjenigen Bürger, welche 6—8, oder in kleineren Orten 3—4 an der Zahl, jedesmal von der Gemeinde nach freiem Belieben gewählt, dem Herkommen gemäß der Wahl anwohnen dürfen, und deren Stimmen, wie die der Magistrats-Mitglieder, gezählt werden,

Schulordnung v. Jahr 1729 und
Befehl v. 9. Okt. 1744.

statt deren nun aber jezt der Bürgerausschuß um sein Gutachten vernommen wird,

s. Knapps Sammlung der bestehenden VO. für den evangelisch-deutschen Schulstand, S. 73 und 74.

in Städten auch sämmtlicher Geistlichen, mit denen mit einem Fähigkeitszeugniß zu der in Frage stehenden Dienstklasse versehenen Bewerbern, Schulmeistern und Provisoren, in der Kirche wegen des Gesangs und Orgelspiels, im übrigen auf dem Rathhause, oder wo kein solches ist, in dem Pfarrhause vorzunehmen.

Nach der Prüfung hat der Geistliche sein Urtheil, wenn es die Genehmigung der Wahlversammlung erhalten hat, in das Wahlprotokoll einzutragen, und es werden sodann die Befähigungszeugnisse der einzelnen geprüft. Sofort wird zur Abstimmung geschritten, wobei diejenigen Mitglieder der Wahlversammlung, welche mit einem der Bewerber im dritten Grad der Blutsfreundschaft, oder im zweiten Grad der Schwägerschaft (nach bürgerlicher Rechnung) verwandt sind, selbst der geistliche und weltliche Ortsvorsteher, abzutreten haben. Es wird im Durchgang gestimmt; jeder Stimmende hat dem weltlichen und geistlichen Ortsvorsteher von den Bewerbern drei mit der Bestimmung, welchem er den ersten, zweiten, dritten Platz ertheile, zu Protokoll zu bezeichnen, und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. Diejenigen drei, welche die meisten Stimmen bekommen, werden dem Consistorium unter Einsendung des Protokolls vorgeschlagen; der von demselben Gewählte sodann von dem Dekan auf die Stelle verpflichtet, und von dem Ortsgeistlichen in Gegenwart des Gemeinderaths oder Kirchen-Konvents den versammelten Schulkindern, die ihm nach einander die Hand zu geben haben, vorgestellt.

Die vielen Verordnungen über diesen Punkt sind allegirt in

Gaupp, würt. Kirchenrecht, Bd. I., §. 242 und 389.

§. 242.

Von der Entlassung der Schullehrer.

Die Amtssuspension mit dem Verluste des Gehalts, so wie die Zurücksetzung und die Entlassung eines Schulmeisters findet, den Fall eines gerichtlichen Erkenntnisses ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 und 48 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Wege statt.

Dagegen steht der Oberschulbehörde zu, gegen Schulmeister die Amtssuspension ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers, auf Kosten des Schuldhaften zu verhängen, auch den Unterlehrern, so wie den Lehrgehilfen die Befähigung zur Anstellung im Schulfache auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu entziehen.

Schulgesetz Art. 51.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Kosten der Volksschulen.

§. 243.

Wer dieselben zu tragen habe?

Die Errichtung und die Aufhebung der Volksschule, so wie die Eintheilung der Bezirksschulen findet zwar nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde statt. Allein die Kosten der Volksschule sind in jeder Gemeinde, so weit nicht ein Dritter vermöge des Herkommens oder anderen Rechtstitel dafür einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben etwas anders bestimmt, aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke, und, so weit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Gemeindemitteln zu bestreiten, und nöthigenfalls als eine Gemeindelast, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß der Beitragenden, nach dem Steuerfuße umzulegen.

Uebrigens sollen Herkommen oder andere Rechtstitel, wodurch Dritten Verbindlichkeiten für Schulzwecke aufgelegt werden, durch das Gesetz keine Ausdehnung erhalten.

Schulgesetz Art. 11.

§. 244.

Fortsetzung; insbesondere von zusammengesezten Gemeinden und von gemeinschaftlichen Schulen.

In den aus mehreren Orten zusammengesezten Gemeinden hat jeder für sich bestehende Ort (Gemeindeparzelle), wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen etwas Anderes festgesezt ist, die Kosten seiner Volksschule oder seines Antheils an einer Bezirksschule für sich aufzubringen.

Die Kosten einer, mehreren Orten gemeinschaftlichen Volksschule werden, so weit nicht Herkommen oder andere Rechtstitel etwas Anderes bestimmen, zwischen den betheiligten Orten, nach der Anzahl der im Schulverbande stehenden Familien derselben vertheilt.

Jedem einzelnen Orte bleibt es dabei überlassen, zu dem ihn betreffenden Antheil zunächst den Ertrag seiner Schulstiftungen und der besonderen Schuleinnahmen von seinen Angehörigen zu verwenden.

Schulgesetz Art. 12 und 13.

§. 245.

Aufzählung dieſer Koſten. 1) Der jährliche Gehalt der Schulmeiſter.

Der jährliche Gehalt eines Schulmeiſters muß neben freier Wohnung für ihn und ſeine Familie, oder einer entſprechenden Entſchädigung für Hausmiethe

in Orten von mehr als viertauſend Einwohnern die Summe von dreihundert und fünfzig Gulden,

in Orten oder Schulgemeinden von weniger als viertauſend und mehr als zweitauſend Einwohnern die Summe von dreihundert Gulden,

in andern Orten oder Schulgemeinden, wenn die Zahl der die Volksſchule beſuchenden Kinder mehr als ſechzig beträgt, die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden,

wenn ſie aber nur ſechzig oder weniger beträgt, die Summe von zweihundert Gulden

zum wenigſten erreichen.

Der Stand der Bevölkerung oder der Schülerzahl zur Zeit der erſtmaligen Aufbeſſerung oder der künftigen Beſetzung einer Schulſtelle iſt hiebei entſcheidend.

Schulgeſetz Art. 30.

Für Ruhegehalt und Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Volksſchullehrer iſt anderwärts, ohne Berührung der Gemeindekaſſe, geſorgt.

Schulgeſetz Art. 52—71.
Verf. vom 2. Mai 1837 (Regbl. S. 197 ff.).

§. 246.

2) Der Gehalt der Unterlehrer und Lehrgehilfen.

Ein Unterlehrer oder Schulamts-Verweſer erhält neben einem heizbaren Zimmer, oder einer Entſchädigung dafür, einen jährlichen Gehalt von wenigſtens einhundert und fünfzig Gulden.

Für einen Lehrgehilfen ſind zum wenigſten jährlich einhundert und zwanzig Gulden abzureichen.

Die Vertheilung dieſer Summe zwiſchen dem Lehrgehilfen und dem Schulmeiſter, der ihm freie Koſt und Wohnung zu reichen hat, ſteht in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Oberſchulbehörde zu.

Wo eine Wohnung nicht vorhanden iſt, erhält der Lehrgehilfe dafür eine Entſchädigung in Geld.

Unterlehrer und Lehrgehilfen erhalten, wenn ſie ohne ihre Verſchuldung und ohne Anſuchen verſezt werden, eine angemeſſene Reiſekoſten-Entſchädigung aus der Staatskaſſe.

Schulgeſetz Art. 31—33.

§. 247.

Berechnungsweiſe der Gehalte.

In die Gehalte der Schulſtellen ſind nicht nur alle wegen amtlichen Verrichtungen für die Schule eingeräumten ſtändigen oder unſtändigen Bezüge, ſondern auch diejenigen, die in einem mit dem Schuldienſte für immer als Nebenamt vereinigten niederen Kirchendienſt ihren Grund haben, über Abzug des etwa darauf haftenden Amtsaufwands einzunehmen.

Zu dem in Abzug kommenden Amtsaufwand gehört insbeſondere die Belohnung des Meßnergehilfen, deſſen Haltung einem Schulmeiſter, der zugleich Meßner iſt, entweder bereits aufgelegt iſt, oder künftig von der Oberſchulbehörde aufgelegt werden möchte.

Bei Berechnung der unter dem Einkommen begriffenen Naturalien ſind die Preiſe des Sportelgeſetzes, und, wo dieſes nicht Ziel und Maß gibt, örtliche Durchſchnittspreiſe zum Grunde zu legen.

Für Ausfertigung der Schultabellen und das Anwohnen bei der Schulviſitation haben die Schulmeiſter nichts mehr zu beziehen, als den Erſatz ihrer Auslagen [1].

Schulgeſetz Art. 34.

[1] In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derſelben bis zu dieſem Betrag jedenfalls innerhalb der Etatsperiode 1836—39 und bei einem im Laufe derſelben eintretenden Erledigungsfalle ſogleich geſchehen. In ſo weit künftig der Gehalt einer Schulſtelle durch die Anordnung der Oberſchulbehörde zur Aufſtellung eines Meßnergehilfen unter den geſetzlich beſtimmten geringſten Betrag herabſinkt, in ſo weit muß derſelbe ſogleich wieder ergänzt werden.

Eine Verminderung des Einkommens derjenigen Schulſtellen, die jezt oder künftig mit einem den geringſten Betrag überſteigenden Einkommen ausgeſtattet ſind, kann nur unbeſchadet der bereits erworbenen Anſprüche eines Lehrers, und nur mit Genehmigung der Kreisregierung und Zuſtimmung der Oberſchulbehörde ſtattfinden, und es muß der entzogene Gehaltstheil zum Beſten anderer Zwecke der örtlichen Volksſchule verwendet werden. Zu den Zwecken, für welche eine ſolche Schmälerung und Verwendung des Einkommens beſtehender Schuldienſte zuläſſig iſt, werden jedoch Ausgaben, welche, als geſezlich geboten, ohnehin den öffentlichen Ortskaſſen obliegen, nicht gerechnet.

§. 248.

Antheil der Schullehrer an den Gemeindenutzungen, und sonstige Privilegien. Nebenämter.

In Orten, wo persönliche Gemeindenutzungen bestehen, hat jeder Schulmeister einer Volksschule, ohne Rücksicht auf den Betrag seines Gehaltes und auf seine etwaige Theilnahme als Ortsbürger, vermöge seines Dienstes einen Antheil an diesen Nutzungen gleich einem im Genusse derselben stehenden Bürger (Bürgerrechtsgesetz Art. 49 und 52) anzusprechen. Der Werth dieses Antheils wird jedoch denjenigen Schullehrern, deren Gehalt sich auf den gesetzlichen Betrag beschränkt, in diesen Gehalt eingerechnet, und in so weit auch, wenn die Gemeindenutzungen ganz oder theilweise wegfallen, vergütet.

Neben dem Diensteinkommen genießt jeder an einer Volksschule angestellte Lehrer nicht nur die Befreiung von der Uebernahme aller öffentlichen Aemter und persönlichen Dienstleistungen, die ihm als Gemeindegenossen obliegen würden, sondern er kann auch mit irgend einer öffentlichen Abgabe für Gemeindezwecke wegen der ihm zur Benützung überlassenen Besoldungsgüter, es mögen diese zu dem Schuldienst oder zu einem mit dem lezteren vereinigten niederen Kirchendienst gehören, nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne besondere Genehmigung der Oberschulbehörde ist dagegen den Schullehrern nicht gestattet, weder ein anderes Amt neben der Schulstelle zu übernehmen, noch ein Gewerbe zu treiben.

Schulgesetz Art. 40—42.

§. 249.

3) Sächliche Erfordernisse der Volksschulen.

Jede Volksschule, und wo mehrere Lehrer an einer solchen angestellt sind, jede Abtheilung derselben erfordert ferner ein besonderes,

Zu den Kosten einer (wegen vermehrter Schülerzahl) neu zu errichtender Schulstelle ist übrigens jeder Schullehrer, unter dessen Gehalt das Einkommen von mehr als 90 Schülern begriffen ist, diesen Mehrbetrag des Schulgelds abzutreten schuldig, wenn und soweit ihm der gesetzlich geringste Gehaltsbetrag seiner Stelle bevorbleibt.

Schulgesetz Art. 35 und 36.

Dagegen sind auch Ausgaben, die bisher auf dem Einkommen einer Schulstelle für bestimmte Schulzwecke hafteten, spätestens im nächsten Erledigungsfall der Stelle gegen Ausscheidung eines verhältnißmäßigen Theils ihres Einkommens auf die örtlichen Kassen zu überweisen.

Ebendaselbst Art. 33.

seiner Bestimmung gemäß eingerichtetes und für die Zahl der Schulkinder gehörig geräumiges Zimmer.

Sämmtliche Schulzimmer müssen mit den nöthigen Schulgeräthschaften ausgerüstet sein und geheizt werden.

Das zum Heizen der Schulzimmer erforderliche Holz muß, wo nicht ein besonderes Rechtsverhältniß etwas anderes bestimmt, auf Gemeindekosten angeschafft, geführt, gesägt und gespalten werden.

Die Besorgung des Einheizens liegt, wenn der Schullehrer im Schulgebäude selbst wohnt, diesem, im andern Falle aber der Gemeinde auf ihre Kosten ob.

Außerdem müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Bücherſammlung Bedacht zu nehmen.

Den Kindern armer Eltern sind die nöthigen Schulbücher unentgeltlich abzugeben.

Schulgesetz Art. 16 und 17.

§. 250.

4) Die Kosten der Schulvisitation.

Jede Ortsschule, protestantische wie katholische, haben die Ortsgeistlichen in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Kirchen-Konvents (s. oben §. 34 ff.) jährlich zweimal, um Georgii und Martini, öffentlich zu visitiren. Ueber die Verhandlungen dabei wird ein Eintrag in das Kirchen-Konvents-Protokoll gemacht, und dabei bemerkt, ob den Kindern dem örtlichen Herkommen gemäß Geschenke an Geld, Papier, Brod und dergleichen (wovon sich aber die Ortsvorsteher und Andere nichts zueignen sollen) gemacht worden seien.

Für die Haltung jeder Schulvisitation gebühren Taggelder:

einem Dekan oder Stadtpfarrer	45 kr.
einem Helfer, einem Stadtrath, der als Mitglied des Kirchen-Konvents anwohnt, und Präzeptor	30 kr.
einem Meßner, Heiligenpfleger in der Stadt .	20 kr.
dem Stadtknecht	12 kr.
in den Amtsorten:	
einem Pfarrer	30 kr.
einem Gemeinderath, Heiligenpfleger, je . .	15 kr.
dem Dorfschützen	10 kr.

K.O. S. 42.

Der Ortsvorsteher hat weder für das Anwohnen bei den halbjährigen, noch bei außerordentlichen Schulvisitationen etwas zu beziehen.

Für das Anwohnen bei der Sonntagsschulvisitation erhalten auch die übrigen Gemeinderäthe nichts, wenn es nicht ausnahmsweise besonders lange dauert.

Min.Erl. v. 19. Januar 1835.

Außerdem ist bei Visitation einer Filialschule dem Geistlichen gestattet, ein Taggeld von 30 kr., und wenn das Filial einer Stadtpfarrei zugehört, von 45 kr. und für die Zehrung 30 kr. anzurechnen. Falls das Filial kein Pferd zu seiner Verfügung stellt, darf er auch den Roßlohn für ein Pferd nach der gemeinderäthlichen Taxe und die regulativmäßige Fütterung sammt Stalltrinkgeld, jedoch nur dann anrechnen, wenn das Filial eine Stunde und darüber von seinem Wohnorte entfernt ist.

Min.Erl. vom 22. Juni 1826 (Christlieb. Repert. Suppl. Bd. I., S. 364).

§. 251.

Fortsetzung; insbesondere in dissentirenden Orten.

Wenn dissentirende Eltern ihre Kinder in die Schule ihres Wohnorts schicken (s. unten §. 256), so hat dennoch der Pfarrer, welchem die Kinder als Filialisten zugetheilt sind, die Schule der Ortsconfession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen zu besuchen, welche von den höhern geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen sind. Ferner hat er an den öffentlichen Schulvisitationen, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession, Theil zu nehmen; ohne jedoch in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben.

Für lezteres hat er dasselbe Emolument und aus derselben Kasse zu beziehen, wie der Pfarrer der herrschenden Confession; die Reisekosten dagegen für die besonderen Schulbesuche sowohl, als für die öffentlichen Schulvisitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes pium corpus haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder seine Schule besuchen, zu ersetzen.

K. Statut v. 12. Sept. 1819. VII., 4, d, e, g (Regbl. S. 500—501). Schulgesetz Art. 73.

§. 252.

Fortſetzung; in katholiſchen Orten insbeſondere.

In katholiſchen Orten hat außerdem der Schulinſpektor alle Jahre der am Ende der Winterſchule vorzunehmenden Prüfung beizuwohnen.

Dieſe katholiſchen Schulinſpektoren haben für die Vornahme einer Schulviſitation außerhalb ihres Wohnortes neben den ihnen gebührenden Diäten von 2 fl. noch eine Reiſekoſten-Entſchädigung von 2 fl., bei einer Entfernung von vier Poſtſtunden und darüber 4 fl. aus der betreffenden Ortskaſſe zu erheben, wogegen die Verbindlichkeit der lezteren zur Abſendung einer Vorſpann wegfällt. Auch haben ſie für ihre weitere Bemühung und den Aufwand an Schreibmaterialien eine Entſchädigung von jährlich 3 fl. von jedem mit einer Schule verſehenen Bezirksort aus den Ortskaſſen anzuſprechen.

K. Dekret vom $^{9}/_{22}$. Januar 1811 (Regbl. S. 89).

Von Orten, wo drei oder vier Lehrer ſind, und zwei Tage zur Schulviſitation verwendet werden müſſen, können ſie 4 fl. Taggeld und 6 fl. Entſchädigung, bei fünf oder ſechs und mehreren Lehrern 6 fl. Taggeld und 9 fl. Entſchädigung verlangen.

VO. vom 16. März 1815.
K. Dekret vom 7. Nov. 1827 (Chriſtlieb a. a. O. S. 364—365).
Min.Erl. vom 20. März 1828 (Chriſtlieb a. a. O. S. 365).

§. 253.

5) Von den Koſten der Schullehrer-Conferenzen.

Zur Fortbildung der Schullehrer ſind die Schullehrer-Conferenzen eingeführt; ſie werden bei den Proteſtanten in jeder Diöceſe jährlich viermal von demjenigen Geiſtlichen, der auf den Vorſchlag des Dekans als nach Kenntniß und Lage ſeines Wohnorts am beſten dazu geeignet, vom Conſiſtorium zum Conferenzdirektor ernannt iſt, bei den Katholiken vom Schulinſpektor gehalten. An dem vorausbeſtimmten Tage haben ſich alle Schulmeiſter und Proviſoren bei dem Direktor einzufinden, wenn ſie nicht über 60 Jahr alt ſind oder andere triftige Entſchuldigungsgründe anführen können.

Als Entſchädigung für dieſe Bemühungen werden jährlich 500 fl. aus der Staatskaſſe unter zwanzig Conferenzdirektoren vertheilt. Hält der Direktor die Conferenz außerhalb ſeines Wohnortes, ſo erhält er zur Vergütung ſeiner Auslagen ein Taggeld von 4 fl.

Jeder, auch der im Conferenzorte ansäßige Schulmeister bekommt
für jede Conferenz, welcher er beiwohnt . . 40 kr.
ein Proviſor . . . . . 30 kr.
und an Reiſekoſten, wenn die Entfernung wenigſtens eine Stunde beträgt, 10 kr. für jede Stunde hin und her.

Es findet hinſichtlich dieſer Entſchädigung der Schulmeiſter und Proviſoren kein Unterſchied zwiſchen den Proteſtanten und Katholiken Statt.

Min.Erl. v. 3. Okt. 1822 (Chriſtlieb, Rep. Suppl.Bd. I., S. 363).

Schul-Incipienten erhalten nichts.

Dieſe Unkoſten werden von derjenigen Orts- (Stiftungs- oder Gemeinde-) Kaſſe getragen, welcher überhaupt die Beſtreitung der Schulbedürfniſſe obliegt. Die Diäten des Conferenzdirektors werden unter die Kaſſen ſämmtlicher Bezirksorte umgelegt.

Jeder Schullehrer hat ſich durch einen vom Protokollführer ausgefertigten, vom Direktor unterſchriebenen Auszug aus dem Conferenzprotokoll über ſeine Anweſenheit bei derſelben zum Bezuge der Tag- und Reiſegelder auszuweiſen.

Gen.SchulVO. §. 21 b.
Min.Erl. vom 16. Juni 1828.
Min.Erl. vom 22/30. Aug. 1816.
Min.Erl. vom 3. Okt. 1822.
Gen.SchulVO. vom 17. Mai 1819, §. 11.

§. 254.

6) Von den Koſten der Leſegeſellſchaft.

In jeder Diöceſe iſt für die Schullehrer eine Leſegeſellſchaft errichtet; zu den Koſten derſelben hat die Heiligen- oder die Gemeindepflege jeden Orts jährlich 1 fl. beizuſteuern, welcher an ein mit der Rechnungsablegung beauftragtes Mitglied der Geſellſchaft zu bezahlen iſt.

Gen.SchulVO. cit. §. 22 c.

Vierte Unter-Abtheilung.

Einnahmen der Gemeinden für Schulzwecke.

§. 255.

1) Das Schulgeld.

Die Gemeinden und beziehungsweiſe die Gemeindeparzellen ſind befugt, als Beitrag zu den Koſten der Schule für jedes die Schule

beſuchende Kind von den Eltern derſelben und deren Stellvertretern ein Schulgeld zu erheben.

Die Größe dieſes Schulgeldes richtet ſich zunächſt nach dem hergebrachten Betrag. Eine Verminderung oder Aufhebung deſſelben kann durch einen geſetzmäßigen Beſchluß des Gemeinderaths (Verwaltungsedikt §§. 52 und 53), jedoch unbeſchadet der erworbenen Anſprüche der zur Zeit der Verkündigung des neuen Schutzgeſetzes im Genuſſe des Schulgeldes ſtehenden Schullehrer und überhaupt unbeſchadet des Einkommens der Schulſtelle, verfügt werden.

Jede Erhöhung des beſtehenden Schulgeldes aber, ſo wie die Fortſetzung der Größe des Schulgeldes bei neu errichteten Schulen, oder bei Schulen, wo bisher kein Schulgeld eingeführt war, unterliegt einem geſetzmäßigen Gemeindebeſchluſſe und der Genehmigung der Kreisregierung.

Von der Entrichtung des Schulgeldes ſind die Kinder unbemittelter Eltern nach dem Ermeſſen des Kirchen-Konvents ganz oder theilweiſe freizulaſſen.

Schulgeſetz Art. 21.

§. 256.

2) Weitere Einnahmen.

Den Volksſchulen eines jeden Orts fließen folgende beſondere Einnahmen zu:

1) Ein jährlicher Beitrag aus den örtlichen Kaſſen, welcher wenigſtens ſechs Kreuzer für jeden die Werktags- oder Sonntagsſchule beſuchenden Schüler beträgt.

2) Der Ertrag des Kirchenopfers am Confirmationstage der Kinder evangeliſcher Confeſſion, und am Tage der erſten Communion der Kinder katholiſcher Confeſſion, wo dieſes Kirchenopfer beſteht.

3) Die Strafgelder von Schulverſäumniſſen, und

4) dasjenige, was von dem Einkommen eines Schulmeiſters, ſo weit es aus örtlichen Mitteln fließt, und welches während der Erledigung einer Schulmeiſterſtelle unverkürzt fortzureichen iſt, nach Beſtreitung der Amtsverweſereikoſten übrig bleibt.

Die Ortsſchulbehörde iſt befugt, dieſe Gelder für Lehrmittel und andere Erforderniſſe der Schule zu verwenden.

Ebendaſelbſt Art. 22.

§. 257.

3) Staatsbeiträge.

Sowohl zum Gehalt der Lehrer als zu den Kosten von Schulhausbauten werden diejenigen Orte, welche den ihnen für ihre Volksschule obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen, angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt.

Ebendaselbst Art. 23.

Fünfte Unter-Abtheilung.

Von der Schulpflicht.

§. 258.

Zeit und Dauer derselben.

Die Verbindlichkeiten zum Besuch der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen, so weit nicht dieselben eine höhere lateinische oder Realschule besuchen, oder einen den Unterricht der Volksschule vertretenden, oder einen höheren, sich nicht auf die Unterrichtsgegenstände der Volksschule beschränkenden Privatunterricht erhalten.

Diese Vorschrift findet auch auf die im Königrich sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit welchen über die Beiziehung der gegenseitigen Angehörigen zum Besuch der Volkschulen eine Uebereinkunft besteht.

Die Schulpflichtigkeit beginnt bei jedem Kinde in dem sechsten und endigt in dem vierzehnten Lebensjahre. Bei Kindern, welche bei der, der endlichen Entlassung aus der Volksschule vorangehenden Prüfung ganz ungenügende Kenntnisse und Fertigkeiten zeigen, kann dieser Zeitraum um ein bis zwei Jahre verlängert werden.

Die aus der Volksschule entlassenen sind bis in das achtzehnte Lebensjahr zum Besuch der Sonntagsschule verbunden, so weit sie nicht eine höhere Lehranstalt oder eine Sonntagsgewerbschule besuchen, oder einen anderen, nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde genügenden Unterricht erhalten.

Schulgesetz, Art. 4—6.

§. 259.

Ort des Schulbesuchs.

Kinder, welche sich bei ihren Eltern befinden, haben die Volksschule des Wohnorts der Eltern, und diejenigen, welche sich auswärts aufhalten, die Volksschule ihres zeitlichen Aufenthaltsorts zu besuchen.

Die gleichen Vorschriften gelten in Ansehung des Besuchs der Sonntagsschule.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, haben die schulpflichtigen Kinder und Sonntagsschüler die Schulen desjenigen Orts zu besuchen, mit welchen der Ort ihres Aufenthalts im Schulverband steht.

In Orten, wo sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der lezteren die Schule ihrer Confession zu besuchen. Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Volksschule im Orte besteht, so haben die Eltern die Wahl, ob sie ihre Kinder in die Volksschule ihres Wohnorts oder in eine benachbarte Schule ihrer Confession schicken wollen. Eine gleiche Befugniß haben solche Confessionsverwandte, wenn in ihrem Wohnorte überhaupt keine Volksschule besteht, und die Bezirksschule, mit welcher die Mehrzahl der Ortseinwohner im Verbande steht, näher gelegen ist, als die Volksschule ihrer eigenen Confession.

Ein Wahlrecht der Eltern findet jedoch in beiden Fällen nicht statt, wenn die Confessionsschule über eine Stunde vom Wohnort entfernt ist, es wäre denn, daß die Eltern nachweisen könnten, daß ihre Kinder die entferntere Schule ohne Nachtheil für ihre Gesundheit sowohl, als für den allgemeinen Schulzweck besuchen können.

Schulgesetz, Art. 7 und 8.

§. 260.

Vom Privatunterricht.

Ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht muß von einem von der Oberschulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden.

Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen.

Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Oberschulbehörde unabhängig.

Privatunterrichtsanstalten können, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt werden.

Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplanes auf die Schulzucht und auf die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden.

Ueber die Entlassungsfähigkeit aus dem Privatunterricht bei denjenigen Kindern, welche nur einen den Unterricht der Volksschule vertretenden Privatunterricht erhielten, hat die Ortsschulbehörde auf gleiche Weise, wie über die Entlassung aus dem öffentlichen Schulunterrichte zu erkennen.

Schulgesetz, Art. 24—26.

§. 261.

Von der Behandlung der Schulversäumnisse.

Für die Beobachtung vorstehender Vorschriften und namentlich für die Vermeidung von Schulversäumnissen sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich.

Hinsichtlich der Schulversäumnisse ist verordnet, daß in jeder Vormittags- und Nachmittags-, so wie auch in jeder Sonntagsschule, der Schullehrer alle Abwesende ohne Unterschied notirt, mit Bemerkung der auf nachheriges Befragen angegebenen Ursachen der Abwesenheit, und dieses Verzeichniß dem Ortsgeistlichen alle Monate übergibt; dieser bringt dasselbe vor den Kirchen-Konvent, welcher das Versäumen der Vor- und Nachmittagsschule mit 2 kr., der Sonntagsschule mit 4 kr., bei fortgesezten Versäumnissen mit 4 resp. 6 kr. bestraft. Diese Strafen sind von den Eltern einzuziehen, in so fern sie ihre Kinder von der Schule ab-, oder nicht zum Besuche derselben anhalten. Beziehen solche Eltern ein öffentliches Almosen, so ist die Geldbuße in eine angemessene Freiheitsstrafe zu verwandeln, und wenn diese nicht fruchtet, die Strafe von dem Almosen abzuziehen,

und bei fortgesezter Widerspenstigkeit oder Nachlässigkeit derselben entweder nach vorheriger Androhung der Almosen zu entziehen, oder der Schulbesuch der Kinder durch die geeigneten Polizeimaßregeln zu bewirken.

Schreiben hingegen die Eltern elbst auf unverdächtige Weise die Schuld der vielen Schulversäumnisse der Bosheit oder Trägheit der Kinder zu, so sind diese auf eine Art zu züchtigen, die keine körperliche Beschädigung nach sich zieht.

Neben diesen Strafen ist auch mit Ausschluß der Kinder von der Konfirmation zu drohen und diese Drohung bei häufigen Versäumnissen zu vollziehen.

Auch kann nach Umständen temporärer Ausschluß vom Schulbesuch erkannt werden, in welchem Fall den Eltern die Fürsorge für den erforderlichen Privatunterricht obliegt, vorbehältlich einer etwaigen Unterstützung aus den öffentlichen Kassen.

Ausnahmsweise darf der Ortsgeistliche zur Zeit der stärksten Feldarbeiten und bei drückender Armuth diejenigen Kinder, bei denen das Bedürfniß vorhanden ist, auf Bitten zwei- bis dreimal in der Woche von der Schule dispensiren. Alle andere Versäumnisse, ausgenommen Krankheits- und andere außerordentliche Fälle, sind unter die illegalen zu rechnen; namentlich entschuldigt das Viehhüten nicht.

Die vielen Verordnungen hierüber

s. in Gaupp würt. KirchenR. Bd. I. §. 360.
Schulgesetz, Art. 9.

Sechste Unter-Abtheilung.

Von der Ortsschulbehörde.

§. 262.

Mitglieder derselben.

Die Volksschulen stehen in jedem Ort unter der Aufsicht des Pfarrers derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört, und der übrigen Mitglieder des Kirchen-Konvents.

Wo mehrere Geistliche einer Confession angestellt sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.

Schulgesetz, Art. 72.

§. 263.

Fortsetzung.

Zu den Sitzungen des Kirchen-Konvents in Schulsachen ist der Schullehrer, so weit er nicht persönlich dabei betheiligt ist, jedesmal mit berathender Stimme beizuziehen. Sind mehrere Schulmeister in einem Orte angestellt, so werden, wenn ihre Zahl nicht mehr als drei beträgt, alle, außerdem aber je die drei ältesten dazu berufen.

Ebendaselbst Art. 75.

Siebente Unter-Abtheilung.

Von den israelitischen Volksschulen.

§. 264.

Von der Schulpflicht.

Auch das israelitische Volksschulwesen berührt in folgenden Beziehungen die Gemeindepolizei und Oekonomie:

1) Zu Vollziehung der gesetzlichen Vorschrift, daß die israelitischen Eltern ihre Kinder beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre bei Strafe in öffentlichen Schulen unterrichten lassen müssen, ist verordnet, daß der Ortspfarrer alle Jahre aus dem Familienregister die schulpflichtigen Israelitenkinder verzeichne und in Gemeinschaft mit dem weltlichen Ortsvorsteher den Eltern, resp. Pflegern dieser Kinder aufgebe, daß sie dieselben bei Eröffnung des nächsten Schuljahres in die betreffende Schule (besondere israelitische oder allgemeine Ortsschule) zu stellen haben.

2) Will ein Israelite seine Kinder statt des öffentlichen Schulbesuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten lassen, so hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen des Orts Anzeige zu machen, und sich über die Befähigung des Hauslehrers auszuweisen; und diese sind dafür verantwortlich, daß solche Kinder zu den ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen in der öffentlichen Schule beigezogen werden.

3) Wo Industrieschulen bestehen, sind die Israelitenkinder gleichfalls beizuziehen.

§. 265.

Von den besonderen Schulen der Israeliten.

1) Will eine israelitische Kirchengemeinde eine besondere Schule errichten, so ist der ganze Aufwand für Schullehrergehalte, Herstellung

des nöthigen Schulraumes, und Anſchaffung und Unterhaltung aller weiteren Schulbedürfniſſe, ſo weit er nicht durch das Schulgeld und aus anderen beſonderen Quellen gedeckt wird, durch Umlage auf die iſraelitiſchen Kirchengenoſſen aufzubringen.

5) Die örtliche Schulbehörde über iſraelitiſche Schulen bildet der Ortspfarrer, der weltliche Gemeindevorſteher, die gewählten Beiſitzer des Vorſteheramts der iſraelitiſchen Kirchengemeinde, und an dem Ort eines Rabbinatsſitzes der Rabbiner, welche ſich unter dem Vorſitze des Pfarrers periodiſch verſammeln. Dieſe Schulbehörde führt die Aufſicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbeſuch, übt die Beſtrafung der Schulverſäumniſſe, wovon übrigens die Strafen dem iſraelitiſchen Kirchenfond zufließen und für Schulzwecke zu verwenden ſind, nimmt ferner an den periodiſchen Schulviſitationen Theil, und berathet die ökonomiſchen Bedürfniſſe der Schule.

6) Dieſe Aufſicht über die beſonderen iſraelitiſchen Schulen wird in den evangeliſchen, ſo wie in ſolchen gemiſchten Orten, in welchen die evangeliſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangeliſchen Conſiſtorium, und in katholiſchen, ſo wie in ſolchen gemiſchten Orten, in welchen die katholiſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholiſchen Kirchenrath, und beziehungsweiſe von den dieſen beiden Behörden nachgeſezten gemeinſchaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schulinſpektoraten und Pfarrämtern, nach Maßgabe der allgemeinen für die deutſchen Schulen beſtehenden Vorſchriften ausgeübt.

Geſetz über die öffentlichen Verhältniſſe der Iſraeliten v. J. 1828, Art. 42—46.
Min.Erl. v. 30. Juli 1829 (Regbl. S. 313 ff.). Schulgeſetz, Art. 74.

7) Die wegen Schullehrer-Leſegeſellſchaften und Conferenzen beſtehenden Verordnungen finden auch auf iſraelitiſche Lehrer und Gehilfen Anwendung; es ſind hiernach dieſelben zu jenen Anſtalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen.

§. 266.

Von dem Fall, wenn ihre Kinder die allgemeine Ortsſchule beſuchen.

8) In Orten, wo keine iſraelitiſche Elementarſchule beſteht, ſind in Hinſicht auf die Leiſtungen an Schulgeld, Schulhausbaukoſten, die Iſraeliten den übrigen Ortseinwohnern gleich zu behandeln.

Wenn jedoch bei einer Ortsſchule durch den erſtmaligen Hinzutritt der iſraelitiſchen Kinder die Anſtellung eines weiteren Lehrers, oder die Erweiterung des Schulgebäudes nöthig wird, ſo haben die iſraelitiſchen Ortseinwohner an den hiedurch entſtehenden Koſten einen angemeſſenen Voraus zu übernehmen, deſſen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungsbehörde zu beſtimmen iſt.

Das Schulgeld für die Armen wird, im Falle die iſraelitiſche Kirchengemeinde vermögend iſt, von dieſer getragen; im andern Fall zu $^2/_3$ von der bürgerlichen Gemeinde, und zu $^1/_3$ von der iſraelitiſchen Centralkaſſe.

9) Wenn die iſraelitiſchen Kinder die allgemeine Ortsſchule beſuchen, ſo ſind ſie während des Religionsunterrichts zu entlaſſen, und eben ſo ſind in Beziehung auf den Schulbeſuch der Sabbath und andere iſraelitiſche Feiertage, ſo wie die Stunden des Synagogenbeſuchs zu berückſichtigen.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Von den lateiniſchen Schulen, Lycäen und Realſchulen.

Erſte Unter-Abtheilung.

Von den lateiniſchen Trivialſchulen.

§. 267.

Deren Errichtung und Koſtenbeſtreitung.

Die Errichtung derſelben iſt dem Ermeſſen der Stadtgemeinden anheimgegeben; wenn ſie ſolche errichten, ſind ſie gehalten, den damit verbundenen Aufwand zu beſtreiten, ſo weit ihnen nicht Beiträge aus der Staatskaſſe bewilligt werden, oder beſondere Stiftungen hiefür vorhanden ſind.

Dieſer Aufwand beſteht neben der Beſoldung der Lehrer, Anſchaffung eines Lokals, der Heizung, den nöthigen Lehrmitteln u. ſ. w.

1) In den Aufzugskoſten der Lehrer, indem dieſen an denjenigen Orten, wo es herkömmlich iſt, dieſelben Aufzugskoſten gereicht werden, wie einem Diakon; ſ. unten §. 284.

K.O. Kap. 7, Abſchn. 1, §. 16.

2) In den Honorarien bei der Viſitation dieſer Schulen:

a) bei der jährlichen Viſitation (bei kleineren Schulen, die weniger als 25 Schüler haben, alle zwei Jahre) durch den Kreis-

Schulinſpektor, dieſem das Herkömmliche, dagegen ſonſt Niemand etwas, da bei dieſer Gelegenheit aller Aufwand verboten iſt, ungeachtet der Kirchen-Konvent ebenfalls anzuwohnen hat;

K.O. Kap. 2, Abſchn. 7, §. 2.

b) bei der zweiten Jahresviſitation, welche durch den Dekan vorgenommen wird, werden dieſelben Honorarien bezahlt, wie bei der Viſitation der deutſchen Schulen.

K.O. a. a. O., §. 4.

Die Gemeinden ſollen für die lateiniſchen Schulen Normalien oder Reſcriptenbücher anſchaffen.

Stud.R.Erl. v. 11. April 1833 (Kapff Repert. Bd. II., Abthl. 1, S. 168).

Die nächſte Aufſicht über dieſe Trivialſchulen bildet ebenfalls der örtliche Kirchen-Konvent.

Verf. des K. Stud.Raths v. 19. Febr. 1823 (Regbl. S. 231).

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Lycäen.

§. 268.

Von dieſen gilt ganz daſſelbe, wie von den lateiniſchen Trivialſchulen, mit Ausnahme deſſen, daß ſie unmittelbar unter dem Studienrath ſtehen.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Realſchulen.

§. 269.

Dieſe unterliegen ebenfalls ganz den gleichen Beſtimmungen, wie die lateiniſchen Schulen.

Dreizehnter Titel.

Von der Kirchenpolizei der Gemeinde.

§. 270.

Allgemeine Bemerkung.

Von Seiten der würtembergiſchen Staatsbehörden iſt zwar durch alle Theile des Landes Einrichtung getroffen, daß den Einwohnern

der Genuß des öffentlichen Gottesdienstes zu Theil werde. Allein manche Gemeinden besitzen zwar eine eigene Kirche, eigenes Kirchenvermögen, und bilden eine eigene Parochie, haben aber keinen alleineigenen Pfarrer, indem sie mit einer benachbarten Gemeinde unirt sind, und mit derselben einen gemeinschaftlichen Ortsgeistlichen haben, welcher nur abwechselnd an den Sonntagen ihren Gottesdienst ertheilt, oder sie sind Filialien einer anderen Kirche, haben zuweilen zwar eine eigene Kirche, aber kein eigenes Kirchenvermögen, bilden keine selbstständige Parochie, haben keinen eigenen Geistlichen, sondern sind einer benachbarten Gemeinde eingepfarrt; während der religiös-sittliche Zustand der Gemeinde häufigeren Gottesdienst, Anwesenheit des Geistlichen im Orte erfordert, oder die Entfernung und die Lokalverhältnissen den Gemeindegenossen den Besuch der Mutterkirche beschwerlich machen. Der Zustand der Kirchengebäude ꝛc. ist so, daß sie einer Reparatur bedürfen, oder die Vermehrung der Einwohnerschaft macht eine Erweiterung derselben nöthig; es ermangeln Kirchengeräthe; die niederen Kirchendienste kommen in Erledigung u. s. w. In allen solchen Fällen, wodurch eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes, der gemeinschaftlichen Religionsübung, eintreten könnte, hat die Gemeindebehörde zunächst fürsorgend einzutreten, und entweder auf Kosten der örtlichen Kassen solchen Mängeln abzuhelfen, oder gegen die dritten Personen, welche etwa einzutreten haben, die geeigneten Schritte zu thun.

§. 271.

Von der Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde.

Will eine Filialgemeinde eine selbstständige Kirchengemeinde bilden, so wird ihr dies nach der Praxis von der Oberkirchenbehörde unter der Bedingung gestattet, daß sie ein Pfarrhaus, und eben so eine Kirche oder ein Bethaus, wenn solches in der Gemeinde noch nicht vorhanden ist, erbaut, und die Pfarrei dotirt.

Eine solche Trennung kann jedoch nur während der Erledigung der Mutterpfarrei, oder unter vollständiger Entschädigung des vorhandenen Geistlichen und Meßners für die ihnen dadurch entgehenden Nutzungen vorgenommen werden.

Die Filialgemeinde tritt aus der Verbindlichkeit, zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude des Mutterorts beizutragen, aus, ohne diesem wegen dieser aufhörenden Concurrenz eine Entschädigung leisten zu müssen. Das etwa mit den Stiftungen des

Mutterorts verbundene Stiftungsvermögen des austretenden Filials wird von jenem ausgeschieden und diesem zurückgegeben; der Mutterort aber auch von allen Leistungen für die austretenden Filialisten frei, und die der Mutterpfarrei zugekommenen Gefälle auf der Markung des Filials werden für dessen Pfarrei in Anspruch genommen.

Gaupp, würt. Kirchenrecht, Bd. 1, §. 132.

§. 272.

Von der baulichen Unterhaltung der Kirchengebäude.

In Würtemberg liegt, wo keine besonderen Verträge, lagerbüchliche Bestimmungen oder Herkommen vorhanden sind, die Bauverbindlichkeit an Kirchengebäuden und Thürmen der Heiligenpflege, und wenn diese unvermögend ist, denjenigen Personen, welche von dem kirchlichen Vermögen Einkünfte beziehen, und in Ermanglung solcher, den Parochianen ob. Dissentirende, Katholiken wie Israeliten, haben daher nichts dazu beizutragen, wenn nicht durch einen besonderen zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch die Erwerbung eines Laienzehnten, auf dem die Last der Kirchenfabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist.

K.VO. v. 12. Sept. 1818, §. 8.

Filialisten, welche eine eigene Kirche haben, sind jedoch in der Regel von der Baulast befreit. [1]

Wer aber auch die Bauverbindlichkeit haben mag, in allen Fällen sollen die nöthigen Fuhrdienste von denjenigen Pfarrgemeinde-Mitgliedern, welche Pferde halten, und die Handarbeiten von denen, welche keine Pferde haben, nach Billigkeit und Beschaffenheit des Baues in der Frohn geschehen, die Handwerksleute aber, wie Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Schreiner, Glaser ꝛc. für ihre Arbeit belohnt und die Baumaterialien erkauft werden. Die Hand- und Fuhrfrohnen sind nicht auf die Markung des Orts beschränkt, und erstrecken sich auf alle Arbeiten bei dem Bauwesen, die keine Kunsterfahrenheit voraussetzen.

Gr. Kirch O. Bl. 348.

Präjudizien-Sammlung des K. Obertribunals über die Baulast an Kirchen ꝛc. (abgedruckt in Sarwey, juridische Monatschrift. Bd. I., Abth. 1., Heft II., S. 137 ff.

[1] Von mehreren Kirchen in Altwürtemberg liegt die Baulast dem Kirchengute ob.

Gr. K.O. Bl. 4.

Ueber den baulichen Stand und die Reinlichkeit der Kirchengebäude hat der Kirchen-Konvent zu wachen.

Kirchen-Konvent-Ordnung vom J. 1824, §. 12.

Die Emporkirchen sollen alle Jahre genau untersucht und jedem Mangel sogleich abgeholfen werden.

Gesetz v. 28. März 1828 (Regbl. S. 155).

§. 273.

Von Simultankirchen.

Gestattet die Kirchengemeinde eines Ortes den Dissentirenden ihre Kirche auch zu dem Gottesdienste der lezteren zu gebrauchen, oder kommt sie mit ihnen über die Erbauung oder Erweiterung eines von beiden Theilen zu gebrauchenden Kirchengebäudes überein, so bleibt das Eigenthum der neuen Simultankirche demjenigen Confessionstheile, welcher im Besitze der vorherigen Kirche gewesen ist; er darf aber den andern Theil nicht von der Benützung der neuen Kirche ausschließen, wenn er gegen die Benützung der vorherigen Kirche durch denselben nichts eingewendet hat.

Die Erbauung und Unterhaltung der Hauptbestandtheile der Kirche sowohl, als des für beide Theile erforderlichen Einbaues hat der Heilige des Eigenthümers in so weit, als seine übrigen fundationsmäßigen Leistungen es zulassen, vorzugsweise, im Falle der Mittellosigkeit desselben die Zehntherrschaft, in so weit als ihr die Verbindlichkeit hiezu gerichtlich zuerkannt wird, zu bestreiten. Vorschüsse oder Zuschüsse, welche die Parochianen zu diesem Bauwesen zu leisten haben, werden aus der, beiden Religionstheilen gemeinschaftlichen Gemeindepflege bestritten, und die ihnen obliegenden Hand- und Fuhrfrohnen werden von beiden Religionstheilen ohne Unterschied geleistet. Solche Baueinrichtungen aber, welche nur Einem Religionstheile dienen, wie z. B. der Hochaltar, fallen diesem ausschließlich zu, und die Kosten derselben sind aus dessen eigenthümlichen Stiftungen, oder durch Umlagen unter die Mitglieder dieses Confessionstheils zu bestreiten.

Spezial-Ministerial-Erl. vom 8. Aug. 1820 (Kapff, Repert. f. d. Amtspraxis, 2te Aufl., Bd. II., 1. Abth. S. 50 und 51).

§. 274.

Von der Einweihung neugebauter Kirchen.

Wenn eine ganz oder doch größtentheils neugebaute Kirche eingeweiht werden soll, so hat in evangelischen Orten die Gemeinde beim

K. Conſiſtorium um Erlaubniß dazu anzuſuchen, worauf der Dekan den Auftrag erhält, dieſen Akt den beſtehenden Vorſchriften gemäß vorzunehmen.

Spez.Reſcr. v. 13. Sept. 1778 und 1. Okt. 1811.

Bei den Katholiken hat dieſe Einweihung den Religionsgrundſätzen zufolge ex officio zu geſchehen.

Die Diäten und Reiſekoſten des Dekans, welcher bei der Einweihung funktionirte, hat die Gemeinde allein, ohne Theilnehmung der Staatskaſſe, zu beſtreiten.

Kapff a. a. O. S. 48.

§. 275.

Von den Kirchenſtühlen.

Die Gemeindebehörden verfügen über die einzelnen Plätze in den Kirchen (Kirchenſtühle), wobei ſie auf das örtliche Herkommen Rückſicht zu nehmen haben.

Für die Staats- und Gemeindebeamte ſind beſondere Plätze in der Kirche einzurichten.

Dieſer Gegenſtand iſt Obliegenheit des Kirchen-Konvents.

Kirchen-Konvents-Ordnung vom 29. Okt. 1821 (Regbl. S. 879) §. 12, Pkt. 3.
Cynos. eccles., S. 396 — 97.

Streitigkeiten über Kirchenſtühle entſcheidet das gemeinſchaftliche Oberamt.

Ehegerichts-Ordnung, Thl. III., Kap. 3, §. 1, S. 171.

Zweckmäßig iſt, eine Lokal-Kirchenſtuhlordnung zu entwerfen, wozu als Muſter dienen dürfte, die im Jahr 1640 von dem damaligen herzoglichen Geheimeraths-Kollegium für die Kirchen in Stuttgart verfaßte Kirchenſtuhlordnung, welche ſich abgedruckt findet in

Kapff, Repert. a. a. O., S. 62 ff.

Jedenfalls ſind in jeder Gemeinde alle Kirchenſtühle in ein Regiſter zu bringen, das in einer beſtimmten Ordnung ſie der Reihe nach aufzählt, bei jedem den Preis nachweiſ't, und die jeweiligen Beſitzer namhaft macht.

§. 276.

Von der baulichen Unterhaltung der Pfarrhäuser.

In dieser Hinsicht gelten in Würtemberg dieselben Grundsätze, wie bei den Kirchengebäuden [1].

§. 277.

Von der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthe.

Die Kirchengefäße, als die Hostienkapsel und Patine, Altarkannen und Kelche, die sowohl zur öffentlichen Haltung des Abendmahls, als zu Privat-Kommunionen erforderlich sind, die Taufkanne und das Taufbecken, so wie die Kirchengeräthe, als die Bekleidung der Kanzel, des Altars und des Taufsteins, die Chorhemden, in Filialien auch ein Kirchenrock für den Geistlichen, müssen in der Regel, d. h. wofern nicht die Bestreitung dieser Kirchenbedürfnisse dem allgemeinen Kirchengut oder einer dritten Person obliegt, auf Kosten der Stiftungskasse, welcher das Kirchenopfer zufällt, und wenn diese es nicht vermag, auf Kosten der Gemeindekasse angeschafft und erhalten werden.

Gaupp, würt. KirchenR., Bd. II., Abth. 2, §. 947.

§. 278.

Von der Bestreitung der Kultkosten.

Bei den Protestanten sind es die Kosten der Hostien und des Weins zu den Kommunionen, der Kirchenwasch und der Besen zu Reinigung der Kirche.

Gewöhnlich rechnet man bei den Protestanten, daß in jedem Jahre so viele Personen in einem Orte das Abendmahl besuchen, als die Anzahl der Ortseinwohner dieser Confession beträgt, und daß für 50 Kommunikanten, und wenn es Filialisten sind, für 40 eine Maß Wein erforderlich sei. Indeß hat der Geistliche das Erforderniß nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

Der übrigbleibende Wein ist dem zu überlassen, dem er nach dem örtlichen Herkommen gebührt.

Gaupp, KirchenR., Abth. III., S. 105.
Consist.Erl. v. 3. März 1826.

[1] In Altwürtemberg hat das Kirchengut die meisten Pfarrhäuser zu unterhalten, Manche auch die Patrone.

Bei den Katholiken ist es der Aufwand an Meß- und Kommunionwein, für Wachs, Oel zum ewigen Licht ꝛc., Weihrauch, Hostien, Kirchenwasch, Besen ꝛc. und sonstige Bedürfnisse.

Unterm 20. Dezember 1811 ist über diese Gegenstände ein Regulativ erschienen, welches aber theilweise wieder durch eine Verordnung vom 12. Mai 1815 abgeändert worden ist.

S. Maurer, Uebersicht der für die kathol. Geistlichkeit in Würtemberg bestehenden Gesetze, S. 65.
Beil. hiezu Nr. 60 und 61.

Hienach dürfen an Meßwein des Jahrs für jeden Geistlichen 20 Maß guten alten Weins verrechnet werden. Wo die Abreichung des Kommunikantenweins eingeführt ist, dürfen hiefür des Jahrs 12, 18—24 Maß, je nachdem der Pfarrsprengel größer oder kleiner ist, in Rechnung gebracht werden. Der Kommunikantenwein darf geringerer Qualität sein, als der Meßwein; das Bedürfniß ist nach den coursirenden Lokal-Weinpreisen anzuschaffen. Wenn jedoch der Geistliche bescheinigt, daß man mit dieser regulativmäßigen Quantität nicht ausreichen könne, so darf das wirkliche Bedürfniß verrechnet werden.

An weißem Wachs passirt:

wenn 3 Geistliche angestellt sind, jährlich . 40 Pfund,
wenn 2 „ „ „ „ . 30 „
wenn 1 „ „ „ „ . 29 „

an Oel, reines gutes Brennöl, jährlich zum ewigen Licht und Schmieren der Uhr und Glocken für jede Kirche . . . 52 „

An Weihrauch:

wo 3 Geistliche angestellt sind, 1 ½ Pfund guten Weihrauch in die Kirche und 4 Pfund Waldrauch zum Begraben;

wo 2 oder 1 Geistlicher sind, 1 Pfund guter Rauch und 4 Pf. Waldrauch für jede Pfarrkirche.

An Hostien:

wo 3 Geistliche sind, jährlich . . . . . 7 fl.
wo 2 oder 1 Geistlicher, jährlich . . . . . 6 fl.

Für Kirchenwasch:

wo 3 Geistliche sind, jährlich . . . . . 16 fl.
wo 2 „ „ „ . . . . . 12 fl.
wo 1 Geistlicher ist, jährlich . . . . . 8 fl.

für Besen, Dächte zum ewigen Licht, Kohle, Baumwolle, Salz, Nägel, Glusen, Bindfaden, Schmeer, und für das Direktorium

in jeder Kirche, auch andere Kleinigkeiten,
dem Meßner jährlich . . . . . 4 fl.

Auch dieſe Kultkoſten, wenn nicht die Verbindlichkeit Dritter hiezu nachgewieſen werden kann, ſind von der Stiftungs- reſp. Gemeindekaſſe zu beſtreiten.

§. 279.

Von den Meßnern.

Ihre Stellen werden bei den Proteſtanten entweder vom Kirchen-Konvent, oder, wo es herkömmlich, von dem Gemeinderath vergeben, aber immerhin ſoll es in Gegenwart des Geiſtlichen geſchehen. Die katholiſchen Meßnerſtellen dagegen beſezt der katholiſche Kirchenrath auf Vorſchläge der Ober- und Pfarrämter, ohne alle Concurrenz der Gemeinde.

Dekret des kath. Geiſtl. Raths vom 28. Okt. 1806 (Knapp, Rev. Bd. II., S. 95.)

Die Stellen ſollen mit keinen niederen Kommundienſten, wie Feldſchützen- oder Kuhhirtendienſte, wohl aber mit Schuldienſten verbunden werden.

Die Meßner ſind frei von perſönlicher Frohndienſtleiſtung. Sie beziehen einen fixen Gehalt aus den Ortskaſſen, wozu auch die Meßnergarben, Früchte und Brodlaibe gehören, welche ſie übrigens auch von den Einwohnern anderer Confeſſion, als in der Regel auf Gütern haftende Koſten zu empfangen haben; dieſe Abgabe ſoll als ein unſchicklicher Beſoldungstheil in ein fixes Aequivalent in Geld oder Naturalien verwandelt werden (etwa 16 kr. für einen 8 Pfund ſchweren Laib, 1 Scheffel Dinkel für 9 Meßnergarben). Außerdem haben ſie ein Taggeld von 20 kr. bei Aemter-Erſetzungen, Kirchen- und Schulviſitationen und Inveſtituren anzuſprechen.

Cynos. eccles., S. 428.
Gr. KirchenO., S. 153
Erl. des Ober-Landes-Oekon.Kolleg. v. 21. Mai 1811.
K.O. S. 10, 40, 42, 138, 139.

Die Meßner haben die Kirchen zu öffnen und zu ſchließen, für die Reinhaltung derſelben zu ſorgen, die Kirchengefäße und Paramente aufzubewahren, zum Gebrauche herbeizuſchaffen und rein zu halten, die Vorbereitungen zu jedem Gottesdienſt, die in der Kirche nöthig ſind, wie Läuten, Anlegen der Altar-, Kanzel-, und Taufſteintücher, Geſangaufſteckung ꝛc. zu beſorgen, den Geiſtlichen bei ſeinen amtlichen Verrichtungen, wie Haustaufen und Privat-Kommunionen, zu begleiten, für den Abgang der in Kirchen- und

Schulsachen ergehenden Verordnungen an ihren Bestimmungsort zu sorgen, die Personen, welche der Geistliche als Pfarrer oder Seelsorger zu sprechen wünscht, zu ihm zu berufen, Kirchen- und Schuldiener auf Befehl des Dekans amtlich vorzuladen.

In gemeinschaftlichen Amtssachen, Gegenständen des Kirchen-Konvents und Stiftungsraths sollen die Geistlichen den Ortsvorstand um Vorladung der Einzelnen angehen.

Cynos. eccles., S. 449.
Consistor.Erl. v. 26. März 1830.

§. 280.

Von der Anlegung, Erweiterung und Erhaltung der Begräbnißplätze.

Solche ist, wo keine besondere Stiftungen dazu vorhanden sind, und deßwegen ihre Unterhaltung der Ortsheiligenkasse obliegt, Sache der bürgerlichen Gemeinde, welche für die Beerdigung aller auf ihre Markung Gestorbenen an einem bestimmten Orte zu sorgen hat.

Spez.Min.Erl. v. 3. August 1820.

Dissentirende haben daher zu diesen Kosten beizutragen.

K. VO. v. 12. Sept. 1818, §. 8.

Um die Gräber vor Entweihung zu verwahren, sollen die Begräbnißplätze eingefaßt und verschlossen gemacht werden, und zwar soll, damit sie nicht von Thieren durchwühlt werden können, die Einfassung nicht in lebendigen Hecken, sondern in hinlänglich hohen Zäunen oder Mauren bestehen.

Mod visit., Ss. 14, Nr. 13.

§. 281.

Von den Todtengräbern.

Die Todtengräber werden nach allgemeiner Observanz vom Kirchen-Konvent gewählt und vom gemeinschaftlichen Oberamt beeidigt.

Vergl. Knapp, Anleitung f. Schultheiß., S. 237.

Zu ihren Obliegenheiten gehört, daß sie in der herkömmlichen Ordnung, nicht willkührlich, oder auf Begehren der Verwandten des Verstorbenen bald da, bald dort ein Grab machen, die Gräber tief genug graben, die ausgegrabenen Todtenbeine wieder verscharren, vor Wiedereröffnung eines Grabes die Verwesungszeit gehörig abwarten, auf Getöse in frischen Gräbern aufmerksam sind, und sie,

sobald sie solches hören, sogleich wieder öffnen, auch den Vorfall der Ortsobrigkeit oder dem Ortsgeistlichen anzeigen.

Gaupp, würt. KirchenR. Bd. II., Abth. 1, S. 405.

Die Todtengräber stehen unter der nächsten Aufsicht des Kirchen-Konvents, welcher die Dienstversäumnisse derselben ahndet.

Kirchen-Konv.Ordnung v. 10. Okt. 1824, §. 22.

Belohnt werden sie von den einzelnen Familien, welche ihren Dienst in Anspruch nehmen.

§. 282.

Von den Leichensägern.

In jeder Gemeinde soll von dem Kirchen-Konvent eine Person aufgestellt werden, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche die Verrichtungen mit Bestellung der Leichen, Auskleidung und Anziehung der Leichname, die Bewaschung, die Einlegung in den Sarg, und die Einsenkung in das Grab zu besorgen, und zugleich die Aufsicht über den Leichnam, und dafür, daß er nicht zu frühzeitig aus seinem Krankenlager entfernt werde, Sorge zu tragen hat (Leichensäger oder Leichensägerin).

Eine solche Person soll eine treue, ehrliche und gottesfürchtige Person sein, einen wohlgefälligen nüchternen Lebenswandel führen; sie soll den Leichgang aller Orten, wo es verlangt wird, mit Bezeichnung der Begräbnißstunde anzeigen und zu rechter Zeit ansagen; sie hat den Todtensarg, die Träger und alle Anordnungen, die von ihr verlangt werden, zu bestellen. Den Leichnam hat sie mit Schonung und Sorgfalt beim Ausziehen und Ankleiden des Sterbehemdes zu behandeln und wenn etwas Verdächtiges oder Gewaltsames an dem todten Körper wahrzunehmen wäre, soll sie der Obrigkeit schleunige Anzeige hievon machen. Die Sargtücher und die weißen Kreuze hat sie in gute Verwahrung zu nehmen und reinlich zu halten. Wird ihr der Leichenkosten zugestellt, hat sie ihn an die gehörigen Orte treu und redlich zu befördern, und was nicht angenommen wird, zurückzubringen.

Sie hat mit dem von der Ortsobrigkeit festgesezten Lohn sich zu begnügen; sie darf keine Nebenforderung machen, und zu steigern ist ihr strenge verboten. Aus den örtlichen Kassen hat sie in der Regel nichts zu beziehen.

§. 283.

Von weiteren Unkosten der Gemeinden. 1) Von den Kosten der Anstandspredigt des neuen Geistlichen.

Die Ortskassen haben in Folge des kirchlichen Verhältnisses, abgesehen von dem besonderen Fall, wenn die Gemeinde die Pfarrei dotirt hat, nachstehende Ausgaben zu bestreiten. Es bezieht sich dies jedoch blos auf protestantische Gemeinden, nicht auch auf die katholischen; indem der neue Pfarrer die Kosten des Aufzugs und der Investitur auf sich zu leiden hat, von einem Gnadenquartal nicht die Rede ist, die Kosten der Verweserei dagegen aus dem Intercalarfonds bestritten werden.

Wenn sich der neue Kirchendiener seiner neuen Kirchengemeinde das erste Mal vorstellt, und seine Antrittspredigt hält, so darf er ihr am Tage der Ankunft eine, und am Predigttage zwei, zusammen drei Mahlzeiten, und zwar für jede ein Dekan 45 kr., ein Pfarrer oder Helfer 30 kr., ein Dekan überdies für seinen Postillon drei Imbiß je zu 20 kr. aufrechnen.

Wird aber statt dieser Zehrungsgebühren auf Gemeindekosten ein einziges Essen im Wirthshaus gegeben, so soll dieses nicht mehr, als — in der Amtsstadt 6—8 fl., — in einem Amtsorte 4—6 fl. kosten; die obigen Gebühren fallen alsdann weg, und alle weiteren Kosten hat der Kirchendiener zu bestreiten.

Für die mitgebrachten oder eingeladenen Personen, sie mögen zu seiner Familie gehören oder nicht, darf nichts weiteres verrechnet werden; der Kirchendiener hat seine Anstandspredigt umsonst zu verrichten und auch den Gemeindevorstehern und Filialisten soll wegen Anhörung der Anstandspredigt unter keinem Vorwande etwas ausbezahlt werden.

K.O. a. a. O., §. 1 und 2.

§. 284.

2) Von den Kosten des Aufzugs des Geistlichen.

Jeder aufziehende Geistliche, von welchem Rang er sei, hat für sich und seine Familie eine Kutsche mit 4 Pferden anzusprechen;

ferner zum Transport der Mobilien:

ein Prälat 6, ein Dekan 5, ein Stadtpfarrer 4, ein Helfer oder Dorfpfarrer 3, je mit 4 guten Pferden bespannte Wagen, welche gehörig zu beladen sind.

Zu den Mobilien gehören Frucht, Wein und Fässer nicht.

Es ſind nur Leute und Zug herzugeben; für Speiſe und Fütterung unterwegs hat der Aufziehende zu ſorgen.

K.O. Kap. 7, Abſchn. 1, §. 3 und 4. cynos. eccles. c. X.

Die Aufzugskoſten ſind von der Gemeinde nur auf die Entfernung einer Tagreiſe von acht Stunden zu tragen.

Gen.Reſcr. v. 26. Juni 1798 (Kapff, Sammlung S. 486).

Bei einer weiteren Entfernung, oder wenn der Beförderte einer Kutſche oder eines Pferds für ſeine Familie oder mehrerer Fuhren weiter bedarf, ſo hat er den weiteren Koſtenbetrag ſelbſt zu beſtreiten. Walten aber erhebliche Urſachen, einem Kirchendiener Weiteres zu paſſiren, vor, ſo iſt die Genehmigung dazu bei der Kreisregierung nachzuſuchen.

K.O. a. a. O. §. 6.

Hat er aber weniger Fuhren nöthig, ſo iſt ihm für die weiter paſſirlichen durchaus kein Geld, noch ſtatt der Naturalfuhren ſo viel an Geld zu bewilligen, daß ſämmtliche Fuhren davon hätten beſtritten werden können. Wenn jedoch ein Kirchendiener unverheirathet aufzieht und der Gemeinde keine oder nur geringe Aufzugskoſten verurſacht, ſo kann der Erſatz derſelben für ſeine ſpäter eintretende Braut bis zum paſſirlichen Betrage im Ganzen anſprechen.

K.O. a. a. O. §. 5.
Min.Erl. v. 2. Mai 1829.

Wer Fuhren verrichtet, wird nach der kommunordnungsmäßigen oder ſonſt vom Gemeinderath beſtimmten Taxe bezahlt; würden hingegen die Fuhren verakkordirt, ſo iſt auch Zehrung und Fütterung anzubedingen.

Ueberlaſſen die Ortsvorſteher dem Aufziehenden die Beſorgung der Fuhren, ſo hat er von den Fuhrleuten Urkunden beizubringen, welchen Aufwand er wirklich gehabt habe, worauf ihm das Paſſirliche hienach vergütet wird.

Weder der Aufziehende iſt ſtatt der Kutſchen und Fuhren Geld zu fordern berechtigt, noch kann die Gemeinde ihm ſolches wider ſeinen Willen aufdringen. Vergleichen ſich aber beide Theile über eine billige Geldvergütung, ſo iſt die Uebereinkunft zur Genehmigung an die Kreisregierung einzuſenden, und zugleich anzuzeigen, wie viele paſſirliche Fuhren der Kirchendiener zu ſeinen Mobilien wirklich nöthig gehabt hätte.

K.O. a. a. O. §. 8.

Bleibt ein Kirchendiener bei seiner Beförderung an eben demselben Orte, muß aber seine Wohnung ändern, so soll ihm für diesen Auszug ein Aversum von 10 fl., unter keinerlei Vorwand aber mehr, gereicht werden.

K.O. a. a. O. §. 15.

§. 285.

Fortsetzung.

Kommt der Kirchendiener mit seiner Familie an dem Orte seiner Bestimmung an, so mag ihm, weil er meistens nicht sogleich sich selbst ein Essen zurichten lassen kann, eine Abendmahlzeit auf Kosten der Gemeinde aus dem Wirthshaus gegeben werden, die jedoch nur die Hälfte des wegen der Antrittsmahlzeit Verordneten (s. unten) kosten, und zu welcher kein Kommunvorsteher noch anderer Gast geladen werden darf.

K.O. a. a. O. §. 10.

§. 286.

3) Von den Investiturkosten.

Bei der Investitur des neuen Kirchendieners, welche 14 Tage nach seinem Aufzuge und in Gegenwart zweier Zeugen zu geschehen hat, ist aus den Ortskassen zu bezahlen:

a) Dem Dekan, welcher die Investitur vornimmt, $^2/_3$ seiner Diäten und Reisekosten, $^1/_3$ desselben erhält er aus der Staatskasse (über den Betrag derselben s. unten bei den Visitationskosten).

Außerdem gebührt ihm die altherkömmliche Verehrung, so wie sie ihm bei den Kirchenvisitationen, wo er das Herkommen nachzuweisen hat, bezahlt wird, und welche er unmittelbar gegen Quittung von der Gemeinde in Empfang nimmt.

Kapff Repert. Bd. I. S. 414.

b) Die beiden Zeugen erhalten je 1 fl., und ihre Schulmeister, die sie mitgenommen haben, je . . . . . 15 kr.

Die übrigen Taggelder werden nach der Kommunordnung ausbezahlt, nämlich

in Amtsstädten:

dem eingesegneten Dekan	45 kr.
dem Diakon, Stadtpfleger und Präzeptor je	30 kr.
dem Schullehrer und Heiligenpfleger je . .	20 kr.

dem Stadtknecht . . . . . 12 kr.
in Städtchen und Dörfern:
dem eingesegneten Pfarrer oder Helfer . . 30 kr.
dem Gemeinde-, der Heiligenpfleger und der Schulmeister je . . . . . 15 kr.
den Dorfschützen . . . . . 10 kr.

Wird aber eine Mahlzeit bei der Einsetzung gegeben, so sollen alsdann die Taggelder der dazu gezogenen Personen wegfallen, die Mahlzeit aber (die dazu zu verwendende Taggelder mit eingeschlossen) in den Oberamtsstädten nicht über 15—18 fl., in Amtsorten nicht über 10—12 fl. kosten, bei Strafe des Wiedererſatzes und schwerer Ahndung. Sollte aber eine Person, welche nach obigem ein Taggeld zu beziehen hat, der Mahlzeit nicht beiwohnen wollen, so sollen derselben ihre Gebühren nicht entzogen, und nicht zur Mahlzeit verwendet werden.

K.O. a. a. O. §. 11 und 12.

§. 287.

4) Von der Umlegung der Amtsantrittskosten.

Haben mehrere Gemeinden, etwa Filialien, einen gemeinschaftlichen Pfarrer, so werden die Aufzugs- und Einsegnungskosten nach vorhandenen Verträgen, in deren Ermanglung nach dem Herkommen oder einem billigen Vergleich oder nach der Entscheidung des Oberbeamten oder der Kreisregierung vertheilt.

K.O. a. a. O. §. 13.

In einem solchen Falle, wo also die Abgabe die Pfarrgemeinde trifft, ist es auch gestattet, den Aufwand in Form einer Personalabgabe auf die Pfarrgenossen umzulegen.

Min.Erl. v. 10. Jan. 1831 (Weisser Beil. 54 b).

§. 287 a.

Fortsetzung.

Was hingegen die Repartition der Aufzugskosten eines Dekans betrifft, so soll, wo ein besonderer Vergleich vorhanden, es hiebei sein Verbleiben haben, so auch wenn ein unvordenkliches Herkommen die Vertheilungsart unter der ganzen Diöces bestimmt hat.

Wo dies nicht der Fall ist, da soll die Stadt oder der Ort, wo der Dekan zugleich Pfarrer ist und die Seelsorge nebst den übrigen kirchlichen Verrichtungen zu versehen hat, die Antritts- und

Investiturkosten allein tragen. An den übrigen Aufzugs- und Fuhrkosten soll der Ort, wo der Dekan wohnt, den dritten Theil und die übrigen zur Diöces gehörigen Orte die andern zwei Drittheile nach Verhältniß des Steuerfußes jeden Orts tragen. In parenthetischen Orten, d. h. wo sich zweierlei Religionsverwandte befinden, sollen nur die protestantischen Einwohner nach Verhältniß ihres Ortssteuerfußes beitragen, und der Ausfall auf alle Orte der Diöces umgelegt werden. Die Heiligenpflegen sollen, wo es herkömmlich ist, ebenfalls beitragen.

K.O. a. a. O. §. 14.

§. 288.

Von der Rückersatzverbindlichkeit der Geistlichen.

Um den Aufwand, der für die Gemeindepflegen durch allzuhäufigen Dienstwechsel der Geistlichen entsteht, zu beschränken, soll jeder, der auf sein Ansuchen befördert, oder in Folge seiner Verschuldung versezt wird, bevor er auf seinem bisherigen Kirchendienste sechs Jahre zugebracht hat, der Gemeinde seines bisherigen Dienstortes die ihr früher verursachten Umzugskosten, und zwar

a) wenn er nicht einmal zwei Jahre auf seiner Stelle zugebracht hat, ganz,

b) wenn er zwar zwei, aber nicht volle vier Jahre darauf zubrachte, zu $^2/_3$, und

c) wenn er zwar vier, aber nicht volle sechs Jahre darauf zubrachte, zu $^1/_3$ erstatten.

K.VO. v. $^{16}/_{10}$. Nov. 1826.

§. 289.

Vom Gnadenquartal der Relikten.

Die Wittwen, die Waisen und sämmtliche Nachkommen eines Geistlichen, sie mögen verheirathet sein oder nicht, haben nach dessen Absterben, von dem Tage nach demselben an $^1/_4$ Jahr lang, die ganze Besoldung nach allen Theilen fortzubeziehen, und die Gemeinde hat während dieser Zeit sämmtliche Pfarrverwesereikosten zu bestreiten, und dem Pfarrverweser wöchentlich den gegenwärtigen Preisverhältnissen gemäß 6 bis 7 fl. Gehalt zu bezahlen. Bei seiner Abreise kann er keine weitere Verehrung fordern.

K.O. Kap. 7, Abschn. 2, §. 1 und 2.

Konsistorial-Reskr. v. 18. Febr. 1817 (Finkh Normal-Sammlung Nr. 19).

§. 290.

5) Von den Kirchenviſitationskoſten.

Jeder Dekan hat die Kirche und Schulen jedes Pfarrorts ſeines Dekanatsbezirks alle zwei Jahre zu viſitiren, wobei neben den Geiſtlichen des Orts der Regierungsbeamte oder erſte Ortsvorſteher und alle Gemeinderäthe, ſo wie einige Mitglieder des Bürgerausſchuſſes zu erſcheinen haben.

Hiefür erhält er an Diäten und Reiſekoſten eine Averſalentſchädigung von 6 fl. für einen vollen und 4 fl. für einen halben Tag, wenn der Ort der Viſitation innerhalb des Oberamtsbezirks des Dekanatsſitzes, und von 8 fl. für einen vollen und 5 fl. für einen halben Tag bei Reiſen in ſolche Orte, die außerhalb des Oberamtsbezirks des Dekanatsſitzes liegen.

Dieſe Entſchädigung haben zu $^2/_3$ die Orts- (Gemeinde- und Stiftungs-) Kaſſen in der Regel zu gleichen Theilen, zu $^1/_3$ die Staatskaſſe zu tragen; ſie wird ihm von den Amtspflegen gegen Wiedereinzug von den betreffenden Gemeinden ausbezahlt.

Die Dekane beziehen überdies von ſolchen Orten, wo es hergebracht iſt, ſo wie in ſolchen katholiſchen Orten, wo proteſtantiſche Civil- und Militärgemeinden ſind, ein Honorar, und zwar (mit Ausnahme der leztgedachten Gemeinden) auch in denjenigen Jahren, in welchen nicht daſelbſt viſitirt wird, damit ſie für den Verluſt, den ſie durch die Reduktion der jährlich auf zweijährige Viſitationen an ihrem Einkommen erlitten hatten, entſchädigt werden.

K.VO. v. $^{24}/_{26}$. Aug. 1828. (Regbl. S. 690). V. Ed. v. 31. Dez. 1818, §. 15, 19, 20, 40.

NormalVO. v. $^{19}/_{16}$. Juli 1818 (Knapp Annalen 2. H. Abth. 1, S. 79).

In den Städten nimmt ſtatt des Dekans der General-Superintendent die Kirchenviſitation vor, wobei die Ortskaſſe zu beſtreiten hat:

a) Die Diäten für die Viſitation, auf welche in der Regel zwei Tage verwendet werden, pr. Tag 5 fl.

b) Die Diäten für die Reiſezeit unter ſechs Stunden Wegs für Hin- und Herreiſe, einen Tag.

c) Das herkömmliche Honorar.

S. Diäten-Regulativ v. 28. Mai 1808 (Regbl. S. 278 ff. und vom 17. Juni 1822 (Regbl. S. 425 ff.). Kapff Repert. Bd. II. S. 136.

Vierzehnter Titel.

Sitten-Polizei.

§. 291.

Von der Aufsicht des Kirchen-Konvents.

Das religiös-sittliche Leben der im Umfang des Gemeindebezirks befindlichen Personen ist in so weit unter die Aufsicht und Censur des Kirchen-Konvents gestellt, als durch Vernachlässigung der Erziehung der Kinder durch Eltern und Pfleger, oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sektirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird.

Eben so hat der Kirchen-Konvent über die Beobachtung der über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen.

Zu Handhabung dieses Aufsichtsrechts ist dem Kirchen-Konvent eine Strafgewalt eingeräumt, wenn er zuvor Ermahnungen und Warnungen fruchtlos angewendet hat (s. unten §. 437).

Prot. Kirchen-Konv.Ordnung v. 29. Okt. 1824, §. 13, 15, 17, 23.
Kath. Kirchen-Konv.Ordnung v. 15. Jan. 1817. a. E.

§. 292.

Aufstellung von Schaarwächtern.

Um Personen, welche im Trinken ꝛc. Exzesse machen, desto eher zu bemerken, sollen die Gemeinderäthe jedes Orts gewisse Personen (Schaarwächter) anstellen, welche unter einem tüchtigen Obmann, in der Regel einem Gemeinderathsmitglied, an den Sonn- und Feiertagen des Nachts in den Wirthshäusern umhergehen, zu rechter Zeit abbieten, und was sie Strafbares wahrgenommen haben, den darauf folgenden Tag sogleich dem Ortsvorsteher und Pfarrer anzeigen.

Die Schaarwächter erhalten den dritten Theil der Geldstrafen von den durch sie angebrachten Exzessen.

Diejenigen Hausväter oder Hausmütter, welche den Schaarwächtern die Einlaſſung in das Haus ihres Verlangens ungeachtet verweigern, ſind jedesmal um einen kleinen Frevel zu ſtrafen.

Gen.Reſcr. v. 3. Juli 1673, §. 5.
Gen.Reſcr. v. 13. Jan. 1739, §. 15 (Hochſtetter, Samml. Th. II. S. 45—52).
Gen.Reſcr. v. 15. Dez. 1801 (Knapp Repert. Bd. II. S. 356).
Hartmann, Kirchengeſetze, Bd. 1, S. 50 und 51.

§. 293.

Von der polizeilichen Aufſicht über Confinirte.

Hieher kann gewiſſermaßen auch gerechnet werden die Handhabung der polizeilichen Aufſicht über Confinirte. Sie iſt an ſich Sache der Staatspolizei; der Ortsvorſteher übt dieſen Zweig der Polizeigewalt im Namen der Regierung aus. Sie berührt die Gemeindepolizei nur in ſo ferne als der Gemeinde aus mehrfacher Beziehung daran gelegen ſein muß, daß ſolche Mitglieder von ihr zu einer geordneten Lebensweiſe zurückkehren. Deßhalb iſt es auch dem Gemeinderath zur Pflicht gemacht, auf die Confinirte, ihr Verhalten und ihr Fortkommen ein wachſames Auge zu haben, und ihnen Gelegenheit zu verſchaffen, daß ſie ſich durch Arbeit ihr Fortkommen ſichern können.

Inſtr. v. 10. Nov. 1825 (Regbl. S. 697 ff.).

Fünfzehnter Titel.

Geſinde-Polizei.

§. 294.

Befugniſſe der Gemeindebehörden.

In Würtemberg exiſtirt bis jezt keine allgemeine Geſindeordnung, ſondern man hat es den einzelnen Gemeinden überlaſſen,

L.O. Tit. 49, §. 2.

Lokalgeſindeordnungen abzufaſſen, was viele unter Zugrundlegung der

Geſindeordnung der Stadt Stuttgart v. 27. Okt. 1819 (Regbl. S. 771 ff.).

gethan haben.

Auch die Entscheidung der Streitigkeiten, selbst über den Entschädigungspunkt, ist den Ortspolizeibehörden überlassen, wenn nicht ganz wichtige Entschädigungsforderungen zur Klage kommen, welche die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg nothwendig machen.

L.O. a. a. O. §. 5.

Dies gilt auch von den Streitigkeiten zwischen dem Schäfer und seinem Dienstherrn.

Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizeiverordnungen 1830, §. 81.

Sechszehnter Titel.

Fremden-Polizei.

§. 295.

Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindepolizei. 1) Bei durchreisenden Fremden von kurzem Aufenthalt.

Die Aufsicht über die Fremden, seien es In- oder Ausländer, ist in folgender Weise Obliegenheit der Ortspolizei:

Die Beherbergung fremder Personen ist ordentlicher Weise Niemand als den mit Herbergsgerechtigkeit versehenen Wirthen gestattet. Wird aber ein Fremder an einem Orte, wo sich kein solcher Wirth befindet, von der Nacht überfallen, oder findet er bei den im Orte befindlichen Gastwirthen keinen Raum mehr, so hat derjenige, der ihn aufnehmen will, bei dem Ortsvorsteher vorher besondere Erlaubniß einzuholen. Außerdem steht auch jedem Unterthanen frei, die auf Besuch zukommende aus- und inländische Verwandte und Bekannte, wenn ihrem Aufenthalt sonst nichts entgegen steht, unentgeltlich zu beherbergen.

Allein die Wirthe wie die Privaten, haben von den bei ihnen übernachtenden Fremden jedesmal dem ersten Ortsvorsteher am Tage der Ankunft, oder wenn dieselbe erst am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages den Namen, das Gewerbe, den Wohnort des Fremden, den Zweck und die wahrscheinliche Dauer seines Aufenthalts, so wie im Falle der Verlängerung die anfänglich angegebenen Aufenthaltsdauer auch hievon, bei Strafe von zwei kleinen Freveln, Anzeige zu machen, und die Pässe der Fremden, so wie die sonstigen

zu ihrer Legitimation dienenden Urkunden der Ortspolizeistelle und an dem Sitze des Bezirkspolizeiamts diesen vorzulegen.

Gen.VO. v. 11. Sept. 1807, §. 12 (Regbl. S. 449).
Min.Erl. v. 16. Mai 1834.
Min.Verf. v. 29. Mai 1834 (Regbl. S. 401).

§. 296.

2) Bei Niederlassungen von Fremden.

Fremde, welche in einem Orte ein unzünftiges Gewerbe treiben, oder für den Zweck eines längeren oder kürzeren selbstständigen Aufenthalts sich in einem Privathause einmiethen wollen, haben dem ersten Ortsvorsteher hievon Anzeige zu machen, auf Verlangen sich über den Besitz eines anderwärtigen Genossenschaftsrechts auszuweisen, und außerdem die Erlaubniß des Bezirkspolizeiamts einzuholen. Auch sind die Vermiether zur Anzeige bei dem ersten Ortsvorsteher verbunden.

VO. v. 23. Juni 1823, §. 7, Pkt. 9 (Regbl. S. 506).
Min.Verf. v. 29. Mai 1834 (Regbl. S. 401).

Bei Ausländern genügt der bloße Besitz eines Reisepasses nicht, sondern es wird die Erklärung der Heimatbehörde, daß dem Angehörigen die Zurückkehr jeden Augenblick offen stehe, nebst der Bestätigung der Regierungsbehörde, gefordert.

Spez. Min.Erl. v. 13. März 1837.

§. 297.

3) Bei Handwerksgesellen und Dienstboten.

Jeder, welcher ausländische oder inländische Handwerksgesellen in seine Dienste nimmt, hat dieselben bei 3 fl. 15 kr. Strafe innerhalb der ersten acht Tage, ohne Rücksicht auf die Probezeit, dem Ortsvorsteher vorzuführen, welchem dann obliegt, dieselben in ein besonderes Verzeichniß einzutragen.

VO. v. 9. Nov. 1810 (Regbl. S. 492).

Diese Bestimmung gilt auch von den inländischen Handwerksgesellen.

S. Stuttg. PolizeiVO. v. 4. April 1805 im Eingang (Fritz Sammlung S. 26).

Daſſelbe iſt der Fall bei aus- und inländiſchen einer andern würtembergiſchen Gemeinde angehörigen Dienſtboten, von welchen der Ortsvorſteher überdies einen Heimatſchein zu verlangen hat.

Gen.VO. v. 11. Sept. 1807, §. 14 cit.
S.O. Tit. 5, §. 1.
Gen.Reſcr. v. 30. Jan. 1647 (Hochſtetter, Sammluug I. S. 97).

§. 298.

Ueber das Recht des Aufenthalts von fremden Inländern.

Einem würtembergiſchen Staatsbürger, der ſich über ein Bürger- oder Beiſitzrecht in irgend einer Gemeinde des Königreichs ausweiſen kann, oder welcher von der Genoſſenſchaftspflicht geſetzlich ausgenommen iſt (ſ. oben §. 90), kann in keiner Gemeinde der Aufenthalt, mag der Zweck ſein, welcher er wolle, wenn er nur ein erlaubter iſt, verweigert werden. Wenn er aber wegen Bettelns in polizeilicher Unterſuchung ſteht, oder in den lezten drei Jahren in ſeinem früheren Aufenthaltsort Beiträge zu ſeinem Unterhalt aus öffentlichen Kaſſen empfangen hat, den Fall eines vorübergehenden unverſchuldeten Unglücks ausgenommen, oder wenn er während ſeines neuen Aufenthalts in eine Lage kommt, daß er mildthätiger Unterſtützung bedarf, oder wenn er mit der Zahlung der im neuen Aufenthaltsort ſchuldig gewordenen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückſtand geblieben iſt, oder endlich, wenn er ein Prädikat beſizt, welches die Gemeinde berechtigen würde, ihm die Aufnahme in das Bürger- oder Beiſitzrecht zu verweigern (ſ. oben §. 56), in allen dieſen Fällen darf auf Verlangen des Gemeinderaths dem Fremden der Aufenthalt verſagt, und reſp. er ausgewieſen werden.

B.Geſ. v. Jahr 1833, Art. 11.

Der Iſraelite hat zum längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher er weder als Bürger noch Beiſitzer angehört, die Zuſtimmung des Gemeinderaths einzuholen.

Iſraelitengeſetz v. 25. April 1828, Art. 19.

Drittes Kapitel.

Von dem Rechte der Gerichtsbarkeit.

Erster Haupt-Abschnitt.

Von der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in geringfügigen Sachen.

§. 299.

Begriff der geringfügigen Sachen.

Die Gemeinde hat das Recht, geringfügige Rechtsstreitigkeiten zu verhandeln und zu entscheiden; es übt solches durch das Gemeinderaths-Kollegium aus.

Der Begriff von geringfügigen Sachen ist verschieden nach der Klasse der Gemeinden; in Gemeinden dritter Klasse, d. h. von 1000 oder weniger Einwohnern sind Streitigkeiten über Sachen, die eine bestimmte Schätzung zulassen, und in Ansehung der Hauptsache, (mit Ausschluß der Nebenforderungen an Zinsen und dergleichen) den Betrag von fünfzehn Gulden nicht übersteigen, geringfügig; in Gemeinden zweiter Klasse, d. h. von 1000 bis 5000 Einwohnern, diejenigen Streitsachen, deren Schätzung zwanzig Gulden nicht übersteigt; in Gemeinden erster Klasse, d. h. von mehr als 5000 Einwohnern, Streitsachen, deren Schätzung die Summe von dreißig Gulden nicht übersteigt.

IV. Ed. §. 3, Verw.Ed. §. 2.
Erl. des K. Obertribunals v. 22. Nov. 1822.

Lassen die Streitsachen keine bestimmte Schätzung zu, oder wenn der Streitgegenstand das ganze Vermögen einer Partie ausmacht, d. h. wenn wirklich der Gegenstand des Streits, mit Ausnahme der unentbehrlichsten Geräthschaften, das ganze Aktiv-Vermögen einer Person, ohne Abzug etwaiger anderer Schulden ausmacht, gleichviel

ob ſolches der unmittelbare Gegenſtand des Streits iſt, oder ob blos eine Forderung geltend gemacht wird, die dem ganzen Aktiv-Vermögen gleich kommt;

Gemeindebeſcheid des K. Obertrib. v. 20. Jan. 1826,

über ſolche Streitſachen darf der Gemeinderath nicht verhandeln und entſcheiden. Eben ſo auch nicht in dem Fall, wenn eine Partei nachzuweiſen vermag, daß die Entſcheidung der geringfügigen Sachen vorzüglich auf einer ſchwierigen Rechtsfrage beruhen, und das Oberamtsgericht dies anerkennt.

IV. Ed. §. 4 und 13.

§. 300.

Von dem Umfang der Gerichtsbarkeit hinſichtlich der Perſonen.

Der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths ſind als Beklagte in der Regel alle in dem Gemeindebezirk ihren bleibenden Aufenthalt habende Perſonen unterworfen; ausgenommen und dieſer Gerichtsbarkeit auch bei geringfügigen Sachen entzogen ſind die Exemten I. und II. Klaſſe.

IV. Ed. §. 2, Juſt. Nov. v. J. 1822, §. 3[1].

[1] I. Exemten zweiter Klaſſe.

Die hieher gehörigen Perſonen ſind nun:

1) Alle diejenigen, welche Adelsrechte haben, aber weder zum ritterſchaftlichen Adel noch zu den Standesherren gehören, nämlich der unbegüterte, theils erbliche, theils perſönliche Adel.

2) Alle öffentlichen Diener, welchen ein beſtimmter Rang angewieſen iſt, welche aber nicht wirkliche Räthe bei den Kollegien ſind, noch mit dieſen in gleicher oder höherer Kategorie des Dienſtes oder Ranges ſtehen.

a) Civilſtaatsdiener:

Archivaren, Aſſeſſoren der Landescollegien, namentlich auch der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals, die außerordentlichen Profeſſoren der Landesuniverſität, ſo wie die übrigen Lehrer und Univerſitätsbeamten, Dekane, Geheimerathsexpeditoren, Hüttenamtsverwalter, Kameralverwalter, Kanzleidirektoren, mit Ausnahme deren bei den Miniſterien und dem Obertribunal, Kanzleiräthe, Kreismedizinal- und Kreisbauräthe, Oberamtmänner, Oberamtsrichter, Oberförſter, Profeſſoren der Landesgymnaſien, ſo wie der evangeliſchen und katholiſchen geiſtlichen Bildungsanſtalten, Salinendirektoren, Stallmeiſter, der Verwalter der Gewehrfabrik zu Oberndorf, der Vorſtand des Comtoirs, zugleich Controleur der Salzgefäll-Verwaltung, der Salinen-Hauptkaſſier, die vormaligen Provinzial-Juſtizräthe, die Oberzoll-Inſpektoren, die Expeditoren bei den K. Miniſterien und Landescollegien, die Lagationsſekretäre, die Oberamtsärzte, Oberpoſtmeiſter, Obertribunal- und Oberjuſtiz-Prokuratoren, Pfarrer und

Aber auch anderwärts wohnende, nicht exemte Personen sind als Beklagte der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths unterworfen, wenn

Helfer, Professoren, so weit sie nicht bereits genannt sind, und unter den Exemten erster Klasse genannt werden; ferner der Maschinenbaumeister bei den Hüttenwerken und Salinen, Bau-, Salinen- und Weg-Inspektoren, Geheime- und Ministerial-Kanzlisten, Gerichts- und Amtsnotaren, Gestütsverwalter, Oberamtsgerichts-Aktuare, Oberzollverwalter, die öffentlichen Rechtsanwälte, Präceptoren, Unteramtsärzte; ferner die Lehrer an den Realschulen, die Salz- (Natural-) Verwalter, die Salinen- und Hüttenkassiere, Förster, Kanzlisten, Postmeister; ferner gehört hieher der Kohlenmeister für die Eisenwerke.

b) Militärdiener:
Rittmeister, Hauptleute und Lieutenants.

c) Hofdiener:
Der Oberhofraths-Sekretär, der Oberhofraths-Kanzlist, der Hofkaplan, der Hoforganist, der Hofkantor, der Hofgerichtsaktuar, die Hofärzte, der Hofchirurg, der Hofzahnarzt, der Stabssekretär, der Stabskanzlist, der Hofzahlmeister, der Hofjuwelier und die Kammerdiener, der Oberhoffourier und die Hoffouriere, der Hofökonom, der Küchenschreiber, der Küchenmeister, der Hof-Conditor, der Kellermeister, der Silberkämmerling und die Leinwandverwalterin, der Schloß- und Kronmobilienverwalter, dessen Adjunct und der Schloßschreiber, der Hofjagdsekretär und Oberbüchsenspanner, die Hofbau-Inspektoren, der Architekt, der Bauzeichner, der Oberhofgärtner und Hofgärtner, der Sekretär bei der Direktion der K. Handbibliothek, der Inspektor der Handbibliothek und der Inspektor der Gallerien, der Sekretär und der Kanzlist bei dem Oberst-Kammerherrnstab, der Oekonomieverwalter und der Kapellmeister bei dem K. Hoftheater, bei dem Oberstallmeisteramt, der Oberthierarzt, der Stabssekretär, der Bereuter, die Stallinspektoren, der geheime Sekretär, die Kammerdiener und Kammerfrauen bei dem Hofstaate der Königin, die Kammerdiener und Kindsfrauen bei dem Hofstaate der K. Kinder, und endlich die Diener anderer Angehörigen des K. Hauses, wenn sie in eine Kathegorie gehören, welche solche Stellen in sich begreift, wie die oben angeführten.

Ferner gehören noch unter die Exemten zweiter Klasse:

a) von den ritterschaftlichen Patrimonialbeamten: die Patrimonialrichter, wenn solche aufgestellt werden, und die ritterschaftlichen Polizeibeamte;

b) von den standesherrlichen Patrimonialbeamten: die Amtsrichter, die Amtsgerichts-Aktuare, die Amtleute, die Oberförster und Förster.

Ferner diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, wenn sie in derselben Kategorie im Staatsdienste ständen, von der Ortsobrigkeit eximirt sein würden.

Was die Studirenden auf der Landesuniversität betrifft, so sind diese von der Ortsobrigkeit in Tübingen eximirt, und können in allen streitigen Rechtssachen während ihrer Studienzeit vor dem Oberamtsgerichte Tübingen belangt werden; womit jedoch das forum generale des Wohnorts ihrer Eltern für sie nicht ausgeschlossen ist.

Endlich gehört noch unter gedachte Exemten die K. Hofbank.

über ein ihnen gehöriges, in dem Gemeindebezirk gelegenes Gut Streit geführt wird, welches zu den geringfügigen Sachen gehört.

II. Exemten erster Klasse.

1) Der K. Fiskus.

2) Die Standesherren und die in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, so wie deren Familien.

3) Civilstaatsdiener:

Die Departements-Miniſter, der Kanzler der K. Orden, der Staatsminiſter, die Geheimenräthe, der Staatssekretär, der katholiſche Landesbiſchoff, die Präſidenten der Landescollegien, Staatsräthe, die Direktoren bei den Landescollegien, General-Superintendenten (Prälaten), katholiſcher Domdekan, katholiſcher Generalvikar, Kanzleidirektor des Geheimeraths, die bei den Miniſterien als vortragende Räthe angeſtellten Geheimelegationsräthe, Oberregierungsräthe, Oberfinanzräthe, Räthe des Obertribunals, der jeweilige Rektor und Kanzler der Landesuniverſität, geheimer Hofräthe, Kanzleidirektoren bei den K. Miniſterien und dem K. Obertribunal, katholiſche Domkapitularien, ordentliche Profeſſoren der Landesuniverſität, alle ſonſt nicht bezeichneten wirklichen Räthe bei den K. Miniſterien und den Landescollegien, namentlich auch Titular-Legationsräthe, Rektoren der Landesgymnaſien, Vorſteher der katholiſchen und evangeliſchen Bildungsanſtalten, ferner die ehemaligen Oberforſtmeiſter und die geheimen Archivarien.

4) Militärdiener:

Generale der Infanterie und Cavallerie, Generallieutenants, Generalmajors, Oberſten, Oberſtlieutenants, Majors.

5) Hofdiener:

a) von dem Hofſtaat des Königs: der Erbreichs-Marſchall, der Erbreichs-Oberhofmeiſter, der Erbreichs-Oberkämmerer, der Erbreichs-Panner, der Präſident des Oberhofraths, der Oberhofprediger, der Hofrichter, die Leibärzte, der Oberſthofmeiſter, der Vorſtand der Bau- und Gartendirektion, der Hofjägermeiſter, der Vorſtand der K. Handbibliothek, der Oberſtkammerherr und ſämmtliche Kammerherren, der Direktor des K. Hoftheaters, der Oberſtſtallmeiſter und die Stallmeiſter;

b) von dem Hofſtaate der Königin: der Oberhofmeiſter, der erſte Kammerherr, der erſte Stallmeiſter, die Staatsdamen, die Hofdamen;

c) von dem Hofſtaate der verwittweten Königinnen: hieher gehören diejenigen Diener, welche in der gleichen Dienſtkategorie mit den Dienern der regierenden Königin ſtehen, welche auf die Exemtion zweiter Klaſſe Anſpruch haben;

d) von dem Hofſtaat der K. Kinder: die Oberhofmeiſter und Oberhofmeiſterinnen, die Hofmeiſter und Hofmeiſterinnen;

e) Dienern anderer Angehörigen des K. Hauſes kommt die Exemtion erſter Klaſſe nur vermöge beſonderer K. Bewilligung zu.

Von den Beamten der Hof- und Domänenkammer iſt nur dem Oberhofkaſſier ausdrücklich die Exemtion erſter Klaſſe ertheilt, im Uebrigen gilt das oben bei den Exemten zweiter Klaſſe Geſagte.

§. 301.

Von dem Recusationsrecht der Partien.

Die Partien sind berechtigt, einzelne Mitglieder des Gemeinderaths, ja selbst den ganzen Gemeinderath zu verwerfen. Zu lezterem ist eine Partie namentlich dann berechtigt, wenn die Gemeinde ihr Gegner ist; Recusationsgründe gegen die einzelnen Mitglieder sind Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit der Gegenpartie, selbst bis in den vierten Grad, eigenes Interesse eines Gemeinderathsmitgliedes am Ausgang des Rechtsstreites, Feindschaft ꝛc.

Ueber die Recusation einzelner Mitglieder erkennt der Gemeinderath selbst; über die Recusation des ersten Ortsvorstehers oder des ganzen oder der Hälfte des Gemeinderaths das Oberamtsgericht, welches die Sache an sich zieht, wenn es die Verwerfung für begründet findet.

LandR. I, §. 2, Richtereid.
IV. Ed. §. 14, vergl. mit §. 7.

§. 302.

Form der Verhandlung in diesen Rechtssachen.

Die Verhandlungen in solchen geringfügigen Sachen sind durchaus mündlich, überhaupt möglichst schnell, kurz und einfach. Jedoch müssen die Partien zur Genüge gegen einander gehört, auch müssen ihre Beweismittel aufgenommen werden. Die Beiziehung von Advokaten ist unzulässig. Der Vergleichsversuch ist mit der Verhandlung über den Rechtsstreit zu vereinigen; ein vorheriger friedensrichterlicher Vergleichsversuch findet nicht statt.

IV. Ed. §. 14 ff. 7 und 4.

Endlich gehören noch unter die Exemten erster Klasse:

die Waisen-, Zucht- und Irrenhaus-Anstalten, die Brandschadenskasse, die Kasse der Universität, und die bei der lezteren in Verwaltung stehenden Stipendienkassen, die sonstigen unter der Kreisregierung stehenden Familienstiftungen und der Kreditverein, so wie die General-Postdirektion.

Sodann sind von der Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe und der Kreisgerichtshöfe befreit, und haben ihren Gerichtsstand unmittelbar vor dem Königl. Obertribunal:

die Mitglieder des K. Hauses, die Mitglieder souveräner Fürstenfamilien, welche in Würtemberg domiciliren.

§. 303.

Von der Bestrafung des Ungehorsams der Partien.

Der Ungehorsam der Parteien wird theils mit Verurtheilung zum Kostenersatz, theils mit Geldbußen, nämlich beim Kläger im ersten Termin ein Gulden, im zweiten zwei Gulden, im dritten drei Gulden, beim Beklagten im ersten Termin dreißig Kreuzer, im zweiten ein Gulden, im dritten ein Gulden und dreißig Kreuzer bestraft.

Gen.Rescr. v. 23. Aug. 1728 (Gerstlacher Samml. Th. 1, S. 25).

§. 304.

Von den in dieser Art von Streitsachen zu entrichtenden Sporteln und sonstigen Auslagen.

Als Sportel in diesen Rechtssachen darf sowohl von der klagenden als von der beklagten Partie

in Städten:

von einem Endurtheil	12 kr.
von einem Vorbescheid	8 kr.

in Dörfern:

von einem Endurtheil	10 kr.
von einem Vorbescheid	6 kr.
für Vornahme eines Zeugenverhörs . .	1 fl.

erhoben werden, welche den Gemeinderäthen zufällt.

Eben so für eine Citation eines Amtsuntergebenen 3 kr., einer unter fremdem Gerichtszwang stehenden Partie 8 kr.

K.O. Kap. 2, Abschn. 2, §. 5, und Abschn. 22, §. 12, 27, 36, 37, Kap. 1, Abschn. 4, §. 2.

Für Abschriften in gerichtlichen Sachen darf ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist, auch bei den Gemeindeobrigkeiten eine Gebühr von 3 kr. per Blatt angerechnet werden. Eine ungebührliche Ausdehnung ist aber verboten. Eine halbe oder ganze Seite ist für ein volles Blatt zu rechnen.

Verf. v. 28. Nov. 1831 (Regbl. S. 622)
vergl. mit VO. v. 25. Mai. 1826 (Regbl. S. 324).

§. 305.

Von den Rechtsmitteln.

Die Partien haben nicht nur das Recht, während der Verhandlung vor dem Gemeinderath über gesetzwidriges Verfahren, Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshilfe bei dem Oberamtsgericht

ſich zu beſchweren, ſondern ſie können auch nach Eröffnung der Entſcheidung den Rekurs an das Oberamtsgericht ergreifen.

Dieſes iſt zu Abänderung des gemeinderäthlichen Erkenntniſſes jedoch nur dann befugt, wenn von dem Gemeinderath gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte geſprochen worden iſt.

Wenn es dagegen weſentliche Mängel in Abſicht auf die Perſönlichkeit der Partien oder im Verfahren des Gemeinderaths findet, oder wenn es ſich zeigt, daß die Sache nicht vor den Gemeinderath gehörte, oder wird den Mitgliedern des Gemeinderaths oder den vom Gemeinderath vernommenen Zeugen der Vorwurf der Beſtechung gemacht, oder eine andere Verfälſchung der Beweismittel beſcheinigt, und hiefür einiger Beweis beigebracht, ſo hat das Oberamtsgericht die Sache von Neuem zu verhandeln.

Dieſen Rekurs hat die Partie innerhalb 30 Tagen von Eröffnung des Erkenntniſſes an, oder innerhalb 30 Tagen von Entdeckung ſolcher Mängel, wie ſie oben angeführt wurden, an, bei dem Oberamtsgericht anzubringen.

Der Gemeinderath hat die Akten nicht eher einzuſenden, bis ſie eingefordert werden.

Mit der Vollziehung des gemeinderäthlichen Spruches kann vorgefahren werden, ſo lange nicht vom Oberamtsgericht ein entgegengeſezter Befehl ergeht.

Findet eine Partie neue Beweismittel auf, ſo kann ſie um neue Verhandlung bei dem Gemeinderath nachſuchen.

IV. Ed. §. 15.

Weitere Rechtsmittel haben die Partien in geringfügigen Sachen nicht.

Zweiter Titel.

Von der Zuſtändigkeit der Gemeindebehörden in Gantſachen.

§. 306.

Von der Vermögens-Unterſuchung.

In Gantſachen von Nichteremten kommen den Gemeindebehörden folgende, theils richterliche, theils adminiſtrative Funktionen zu:

1) Die Vermögensunterſuchung kann zwar nur vom Oberamtsgericht verfügt werden; es ſoll dieſer Verfügung aber ein gemeinderäthlicher Bericht vorausgehen.

2) Die Vermögensuntersuchung hat durch den Notar des Bezirks und zwei Waisenrichter zu geschehen.

3) Zugleich ist von Seiten der Ortsobrigkeit dem Schuldner jede Veräußerung zu untersagen, und diejenigen Vermögenstheile, deren augenblickliche Verschleuderung zu befürchten ist, sind in sichere Verwahrung zu bringen.

4) Das gefertigte Inventar ist dem Gemeinderath vorzulegen, der solches mit einem Zeugniß über das Prädikat der Schuldleute und unter Anzeige der getroffenen Sicherheitsmaßregeln, und wenn noch kein Güterpfleger bestellt ist, mit Vorschlägen zu dessen Bestellung an das Oberamtsgericht einzusenden hat.

IV. Ed. §. 160.
Not.Vollz.VO. v. Jahr 1826, §. 3.
Hofacker, Jahrb. Bd. I, S. 56 ff.

§. 307.

Von dem Güterverkauf und der Schuldenliquidation.

5) Nach rechtskräftig gewordenem Ganterkenntniß hat die Ortsobrigkeit unter Leitung des Oberamtsrichters den Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände vorzunehmen.

IV. Ed. §. 164.

6) Beträgt die Activmasse nicht mehr als 500 fl., und ist der betreffende Gantprozeß nicht sonst besonders schwierig und verwickelt, so ist die Schuldenliquidation, welche aber vom Oberamtsrichter vertagt und ausgeschrieben wird, durch den Notar, den ersten Ortsvorsteher und zwei Mitglieder des Gemeinderaths vom Wohnorte des Schuldners vorzunehmen.

7) Beträgt hingegen die Masse über 500 fl. so nimmt zwar der Oberamtsrichter die Schuldenliquidation vor, es haben aber ebenfalls der Ortsvorsteher und zwei Gemeinderäthe anzuwohnen.

IV. Ed. §. 165 und 179.

§. 208.

Vom Präclusivbescheid und dem Prioritätsurtheil.

8) Der Präclusivbescheid ist in jedem Falle, auch wenn die Schuldenliquidation ohne den Oberamtsrichter oder seinen Aktuar vorgenommen wird, vom Oberamtsgericht anzusprechen.

9) Eben so kann das Prioritätsurtheil nicht sogleich ausgesprochen werden, wenn der Oberamtsrichter der Schuldenliquidation

nicht anwohnt, ſondern daſſelbe geſchieht nachher vom Oberamtsgerichtskollegium. Iſt aber der Oberamtsrichter oder ſein Stellvertreter bei der Schuldenliquidation anweſend, ſo kann derſelbe, wenn die Gantſache einfach und die faktiſchen Umſtände ſo wohl in Abſicht auf die Forderungen ſelbſt, als auf die angeſprochenen Vorzugsrechte ins Klare geſezt ſind, das Prioritätsurtheil unter collegialiſcher Berathung mit dem Notar und den anweſenden Gemeinderaths-Mitgliedern abfaſſen und ausſprechen.

IV. Ed. §. 180, III., 4.

§. 309.

Von der Gantrechnung und Maſſeverwaltung überhaupt.

10) Die bei der Gantrechnung ſich ergebenden Anſtände ſollen zunächſt dem Gemeinderath angezeigt werden.

IV. Ed. §. 172.

11) Der Gemeinderath ſoll darauf ſehen, daß das Vermögen der Gantmaſſe ſo gut als nur immer möglich verwaltet werde.

IV. Ed. §. 183.

12) Die Gantverweiſung iſt in jedem Fall von dem Oberamtsgericht zu genehmigen und zu eröffnen, zuvor aber von dem Gemeinderath zu prüfen.

IV. Ed. §. 172.

§. 310.

Von den Gebühren der Gemeindebehörde in Gantſachen.

Für das Anwohnen bei der Vermögensunterſuchung haben die zwei Waiſenrichter ihre gewöhnliche Belöhnung (ſ. oben §. 30) von der Maſſe zu beziehen.

Diejenigen Mitglieder des Gemeinderaths dagegen, welche der Schuldenliquidation anwohnen, erhalten 6 kr. per Stunde aus der Sportelkaſſe.

Sportelgeſetz v. J. 1828, Art. 18. Tarif S. 510.

Stellt ſich bei der Vermögensunterſuchung keine Ueberſchuldung heraus, ſo hat der Gemeinderath einen außergerichtlichen Güterverkauf und Schuldenverweiſung vorzunehmen.

Hiefür darf er Gebühren berechnen.

Verf. v. 7. Mai 1828, §. 2, 1., 4 und §. 4, Nr. 4.

Dritter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit in Untergangssachen.

§. 311.

Begriff in Untergangssachen.

Der Gemeinde steht ferner zu, die Gerichtsbarkeit in Untergangssachen, welche sie gleichfalls durch das Gemeinderaths-Kollegium, jedoch mit Hilfe von Sachverständigen, ausübt.

Als Untergangssachen sind nur solche zu behandeln, wo durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feldgütern, oder deren wechselseitige Beziehung in Hinsicht auf die Benutzung Streit entstanden ist, die Klage mag das Eigenthum oder eine Dienstbarkeit betreffen, namentlich Gränzstreitigkeiten; es mag ferner der eine der streitenden Theile die Gemeinde oder beide Privatpersonen sein, in so fern nur der Streit privatrechtliche Verhältnisse betrifft, nicht ohne Augenschein auf dem Platz entschieden werden kann, gleichwohl einfach ist und eine kurze und summarische Verhandlung zuläßt; denn auch Untergangssachen kann das Oberamtsgericht an sich ziehen, wenn dieselbe erweislicher Maßen auf einer schwierigen Rechtsfrage beruht.

Instr. v. 19. Okt. 1811, §. 4 (Regbl. S. 574).
IV. Ed. §. 4 und 5.

Auf das Recht der Gemeinderäthe, Untergangssachen zu verhandeln und zu entscheiden, hat der Werth des Streitgegenstandes keinen Einfluß.

IV. Ed. §. 3.

§. 312.

Exemtionen von dieser Gerichtsbarkeit.

Der Gemeinderath ist in allen Untergangssachen der erste Richter, wenn das Gebäude oder Feldgut, auf welches sich der Streit bezieht, auf der Ortsmarkung liegt, gleichviel, ob die Partien der Gerichtsbarkeit des Gemeinderaths persönlich unterworfen sind, sofern nur das Gebäude oder Feldgut nicht unter die befreiten Güter gehört.

Justiz-Nov. §. 1.

Befreit ſind nämlich die ſtandesherrlichen und adeligen immatrikulirten Rittergüter, die Beſitzungen der Staats- und Hofdomänenkammer, jedoch nur die, eine eigene Markung oder ein geſchloſſenes Ganzes bildenden Meiereien, die Hüttenwerke, Salinen und Waldungen.

Juſtiz-Nov. §. 1.
Juſt.Min.Erl. v. 22. Juli 1830.

§. 313.

Von der Untergangs-Deputation.

Behufs der Augenſchein-Einnahme in Untergangsſachen wählt jeder Gemeinderath aus ſeiner Mitte eine Deputation (in Städten eine beſondere für Bau- und eine beſondere für Feldſtreitigkeiten) von 3, höchſtens 4 Mitgliedern, bei welcher der Ortsvorſteher oder ein weiteres zu wählendes Mitglied den Vorſitz hat; ſind in dem Magiſtrat nicht genug Kunſt- oder Bauverſtändige vorhanden, ſo werden andere, ſolche Kenntniſſe beſitzende Bürger dazu genommen, und in den Dörfern ſoll bei vorkommenden Bauſtreitigkeiten ein für dergleichen Fälle im Voraus durch das Oberamtsgericht für allemal zu beſtimmender Bauverſtändiger um ſein Gutachten befragt werden.

Inſtr. cit. §. 1 und 2, IV. Ed. §. 6.

§. 314.

Von dem Recht der Recuſation.

Auch in Untergangsſachen kann eine Verwerfung einzelner Mitglieder oder des ganzen Gemeinderaths aus den oben §. 302 angeführten Gründen ſtattfinden. Hier muß man aber unterſcheiden, ob die Verwerfung gegen den eigentlichen, den Augenſchein einnehmenden Untergang gerichtet iſt, oder gegen andere Glieder des Gemeinderaths. Werden einzelne Untergänger verworfen, ſo erkennt hierüber der Gemeinderath ſelbſt, und wenn er es für begründet hält, wird ihre Stelle durch andere Mitglieder des Gemeinderaths, oder wenn er keine weitere Sachverſtändige in ſeiner Mitte hat, durch dritte Sachverſtändige, und wenn es auch aus einer benachbarten Gemeinde wäre, erſezt.

Werden nicht blos einige, ſondern die Hälfte oder der ganze Gemeinderath verworfen, und das Oberamtsgericht, welches hierüber zu erkennen hat, findet es begründet, ſo zieht es die Sache zur Verhandlung und Entſcheidung an ſich und läßt Augenſchein durch den

benachbarten oder den Ortsuntergang vornehmen, je nachdem dieſen lezteren der Verdacht trifft oder nicht.

Geht die Verwerfung blos gegen den erſten Ortsvorſteher, und ſie wird vom Oberamtsgericht, das hierüber zu erkennen hat, begründet erfunden, ſo zieht das Oberamtsgericht die Sache gleichfalls an ſich und läßt den Augenſchein durch den Ortsuntergang vornehmen.

IV. Ed. §. 7.

§. 315.

Von dem Verfahren ſelbſt.

Das Verfahren in Untergangsſtreitigkeiten, bei welchem die Zuziehung vom Advokaten ebenfalls unzuläſſig iſt, iſt folgendermaßen am geſetz- und zweckmäßigſten einzurichten:

Die Klage iſt, mit gleichzeitiger Benennung der Zeugen und Urkunden

Bauordnung S. 15

entweder ſchriftlich dem Ortsvorſteher zu übergeben oder mündlich demſelben vorzutragen. Dieſer hat vor allem zu prüfen, ob die Sache eine wahre Untergangsſache ſei, und ſich zum Verfahren für den Gemeinderath eigne. Im bejahenden Fall hat er ſodann den friedensrichterlichen Vergleichsverſuch vorzunehmen, und wenn dieſer mißlingt, hört er den Beklagten mündlich über das Vorbringen des Klägers zu Protokoll, und ertheilt erſt hierauf den Mitgliedern des Untergangs den Auftrag zur Vornahme eines Augenſcheins, jedoch unter Bezeichnung der Punkte, auf welche es bei der Entſcheidung voraus-ſichtlich ankommen wird, und welche daher bei dem Augenſchein beſonders zu erheben ſeien.

Der Untergang begibt ſich, nachdem er wenigſtens drei Tage zuvor den ingeſeſſenen Partien, oder auswärtigen acht Tage vorher es angekündigt,

Bauordnung S. 10,

an Ort und Stelle, hört beide Theile und die etwaigen Zeugen über die ſtreitige Frage, läßt ſich etwa vorhandene Urkunden vorlegen, fertigt, ſo oft es zur klaren Einſicht des Falles erforderlich iſt, wenigſtens einen rohen Handriß, trägt eine genaue Beſchreibung des Erfundes beim Augenſchein, ſo wie ſein Gutachten hierüber in das hiezu beſonders angelegte Protokollbuch (Untergangs-Protokoll) ein, und legt eine Abſchrift hievon nebſt dem etwaigen Riſſe dem Ortsvorſteher vor. Dieſer veranſtaltet ſodann eine nochmalige Verhandlung

vor versammeltem Gemeinderath, wo sodann die Zeugen summarisch gehört, Einsicht der Urkunden vorgenommen, am Schlusse die Akten von Anfang an verlesen und die Partien über die Vollständigkeit der Verhandlungen vernommen werden.

Hierauf wird von dem Ortsvorsteher Vortrag an das vollständig besezte Gemeinderaths-Kollegium erstattet, sofort von dem lezteren das Erkenntniß gefällt und den Partien eröffnet.

Instr. a. a. O., §. 5. IV. Ed. §. 6.

Den Verhandlungen des Gemeinderaths haben die gewählten Sachverständigen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, nicht beizuwohnen.

Just.Min.Erl. vom 10. Sept. 1830.

§. 316.

Vom Ungehorsam der Partien.

Auch in den Untergangs-Streitigkeiten wird der Ungehorsam der Partien lediglich mit Kostenersatz und Geldbußen bestraft. Den Kläger trifft im Fall des Ungehorsams, wenn er nicht gehörig entschuldigt werden kann, neben dem Ersatz der Kosten das erstemal eine Geldbuße von 20 kr., das zweitemal von 30 kr., das drittemal von einer kleinen Frevel; den Beklagten das erstemal von 15 kr., das zweitemal von 24 kr., das drittemal von einer kleinen Frevel, und nöthigenfalls soll auf Ansuchen des Klägers auch Thurmstrafe angewendet werden können.

Bauordnung S. 10 und 11.

Der Kostenersatz bezieht sich sowohl auf die Entschädigung der Untergänger als der Partien für ihre Zeitversäumniß, und wird hinsichtlich der Größe nach dem Gewerbe der betheiligten Personen ꝛc. bemessen.

LandR. I. 54, §. 1 und 2.

§. 317.

Von den bei dieser Art von Rechtssachen zu entrichtenden Sporteln.

Die Sporteln, welche die Partien zu entrichten haben, sind dieselben, wie bei den Streitigkeiten über geringfügige Sachen. Nur kommt hiezu die Belohnung des Untergangs für die Vornahme des Augenscheins.

Jeder der Untergänger hat anzusprechen
in der Stadt . . . . . 20 kr.
in den Amtsorten . . . . . 15 kr.
wenn mehrere solche Untergangssachen zugleich vorgenommen werden . . . . . 30—24 kr.
der protokollführende Gerichtsschreiber täglich . 45 kr.
bei einer Zeitversäumniß von einem halben Tag die Hälfte;
für die Abschrift des Gutachtens per Blatt . . 3 kr.

K.O. Kap. 2, Abschn. 15, §. 5; s. oben §. 805.

§. 318.

Von den Rechtsmitteln.

Gegen solche Erkenntnisse des Gemeinderaths stehen den Partien folgende Rechtsmittel zu:

1) Das der Appellation an das Oberamtsgericht, vorausgesezt, daß der Streitgegenstand seinem Schätzungswerth nach nicht unter die geringfügigen Sachen gehört.

Die Partie, welche sich beschwert hält, hat nichts weiter zu beobachten, als daß sie entweder in eigener Person, oder durch den, der sie vor dem Gemeinderath vertreten hat, oder durch einen mit einer Vollmacht hiezu Versehenen, innerhalb 15 Tagen nach Eröffnung des gemeinderäthlichen Erkenntnisses entweder dem versammelten Gemeinderath oder dem ersten Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber mündlich oder schriftlich anzeigt: „sie wolle sich gegen jenen Ausspruch an das Oberamtsgericht wenden.“

Hierüber sind die Partien bei Eröffnung des Erkenntnisses zu belehren, und es gehört zur wesentlichen Form, daß diese Belehrung zu Protokoll bemerkt werde.

Eben so ist die Anzeige der Appellation im Protokoll zu bemerken unter genauer Angabe des Tages.

Die Einreichung einer Beschwerdeschrift von Seiten der appellirenden Partie an das Oberamtsgericht ist nicht nöthig.

Der Ortsvorsteher hat von Amtswegen bei Strafe von 2 Rthlrn. binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige von der Appelation, die Akten an das Oberamtsgericht einzusenden, worauf dasselbe von selbst die weiteren Verhandlungen einleitet.

IV. Ed. §. 9—12.

2) Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage, welche zehn Jahre lang angestellt werden kann, aber auch an die Voraussetzung geknüpft

iſt, daß der Streitgegenſtand nicht zu den geringfügigen Sachen gehört. Auch dieſes Rechtsmittel iſt bei dem Oberamtsgericht anzubringen.

3) Findet eine Partie neue Beweismittel auf, ſo kann ſie bei dem Gemeinderath um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bitten.

IV. Ed. §. 9.

Beſchwerden der Partien bei dem Oberamtsgericht im Laufe der gemeinſchäftlichen Verhandlungen über geſetzwidriges Verfahren, Verweigerung oder Verzögerung der Rechtshilfe ſind auch bei dieſer Art von Rechtsſachen zuläſſig.

IV. Ed. §. 8.

Vierter Titel.

Von der ſchiedsrichterlichen Funktion.

§. 319.

Vorausſetzungen der Zuſtändigkeit der Gemeindebehörde, Verfahren, Rechtsmittel.

Der Gemeinderath bildet ferner ein öffentliches Schiedsgericht; er iſt verbunden, das ſchiedsrichterliche Amt auszuüben, ſobald zwei Partien, wovon der beklagte Theil in der Gemeinde wohnt, ihn zum Schiedsrichter wählen, ohne Rückſicht, von welcher Art und Beſchaffenheit der Streitgegenſtand iſt, und welchen Werth er hat.

Zur gültigen Ausübung des ſchiedsrichterlichen Amtes im einzelnen Fall gehört:

1) die rechtliche Fähigkeit der Partien, ſich vertragsmäßig verbindlich zu machen; daher der Gemeinderath in dieſer Beziehung die gleiche Prüfung, wie beim Erkennen über Kontrakte, anzuſtellen hat;

2) eine unzweideutige Erklärung der Partien darüber, daß ſie dem Ausſpruche des Gemeinderaths, obſchon demſelben in dieſer Rechtsſache ſonſt keine Gerichtsbarkeit zuſtehen würde, ſich unterwerfen wollen.

Dieſe Erklärung muß zu Protokoll gebracht und von den Partien, wenn von ihnen nicht eine eigene Vertrags-Urkunde zu den Akten übergeben wird, in jenem unterſchrieben werden.

Das Verfahren in ſolchen Rechtsſachen iſt daſſelbe, wie das in geringfügigen Sachen (ſ. oben §. 302).

Gegen ſchiedsrichterliche Erkenntniſſe des Gemeinderaths findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberamtsgericht ſtatt, die Partien mögen ſich daſſelbe gleich anfänglich vorbehalten haben oder nicht. Bei Ergreifung dieſes Rechtsmittels ſind dieſelben Förmlichkeiten zu beobachten, wie in untergänglichen Rechtsſtreitigkeiten (ſ. oben §. 315).

Juſtiz-Nov. §. 9.

Die Sportelſchuldigkeit der Partien iſt hier ebenfalls dieſelbe, wie bei dem Verfahren in geringfügigen Sachen (ſ. oben §. 304).

Zweiter Haupt-Abſchnitt.

Von der verſöhnenden Gerichtsbarkeit.

Erſter Titel.

Von der friedensrichterlichen Funktion in Civilrechts-Streitigkeiten.

§. 320.

Welche Perſonen ſich dem Friedensgericht unterwerfen müſſen.

Der Gemeinde iſt zur Pflicht gemacht, daß ſie Prozeſſen ihrer Amtsuntergebenen durch den Verſuch einer gütlichen Beilegung vorzubeugen ſich beſtrebe; daher hat ſie durch den erſten Ortsvorſteher in Abſicht auf ſolche Rechtsſtreitigkeiten, deren Verhandlung und Entſcheidung ihnen nach den vorſtehenden Paragraphen nicht zukommt, wenn ſie auf die hienach beſtimmte Weiſe angerufen wird, das Amt des Friedensrichters ausüben zu laſſen.

Will daher ein Gemeindeangehöriger, d. h. nicht blos ein Bürger der Gemeinde, ſondern jeder, der im Gemeindebezirk ſeinen bleibenden Aufenthalt hat, ohne zu denjenigen Perſonen zu gehören, welche der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit überhaupt nicht unterworfen ſind (ſ. oben §. 301), gegen einen anderen Angehörigen derſelben Gemeinde einen Prozeß beginnen, ſo muß er zuvor ſeinen Entſchluß dem Ortsvorſteher mündlich anzeigen.

Einem Kläger aber, welcher nicht Gemeindeangehöriger, bleibt es überlaſſen, ob er den Prozeß geradezu bei Oberamtsgericht erheben oder ſich an die Ortsobrigkeit des Beklagten wegen Vornahme eines Sühneverſuchs wenden will; thut er dieſes, ſo iſt der Ortsvorſteher eben ſo dazu verbunden, wie wenn beide Theile Gemeindeangehörige wären.

§. 321.

Von der friedensrichterlichen Behörde.

Dieſen Verſuch macht in der Regel der Ortsvorſteher allein.

Es bleibt ihm aber unbenommen, wegen beſonderer Umſtände den Sühneverſuch in Gegenwart des Gemeinderathes vorzunehmen, oder wenigſtens einige Mitglieder deſſelben beizuziehen.

Auch jede der Partien ſelbſt kann darauf antragen, und es iſt dieſem Antrag Statt zu geben.

Eine Recuſation des Friedensgerichts findet nicht Statt.

Der Ortsvorſteher ſoll auf die Anmeldung des Klägers, wenn dieſer nicht im Orte wohnt, und wenn zugleich die Umſtände es zulaſſen, ſogleich, außerdem aber in der Regel innerhalb drei Tagen eine perſönliche Zuſammenſtellung beider Theile veranſtalten.

Die Partien haben auf dieſe Vorladung, wenn ſie nicht erhebliche Entſchuldigungsgründe für ſich haben, perſönlich zu erſcheinen. Die Beiziehung von Beiſtänden bleibt ihnen unbenommen.

§. 322.

Vom Ungehorſam der Partien.

Jede Partie, welche ohne hinreichende Entſchuldigung an dem beſtimmten Termine bei dem Friedensgerichte nicht erſcheint, bezahlt eine in die Gemeindekaſſe fallende Strafe von dreißig Kreuzern.

Selbſt wenn ſie triftige, aber nicht vor dem Termine angezeigte Entſchuldigungsgründe hat, muß ſie den Gegner für die Zeitverſäumniß, oder die durch ihre Schuld etwa vergeblich aufgewendeten Reiſekoſten entſchädigen.

Dieſe Beſtimmungen finden auch gegen den auswärtigen Kläger Statt, welcher eine friedensrichterliche Verhandlung nachgeſucht, und zu derſelben ſich gleichwohl nicht eingefunden hat.

Iſt aber der ungehorſame Kläger ein Gemeindeangehöriger, ſo trifft ihn noch außerdem der Nachtheil, daß er ſeine Klage ſo lange, bis eine neue friedensrichterliche Verhandlung vorgegangen iſt, nicht bei dem Oberamtsgerichte anbringen kann.

Im Falle des Ungehorſams des Beklagten dagegen wird dem Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichsweges ein Zeugniß ausgeſtellt und dadurch zu Anſtellung der Klage beim Oberamtsgerichte der Weg gebahnt.

§. 323.

Benehmen des Friedensgerichts bei einer Zusammenstellung der Partien.

Erfolgt die Zusammenstellung der Partien, so nimmt die Ortsobrigkeit zuerst summarische Kenntniß von dem Rechtsstreit, und sucht dann nach Beschaffenheit der Sache einen Verzicht auf die Klage von Seite des Klägers, oder eine Anerkennung derselben von Seite des Beklagten, oder einen Vergleich zu bewirken.

Dabei werden die Friedensgerichte zwar die Verhütung von Prozessen sich möglichst angelegen sein lassen, sie haben sich jedoch aller Zudringlichkeit und Drohungen zu enthalten, und den Partien keine Anträge oder Zumuthungen zu machen, wodurch klare Rechte derselben verlezt würden.

§. 324.

Verfahren im Falle des Gelingens bei Vergleichsversuchen.

Wird ein Rechtsstreit durch die Vermittlung der Ortsobrigkeit, sei es durch Verzicht oder durch Anerkennung der Klage, oder durch Vergleich im eigentlichen Sinne, niedergeschlagen, so wird über die Verhandlung ein kurzes Protokoll geführt.

Kommt ein eigentlicher Vergleich, wobei beide Theile von ihrem Rechte etwas aufgeben, zu Stande, so müssen die Bedingungen desselben genau und vollständig beschrieben werden. In wichtigeren und schwierigeren Fällen ist es den Partien anheim zu geben, ob sie nicht das Vergleichsinstrument durch den Gerichtsnotar verfassen lassen wollen.

Bedarf eine solche Uebereinkunft, ihrem Gegenstande nach, einer gerichtlichen Insinuation, so sind die Partien darüber ausdrücklich zu belehren.

§. 325.

Verfahren im Falle des Mißlingens.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so wird dem Kläger zum Behufe der förmlichen Anstellung seiner Klage vor dem Oberamtsgericht ein Zeugniß hierüber ausgestellt, welches zugleich die Ursache des Mißlingens kurz enthalten muß.

Findet sich das Friedensgericht durch besondere Umstände bewogen, neben Ausstellung dieses Zeugnisses noch einen besonderen

Bericht über die näheren Verhältniſſe der Sache oder der Partien an das Oberamtsgericht zu erſtatten, ſo ſteht ihm ſolches frei.

§. 326.

Verfahren, im Falle keine Zuſammenſtellung zu Stande gebracht werden könnte.

Konnte der Vergleichsverſuch nicht angeſtellt oder mußte ſolcher abgebrochen werden, ſo iſt darüber an das Oberamtsgericht zu berichten, und es wird der Beurtheilung des leztern überlaſſen, die Nachholung oder Fortſetzung dieſes Verſuchs zu verfügen.

Der Kläger darf in keinem Falle länger als zehn Tage, von dem Termin der Anmeldung an, wider ſeinen Willen auf dem Wege des Vergleichs aufgehalten werden.

Iſt jene Friſt ohne ſeine Schuld verſtrichen, ſo kann er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß darüber verlangen.

§. 327.

Halbjähriger Bericht über die gelungenen Vergleichsverſuche.

Jeder Ortsvorſtand zeigt dem Oberamtsgericht halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember ſummariſch an, wie viele Prozeſſe von ihm oder unter ſeiner Leitung verglichen worden.

Vergl. über alles dieſes IV. Ed. §. 16, 26 und 29.

Zweiter Titel.

§. 328.

Von der Funktion der Gemeindebehörden in Eheſachen.

Es bildet ferner in jeder Gemeinde, gleichviel von welcher Konfeſſion,

vergl. Mohl StaatsR. Bd. II. S. 286,

der erſte Ortsvorſteher in Eheſachen von nichteremten Perſonen in Dörfern mit dem Pfarrer, in Städten mit dem Stadtpfarrer, die erſte Verhandlungsbehörde, jedoch ohne Verfügungsrecht (das ſogenannte gemeinſchaftliche Unteramt).

Werden Eheklagen, betreffen ſie ein Eheverlöbniß oder eine wirkliche Ehe, an den Geiſtlichen gebracht, ſo hat er in Gemeinſchaft mit dem weltlichen Ortsvorſteher, oder wo es hergebracht iſt, vor

dem Kirchen-Konvent die Partien zu vernehmen, sie vorerst durch zweckmäßige Vorstellungen und Ermahnungen zu besänftigen, wenn dieselben fruchtlos sind, ihnen Bedenkzeit zur Wiedervereinigung zu geben, und wenn sie nicht zu Stande kommt, ein Protokoll über die Verhandlung zu führen, in welches das abgesonderte gegenseitige Vorbringen eines Jeden vollständig aufgenommen wird. Dasselbe wird Jedem nach seiner Vernehmung vorgelesen, von ihm unterschrieben, und sodann von beiden Ortsvorstehern unterzeichnet.

Ist die Sache durch das Verhör klar geworden, so werden bei Ehedissidien die Partien zum Frieden ermahnt. Hat ein Theil eine gelinde, die Strafbefugniß des Ortsvorstands nicht übersteigende Strafe verdient, oder ist Hoffnung vorhanden, daß der Schuldige durch solche zur Ordnung gebracht werde, so darf sie der Ortsvorstand ansetzen. Sind aber gröbere oder strafbarere Vergehen vorhanden, oder beharren die Partien auf Aufhebung des Eheverspruchs oder auf Trennung der Ehe, so ist die ganze Sache dem gemeinschaftlichen Oberamtsgericht in den ehemals vorderöstreichischen katholischen Orten dem Oberamt mit unteramtlichem Bericht vorzulegen.

EheG.O. S. 131 und 132.
Gen.Rescr. v. 24. Nov. 1713 (Hartmann, EheGes. S. 230).
Gaupp, würt. KirchenRecht, Th. 3, S. 198.

Dritter Haupt-Abschnitt.

Vom Recht der provisorischen Verfügungen.

§. 329.

Allgemeine Bemerkung.

Auch bei solchen Streitigkeiten, welche nur das Oberamtsgericht zu verhandeln und zu entscheiden hat, sind die Ortsobrigkeiten *außerhalb der Amtsstadt* berechtigt und verpflichtet, auf Anrufen einer Partie *vorläufige* Verfügungen zu treffen, wenn die Sache so dringend ist, daß ohne eine solche Verfügung die Partie Gefahr laufen würde, aus ihrem Rechte verdrängt zu werden, oder die Verfolgung desselben vereitelt oder sehr erschwert zu sehen.

§. 329 a.

Recht der Ortsobrigkeit zu vorläufiger Arreſtanlegung.

Zu dieſen Verfügungen gehört die vorläufige Anlegung eines Perſonal- oder Realarreſtes, d. h. Beſchlagnahme der Perſon eines Schuldners oder deſſen Vermögen; leztere geſchieht durch Aufbewahrung ſeiner beweglichen Sachen, oder bei unbeweglichen Sachen durch Veräußerungsverbot, oder bei Activforderungen durch einen Befehl an den Schuldner des Schuldners, nicht an den lezteren bei Strafe doppelter Zahlung zu bezahlen.

Eine ſolche vorläufige Arreſtanlegung verfügt der Ortsvorſteher ohne Zuziehung des Gemeinderaths.

Wird er um eine ſolche vorläufige Verfügung angegangen, und es ſtoßen ihm Zweifel auf, ob eine ſolche Verfügung begründet ſei, welche eigentlich noch näher aufgeklärt werden ſollten, es haftet aber zugleich ſichtbar Gefahr auf dem Verzuge, ſo hat der Ortsvorſteher dem, welcher um die Arreſtverfügung nachſucht, zu erklären, daß der Arreſt nur auf deſſen Gefahr verhängt werde, und denſelben, wenn die Umſtände im Augenblick die Leiſtung einer beſonderen Sicherheit auch nicht geſtatten, wenigſtens ſchriftlich für den Fall, wenn die Verfügung vom Oberamtsgericht als unſtatthaft erkannt werden ſollte, ſowohl in Beziehung auf den anderen Theil, als auf die Ortsobrigkeit ſelbſt Entſchädigung verſprechen zu laſſen.

Sobald der Ortsvorſtand einen Arreſt verfügt hat, hat er nicht nur ſogleich dem Oberamtsgericht Bericht zu erſtatten, ſondern er hat auch denjenigen, welcher um die Arreſtverfügung nachgeſucht hat, ausdrücklich zu Protokoll zu belehren, daß er ſich binnen 24 Stunden beim Oberamtsgericht zu melden habe, um die von ihm nachgeſuchte Verfügung zu rechtfertigen.

Weißt er ſich nicht innerhalb zwei Tagen, von der getroffenen Verfügung an gerechnet, bei dem Ortsvorſteher über jene Anmeldung bei dem Oberamtsgerichte aus, ſo hat der Ortsvorſteher den Arreſt ſofort, auch ohne Anrufen von Seiten des Gegentheils, aufzuheben.

IV. Ed. §. 30 und 31.

Für ſolche Verfügungen hat der Ortsvorſteher keine Gebühr anzuſprechen.

§. 330.

Recht zur Aufnahme eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniß.

Der Ortsvorſteher hat ſich ferner der Aufnahme eines Beweiſes zum ewigen Gedächtniß zu unterziehen, wenn er darum angegangen wird.

Wenn nämlich eine Partie bei einer anderen Gerichtsbehörde als bei ihrer Ortsobrigkeit einen Prozeß anhängig hat oder machen will, und ſie hat Grund zu befürchten, daß ihr, bis das Beweisverfahren vor der eigentlichen Gerichtsbehörde beginnt, gewiſſe Beweismittel verloren gehen, z. B. Zeugen ſterben, Spuren einer geſchehenen Handlung verwiſcht oder zerſtört werden könnten, ſo iſt ihr vom Geſetz die Befugniß eingeräumt, vom Richter, in deſſen Bezirk der Zeuge wohnt, die Spuren ſich befinden, ein Zeugenverhör vornehmen, Augenſchein einnehmen zu laſſen.

Zu einer ſolchen Beweisaufnahme iſt der Ortsvorſteher nur dann befugt, wenn offenbare Gefahr des Verluſtes vorhanden iſt, z. B. wenn ein Zeuge dem Tod nahe iſt, alſo nicht in allen Fällen, wo das Geſetz einen Beweis zum ewigen Gedächtniß geſtattet, wie wenn Zeugen ſehr alt, oder eine weite Reiſe zu unternehmen geſonnen ſind, oder wenn anſteckende Krankheiten herrſchen. In ſolchen minder dringenden Fällen hat der Ortsvorſteher die Sache an das Oberamtsgericht zu weiſen.

Vor wirklicher Beweisaufnahme hat der Ortsvorſteher die Gegenpartie vorzuladen; zu der Handlung ſelbſt hat er zwei Urkundsperſonen beizuziehen, das aufgenommene Protokoll ſodann an dasjenige Gericht, bei welchem der Rechtsſtreit anhängig iſt oder gemacht werden ſolle, zu überſenden.

LandR. I. 44. IV. Ed. §. 32.

§. 331.

Für die Befugniß zu Proviſionalverfügungen.

Endlich hat jede Ortsobrigkeit als ſolche das Recht und die Pflicht, bei allen Rechtsſtreitigkeiten, wenn ſie auch zu deren Entſcheidung nicht befugt iſt, da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch angemeſſene Vorkehrungen den Ausbrüchen der Selbſthilfe zuvorzukommen oder dieſelben zu unterdrücken. Dieſe polizeilichen

Vorkehrungen sind jedoch den Partien bei dem gerichtlichen Verfahren sowohl in Beziehung auf den Besitz- als den Rechtsstand ganz unnachtheilig, und können vom Oberamtsgericht zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden.

IV. Ed. §. 33.

Vierter Haupt-Abschnitt.

Vom Executionsverfahren.

§. 332.

Behörden, welche dasselbe vornehmen.

Auch die Rechtshilfe wegen unbestrittener, so wie wegen streitig gewesener, aber rechtskräftig entschiedener, und endlich wegen zwar bestrittener, aber durch die gehörigen Urkunden bewiesener Forderungen, ist in den Händen der Gemeinde und wird theils durch den Ortsvorsteher allein, theils durch den ganzen Gemeinderath ausgeübt.

§. 333.

Nähere Begränzung der Zuständigkeit der Gemeindebehörde.

Diese Rechtshilfe wird nur auf Anrufen des Gläubigers geleistet. Wer in einem Rechtsstreite gesiegt hat, und will Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses, hat, wenn der Prozeß beim Oberamtsgericht begonnen hat, solche bei dieser Stelle, wenn hingegen der Gemeinderath zuerst gesprochen, bei diesem nachzusuchen; im lezteren Fall nimmt die Ortsobrigkeit die Vollstreckung vor, im ersteren Fall wird sie mit derselben gleichfalls beauftragt, wenn der Verurtheilte der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit überhaupt unterworfen (nichtexemt) ist.

Privaten haben ihre Klagen auf Bezahlung unbestrittener Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nichterfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten gegen nichtexemte Ortseinwohner, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung bei der Ortsobrigkeit anzubringen, und diese ist verpflichtet, nicht nur den Schuldnern die

Zahlung aufzugeben, sondern auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hilfsvollstreckung in Anwendung zu bringen, und sich überhaupt um den Vollzug zu bekümmern.

Eben so hat die Ortsobrigkeit unbestrittene Forderungen der Gemeinden und anderer Korporationen an Ortsbewohner beizutreiben. Deßgleichen hat sie den Beamten der K. Finanzkammern und der K. Hofkammer, den Rentbeamten der Standes- und ritterschaftlichen Gutsherren wegen der Staats- und gutsherrlichen Einkünfte, wenn die diesen Beamten zustehende Personal-Execution ohne Erfolg ist, Rechtshilfe zu leisten.

Execut.Ges. v. J. 1825, Art. 2, 4, 8, 9, 12, 13, 14, 87.

§. 334.

Verfahren bis zur Execution selbst.

Die Gesuche können mündlich oder schriftlich angebracht werden; mit denselben ist die Anzeige oder Nachweisung zu verbinden, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sei.

IV. Ed. §. 35. Execut.Ges. Art. 87.

Ueber jede Forderung muß der Beklagte durch den Ortsvorsteher zuerst gehört werden; macht er Einwendungen gegen die Forderung, sei es, daß er dieselbe auf irgend eine Weise bestreite, oder für erloschen erkläre, so wird der Kläger auf den Rechtsweg verwiesen. Deßgleichen geschieht dann, wenn der Beklagte in Fällen, in welchen die Forderung nicht aus den Gerichtsbüchern selbst erhellt, eine Erklärung verweigert; unbeschadet jedoch des Rechts, eine solche Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens zu ahnden.

IV. Ed. §. 36.

§. 335.

Fortsetzung. Von außergerichtlichen Contumacialverfahren.

In dem Falle der Verweigerung einer Erklärung von Seiten des Beklagten kann jedoch die Ortsobrigkeit, selbst wenn die Forderung nicht aus den Gerichtsbüchern erhellt, doch unter folgenden Voraussetzungen und unter Beobachtung folgender Formvorschriften Execution verfügen, ohne den Kläger zuvor auf den Rechtsweg zu verweisen (außergerichtliches Contumacialverfahren).

Die Voraussetzungen sind:

1) Der Streitgegenstand muß unter die geringfügigen Sachen gehören.

IV. Ed. H. 186, Pkt. 8.

2) Der Beklagte darf

a) nicht minderjährig und keine mit den Minderjährigen gleiche Rechte genießende Korporation,

b) keine sonst unter obrigkeitlich angeordneter Kuratel stehende Person (wie Wahnsinnige, Verschwender),

c) nicht abwesend sein unter Verhältnissen, wo seine Abwesenheit nach den Rechten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet;

d) bei Personen des weiblichen Geschlechts bedarf die verbindende Urkunde über eine eigene Verbindlichkeit seit dem J. 1828 nicht mehr der Zuziehung des Kriegsvogts, aber Eheweiber der Zustimmung ihres Ehemanns; bei einer Verbindlichkeit für dritte Personen müssen sie vor einer mit der streitigen oder willkürlichen Gerichtsbarbeit versehenen Stelle, oder einer aus drei Mitgliedern derselben bestehenden Deputation unterschrieben haben.

Ges. v. 21. Mai 1828, Art. 5 und 6 (Regbl. S. 363).

3) Die Forderung muß durch unverwerfliche Urkunden bewiesen sein; jede andere Beweisart ist ausgeschlossen. Hinsichtlich der Beschaffenheit dieser Urkunden wird folgendes gefordert:

A. Sie dürfen in der äußern Form wegen Unächtheit oder Ungültigkeit nicht verdächtig, und noch weniger zerrissen oder durchschnitten sein. Das Ausstreichen eines unbedeutenden Wortes oder das Ueberschreiben, oder Bemerkungen am Rande machen sie zwar nicht durchaus verwerflich, doch besondere Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit nothwendig.

B. Oeffentliche Urkunden müssen in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form abgefaßt, Privatdokumente aber entweder von dem Schuldner selbst geschrieben, oder wenigstens unterschrieben, und wenn er des Schreibens unkundig, unter Bezeugung dieses Umstandes von einem Notar und zwei Zeugen ausgestellt sein.

C. Die Urkunden müssen ferner

a) eine bestimmte deutliche Benennung des Gläubigers und Schuldners,

b) Tag, Monat, Jahr und Ort der Ausstellung,

c) eine gehörige Angabe der Verbindlichkeit selbst, mithin bei Geldanlehen die Summe derselben,
d) den Rechtsgrund der Forderung,
e) die Zeit der Zahlung oder Leistung,
f) einen vollständigen Sinn enthalten, ohne daß sie sich in wesentlichen Umständen auf andere nicht zugleich vorgelegte Urkunden beziehen.

D. Bedingte Verschreibungen und solche, die eine wechselseitige Leistung von Verbindlichkeiten festsetzen, dienen nur in dem Falle zu Begründung des obgedachten Verfahrens, wenn durch eben so klare Urkunden die Erfüllung der Bedingung oder der dem Kläger obliegenden Verbindlichkeit dargethan werden kann.

E. Die Urkunden müssen der Ortsobrigkeit in originali wenigstens zur Einsicht vorgelegt werden, wenn auch nur beglaubigte Abschriften zu den Akten gegeben werden wollen.

Sind diese Voraussetzungen alle vorhanden, so theilt die Ortsobrigkeit dem Beklagten eine Abschrift dieser Urkunden unter Anberaumung eines Termins von acht Tagen zur Erklärung gegen einer von ihm eigenhändig, und im Falle der Verweigerung dessen durch die dritte glaubwürdigen Personen auszustellende Empfangsbescheinigung mit.

Erklärt sich der Beklagte binnen dieser Frist, so bringt er entweder gehörig bescheinigte Einwendungen vor, dann wird die Sache als illiquid auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen, d. h. der Gemeinderath hat sie nach den oben über das Verfahren in geringfügigen Sachen gegebenen Vorschriften zu verhandeln und zu entscheiden; oder der Beklagte weiß nichts Erhebliches vorzubringen, dann wird mit dem Executionsverfahren begonnen. Erklärt sich aber der Beklagte nicht, so wird ihm eine zweite Frist von gleicher Dauer mit gleicher Wirkung anberaumt. Endlich bei fernerem Ungehorsam erhält er die dritte, wo möglich kürzere Frist unter der Bedrohung, daß nach Ablauf derselben die Schuld für richtig und anerkannt angenommen und mit der Execution vorgefahren werden werde.

Ueber eine hierauf einkommende Erklärung des Beklagten wird auf die oben angegebene Weise entschieden. Im Falle eines abermaligen Ungehorsams dagegen wird die Drohung vollzogen, die Schuld für anerkannt angenommen, der Beklagte der Provocation auf den förmlichen Rechtsweg vor vollzogener Execution für verlustig erklärt und die Execution in der Art erkannt, daß sie binnen 15 Tagen,

vom Tage der Eröffnung dieſer Verfügung an, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, vorzunehmen iſt.

Hiegegen hat der Beklagte keine Rechtsmittel als eine Nichtigkeitsklage, wenn in den Förmlichkeiten des Verfahrens gefehlt ſein ſollte. Dieſe hat er binnen 15 Tagen von der Eröffnung an bei der Ortsobrigkeit anzumelden, wodurch die Executionsverfügung ſiſtirt wird, und binnen 30 Tagen bei dem Oberamtsgericht einzureichen; bei dieſem findet nur Eine Verhandlung oder Schriftenwechſel ſtatt, worauf die Nichtigkeitsklage entweder verworfen, oder das Erkenntniß der Ortsobrigkeit aufgehoben wird. Im erſteren Fall wird mit der Execution fortgefahren, und dem Beklagten bleibt es frei, ſeine Einreden, ſo fern ſie nicht die Aechtheit der zu Grund gelegten Urkunden betreffen, klagend auf dem ordentlichen Rechtsweg, d. h. vor demſelben Gemeinderath geltend zu machen.

K.VO. v. 16. März 1808 (Regbl. S. 145).

§. 336.

Fortſetzung.

Erkennt dagegen der Beklagte die Forderung entweder als richtig und verfallen an, oder liegt bei einer verweigerten Erklärung deſſelben das Anerkenntniß bereits in den Ortsgerichtsbüchern, oder liegt ein rechtskräftiges Erkenntniß vor, ſo wird dem Schuldner eine Friſt, welche nach Bewandtniß der Umſtände, und insbeſondere nach der Größe der Forderung auf dreißig Tage ſich erſtrecken kann, zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit bei Vermeidung der Execution anzuberaumen. Die Uebergabe oder Herausgabe einer beſtimmten Sache kann jedoch ſogleich angeordnet werden. Bei der Vollziehung richterlicher Urtheile darf jene Friſt erſt dann anberaumt werden, wenn die Zeit verfloſſen iſt, innerhalb welcher der Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntniſſes ſeine Verbindlichkeit erfüllen ſollte.

Nach Ablauf dieſer Friſt wird, wenn der Schuldner der Auflage nicht nachgekommen, auf Anrufen des Gläubigers, die Execution mit Beſtimmung der Art derſelben, ihres Gegenſtandes und des Zeitpunkts des wirklichen Vollzugs ſofort angeordnet. Hievon iſt der Schuldner zu benachrichtigen oder darüber zu vernehmen, wenn anders kein beſonderes Bedenken entgegenſteht.

Auch ist der Gläubiger hievon, so wie von allen Verfügungen wegen dieser Klagen in Kenntniß zu setzen.

Execut.Ges. Art. 88, 89, 84.
IV. Ed. §. 37.

§. 337.

Fortsetzung.

Es können jedoch Umstände vorwalten, wo sich zum voraus annehmen läßt, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten 30 Tage eben so wenig als an dem ersten Tag der Klage zu zahlen vermögend ist, daß er aber etwa in 8 oder 10 Wochen, oder nach der Ernte, oder im Herbst ganz sicher in dem Stand sein werde, seine Schuldigkeit abzutragen. In einem solchen oder ähnlichen Fall sind dem Gläubiger dergleichen Umstände vorzustellen, und wo möglich eine solche Frist mit dessen Bewilligung festzusetzen, nach deren Verfluß aber die Execution desto gewisser vorzunehmen, jemehr zu erwarten steht, daß bei solcher pünktlichen Erfüllung der Zusagen der Gläubiger die Zeiterstreckung und wohl gar Abschlagszahlungen sich gefallen lassen werde.

Gen.Rescr. v. 14. April 1781, §. 11 (Kapff, Samml. S. 197).

§. 338.

Von den verschiedenen Executionsmitteln. 1) Bei Unterlassungen.

Ist Jemand nach dem richterlichen Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen, so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt. Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungsbetrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdies bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executionsbehörde unbenommen, durch Kautionsauflage, persönliche Haft oder

andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Exec.Ges. Art. 26.

§. 339.

2) Bei Leistungen.

Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten, so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos, so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Betreibung das Interesse auf die im vorigen Paragraph erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten, oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zulässig, so muß der Beklagte auf die im vorigen Paragraph bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

Ebendaselbst Art. 27.

§. 340.

3) Bei Herausgabe von beweglichen Sachen.

Hat der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herausgegeben, so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt.

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft, so ist über den Entschädigungsanspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechtsverhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorging, zu erkennen, und sodann die erkannte Entschädigungssumme als eine Geldschuld beizutreiben.

Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantums fungibler Gegenstände (z. B. von Wein, von Früchten ꝛc.) für verbunden erkannt worden.

Ebendaselbst Art. 28.

§. 341.

4) Bei Räumung einer unbeweglichen Sache.

Iſt dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demſelben einzuräumen, ſo wird er durch obrigkeitliche Hilfe in den Beſitz der Sache oder in der Ausübung des Rechts eingeſezt. Zugleich muß derſelbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorſam des Beſitzers die im §. 338 beſtimmten Maßregeln Statt.

Ebendaſelbſt Art. 29.

§. 342.

5) Bei Geldſchulden.

Die Executionsmittel bei Geldſchulden ſind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes.

2) Angriff der Naturalvorräthe.

3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens.

4) Beſchlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Beſoldungs- und Penſionsabzüge.

5) Beſchlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres.

6) Sequeſtration der Grundſtücke, oder Einſetzung des Gläubigers in dieſelben.

7) Veräußerung der liegenden Güter.

Auch findet unter den hiernach beſtimmten Vorausſetzungen die Anwendung von Preſſern ſtatt.

Ebendaſelbſt Art. 30.

§. 343.

Fortſetzung; von dem Executionsmittel des Preſſers insbeſondere.

Die Hilfsvollſtreckung durch Preſſer findet vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen ſtatt.

Wegen Privatforderungen iſt dieſelbe bei Zinsſchuldigkeiten und überhaupt dann zuläſſig, wenn abſichtlicher Ungehorſam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufſchubs der Zahlung erſcheint,

und wenn zugleich die Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergleichen werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Von der Abordnung eines Pressers ist abzustehen, wenn erwiesen ist, daß er wenigstens im Augenblick nichts ausrichten könne, oder daß nur durch einen Vermögensangriff Zahlung sich bewirken lasse; bei öffentlichen Forderungen auch dann, wenn ein günstigerer Zeitpunkt, nach der Ernte, dem Herbst, einem Viehmarkt, abgewartet werden kann.

Der Presser ist zurückzuziehen und zum Vermögensangriff zu schreiten, wenn drei Tage verflossen sind, ohne daß Bezahlung erfolgt wäre.

Solche, die Nichtabordnung oder Zurückberufung des Pressers begründende Umstände hat in dem Fall, wenn ein auswärtiger Beamter den Presser abordnet, dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Jeder Presser hat sich gegen den Schuldner über seinen Auftrag gehörig auszuweisen; ist er von einem hiezu befugten auswärtigen Beamten abgeordnet, so hat er sich vorerst bei dem Ortsvorsteher zu melden.

Ohne besonderen Auftrag ist der Presser zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht befugt, vielmehr muß derselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit (s. unten §. 347) entrichtet werden.

Die dem Presser von dem Schuldner zu entrichtende Gebühr ist jedesmal vor dessen Abordnung festzusetzen; diese ist darnach zu bestimmen, ob der Presser im Ort selbst oder von auswärts abgeordnet ist, und im lezteren Fall nach der Entfernung; sie darf aber als Lohn für einen Tag unter keinen Umständen den Betrag eines Gulden übersteigen, er mag einem oder mehreren Schuldnern, oder auch wenn er von auswärts abgeordnet ist, in einem oder mehreren Orten eingelegt werden.

Sind mehrere Schuldner eines und desselben Orts oder mehrerer benachbarter Orte gleichzeitig zu exiquiren, so ist zwar der Presser mehreren gleichzeitig einzulegen und die Preßgebühr auf dieselben zu vertheilen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die den Einzelnen zufallenden Antheile an der Gebühr nicht so geringe werden, daß

ſie aufhören, ein Zwangsmittel zu ſein. Die Vertheilung haben die Ortsvorſteher zu treffen.

Der Einzug der Preßgebühr darf nur bei dem Schuldner ſelbſt ſtattfinden. Wenn daher zu Betreibung von Steuerrückſtänden einer Gemeinde ein Preſſer eingelegt wird, ſo iſt ein Vorſchuß aus der Gemeindekaſſe nicht zuläſſig, vielmehr iſt der Preſſer als den einzelnen ſäumigen Steuerpflichtigen der Gemeinde eingelegt zu betrachten und gegen dieſe das Geeignete zu verfügen.

Wer gegen dieſe Beſtimmungen handelt, hat ſich neben der Verurtheilung in den Erſatz der verurſachten Koſten gebührender Ahndung zu gewärtigen.

Exec.Geſ. Art. 81.
Min.Verf. v. 30. Sept. 1819 (Regbl. S. 695—97).

§. 343 a.

Fortſetzung. Von der Wahl unter den Executionsmitteln.

Die Behörde iſt bei der Wahl der Executionsmittel an die im vorigen Paragraph als Regel bezeichnete Ordnung derſelben nicht ſtrenge gebunden, vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermeſſen überlaſſen, nach Bewandtniß der Umſtände und den Verhältniſſen der Betheiligten, demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und ſchleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner ſo viel als möglich geſchont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann; vorbehältlich deſſen, was über den Angriff der Güter beſtimmt iſt.

Ebendaſelbſt Art. 31.

§. 343 b.

Fortſetzung.

Steht jedoch dem Gläubiger ein Pfandrecht zu, ſo hat derſelbe die Wahl, ſich ſofort an das ihm verhaftete Grundſtück oder Fauſtpfand zu halten, oder zuvörderſt die Execution auf das anderweitige Vermögen des Schuldners nachzuſuchen.

PfandGeſ. Art. 90.
Exec.Geſ. Art. 32.

§. 344.

Die Execution geht nur gegen den Schuldner.

Ordentlicherweise besteht die Execution in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners.

Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners nicht erstrecken; es wäre denn, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, dieselben mitbeträfe.

Ebendaselbst Art. 33.

§. 345.

Fortsetzung.

Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Jedoch kann gegen den Vertreter selbst, wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zu Schuld kommen lassen, das im §. 343 bestimmte Zwangsmittel angewendet werden.

Ebendaselbst Art. 25.

§. 346.

Von der Erhebung der durch Execution beigetriebenen Gelder.

Der Ortsvorstand kann weder durch einen Kollegialbeschluß des Gemeinderaths oder der Unterpfandsbehörde zu Erhebung von Gutserlösen im Executionswege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von den Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinderath oder der Unterpfandsbehörde aufzustellen. Eine besondere Verpflichtung des lezteren ist nicht erforderlich.

Entwicklungsgesetz vom 22. Mai 1828, Art. 48.

§. 347.

Von dem Verhältniß des Ortsvorstehers zu dem Gemeinderath in Executionssachen.

Die Anordnungen wegen Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse gehen von dem Gemeinderath aus.

In unbestrittenen Schuldklagsachen dagegen hat der Ortsvorsteher ohne Mitwirkung des Gemeinderaths Rechtshilfe zu leisten, so lange es sich blos um Einlegung eines Pressers, um Execution auf das baare Geld, auf weniger bedeutende Naturalvorräthe und Fahrnußstücke, so wie auf Forderungen des Schuldners handelt.

Sollten aber Güter oder bedeutende Fahrnußstücke angegriffen werden, oder soll statt des Güterangriffs die Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres, oder eine Sequestration oder Immission verfügt werden, so ist ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

Exec.Ges. Art. 86.

§. 348.

Beschwerderecht der Partien.

Gegen executive Maßregeln jeder Art können nur einfache Beschwerden bei dem Oberamtsgericht erhoben werden, welche aber den Vollzug nicht hemmen, so lange nicht das Verfahren von dem Oberamtsgericht eingestellt wird.

Der Ortsvorsteher und der Gemeinderath sind für ihre Handlungen mit ihrem Vermögen verantwortlich, wenn sie aus Absicht oder Nachläßigkeit ihre Pflichten hintangesezt haben.

Exec.Ges. Art. 95 und 97.

§. 349.

Obliegenheit der Ortsobrigkeit zur Verwendung für die Ortsangehörigen in Executionssachen.

Endlich hat die Ortsobrigkeit die Verpflichtung, für Gemeindeglieder, welchen die Rechtshilfe bei anderen Ortsobrigkeiten des Inlandes erschwert wird, sich zu verwenden.

IV. Ed. §. 38.

Fünfter Haupt-Abschnitt.

Von der willkürlichen Gerichtsbarkeit.

§. 350.

Allgemeine Bemerkung.

Eben so ist die willkürliche Gerichtsbarkeit den Gemeinden überlassen, und sie üben dieselbe theils durch das Gemeinderathskollegium, theils durch ständige Deputationen, einige Zweige derselben selbstständig, andere unter Beihilfe theils vom Staate ernannter, theils selbsterwählter Sachverständiger aus.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Büchern.

§. 351.

1) Vom Güterbuch.

Ein Hauptgeschäftszweig und zugleich die Grundlage einer sicheren Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit ist die Führung gewisser öffentlicher Bücher, oder der Eintrag aller auf den Besitz und die Rechte des unbeweglichen Eigenthums Einfluß habenden Verhältnisse und vorkommenden Veränderungen in solchen.

Dahin gehören:

1) Das Güterbuch, eine Beschreibung aller auf der Ortsmarkung befindlichen Gebäude und Grundstücke, so weit sie nicht unter die befreiten gehören (s. oben §. 313), so wie ihrer verschiedenen öffentlichen und Privatrechtsverhältnisse.

Dasselbe hat daher zu enthalten:

A. Eine Beschreibung des Grundstücks selbst:
   a) nach seiner Gattung, ob es ein Gebäude, Feldgut, Straße ꝛc. sei;
   b) nach seiner Art, ob es ein Wohn-, Fabrik-, Wirthschaftsgebäude ꝛc. sei, ob Acker, Wiese, Weinberg ꝛc.

c) nach seiner Lage,
die Straße, der öffentliche Platz ꝛc., die Zelg, das Gewand, wo es sich befindet;

d) nach seinem Umfang,
der Meßgehalt des Feldguts, die Stockwerke des Gebäudes;

e) die besondere Beschaffenheit,
z. B. ob die Gebäude von Holz oder Stein erbaut sind;

f) die Zugehörden,
z. B. Hofräume, Gärten, Brunnen ꝛc.;

g) die Nebenlieger jedes Grundstücks.

B. Darstellung seiner öffentlichen Rechtsverhältnisse:

a) seiner Steuerverhältnisse,
ob es zur Staats-, Oberamts-, Gemeindesteuer beitragspflichtig sei; ob steuerfrei; seine Steuerklasse und Steueranschlag, ob es nicht in eine andere Gemeinde und in ein anderes Oberamt steuere;

b) sein Verhältniß zur allgemeinen Brandversicherungsanstalt, die Angabe seines Brandversicherungsanschlags.

C. Darstellung seiner Privatrechtsverhältnisse:
der etwa darauf lastenden Lehen- und Zinsverhältnisse, Familien-Fideikommißrechte, Realdienstbarkeiten, Zehntpflichtigkeit,
oder vorübergehender darauf lastender Rechte, wie Losungsrechte, Eigenthumsrechte, Wiederverkaufsrechte, Personaldienstbarkeiten, Pfandrechte, vorübergehende Fideikommißrechte.

Diese Darstellungen sind entweder nach der Personalordnung zu fertigen, d. h. die einzelnen Grundstücke unter dem Namen ihrer Eigenthümer zusammenstellen, oder nach der Realordnung, d. h. bei jedem Grundstück der Eigenthümer beizusetzen. Ueber die Wahl entscheiden die Lokalverhältnisse.

Wenn diese Güterbücher neu anzulegen sind, geschieht es auf Kosten der Gemeinde durch Sachverständige, welche sie wählen darf.

Die Fortführung derselben liegt dem vom Staat besoldeten Gerichts- und Amtsnotaren ob, und es gebührt ihnen hiefür eine besondere Belohnung nicht.

Nur das erforderliche Papier iſt auf Koſten der Gemeinde anzuſchaffen.

Verfügung vom 3. Dezember 1832, nebſt Formularien (Regbl. S. 471—520).
VollziehungsInſtr. v. 6. Dez. 1836 (Regbl. S. 670—78).

Zweiter Titel.

Vom Kontraktbuch.

§. 352.

Allgemeine Bemerkung.

Nach würtembergiſchem Recht ſind mehrere Arten von Verträgen dem gerichtlichen Erkenntniſſe unterworfen, und die Unterlaſſung der Anzeige hat theils öffentliche Strafe, theils Nichtigkeit des Geſchäfts zur Folge.

Das gerichtliche Erkenntniß wird von dem Gemeinderaths-Kollegium vorgenommen.

Alle dieſe Verträge werden nach ihrem ganzen Inhalt in das Kontraktbuch, das gerichtliche Erkenntniß und die Verhandlungen hierüber in das Protokollbuch von dem Rathsſchreiber eingetragen; auch hat derſelbe die Namen der Kontrahenten in das Regiſter des Kontraktbuchs einzuſchreiben, ſo wie das Original des etwa übergebenen Kontrakts beſonders aufzubewahren.

K. VO. v. 19. Juni 1808, §. 6 (Regbl. S. 322).

Solche Verträge ſind:

Erſter Unter-Abſchnitt.

Der Kauf- und Tauſchvertrag über unbewegliche Sachen.

§. 353.

Pflicht zur Anzeige ſolcher Verträge und Strafe der Unterlaſſung.

Jeder ſolche Vertrag über eine unbewegliche Sache, wenn ſie anders nicht unter die befreiten gehört (ſ. oben §. 312), muß dem

Gemeinderath des Orts, auf deſſen Markung ſie gelegen iſt, von beiden Theilen innerhalb vierzehn Tagen, oder am nächſten Gerichtstage darauf, bei einer Geldſtrafe mündlich oder ſchriftlich angezeigt werden.

Nur diejenigen Kauf- und Tauſchverträge, welche im Lauf einer Erbtheilung oder Vermögens-Uebergabe vorgehen, bedürfen des gerichtlichen Erkenntniſſes nicht.

Not.Ed. v. 29. Auguſt 1819. §. 5 (Regbl. S. 563).

Die Unterlaſſung wird, wenn der Kaufſchilling oder der Tauſchwerth nicht über 50 fl. beträgt, mit einem kleinen Frevel, im andern Fall mit einem großen Frevel beſtraft.

Die Vorlegung des Vertrags muß aber in jedem Fall nachgeholt werden.

LandR. Th. II, Tit. 13, §. 1.
K. VO. v. 19. Juni 1808, §. 2.

§. 354.

Pflichten der Gemeindebehörde nach erhaltener Anzeige.

Durch die Anzeige des Vertrags wird der Gemeinderath verpflichtet, vorerſt die perſönliche Vertragsfähigkeit der Partien, namentlich ob bei Bevormundeten die geſetzlichen Formen gewahrt ſeien; ſodann ob das Eigenthums- und volle Dispoſitionsrecht des Verkäufers begründet ſei, zu prüfen; ferner aus den ihm zu Gebot ſtehenden öffentlichen Büchern zu unterſuchen, ob nicht auf dem Gute, welches Gegenſtand des Vertrags iſt, ſolche einem Dritten zuſtehende dingliche Recht haften, welche dem Erwerber zum Nachtheil gereichen, oder die Erwerbung rechtlich unmöglich machen würden.

Iſt z. B. der Eigenthumsvorbehalt eines früheren Beſitzers noch nicht gelöſcht, ſo iſt, bis der Verkäufer den Beweis des vollſtändig bezahlten Kaufſchillings nachgewieſen hat, durch Anordnung gerichtlicher Depoſition des Kaufſchillings oder Verbot der Zahlung an den Verkäufer Fürſorge zu treffen.

Findet ſich, daß die Sache verpfändet iſt, ſo iſt entweder für die Befriedigung oder für die Sicherſtellung des Pfandgläubigers zu ſorgen.

Pfandgeſetz v. J. 1825, Art. 203—9 und 255.

Oder haftet auf der Sache ein Losungsrecht, so ist der Verkauf den einzelnen Losungsberechtigten, so wie überhaupt allen denjenigen, welche nach den öffentlichen Büchern ein Interesse bei der Veräußerung haben, besonders, oder wenn sie nicht alle bekannt sind, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Gen.VO. v. 2. März 1815 (Regbl. S. 79).

Sollte irgend eine Vermuthung vorhanden sein, daß der Verkäufer eines Guts einer Königl. Beamtung etwas schuldig wäre, so ist zuvörderst hierüber genauere Nachricht einzuziehen, und wenn dasselbe einer Königl. Kasse wegen einer Schuld verpfändet wäre, ohne Einwilligung der Königl. Finanzkammer keine Veränderung desselben zu gestatten. Wäre der Inhaber eines Guts nur mit Bezahlung der darauf haftenden Zinse, Gülten oder anderer Abgaben im Rückstand geblieben, so kann zwar über die Gutsveräußerung erkannt werden, es ist aber der Kaufschilling so lang mit Arrest zu belegen, bis die rückständige Schuldigkeit abgetragen ist.

K.O. S. 26, VO. v. Jahr 1808, §. 5 (Regbl. S. 322).

Eben so, wenn Personen, welche noch Steuern und Anlagen oder Anderes an die Gemeinde schuldig sind, Grundstücke veräußern, so soll das Gericht so lange, bis dieser Anstand gehoben ist, nicht über den Kontrakt erkennen, noch der Käufer den Kaufschilling bei Verlust desselben, so weit es zu Berichtigung der Forderung der Gemeinde nöthig ist, ohne amtliches Vorwissen bezahlen, sondern der Ortsvorsteher hat, wenn es nicht viel ist, den Betrag an dem baaren Kaufschilling abzuziehen und inne zu behalten. Beträgt der Ausstand hingegen eine bedeutendere Summe, und der Kauf ist auf Zieler geschlossen, so ist dem Schuldner gütlich zuzusprechen, seine ganze Schuldigkeit von dem baaren Angeld abzustatten; im Fall er sich aber darüber beschwerte, so ist nach Beschaffenheit der Umstände ein gewisser Theil sogleich von dem Käufer einzuziehen, das übrige aber auf die Zieler zu vertheilen.

K.O. Kap. 5, Abschn. 11, §. 12.

Die Wirkung des gerichtlichen Erkenntnisses ist Unwiderruflichkeit des Vertrags, wenn diese nicht schon vor dem Erkenntniß durch den Verfluß von vierzehn Tagen von der Zeit der Eingehung des

Vertrags an gerechnet, oder durch Verabredung der Interessenten eingetreten ist.

LandR. a. a. O. §. 6.

Dagegen gibt das gerichtliche Erkenntniß dem Käufer noch kein Eigenthumsrecht an der erkannten Sache, sondern um solches zu erwerben, gehört Uebergabe der Sache an den Käufer und Bezahlung des Kaufschillings oder erhaltener Kredit dazu.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Kauf- und Tauschverträge über Zubehörden von Häusern und Verträge über Bestellung von Dienstbarkeiten.

§. 355.

Vorschriften hierüber.

Es darf von keinem Hause ein Keller, Kornschütte, Stallung, Garten, Hofraithe oder andere Zugehörde, die von Alters her beim Hause waren, davon verkauft oder vertauscht, noch Häuser oder andere liegende Güter mit Dienstbarkeiten weder durch einen selbstständigen Vertrag noch durch Vorbehalt bei dem Verkauf eines Guts beschwert werden, ohne daß der Gemeinderath, unter dessen Gerichtsbarkeit das Gut liegt, vorher Anzeige davon erhalten und darüber erkannt hätte.

Im Unterlassungsfall hat der Verkäufer eine Strafe von 10 fl. zu bezahlen, und wenn er solche nicht erlegen kann, eine achttägige Freiheitsstrafe zu erstehen, und außerdem soll der Vertrag null und nichtig sein.

LandR. Thl. 2, Tit. 9, §. 9 und 10.

Reallasten, wie Zehnten, Zinsen und Gülten ꝛc., können gar nicht mehr gültig auf ein Gut übernommen werden.

II. Ed. v. 18. Nov. 1817, S. 10.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Der Schenkungsvertrag unter Lebenden.

§. 356.

Nothwendigkeit der Anzeige. Ausnahmen. Obliegenheit der Gemeindebehörde.

Jede Schenkung eines unbeweglichen Eigenthums, gleichviel von welchem Werth ſie iſt, muß dem Gemeinderath, deſſen Gerichtsbarkeit die Sache unterworfen iſt, angezeigt werden.

Eben ſo iſt jede Schenkung von beweglichen Sachen, die über 200 fl. im Werth haben, dem Gemeinderath des Wohnorts des Schenkgebers, oder irgend einem anderen Gemeinderath, vorausgeſezt, daß der Schenkgeber überhaupt der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit unterworfen iſt, anzuzeigen.

Mehrere Schenkungen, welche zu gleicher Zeit Einer oder mehreren Perſonen gemacht werden, müſſen angezeigt werden, wenn der Betrag von allen zuſammen die Summe von 200 fl. überſteigt; werden ſie aber zu verſchiedenen Zeiten gemacht, und die einzelnen Schenkungen überſteigen die Summe nicht, ſo bedürfen ſie der Anzeige nicht. Dagegen muß die Schenkung einer jährlichen Rente, wenn ſie lange dauern ſoll, daß ſie zuſammengerechnet 200 fl. überſteigt, angezeigt werden; ferner, wenn Eltern einem Kind vor dem andern über 200 fl. Werth oder Liegenſchaft ſchenken.

Wird die Anzeige unterlaſſen, ſo iſt die Schenkung der unbeweglichen Sache durchaus, die der beweglichen Sache bis auf die Summe von 200 fl. null und nichtig.

Die Anzeige bei Gericht kann unterbleiben: bei Geſchenken, welche dem andern ausdrücklich um empfangener Gutthat willen gemacht werden (remuneratoriſche), bei Geſchenken zu Wiederaufbauung eines abgebrannten oder eingeſtürzten Hauſes; wenn Eltern jedem ihrer Kinder Liegenſchaft oder über 200 fl. Werth ſchenken; bei Geſchenken der Offiziere an Soldaten.

Dem Gemeinderath, welchem die Schenkung angezeigt wird, ſteht ein eigentliches Erkenntniß nicht zu, ſondern er hat blos die Authenticität der Willens-Erklärung des Schenkgebers zu prüfen und

dafür zu ſorgen, daß der Schenkungsvertrag in das Gerichtsbuch eingetragen werde.

LandR. Th. 2, Tit. 18, §. 3—5, 9.

Vierter Unter-Abſchnitt.

Der Leibgedings-Vertrag.

§. 357.

Nothwendigkeit der Anzeige. Obliegenheit des Gemeinderaths.

Auch der Leibgedings-Vertrag iſt dem Gemeinderath, unter deſſen Gerichtsbarkeit das zu übergebende Gut gehört, anzuzeigen, außer wenn er mit einem Beibringens-Inventar oder einer Erbſchafts-Theilung oder Vermögens-Uebergabe verbunden iſt, wo die waiſengerichtliche Genehmigung genügt. Derſelbe hat ſodann zu prüfen, ob die Kontrahenten fähig ſind, einen Vertrag einzugehen, ob der Leibdinger Eigenthümer des zu übergebenden Guts ſei, ob die etwaigen Intereſſenten ihre Einwilligung zur Uebergabe ertheilt haben, ob das Gut nicht verpfändet ſei ꝛc. Ferner hat der Gemeinderath hauptſächlich darauf zu ſehen:

1) daß die Eltern ſich nicht zu früh auf das Leibgeding ſetzen, ſo lange ſie noch zum Güterbau und zu Führung einer größeren Feldökonomie hinlängliche Kräfte beſitzen;

2) daß für den Unterhalt der Abtretenden hinreichend geſorgt, und keines der Kinder zu ſehr verkürzt werde;

3) daß alle Bedingungen des Vertrags deutlich feſtgeſezt und entweder deſſen Widerruflichkeit ausdrücklich vorbehalten, oder zur Sicherſtellung des Leibdingers für eine beſtimmte Summe ein Theil der Güter verpfändet, und die übrigen dem Leibgedingsreicher zur freien Verfügung überlaſſen werden.

VO. v. 19. Juni 1804, §. 4 (Regbl. S. 323).

Fünfter Unter-Abſchnitt.

Verträge über Verſtellung von Zug- und Melkvieh.

§. 358.

Nothwendigkeit und Zeit der Anzeige.

Alle Verträge über Verſtellung von Zug- und Melkvieh ſollen längſtens innerhalb acht Tagen, nachdem die Kontrahenten über den

Kontrakt einig geworden, bei dem Gemeinderath des Orts, wohin das Vieh verstellt wird, zur Anzeige gebracht werden.

Im Falle diese Anzeige unterlassen wird, soll der Vertrag null und nichtig sein, und jeder Kontrahent überdies zur Strafe gezogen werden.

Gen.Reſcr. vom 14. März 1642 (Gerstlacher Sammlung Th. 1, S. 195).

§. 359.

Vorschriften für den Gemeinderath über die Voraussetzungen der Gültigkeit dieser Verträge.

Der Gemeinderath hat alle Umstände wohl zu erwägen und nach Maßgabe folgender gesetzlicher Bestimmungen darüber zu erkennen:

1) Wenn Zugvieh gegen Lieferung einer gewissen Summe Frucht verstellt oder ausgeliehen wird, so dürfen ein Paar der besten Ochsen nach rechtlichem Erkenntniß auf ein Jahr höchstens für acht, mittelmäßig für sechs, und ein Paar Stiere für fünf Scheffel Früchte zu rauhen, immer zwei Theile an Dinkel und Ein Theil an Haber vermiethet werden.

Sollten die Früchte durch Hagel oder anderes Unglück Schaden leiden, so wird der Schaden wie beim Zehnten geschäzt, und der Pachtzins darnach verringert.

Die Gefahr und den Unfall des Viehs, den Fall muthwilliger Verwahrlosung, welche der Schuldhafte allein zu leiden hat, ausgenommen, sollen beide Kontrahenten zu gleichen Theilen tragen.

2) Wird dagegen Zugvieh gegen die Bebauung eines Felds verstellt, so hat bei der Verschiedenartigkeit des Bodens der Gemeinderath im einzelnen Fall die Anzahl der Morgen zu bestimmen, zu welchen der Miether des Viehs verbunden ist. Die Gefahr und den Unfall des Viehs haben auch hier beide Kontrahenten zu gleichen Theilen zu tragen.

3) Die Verstellung des Melkviehs betreffend, so ist sie erlaubt:

a) um einen Geldzins in der Art, daß der Beständer von einer verstellten Kuh entweder anstatt des Kalbes etwa 1 fl. 20 kr. bis zwei Gulden nach Beschaffenheit des verstellten Viehs, oder das gewöhnliche drei- oder vierwöchige Kalb gebe, und die Gefahr zum halben Theil auf sich nehme. Würde die Kuh unglücklich gebären, oder das gehoffte Kalb sonst dem

Verleiher zu Grunde gehen, so haben sich die Kontrahenten über die Jahresnutzung zu vergleichen, im andern Falle aber der Gemeinderath nach Billigkeit zu entscheiden.

b) Unter der Bedingung, daß der Miether das gemiethete Vieh auf seine Kosten im Futter erhalte, bis dasselbe zu dritt stehe, die Kuh alsdann gleichwohl dem Verleiher verbleibe, die zwei Kälber aber unter beiden Kontrahenten getheilt werden sollen, oder daß, wenn der Verleiher das gefallene Kalb nicht annehmen, sondern gleichfalls dem Beständer so lange im Stall lassen würde, bis es sich entweder selbander oder selbdritt befände, alsdann erst die Kontrahenten die Kälber unter einander theilen wollen.

Diese Bedingung (b) ist jedoch nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß bei der Abtheilung der Kälber dieselben weder durch den Verleiher noch durch den Beständer, sondern durch unparteiische Sachverständige auf eine billige Weise geschäzt und demjenigen, welcher die Kälber nicht selbst will, das Gebührende hinausbezahlt werde.

c) Erlaubt ist ferner der Vertrag, daß dem Beständer die Kuh so lange mit dem Nutzen gelassen werden soll, als er selbige ohne den Nutzen gehabt hat.

§. 360.

Fortsetzung.

4) Nicht erlaubt dagegen sind die Bedingungen, daß einem armen Mann die Kuh mit 10, 12 bis 15 fl. abgekauft sein soll, statt des jährlichen Zinses hieraus, er das Kalb abzugeben und die Gefahr der Kuh allein zu tragen habe, oder daß, wenn ein armer Mann auf sein eigenes Vieh Geld geliehen, und statt des Zinses hieraus das Kalb angedingt wird.

Solche Verträge sind null und nichtig und haben für den Wucherer die Strafe der Confiscation der ganzen Vertragssumme zur Folge.

5) Betreffend die Dauer der Stellviehverträge, so ist den Kontrahenten unbenommen, solche auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre abzuschließen. Wenn dagegen von ihnen keine Verabredung darüber getroffen ist, so sollen sie als auf Ein Jahr abgeschlossen angenommen werden und der Verleiher nicht befugt sein, die Kuh vor Ablauf des Jahres dem Beständer abzufordern; es wäre denn, daß während

deſſelben in dem Ort, wo die Kuh ſteht, eine Viehſeuche ausbrechen oder die verſtellte Kuh ſelbſt anbrüchig würde; in einem ſolchen Fall iſt es dem Verleiher geſtattet, ſelbige vor abgelaufener Beſtandzeit, wenn er will, dem Beſtänder abzufordern und in ſeinen eigenen Stall zu nehmen und auf ſeine Koſten zu unterhalten. Dem Beſtänder hingegen ſteht es jederzeit frei, die Kuh nach ſeinem Gefallen, wenn er will, dem Verleiher wiederum heimzugeben.

Gen.Reſcr. vom 14. März 1612.
„ „ 8. Dez. 1668.
„ „ 22. Febr. 1620.
„ „ 22. Febr. 1622.
(Gerſtlacher, Th. 1, S. 188—196).
Landesordnung S. 332 ff.

Sechster Unter-Abſchnitt.

Verträge über Anlehen auf Früchte am Halm auf dem Felde.

§. 361.

Nothwendigkeit der Anzeige und Vorausſetzungen der Gültigkeit ſolcher Verträge.

Solche Verträge ſollen bei Strafe der Nichtigkeit und anderer Strafe dem Gemeinderath längſtens innerhalb acht Tagen nach ihrem Abſchluß angezeigt werden.

Der Gemeinderath hat hierüber zu erkennen, unter Beobachtung folgender geſetzlicher Beſtimmungen:

a) Wenn auf die Früchte unter der Bedingung geliehen wird, daß die Früchte einſt in demſelben Preis, welchen ſie entweder ſogleich nach der Ernte, oder zwiſchen Jakobi und Bartholomäi, oder zwiſchen Bartholomäi und Michaelis, oder zwiſchen Michaelis und Martini gelten werden, und zwar ohne Ueberſauf zurückgegeben werden ſollen, ſo iſt dies erlaubt.

Wird aber zu jedem Scheffel ein Simri Ueberſauf geſchlagen, ſo iſt dies ungültig und der Darleiher hat den Schätzungswerth des Ueberſaufes als Strafe zu bezahlen.

b) Diejenigen, welche vor der Ernte eine beſtimmte, aber geringere Geldſumme, als die jedesmaligen Käufe und Schläge

mit sich bringen, auf jeden Scheffel leihen, und zwar nicht auf Wucher, sondern für ihren künftigen Hausbrauch, haben die Wahl, ob sie dem Bauern nach dem Preis, den die Früchte an Martini, acht Tage vor oder nach, ungefähr gelten, darauf bezahlen, oder ihr Geld, jedoch wenn die Anlehnung blos vor der Ernte geschehen, ohne Zins, wenn sie aber einige Zeit vorher gemacht wurde, mit einigem Zins nach der Dauer des Anlehens wieder annehmen wollen.

Wird dagegen noch ein Simri Uebersauf anbedungen, so ist dies ungültig, und der Darleiher wird damit bestraft, daß der Bauer seine Frucht behalten darf und das entlehnte Geld confiscirt wird.

c) Verboten bei Strafe von 1 bis 2 kleinen Freveln ist es, auf die Frucht in der Art zu leihen, daß, wenn es an der Frucht fehlen würde, alsdann von jedem Gulden 9, 12, 15 oder 20 Kreuzer Zins bezahlt werden soll.

d) Wenn Jemand einem anderen vor der Ernte Frucht leiht und jeder Scheffel um einen gewissen Preis angeschlagen wird, mit der Bedingung, dem Darleiher wieder Frucht zu geben, in dem Preis, welchen sie entweder gleich nach der Ernte, oder um Jakobi, Bartholomäi, Michaelis oder Martini haben werde, so ist hiebei die Anbedingung eines Uebersaufes nicht erlaubt.

e) Wenn bei Anlehnungen auf Früchte von dem Darleiher angedingt wird, ihm jeden Scheffel Frucht um 4, 6, 8, 10, 12, 15, 20 bis 30 kr. wohlfeiler zu geben, als die Käufe und Schläge entweder um die Ernte, oder Jakobi, oder Bartholomäi, oder Michaelis oder Martini sein werden, so ist solches erlaubt, jedoch ohne Uebersauf, und unter der Voraussetzung, daß der Preis nach dem Termin Martini bestimmt wird.

Wird aber ein Simri Uebersauf angedingt, so ist dies ungültig, und der Darleiher wird um den Schätzungswerth des Uebersaufs bestraft.

f) Ganz dasselbe gilt auch in dem Fall, wenn die Anlehnung unter der Bedingung geschieht, daß die Frucht im wohlfeilsten Schlag geliefert werden muß.

Gen.Rescr. v. 5. Dez. 1692.
Gen.Rescr. v. 15. Dez. 1734 (Gerstlacher, Th. 1, S. 140—145)
Landesordn. Tit. 60.

Siebenter Unter-Abschnitt.

Der antichretische Vertrag.

§. 362.

Nothwendigkeit der Anzeige. Pflichten des Gemeinderaths.

Unter die Verträge, welche dem gerichtlichen Erkenntnisse unterworfen werden müssen, gehört ferner:

Der sogenannte antichretische Vertrag, d. h. die Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und dem Pfandgläubiger, lezterem den Besitz und Genuß der verpfändeten Sachen einzuräumen, und ihm den Bezug der natürlichen und bürgerlichen Früchte aus derselben zu gestatten.

Der Gemeinderath hat vor allem die Fähigkeit und Befugniß des Schuldners, die Güter dem Gläubiger zur Benützung zu überlassen, sodann die Fragen zu prüfen,

a) ob der Werth der Güter mit der Kapitalsumme des Darlehens, und

b) ob der Ertrag der Güter mit dem landläufigen Zins in gehörigem Verhältniß stehe? namentlich also

c) bei unständigem Ertrag, wo aber eine Durchschnittssumme als Ertrag angenommen wird, ob kein wucherlicher Vertrag darunter verborgen sei.

Gen.Rescr. v. 5. Dez. 1692.
Gen.Rescr. v. 15. Dez. 1734 (Gerstlacher, Th. 1, S. 125).

Achter Unter-Abschnitt.

Von den Erkenngeldern.

§. 363.

Betrag derselben.

Was die von diesen Contrakten zu entrichtenden Gebühren betrifft, bestehen dieselben in folgenden:

Erkenngeld:

von 10 — 50 fl.	6 kr.
von 50 — 75 fl.	9 kr.
von 75 — 100 fl.	12 kr.
von jedem weiteren 100 fl. ebenfalls . .	12 kr.

wobei die einfache Summe des Kapitals zu Grund zu legen ist.

Geſetz v. 29. Juli 1812 (Regbl. S. 379).

Würde ein Gemeinderath mehr anſetzen, ſo verfällt er in eine Strafe von 10 Rthlr. nebſt der Verbindlichkeit zur Wiedererſtattung des zu viel Erhaltenen.

Einſchreibgeld:

von jedem Kontrakt	4 kr.
wenn er aber mehr als Ein Blatt hält, von jedem Blatt	3 kr.

K.O. Kap. 2, Abſchn. 2, §. 3 und 4.

Dritter Titel.

Vom Unterpfandsbuch und Unterpfandsprotokoll.

§. 364.

Allgemeine Bemerkung.

Die Geſetzgebung hat dem Unterpfandsvertrag nicht nur ebenfalls unter diejenigen Verträge aufgenommen, welche des gerichtlichen Erkenntniſſes bedürfen, und beſtimmt, daß ein Unterpfand nur durch Mitwirkung der Obrigkeit entſtehen könne, ſondern auch ſeiner Wichtigkeit wegen die Führung beſonderer öffentlicher Bücher hiefür angeordnet.

§. 365.

Von der Zuſtändigkeit des Gemeinderaths in Unterpfandsſachen.

In jeder Gemeinde erkennt der Gemeinderath über die Unterpfandsbeſtellungen, ſo weit nämlich die zu verpfändenden Gegenſtände zum Gemeindeverbande des Ortes, und nicht unter die befreiten

Güter gehören, gleichviel ob der Eigenthümer persönlich der Ortsobrigkeit unterworfen ist oder nicht (Unterpfandsbehörde).

Liegen die für eine Forderung zu verpfändenden Güterstücke auf verschiedenen Markungen, so wird über die Verpfändung der in jeder Markung befindlichen Güter von der Behörde der gelegenen Sache abgesondert erkannt.

§. 366.

Gehörige Besetzung der Unterpfandsbehörde.

Alle Verhandlungen in Unterpfandssachen haben in der Regel vor versammeltem Gemeinderath zu geschehen. Der Vorstand kann nur vorbereitende Verfügungen treffen, er kann namentlich nicht allein eine Unterpfandsbestellung ablehnen. Gemeinderathsmitglieder, welche als Gläubiger betheiligt sind, können an der Verhandlung in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen, Mitglieder dagegen, welche als Schuldner oder Verpfänder betheiligt sind, sind ausgeschlossen. Verwandtschaftsverhältnisse berechtigen zur Verwerfung.

Die Beschlüsse der Unterpfandsbehörde werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit des Beschlusses *für* einen Eintrag in das Unterpfandsbuch gehört, gleichviel, aus wie viel Mitgliedern der Gemeinderath des Orts besteht, daß wenigstens *fünf* mit Stimmrecht versehene Mitglieder an der Berathung Theil genommen und in den Beschluß eingewilligt haben.

Der Vorstand hat eine zählende Stimme, bei Stimmengleichheit dagegen unterbleibt die Eintragung ins Unterpfandsbuch.

PfandGes. v. J. 1825, Art. 136 ff.
Entwickelungsges. v. J. 1823, Art. 37.

§. 367.

Vom Unterpfandsaktuar. Vom Pfandhilfsbeamten.

Der Aktuar der Unterpfandsbehörde ist der Rathsschreiber, bei denjenigen Gemeinderäthen aber, wo dieser zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandwesens nicht befähigt und in deren Mitte auch keine zu diesem Geschäft tüchtige und bereitwillige Person vorhanden ist, ist, wenn das Oberamtsgericht die Nothwendigkeit einer solchen Aushilfe erkennt, ein zu diesem Geschäft gesetzlich befähigter Hilfsbeamter durch den Gemeinderath zu wählen und von dem Oberamtsrichter zu bestätigen.

Fällt die Wahl auf den Notar der Gemeinde, so ist dieser die Stelle zu übernehmen verbunden.

Wo ein Hilfsbeamter bestellt ist, soll bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe kein Beschluß der Unterpfandsbehörde, welcher auf die Bestimmung des Rechtsverhältnisses von Betheiligten von unmittelbarem Einfluß ist, ohne Beisein des Hilfsbeamten zum Vollzug gebracht werden.

Die Einträge ins Unterpfandbuch sollen nur durch ihn geschehen.

Ihm liegt die Führung und Richtigstellung des Unterpfandsprotokolls, überhaupt die durchgängige Prüfung und Berichtigung aller, auch ohne sein Beisein gepflogener Verhandlungen der Unterpfandsbehörde ob.

Jeder Beschluß, welcher dem Eintrage einer Unterpfandsbestellung vorangeht, soll unmittelbar vorher in Beisein des Hilfsbeamten gefaßt werden; wogegen die Ausfertigung der Informativpfandscheine in der Regel von dem Rathsschreiber zu besorgen ist.

Glaubt der Hilfsbeamte einen Beschluß der Unterpfandsbehörde nicht zum Vollzug bringen zu können, diese beharrt aber auf ihrem Beschlusse, so ist der Gegenstand dem Bezirksgerichte zur collegialischen Entscheidung vorzulegen.

§. 368.

Von der Belohnung des Pfandhilfsbeamten.

So weit jener Hilfsbeamte den Berathungen und Beschlußnahmen der Unterpfandsbehörde anwohnt, und die lezteren zur Vollziehung befördert, auch sonst einzelne Verrichtungen des Rathsschreibers versieht, hat er die regulativmaßigen Gebühren (s. unten §. 384) zu beziehen.

Außerdem hat ein auswärts wohnender Hilfsbeamter, wenn er zu ausschließlicher Besorgung von Unterpfandsgeschäften in die Gemeinde eigens zu reisen veranlaßt wird, Reisekosten anzusprechen. Es werden hiefür auf jede Stunde des Wegs der Hinreise 30 kr. und eben so viel auf jede Stunde der Rückreise, beides von dem Wohn- oder Amtssitze aus gerechnet, vergütet. Für eine nicht volle Stunde Wegs darf gleichwohl der volle Betrag angerechnet werden.

Die Reisekosten sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen, es wäre denn, daß die Erledigung der vorliegenden Unterpfandsgeschäfte einen vollen Arbeitstag erforderten, oder daß die Einberufung auf

ausdrückliches Begehren des Betheiligten geschehen wäre. In diesen beiden Fällen sind die Reisekosten von den Interessenten, beziehungsweise nach Verhältniß des Zeitaufwands für die einzelnen Verrichtungen zu bestreiten.

Der Bezug jeder anderen Gebühr ist dem Hilfsbeamten verboten.

Ges. v. 25. Apr. 1828 (Regbl. S. 329 ff.)

Von dem Zeitpunkt an, in welchem, gemäß dem Gesetze vom 25. April 1828, in Betreff der einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu leistenden Unterstützung, bei einem Gemeinderathe ein solcher Hilfsbeamte aufgestellt wird, hat derselbe die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathsschreibers zu beziehen.

§. 369.

Von der Funktion des Unterpfandsaktuars und dessen Stellung.

Der Aktuar der Unterpfandsbehörde, sei es der Rathsschreiber oder ein Hilfsbeamter, hat neben Führung des Unterpfandsbuchs und Protokolls alles zu besorgen und zu den Akten zu bringen, was zur Vorbereitung der collegialischen Berathung und des Beschlusses gehört. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbestellung erforderlichen Notizen aus dem Unterpfandsbuch und anderen der erkennenden Behörde zu Gebot stehenden Urkunden, Büchern und Verhandlungen genau zu erheben und der Behörde vorzulegen. Dagegen steht ihm ohne Vorwissen des Vorstandes nicht zu, eine Verfügung zu treffen, oder irgend einen Eintrag zu vollziehen.

Wohl aber kann er Auszüge aus dem Unterpfandsbuch, mit Ausnahme der Pfandscheine, allein beglaubigen.

Derselbe hat bei strenger Verantwortlichkeit für die sorgfältige Aufbewahrung des Unterpfandsbuchs sammt den damit in Verbindung stehenden Akten zu sorgen.

Der Rathsschreiber, gleichviel ob er Gemeinderaths-Mitglied ist oder nicht, und eben so auch der Pfandhilfsbeamte, haben in Unterpfandssachen eine zählende Stimme. Sie sind daher auch in beiderlei Eigenschaften verantwortlich.

Pfandgesetz, Art. 155—57.
Gesetz v. 25. Avril 1828, Art. 12.

§. 370.

Pflichten der Unterpfandsbehörde im Allgemeinen.

Die Unterpfandsbehörde ist im Allgemeinen verpflichtet, auf die hinsichtlich des Unterpfandswesens an sie gestellten Anträge der Betheiligten, sobald als nur immer thunlich, dem Gesetze gemäß zu verfügen, auch von jedem Beschlusse, so wie von jedem Eintrag in das Unterpfandsbuch, namentlich von jeder Vormerkung und Verwahrung alle diejenigen, welche nach den verhandelten Akten ein Interesse dabei haben, gleichbald in Kenntniß zu setzen.

Sie ist ferner verpflichtet, Jedem, zu dessen Vortheil eine Vormerkung, Verwahrung oder irgend ein Eintrag geschehen, auf sein Verlangen einen beglaubigten Auszug hierüber zuzustellen.

Sie ist strenge verbunden, auch die ihr aus anderen amtlichen Verhältnissen bekannten Veränderungen, welche sich auf die in das Pfandwesen einschlagenden Rechtsverhältnisse einer in das Unterpfandsbuch bereits eingetragenen Person oder Sache beziehen, namentlich alle Eigenthumsveränderungen bei Inventuren, Vermögensübergaben und Theilungen in das Unterpfandsbuch einzutragen, oder der betreffenden Unterpfandsbehörde mitzutheilen.

Pfandges. Art. 151 — 53.

§. 371.

Vom Unterpfandsprotokoll.

Gesuche in Unterpfandssachen können schriftlich oder mündlich angebracht werden. In jedem Fall sind sie sogleich in das Unterpfandsprotokoll einzutragen.

Dieses Protokoll, besonders für Unterpfandssachen angeordnet, bezweckt zunächst die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommene Handlungen. Deßhalb sind alle Anträge in Unterpfandssachen, so wie alle hierauf vor dem Kollegium der Unterpfandsbehörde oder vor dessen Vorstand gepflogenen Verhandlungen und von demselben getroffenen Verfügungen in das Protokoll vollständig und getreu einzutragen.

Durch dieses Protokoll soll ferner nachgewiesen werden, daß alle Handlungen und Verfügungen in Unterpfandssachen sowohl die vorbereitenden, wodurch die Unterpfandsbehörde zu einem Eintrag in

das Unterpfandsbuch berechtigt wird, als auch diejenigen, welche auf den Grund eines Eintrags erfolgten, in gesetzmäßiger Form vorgenommen und getroffen worden seien.

PfandGes. Art. 163.
HauptInstr. §. 41.

§. 372.

Aufzählung der Geschäfte, auf welche sich die Verpflichtungen der Unterpfandsbehörde beziehen.

Die Obliegenheiten der Unterpfandsbehörden beziehen sich
1) auf die Bestellung wirklicher Unterpfänder,
2) auf die Ausstellung von Informativ-Pfandscheinen,
3) auf Vormerkungen,
4) auf Löschungen.

§. 373.

Von ihrer Verpflichtung bei Bestellung wirklicher Unterpfänder.

Wenn von dem Gläubiger oder dem Schuldner, oder gewissen, den Gläubiger vertretenden öffentlichen Behörden, der Antrag auf Bestellung eines Unterpfands gemacht wird, so hat die Unterpfandsbehörde zu prüfen,

1) ob die Forderung anerkannt und deren Betrag ausgemittelt sei?

2) welcher Pfandrechtstitel vorhanden und ob er gehörig nachgewiesen sei?

3) bei vertragsmäßigem Pfandrechtstitel, ob die Verpfändung in Beziehung auf die persönliche Befugniß des Verpfändenden, über sein eigenes Vermögen oder in Absicht auf das Vermögen eines Dritten zu verfügen, keinem Bedenken unterliege, namentlich ob nicht die Gefahr einer Ueberschuldung vorhanden sei?

4) ob die zu verpfändenden Güter bestimmte besonders bezeichnete Güter seien?

5) ob die Verpfändung der hiezu bestimmten Gegenstände rechtlich zulässig sei?

Steht nach dieser Prüfung der Bestellung des Unterpfands nichts im Wege, so ist solche von der Unterpfandsbehörde zu beschließen,

und sofort durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch, ohne welchen kein Unterpfand gültig ist, zu vollziehen, wozu der Schuldner in jedem Falle vorzuladen ist.

PfandGes. Art. 173, 175, 186.

§. 374.

Vom Unterpfandsbuch.

Bei jedem Gemeinderath besteht nämlich ein Unterpfandsbuch, d. h. ein öffentliches Buch, welches dazu bestimmt ist, durch den Eintrag in dasselbe die Erwerbung von Unterpfandsrechten in dem Bezirk der Unterpfandsbehörde möglich zu machen, und die bestehenden Unterpfandsrechte zu beurkunden.

Die Einträge in das Unterpfandsbuch geschehen unter dem Namen des Verpfänders oder desjenigen, gegen welchen ein Pfandrechtstitel geltend gemacht oder Verwahrung eingelegt wird, sie dürfen nur durch den Aktuar der Unterpfandsbehörde gemacht werden.

Das Unterpfandsbuch ist ein öffentliches Buch für alle diejenigen, deren Rechte und Interessen es berührt. Die Einsicht desselben ist Jedem in Gegenwart eines Gemeinderathsmitglieds oder des Aktuars in so weit zu gestatten, als er ein Interesse dabei nachzuweisen vermag.

PfandGes. Art. 158, 159 und 61.

§. 375.

Ueber den Inhalt der Einträge ins Unterpfandsbuch.

In das Unterpfandsbuch ist zum Behufe der Unterpfandsbestellung unter allen Umständen einzutragen:

a) der Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort, deßgleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders;
b) der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers;
c) eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird, der Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sei oder nicht;
d) die zu versichernde bestimmte Summe;
e) das Datum der Unterpfandsbestellung.

Auch sind die Unterschriften der erkennenden Behörde beizufügen.

PfandGes. Art. 187.

§. 376.

Vom Pfandschein.

Ist das Unterpfand in das Unterpfandsbuch eingetragen, so hat die Unterpfandsbehörde, auf Verlangen des Gläubigers auf jeden Fall, und wenn die Forderung auf einem Vertrag beruht, auch unaufgefordert dem Gläubiger einen Pfandschein auszustellen.

Dieser muß sich auf den Eintrag ins Unterpfandsbuch gründen und mit diesem übereinstimmen, was vom Aktuar besonders zu beurkunden ist.

Auch ist dieser Schein ebenso wie der Eintrag ins Unterpfandsbuch von sämmtlichen Mitgliedern, welche in die Verpfändung eingewilligt haben, also wenigstens von fünf stimmenden Mitgliedern, mit dem Beisatz, daß auch der Eintrag im Unterpfandsbuch mit diesen Unterschriften versehen sei, so wie vom Aktuar zu unterzeichnen.

Uebrigens gehört die Ausfertigung eines Pfandscheins nicht zur Gültigkeit des Unterpfands.

Die von den Gemeinderäthen beurkundeten Verschreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamtsrichter mit seinem Siegel zu versehen; derselbe ist dabei verpflichtet, die Aechtheit der Unterschriften zu prüfen und von Amtswegen zu bekräftigen.

PfandGes. Art. 191, 192, 194.
Min.Verf. v. 2. Juni 1828 (Regbl. S. 416).

§. 377.

Von ihrer Verpflichtung bei Ausfertigung eines Informativ-Unterpfandscheins.

Wenn Jemand erst ein Anlehen aufzunehmen sucht, und sich über die zu leistende Sicherheit ausweisen will, so ist ihm von der Unterpfandsbehörde ein sogenannter Informativ-Unterpfandsschein auszufertigen, nachdem zuvor dieselbe Untersuchung über die Zulässigkeit der Verpfändung, wie beim Erkenntniß über die Versicherung einer bereits vorhandenen Schuld, angestellt worden ist.

Der Inhalt dieser Scheine weicht darin von den Pfandscheinen ab, daß der Name des Darleihers in der Regel noch nicht eingesezt wird, daß von dem Darlehen als von etwas erst zu Geschehendem gesprochen wird (sie wollen ꝛc.), ferner daß der Gemeinderath sich noch über folgende Punkte auszusprechen hat, welche in dem Pfandschein nicht berührt werden:

a) ob der Schuldner ein guter Haushälter sei, ob er das Geld zu dessen Aufnahme genöthigt ist, wirklich zu ehelich gesellschaftlichen Zwecken verwenden wolle;
b) wie viel er bereits an verbrieften Schulden verzinse;
c) wie hoch sich seine übrigen Schulden belaufen mögen;
d) mit wie viel er an Steuern im Rückstand sei;
e) ob und wie viel Kinder erster Ehe auf dem Vermögen des Schuldners anzusprechen haben;
f) wie viel etwa die schuldnerischen Eheleute, über Abzug ihrer Schulden, noch an freiem Vermögen besitzen mögen?

Ueber solche Informativ-Pfandscheine findet kein Eintrag ins Unterpfandsbuch, sondern blos ins Unterpfandsprotokoll statt.

PfandGes. Art. 174.
HauptInstr. §. 47.
Min.Verf. v. 2. Juni 1828 (Regbl. S. 416).

§. 378.

Bei Vormerkungen und Verwahrungen.

Hiebei hat die Unterpfandsbehörde eine nach dem einzelnen Fall sich richtende, im Pfandgesetz Art. 74—89 vorgeschriebene Prüfung vorangehen zu lassen.

§. 379.

Bei Löschungen.

Die Löschung kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen, auf das des Gläubigers unbedingt, wenn zugleich der Pfandschein der Unterpfandsbehörde zurückgegeben wird; auf Anrufen des Schuldners, wenn er den Pfandschein zurückgibt und die Befriedigung des Gläubigers bescheinigt, ohne ersteres, wenn der Gläubiger die Befriedigung anerkannt. Ist kein Pfandschein ausgestellt worden, so genügt eine Quittung des Gläubigers.

PfandGes. Art. 210 ff.

§. 380.

Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde.

Wenn die Unterpfandsbehörde die ihr obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesezt, so muß sie den

Betheiligten, welche dadurch in Schaden gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten.

Diese Verbindlichkeit der Unterpfandsbehörde tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß Einträge in das Unterpfandsbuch oder in die auf dasselbe sich beziehenden öffentlichen Bücher, wozu die Behörde nach dem Gesetze verpflichtet ist und durch welche ein Recht erworben, erhalten oder getilgt werden sollte, rechtswidrig unterlassen oder verspätet worden, oder nicht dem Gesetze gemäß geschehen sind;

2) daß bei ihren Beschlüssen und Erkenntnissen diejenigen Thatumstände oder Rechtsverhältnisse nicht gehörig beachtet worden, welche die Behörde zu erheben und zu berücksichtigen verbunden ist; namentlich aber, daß dieselbe einen unrichtigen Anschlag der Unterpfänder sich hat zu Schulden kommen lassen;

3) daß unrichtiger Weise die Zustimmung von betheiligten Personen aufgenommen, oder daß diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt worden ist;

4) daß die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Unterpfandsbuch oder den damit in Verbindung stehenden Büchern mit denselben nicht übereinstimmen.

§. 381.

Ueber die Art und Weise, wie die einzelnen Mitglieder haften.

Zur Entschädigung verbunden sind alle, welche in den Beschluß eingewilligt, so wie auch diejenigen, welche sich der Theilnahme entzogen haben.

Frei ist, wer nach dem Protokoll gegen den Beschluß gestimmt und zugleich weder das Unterpfandsbuch, noch den Pfandschein unterschrieben hat. Der bloße Mangel an Unterschrift befreit nicht, wenn nicht der Grund hievon aus dem Protokoll sich ergibt.

Der Vorstand der Unterpfandsbehörde haftet, wie jedes andere Mitglied; den Aktuar als solchen trifft wegen der Beschlüsse der Unterpfandsbehörde keine Verantwortlichkeit.

Die Entschädigungs-Verbindlichkeit geht auch auf die Erben der schuldhaften Mitglieder über, wohin auch diejenigen gerechnet werden sollen, auf welche das Vermögen des schuldhaften Mitglieds durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden ist.

Die schuldhaften Mitglieder haften für das ganze, d. h. Einer für den Andern.

Die Schadensersatzklage gegen die Unterpfandsbehörde findet erst dann, und nur in so weit Statt, wenn und in so weit der Beschädigte keine Befriedigung von denjenigen erhält, welche zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit oder zum Schadensersatz verbunden sind.

Pfandgesetz, Art. 223—38.

§. 382.

Von den Gebühren in Unterpfandssachen. 1) Des Kollegiums.

Die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe in Unterpfandssachen hat entweder das Kollegium der Unterpfandsbehörde, oder der Vorstand derselben, oder deren Aktuar (Rathsschreiber) zu beziehen.

I. Gebühren des Kollegiums der Unterpfandsbehörden.

Als solche werden festgesezt:

1) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativpfandscheins (Unterpfandzettels), nach dem Betrage der zu versichernden Summe, ohne Rücksicht auf das Maß der beabsichtigten Sicherheitsleistung

von 100 fl. oder weniger	15 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	6 kr.

2) Für eine vollzogene Unterpfandsbestellung: Erkenngelder (Sporteln von Unterpfandsbestellungen) nach dem Betrage der wirklich versicherten Summe, ohne Rücksicht auf die ein- oder mehrfache Sicherheitsleistung

von 100 fl. oder weniger	30 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	15 kr.

Die gleichen Erkenngelder finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfandsbestellungen für einen Auswärtigen in der Art Statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Summe die Erkenngelder zu berechnen sind.

Werden für eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, so findet nur einfach für die versicherte Summe das Erkenngeld nach vorstehendem Maßstabe Statt.

In daſſelbe haben ſich die Unterpfandsbehörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerths der Unterpfänder zu theilen.

Die Erkenngelder ſind nach erfolgter wirklicher Unterpfandsbeſtellung zu bezahlen.

3) Für den Kollegialbeſchluß wegen Eintragung eines (beſonderen oder allgemeinen) Pfandrechtstitels, ſo wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beſchluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfandsvorbehalts auf einer verkauften Sache zu Sicherſtellung des Kaufpreiſes, ohne Rückſicht auf die Größe des Gegenſtandes, je . . . . . 30 kr

4) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreiſes aus einem verpfändeten Gute Behufs der Löſchung, nach dem Betrage des Kaufpreiſes:

von 100 fl. oder weniger . . . . . 30 kr.
von jedem weitern 100 fl. . . . . 15 kr.

Für die Löſchung ſelbſt darf in dieſem Falle keine Gebühr angerechnet werden.

5) Für die Löſchung eines Eigenthums- oder Unterpfandsvorbehalts . . . . . 15 kr.

6) Für die gänzliche oder theilweiſe Löſchung eines eingetragenen Unterpfands, nach der Größe der getilgten Summe:

von den erſten 100 fl. oder weniger . . . . 6 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . . 3 kr.

Erreicht nach vorſtehender Beſtimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von 15 kr., ſo darf dieſer Betrag jedenfalls angeſezt werden.

Die Gebühren für die Löſchungen (Nr. 5 und 6) ſind auf die Gemeindekaſſe zu übernehmen, ſo oft die Löſchung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgeſucht wird; für eine ſpäter nachgeſuchte Löſchung hat der Leztere die Gebühr zu entrichten.

7) Für die Tilgung einer geſchehenen Vormerkung im Unterpfandsbuche, außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfandsbeſtellung . . . . . 15 kr.

8) Für die nach Art. 250 des Pfandgeſetzes und §. 215 der Hauptinſtruktion auszuſtellende Beurkundung über die geſchehene Vormerkung der Fauſtpfandsbeſtellung im Unterpfandsbuche

15 kr

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maß der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. Nr. 1, 2, 4, 6), ist ein ungerader Betrag der lezteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen.

Die Vertheilung sämmtlicher Gebühren (Nr. 1—8) unter die Mitglieder der beschließenden Behörde (mit Einrechnung des Rathsschreibers) geschieht nach gleichen Theilen.

In zusammengesezten Gemeinden erhalten die nicht im Hauptorte wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder noch außerdem eine besondere Entschädigung von 24 kr. per Tag, welche unter die bei der Verhandlung Betheiligten nach dem Zeitaufwande zu repartiren ist.

Just.Min.Erl. v. 7. Juli 1830.

§. 383.

Fortsetzung.

II. Gebühren des Vorstandes der Unterpfandsbehörde.

Hieran sind zulässig:

1) Für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfandes auf den Namen des neuen Besitzers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung . . . . . 12 kr.

2) Für den Beschluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sei es eigenthümlich (durch Cession) oder Faustpfandweise . . . . . 12 kr.

3) Für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden . . . . . 12 kr.

§. 384.

Fortsetzung.

III. Gebühren des Rathsschreibers.

Hiefür kommen in Ansatz:

1) Für die Ausfertigung einer Obligation oder des dieselbe vertretenden Pfandscheins, so wie einer Kautions-Urkunde

von 10 fl. bis 100 fl. einschließlich . . . . 20 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . 40 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . 1 fl.

Gleiches gilt bei einer von der Unterpfandsbehörde des Wohnorts in dem Falle des Pfandgesetzes, Art. 140 (Hpt.Instr. §. 220) ausgefertigten Hauptverschreibung.

2) Für die Ausfertigung eines Informativ-Unterpfandscheins (Unterpfandzettels)

von 10 bis 100 fl. einschließlich	10 kr.
von 101 bis 500 fl.	20 kr.
von 501 bis 1000 fl. und darüber . . .	30 kr.

3) Für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfandsbehörde . . . . . 12 kr.

4) Für Fertigung eines Verweiszettels von jedem Blatte 4 kr.

5) Für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfandsbuche oder Protokolle auf Begehren eines Betheiligten . 8 kr.

Erfordert der Auszug mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte . . . . . 4 kr.

6) Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten, gemäß dem Art. 151 des Pfandgesetzes . . . . . 6 kr.

§. 385.

Fortsetzung; für Beurkundung eines Schuldscheins.

Die Gebühr, welche für die Beurkundung eines Schuld- oder Bürgscheins durch eine obrigkeitliche Person nach Maßgabe des Prioritätsgesetzes, Art. 15 und 16, gefordert werden kann, wird hiemit festgesezt auf . . . . . 12 kr.

§. 385 a.

Fortsetzung; Beisetzung der angerechneten Gebühr.

Der Betrag einer jeden Gebühr ist stets auf der Ausfertigung beizusetzen.

§. 386.

Von den Fällen, wo keine Anrechnung stattfindet.

Jede weitere Anrechnung ist für ungesetzlich erklärt.

Eine solche findet daher namentlich nicht Statt:

a) für die wirkliche Einschreibung in das Unterpfandsbuch, außer den hievor bezeichneten Gebühren;

b) für die amtliche Correspondenz mit andern Stellen, wofern nicht solche in eine der vorbezeichneten Kategorie gehört;
c) für die Nachweisungen und Bemerkungen im Güterbuche ꝛc.;
d) für die Gestaltung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei (Pfandgesetz, Art. 61—63, Hpt.Instr. §. 19).

Unter den im Regulativ bezeichneten Gebühren sind die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Kosten der Anschaffung der gedruckten Formulare, begriffen.

Es ist aber auch die Frage entstanden, welche Belohnung die Unterpfandsbehörden anzusprechen haben, wenn nach angestellter Untersuchung über die Verhältnisse des Grundbesitzes eines Bürgers sich ergibt, daß eine nachgesuchte Pfandbestellung nicht zulässig sei? eine Frage, welche durch

Just.Min.Erl. v. 25. Nov. 1829

dahin entschieden wurde, daß die in §. 2, Nr. 1, und §. 4, Nr. 2 der unten allegirten Verordnung festgesezten Gebühren jedoch nur alsdann zulässig seien, wenn über das Ergebniß der Untersuchung dem die Pfandbestellung Nachsuchenden eine Informativ-Urkunde nach vorgängigem Kollegialbeschluß hierüber ausgefertigt werde. Hiebei komme es aber weder darauf an, ob diese Ausfertigung besonders begehrt wird, weil in der Bitte um Untersuchung von selbst das Gesuch um urkundliche Mittheiluug des Ergebnisses dieser Information begriffen sei; noch könne der Umstand gegen die Zulässigkeit der Gebühr sprechen, daß durch die angestellte Untersuchung gerade die Unthunlichkeit der Pfandbestellung sich ergebe, weil jene Gebühren überall nicht durch die Realisirung des Darlehens und der Verpfändung bedingt seien.

§. 387.

Führung eines Verzeichnisses über den Gebührenbezug.

Ueber den Betrag sämmtlicher eingesezten Gebühren hat der Ortsvorstand oder Rathsschreiber, beziehungsweise der Hilfsbeamte, ein summarisches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirksgerichte jederzeit vorzulegen ist.

Ueber alles dieses siehe VO. vom 7 Mai 1828 (Regbl. S. 304 und 38).

§. 388.

Beschwerderecht der Partien.

Ueber das Verfahren der Unterpfandsbehörden sind nicht nur Beschwerden an das Oberamtsgericht zulässig, sondern der Oberamtsrichter hat auch alle Jahre eine Visitation des Unterpfandwesens an Ort und Stelle vorzunehmen.

Pfandges. Art. 289 ff. und unten §. 801.

Vierter Titel.

Von der Vormundschaftspflege.

§. 389.

Umfang dieser Befugniß hinsichtlich der Personen.

Den Gemeinden ist ferner die Vormundschaftspflege über alle der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit unterworfene, der Vormundschaft bedürftige Personen (Nichtexemte), auch über die Israeliten übertragen.

Dieselbe wird theils durch den ganzen Gemeinderath, theils durch das Waisengericht mit Hilfe des Notars ausgeübt.

Just.Min.Erl. v. 1. Febr. 1833 (Hofacker, Jahrb. Bd. IV, S. 418). Ges. üb. d. öffentl. Verh. d. Israeliten, Art. 41.

§. 390.

Von der Behörde, welche für die Bestellung eines Pflegers zu sorgen hat.

Dem Waisengericht liegt nämlich ob, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Fällen, wo ein Vormünder aufzustellen ist, ein solcher aufgestellt werde.

Dieses ist nothwendig:

1) Wegen Minderjährigkeit:
   a) wenn der Minderjährige gar nicht in väterliche Gewalt kommt, z. B. uneheliche Kinder;
   b) wenn der Vater stirbt;

c) wenn das Intereſſe des Vaters dem Intereſſe des minderjährigen Kindes widerſtreitet;

d) wenn demſelben Vermögen unter der Bedingung, daß ein beſonderer Pfleger für deſſen Verwaltung beſtellt werde, anfällt.

2) Bei Wahnſinnigen, Blödſinnigen und wegen körperlicher Verbrechen, welche zu Verwaltung des Vermögens unfähig machen.

3) Bei Verſchwendern, d. h. Perſonen, welche ihre Haushaltung auffallend vernachläſſigen, ſich dem Müßiggang und der Verſchwendung (durch Betrunkenheit, Spiel, Schuldenmachen, nachtheilige Veräußerungen) ergeben.

In dieſen beiden leztern Fällen iſt, bevor zur Beſtellung eines Vormunds geſchritten werden kann, die Sache dem Oberamtsgericht vorzulegen, indem keine Ortsobrigkeit ohne Genehmigung des Oberamtsgerichts einen Staatsbürger der Vermögensverwaltung entſetzen kann.

IV. Ed. §. 9.

Auch ſezt der Antrag auf Anordnung einer Vormundſchaft über einen Verſchwender voraus, daß derſelbe vom Gemeinderath vergeblich verwarnt, und eben ſo durch das Oberamtsgericht fruchtlos mit Gefängnißſtrafe belegt worden iſt.

VO. v. 19. Juni 1808, §. 18 (Regbl. S. 328).
E.O. Tit. 46.

§. 391.

Behörde, welche den Pfleger zu beſtellen hat.

Die wirkliche Beſtellung des Vormunds kommt in allen dieſen Fällen (1—3) bei Nichtexemten dem Gemeinderath des jeweiligen Wohnorts des zu Bevormundenden oder ſeines Vaters zu.

Zum Behufe der Errichtung von Inventuren und Theilungen beſtellt ihn das Waiſengericht im Namen und aus beſtändigem Auftrag des Gemeinderaths, welchem auch das hierüber aufgenommene Protokoll zur Beſtätigung und Aufbewahrung vorzulegen iſt.

Not.Vollz.VO., §. 4.

§. 392.

Wer zum Pfleger gewählt werden soll.

Liegen testamentliche Bestimmungen über die zu wählende Person vor, so sind zunächst diese zu berücksichtigen, im andern Fall einer der nächsten Verwandten zu wählen; endlich in Ermanglung tauglicher Verwandten hat der Gemeinderath unter den Gemeindeangehörigen einen tauglichen Vormund zu wählen.

Bei Israeliten ist er zunächst aus den israelitischen Glaubensgenossen zu nehmen.

Just.Min.Erl. cit. a. a. O.

Es gehört dazu ein Alter von 25 Jahren, der Ruf eines rechtschaffenen und ehrbaren Mannes und guten Haushälters, so wie Kenntniß im Lesen und Schreiben, und ein mit dem zu verwaltenden Vermögen im Verhältniß stehendes eigenes Vermögen.

LO. Tit. 32, §. 3—6. Staat und Unterricht für Vormünder, c. 1, §. 1.
Gen.Rescr. vom 19. Juni 1808, §. 15.

Ortsvorsteher dürfen aber nicht gewählt werden.

S. Sarwey, Monatschrift, Bd. I. S. 436.

§. 393.

Die Annahme der Wahl ist Zwangspflicht. Ausnahmen.

Der Gewählte ist zur Annahme vermöge Staatsbürgerpflicht verbunden, gegen eine im Gesetz

VO. v. 20. Aug. 1809 (Regbl. S. 111)

nach der Größe des Pflegschafts-Vermögens sich richtende Belohnung. Es befreit hievon blos das Alter von 70 Jahren, langwierige schwere Krankheit, ein Staats-, Kommun-, Kirchenamt und eine Lehrerstelle, wenn es nicht Kinder von Kollegen betrifft, und die Führung dreier anderer Vormundschaften.

§. 394.

Von der Zuständigkeit des Waisengerichts und des Gemeinderaths bei den verschiedenen Fällen.

Die Verpflichtung geschieht durch den Gemeinderath, unter Zustellung eines Exemplars des Staats und Unterrichts für Vormünder und eines Vermögens-Inventars oder Rapiats.

Staat für Vormünder, Kap. 1, §. 2, Kap. 4, §. 1.

Ueber die genaue Erfüllung der den Vormündern obliegenden Pflichten zu wachen, Anträge und Anfragen der Vormünder zu erledigen, ist Sache des Waisengerichts, welches sich zu diesem Behufe alle 8 — 14 Tage regelmäßig versammeln soll.

Nur zu Veräußerungen von Liegenschaft und Fahrniß, welche nicht im Laufe einer Erbschaftstheilung vorgehen, wird die Bewilligung des Gemeinderaths erfordert.

VO. v. 19. Juni 1808, §. 16, vergl. mit Not.Ed. Art. 5.

§. 395.

Von der Pflegrechnungsstellung und den hiefür passirlichen Kosten.

Der Vormund ist zur Rechnungsablegung auf gewisse Termine verbunden; die Einhaltung dieser Termine hat der Notar zu controliren, und im Fall der Nichteinhaltung dem Oberamtsgerichte Behufs der Erlassung von Strafbefehlen an die säumigen Pfleger Anzeige zu machen.

VO. v. 10. Sept. 1808 (Regbl. v. J. 1809, S. 114 ff.).

Der Vormund hat die Wahl, ob er die Rechnung gegen Bezug der gesetzlichen Gebühren hiefür selbst stellen, oder privatim durch irgend einen andern (nur den ersten Ortsvorsteher, den Notar und seinen Gehilfen darf er nicht dazu auswählen)

Just.Min.Erl. v. 27. Dez. 1826 und 16. Nov. 1827

auf Kosten der Pflegschaft stellen lassen will. Kommt sie nicht innerhalb zwei Monaten nach der Verfallzeit gehörig gestellt ein, so hat sie der Notar von Amtswegen zu stellen.

Für die Rechnungsstelle darf angerechnet werden, ohne Rücksicht auf die Größe des Vermögens

für Zehrung	40 kr.
von jedem Blatt	4 kr.

K.O. Kap. 19, Abschn. 1, §. 20

vorbehältlich einer näheren Bestimmung und Erhöhung durch die Abhörbehörde.

§. 396.

Von der Reviſion und Abhör der Pflegrechnungen.

Die Prüfung der Rechnungen geſchieht bei den durch den Rechner oder ſonſt privatim geſtellten durch den Notar, bei den durch den Notar geſtellten durch das Oberamtsgericht; die Abhör durch den Oberamtsrichter, unter Zuziehung des Notars und der Waiſenrichter, welcher dieſelbe über ſämmtliche Pflegrechnungen in einer Gemeinde auf einmal vornimmt.

Für die Reviſion und Abhör iſt eine nach der Größe des Vermögens ſich richtende Sportel an die Staatskaſſe zu entrichten, wogegen dieſe die Diäten und Reiſekoſten des Abhörperſonals und die Taggelder der Waiſenrichter übernimmt.

Prov.Geſ. üb. d. Notar.Sportel v. 31. Dez. 1833 (Regbl. S. 17 ff.)
Vollz.Inſtr. v. 5. Febr. 1834 (Regbl. S. 124 ff.)

Die Aufſicht iſt auch bei einer Wohnortsveränderung des Pfleglings von demjenigen Waiſengerichte fortzuführen, wo der Vormund beſtellt worden iſt.

Erl. des K. Obertribunals v. 20. Nov. 1828.

§. 397.

Vom Ende der Vormundſchaft.

Die Vormundſchaft hört auf entweder:

A) Von Seiten des Vormunds:

Durch Unfähigkeit, Entlaſſung, Entſagung, wenn ſie angenommen wird, eingetretene Entſchuldigungsgründe und durch den Tod deſſelben.

B) Von Seiten des Bevormundeten:

1) Wenn die Geiſteskrankheit aufhört, wenn der Verſchwender durch Gerichtsbeſchluß wieder in die Verwaltung ſeines Vermögens eingeſezt wird.

2) Bei Minderjährigen:

a) Wenn der Minderjährige volljährig geworden iſt.

L.O. Tit. 44, §. 1.

b) Wenn er ein Staatsamt erhält, oder zur Advokatur zugelaſſen wird.

Geſ. v. 21. Mai 1828, Art. 1.

c) Wenn eine Pflegtochter sich verheirathet.

Ebendaselbst.

d) Wenn der Minderjährige auswandert.

VO. v. 15. Aug. 1817, §. 4, 22—25 (Regbl. S. 404—8).

e) Die Vormundschaft endigt sich bei Minderjährigen bekanntlich auch durch Dispensation von der Minderjährigkeit, welche bei Nichtexemten und Exemten zweiter Klasse, welche über 23 Jahre alt sind, das Oberamt, bei jüngeren, so wie bei Exemten erster Klasse die Kreisregierung ertheilt.

Ges. vom 21. Mai 1828, cit. Art. 1, und VO. v. 27. Mai 1828 (Regbl. S. 425).

Diese Dispensation wird jedoch nur auf ein entsprechendes Zeugniß bei Nichtexemten des Gemeinderaths ausgestellt, welcher sich über folgende Punkte auszusprechen hat:

1) Wann der Bittsteller geboren sei, worüber ein Taufschein beizulegen.

2) Ob er an keinem Geistes- oder Körpergebrechen leide.

3) Ob er die Fähigkeit besitze, sein Vermögen zu verwalten.

4) Ob ihm bei seiner etwaigen Absicht zu heirathen die Rekrutirungspflicht nicht im Wege stehe, worüber ein Auszug aus der Liste beizulegen.

5) Ob er die erforderlichen Mittel besitze, oder durch Heirath erlange, um eine Familie zu ernähren.

6) Ob er kein öffentliches Staats-, Kirchen- oder Schulamt bekleide, und im bejahenden Fall, ob er von seiner vorgesezten Behörde Erlaubniß zur Verheirathung erhalten habe.

§. 398.

Von der Pflegschaftstabelle.

In jeder Gemeinde ist eine Pflegschaftstabelle, d. h. ein Verzeichniß aller Pflegschaften über Nichtexemte zu führen, welches über den Namen, das Alter des Pfleglings, über den Ursprung und die Art der Kuratel, über die Zeit des Anfangs derselben, über den Namen des Pflegers und die Zeit seiner Bestellung, über den Betrag des Vermögens, über den Stand der Stellung der Revision und Abhör der Jahresrechnungen, über das Aktiv- und Passiv-Remanet des

Rechners, die Ausstände, den jährlichen Aufwand auf den Pflegling und auf die Belohnung des Pflegers, über den Betrag der Rechnungsstell-, Revisions- und Abhörkosten, über die Zu- und Abnahme des Vermögens und den Grund hievon Aufschluß gibt.

VO. v. 20. August 1809 (Regbl. S. 109—12).

Die Führung dieser Tabelle ist Obliegenheit des Notars,

JustizMin.Erl. v. 20. März 1827,

und es darf hiefür nicht mehr, wie früher, aus der Gemeindekasse etwas bezogen werden.

VO. v. 14. März 1809, §. 7
vergl. mit
Min.Erl. v. 16. April 1827 (Finkh, Normal.Samml. Nr. 144).

Fünfter Titel.

Von der Mitwirkung bei Rechtsgeschäften zu Feststellung der ehelichen Güterverhältnisse.

Erster Unter-Abschnitt.

Beibringens-Inventare.

§. 399.

Nothwendigkeit ihrer Errichtung.

Wegen der Wichtigkeit der Frage: wie viel jeder Ehegatte Vermögen in die Ehe gebracht habe? für die eheliche Gesellschaftstheilung und für die elterliche Theilung, einmal wegen der Einwerfung gegen die Geschwister und sodann wegen der Ansprüche an hinterfälligem Vermögen gegen die Geschwister, ist in Würtemberg vorgeschrieben, daß alle neu verheirathete Eheleute ein urkundliches genaues Verzeichniß über das von jedem in die Ehe gebrachte Aktiv- und Passiv-Vermögen zu errichten verbunden seien.

Es hat dies binnen drei Monaten nach der Trauung, wenn beide zuvor nie geheirathet waren, hingegen noch vor der Trauung, wenn

eines oder beide neue Ehegatten Kinder aus erſter Ehe haben, zu geſchehen, und zwar bei Strafe eines kleinen oder großen Frevels für jeden Monat, den es zu ſpät geſchieht.

LandR. Th. 4, Tit. 3, §. 1.

Dieſe Vorſchrift bindet nunmehr auch die Iſraeliten.

Juſt.Min.Erl. cit. v. 1. Febr. 1833.

§. 400.

Fälle, wo ſie unterbleiben kann.

Die Errichtung eines Beibringens-Inventars darf nur unterbleiben:

a) Bei Feſtſetzung einer vollkommenen allgemeinen Gütergemeinſchaft, und mit Angabe des Verhältniſſes gegen die Geſchwiſter und Eltern.
b) Bei erfolgter Spezification des Vermögens im Ehevertrag.
c) Wenn durch Vertrag beſtimmt wird, daß jeder Ehegatte ſein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen ausſchließlich zur Verwaltung und Nutznießung für ſich behalte.

Not.Ed. Art. 30, Pkt. 1.
Erl. d. Pupill.Sen. d. Obertrib. v. 25. Mai 1829.

§. 401.

Von ihrer öffentlichen Errichtung.

Jeder hat die Wahl, ob er das Beibringens-Inventar öffentlich oder privatim fertigen laſſen will.

Wählt ein Nichtexemter die öffentliche Fertigung, ſo hat ſie durch das Waiſengericht des Orts, wo ſie ſich nach der Verheirathung zuerſt häuslich niederlaſſen, zu geſchehen. Bei Unteroffizieren und Soldaten hat ſie das Waiſengericht des Wohn- und Geburtsorts, bei Ausländern das des Garniſonorts vorzunehmen;

VO. v. 14. März 1815, §. 14 (Regbl. S. 112).

bei Landjägern das Waisengericht des Stationsorts unter der Verbindlichkeit zur Rücksprache und Angabe des Inventars an das Waisengericht des Heimatorts.

Just.Min.Erl. v. 17. Okt. 1815.

Bei der Errichtung sind nothwendig der Notar und zwei Waisenrichter einschließlich des Vorstandes.

Die Fahrnußaufnahme kann der Notar auch einem Kopisten überlassen, hingegen die Beschreibung des Grund- und Kapitalvermögens darf nur in Anwesenheit und unter der Unterschrift des Notars selbst geschehen. Zur Aufnahme der Fahrnuß und Schätzung derselben können statt der zwei Waisenrichter auch zwei verpflichtete Taxatoren genommen werden.

Es kann auch die öffentliche Inventarisation ohne Zuziehung des Notars blos durch das Waisengericht geschehen; ein fremder Aktuar darf aber in diesem Fall nicht dazu gezogen werden; ist der Schultheiß zugleich Notar, so bedarf es nur noch Eines Waisenrichters.

Not.Ed. §. 8, Not.Vollz.VO. §. 3.
Just.Min.Erl. v. 11. Okt. 1826, v. 16. Nov. 1827, v. 28. No 1827, v. 31. März 1830.

§. 402.

Von den Privat-Inventaren.

Ziehen die Eheleute es vor, das Inventar privatim fertigen zu lassen, so haben sie dasselbe dennoch dem Waisengericht offen zur Prüfung und zur Aufbewahrung zu übergeben.

Es kann jedoch das Oberamtsgericht die Erlaubniß ertheilen, daß das privatim gefertigte Beibringens-Inventar verschlossen dem Waisengericht übergeben werden darf. Diese Erlaubniß wird jedoch nur nach erhaltener Ueberzeugung der geschehenen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Einsichtnahme des Vermögens zum Behufe des Sportelansatzes ertheilt.

Not.Ed. §. 30, Pkt. 3 und 4.

Die Waisenrichter werden in beiden Fällen nach der Zeitversäumniß belohnt.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Eheverträge.

§. 403.

In welchen Fällen sie vor dem Gemeinderath errichtet werden können.

Den Eheleuten ist gestattet, die gesetzlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten während der Ehe und nach deren Trennung im Wege des Vertrags abzuändern und festzusetzen.

Solche Eheverträge haben sie das Recht vor dem Gemeinderath, und zwar ohne Zuziehung von Zeugen, aber beim Dasein von Kindern aus früherer Ehe unter Beiziehung der Volljährigen selbst oder der Vormünder und dreier Verwandten der Minderjährigen zu Protokoll zu geben.

Hiefür haben beide Theile je 10 Kreuzer an den Gemeinderath zu bezahlen.

LandR. Th. 1, Tit. 6, S. 49.

Soll hingegen der Ehevertrag die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten, so muß solcher, und zwar namentlich auch bei den Juden, entweder vor der waisengerichtlichen Deputation öffentlich errichtet oder wenigstens der privatim gefertigte Ehevertrag bei solcher hinterlegt werden, in welch lezterem Fall jedoch der Schultheiß nicht der Fertiger des Vertrags sein darf.

Just.Min.Erl. v. 8. Dez. 1826 (s. Sarwey Monatschr. Bd. I, S. 438).

Im ersteren Fall, wenn der Ehevertrag vor der waisengerichtlichen Deputation errichtet wird, können der Notar und die Waisenrichter theilweise die bei Bestimmungen über die Erbfolge erforderlichen Zeugen vertreten, so daß nur noch drei derselben zuzuziehen sind.

Not.Ed. §. 8, 30, Pkt. 3, Not.Vollz.VO. §. 8.
Erl. d. Pup.Sen. d. Kön. Obertribunals v. 3. Aug. 1829.

Sechster Titel.

Von der Mitwirkung der Ortsobrigkeit bei Geschäften von Todeswegen.

§. 404.

Von der Testamentserrichtung vor dem Gemeinderath.

Bekanntlich kann man in Würtemberg entweder öffentlich vor der Gerichtsbehörde oder privatim, d. h. vor besonders auserwählten Zeugen, ein Testament machen. Wählt man nun die öffentliche Testamentsform, so sagt das Landrecht, könne es auch vor einem Stadt- oder Dorfgericht (dem Gemeinderath) geschehen.

Will nun Jemand vor dem Gemeinderath ein Testament errichten, so muß er selbst vor dem Stadt- oder Gemeinderath, gleichviel, vor welchem, ob vor dem des Wohnorts oder vor dem eines anderen Ortes, wo wenigstens der Ortsvorsteher, vier Gemeinderathsmitglieder und der Rathsschreiber anwesend sind, erscheinen, seinen lezten Willen mit verständlichen Worten erklären, und bitten, denselben ins Gerichtsbuch einzutragen.

Lezteres muß dann sogleich in Gegenwart des Testirers und der Gerichtspersonen durch den Rathsschreiber geschehen, und zwar soll mit der Aufzeichnung des Vor- und Zunamens des Erblassers, dessen Wohnort, des Tags, Monats und Jahres, an welchem er vor Gericht erschienen ist, und seinen lezten Willen erklärt hat, der Anfang gemacht, und das in das Gerichtsprotokoll Eingeschriebene mit der Frage: ob dasselbe vollkommen sein lezter Wille sei, dem Testirer vorgelesen werden.

Der Ortsvorsteher und die Gemeinderathsmitglieder haben die Verbindlichkeit, den Testirer sorgfältig zu fragen, ob er zu dem von ihm erklärten lezten Willen von Niemanden gezwungen oder arglistig überredet worden sei; diese Frage, wie die darauf erfolgte Antwort, muß ebenfalls in das Gerichtsbuch eingetragen werden.

LandR. Th. 3, Tit. 3, §. 2—4.

§. 405.

Vor einer Deputation deſſelben.

Wenn dagegen der Erblaſſer vor Gericht nicht erſcheinen will, ſo kann er vier Gemeinderathsmitglieder ſammt dem Rathsſchreiber zu ſich in ſein Haus oder an einen andern beliebigen Ort berufen; vor dieſen erklärt er ſeinen lezten Willen und bittet, daß derſelbe durch den Rathsſchreiber aufgeſchrieben, vor den Gemeinderath gebracht, und in das Protokoll eingetragen werde. Leztere Bitte iſt weſentlich nothwendig.

Wenn hierauf die vier Gemeinderathsmitglieder in Anſehung der Willensfreiheit des Erblaſſers und ſeines Verſtandes die gehörige Unterſuchung angeſtellt und in dieſem kein Hinderniß gefunden haben, ſo hat der Rathsſchreiber den ihm von dem Teſtirer anzugebenden lezten Willen niederzuſchreiben, und wenn er geſchrieben iſt, vorzuleſen und den Erblaſſer zu befragen, ob er ſeinem Willen gemäß niedergeſchrieben ſei. Den ſo geſchriebenen lezten Willen haben dieſe Gemeinderathsmitglieder vor den verſammelten Gemeinderath zu bringen und dafür zu ſorgen, daß er in das Protokoll eingetragen werde.

Wenn der Erblaſſer auch vor dem Eintrag in das Gemeinderathsprotokoll ſtirbt, ſo ſchadet dies der Gültigkeit des Teſtaments nichts.

LandR. Th. 3, Tit. 3, §. 7—9.

§. 406.

Myſtiſche Teſtamentsform.

Der Erblaſſer kann endlich, entweder indem er ſelbſt vor dem Gemeinderath erſcheint, oder den zu ſich berufenen Gemeinderathsmitgliedern erklären, daß man dasjenige, was man in einem von ihm ſelbſt geſchriebenen, verſiegelten oder unverſiegelten, bei dem und dem Gemeinderath (welcher zu benennen iſt) niedergelegten Aufſatz nach ſeinem Tode finden werde, als ſeinen lezten Willen annehmen und vollſtrecken ſolle, mit der Bitte, dieſe Erklärung in das Gerichtsbuch einzutragen.

In ſolchen Fällen hat dann von Seiten des Gemeinderaths oder der gemeinderäthlichen Deputation daſſelbe zu geſchehen, wie in den §§. 404 und 405 angegeben wurde.

LandR. a. a. O. §. 12.

§. 407.

Gebühren.

Die Gemeinderathsmitglieder ſind in allen dieſen Fällen zur Geheimhaltung beſonders verpflichtet.

LandR. a. a. O. §. 4 a. E.

Als Gebühr für dieſe Funktion des Gemeinderaths wird wohl die in der

K.O. Kap. 2, Abſchn. 22, §. 31

beſtimmte Taxe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. anzuwenden ſein.

Siebenter Titel.

Von der Mitwirkung der Ortsobrigkeit bei Rechtsgeſchäften wegen Sicherung und Vertheilung des Nachlaſſes eines Verſtorbenen.

Dieſe Mitwirkung übt der Gemeinderath nicht ſelbſt aus, ſondern durch das Waiſengericht.

Die Geſchäfte in Betreff der Sicherung und Vertheilung der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, bei welchen das Waiſengericht theils als Ganzes, theils durch eine Deputation mitwirkt, ſind folgende:

Erſter Unter-Abſchnitt.

Die Ob- und Reſignation.

§. 408.

Fälle, in welchen ſie unterbleiben kann.

Es ſoll nämlich in der Regel nach dem Abſterben jeder nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſon zu Sicherſtellung der Erben

und Gläubiger vor Verschleuderung oder Entwendung das bewegliche Vermögen des Verstorbenen nebst den Papieren desselben unter Siegel gelegt werden.

Ausnahmsweise darf die Obsignation blos dann unterbleiben:

a) Wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind, oder

b) wenn sämmtliche Erben, bei Minderjährigen ihre Vormünder, auf rechtsgültige Weise ausdrücklich hierauf verzichten, vorausgesezt, daß hiebei für die Gläubiger keine Gefahr zu befürchten, oder man nicht wegen eines vorliegenden Testaments ungewiß ist, wer die Erben seien.

Das Erkenntniß darüber, ob die Obsignation unterbleiben könne, kommt, wenn der Verstorbene der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit unterworfen war, dem Waisengericht, stund er dagegen unter dem Oberamtsgericht unmittelbar, dem Oberamtsgerichte zu. Aber auch im ersteren Fall hat das Waisengericht beim Oberamtsgericht anzufragen, so bald der Fall zweifelhaft ist, namentlich aber bei bedenklichem Vermögensstand des Verstorbenen.

LandR. Th. 4, Tit. 3, §. 2. K.O. S. 54.
Not.Gd. a. a. O. §. 29.
Not.Vollz.VO. a. a. O. §. 64.
Knapp, Annalen, Heft 2, Abthl. 1, S. 158—162.

§. 409.

Zeit und Behörde für die Vornahme.

Die Obsignation soll innerhalb acht Tagen nach dem Tode des Erblassers, und bei zu sorgender Gefahr noch vor seinem Begräbnisse geschehen.

Bei Verstorbenen, die unter der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit stunden, und eben so bei solchen, die dem Oberamtsgericht unmittelbar untergeordnet sind (Nichtexemten und Exemten zweiter Klasse, s. oben §. 301), hat der Vorstand des Waisengerichtes und ein Waisenrichter, ohne Beiziehung des Notars, die Obsignation vorzunehmen.

LandR. a. a. O. Not.Gd. §. 8, Pkt. 2.

Alle Ob- und Resignationen sind nach dem Tode der activen Militärpersonen, so wie ihrer Gattinnen und Kinder von der Militär-Behörde, die Resignationen jedoch, wenn sie nicht auf dem Feldzuge

geschehen, unter Zuziehung der Civilbehörde vorzunehmen; wenn sie hingegen an einem Orte sterben, wo kein Militärgericht ist, da hat die Sieglung vom Oberamtsgericht zu geschehen.

K. Dekr. v. 14. März 1815 (Regbl. S. 112).

§. 410.

Verfahren dabei.

Bei der Besieglung sind nach vorheriger Erinnerung der Interessenten oder Hausgenossen zu genauer und pflichtmäßiger Anzeige aller Vermögenstheile unter dem Beifügen, daß sie möglicher Weise zu eidlicher Erhärtung, nichts verschwiegen zu haben, angehalten werden könnten, theils auf die einzelnen Gegenstände, theils auf die Thüren der Zimmer, in welche die entbehrliche Fahrnuß gebracht wird, auf Papierstreifen, oder bei polirten Meubeln auf, — um solche gebundene Bindfaden die Siegel so aufzudrücken, daß sie nicht ohne Verletzung derselben geöffnet werden können.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem anzuzeigen sind:

1) Das Oberamt und der Wohnort des Verstorbenen, das Datum der Obsignation, die Namen der obsignirenden Waisengerichts-Mitglieder, der Namen, Stand und Alter des Verstorbenen, die Zeit und Art seines Todes, die wirklichen oder muthmaßlichen Erben, und ob eine lezte Willensordnung des Verstorbenen vorhanden;

2) die versiegelten Gegenstände, die unversiegelten Effekten und die einem Interessenten oder dritten auf Abrechnung zu Fortführung der Haushaltungen gegebene Geldsumme;

3) das Protokoll ist am Schlusse von den beiden Waisenrichtern und den anwesenden Erben und Hausgenossen zu unterzeichnen, und die Schlüssel zu den verschiedenen Gegenständen sind in ein Paket zu versiegeln.

War der Verstorbene ein immatriculirter Notar, so ist sein Amtssiegel, und eben so sind seine Papiere, wie auch bei einem Rechtsconsulenten oder Procurator, dem Oberamtsgericht zuzustellen.

Not.Ordnung v. J. 1808, §. 30 (Regbl. S. 566).

Bei ſonſtigen Beamten iſt die Amtskaſſe und Regiſtratur dem geſetzlichen Amtsverweſer urkundlich zu übergeben, oder wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, ein beſonderes Protokoll der Aufſichtsbehörde des Verſtorbenen zuzuſtellen.

Bei Inhabern würtembergiſcher Ordensdekorationen hat die obſignirende Deputation für die Zurückgabe der Ordenszeichen an den Ordensſekretär zu ſorgen.

Juſt.Min.Erl. v. 17. Dez. 1829.

§. 411.

Von der Reſignation.

Die Reſignation, Wegnahme der Siegel, erfolgt erſt bei der Inventur, nachdem vorher auch die waiſengerichtliche Deputation vollſtändig unterſucht hat, ob die Siegel nicht verlezt worden ſeien.

Auch in der Zwiſchenzeit kann eine Entſieglung einzelner Gegenſtände ſtattfinden, wenn ſie nothwendig ſind; die Siegel ſind aber wieder anzulegen, allein immer nur durch die waiſengerichtliche Deputation unter Beobachtung der angeführten Vorſchriften.

§. 412.

Koſten der Obſignation.

Die obſignirenden Mitglieder des Waiſengerichts haben hiefür die gewöhnlichen Taggelder anzurechnen.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Teſtaments-Publikation.

§. 413.

Vorausſetzungen, unter welchen die Gemeindebehörde ſie vornehmen kann.

Die Teſtaments-Publikation hat in der Regel bei Nichtexemten und bei Exemten zweiter Klaſſe (ſ. oben 300) der Oberamtsrichter

vorzunehmen. Auf Verlangen sämmtlicher Betheiligten kann sie auch durch den Notar und das Waisengericht vorgenommen werden.

Just.Min.Erl. v. 24. Mai 1825, §. 47. Erl. des K. Obertribunals v. 28/30. April 1830. Just.Min.Erl. v. 23. Febr. 1829, §. 6.

§. 414.

Gebühren hiefür.

Die Waisenrichter beziehen hiefür ihre gewöhnlichen Taggelder; dem Notar dagegen ist eine Reisekosten-Entschädigung aus der Verlassenschaftsmasse zu bezahlen, welche bei einer Abwesenheit von Haus von vollen 8 Stunden und weniger als 24 Stunden

4 fl.

bei einer Abwesenheit von einem halben Tag, d. h. weniger als 8 Stunden und doch mehr als 2 Stunden . 2 fl. 24 kr.

bei 2 Stunden und darunter nichts

beträgt.

Wird aber die Testaments-Publikation mit dem Beginnen des Theilungsgeschäfts in Verbindung gesezt, so hat weder der Notar etwas, noch die Waisenrichter etwas besonderes hiefür anzusprechen.

Just.Min.Erl. v. 23. Febr. 1829, §. 6.
Not.Vollz.VO. a. a. O. §. 44.

Dritter Unter-Abschnitt.

Die Inventirung der Verlassenschaft.

§. 415.

Zeit und Behörde für dieselbe.

In der Regel soll bei einem eingetretenen Todesfall einer nicht mehr unter väterlicher Gewalt gestandenen Person, besonders wenn sie verheirathet war, binnen vier Wochen nach dem Begräbniß ein vollständiges Verzeichniß des eigenen Vermögens des Verstorbenen sowohl als des in seiner Verwaltung und Mitgenuß oder Nutznießung gestandenen Vermögens seiner Gattin, Kinder oder fremder Personen,

und zwar bei Nichtexemten durch den Notar und zwei Waisenrichter gefertigt werden.

Es hat dies selbst dann zu geschehen, wenn der Erblasser das Inventiren verboten, jedoch beim Dasein von Kindern oder Miterben, oder betheiligten Vermächtnißnehmern ein Inventar zu fertigen unterlassen hat.

LandR. Thl. 4. Tit. 3, §. 3 und 8.

§. 416.

Fälle, in welchen sie ausnahmsweise unterbleiben kann.
a) Bei einer Eventualtheilung.

Die Aufnahme eines Verlassenschafts-Inventars kann ausnahmsweise unterbleiben:

1) wo es sich um eine Eventual-Abtheilung handelt, d. h. wo nach dem Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten noch andere Personen erben, welchen ihr Erbtheil nicht sogleich mit Nutzen und Eigenthum ausgefolgt, sondern nur ihre Antheile bestimmt werden, die sie an der in dem lebenslänglichen Besitz und Genusse des überlebenden Ehegatten bleibenden Vermögensmasse auf den Fall des Todes desselben mit vollem Eigenthumsrecht anzusprechen haben, in dem Fall, daß entweder

a) der verstorbene Ehegatte einseitig ein Inventar errichtet und der überlebende Gatte solches anerkannt hat; oder

b) daß beide Ehegatten gemeinschaftlich ein Inventar über ihr Vermögen zu diesem Behufe gefertigt haben, wenn anders in diesen Fällen keine Verletzung im Pflichttheil oder keine Begünstigung einer zweiten Ehe bewiesen werden kann;

c) oder daß der Nachlaß kurz vor dem Tode des Erblassers aus anderer Veranlassung inventirt worden und seither keine bedeutende Veränderung eingetreten ist;

Not.Ed. §. 31, Pkt. 4—6, 32.

d) wenn die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft gestanden, und entweder Kinder vorhanden sind, mit welchen der Ueberlebende die Gütergemeinschaft fortsezt, oder Seitenverwandte, welche nur eine bestimmte Summe zu fordern haben;

e) wenn sämmtliche volljährige und dispositionsfähige Erben auf die väterliche oder mütterliche Erbschaft ganz verzichten.

§. 417.

b) Bei einer Realtheilung.

2) Wo es sich um eine Realtheilung handelt, d. h. wo den Erben ihre Antheile sogleich mit Nutzen und Eigenthum zugeschieden werden, in dem Fall, daß entweder

a) nur ein einziger unverheiratheter Erbe vorhanden ist, oder
b) wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, wegen eines von ihm errichteten Ehevertrags aber es ohne Interesse ist, zu wissen, was er während der Ehe zugebracht hat, jedenfalls
c) daß keine Dritte dabei gefährdet sind, oder
d) wenn die Erben unter sich einen Erbabfertigungsvertrag abschließen.

Not.Gd. §. 83, Pkt. 1.
Erl. d. Pupillensen. d. Obertrib. v. 8. Mai 1828.

§. 418.

Von der Privatinventirung.

Wenn auch keine der Voraussetzungen vorhanden ist, unter welchen nach obigem die Aufnahme der Verlassenschaft an sich unterbleiben darf, so kann man doch von dem Oberamtsgericht gegen Entrichtung einer Sportel in die Staatskasse, unter nachstehenden Bedingungen die Erlaubniß, welche übrigens binnen vier Wochen nach dem Begräbniß nachzusuchen ist, erhalten, das Inventar privatim, d. h. ohne Zuziehung des Notars und der Waisenrichter zu errichten, nämlich:

1) in einem Eventualtheilungsfall (s. oben §. 416):

a) mit Einwilligung aller Kinder, wenn die Mehrzahl volljährig und nicht mehr unter väterlicher Gewalt ist, und die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Vormünder und des Gemeinderaths bekräftigt wird; oder
b) mit Einwilligung sämmtlicher Seitenverwandten, unter Zustimmung der Vormünder der Minderjährigen und des Gemeinderaths;

2) in einem Realtheilungsfall (ſ. oben §. 417):
a) wenn ein einziger verheiratheter Erbe vorhanden iſt, oder
b) wenn ſämmtliche Erben einwilligen und die Vormünder der Minderjährigen ſo wie der Gemeinderath ihre Zuſtimmung geben.

Not.Ed. §. 31, Pkt. 1—3.
Not.Vollz.VO. §. 66, 74, 76, 77.

Solche privatim gefertigte Inventuren unterliegen aber dennoch der waiſengerichtlichen Prüfung und Genehmigung, wofür die zwei Waiſenrichter den geſetzlichen Taglohn anzuſprechen haben.

Not.Vollz.VO. §. 78.

§. 419.

Von der Strafe der verſpäteten Inventirung.

Wenn das Inventar nicht binnen vier Wochen nach dem Begräbniß des Erblaſſers gefertigt iſt, wo das Geſetz die Unterlaſſung nicht geſtattet, ſo werden die Intereſſenten mit einer Geldſtrafe von 14 fl. belegt, und wenn der Theilungsbehörde eine Saumſaal zur Laſt fällt, dieſe zur gleichen Strafe verurtheilt.

LandR. a. a. O. §. 2.
Gen.Reſcr. vom 24. April 1774 (Gerſtlacher Sammlung, Th. 1, S. 207).

Vierter Unter-Abſchnitt.

Die Fertigung der Eventual- und Realtheilungen.

§. 420.

Fälle, in welchen ſie ganz unterbleiben kann.

Alle Verlaſſenſchafts-Vertheilungen ſollen in der Regel unter obrigkeitlicher Mitwirkung, und zwar bei Nichtexemten unter Mitwirkung des Notars und drei Waiſenrichter geſchehen.

Die Fertigung einer förmlichen Theilung kann nur ausnahmsweise ganz unterbleiben, und zwar:

1) einer Eventualtheilung, wenn die Eheleute in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt haben;

2) einer Realtheilung, wenn dieselbe durch einen Erbabfertigungsvertrag beseitigt wird, oder nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist.

Not.Vollz.VO. §. 66 und 67.

§. 421.

Voraussetzungen, unter welchen sie privatim geschehen kann.

Es wird jedoch Fertigung der Verlassenschaftstheilung ohne Zuziehung des Notars und der Waisenrichter auf Ansuchen bei dem Oberamtsgericht gegen eine Entrichtung einer Sportel in die Staatskasse gestattet, und zwar:

Bei einer Eventualtheilung, mit Einwilligung der Kinder, wenn diese alle oder wenigstens die Mehrzahl volljährig und die Pfleger der Minderjährigen und der Gemeinderath zustimmen, oder mit Einwilligung der Seitenverwandten und der Zustimmung der Pfleger der Minderjährigen und des Gemeinderaths;

Bei einer Realtheilung, wenn entweder nur ein einziger verheiratheter Erbe vorhanden ist, oder sämmtliche Betheiligte mit dem Pfleger der Mindenjährigen und dem Gemeinderath einwilligen.

Immerhin müssen auch solche privatim gefertigte Theilungen dem Waisengericht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und den Waisenrichtern für die Versäumniß hiemit der gesetzmäßige Taglohn entrichtet werden.

Not.Vollz.VO. a. a. O.

Achter Titel.

Vom Depositenwesen.

§. 422.

Ein weiterer Geschäftszweig der willkürlichen Gerichtsbarkeit bildet das Depositalwesen, welches in Würtemberg gleichfalls den Gemeinderäthen theilweise anvertraut ist.

Gegenstand der Hinterlegung beim Gemeinderath können sein:

Bewegliche Sachen, welche als fremdes Eigenthum in einstweilige gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind; z. B. Geld und Urkunden, welche als fremdes Eigenthum entweder auf Ansuchen der Betheiligten, z. B. Testamente, oder in Folge gerichtlicher Verfügung, z. B. Kautionen, in Verwahrung genommen werden, oder welche zwar zur Registratur der Gemeinde gehören, ausnahmsweise aber unter den Depositen verwahrt werden sollen, z. B. verschlossene Beibringens-Inventarien.

Die Hinterlegung kann nie ohne einen Kollegialbeschluß des Gemeinderaths, oder bei Gegenständen, die dem Waisengericht zur Besorgung überlassen sind, ohne einen Beschluß von diesem geschehen.

Die Verwahrung der Depositen ist Obliegenheit des ersten Ortsvorstehers. Ueber die hinterlegten Gegenstände ist ein Verzeichniß zu führen.

Die Gemeinderäthe sollen über ihre Depositen an Geld und Pretiosen von mehr als 100 fl. Werth vier Wochen nach der Hinterlegung, unter Angabe des Namens dessen, der sie hinterlegt hat, des Grundes der Hinterlegung und der Art der Aufbewahrung an das Oberamtsgericht berichten; aber auch über Depositen von minderem Werth und über Dokumente soll der Oberamtsrichter gelegenheitlich der Gemeinderathsvisitation Untersuchung anstellen und die geeigneten Verfügungen treffen.

Uebrigens haben die Ortsvorsteher selbst auch darüber zu wachen, daß die Gegenstände nicht länger, als nöthig ist, hinterlegt bleiben. Namentlich haben sie bei hinterlegten Testamenten von Zeit zu Zeit über das Leben oder den Tod der Testatoren Erkundigung einzuziehen, und bei erfolgtem Tode die Publikation der Testamente zu bewirken.

Hinterlegte Dokumente sind bei einer Wohnungsveränderung der Eigenthümer in Deposito zu behalten, nur ist der neu zuständigen Behörde zur Vormerkung in der Depositenliste Nachricht hievon zu geben.

Der Aufhebung der Hinterlegung hat ebenfalls ein Kollegialbeschluß vorauszugehen.

Zeitter, Lehrbuch der willkürlichen Gerichtsbarkeit §. 1241. ff.

Ueber die Gebühren, welche die Gemeinderäthe für die Aufbewahrung der Depositen im Allgemeinen anzusprechen haben, besteht keine Verordnung. Für die Aufbewahrung der privatim verrichteten verschlossen übergebenen Beibringens-Inventarien bezieht der Staat eine Sportel.

Neunter Titel.

Ausstellung amtlicher Zeugnisse.

§. 423.

Ein weiterer, auch den Gemeindebehörden zukommender Akt der willkürlichen Gerichtsbarkeit ist die selbstständige Ausstellung amtlicher Zeugnisse, d. h. einer Urkunde, mittelst deren auf den Grund öffentlicher Bücher und Urkunden oder aufgenommener Protokolle, oder der Notorietät gewisse Thatumstände und Sachverhältnisse von der zuständigen Behörde auf Verlangen der Betheiligten bestätigt werden.

Sie kommt ihnen in Beziehung auf alle diejenigen Gegenstände zu, hinsichtlich deren sie zu einer Verfügung gesetzlich berechtigt sind, was namentlich in Absicht auf die Rechtspflege, so weit solche gesetzlich den Ortsobrigkeiten überlassen ist, ferner in Beziehung auf Gegenstände der eigentlichen Gemeindeverwaltung und solche Gegenstände, welche in den Bereich der den Gemeinden eingeräumten Polizeigewalt fallen, Anwendung findet.

Min.Erl. v. 12. Febr. 1837.

Die Vorschrift der Kommunordnung, daß die Gemeindebehörde Zeugnisse ohne Vorwissen und Einwilligung der Staatsbeamten nicht ausstellen dürfe, ist durch

Justiz.Min.Erl. v. 6. Febr. 1837

für nicht mehr gültig erklärt worden.

Je nachdem der Gegenstand, über welchen ein Zeugniß verlangt wird, in den Geschäftskreis des Gemeinderaths oder des Ortsvorstehers oder Rathsschreibers gehört, ist das Zeugniß von diesem oder jenem auszustellen.

Der Gemeinderath darf für Ausstellung von Zeugnissen in Privatangelegenheiten nichts beziehen.

Min.Erl. v. 7. Febr. 1828.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch gemacht durch die

Instr. v. 26. Mai 1830, §. 24 (Regbl. S. 218). S. oben §. 233.

Der Ortsvorsteher ist nur zu Beglaubigungen solcher Urkunden befugt, deren Originale sich in der Gemeinderegistratur befinden; hieher darf er mit Einschluß des Collationirens und der Besieglung, und ohne weiteren Bezug für Schreibmaterialien, Akten, Nachschlagen und ähnliche Verrichtungen,

für den ersten Bogen . . . . . 8 kr.
für jeden weiteren . . . . . 4 kr.

anrechnen.

Der Rathsschreiber hat hinsichtlich der Beglaubigung dieselbe Befugniß wie der Ortsvorsteher, und hiefür dieselbe Gebühr zu beziehen.

Min.Erl. v. 23. Nov. 1829.

Für die Ausfertigung von gemeinderäthlichen Zeugnissen in Privatangelegenheiten hat er die hergebrachten Gebühren zu beziehen.

Min.Erl. v. 7. Febr. 1828.

Ist mit Ausstellung dieser Zeugnisse und Beglaubigung die Fertigung einer Abschrift verbunden, so ist hiefür ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist, eine Gebühr von drei Kreuzern per Blatt anzurechnen. Eine bloße halbe oder ganze Seite ist auch für ein volles Blatt zu rechnen. Die Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt sein.

Verf. v. 28. Nov. 1831 (Regbl. S. 622).
VO. v. 25. Mai 1826, §. 9 (Regbl. S. 324).

Sechster Haupt-Abschnitt.

Vom Strafrecht der Gemeinden.

Erster Titel.

Vom Umfange dieses Rechts.

§. 424.

Allgemeine Regel hinsichtlich der Personen.

Das Strafrecht der Gemeinde erstreckt sich über die ganze Ortsmarkung, auf alle Vergehen von gewisser polizeilicher Art, welche auf der Ortsmarkung von wem immer begangen werden; denn ein privilegirter Gerichtsstand ist für Polizeisachen in Würtemberg nicht anerkannt.

§. 425.

Beschränkung in Betreff der Vergehen des standesherrlichen und gutsherrlichen Adels.

Um aber Mißstände zu vermeiden, welche bei dem Verhältniß der Ortsobrigkeit zu den Standesherren und Rittergutsbesitzern entstehen möchten, verordnete ein

Min.Erl. v. 5. Mai 1835,

daß, wenn ein Standesherr oder Rittergutsbesitzer ein Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lasse, dessen Abrügung nach allgemeinen Grundsätzen der Ortsbehörde zustehe, sich folgendermaßen zu benehmen sei:

Wenn das Vergehen entweder in einem Gemeindebezirk, wo der Standesherr oder Gutsherr das Recht der Ernennung des Ortsvorstehers hat, oder innerhalb des Bezirks, in welchem ihm gegen die Verzichtleistung auf die Ausübung der Polizeiverwaltung durch einen

eigenen Beamten die niedere Polizei mit der Befugniß zum Strafansatz von einem kleinen Frevel eingeräumt ist, begangen wurde, so hat sich der Ortsvorsteher, Gemeinderath und Kirchen-Konvent der Abrügung desselben, wenn sie gleich an sich innerhalb der Gränzen ihrer gesetzlichen Strafbefugniß liegen sollte, zu enthalten, und den Fall dem Bezirksamt vorzulegen.

Sollte das Bezirksamt ein standesherrliches sein, so hat es die Anschuldigung gegen den Standesherren der Kreisregierung einzuberichten.

§. 426.

Beschränkung in Betreff der von Dritten innerhalb der Schlösser des gutsherrlichen Adels begangenen Vergehen.

Das der Gemeinde zustehende Strafrecht auf der ganzen Ortsmarkung leidet ferner eine Beschränkung in denjenigen Orten, wo sich ein adeliger Gutsbesitzer befindet. Diesen ist nämlich, was die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft betrifft, durch die

K. Deklaration v. 8. Dez. 1821, §. 41 (Regbl. S. 892),

und eben so dem landsäßigen Adel durch

VO. v. 24. Okt. 1825 (Regbl. Nr. 44),

als Surrogat der Polizeigewalt das Recht unter anderem eingeräumt worden, das niedere Strafrecht in Polizeisachen bis auf einen kleinen Frevel innerhalb der Schlösser und im Umkreise derselben liegenden Hofgüter auszuüben.

Dieses Recht der Gutsbesitzer wurde übrigens durch

Min.Erl. v. 2. August 1827

in folgender Weise näher bestimmt:

a) Unter einem Schloß im Sinne der K. Deklaration ist ein zu den ritterschaftlichen Besitzungen gehöriges, dem Gutsherrn eigenthümliches, zu seiner und seiner Familie bleibenden Wohnung bestimmtes Gebäude zu verstehen.

Als solches ist daher nicht zu behandeln ein Gebäude, das entweder überhaupt nie die Bestimmung als Wohnung des Gutsherrn und seiner Familie hatte, oder aber nur ein Absteigequartier für dieselben enthält, oder höchstens auf einen vorübergehenden Aufenthalt derselben von wenigen Tagen oder Wochen berechnet ist.

b) Der Umkreis eines Schloſſes begreift denjenigen Raum, der innerhalb der Schloßmauern, Gräben und dergl. gelegen iſt; in Ermanglung einer ſolchen Umgebung aber nur den Umfang des Hauptgebäudes und der etwa dazu gehörigen Nebengebäude nebſt dem dazwiſchen liegenden Hofraum.

Als nicht im Umkreiſe des Schloſſes gelegen iſt daher anzuſehen jedes Areal, das in die ſo eben bezeichnete Linie nur von außen anſtößt, wenn es gleich eine Zugehörde des Schloſſes und mit lezterem eine abgeſonderte Markung bildet.

§. 427.

Von den Gemeindebehörden, welchen ein Strafrecht zukommt, und den Vergehen, welche ſie zu beſtrafen haben.

Die Behörden, durch welche die Gemeinde das ihr zuſtehende Strafrecht ausübt, ſind:

der Ortsvorſteher, der Gemeinderath und Kirchen-Konvent.

Die Verfehlungen, welche den Gegenſtand der Strafbefugniß dieſer Behörden bilden, ſind:

a) Disciplinarſachen (Ungehorſam der Amtsuntergebenen, ſo wie kleinere Dienſtverfehlungen der Gemeindebeamten und Diener),

b) Uebertretung der Polizeigeſetze,

c) Rechtsverletzungen, deren Abrügung den Polizeibehörden durch das Geſetz zugewieſen ſind.

§. 428.

Begränzung des Strafrechts der einzelnen Strafbehörden hinſichtlich der Größe und der Art der von ihnen zu erkennenden Strafen.

I. Der Ortsvorſteher hat eine Strafbefugniß:

a) in Gemeinden I. Klaſſe,
bis auf 4 Rthlr. oder zweimal 24 Stunden Freiheitsſtrafe;

b) in Gemeinden II. Klaſſe,
bis auf 3 Rthlr. oder 36 Stunden Freiheitsſtrafe;

c) in Gemeinden III. Klaſſe,
bis auf 2 Rthlr. oder 24 Stunden Freiheitsſtrafe.

II. Der Gemeinderath ist nach Verschiedenheit der Klassen je auf das Doppelte zu erkennen befugt.

III. Die Strafbefugniß des Kirchen-Konvents ist je nach der Klasse der Gemeinde dieselbe, wie die des Ortsvorstehers. In Filialien ohne Gemeindeverfassung haben die Kirchen-Konvente dieselbe Strafbefugniß wie die in Gemeinden III. Klasse.

Verw.Ed. §. 15 und 16.
Kirchen-Konvents-Ordnungen vom 29. Oktbr. 1824, §. 23 und 15. Januar 1817 a. E.

Diese dreierlei Behörden können nur auf einfache, im Ortsgefängniß zu erstehende Freiheitsstrafe erkennen.

Auf andere als diese und die erwähnten Geldstrafen dürfen sie nicht erkennen, namentlich nicht auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf.

IV. Ed. §. 40.

§. 429.

Von der Abrügung der Disciplinarvergehen.

Die Abrügung der Disciplinarverfehlungen kommt in der Regel dem Ortsvorsteher, bei den niederen Kirchendienern dem Kirchen-Konvent zu. Doch darf gegen die Gemeinderathsmitglieder keine Gefängnißstrafe im Disciplinarwege von dem Ortsvorsteher weder, noch von dem Gemeinderathskollegium erkannt werden. Eben so kann der Kirchen-Konvent Schullehrer wegen kleiner Dienstverfehlungen oder anstößigen Wandels vor sich bescheiden und zurechtweisen; eine Bestrafung dagegen kommt nur dem gemeinschaftlichen Oberamt zu.

Verw.Ed. §. 15. Kirchen-Konvents-Ordnungen v. 29. Oktbr. 1824, §. 26.

§. 430.

Von der Abrügung der Polizeivergehen.

Auch die Uebertretungen der Polizeigesetze kommen dem Ortsvorsteher zu, und zwar nicht blos bei Gegenständen der Ortspolizei, sondern auch bei Gegenständen der Landespolizei im Namen und in beständigem Auftrag der Regierung, so weit die zu erkennende Strafe seine Strafbefugniß nicht übersteigt, und die Abrügung nicht ausdrücklich

der Regierungsbehörde vorbehalten ist, wie z. B. die Vergehen gegen die Vorschriften in Betreff der Mobiliarversicherung.

Instr. v. 26. Mai 1830 (Regbl. Art. 26, §. 59).

In lezterer Hinsicht ist namentlich durch

Min.Erl. v. 19. August 1822 (Weisser Verw.Ed. Beil. 29)

bestimmt, daß die Ortsvorsteher auch die Abrügung der Vergehen gegen die Wegordnung in Beziehung auf die auf ihrer Markung gelegenen Staatsstraßen zukomme, und außerdem in Beziehung auf Staatsstraßenstrecken, die auf keiner Markung liegen, aber ihrer Markung zunächst angränzen.

Ferner nach einem

Min.Erl. v. 9. Nov. 1836

haben sie auch die Verfehlungen gegen die Beschälordnung abzurügen. Größere Vergehungen, welche Gegenstand der Gemeindepolizei sind, insbesondere aber die Wald- und Waidercesse, soll der Ortsvorsteher vor den Gemeinderath bringen.

Verw.Ed. §. 15 und 16.

Eben so kommt auch die Bestrafung der Entwendung von Fischen aus offenen Wassern der Gemeindebehörde zu.

Min.Erl. v. 18. Mai 1830 (Finkh, Straf-Normal.Sammlung Art. 22).

§. 430 a.

Fortsetzung. Insbesondere hinsichtlich der Bestrafung der Polizeivergehen von Kindern.

Die von Schulkindern außer der Schule begangenen Polizeivergehen sind in der Regel durch den Schulmeister vor den Kindern bestrafen zu lassen,

Gaupp würt. KirchenR. Bd. I. §. 368, Art. 2,

sobald der weltliche Beamte (Schultheiß oder Gemeinderath) eine Polizeistrafe oder die Unterlassung der Züchtigung an die Eltern im einzelnen Fall nicht für angemessen erkennt. In diesem Fall hat der weltliche Beamte die Bestrafung solcher Kinder an das Scholarchat zu verweisen, und dieses hat dann mit Zuziehung des Lehrers das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafe und Strafart zu erkennen.

Die Züchtigung der schuldhaften Kinder vor ihren Mitschülern ist aber nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder Schullehrer vor der versammelten Schule über das begangene Vergehen sich warnend ausspricht und die dafür bestimmte Strafe, die außerhalb der Schulzeit vollzogen wird, bekannt macht.

SynodalErl. v. 29. Nov. 1823 (Beil.Bd. 8. Regbl. v. J. 1837. S. 350.

Zweiter Titel.

Von den Wald- und Waidexcessen insbesondere.

§. 431.

Nähere Begränzung der Strafbefugniß hinsichtlich der Walderceſſe.

Was insbesondere die Walderceſſe betrifft, so kommt

1) den Gemeindebehörden die Abrügung aller derjenigen Walderceſſe, welche in den auf der Gemeindemarkung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- und Privat- (mit Ausnahme derjenigen, welche Grundeigenthums-Bestandtheile einer Standesherrschaft oder eines Ritterguts sind) Waldungen zu, jedoch hinsichtlich der Stiftungs- und Privatwaldungen nur in so fern, als der Walderceß dem Gemeinderath angezeigt wird, was, wenn ein Gemeindewaldschütz die Stiftungs- und Privatwaldungen begeht, und eine Frevel darin entdeckt, immer zu geschehen hat.

Dagegen steht es den Stiftungsräthen und Privateigenthümern frei, falls sie zu der Strafrechtspflege des Gemeinderaths kein Vertrauen haben, ihre Waldungen durch einen eigenen Waldschützen begehen zu lassen, und diesem aufzugeben, daß er die entdeckten Frevel bei dem Forstamt zur Anzeige bringe, was von Seiten der Kön. Forstdiener immer, auch bei Freveln in Gemeindewaldungen, zu geschehen hat.

Min.Erl. v. 5. August 1837.
FinanzMin.Erl. v. 15. März 1836.

Wenn sodann ein solcher Exceß, gleichviel von Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen, vor dem Forstamt bei dem Rugtag

angebracht wird, so sezt dieses die Strafen an, und theilt dem Gemeinderath, resp. Stiftungsrath oder Privaten einen Protokoll-Auszug mit,

K.O. Kap. 6. Abschn. 2, §. 4,

und zwar ohne für diese Auszüge etwas berechnen zu dürfen.

Min.Erl. v. 31. August 1827.

2) Wenn einer Gemeinde in ihren eigenthümlichen Waldungen gewisse Rechte, kraft der Dienstbarkeit eines Dritten, selbst nicht zustehen, z. B. das Eichellesen und Wildobstklauben, so ist die Gemeindebehörde die Frevel in diesem Stücke zu bestrafen nicht befugt.

Reser. v. 17. Okt. 1662 (RealIndex zur Forstordnung, S. 78).
Schmidlin, Handbuch der Forstgesetzgebung, §. 71, Note 1.

3) Nur solche Vergehen haben die Gemeindebehörden abzurügen, wo dem Holz an dem Anflug, Mehrung und Wachsthum Schaden zugefügt, oder die Holzordnung von einer Privatperson nicht beobachtet wird. Dagegen sollen z. B. Diebstähle von Holz, das nicht mehr auf dem Stamm sich befindet, oder Ungehorsamsstrafen und Freveln nicht von den Gemeindebehörden, eben so nicht die wegen Uebertretung des Waldverbots angesezt werden dürfen.

K.O. Kap. VI. Abschn. 2, §. 1.
Verw.Ed. §. 16.

Jagdvergehen, wenn sie auch in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen verübt werden, stehen lediglich der Forstbehörde zur Abrügung zu

K.VO. v. 11. März 1822, §. 3 (Regbl. S. 190).

§. 432.

Aufzählung der Fälle der Verletzung der Holzordnung.

I. Als Verletzung der Holzordnung wird angeführt:

a) wenn Holz zu bauen durch die Forstbehörde erlaubt, hingegen die Zahl der Stämme überschritten wird;

b) wenn das Holz nicht nieder und auf dem Boden abgehauen, vielmehr im Stumpen oder Stock gemacht oder gelassen wird; hierauf ist eine Strafe von 3 fl. 15 kr. gedroht;

c) wenn die Häu nicht zur gehörigen Zeit gehauen, gesäubert und geraumt werden;

d) wenn sie nicht verhängt oder gehütet werden, bis sie dem Vieh entwachsen sind;

e) wenn wilde Birn- und Apfelbäume oder ſolche junge Stämme ohne forſtamtliche Erlaubniß ausgegraben oder abgehauen werden; hierauf iſt eine Strafe von 3 fl. 15 kr. geſezt;

f) das Ausbrennen und Ausreuten der Waldungen, ſelbſt wenn es zu Anlegung von Waiden, Aeckern oder Wieſen geſchehen, bei 10 Pf. Heller Strafe;

g) das Verzäunen der Güter mit jungen angehenden Bäumen, wodurch die Waldungen großen Schaden leiden, anſtatt mit unſchädlichem Holz, bei Strafe von 10 Pf. Heller;

h) wenn wüſt gelegene Häu oder durch das Vieh verdorbene nicht geſäubert vor dem Vieh geſchüzt, umgehackt und angeſaamt werden.

RealIndex zur Forſtordnung S. 303—305.

§. 132 a.

Fortſezung.

Zu den Walderceſſen gehören ferner:

II. Die eigentlichen Holzerceſſe.

Dieſe werden folgendermaßen beſtraft:

a)	Für einen Stamm Holz, welcher grün iſt .	10 fl.	
	Für denſelben, wenn er dürr iſt	2 kl.	Frevel.
b)	Für einen Bannraitel, welcher in den Schlägen zur Beſaamung übergehalten worden iſt	2 kl.	Frevel.
c)	Für eine grüne Stange	1 kl.	Frevel.
	— — dürre —	1 fl.	
d)	— grünes Aſtholz per Tracht	1 kl.	Frevel.
	— dürres — — —	1 fl.	
e)	— grünes Bodenholz per Tracht	1 kl.	Frevel.
	— dürres — — —	1 fl.	
f)	Erntwieden:		
	aa) Von Aeſten per Tracht	1 kl.	Frevel.
	bb) Von Saamen, Pflanzen oder Stockausſchlägen, per Tracht . . . . . 1—2 kl.		Frevel.
	je nachdem ſolche mit mehr oder weniger Schaden geſchnitten worden ſind.		
g)	Faß- und Reifſtangen per Tracht . . . 1—2 kl.		Frevel.
	je nachdem ſie in größerer oder kleinerer Zahl gehauen worden ſind.		

h) Besenreisschneiden, das Erstemal mit 1 kleinen Frevel zu rügen, jede Wiederholung aber dem Forstamte anzuzeigen.

i) Holzsammeln, außer den erlaubten Holztagen 1 fl.

k) Baumbeschädiger . . . . . 1 kl. Frevel.

III. Saamensammeln.

a) In jungen Schlägen . . . . . 1 kl. Frevel.

b) In erwachsenen Distrikten . . . . . 1 fl.

c) Herabschlagen von Eicheln, Bucheln oder Birnen ꝛc. . . . . 1 kl. Frevel.

IV. Streusammeln.

a) In jungen Schlägen per Tracht . . . . . 1 kl. Frevel.

b) In erwachsenen Distrikten per Tracht . . . 1 fl.

c) Für einen Wagen voll . . . . . 1 kl. Frevel.

d) Gras- und Haiderupfen in nicht erlaubten Distrikten, die Person per Tracht . . . . . 1 fl.

e) Gras und Haiden mit der Sichel . . . . 1 kl. Frevel.

f) Mähen mit der Sense, je nachdem solches mit mehr oder weniger Schaden geschieht 1 bis 2 kl. Frevel.

V. Bodenstechen.

je nach Umständen . . . 1 kl. Frevel bis 1 fl.

VI. Beschädigungen.

a) Wenn abgegebenes Holz zu lange in den Waldungen liegen bleibt, so wird der Eigenthümer mit . . . . . 1 fl. bestraft.

b) Wenn Holz außerhalb der Wege auf jungen Schlägen zum Nachtheil des Nachwuchses abgeführt wird, so verfällt der Fuhrmann in die Strafe von . . . . . 1 kl. Frevel.

c) Diejenigen, welche auf unerlaubten Wegen fahren, werden mit . . . . . 1 fl. Strafe belegt.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß alle vorstehenden Excesse, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen, oder bei Nacht verübt werden, mit der doppelten Strafe zu belegen sind.

Forstordnung v. 1. Juni 1610, II. Th. S. 59 ff.
s. Roller, Handb. für Ortsvorsteher, S. 505—508.

§. 433.

Abrügung der Waidexceſſe. Nähere Beſtimmungen, ob der Hirt oder Eigenthümer tenent ſei.

Die Waidexceſſe, ſo wie die darauf geſezten Strafen ſind oben §. 156 näher angegeben. Gegen wen die Strafe zu erkennen iſt, darüber nun Folgendes:

Werden die Hirten von den Eigenthümern des Viehs beſtellt, es ſeien ihre Kinder oder Knechte, oder fremde von ihnen beſtellte Perſonen, ſo haben die Eigenthümer die Strafe zu erlegen, und mögen ſich an den Schuldhaften regreſſiren. Eben dies iſt der Fall, wenn eine Privatperſon ihr Vieh dem Hirten einer anderen Privatperſon anvertraut.

Wenn aber das Vieh unter einem beeidigten gemeinſchaftlichen Gemeindehirten geht, ſo ſind nicht die Eigenthümer wegen der Strafe anzugehen, ſondern die betreffende Gemeinde hat einzutreten, vorbehältlich des Rechts, wenn die Strafe nicht bedeutend iſt, ſie von dem Hirten wieder einzuziehen, in bedeutenderen Fällen hingegen der betreffenden Stelle zur Beſtrafung zu übergeben.

Wenn ſolche öffentliche Hirten ihre Kinder oder Geſinde an ihrer Statt gebrauchen, ſo haften ſie dennoch für die Geldſtrafen.

V. angef. Gen.Reſcr. §. 5—10.
SchäfereiGeſ. v. J. 1828, Art. 21.

Haben mehrere Heerdenbeſitzer auf einer und derſelben Markung ein Waidrecht auszuüben, ohne daß ſie den Schaftrieb nach Bezirken abgetheilt hätten, ſo haben dieſelben jede Strafe und Entſchädigung für die ſich ergebenden Waidfrevel gemeinſchaftlich nach der Stärke ihrer Heerden zu leiden, es könnte denn einer erweiſen, daß der Andere allein die Schuld davon trage.

Schäf.Geſ. Art. 10.

§. 434.

Nähere Beſtimmungen für Berechnung des Strafmaßes, auf welches die Gemeindebehörde in Wald- und Waidſachen erkennen darf.

Dieſe Vergehen darf der Gemeinderath nur in ſo weit abrügen, als die zu erkennende Strafe nicht die ihm eingeräumte Strafbefugniß

übersteigt. Dieses Strafmaß darf er auch bei Strafen, die im Gesetz bestimmt sind, nicht überschreiten. Es ist ferner bei Holz- und Waidfreveln, welche dem Stück nach bestraft werden, blos auf den Strafbetrag für jedes einzelne Stück zu sehen, nicht auf den Gesammtbetrag der durch den ganzen Exceß verwirkten Strafe. Wenn daher z. B. ein Waidvergehen mittelst Waidens mit zwanzig Stücken Schafen begargen wird, und jedes Stück mit 15 kr. gerügt werden soll, so kann ein Gemeinderath dritter Klasse, welcher nach Obigem blos auf 2 Rthlr. — 3 fl., erkennen darf, dieses Waidvergehen nicht abrügen. Oder wenn ein Waldvergehen, welches gleichzeitig oder ununterbrochen fortgesezt an mehreren Stämmen begangen wird, und für jeden Stamm die Strafe so groß ist, daß die Strafe für alle Stämme zusammen die Summe übersteigt, bis auf welche der Gemeinderath nach Obigem Geldstrafen erkennen darf, so kann er dieses Waldvergehen nicht abrügen.

Verf. v. 15. April 1833 (Regbl. S. 116—17).

Der Gemeinderath soll aber eben so wenig die Walderceſſe zu gelind, sondern streng nach den Vorschriften der Forstordnung bestrafen.

Min.Erl. v. 6. März 1826.

§. 346.

Von den Kosten der Abrügung der Wald- und Waiderceſſe.

Für die Abrügung dieser Vergehen haben die Gemeinderäthe keine Rugtagsgelder oder Sporteln mehr zu beziehen.

K.O. Kap. 1, Abschn. 4, §. 3.
Verw.Ed. v. 7. Febr. 1837, §. 8.

In solchen Fällen, wo das Forstamt Namens der Gemeinde- ꝛc. Behörde die Strafe ansezt (s. oben §. 431), hat das Kameralamt eine Rugtagssportel und zwar 4 kr. von dem angesezten Gulden zu erheben. Diese Sportel soll nun die Kasse, welche die vom Forstamt angesezte Strafe zu beziehen hat, nach dem Verhältniß der ihr zum Einzug übergebenen Strafen vorschießen, und sodann von den

einzelnen Excedenten wieder einziehen, auch die etwaigen Ausfälle auf ſich leiden.

Min.Erl. v. 20. April 1822 (Weiſſer, Beil. 58).
VO. v. 23. Auguſt 1827 (Mezger, Zuſammenſtellung der ſeit 1821 bis 1833 in Würtemberg in Forſt- und Jagdſachen gegebenen Geſetze und Verwaltungsvorſchriften, §. 105).

§. 436.

Von der Anbringgebühr.

In jedem Strafurtheil iſt auch das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leiſtenden Schadenserſatz auszuſprechen, und wegen der Anbringgebühr das Nöthige zu beſtimmen.

Jeder, der einen Forſtfrevel zur Anzeige bringt, hat die geſetzliche Anbringgebühr zu beziehen.

Es haben aber namentlich die Gemeinden auch den Königlichen Forſtoffizianten, welche einen in der Gemeindewaldung begangenen Holzfrevel zur Anzeige bringen, den Strafantheil, den ſolche ſonſt als Anbringgebühr anzuſprechen haben, auszubezahlen.

K.O. a. a. O., §. 2.

Die Gemeindebehörden ſollen, um die Thätigkeit des Forſtperſonals aufrecht zu erhalten, nicht nur für die baldige Ausbezahlung der Anbringgebühr aus der betreffenden Kaſſe Sorge tragen, ſondern auch bei denjenigen Forſtſtrafen, welche die Gemeinden abverdienen laſſen, oder welche von den Frevlern im Gefängniß abgebüßt oder ihnen im Gnadenwege nachgelaſſen werden, den Anbringer irgend eine beſondere, mit der Größe des Frevels im Verhältniß ſtehende Belohnung aus der Gemeinde- oder Stiftungskaſſe zukommen laſſen.

Die Erhebung der Rugdrittel von den Excedenten durch den Anbringer iſt nicht zu geſtatten.

Min.Erl. v. 7. Febr. 1825.

Uebrigens ſollen die Anbringgebühren nicht eher als bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes ausbezahlt werden.

K. Dekr. v. 17. April 1820 (Regbl. S. 197).

Auch von denjenigen Strafen, die angeſezt werden, wenn ein Excedent andere Mitſchuldige angeben ſollte, verbleibt die Anbringgebühr dem erſten Anbringer.

VO. v. 13. Juli 1822 (Mezger a. a. O., §. 95, Not. 1).

Der Betrag der Anbringgebühr darf die Summe von 10 fl. nicht überſteigen.

VO. v. 12. März. 1833 (Mezger a. a. O., Not. 7).

Von denjenigen Forſtfreveln, welche durch Freiheitsſtrafen abgebüßt werden, wird (wenigſtens in den Staatswaldungen) die Strafe für 24 Stunden oder einen Tag Freiheitsſtrafe mit 1 fl. zu Geld berechnet, und von dem hienach beſtimmten Geldbetrage der Strafe dem Anbringer aus der betreffenden Kaſſe als Anbringgebühr bezahlt:

a) fünf Procent des Betrags der Strafe, wenn ſie nicht über acht Tage dauert;

b) wenn die Strafe über acht Tage ſteigt, ſo iſt für die erſten acht Tage die eben bemerkte Gebühr von fünf Prozent, für die weitere Strafzeit aber in Berückſichtigung der mit der Entdeckung eines ſolchen Frevlers verbundenen größeren Gefahr, eine auf zehn Prozent erhöhte Gebühr zu berechnen. Sie darf jedoch ebenfalls die Summe von 10 fl. nicht überſteigen.

VO. v. 12. März 1833 (Mezger a. a. O.).

Dritter Titel.

Von den Sittenpolizei-Vergehen, welche der Kirchen-Konvent abzurügen hat.

§. 437.

Kompetenz deſſelben hinſichtlich der Perſon.

Es wurde ſchon oben §. 291 angegeben, welche Gegenſtände dahin gehören, und eben ſo, welche Strafgewalt dem Kirchen-Konvent zukommt (oben §. 427).

Hinsichtlich der Personen erstreckt sich die Amtsbefugniß des Kirchen-Konvents in Kirchen- und Sittenpolizeisachen in protestantischen Gemeinden über alle und jede Mitglieder der Kirchengemeinde, und über alle innerhalb des Pfarrbezirks geschehene, seinen Geschäftskreis berührende Handlungen. Doch hat er mit Exemten, so weit es die Sache zuläßt, schriftliche Verhandlungen zu pflegen.

Die katholischen Kirchen-Konvente dagegen haben Vergehen von Exemten dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen.

Kirchen-Konv.Ordnung v. J. 1817, §. IX.

Vor ihm haben sich auch beurlaubte Soldaten und Auswärtige (auf geschehene Requisition an ihre Obrigkeit) zu stellen, zu verantworten und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen.

Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Confession begangen werden, hat der protestantische Kirchen-Konvent mit dem zuständigen katholischen Kirchen-Konvent zu communiciren, und umgekehrt.

§. 437 a.

Nähere Bezeichnung der von dem Kirchen-Konvent abzurügenden Vergehen.

Die Ausschweifungen bei Kirchweihen, Verachtung des göttlichen Worts, der heiligen Sakramente und der Religion überhaupt, Segensprechen, Siebdrehen und andere abergläubige Thorheiten, wenn sie in geringen Versuchen und Vorbereitungen, oder in einem geringen Anfange bestehen, das Fluchen und Schwören, wenn keine Gotteslästerung damit verbunden ist, Murren und Schmähungen gegen die Obrigkeit, auffallende Härte und Strenge der Eltern gegen die Kinder, Störrigkeit und Unehrerbietigkeit der Kinder gegen die Eltern, in so weit es nicht zu groben Thätlichkeiten, oder wenigstens zu groben Ausbrüchen kommt, Völlerei und Verschwendung, nächtlicher Zusammenwandel, so lange er nicht mit starkem Verdacht der Scortation verknüpft ist, gehören vor den Kirchen-Konvent.

Mod. Visit. Stat. III., Nr. 10.

Entheiligung der Sonn- und Feiertage ist dagegen an das weltliche Oberamt zu verweisen.

Ebendaselbst.

§. 437 b.

Weitere Vorschriften für das Strafverfahren desselben.

Der Kirchen-Konvent hat, bevor er zu den ihm nach obigem zustehenden Strafen schreitet, zunächst Ermahnungen und Warnungen anzuwenden.

In Fällen, welche eine seine Befugniß übersteigende Strafe erfordern, oder die, wie z. B. Injurien und Schlaghändel, nicht vor denselben gehören, steht dem Kirchen-Konvent weder Untersuchung noch Bestrafung zu.

Kirchen-Konv.Ordnung v. 29. Okt. 1824, §. 15, 17, 27, 37, und v. 15. Jan. 1817 a. E.

Die Geistlichen sollen sich in die Ansetzung der Strafen nicht mischen, sondern es den weltlichen Konventgliedern überlassen; und nur wenn diese die Ordnung übertreten, sie liebreich darauf aufmerksam machen.

Mod. Vis. III., 10.

Vierter Titel.

Von den eigentlichen Rechtsverletzungen.

§. 438.

Von den eigentlichen Rechtsverletzungen hat das Gesetz nur die geringeren wörtlichen oder thätlichen Injuriensachen den Gemeindebehörden (dem Ortsvorsteher oder Gemeinderath, je nach der Größe der im einzelnen Fall zu erkennenden Strafe) zur Abrügung überlassen.

Auf Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf dürfen sie jedoch, wie bereits angeführt, nicht erkennen.

IV. Ed. §. 40.

Fünfter Titel.

Vom Rekurs.

§. 439.

Von den Rekursbehörden in den verschiedenen Fällen.

Gegen alle und jede Straferkenntnisse der Gemeindeobrigkeiten, des Ortsvorstehers, des Gemeinderaths und Kirchen-Konvents findet das Rechtsmittel des außergerichtlichen Rekurses Statt.

RekursGes. v. 26. Juni 1831, §. 13 (Regbl. S. 375).

Die in dieser Beziehung zuständige Oberbehörde ist:

a) wenn der Ortsvorsteher und Gemeinderath eine Disciplinar- oder andere Strafe bei Ausübung der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit erkennen (z. B. der Ortsvorsteher bei Vornahme des friedensrichterlichen Vergleichsversuchs, oder als Präses des Waisengerichts, oder der Gemeinderath im Laufe der Verhandlung einer Untergangsstreitigkeit) geht der Rekurs an das vorgesezte Oberamtsgericht;

IV. Ed. §. 40.

b) wenn hingegen der Ortsvorsteher oder der Gemeinderath bei anderen nichtrechtlichen Gegenständen (z. B. in Verwaltungssachen oder bei Ausübung der Polizei) entweder eine Disciplinar- oder andere Strafe, sei es wegen Uebertretung der Polizeigesetze, oder wegen Rechtsverletzungen, erkennt, so geht der Rekurs an das vorgesezte Oberamt.

IV. Ed. §. 40.

Nur gegen Straferkenntnisse der Gemeinderäthe wegen Wald- und Waldexcessen geht der Rekurs an das vorgesezte Forstamt.

Min.Erl. v. 4. Febr. 1828.

Für Straferkenntnisse des Kirchen-Konvents bildet ebenfalls das weltliche Oberamt die Rekursbehörde.

§. 440.

Förmlichkeiten des Rekurses.

Die Formalitäten, welche bei diesem außergerichtlichen Rekurs, gleichviel, ob er an das Oberamtsgericht, Oberamt oder Forstamt geht, beobachtet werden müssen, sind folgende:

Wer um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung der Strafe aus rechtlichen Gründen ansuchen will, hat hievon derjenigen Behörde, welche das Erkenntniß ihr eröffnet hat, längstens binnen zweimal 24 Stunden (von jener Eröffnung an gerechnet) die Anzeige zu machen.

Zu Ausführung seiner Beschwerde hat der Gestrafte eine weitere Frist von acht Tagen, von der Anmeldung des Rekurses an zu rechnen. Binnen dieser Frist hat er, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, sich unmittelbar an das vorgesezte Oberamtsgericht, Oberamt oder Forstamt zu wenden, und diesem seine Beschwerde mündlich oder schriftlich vorzutragen, worauf das Weitere von Amtswegen nach Maßgabe der Gesetze verfügt wird.

Die zur Anmeldung und Ausführung des Rekurses festgesezten Fristen sind unerstrecklich, die Versäumniß derselben zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

§. 441.

Befugniß der Rekursbehörde und Suspensivkraft des Rekurses.

Die Rekursbehörde ist nach der Lage der Sache zur Bestätigung, Milderung oder Schärfung der an sie gebrachten Straferkenntnisse berechtigt.

Ueber die Nothfrist der Anmeldung ist der Gestrafte bei der Eröffnung des Erkenntnisses, über die weiteren Förmlichkeiten, so wie über die Folgen der Versäumniß bei der Anmeldung des Rekurses zu belehren, und daß dies geschehen, hat er durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Durch den in gesetzlicher Ordnung eingelegten Rekurs wird die Vollziehung der Strafe bis zum Ablauf des zur Ausführung bestimmten Termins, durch die Wahrung des lezteren aber bis zur Entscheidung

der Rekursbehörde gehemmt, unbeschadet jedoch der Sicherheitsleistung in den dazu geeigneten Fällen.

Nur wenn es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann des ergriffenen Rekurses ungeachtet eine Einthürmung bis auf 24 Stunden vollzogen werden. Dem Gestraften bleibt auch in diesem Fall die Beschwerdeführung nach erstandener Strafe während der gesetzlichen Rekursfrist offen.

Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist kein weiterer Rekurs an eine höhere Stelle gestattet.

RekursGes. v. 26. Juni 1821, §. 14—17, 19—23.
Kirchen-Konv.Ordnung v. 19. Okt. 1824, §. 28.

§. 442.

Von Verwandlung der Freiheitsstrafen in Geldbußen, und umgekehrt.

Eine Verwandlung der Freiheitsstrafen in Geldbußen ist, den Fall, wo es aus rechtlichen Gründen durch die Rekursbehörde, so wie den, wo es im Wege der K. Gnade geschieht, ausgenommen, unzulässig. Dagegen kann die Verwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafen von Amtswegen sowohl, als auf Anrufen des Angeschuldigten unter folgenden Voraussetzungen stattfinden:

a) bei Minderjährigen bis zu vollendetem sechszehnten Jahre;
b) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern wenigstens dann, wenn denselben oder ihren Gläubigern durch Entrichtung der Geldbuße ein bedeutender ökonomischer Nachtheil zuginge;
c) bei solchen, welche die ausgesprochene Strafe zu zahlen nicht vermögen.

Zu verfügen ist die Verwandlung zunächst von derjenigen Strafbehörde, welche die Geldstrafe entweder bereits angesezt hat, oder anzusetzen befugt wäre, jedoch nur innerhalb der allgemeinen Gränzen ihrer Strafgewalt. Uebersteigt hingegen die nach dem gesetzlichen Maßstabe an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe die allgemeine Strafbefugniß der gedachten Behörde, so hat dieselbe den Antrag an die ihr vorgesezte Strafbehörde gelangen zu lassen.

Bei solcher Verwandlung soll der Betrag von Einem Gulden einer 24stündigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Straf-Gb. v. J. 1824, Art. 51 und 52.
Min.Erl. v. 28. Febr. 1825.
Min.Erl. v. 16. Juli 1831.

§. 443.

Von der Betretung des Gnadenwegs wegen Erlassung der Strafe oder wegen Strafaufschubs.

Den Gemeindebehörden steht es nicht zu, eine von ihnen angesezte Strafe zu erlassen; sie können nur eine angesezte Geldstrafe, wenn alle Versuche, sie beizutreiben, erweislich fruchtlos waren, von Abverdienen oder Verwandlung ist eine Gefängnißstrafe der körperlichen Umstände des Gestraften keine Rede sein kann, in Abgang dekretiren. Dagegen steht jedem Verurtheilten die Betretung des Gnadenwegs an den König offen.

Die schriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen, hemmt in der Regel die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Der Ortsvorsteher, der Gemeinderath oder der Kirchen-Konvent, wer von diesen eben das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat, und welchem daher die Vollziehung obliegt, hat jedoch den Verurtheilten sofort eine unerstreckliche Frist von zehn Tagen, welche nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag zu berechnen ist, unter der Androhung anzuberaumen, daß, wenn innerhalb dieser Frist ihr das Begnadigungsgesuch nicht überreicht würde, die Strafe vollzogen werde.

Wird jedoch gegen den Einzug einer Geldstrafe die Betretung des Gnadenwegs vorgeschüzt, so hat die Vollziehungsbehörde nur dann der eingeleiteten Vollstreckung Anstand zu geben, wenn der Gestrafte innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses an, gegen welches er die Begnadigung nachsucht, sich bei der Gemeinde- resp. Stiftungspflege durch ein Zeugniß des Oberamtsgerichts, resp. Oberamts oder Forstamts, welches den Beibericht zu dem Gnadengesuch zu erstatten hat, ausweist, daß er bei lezterer ein solches eingelegt habe.

Würde der Gestrafte innerhalb zwei Monaten nach Uebergabe des Zeugnisses die Geldstrafe nicht entrichtet haben, so hat die Execution gegen denselben einzutreten; es wäre denn, daß er sich mit einem weiteren Zeugniß über das Ausstehen der Entscheidung auf das Begnadigungsgesuch ausweisen könnte.

Begnadigungsgesuche sind bei dem Oberamtsgericht, resp. Oberamt oder Forstamt, einzureichen, wenn nicht die Gemeindebehörde

einen Termin anberaumt hat (s. oben), in welchem Fall dieser dasselbe zu übergeben ist.

Ein wiederholtes Begnadigungsgesuch, wenn das frühere ganz oder theilweise abgeschlagen worden ist, hält den Vollzug der Strafe nicht auf.

Strafaufschubsgesuche können die Gemeindebehörden ebenfalls nicht erledigen, sondern solche sind an die betreffende Bezirksstelle zu bringen, welche dieselben in Beziehung auf diejenigen Gefängnißstrafen, welche von den Gemeindebehörden überhaupt erkannt werden können, zu erledigen ermächtigt sind.

K.VO. v. 8. April 1835, §. 1, 2, 4—6 (Regbl. S. 209 ff.).
K.VO. v. 8. Sept. 1829, §. 9 (Regbl. S. 400).

§. 444.

Von dem Bezug der durch die Gemeindebehörde angesezten Geldstrafen.

Diejenigen Geldstrafen, welche der Ortsvorsteher oder der Gemeinderath erkennen, und sollte dies auch unter dem Vorsitz des Oberamtes, wie bei dem Ruggericht, geschehen,

Min.Erl. v. 5. Juni 1826 (Weisser V.Ed. Beil. 114)

fließen in die Gemeindekasse, diejenigen, welche der Kirchen-Konvent erkennt, in die Stiftungskasse.

Verw.Ed. §. 18. Kirchen-Konv.Ordnung §. 25.

Dieses Recht des Bezugs wird nicht verändert dadurch, daß in der Rekurs-Instanz die erkannte Strafe herabgesezt oder erhöht wird, in so lange sie nur innerhalb des Strafmaßes der Gemeindebehörde bleibt.

Min.Erl. v. 18. Juli 1829 (Finkh StrafNormal.Sammlung Art. 40).

Nur was die vom Gemeinderath und eben so vom Forstamt Namens des Gemeinderaths (s. oben §. 465) angesezten Geldstrafen wegen Wald- und Waidercessen betrifft, ist folgendes zu bemerken:

Die Strafen von den in den Gemeindewaldungen verübten Exceſſen gehören der Gemeindekaſſe, die von den in den Stiftungswaldungen verübten der Stiftungskaſſe, von den in Privatwaldungen vorgekommenen Exceſſen dem Privateigenthümer.

Mezger a. a. O. §. 96.

Sie haben ſich übrigens die Ruggebühr abziehen zu laſſen, und eben ſo erſtreckt ſich die gänzliche oder theilweiſe Erlaſſung der Geldſtrafe im Gnadenweg auch auf ihr Recht an die Strafe, ſo wie ſich auch die Anbringgebühr, welche die Delatoren anzuſprechen haben, nach der Entſcheidung auf dem Gnadenwege berechnet.

Verf. v. 11. März 1834 (Regbl. S. 297).

Von Seiten der Gemeindebehörde iſt übrigens dafür Sorge zu tragen, daß den Einzugsbeamten (Gemeinde- und Stiftungspflegern) alle Monate ein Verzeichniß der angeſezten Strafen zum Einzug übergeben werde.

§. 444 a.

Vom Abverdienen der Geldſtrafen und der Inquiſitionskoſten.

Diejenigen, welche ihre Geldſtrafen zu zahlen unvermögend, zum Arbeiten aber tüchtig ſind, ſollen zu Gemeindearbeiten verwendet und ihnen täglich etwas Gewiſſes an ihrer verwirkten Strafe abgerechnet werden. Es ſollen aber eben ſo wenig ſolche, welche bezahlen können und wollen, zum Abverdienen angehalten werden,

Gen.Reſcr. v. 9. Auguſt 1740 (Gerſtlacher Thl. II. S. 261)

als ſolche, welche bezahlen können und nicht wollen, das Abverdienen geſtattet; vielmehr gehörige Nachweiſung über die Bezahlungsunfähigkeit verlangt werden.

Gen.Reſcr. v. 24. Mai 1730 (Gerſtlacher a. a. O. S. 260).
Deßgl. v. 17. Dez. 1755 (Gerſtlacher a. a. O. S. 264).

Auch wenn ſie nur einen Theil der Geldſtrafe bezahlen können, ſoll nur der Reſt abverdient werden dürfen.

Gen.Reſcr. v. 8. Mai 1711 (Gerſtlacher a. a. O. S. 262 ff.).

Nur was absolute nicht beigetrieben, nicht aber wenn durch Bewilligung von Fristen der Zweck erreicht werden kann, soll zum Abverdienen bestimmt werden.

Ebendaselbst S. 362.

Solche Personen soll man zu Arbeiten in den Gemeindewaldungen, auch zur Reparation der Straßen und Wege verwenden,

Gen.Rescr. v. 24. Mai 1663, §. 53 (bei Hochstetter).
Deßgl. v. 15. Sept. 1732 (Hochstetter S. 251).

Einem Manne sollen täglich 24 kr., einer Weibsperson 18 kr., Sommers wie Winters, an ihrer Geldstrafe abgerechnet,

Gen.Rescr. v. 21. Juli 1740, §. 9 (Gerstlacher a. a. O. S. 275)

bei Arbeiten außerhalb ihres Wohnortes wegen der Kost und Liegerstatt, die sie sich anzuschaffen haben, noch 6 kr. täglich zugelegt werden.

Gen.Rescr. v. 6. Juni 1733 (Gerstlacher a. a. O. S. 277).

Auch die Untersuchungskosten können durch Abverdienen zum Wiederersatz gebracht werden.

Verf. v. 15. Jan. 1836 (Regbl. S. 46).

Alle diese Bestimmungen, deren fortdauernde Gültigkeit im

Execut.Ges. v. J. 1825, Art. 82,

ausgesprochen ist, finden nach der Praxis,

vergl. auch Erl. der K. Regg. f. d. NeckarKr. v. 15. August 1837,

nicht blos auf die in die Staatskasse, sondern auch auf die in die Gemeindekassen fließenden Geldstrafen Anwendung, und den Gemeinden soll von Seiten des Oberamts hinsichtlich der Zwangsmittel gegen widerspenstige Straf-Debenten dieselbe Hilfe, jedoch auf Kosten der Gemeindekasse, geleistet werden, wie es beim Abverdienen der in die Staatskasse fließenden Geldstrafen durch die oben allegirte

Verf. v. 15. Jan. 1836

vorgeschrieben ist.

§. 445.

Von der Vollziehung der durch die Gemeindebehörden erkannten Freiheitsstrafen. Von den Haftkosten.

Alle von den Gemeindebehörden erkannten Freiheitsstrafen werden in dem Ortsgefängniß erstanden. In demselben können auch auf Requisition fremder Gemeindebehörden die von diesen erkannte Strafen vollzogen werden. Auch werden in demselben solche Verhaftete vorläufig aufbewahrt, die sich zur Ablieferung an das Oberamtsgericht eignen. Die Gemeinde hat die Verpflegungskosten aller Verhafteten ohne Unterschied zu bestreiten; sie hat jedoch bei den von ihren eigenen Behörden Condemnirten den Regreß an den Verhafteten, wenn er zahlungsfähig ist, bei Verhafteten in Folge einer Requisition von andern Gemeindebehörden an deren Gemeinden; bei Verhafteten endlich, die an das Oberamtsgericht übergeben werden, leistet die Staatskasse Ersatz, weshalb bei der Einlieferung auch sogleich ein Kostenverzeichniß beizuschließen ist.

Verw.Ed. §. 15.

Die Regulirung dieser Kosten kommt, so weit sie mit oder ohne Regreß an den Schuldigen aus den Gemeindekassen zu bestreiten sind, dem selbstständigen Beschlusse der Gemeindebehörde zu.

Erl. v. 1. Dez. 1831 (Beil.Bd. v. J. 1837, S. 268).

§. 446.

Von der Erhaltung des Gefängnisses.

Die Erhaltung des Gefängnisses ist Obliegenheit der Gemeinde.

Ebendaselbst.

Auch hat jede Gemeinde einige Schließen anzuschaffen.

Min.VO. v. 14. Juni 1811 (Knapp, Repert. Thl. IV. S. 500).

Ueber die Beschaffenheit der Gefängnisse enthält ein

Rescr. v. 6. Sept. 1808 (Knapp, Repert. Thl. I. S. 400 ff.)

folgende Vorschriften:

1) Es darf kein unterirdisches und kein sonst nach dem Urtheile des Arztes ungesundes Gefängniß gebraucht werden.

2) Während des Winters darf kein Gefangener in ein nicht heizbares und nicht geheiztes Gefängniß gelegt werden.

3) In den Gefängnissen, welche mit keinem Abtritt versehen sind, sollen wohlverschlossene Nachtstühle aufgestellt und solche täglich gereinigt werden.

4) In jedem Gefängniß soll eine Bettstelle mit einem hinlänglich breiten nnd langen Strohsack, welcher öfters mit frischem Stroh zu füllen ist, einem mit Moos oder Roßhaar ausgestopften Kopfhaipfel und einem dichten wollenen Teppich aufgestellt sein.

5) Jedes Gefängniß muß zweimal jährlich geweißnet und öfters in der Woche gereinigt, und von dem Ortsvorsteher öfters, von dem Oberamtsarzt jährlich wenigstens Einmal untersucht werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte der eigenen Vermögensverwaltung.

Erster Haupt-Abschnitt.

Von dem Gemeindepfleger, den Theilrechnern und den Verwaltungs-Aktuaren.

§. 447.

Allgemeine Bemerkung.

Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde; er erkennt über die bestmögliche Benützung des Gemeindevermögens, über die Nothwendigkeit und bestmögliche Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der lezteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

Bei diesem, für die Gemeinde wichtigsten Rechte, welches auch bei zusammengesezten Gemeinden immer den einzelnen Parzellen in Beziehung auf ihr vorheriges Vermögen verbleibt,

Min.Erl. v. 27. April 1828 (Mohl Staats R. Bd. II. S. 143)

tritt aber das Aufsichtsrecht des Staats am meisten hervor, indem er es den aufsehenden Verwaltungsbehörden zur Obliegenheit macht,

das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Verſäumniſſe und Verſchleuderungen ſicher zu ſtellen, ohne jedoch in die Selbſtverwaltungsrechte der Gemeinde einzugreifen; eben ſo iſt es hauptſächlich dieſes Recht, bei welchem das kontrolirende Organ der Gemeinde (der Bürgerausſchuß) ſeine Thätigkeit und Bedeutung äußert.

Der Umfang und die Wichtigkeit dieſes Geſchäftszweiges erfordert ferner zur Vollziehung einen oder mehrere eigene Beamte (Gemeindepfleger, Theilrechner).

Der Gemeinderath überträgt daher die Kaſſen- und Rechnungsführung, ſo wie die Verwaltung einzelner Vermögenstheile Einzelnen aus ſeiner Mitte, führt die Aufſicht über dieſelben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, unterſucht ihre Rechnungen, erwägt und beſchließt, was ihm zu Erhaltung oder Herſtellung des Gleichgewichts zwiſchen Einnahme und Ausgabe, oder ſonſt zum Beſten der Gemeinde nützlich und nothwendig ſcheint.

In ſo fern aber nur in wenigen Gemeinden die Mitglieder des Gemeinderaths in dieſem Geſchäftszweige die erforderlichen Kenntniſſe und die Gewandtheit beſitzen, ſo ſind Sachverſtändige beſtellt, welche ſie in der Verwaltung ihres Amtes unterſtützen (Verwaltungs-Aktuare).

Verw.Ed. §. 21, 24, 33.

Erſter Titel.

I. Von den Verwaltungs-Aktuaren.

§. 448.

Beſtimmung derſelben.

Sie ſind Hilfsbeamte für ſolche Gemeinden, deren Vorſteher und Rechner die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in den Verwaltungsgeſchäften noch nicht beſitzen.

Verw.Ed. §. 33.

§. 449.

Voraussetzungen, unter welchen für eine Gemeinde ein Verwaltungs-Aktuar zu bestellen ist.

Zu Fertigung des Gemeinde- und Stiftungs-Etats, des Steuersatzes, der Steuerumlage (mit Einschluß der Umlage des Amts- und Gemeindeschadens der Amtsvergleichungskosten, der Brandschadensversicherungsbeiträge, und aller ähnlichen Nebenumlagen) so wie zu Anlegung der Steuerempfang- und Abrechnungsbücher, zu Fertigung der Steuerzettel und der Einzugsregister sind die Ortsvorsteher berechtigt, eben so ist es je der Rechner zur Rechnungsstellung und den damit zusammenhängenden Geschäften, wie Anlegung des Rapiats, die Steuerabrechnung u. dgl.

Jedem Ortsvorsteher, jedem Gemeinde- oder Stiftungspfleger, Steuereinbringer oder sonstigen Theilrechner bleibt es überlassen, alle, oder auch nur einzelne derjenigen Geschäfte, wozu er nach dem eben Angeführten berechtigt ist, zu jeder Zeit zu übernehmen.

Nur hat das vorgesezte Oberamt über seine Tüchtigkeit zu dem betreffenden Geschäft unter Vernehmung des Gemeinde- oder Stiftungsraths zu erkennen, im Zweifelsfalle aber die Uebernahme auf zwei oder mehrere Jahre zur Probe gut zu heißen.

Die nach Obigem den Gemeindevorstehern, im Falle sie wollen, zukommenden Geschäften kann auch der Gemeindepfleger unter Voraussetzung seiner Tüchtigkeit, so wie jedes andere Mitglied des Gemeinderaths mit Willen des Gemeinderaths-Collegiums und Genehmigung des Oberamts übernehmen; dagegen sezt die Uebernahme der nach Obigem dem Rechner zukommenden Arbeiten immer die förmliche Uebertragung des Verwaltungs-Aktuariats und somit die Befähigung hiezu voraus.

Was die Belohnung dieser Personen betrifft, wenn sie diese Geschäfte selbst besorgen, so hängt sie von der jedesmaligen Uebereinkunft mit dem Gemeinde- oder Stiftungsrath unter Genehmigung der Kreisregierung ab, darf aber in keinem Fall die dem Verwaltungs-Aktuar ausgesezte Belohnung übersteigen.

Erl. der Organ.Vollz.Comm. v. 20. Juli 1826, §. 1—4 und §. 25 (Weisser S. 227, 228 und 233).

Erst wenn keine von diesen Personen die dem Ortsvorsteher und dem Rechner zukommenden Geschäfte, oder wenigstens nicht alle übernimmt, ist ein Verwaltungs-Aktuar als Hilfsbeamter zu bestellen.

§. 450.

Wahl derselben.

Die Besetzung der Verwaltungs-Aktuarsstellen geschieht durch freie Wahl der Gemeinde- und Stiftungsräthe.

Die Aufstellung von mehreren Verwaltungs-Aktuaren für eine und dieselbe Gemeinde (z. B. des Einen für die Gemeinde, des Andern für die Stiftungsgeschäfte) oder die Aufstellung eines und desselben Aktuars für die Gemeinden aus zwei verschiedenen Oberamtsbezirken ist nicht gestattet.

Min.Erl. v. 26. Okt. 1826, §. 2, 53 (Weisser S. 235).

§. 451.

Befähigungs-Erfordernisse.

Zur Gültigkeit der Wahl wird natürlich persönliche Befähigung gefordert und in dieser Beziehung als Regel vorausgesezt, daß der Bewerber entweder bereits ein öffentliches Rechnungsamt selbstständig bekleidet, oder, wo nicht die Dienstprüfung, doch wenigstens eine der vormaligen Substitutenprüfungen bei dem Departement des Innern, oder der Finanzen erstanden hat.

Erl. d. Org.Vollz.Comm. v. 20. April 1826 (Weisser S. 225).
Verf. v. 28. April 1831 (Regbl. S. 218).
VO. v. 10. Febr. 1837, §. 7—14 und §. 32 (Regbl. S. 81 u. ff.).

Der Wahl eines Ungeprüften gegen das Erbieten, sich einer Prüfung unterwerfen zu wollen, kann, da die Prüfung eine Concursprüfung ist, nicht stattgegeben werden.

Min.Erl. v. 26 Okt. 1826, §. 4 (Weisser S. 236).

Ein bereits angestellter Diener kann nur mit Genehmigung der ihm vorgesezten Dienstbehörde, ein Amtspfleger nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zum Verwaltungs-Aktuar gewählt werden.

Ebendaselbst.

Ob einem Ortsvorsteher die Verwaltungs-Geschäfte, welche ihm gesetzlich nicht zustehen, übertragen werden können, hängt von dem pflichtgemäßen Ermessen des ihm vorgesezten Oberamtes ab.

Erlaß d. Org.Vollz.Comm. v. 20. Juli 1826, §. 5 (Weisser S. 228).

Endlich kann keiner zum Verwaltungs-Aktuar in einem Oberamtsbezirk gewählt werden, welcher mit dem Oberbeamten in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade nach gemeinem Rechte verwandt oder verschwägert ist.

Gen.Rescr. v. 25. Juli 1786 und 19. März 1792 (Kapff Sammlung S. 328 und 383).
Min.Erlaß v. 15. Juni 1837.

§. 452.

Bestätigung der Wahl. Verpflichtung des Gewählten.

Die Bestätigung einer solchen Wahl kommt der betreffenden Kreisregierung zu; die Verpflichtung des Bestätigten geschieht durch förmliche Beeidigung von Seiten des Oberamts. Der Eidesvorhalt ist im Allgemeinen auf die gewissenhafte Erfüllung der gegen die betreffende Gemeinde sowohl, als gegen die Regierung übernommenen Verpflichtungen, insbesondere aber auf pünktliche Beobachtung der in dem Verwaltungs-Edikt und in der Instruktion vom 20. Juni 1826 enthaltenen Vorschriften zu richten.

Min.Erl. v. 13. Juni 1826 (Weisser S. 234).

§. 453.

Wohnsitz des Verwaltungs-Aktuars.

Jedem Verwaltungs-Aktuar ist durch das Oberamt ein fester Wohnsitz so viel möglich in der Mitte seines Bezirkes anzuweisen; die Aenderung dieses Wohnsitzes ist nur mit Genehmigung des Oberamtes gestattet.

Zum Vortheil der Bezirks-Angehörigen hat der Verwaltungs-Aktuar einen bestimmten Wochentag festzusetzen, an welchem er sich nicht aus seinem Wohnort entfernen und zur Auskunfts-Ertheilung über mündliche Anfragen und Meldungen bereit sein wird.

Aus dem ihm angewieſenen Bezirk darf er ſich nicht ohne oberamtliche Erlaubniß entfernen; zu einer mehr als achttägigen Entfernung hat er die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.

Erlaß der Org.Vollz.Comm. vom 20. Juni 1826, §. 11 und 12 (Weiſſer S. 230).

§. 454.

Vom Orte der Geſchäftsvornahme.

Der Verwaltungs-Aktuar hat ſeine Geſchäfte in der Regel in demjenigen Orte, dem das Geſchäft angehört, vorzunehmen. Nur ſo weit ſolches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Beläſtigung für die Gemeinde-Beamten geſchehen kann, dürfen einzelne Geſchäfte auch im Wohnorte des Verwaltungs-Aktuars vorbereitet oder theilweiſe ausgefertigt werden; die hierdurch veranlaßten Tag- und Botenlohne, Aktentransportkoſten ꝛc. hat aber er aus eigenen Mitteln zu beſtreiten.

Jede Gemeinde hat dem Verwaltungs-Aktuar für die ſie betreffenden Geſchäfte ein geheiztes Lokal, wo möglich auf dem Rathhauſe, einzuräumen, welcher ſich dann wegen gemeinſchaftlicher Benützung deſſelben mit dem Notar des Bezirks zu benehmen hat.

Ebendaſelbſt §. 13 und 14.
Verf. v. 26. Nov. 1833 (Regbl. S. 500).

§. 455.

Von der Befugniß, Gehilfen zu halten und Nebenämter zu übernehmen. Heirathsbefugniß.

Einem Verwaltungs-Aktuar dürfen nicht mehr ſolcher Verwaltungsgeſchäfte übertragen werden, als er in eigener Perſon, allenfalls mit Beihilfe eines Dekopiſten, zur geſetzlichen Zeit zu beſorgen im Stande iſt.

Erl. d. Org.Vollz.Comm. v. 26 April 1826 (Weiſſer S. 225).

Die Geſtattung dieſer Beihilfe bezieht ſich jedoch nicht auf die Kapitulirung und theilweiſe wirkliche Stellung einer Rechnung, eben ſo wenig auf die Steuerſatzgeſchäfte, auf die Fertigung der Etats,

Steuerumlage, Anlegung des Rapiats, oder auf die Steuerabrechnung, sondern es sind hierunter blos Abschreib- oder die dieselben gleichkommende Geschäfte, wie z. B. Anlegung von Steuerabrechnungsbüchern, Einzugsregistern, die Fertigung von Steuerzetteln ꝛc. verstanden. (Diese Bestimmung gilt auch für die Ortsvorsteher, welche die Besorgung von Verwaltungsgeschäften übernommen haben.)

Min.Erl. v. 10. Jan 1833.

Die Uebernahme eines Nebenamtes ist dem Verwaltungs-Aktuar ohne besondere Genehmigung des ihm vorgesezten Oberamtes nicht gestattet. Lezteres hat im eintretenden Fall zu untersuchen, ob der Verwaltungs-Aktuar das ihm angebotene Nebenamt unbeschadet der durch das Verwaltungs-Aktuariat übernommenen Verpflichtungen zu besorgen im Stande sei, jedenfalls aber die Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß der Verwaltungs-Aktuar die ihm als solchem obliegenden Geschäfte nach wie vor in eigener Person (nicht durch Schreibereigehilfen) verrichte.

Die Verwendung eines Verwaltungs-Aktuars zu Oberamts-Kanzleigeschäften kann nur mit Genehmigung der Kreisregierung geschehen.

Erl. d. Org.Vollz.Comm. v. 20. Juni 1826, §. 7.

Die Verwaltungs-Aktuare bedürfen zu ihrer Verheirathung keiner besonderen Erlaubniß der Staatsdienstbehörde; nur sind ihre Heimatrechtsverhältnisse zuvor festzustellen; und ist eine Heirath während der Anstellung in einem Bezirke, dessen Oberbeamter mit der Braut im ersten oder zweiten Grad der geraden oder Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, verboten.

S. oben §. 451,
Min.Erl. v. $^{24}/_{10}$. August 1826 (Finkh Normal.Samml. Nr. 125).

Dem Verwaltungs-Aktuar ist es untersagt, sich vom Rechner frei halten zu lassen.

K.O. Kap. 13, Abschn. 1, §. 16.

§. 456.

Von der Aufkündbarkeit des Dienstverhältnisses.

Da nach Obigem den Ortsvorstehern und Rechnern das Recht eingeräumt ist, so bald sie zu Bearbeitung der ihnen obliegenden

Geschäfte für tüchtig erkannt werden, solche ganz oder theilweise zu übernehmen, so sind die zwischen den Gemeinden und den Verwaltungs-Aktuaren geschlossenen Verträge als mit jedem neuen Verwaltungsjahr widerruflich erklärt. Die Aufkündigung kann aber nur in den ersten sechs Monaten des Verwaltungsjahres, und zwar in der Art geschehen, daß die bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres verfallenden Geschäfte durch den bisherigen Verwaltungs-Aktuar gefertigt werden.

Sollte der Verwaltungs-Aktuar durch anderwärtige Anstellung oder sonstige Zufälle zum Austritt im Laufe des Rechnungsjahres veranlaßt werden, so hat derselbe für den Rest der in diesem Jahre verfallenden Geschäfte einen gesetzlich befähigten Stellvertreter dem Oberamt zur Bestätigung vorzuschlagen, welcher die dem Verwaltungs-Aktuar ausgesezte Belohnung unmittelbar aus der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungskasse erhält.

Auch ohne vorgängige Aufkündigung von der einen oder andern Seite kann die Entlassung des Verwaltungs-Aktuars wegen Unbrauchbarkeit, wegen Unfleißes oder sonstiger Pflichtverletzung durch die Kreisregierung verfügt werden.

Ebendaselbst §. 8 und 9.

§. 457.

Belohnung desselben.

Was die Belohnung der Verwaltungs-Aktuare betrifft, so sollen mit denselben Akkorde abgeschlossen werden; diese Belohnung darf aber nicht für alle bei einer Gemeinde vorkommenden Geschäfte in einer unzertrennten Summe, sondern für jedes einzelne, dem Verwaltungs-Aktuar übertragene Geschäft besonders festgesezt werden, damit die Gemeinden von dem ihnen zustehenden Rechte des theilweisen Widerrufs ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können.

Bei dem Maße der Belohnung und den hierüber abzuschließenden Verträgen ist in Betracht zu ziehen, daß der Verdienst nicht mehr wie früher zwischen dem Prinzipal und dem Arbeiter getheilt werden darf, daß dem Verwaltungs-Aktuar durch seine Aversalbelohnung die Möglichkeit einer mit den gesetzlichen Rechnungsformen wohl vereinbarn Abkürzung oder Vereinfachung gegeben, und daß die Uebereinkunft nur für den gewöhnlichen Umfang der Geschäfte zu verstehen

mithin für den Fall einer ungewöhnlichen Ausdehnung derselben durch besondere Ereigniſſe, ſo wie überhaupt für jeden außerordentlichen Geſchäftszuwachs, eine nachträgliche Uebereinkunft vorbehalten wird.

Die Reiſekoſten, der Schreibmaterialien-Erſatz und jede ſonſtige Anrechnung ſind in die Averſalbelohnung einzuſchließen; auch für geringere Nebenverrichtungen, z. B. für Rechnungs-Auszüge, Durchſchnittsberechnungen, Berichte und dergleichen, mag eine Averſalbelohnung von einigen Gulden in die Akkorde aufgenommen werden.

Für die Hilfeleiſtung bei Rechnungs-Abhören, bei Ruggerichten und Schultheißenwahlen darf dem Verwaltungs-Aktuar eine Tagsgebühr von 1 fl. am Wohnort, außerhalb des Wohnorts aber von 2 fl. 48 kr. und eine Zulage von 1 fl. 12 kr. für jeden Reiſetag zugeſichert werden.

Die Diätenzettel der Verwaltungs-Aktuare über die Gebühren von dieſen lezteren Geſchäften müſſen, vom Oberamt beurkundet, alle Vierteljahre der Kreisregierung zur Dekretur vorgelegt werden.

Erl. d. Org.Vollz.Comm. v. 26. Apr. 1826 (Weiſſer S. 226).
Erl. d. Regierung für den Neckarkreis v. 14. März 1835.

Bei andern außerordentlichen Geſchäften, als den eben angeführten, kann die Taggebühr der Verwaltungs-Aktuare in einzelnen Fällen bis auf 1 fl. 20 kr. im Wohnſitze und außerhalb deſſelben auf 2 fl. erhöht werden, und an Reiſekoſten, ohne Rückſicht auf die Dauer des Geſchäfts, iſt die Anrechnung einer Hin- und einer Rückreiſe für jede mit 1 fl. 12 kr. paſſiren zu laſſen.

Anrechnungen für außerordentliche Geſchäfte, für welche nicht zuvor die Legitimation der Kreisregierung eingeholt worden iſt, ſind zu durchſtreichen.

Verf. v. 6. Febr. 1834 (Regbl. S. 129).

In Gemeinden, wo der Gemeindepfleger zu Fertigung des Liquidations-Receſſes in Forderungen der Gemeinde in Gantungen nicht befähigt iſt, darf für die Fertigung einer ſolchen Berechnung mit dem Verwaltungs-Aktuar außerhalb ſeines Wohnorts eine Belohnung von 2 fl., in ſeinem Wohnſitz von 1 fl. akkordirt werden.

Erl. d. Regier. f. d. Neckarkreis v. 20. Dez. 1837.

§. 458.

Ausbezahlung seiner Belohnung.

Der Verwaltungs-Aktuar erhält seine Belohnung je nach geleisteter Arbeit auf oberamtliche Anweisung aus der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungskasse. Die Anweisung erfolgt auf die Rechnungsstellung, sobald die Rechnung mit den Beilagen zur oberamtlichen Revision übergeben ist; bei anderen Geschäften auf die Beurkundung des Schultheißenamts, daß das Geschäft zur Zufriedenheit des Ortsvorstandes beendigt sei. Vorschüsse und Abschlagszahlungen sind unter keinem Vorwande gestattet.

Erl. d. Org.Vollz.Comm. v. 20. Juni 1826, §. 19.

§. 459.

Unterzeichnung seiner Geschäfte. Aufbewahrung derselben. Befugniß zur Beglaubigung von Urkunden.

Der Verwaltungs-Aktuar hat jede von ihm gefertigte Arbeit, z. B. den Steuersatz, die Umlage, die Rechnung, das Abrechnungs-Buch ꝛc. am Schlusse eigenhändig zu unterzeichnen, auch den Tag des Beginnens und der Vollendung gewissenhaft beizusetzen.

Die von ihm besorgten Ausarbeitungen sind mit allen Beilagen oder sonstigen Aktenstücken in der betreffenden Ortsregistratur aufzubewahren, zu deren Ordnung er überhaupt mitwirken soll.

Zur Beglaubigung von Urkunden ist der Verwaltungs-Aktuar nur in der Maßen befugt, daß er Abschriften und Auszüge, woran die Originale von ihm selbst oder von seinem Amtsvorgänger bearbeitet und welche unmittelbar zu seinem Geschäftskreise gehören, beglaubigen darf. Die Gebühr, welche er hiefür anrechnen darf, beträgt mit Einschluß des Kollationirens und der Besieglung, ohne weitern Bezug für Schreibmaterialien, Akten-Nachschlagung und ähnliche Verrichtungen, für den ersten Bogen 8 kr., für jeden folgenden Bogen 4 kr.

Ebendaselbst §. 16 und 18.
Min.Erl. v. 23. Novbr. 1829 (Weisser S. 129).

§. 460.

Sonstige Obliegenheiten desselben.

Der Verwaltungs-Aktuar ist verbunden, die ihm übertragenen Geschäfte jedes auf den für ihn bestimmten Termin zu liefern. Endlich ist zur Pflicht gemacht, wenn er bei seinen Dienstverrichtungen auf die Entdeckung von Kassenresten oder sonstigen Unordnungen im Rechnungswesen in der Verwaltung der Gemeinden geleitet wird, dem vorgesezten Oberamt auf der Stelle hievon Anzeige zu machen.

Ebendaselbst §. 15 und 17.

Zweiter Titel.

II. Vom Gemeindepfleger.

§. 461.

Wahl desselben. Wählbarkeit.

Derselbe wird durch den Gemeinderath, aus dessen Mitte und zwar zunächst aus der Zahl der bereits lebenslänglich gewählten Mitglieder desselben (mit Ausnahme des Ortsvorstehers und Rathsschreibers, welche das Amt eines Gemeindepflegers nicht bekleiden können),

Verw.Ed. §. 20.
arg. Min.Erl. v. 13. März 1820 (Weisser Beil. 42)

gewählt, wenn anders der Gemeinderath unter denselben eines für tauglich für diese Stelle findet. Ist lezteres nicht der Fall, oder ein gewähltes lebenslängliches Mitglied nimmt die Wahl nicht an, wozu es berechtigt ist, so kann zwar ein zeitliches, d. h. blos auf zwei Jahre gewähltes, Mitglied gewählt werden, wenn der Gemeinderath ein solches taugliches findet; es hat aber von der Stelle des Gemeindepflegers wieder abzutreten, wenn es nach Ablauf der zweijährigen Periode nicht wieder zum Gemeinderath gewählt wird.

Wenn hingegen weder unter den lebenslänglichen noch unter den zeitlichen Gemeinderaths-Mitgliedern ein Gemeindepfleger zu finden

sein sollte, so geht das Wahlrecht zu dieser Stelle auf die ganze Bürgerschaft aus ihrer Mitte, jedoch mit der Beschränkung über, daß diese Ernennung nur auf zwei Jahre geschehen, und erst dann, wenn der Ernannte durch die zweite gesetzliche Wahl als lebenslängliches Mitglied des Gemeinderaths bestätigt wird, auch die Verwaltung der Gemeindepflege durch ihn länger fortdauern kann.

Sollte in einer Gemeinde je noch der Gemeinderath aus solchen Mitgliedern zusammengesezt sein, deren Mehrzahl nicht durch die Wahl ihrer Mitbürger, wie es das jezt geltende Gesetz vorschreibt, gültig ist, so kann der Bürgerausschuß verlangen, daß der Gemeindepfleger aus der Bürgerschaft gewählt werde.

In manchen Orten bestehen auch zwei Gemeindepfleger, welche dann in der Kassen- und Rechnungsführung jährlich mit einander zu wechseln haben.

VerwEd. §. 22.
Min.Erl. v. 23. Aug. 1823 und 11. März 1822 (Weisser a. a. O. Beil. 39 und 38).

§. 462.

Form der Wahl. Bestätigung derselben. Verpflichtung des Gewählten.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Vorstehers mit Zuziehung des Rathsschreibers, jedoch unter Vorbehalt der Befugniß des Oberamtmanns, der Wahl anzuwohnen.

Die Bestätigung der Wahl, nachdem zuvor der Bürgerausschuß sich über dieselbe gutächtlich geäußert hat, kommt dem Oberamtmann zu, und eben derselbe hat die Verpflichtung des Neugewählten vorzunehmen.

Verw.Ed. §. 56, 22 und 116.

§. 463.

Dienstverhältniß des Gemeindepflegers.

Der Gemeindepfleger wird entweder auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, in diesem Fall jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Jahren, gewählt.

Er kann wider Willen von seiner Stelle nur unter denselben Voraussetzungen entfernt werden, wie der Ortsvorsteher (s. oben §. 22).

Er behält Sitz und Stimme im Gemeinderath. Die Treibung einer Wirthschaft ist ihm untersagt, und eine Dispensation von diesem Verbot findet gleichfalls nur unter denselben Voraussetzungen statt, wenn sie oben (§. 15) bei dem Ortsvorsteher angegeben wurden.

Verw.Ed. §. 22 und Min.Erl. v. 22. Jan. 1818 (Weißer, Beil. 17).

Von jeder Uebernahme einer Nebenkasse, steht diese nun ebenfalls unter öffentlicher Aufsicht, oder sei es eine Privatvermögens-Administration, ist dem vorgesezten Oberamt sogleich Anzeige zu machen.

Min.Erl. v. 27. Sept. 1828 und 2. Nov. 1829 (Weisser S. 256 bis 258).

Er bezieht aus der Gemeindekasse einen derselben angemessenen, und überhaupt nach den individuellen Verhältnissen der Gemeinde durch die Kreisregierung festzusetzenden Gehalt.

Verw.Ed. §. 22.
Min.Erl. v. 5. Nov. 1821 (Weisser S. 128).

Erkrankt der Gemeindepfleger, so daß seine Unpäßlichkeit langwierig schiene, und er dadurch in Versehung seines Amtes verhindert würde, so ist ihm jemand beizugeben, welcher entweder sein Tagbuch fortführt oder einstweilen ein besonderes führt. Jedoch soll dadurch der Gemeindekasse keine Unkosten verursacht werden.

K.O. Kap. 13. §. 4.

§. 464.

I. Geschäftskreis des Gemeindepflegers; im Allgemeinen.

Wenn in einer Gemeinde auch ein Verwaltungs-Aktuar als Hilfsbeamter bestellt ist, so liegt dem Gemeindepfleger jedenfalls der Einzug des Amts- und Kommunschadens, auch anderer Kommungelder und Gefälle, die Führung des Tagbuchs des Rapiats, des Abrechnungsbuches, die Besichtigung und Erhaltung der Kommungebäude, Kommunäcker, Weinberge ꝛc., Brunnen, Wege, Almanden, die Aufsicht über die Materialien ob.

VO. v. 11. März 1822. §. 6 (Regbl. S. 191).
I. Ed. v. 31. Dez. 1818. §. 33, 37, 38.
K.O. Kap. 1. Abschnitt 8. §. 1 und 2.

§. 465.

II. Hinsichtlich der Buchführung; insbesondere von dem Kassentagbuch.

Der Gemeindepfleger hat ein ordentliches Tagebuch zu führen, in welches er nach der Zeitordnung alle ihm von Tag zu Tag vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme der im Abrechnungsbuche oder andern speziellen Einzugsregistern laufenden Posten, einträgt. Dasselbe ist tabellarisch einzurichten, und hat die Rubriken:

1) Blatt des Rechnungshandbuchs (Rapiat),
2) Tag der Zahlung,
3) Gegenstand der Zahlung und Name des Gebers oder Empfängers,
4) Einnahme,
5) Ausgabe,

zu enthalten. Es wird auf jeder Seite berechnet, und die Summe auf die nächstfolgende Seite übertragen; Zahlungen, die nicht mit baarem Geld, sondern durch Abrechnung einer Gegenforderung geleistet werden, sind zwar auch in das Tagbuch aufzunehmen, jedoch nur unter den drei ersten Rubriken desselben einzutragen, unter Bemerkung des Betrags derselben in der dritten Rubrik.

Wird eine Zahlung theilweise baar und theilweise durch Abrechnung einer Gegenforderung geleistet, so ist immer genau anzugeben, wie viel baar und wie viel durch Abrechnung berichtigt worden sei, und das baare unter der vierten resp. fünften Rubrik auszuwerfen.

Zahlungen, die schon im abgelaufenen Etatsjahr verfallen sind, aber noch vor erfolgter Rechnungsstellung berichtigt werden, sind nicht in das neue Tagbuch oder Abrechnungsbuch, sondern in das des abgelaufenen Etatsjahres einzutragen.

Min.Erl. v. 5. Mai 1832.

§. 466.

Von den Zahlungsverzeichnissen.

Dem Abrechnungsbuch des Gemeindepflegers, so wie jedem andern besondern Einzugsregister desselben wird ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß der in demselben enthaltenen Zahlungen vorangeschickt, welches in tabellarischer Form die Rubriken enthält:

a) Tag der Zahlung,

b) Blatt des Abrechnungsbuchs- und Einzugsregisters,

c) Betrag der Zahlung,

d) Summe der an einem Tag erhobenen Zahlungen.

Jede Zahlung wird, so wie sie in das Abrechnungsbuch oder das Einzugsregister bei dem Namen des Schuldners, unter Angabe des Datums, eingetragen ist, sogleich auch in dem tabellarischen Zahlungsverzeichniß bemerkt, und am Ende eines jeden Einzugstages wird in diesem Verzeichniß die Summe der geleisteten Zahlungen berechnet und ausgeworfen.

§. 467.

Monatliche Berechnung derselben.

Mit dem Ende jeden Monats hat sodann der Gemeindepfleger die Zahlungsverzeichnisse über das Abrechnungsbuch und die besonderen Einzugsregister zu berechnen und die ganze, im Laufe des Monats eingegangenen Summen in sein Tagebuch zu übertragen.

Sofort hat derselbe sein Tagebuch zu berechnen, seine Kasse zu stürzen und das Ergebniß von beiden dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Wenn der Gemeindepfleger mit der monatlichen Nachrechnung des Tagebuchs nicht zu Stande kommt, hat der Ortsvorsteher am Ende eines jeden Monats, nöthigenfalls unter Beiziehung des Rathsschreibers, die tabellarischen Zahlungsverzeichnisse über das Abrechnungsbuch und die besonderen Einzugsregister auf den Grund der in denselben bemerkten Zahlungen zu prüfen, eben so das Tagebuch, unter Vergleichung mit dem Napiat und den vorliegenden Rechnungsurkunden zu durchgehen, das Erforderliche in Gemeinschaft mit dem Gemeindepfleger zu ergänzen und richtig zu stellen, sofort das Tagebuch zu berechnen, die Kasse zu stürzen und das Ergebniß in das Tagebuch zu beurkunden.

Das für die Tagebücher erforderliche Formularpapier ist auf Kosten der Gemeindepflege anzuschaffen.

Min.Erl. v. 5. Mai 1832, §. 5, 6, 7, 12.

§. 468.

Vom Rapiat.

Neben diesem Tagebuch und den Zahlungsverzeichnissen hat der Gemeindepfleger auch ein Rapiat zu führen.

Dasselbe (welches auch Manual- oder Rechnungshandbuch genannt wird) ist nach derselben Rubrikenordnung wie die Rechnung eingerichtet, und gibt das vorausbestimmte Soll der Einnahmen und Ausgaben an; bildet somit die Grundlage der Rechnungsstellung.

Wo der Gemeindepfleger die Fertigung desselben nicht selbst übernommen hat, hat der Verwaltungsaktuar vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres im Laufe der Monate April, Mai und Juni das Rapiat anzulegen, und den Gemeindepfleger über den Eintrag der Einnahmen und Ausgaben unter den geeigneten Rubriken bei Einhändigung des Rapiats gehörig zu belehren.

I. Ed. v. 31. Dez. 1818, §. 38.
Min.Erl. v. 20. Juni 1826, §. 1 (Weisser S. 227).
Min.Erl. v. 18. Febr. 1828 (Weisser S. 237).

§. 469.

Vom Empfang- und Abrechnungsbuch.

Für die umgelegten Amts- und Gemeindeanlagen sowohl als für die übrigen Abgaben und sonstigen bürgerlichen Schuldigkeiten zur Gemeindekasse hat der Gemeindepfleger ein Empfangs- und Abrechnungsbuch zu führen, in welchem für jeden Abgabepflichtigen, in- wie ausgesessenen, eine Seite mit zwei Kolumnen bestimmt, auf deren eine die alte, bei der lezten Abrechnung verbliebene Schuldigkeit, so wie die neue nach ihren verschiedenen Rubriken eingetragen und jedem Schuldner der ihm betreffende Auszug hieraus zugestellt wird. Jede geleistete Zahlung ist durch den Gemeindepfleger auf der Stelle in das Empfangbuch in die zweite Kolumne noch in des Zahlenden Gegenwart einzutragen, und im Steuerzettel durch ihn zu bescheinigen, und am Schlusse des Rechnungsjahres wird mit sämmtlichen Steuerpflichtigen abgerechnet, welche den etwa verbleibenden Rest eigenhändig zu bescheinigen haben.

K.O. Kap. 5, Abschn. 9, §. 37.

Auch die Empfangs- und Abrechnungsbücher, und sonstigen Einzugsregister werden von dem Verwaltungsaktuar angelegt, so wie die Steuerzettel durch ihn capitulirt; und er hat solches ebenfalls vor Anfang des kommenden Rechnungsjahres zu besorgen.

Min.Erl. v. 28. Febr. 1828 (Weisser S. 238).

In dieses Abrechnungsbuch gehören neben den Amts- und Kommunschaden die Bürger- und Wohnsteuer, so wie das Frohnersatzgeld, in manchen Orten auch die Umlage der Pfarraufzugs- und Investitur-Kosten auf die Pfarrgenossen, die sogenannten Meßnerlaibe und Meßnergarben, die Personalbeiträge an die Feld- und Waldschützen, Hirten, Nachtwächter ꝛc.

Auch diejenigen Schuldigkeiten, welche der Bürger nicht als solcher, sondern aus Kontrakten und sonstigen speziellen Rechtstiteln zur Gemeindekasse zu entrichten hat, (z. B Pförchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dgl.) werden im Augenblick ihrer Entstehung ins Abrechnungsbuch eingetragen, und jede auf dieselben geleistete Zahlung in demselben so wie im Steuerzettel bemerkt. Alle diejenige Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, werden der Sicherheit der Gemeinde wegen vorzugsweise zur Tilgung der Kontraktsschuldigkeiten verwendet, überhaupt aber die lezteren zur gehörigen Zeit mit aller Strenge eingezogen.

I. Ed. v. 31. Dez. 1818, §. 33 und 34.

§. 170.

Von der Kautionsleistung des Gemeindepflegers. Behörde für Bestimmung der Kautionsgröße.

Der Gemeindepfleger hat binnen der ersten drei Monate nach erfolgter Bestätigung seiner Wahl durch den Gemeinderath eine Dienstkaution bei dem Oberamt einzureichen.

Die Größe derselben hat der Gemeinderath festzusetzen.

§. 171.

Normen hiefür.

Für die Bemessung dieser Größe gibt der jährliche Betrag der ordentlichen etatmäßigen Einnahmen eines Rechners, mit Ausschluß

der Reste, Ausstände, Grundstocksgelder und der sogenannten durchlaufenden Posten (Rechnungseinnahmen im Gegensatz von Etatseinnahmen) den Maßstab.

In den Jahresbetrag der Etatseinnahmen werden die Umlagen an Gemeindeschaden nach ihrem vollen Jahresbetrag, die Oberamtsanlagen nur zum vierten Theil eingerechnet. Die Einnahmen der unter dem Gemeindepfleger stehenden Theilrechner kommen bei der Bestimmung seiner Kaution nur so weit in Berücksichtigung, als sie in seine Kasse etatsmäßig abgeliefert werden.

Die Kaution des Gemeindepflegers darf nicht unter dem sechszehnten Theil seiner etatsmäßigen Einnahme stehen. Es bleibt den Gemeinderäthen unbenommen, diesen Betrag der Kaution jedoch höchstens auf das Zweifache zu erhöhen.

Eine Veränderung der einmal festgesezten Kautionsgröße darf nur während der Erledigung der Stelle vorgenommen, und die neu bestimmte Kautionsgröße soll den Bewerbern vor der Wahl eröffnet werden.

§. 472.

Von der Erlassung der Kautionsleistung.

Auf der andern Seite ist aber auch dem Gemeinderath gestattet, dem Gemeindepfleger die Einlegung einer Kaution zu erlassen, wenn der Betrag der etatsmäßigen Einnahme die Summe von 2400 fl. nicht übersteigt; es ist jedoch die bezirksamtliche Genehmigung einzuholen. Bei einem höheren Einnahme-Betrag kann die Erlaubniß hiezu nur von der Kreisregierung auf den Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilt werden.

Beim Erkenntniß über solche Befreiungsgesuche soll vorzüglich auf die besondere Tüchtigkeit des Rechners, die etwaigen eigenthümlichen Einrichtungen der Kassenverwaltung, die Beschaffenheit der bestehenden Kontrolvorschriften, die Größe der Belohnung und die vorübergehende oder auf unbestimmte Zeit geschehene Anstellung Rücksicht genommen werden.

Min.Erl. v. 8. Juli 1828 (Finkh Normal-Sammlung Art. 189).
Verf. v. 8. Juli 1828 (Regbl. S. 601 ff. §. 1—4, 11, 14)

§. 473.

Von der Art der Kautionsleiſtung. a) Durch Bürgſchaft.

Die Beſtellung der Kaution geſchieht mittelſt Einlegung von Hypotheken oder Fauſtpfändern, ſei es nun aus dem eigenen Vermögen des Gemeindepflegers, oder dadurch, daß ein Dritter mit ſeinem Vermögen ins Mittel tritt.

Eine Kautionsbeſtellung mittelſt einer einfachen, d. h. mit keiner Verpfändung verbundenen Bürgſchaft iſt nur bei denjenigen Gemeindepflegern zuläſſig, deren etatsmäßige Einnahmen entweder nicht einmal die Summe von 2400 fl. erreichen, oder die auch bei einem höheren Einnahme-Betrag nur auf einen beſtimmten Zeitraum, höchſtens von 3 Jahren, beſtellt ſind.

Verf. cit. §. 5.

Zur Kautionsbeſtellung durch einfache Bürgſchaft wird erfordert, daß zwei von dem, dem Gemeindepfleger vorgeſezten Gemeinderath für annehmlich erkannte Bürgen ſich für den Betrag der Kautionsſumme als Selbſtſchuldner verbinden.

Ebendaſelbſt §. 8.

§. 474.

b) Durch Unterpfänder.

Zum Unterpfande können Grundſtücke, Gebäude und die den unbeweglichen Sachen in rechtlicher Hinſicht gleichkommenden Rechte eingeſezt werden. Der Werth derſelben muß wenigſtens den anderthalbfachen Betrag der damit zu verſichernden Summe nach gerichtlichem Anſchlag erreichen. Doch darf von denjenigen Rechnern, bei welchen nach Obigem eine Kautionsbeſtellung durch Bürgen zuläſſig iſt, auch eine Verpfändung im einfachen Betrag der zu verſichernden Summe angenommen werden.

Werden bloße Nachhypotheken als Kaution eingelegt, ſo kann dabei nur der nach Abzug des anderthalbfachen Betrags der Vorhypothek übrigbleibende Werth des Unterpfands als Kautionsobjekt angeſehen werden. Es kann daher z. B. auf einem zu 1200 fl. gerichtlich angeſchlagenen Gut, welches bereits für eine Forderung von 600 fl. verpfändet iſt, mittelſt einer Nachhypothek eine Kaution nur

für den Betrag von 200 fl. im anderthalbfachen Betrag mit 300 fl. bestellt werden.

Verf. cit. §. 6.

§. 475.

c) Durch Faustpfänder.

Als Faustpfänder können nur Aktivkapitalien, die entweder bei inländischen öffentlichen Kassen stehen, oder bei Privaten im Königreich angelegt und wenigstens mit anderthalbfachem Unterpfande versehen sind, bestellt werden.

Die Versicherung darf im einfachen Betrag geschehen, doch können dabei Privatkapitalien nur zu drei Viertheilen ihres Nennwerths berechnet werden.

Neben der Urschrift der verpfändeten Schuldurkunde muß die Bescheinigung des Schuldners über die ihm von der Verpfändung gemachte Anzeige und bei Verpfändung eines versicherten Privatkapitals ein beglaubigter Auszug aus dem die Pfandversicherung desselben enthaltenden Unterpfandsbuch über die geschehene Vormerkung des auf dem Kapital bestellten Faustpfands der Kautionsurkunde angeschlossen werden.

Verf. cit. §. 7.

§. 476.

Von der Mitverbindlichkeit der Frauen.

Neben dem Ehemann hat sich auch die Ehefrau des Gemeindepflegers für alle der Kasse aus der Amtsführung ihres Gatten erwachsenden Forderungen an denselben als Hauptschuldnerin zu verbinden.

In denjenigen Fällen, wo die Gemeinderäthe nach dem Obigen ermächtigt sind, den Gemeindepfleger von Bestellung einer Kaution gänzlich frei zu lassen, kann die Ehefrau von der Uebernahme jener Verbindlichkeit durch den Gemeinderath nur unter der Bedingung entbunden werden, daß dagegen von dem Ehemann selbst eine förmliche Kaution eingelegt werde. Wenn aber die Bestellung der Kaution dem Ehemann wirklich erlassen wird, so kann die Ehefrau der Einlegung der vorgenannten Bürgschaft nicht enthoben werden.

Ebendaselbst §. 9.

Wenn ein Kautionspflichtiger sich erst nach Einlegung seiner Dienstkaution verehelicht, oder während seiner Amtsführung in eine folgende Ehe tritt, so ist über die nun eintretende Intercession der Ehefrau eine besondere Urkunde aufzunehmen.

Verf. cit. §. 10.

§. 477.

Von der Form der Kautions-Urkunden.

Dieselben sind in der, in der Note vorgeschriebenen Form abzufassen [1].

[1] Nachdem mir durch gemeinderäthliche Wahl vom ...., genehmigt durch oberamtliches Dekret vom ...., die Stelle eines Gemeindepflegers zu .... unter der Verpflichtung übertragen worden, daß ich solche den bestehenden Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Kassenführung schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der Gemeinde durch das Pfandgesetz eingeräumten Vorzugsrechts in der dritten Klasse eine Dienstkaution von —:
mit meiner Ehegattin in gesetzlicher und rechtskräftiger Form einlegen soll:
so setzen wir folgende Liegenschaften, und zwar ich der Ehemann:

. . . . . .

(Bezeichnung der Unterpfänder),

. . . . . .

und ich die Ehefrau:

. . . . . .

(deßgl.)

. . . . . .

der Gemeinde zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein,

(oder wenn nicht gerichtlich versicherte Activforderungen verpfändet werden)

so verpfänden wir hiemit der Gemeinde folgende Activforderungen und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechtes die über dieselben ausgestellten Schuldurkunden sammt der Bescheinigung des Schuldners über die ihm von gegenwärtiger Verpfändung gemachte Anzeige, nämlich

. . . . . (Beschreibung der Activforderung)

mit der rechtlichen Wirkung ꝛc.,

(oder wenn gerichtlich versicherte Activforderungen verpfändet werden)

so verpfänden wir hiemit der Gemeinde folgende Activforderung, nämlich bei

. . . . . .

und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechtes die über dieselben ausgestellten Schuldurkunden nebst einem beglaubigten Auszug aus dem Unterpfandsbuch zu ...., nach welchem diese Verpfändung bereits daselbst Seite .... eingetragen worden ist, so wie eine Bescheinigung des Schuldners über die

§. 478.

Von der Aufbewahrung der Kautions-Urkunden.

Die Dienstkaution des Gemeindepflegers hat das vorgesezte Oberamt zu verwahren. Dasselbe hat nicht blos für zeitige Einlegung

ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, mit der rechtlichen Wirkung, daß die Gemeinde wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Kassenverwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese (Unter-), (Faust-) Pfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Kautionssumme bezahlt zu machen befugt sein soll.

Zugleich verbinde ich, die unterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der Gemeinde...., auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Kautionssumme, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipalschuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der Gemeinde stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will. In dieser Beziehung habe ich in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bereits gerichtlich meine ernstliche Willensmeinung zu Protokoll erklärt, auch den..... ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschaftsverschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf meinem Vermögen für die Gemeinde noch besonders zu beurkunden.

Alles Kraft unserer Unterschriften

. . . . den . . . .

(Unterschriften der Caventen).

Die Aechtheit dieser Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritätsgesetzes, Art. 15, eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschaftsverschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugrechtes für die Gemeinde.... auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt sei.

Schultheiß oder Oberamtsrichter.

. . . . den . . . .

Wir die unterzeichneten Mitglieder (bei einer Unterpfandsbestellung) der Unterpfandsbehörde zu N. Oberamtsbezirks N.,

(bei einer Verpfändung einer Forderung)

des Gemeinderaths zu N. Oberamtsbezirks N. beurkunden hiemit,

1) daß die Ehefrau auf die in der Kautions-Urkunde bemerkte Weise laut Unterpfands- (Gerichts-) Protokolls, S.... sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat;

(bei der Verpfändung von Forderungen genügt es an diesem ersten Punkt; bei der Unterpfandsbestellung wird noch weiter Folgendes beurkundet):

2) daß die Caventen als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden

und sichere Verwahrung, sondern insbesondere auch dafür, daß die Kaution den vorschriftmäßigen Erfordernissen entspricht, verantwort-

haben (oder daß sie deren Eigenthum durch Kaufbriefe, Theilungsakten nachgewiesen haben;

3) daß, so weit wir aus unsern Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthumsvorbehalt oder kein anderes, die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet (oder daß auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften ꝛc.);

4) daß nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nichts im Wege steht; endlich

5) daß der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

6) diese Unterpfandsbestellung bei versammelter Unterpfandsbehörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch, S...., und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . den . . .

(Unterschriften sämmtlicher einwilligenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde).

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen sei, beurkundet den . . . .

. Der Rathsschreiber.

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

der Oberamts-Richter.

Bemerkung.

In dem Fall, wenn der Gemeindepfleger mittelst Verpfändung fremder Liegenschaften oder Activforderungen Kaution leistet, ist oben in der Haupturkunde zu sagen:

So verpfändet statt unserer, da wir selbst die Spezialkaution mit liegenden Gütern oder Activforderungen zu leisten nicht im Stande sind, den gleichfalls unterzeichneten Bürger N. N. neben der Uebernahme der Verbindlichkeit für den Gesammtbetrag der Forderungen der Gemeinde aus meiner Verwaltung als Selbstschuldner zu haften, folgende Güterstücke (folgende Activforderungen, indem wir derselben — Anzeige übergeben —)

. . . . . .

mit der rechtlichen Wirkung ꝛc.

und in der gemeinderäthlichen Urkunde — sub Nr. 2.

Daß der Bürge als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen ist, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben, oder daß er Eigenthümer der vorhin beschriebenen Activforderungen ist, oder daß er dieses Eigenthum der Güter (der Activforderungen durch Kaufbrief) durch die Theilungsakte nachgewiesen habe.

Verfügung vom 27. Juli 1825 (Regbl. S. 535 ff.)
Verfügung vom 10. Febr. 1829 (Regbl. S. 67—68).

zu sein. Das Oberamt ist verbunden für die eingelegte und richtig erfundene Kaution eine Bescheinigung auszustellen.

Verf. cit. §. 11.

§. 479.

Von der Zurückgabe der eingelegten Kaution.

Die Zurückgabe der eingelegten Dienstkaution des Gemeindepflegers kann nach seinem Abtritt vom Amte und nach erfolgter Prüfung und Abhör der von ihm abgelegten Rechnungen nur auf das Anerkenntniß des Gemeinderaths, daß wegen der von ihm geführten Verwaltung keine weiteren Ansprüche an ihn zu machen seien, stattfinden.

Ebendaselbst §. 13.

Außerdem hat die Gemeinde wegen der ihr gegen den Gemeindepfleger in Beziehung auf die Verwaltung des Gemeindevermögens zustehenden Forderungen, so weit sie nicht durch die Kaution gedeckt sind, im Falle des Gantes das Vorzugsrecht der III. Klasse.

Prior.Ges. v. J. 1825, Art. 11.

§. 480.

Von der vierteljährigen Kassenvisitation durch den Ortsvorsteher.

In jedem Vierteljahr hat der Ortsvorsteher Einmal zu unbestimmter Zeit dem Gemeindepfleger die Kasse zu stürzen, das Tagbuch nachzurechnen und den Erfund in dem Tagbuch zu beurkunden.

Auch hat der Ortsvorsteher je auf den 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli dem Oberamt berichtlich anzuzeigen, daß in den lezten drei Monaten die Kasse gestürzt und Nachrechnung des Tagbuchs vorgenommen, und ob beide in Uebereinstimmung gefunden worden seien; auch wie viel in den lezten drei Monaten von der Gemeindepflege an Amtskörperschafts-Anlagen zur Amtspflege geliefert worden sei.

Min.Erl. v. 5. Mai 1832, §. 6 und 8.

Ueber weitere Kassenvisitation s. unten §. 747 und 754.

§. 481.

Von den alternirenden Gemeindepflegen.

Wo der Gemeinderath die Aufstellung zweier im Amte wechselnder Gemeindepfleger beliebt hat, da ist beim eintretenden Jahreswechsel strenge darauf zu halten, daß die Uebergabe an den neuen Rechner zur gehörigen Zeit und mit gehöriger Vorsicht geschehe, die baaren Gelder von den übergebenen Zetteln und Abrechnungsposten sorgfältig gesondert, beiden Rechnern zugleich die genaueste Nachrechnung gezogen und alles vermieden werde, was zu Streitigkeiten unter denselben oder zu Bedeckung eines Kassenrestes Veranlassung geben könnte.

I. Ed. v. 31. Dez. 1818, §. 39.

Dritter Titel.

Von den Theilrechnern.

§. 482.

Deren Dienstverhältniß.

Nur wo es die Nothdurft erfordert, soll der Gemeinderath besondere Aufseher, Rechner und Verwalter für einzelne Vermögenstheile und Einkünfte bestellen, z. B. Waldmeister, Pförchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter.

Es sind jedoch solche Theilrechner nur als Unterpfleger des Hauptrechners, des Gemeindepflegers zu betrachten; übrigens, wie dieser, auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren mit einem angemessenen Gehalt zu bestellen und dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

Die Treibung einer Wirthschaft ist ihnen, wie dem Gemeindepfleger, untersagt.

Sie sind, wie der Gemeindepfleger, dem Gemeinderath untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden.

Verw.Ed. §. 23, 24.
Min.Erl. v. 28. Juni 1827 (Weisser Beil. 40).

Zweiter Haupt-Abschnitt.

Von der Vermögensverwaltung selbst.

Erster Titel.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Erster Unter-Abschnitt.

Vom Gemeindegrundbuch.

§. 483.

Dessen Inhalt.

Eine geordnete Gemeindeverwaltung setzt voraus, daß ein Gemeindegrundbuch verhanden sei, in welchem beschrieben ist, was die Gemeinde für Gebäude, Güter, Gefälle, Rechte und Gerechtigkeiten und auf der anderen Seite für Beschwerden und Verbindlichkeiten habe; deßgleichen eine Beschreibung und ihrer Gränzen, der Wege und Stege; wer zu diesem oder jenem etwas beizutragen und wie viel ꝛc.? enthalten ist.

K.O. Kap. 3, Abschn. 1, §. 1.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Erhaltung des Grundstocks.

§. 484.

Der Hauptgrundsatz bei der Verwaltung des Gemeindevermögens ist möglichst vollständige Ueberlieferung des Grundstocks an die Nachkommenschaft.

Der Gemeinderath iſt es den künftigen Mitgliedern der Gemeinde ſchuldig, das etwa vorhandene wirkliche und unvermeidliche Deficit, ſo weit es nur immer die Kräfte der Kontribuenten geſtatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff des Gemeindefonds, ohne Kapitalaufnahme und Vorempfänge zu decken.

Verw.Ed. §. 25.

Zu dieſem Zwecke ſind folgende Vorſchriften gegeben:

1) Kein Beſchluß des Gemeinderaths, wodurch der Vermögensfonds der Gemeinde für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird, kann ohne Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes gültig gefaßt werden.

Verw.Ed. §. 52 und 53.

2) Jede Veräußerung von Gebäuden, Grundſtücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde bedarf nebenbei der oberamtlichen, und wenn es ſich um einen Kapitalwerth

in Gemeinden	I. Kl. über	. . . .	1000 fl.
— —	II. Kl. —	. . . .	500 fl.
— —	III. Kl. —	. . . .	250 fl.

ſogar der Genehmigung der Kreisregierung [1].

Verw.Ed. §. 65 und 66.

[1] Für die Genehmigung bei Veräußerungen einer Gemeinde zuſtändiger Gebäude, Güter, Waldungen, Steine, Gyps, Erde- und Leimgruben, Waſſer- oder anderer nutzbarer Rechte und Dienſtbarkeiten von Seiten der Staatsbehörde (Oberamt reſp. Kreisregierung) iſt eine Sportel, welche in der Regel die verkäufende Gemeinde zu bezahlen hat, in die Staatskaſſe zu entrichten, und zwar:

a) wenn der Kaufſchilling über 100 fl. und unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl. — 36 Kreuzer.

b) wenn er über 1000 fl. beträgt, von jedem weiteren 100 fl. — 18 Kreuzer.

Für die Genehmigung von Verkäufen von Gebäuden auf den Abbruch ohne Grund und Boden iſt keine Sportel zu entrichten.

Sporteltarif v. 23. Juni 1828. s. v. Verkauf.

Derſelbe Sportelanſatz findet auch bei Allodifications-Verträgen Statt, gleichviel ob die Allodification im Wege des freien Vertrags oder in dem der geſetzlichen Ablöſung geſchieht, weil auch im letzteren Fall die Prüfung und Genehmigung der oberaufſehenden Staatsbehörde, wenn gleich nicht in Hinſicht auf die Frage von der Veräußerung an ſich, doch in Hinſicht auf die richtige Anwendung der Ablöſungsnormen einzutreten habe.

Min.Erl. v. 3. Aug. 1829 (Finkh Sammlung Nr. 226).

3) Bei jeder die Schuldenmaſſe der Gemeinde vermehrenden Kapitalaufnahme bedarf es ebenfalls neben der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes der Genehmigung der Kreisregierung.

Ebendaſelbſt §. 66, Pkt. 5.

4) Bei jeder Ablöſung von Activ-Kapitalien, in ſo fern ſie nicht zur Abtragung von Paſſiv-Kapitalien verwendet werden, iſt oberamtliche, werden ſie aber zu Deckung von laufenden Ausgaben verwendet, die Genehmigung der Kreisregierung nothwendig.

Ebendaſelbſt §. 65, Pkt. f. und §. 66, Pkt. 6.

5) Wenn das Grundeigenthum der Gemeinde ganz oder zum Theil mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrechte unter die Gemeindeglieder vertheilt wird, ſo iſt die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.

Ebendaſelbſt §. 66, Pkt. 3.

6) Eben ſo wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen wird, wie die Belaſtung der Gemeinde durch Paſſiv-Uebernahme von Renten, Zinſen, Gülten und anderem läſtigen Eigenthum.

Verw.Ed. §. 65, Pkt. h. und §. 66. Nr. 5.

7) Außerordentliche Vorempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnliche Holzſchläge und dergleichen bedürfen dagegen neben der Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes nur der oberamtlichen Genehmigung.

Ebendaſelbſt §. 65, Pkt. g.

Es iſt aber ſtets dafür Sorge zu tragen, daß der Erlös aus Grundſtocksſtheilen ſogleich wieder auf den Grundſtock verwendet, oder wenn Grundſtocksſtheile durch laufende Ausgaben aufgezehrt werden, durch Berückſichtigung im Etat der nächſten Jahre ſie wieder erzeugt werden.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Von der Etatswirthſchaft.

§. 485.

Zweck derſelben.

Die zweite Grundregel für eine geordnete Gemeindeverwaltung iſt die Etatswirthſchaft. Dieſe iſt ein weſentliches Mittel, die Aufgabe

des vorigen Paragraphs, Erhaltung des Grundstocks, zu lösen, indem die ihr eigenthümlichen Einrichtungen auf beständige, möglichst sichere Handhabung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe abzielen, und eben dadurch die Vermeidung des Vermögensangriffs sichern.

Während es Pflicht der Gemeindebehörde ist, den Grundstock möglichst unversehrt zu erhalten, was in der Regel nur durch Beiziehung des in dem Gemeindeverband begriffenen Privatvermögens geschehen kann, soll sie auf der anderen Seite dieses Privatvermögen so viel als möglich schonen, und etwaige Ueberschüsse der Gemeinde-Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder einzelner Mitglieder verwenden. Dies sezt ebenfalls eine den Regeln eines sparsamen Haushalts angemessene Verwaltungsweise voraus, welche gleichfalls nur vermittelst der Etatswirthschaft sicher begründet werden kann.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Etat nur das Laufende, d. h. den Jahresertrag und den Jahresaufwand (im Gegensatz von Resten und Grundstocksveränderungen) zum Gegenstand hat, oder diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche im Laufe des gegebenen Jahres aus den verschiedenen Einnahme- und Ausgabequellen voraussichtlich oder wahrscheinlich anfallen werden, nicht aber Einnahmen von Grundstocksveräußerungen, da diese gesetzmäßig für neue Erwerbungen zum Grundstock verwendet werden müssen, und eben so wenig die Reste, d. h. die Rückstände früherer Jahre, da mit solchen entweder Passivrückstände früherer Jahre zu tilgen oder selbige zum Grundstock zu verwenden sind.

§. 486.

Quellen für Fertigung des Jahres-Etats.

Die Grundlage des Etats bildet zwar die leztgestellte justifizirte Rechnung; es sind aber hiebei die im Laufe des lezten Jahres durch Veräußerung oder Erwerbung von Realitäten, Rechten u. dergl., durch neue Gesetzgebung, Abhörrezesse, Geheimeraths-beschlüsse, Verträge, namentlich Uebereinkünfte zwischen dem Gemeinde- und Stiftungsrath über gemeinschaftliche Leistungen ꝛc. herbeigeführten Veränderungen genau zu beobachten.

Der Fertigung des jährlichen Gemeinde-Etats muß ferner vorangehen:

1) Der Entwurf des Waldnutzungsplanes.

2) Der Aemter-Ersatz.

3) Der Durchgang des Mobiliar-Inventars in Beziehung auf die benöthigten Anschaffungen und die Ausscheidung der abgängigen oder entbehrlichen Gegenstände.

4) Die Revision der Liste der Bürger, Beisitzer und Wohnsteuerpflichtigen.

5) Die Erneuerung der mit dem ablaufenden Jahre zu Ende gehenden Akkorde über Einnahme- und Ausgabegegenstände.

6) Die Visitation der Baulichkeiten.

7) Die Fertigung von Rissen und Kostenüberschlägen in Beziehung auf neue Bauten oder bedeutendere Baureparationen.

8) Die Entwerfung des Stiftungs-Etats wegen der, der Gemeinde obliegenden Deckung des Deficits der Stiftungskasse, und eben so bei Parzellargemeinden des Etats der Gesammtgemeinde.

Vergl. Verw.Ed. §. 26. [1]

§. 487.

Behörde, welche ihn zu fertigen und welche ihn zu genehmigen hat.

Den Gemeinde-Etat hat der Ortsvorsteher, oder wo dieser nicht kann oder will, der Verwaltungs-Aktuar mit Zuziehung des Gemeindepflegers und Rathsschreibers zu entwerfen. Sofort ist solcher dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zur Berathung vorzulegen, und sodann mit der Unterschrift beider Kollegien und ihren etwaigen Bemerkungen, so wie mit der Unterschrift des Verwaltungs-Aktuars unter Beifügung der Dauer des Geschäfts versehen, dem Oberamt

[1] Vorschriften in Betreff der inneren Form des Etats sind zu entnehmen aus der für die K. Kameralämter früher unterm 23. April 1808 ertheilten Instruktion.

Knapp Repert. Th. II. S. 175 ff.

Für die Genehmigung von Gemeinderathsbeschlüssen, wodurch der Gemeinde eine neue größere Einnahme, z. B. mittelst Einführung oder Erhöhung der Bürgeraufnahmegelder, verschafft wird, ist je von 100 fl. des muthmaßlichen Durchschnittertrags der eröffneten Einnahmsquelle eine Sportel von 10 fl. zu entrichten, welche übrigens nicht unter 1 fl. betragen darf.

Sport.Tarif v. J. 1828. s. v. Gemeinderathsbeschlüsse.

noch vor Ablauf des Rechnungsjahres und zwar in duplo zur Genehmigung einzusenden.

Ebendaselbst.
Min.Erl. v. 18. Febr. 1828 (Weisser S. 238).

§. 488.

Vom Haupt-Etat.

Zur Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden hat der Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses einen stehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu bilden und solchen der Kreisregierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Diesen Haupt-Etat, welcher je nach Verfluß von zehn Jahren zu erneuern ist, hat der Gemeinderath als Leitfaden bei Entwerfung des Jahres-Etats und in vorkommenden Fällen bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeindeverwaltung als Maßstab zu benützen.

Verw.Ed. §. 27.

Vierter Unter-Abschnitt.

Von den verschiedenen Benutzungsarten der Grundstocksvermögenstheile, insbesondere von der Einräumung eines Nutzungsrechts an die Gemeindeglieder.

§. 489.

Behörde, welcher die Verfügung darüber zukommt.

Diese Bestandtheile des Grundstocksvermögens können auf verschiedene Weise benützt werden, nämlich entweder

a) unmittelbar zu Gemeindezwecken, oder
b) indem sie zu einem Ertrag gebracht werden, welcher zu einer Einnahmsquelle der Gemeindekasse gemacht wird, oder
c) indem den Gemeinde-Mitgliedern ein Nutzungsrecht an denselben eingeräumt wird.

Dem Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Oberamts oder in gewissen Fällen der Kreisregierung, kommt es nämlich zu, aus den nutzbaren Vermögenstheilen den Gemeindegenossen, unabhängig von ihrem Güterbesitz und ihrer Steuerquote, theils durch Ueberlassung der Nutznießung, theils durch Austheilung ihres Ertrags Vortheile zufließen zu lassen (Gemeindenutzungen). Er hat den Betrag sowohl als die Art der bürgerlichen Nutzungen und die etwaigen Gegenleistungen zu bestimmen.

Führt er eine neue Gattung bürgerlicher Nutzungen ein, oder vermehrt er bereits stehende mittelst Verwendung weiterer, bisher für andere Zwecke bestimmten Vermögenstheile der Gemeinde, so muß er eine Gegenleistung festsetzen, welche den der Gemeindekasse entgehenden Ertrag auf billige Weise vergütet.

BürgerR.Ges. v. J. 1833, Art. 48 und 49.

§. 490.

Von der Berechtigung der einzelnen Gemeindeglieder zum Genusse der Gemeindenutzungen.

Zur Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen sind alle Aktivbürger in gleichem Maße berechtigt; doch steht es dem Gemeinderath zu, für den wirklichen Genuß jener Nutzungen eine gewisse Reihenfolge einzuführen.

Beisitzer sind in der Regel von diesem Genuß ausgeschlossen; wo sie aber vor Erscheinung des Bürgerrechts-Gesetzes vermöge örtlichen Herkommens den vollen oder theilweisen Mitgenuß erlangt haben, behalten sie für ihre Person den Antheil, der ihnen nach jenem Herkommen zusteht.

Israeliten, auch wenn sie Bürger sind, sind von dem Genusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen, so lange sie den Schacherhandel treiben.

Ges. über die öff. Verh. d. Israelit. Art. 17.

Die Wittwe eines Aktivbürgers oder eines ausnahmsweise im Genusse befindlich gewesenen Beisitzers bleibt im vollen Mitgenusse der persönlichen Gemeindenutzungen ihres Ehemanns, so lange sie im Wittwenstande lebt und ihren Wohnsitz in der Gemeinde behält.

Ledige Bürgerstöchter haben nur alsdann an den Genuß der bürgerlichen Nutzungen Ansprache zu machen, wenn sie bei Betreibung eines eigenen Gewerbes oder bei dem Besitze eigener Feldgüter eine eigene Haushaltung führen, und deßwegen unter der Bedingung, daß sie die den Bürgern obliegenden persönlichen Dienstleistungen durch einen Andern in ihrem Namen versehen zu lassen haben, unter die Zahl der wirklichen Bürger aufgenommen worden sind.

B.Ges. v. J. 1833, Art. 49, 53, 54.
Rescr. v. 6. Juli 1812, Art. IV. (Regbl. S. 334).

§. 490 a.

Verhältniß in zusammengesezten Gemeinden in dieser Beziehung.

Die auf dem Gemeindevermögen einer einzelnen Parzelle von einer zusammengesezten Gemeinde beruhenden persönlichen Gemeindenutzungen kommen nur den Angehörigen der betreffenden Parzelle zu.

Im Falle der Uebersiedlung von einer Parzelle in die andere verliert der übersiedelnde Bürger den Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen seines bisherigen Wohnortes; ein Anspruch auf solche in seinem neuen Wohnorte erwächst ihm an vielen Orten erst nach Ablauf einer gewissen Zeit von erfolgter Uebersiedlung an. In Orten, wo die Bürger nur nach einer gewissen Reihenfolge zum Genusse der Gemeindenutzungen gelangen, tritt daher der übersiedelnde Bürger erst nach Ablauf von dieser Zeit in diese Reihenfolge ein.

§. 491.

Vom Recht der Kirchen- und Schuldiener, hinsichtlich der Gemeindenutzungen.

Den Kirchen- und Schuldienern steht vermöge ihres Amtes an den Gemeindenutzungen ihres Wohnortes ein Antheil zu, der ihnen in gleichem Betrage, wie andern Bürgern, so lange fortzureichen ist, als die Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht.

Cynos. eccles. S. 259.
B.Ges. Art. 52. Schulgesez v. J. 1836, Art. 40.

Sind aber bestimmte bürgerliche Nutzungen dem Pfarrer ausdrücklich in der Competenz aufgerechnet, so hat er nach Aufhebung derselben eine jährliche Entschädigung dafür anzusprechen, und nur sein Nachfolger tritt ohne die Nutzung und ohne Entschädigung für ihren Verlust in die Stelle ein.

Gaupp württemb. KirchenR. Bd. II., S. 372.

Ist ein Schullehrer zugleich Bürger in dem Orte seiner Anstellung, so müssen, nach einer Entscheidung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. November 1824,

(s. Müllers Schul-Intelligenzblatt, Bd. I. S. 417 ff.)

womit auch das neue

Schulgesetz Art. 40

übereinstimmt, den protestantischen Schullehrern, wie den katholischen Schullehrern sämmtliche Nutzungen für ihr Amt neben dem Antheil, den sie etwa als Bürger zuvor hatten, ohne einige Beschwerde oder Abgabe abgereicht werden.

Kathol. Schulordnung v. 10. Sept. 1808, §. 28.

Wird eine Kirchenstelle ganz aufgehoben, so hören die bürgerlichen Nutzungen auf und fallen der Gemeinde anheim. Wenn zwei Kirchen- oder Lehrstellen eines Orts vereinigt werden, so werden die Nutzungen von da an nur einfach abgegeben an die vereinigte Stelle; wenn hingegen eine neue Kirchen- oder Lehrstelle in einem Orte errichtet wird, so werden sie in gleichem Betrage auch an diese, mithin wenn es eine zweite Stelle ist, gedoppelt abgereicht.

Gaupp a. a. O. S. 373, Note 3.

§. 491 a.

Deßgleichen der Gemeinde- und Korporationsdiener.

Wo Amtskörperschafts- oder Gemeindediener vor Erscheinung des Bürgerrechtsgesetzes im Genusse von Gemeindenutzungen stunden, bleiben sie in demselben in so lange, als sie das betreffende Amt bekleiden oder die Nutzungen dauern. Bei eintretender Personalveränderung dürfen zwar die Gemeinderäthe solchen Dienern auch fernerhin einen Antheil zugestehen, es bedarf jedoch hiezu der Zustimmung

des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Oberamts resp. der Kreisregierung.

B.Ges. Art. 52.
Verw.Ed. §. 53, 65 und 66.

§. 492.

Vorrechte einzelner Gemeindeglieder.

In manchen Gemeinden stehen einzelnen Gemeindegliedern vermöge privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an den Gemeindenutzungen, als den übrigen Gemeindegliedern zu. Um aber eine solche Ausnahme von dem gesetzlich ausgesprochenen Grundsatze der Gleichheit der Theilnahme an den Gemeindenutzungen zu begründen, muß das angesprochene Vorzugsrecht streng rechtlich und in Ermanglung eines Rechtstitels durch einen Besitzstand von wenigstens 30 Jahren erwiesen werden.

B.Ges. Art. 50.
K. Rescr. v. 6. Juli 1812, Art. VII. (Regbl. S. 335).

Uebrigens haben die Gemeindebehörden darauf Bedacht zu nehmen, daß das Gemeinde-Eigenthum von dergleichen privatrechtlichen Dienstbarkeiten befreit und die Berechtigten durch Ausscheidung eines bestimmten Theils jenes Eigenthums oder auf andere Weise für immer befriedigt werden.

B.Ges. a. a. O.

§. 493.

Von den Realgemeinderechten.

In anderen Orten finden sich ferner die Realgemeinderechte, d. h. eine Anzahl von Grundeigenthümern bezieht in unzertrennter Gemeinschaft die Nutzungen aus besondern Gütern der Gemeinde; dagegen liegen ihnen auch gewisse Abgaben und Dienste für die Gemeinde allein ob. In solchen Orten haben die übrigen Gemeindegenossen nur diejenigen Nutzungen, welche auf Herkommen, Verträgen oder anderen gültigen Rechtstiteln beruhen, zu genießen; auf der anderen Seite aber auch nur diejenigen Dienste und Abgaben an die Gemeinde zu leisten, welche dieselbe neben jenen besonderen Leistungen noch zu fordern berechtigt ist.

Bei entstehendem Streit ist von Seiten der Behörden darauf hinzuwirken, daß von jenen Gemeinheitsgütern ein bestimmter Theil als wirkliches Gemeinde-Eigenthum ausgeschieden und der Ertrag desselben als persönliche Gemeindenutzung unter sämmtliche Gemeindegenossen vertheilt, die Gemeindeberechtigten aber auf die im vorigen Paragraphen angegebene Weise entschädigt werden.

B.Ges. Art. 51.

Zuweilen kommt es vor, daß solche Gemeindeberechtigte bei einzelnen Veranlassungen ihrer Pfarr- oder Schulstelle einzelne Güterstücke freiwillig zum Genusse aussetzen; in solchem Falle sind diese Stellen von den auf den Gemeinderechten ruhenden Lasten frei.

Spez.Consistorial.Erl. v. 19. März 1830.

Kirchen- und Schuldiener können aber, wo keine solche Güterstücke freiwillig ausgesezt sind, keinen Antheil an Gemeinderechten ansprechen, wenn ihnen solcher nicht als zur Dotation gehörig zusteht.

Gaupp a. a. O. S. 372.

Fünfter Unter-Abschnitt.

Von den Verträgen über Gemeindevermögenstheile.

§. 494.

Von der Nothwendigkeit des öffentlichen Auf- und Abstreichs. Personen, welche ihn leiten.

Regel ist, daß alle zweiseitigen Verträge über Gemeindevermögenstheile, sei es Kauf, Pacht oder ein anderer Vertrag, nur im Wege des öffentlichen Aufstreichs geschehen sollen.

Sie werden abgeschlossen durch den Gemeindepfleger oder den betreffenden Theilrechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinderaths und erfolgten sonst erforderlichen Consensen, unter Befolgung der ertheilten Vorschriften, in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers, oder eines hiezu abgeordneten Gemeinderaths, und durch diesen lezteren auch in das Gemeinderaths-Protokoll eingetragen.

Der Oberamtmann hat bei Verkaufs-, Verleihungs- und Akkordsverhandlungen ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses nicht unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf Verminderung der Kosten Bedacht zu nehmen.

Verw.Ed. §. 30, 91.

Unter die voraus festzusetzenden Bedingungen soll jedesmal auch diese aufgenommen werden:

daß wenn sich über kurz oder lang ergeben sollte, daß ein Licitant andere Mitlicitanten durch Bewilligung besonderer Vortheile oder durch ein Stück Geldes abgetrieben, und auf solche Art einen Akkord oder Bestand an sich gebracht habe, derselbe gehalten sein soll, den Werth jener Vortheile oder den Betrag der Abkaufssumme der Gemeinde, zu deren Nachtheil die Kollusion vorgegangen ist, doppelt zu bezahlen.

Reſcr. v. 4. März 1803 (Knapp Repert. Thl. I, S. 77).

§. 495.

Fortsetzung.

Obige Regel leidet bei Grundstocks-Vermögenstheilen keine Ausnahme, außer im Falle besonderer Gründe, wo die Erlaubniß der Aufsichtsbehörde einzuholen ist.

Gen.VO. v. 5. Febr. 1810 (Regbl. S. 42).

Bei Verträgen über den Ertrag des Gemeindevermögens hingegen hat der Gemeinderath darüber zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Auf- oder Abstreiches, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichsten sei? Die Unterlassung des Auf- oder Abstreichs bei solchen Verträgen erfordert aber die Zustimmung des Bürgerausschusses, während sie bei anderen Verträgen der laufenden Verwaltung ohne seine Zustimmung stattfinden kann.

Verw.Ed. §. 30, 31, 52.

Dagegen ist bei allen Verträgen, welche mit einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths ohne Auf- oder Abstreich abgeschlossen werden, die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig.

Verw.Ed. §. 52.

Die Vertragsverhandlung hat in jedem Falle der Gemeindepfleger dem Gemeinderath zur Genehmigung vorzulegen.

Ebendaselbst §. 3.

§. 496.

Ausschließung gewisser Gemeindebeamten von Aufstreichsverhandlungen.

Bei allen Aufstreichsverhandlungen darf weder der Ortsvorsteher noch der Gemeindepfleger oder der betreffende Theilrechner bei Strafe als Licitant auftreten. Den übrigen Gemeinderathsmitgliedern dagegen ist es nicht verboten.

K.O. Kap. 4, Abschn. 1, §. 13
vergl. mit
Gen.VO. v. 5. Febr. 1810 (Regbl. S. 42) und Verw.Ed. §. 52,
s. Sarwey Monatschrift für würt. Justizpflege Bd. II. H. 1.

§. 497.

Von den Vertragsunkosten, insbesondere vom Weinkauf.

Bei allen Verträgen, welche in Gemeinde-Angelegenheiten abgeschlossen werden, sollen alle etwaigen Vertragsunkosten dem anderen Theil einbedungen werden.

K.O. Kap. 3, Abschn 3, §. 4.

Namentlich ist dies der Fall bei dem sogenannten Weinkaufe, d. h. der Aufwand für Wein, welcher bei Eingehung eines Kaufvertrags von den Interessenten genossen worden ist. Zuweilen und jezt in der Regel, wird eine bestimmte Geldsumme dafür verabredet. Die Größe derselben ist aber in solchen Fällen, wo Dritte bei dem Kaufe interessirt sind, wie namentlich eine Gemeinde beim Kaufsabschluß des Gemeindepflegers über Gemeinde-Eigenthum vom Gesetz bestimmt, nämlich:

bis auf 50 fl.	45 kr.
bis auf 100 fl.	1 fl.
bis auf 500 fl.	3 fl.
bis auf 1000 fl.	5 fl.
bis auf 2000 fl.	7 fl. 30 kr.

K.O. a. a. O. §. 5.
Bekanntmachung vom 1. Nov. 1833 (Regbl. S. 352 ff.).

Nun iſt aber in neuerer Zeit der Zweifel entſtanden, auf welche Weiſe dieſer Anſatz in dem Fall, wenn bei einer und derſelben Verkaufshandlung mehrere Stücke an verſchiedene Käufer veräußert werden, zu berechnen ſei, ob von jedem einzelnen Liegenſchaftsſtücke, welches beſonders ausgeboten wird, oder ob dabei der Erlös von denjenigen Stücken, welche derſelbe Käufer geſteigert, zuſammengerechnet, oder ob dieſer Betrag ohne Rückſicht auf die Zahl der Stücke und der Käufer von dem Geſammterlös angeſezt und auf die einzelnen Käufer nach dem Gulden des Kaufſchillings repartirt werden ſoll? und es hat ein

Juſt.Min.Erl. v. 31. März 1837 (ſ. Sarwey Monatſchrift S. 309)

für die dritte Anſicht entſchieden.

Derjenige Theil, welchen es an dem Weinkauf die Gemeindekaſſe betrifft, iſt der Kaſſe zu verrechnen; der betreffende Rechner hat keinen Anſpruch darauf.

Min.Erl. v. 10. März 1836.

Zu den Unkoſten bei Verleihungen des den Gemeinden gehörigen Grundeigenthums gehört auch die an den Staat zu entrichtende Sportel mit 10 kr. von 100 Gulden Pachtſchilling;

Sport.Tarif vom J. 1828. s. v. Verleihungen;

ferner die Sportel bei Veräußerung von Grundeigenthum ſ. oben §. 484; die Liegenſchafts- ꝛc. Acciſe, welche 1 pCt. beträgt.

Das Nähere hierüber ſiehe mein Handbuch der Steuergeſetzgebung Württembergs. §. 92.

§. 498.

Vorſichtsmaßregeln bei Liegenſchaftsverkäufen und Käufen.

Bei Veräußerung von Liegenſchaften hat der Gemeindepfleger, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufſchillings bedungen iſt, nach Erwägung der beſonderen Umſtände des einzelnen Falles, entweder zureichende Sicherheit durch Beſtellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufſchillings, oder den Vorbehalt eines Unterpfandsrechts auf der verkauften Sache, oder die Aufſchiebung der Wirkſamkeit des Kaufkontrakts bis zur Bezahlung des vollen Kaufſchillings

zu bedingen. In diesem lezteren Falle ist aber eine besondere Bestimmung darüber zu treffen, wie es im Falle der Wiederaufhebung des Kaufkontrakts in Ansehung der in der Zwischenzeit bezogenen Früchte aus dem Gute, so wie wegen der Entschädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Guts dem bedungenen Kaufpreise nicht mehr gleich kommen sollte, gehalten werden soll.

Wenn hingegen baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und diese nicht gleich bei dem gerichtlichen Erkenntnisse erfolgt, so hat der Gemeindepfleger sogleich bei der Unterpfandsbehörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfandsbuch anzutragen, damit auf dem verkauften Gute vor Bezahlung des Kaufschillings kein neues Pfandrecht bestellt werden kann.

Min.Erl. v. 22. Aug. und 3. Sept. 1825, §. 3 (Weisser Art. 19).

Wenn die Gemeinde ein Gebäude oder ein liegendes Gut erkauft, so ist vor Bezahlung des Kaufschillings zu untersuchen, ob und welche Pfandrechte auf demselben haften, und wenn dasselbe wirklich mit Pfandrechten beschwert ist, auf deren gleichbaldige Ablösung zu dringen. Der Kaufschilling darf in diesem Falle nur auf den Grund eines Kollegialbeschlusses der betreffenden Unterpfandsbehörde oder eines richterlichen Erkenntnisses und nur an die hiebei zugleich bezeichnete Behörde oder Person bezahlt werden.

Ebendaselbst §. 4.

§. 499.

Vom Recht der Gemeinde, Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschließen.

Prozesse beginnen und führen kann der Gemeinderath ohne Genehmigung der Regierungsbehörden, jedoch hat er die gutächtliche Aeußerung des Bürgerausschusses hierüber zu vernehmen.

Verw.Ed. §. 56.
Min.Erl. v. 24. Juli 1823 (Weisser S. 253).

Vergleiche hingegen unterliegen dann der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung der aufsehenden Verwaltungsbehörden, wenn die hiebei bedungene Leistung von Seiten der Gemeinde eine solche Verwaltungshandlung betrifft, welche nach dem Bisherigen ohnehin der erwähnten Zustimmung und Genehmigung unterliegt.

Min.Erl. cit. S. 254
vergl. mit
Verw.Ed. §. 52, 65 und 66.

Sechster Unter-Abschnitt.

Von der Execution gegen Gemeinden.

§. 500.

Von den zuständigen Behörden.

Erfüllt eine Gemeinde als solche selbst ihre Schuldigkeit nicht, so ist sie, wenn die Verbindlichkeit eine unbestrittene ist, von dem Oberamte zur Erfüllung anzuhalten, gleichviel was der Rechtsgrund der Verbindlichkeit ist.

Bestreitet sie die Verbindlichkeit und der Kläger ist eine Gemeinde desselben Oberamts, oder eines ihrer eigenen Mitglieder, so muß vom Oberamtmann ein friedensrichterlicher Vergleichsversuch vorgenommen werden.

Wird sie rechtskräftig verurtheilt, so wird die Executionsverfügung gegen sie von demjenigen Oberamtsgericht erlassen, welches in erster Instanz erkannt hat.

Execut.G. v. J. 1825, Art. 4.
Volley Kommentar B. II. §. 426.

Siebenter Unter-Abschnitt.

Privilegien der Gemeinden, welche bei ihrer Vermögens-Verwaltung zu beachten sind.

§. 501.

Hinsichtlich des Eigenthumsüberganges und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Bei der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens sind folgende den Gemeinden zustehende Privilegien zu achten und zu wahren. Dahin gehört:

1) Das Vorrecht, welches ihnen von den meiſten Juriſten eingeräumt wird, daß ſie das Eigenthum einer Sache ſchon durch den Abſchluß des Rechtsgeſchäfts erwerben, daß es bei ihnen nicht auch noch, wie bei anderen Perſonen, der Uebergabe der Sache an ſie bedarf.

2) Daß ſie in Rückſicht auf die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gleiche Rechte wie die Minderjährigen genießen. Sie können nämlich gegen jede ſie vernachtheiligende Handlung ihrer Vorſteher, ſelbſt wenn ſie mit Genehmigung der aufſehenden Verwaltungsbehörden geſchehen ſein ſollte, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen, mag etwas von den Sachen und Rechten der Gemeinde aufgegeben oder eine Laſt übernommen, oder einen Gewinn zu machen verſäumt worden ſein. Sie findet alſo nicht Statt, wenn etwas weggegeben worden iſt, was keinen reellen Nutzen hatte, oder wenn die Vortheile eines Geſchäfts nachher durch einen bloßen Zufall aufgehoben wurden.

Thibaut a. a. O. §. 1009 und 1010.

Die Wiedereinſetzung iſt von Seiten der Gemeinde innerhalb vier Jahren, vom Augenblick der erlangten Wiſſenſchaft der Verletzung an gerechnet, nachzuſuchen.

Ebendaſelbſt §. 1036.

§. 502.

Hinſichtlich der Verjährung und einiger Vorzugsrechte im Gante.

3) Gegen die Gemeinden findet zwar ſowohl die drei-, zehn- und zwanzigjährige erwerbende Verjährung und ebenſo jede erlöſchende Klagen-Verjährung Statt. Allein ſie erhalten gegen jede kurze Verjährung, nur nicht gegen die dreißigjährige, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Ebendaſelbſt §. 1028 und 1046.

4) Das Vorzugsrecht im Gante, welches die Gemeinden

a) wegen der Gemeinde-Abgaben für die Rate vom laufenden Jahre ſammt den Rückſtänden von zwei Jahren, in der erſten Klaſſe.

Priorit.Geſ. v. J. 1825, Art. 4, Pkt. 2.

b) wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung auf die Verwaltung derſelben zuſtehende Forderungen, ſo weit dieſe nicht durch beſondere Kautionen gedeckt ſind, in der dritten Klaſſe genießen.

Ebendaſelbſt Art. 11.

Zweiter Titel.

Verwaltungs-Vorſchriften in Beziehung auf einzelne Grundſtocks-Vermögenstheile.

Erſter Unter-Abſchnitt.

Bezeichnung der einzelnen Activ- und Paſſiv-Grundſtocks-Vermögensbeſtandtheile.

§. 503.

Zum Grundſtocksvermögen einer Gemeinde rechnet man:

1) Immobilien, d. h.

A. Gebäude,
B. Aecker und Wieſen, Weinberge ꝛc.,
C. Waldungen,
D. Allmanden, d. h. unbebaute Gemeindeplätze.

2) Gerechtſame:

A. Jagdrecht.
B. Der Kapitalwerth der Servituten.
C. Die auf Immobilien radizirten Frucht- und Geldgefälle im Kapitalwerth.

3) Die Activ-Kapitalien;

dahin kann man auch

4) die Steuerrückſtände bis zum Jahr 1824 rechnen.

Die Fahrnuß gehört richtiger zur laufenden Verwaltung, wenn ſie gleich einen Vermögensbeſtandtheil bildet, indem die Anſchaffung derſelben aus der laufenden Verwaltung beſtritten wird.

Auf der andern Seite kommen ſodann die auf dem Grundſtocks-Vermögen haftenden Paſſiven in Betracht. Dahin gehören Paſſiv-dienſtbarkeiten, Reallaſten und Paſſiv-Kapitalien.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Von den Gebäuden.

Erſte Unter-Abtheilung.

Von der Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde-Gebäuden.

§. 504.

Zur Erwerbung von Gebäuden, geſchehe ſie nun mit einem Revenüen-Ueberſchuß oder mit einer zufälligen Einnahme, gehört immerhin Einwilligung des Bürgerausſchuſſes;

Verw.Ed. §. 53;

geſchieht ſie vermittelſt Ablöſung von Paſſiv-Kapitalien auch Genehmigung des Oberamts;

Ebendaſelbſt §. 65, Pkt. 1;

und wenn ſie durch Aufnahme von Paſſiv-Kapitalien bewerkſtelligt wird, die Genehmigung der Kreisregierung.

Ebendaſelbſt §. 66, Pkt. 5.

Ueber die Veräußerung vergl. oben §. 484.

Zweite Unter-Abtheilung.

Vom Bauweſen.

§. 505.

Von den Koſten deſſelben.

Die Koſten des laufenden Bauweſens ſowohl als von Neubauten und ſonſtigen bedeutenden Baureparationen werden in der

Regel in dem vom Bürgerausschuß und Oberamt zu genehmigenden Etat aufgenommen. Reichen die Etatspositionen wegen unvorhergesehener Fälle nicht zu, so ist wegen des Zuschusses abermals deren Zustimmung einzuholen;

Verw.Ed. §. 52, Pkt. V. und 2, und §. 65, Pkt. c;

von selbst versteht es sich, daß, wenn zu diesem Zwecke Kapitalien abgelöst oder Passivkapitalien aufgenommen werden müssen, die Einwilligung der betreffenden Verwaltungsbehörden eben so nöthig ist, wie bei der Erwerbung (s. oben §. 501).

§. 506.

Vom Bauwesen selbst.

In früherer Zeit mußten die Gemeinden, auch abgesehen von dem Kostenpunkt, bei jedem Bauwesen die Genehmigung der Regierungsbehörden einholen. Allein in neuerer Zeit ist die Vornahme der Gemeindebauten den Gemeindebehörden anheimgegeben.

Eine Ausnahme hievon findet nur bei den Neubauten und bedeutenderen Erneuerungen an den Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden Statt, indem bei diesen immer noch, wie vorher, der vorgesezten höheren Kirchen- oder Schulbehörde durch das gemeinschaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Risses und Bauüberschlags Anzeige zu machen ist.

Bekanntmachung vom 21. Mai 1823 (Regbl. S. 367).

§. 507.

Zuziehung geprüfter Techniker bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen. Wahl derselben.

Dagegen ist den Gemeindebehörden die Verpflichtung auferlegt, bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag, durch wen sie wollen, fertigen, solchen jedesmal durch einen von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

Verw.Ed. §. 31.

Dem freien Ermeſſen des Gemeinderaths iſt es überlaſſen, welchen der vom Staate hiezu ermächtigten und als ſolche öffentlich im Regierungsblatt bekannt gemachten Bauverſtändigen er für jeden einzelnen Fall, oder für eine ganze Reihe von Fällen zur Prüfung der Riſſe und Ueberſchläge, wo ſolches nach Obigem vorgeſchrieben iſt, erwählen will. Nur diejenigen ſind ausgeſchloſſen, welche in demſelben Oberamtsbezirk ein zünftiges Baugewerbe treiben.

Ebendaſelbſt §. 2, 3 und 4.

§. 508.

Obliegenheiten der Techniker und Kommunikation mit denſelben.

Die Mittheilung der Riſſe und Ueberſchläge an den erwählten Bauverſtändigen geſchieht nicht vom Gemeinderath unmittelbar, ſondern durch das Oberamt, welches die nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen beifügt.

Der Bauverſtändige hat ſeine Reviſionsbemerkungen ſowohl in den Riß oder Ueberſchlag ſelbſt, als in das Begleitungsſchreiben, womit er die Akten dem Oberamt zurückgibt, einzutragen.

Sollte der Revident den ihm zur Prüfung mitgetheilten Riß und Ueberſchlag für den vorliegenden Zweck ganz unbrauchbar erachten, ſo hat er die Gründe des Urtheils dem Oberamte mit dem Antrag mitzutheilen, die Fertigung eines neuen Riſſes und Ueberſchlags zu veranlaſſen. Findet das Oberamt den Antrag begründet, ſo hat daſſelbe den Gemeinderath hienach zu beſcheiden, und den hienach umgearbeiteten Riß und Ueberſchlag nochmals demſelben Bauverſtändigen zur Prüfung mitzutheilen.

Will der Gemeinderath nicht blos die Prüfung, ſondern auch die Fertigung des Riſſes und Ueberſchlages einem und demſelben Bauverſtändigen übertragen, ſo bleibt es ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellt, ob er denſelben einer Nachprüfung durch einen zweiten hiezu ermächtigten Techniker unterwerfen will.

Ebendaſelbſt §. 5—7.

§. 509.

Fortsetzung.

Wenn das Oberamt bei den Bemerkungen des Bauverständigen nichts weiter zu erinnern findet, so hat es den Riß und Ueberschlag mit einem, die technischen Vorschriften des Bauverständigen ausdrücklich wiederholenden Erlasse, worin die genaue Befolgung der lezteren eingeschärft wird, dem Gemeinderath zurückzugeben, und der Gemeinderath bleibt für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

Die Ausführung des Bauwesens hingegen, und namentlich die Wahl der Handwerker, die Abschließung und Genehmigung der Akkorde, die Bestellung der Aufseher und die ganze ökonomische Leitung der Arbeiten ist Sache des Gemeinderaths. Nur darf er demjenigen Bauverständigen, welcher den Ueberschlag geprüft, oder ohne anderwärtige Nachprüfung selbst gefertigt hat, keine Theilnahme am Akkord oder sonstigen Bauverdienst gestatten, und ein solcher bei Verlust seiner Ermächtigung ihn nicht annehmen. Sollte der Bauverständige bei Prüfung des Risses und Ueberschlags, was ihm jederzeit unbenommen ist, auch in lezterer Beziehung Vorschläge beigefügt haben, so ist es als ein bloßer Rath eines Sachverständigen zu betrachten, der pflichtmäßig zu benutzen ist, keineswegs aber als bindende Vorschrift für den Gemeinderath.

Ebendaselbst §. 8—11.

Der Bauverständige soll sich auch darüber aussprechen, ob und warum er eine gleichmäßige Prüfung der Kostensverzeichnisse (Baukonsignation, Verdienstzettel) und allenfalls eine förmliche Uebernahme durch einen höheren Bauverständigen für nothwendig halte. Das Oberamt hat hierüber sodann unter Vernehmung des Gemeinderaths zu erkennen und das Weitere zu verfügen.

Ebendaselbst §. 12.

§. 510.

Verhalten bei Gemeindebehörden beim laufenden Bauwesen.

In Betreff der gewöhnlichen Ausbesserungen oder laufenden Bauarbeiten verfügt der Gemeinderath ganz unumschränkt über die zweckmäßigste

Verwendung der im Etat ausgesezten Summe. Die Prüfung der Ueberschläge, die Genehmigung der Akkorde, die Moderation und Dekretur der Kostenverzeichnisse kommt hier lediglich dem Gemeinderath zu, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, ohne Zuthun der Staatsbehörden, vorbehältlich des Rechts der lezteren, die bei der Prüfung der Jahresrechnungen oder sonst erscheinenden Mängel zu rügen, und zu Verbesserung derselben das Geeignete vorzukehren.

Ebendaselbst §. 1.

Die gewöhnlichen Ausbesserungen sollen nicht im Anstand gelassen, sondern so bald etwas mangelhaft wird, vorgenommen werden;

K.O. Kap. 3, Abschn. 2, §. 9;

jedenfalls hat der Gemeinderath am Schlusse jedes Etatsjahres durch den Gemeindepfleger und einen Sachverständigen sämmtliche Gemeindegebäude besichtigen und die vorhandenen Mängel aufzeichnen zu lassen, damit die erforderliche Summe in den neuen Jahres-Etat aufgenommen werden kann.

§. 511.

Von der Belohnung der vom Staate geprüften Techniker, so wie der sonst von den Gemeinden zugezogenen Sachverständigen.

Die vom Staate ermächtigten Bauverständigen haben (ohne Unterschied ihres Dienstgrades oder sonstiger Verhältnisse) für obige Verrichtungen folgende Belohnung aus der Gemeindekasse anzusprechen:

1) für die Prüfung der Risse und Ueberschläge $^1/_2$ Prozent, d. h. zu 20 kr. von 100 fl. der Ueberschlagssumme;

2) für die Fertigung eines neuen Ueberschlags, im Falle solche von ihm besonders erbeten wird, $^1/_2$ Prozent der Ueberschlagssumme, d. h. je 30 kr. von 100 fl.;

3) für die Prüfung der Kostenverzeichnisse $^1/_2$ Prozent des Betrags derselben, d. h. je 20 kr. von 100 fl.;

4) für Verrichtungen außerhalb des Wohnorts täglich 5 fl. für die Reisetage und 3 fl. für die übrigen Tage.

Auch die Kreisbauräthe erhalten, wenn sie sich diesen Verrichtungen auf Ersuchen der Gemeinderäthe unterziehen, keine höhere Belohnung und Entschädigung für Reisekosten. (Etwas anderes ist es aber, wenn dieselben durch die Kreisregierung von Amtswegen,

sei es zum Behuf der Entscheidung eines bei ihr anhängenden Rekurses oder vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts in Gemeindesachen, verschickt werden; hier sind sie die ihnen regulativmäßig gebührende Diät von 4 fl. nebst der doppelten Extraposttaxe auf zwei Pferde zu fordern berechtigt).

Außer den hier angegebenen Gebühren und einer den Umständen angemessenen Belohnung für die Fertigung neuer Bauriſſe iſt keine Nebenanrechnung für Korrespondenz, Schreibmaterialien, Reisekosten oder sonstige Auslagen gestattet.

Zu Verminderung der Kosten hat der Techniker die ihm übertragenen Geschäfte in der Regel zu Hause vorzunehmen, und nur auf besonderes Verlangen sich an Ort und Stelle zu begeben, auch in diesem Falle seine Reise so viel möglich mit sonstigen Geschäftsreisen in derselben Gegend in Verbindung zu setzen, und lezteres bei der Kostenanrechnung zu berücksichtigen.

Eine Gemeinde kann auch in Gemeinschaft mit anderen sämmtliche Baugeschäfte einem ermächtigten Techniker gegen eine Aversalbelohnung übertragen, was aber der Genehmigung der Kreisregierung bedarf.

Die Belohnung der übrigen Bauverständigen, welche die Gemeinde nach der ihr zustehenden Befugniß zur Fertigung der Ueberschläge, zur Aufsicht über die Arbeiten und zur Prüfung der Verdienstzettel verwendet, bleibt dem Ermessen der Gemeinderäthe vorbehalten. Es darf jedoch dieselbe in keinem Fall den für die von Staatswegen ermächtigten Techniker festgesezten Maßstab übersteigen.

Ebendaselbst §. 16 — 20.
Min.Erl. v. 19. April 1823.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Verbindlichkeiten der Nutznießer von Gemeindegebäuden.

§. 512.

Von der Aufsichtsbehörde.

Werden die Gebäude der Gemeinde Jemanden entweder als Amtswohnung, oder gegen einen Miethzins angewiesen, so ist von dem Gemeinderath, zunächst aber von dem Gemeindepfleger streng

darauf zu halten, daß von den Bewohnern dieſer Gebäude folgende in der

VO. v. 2. Okt. 1817 (Regbl. S. 481 ff.)
Erläuterungs-VO. v. 28. Nov. 1820 (Regbl. S. 637 ff.)
Verf. v. 5. Juli 1836 (Regbl. S. 274)

vergleiche mit

Min.Erl. v. 30. Sept. 1822 und 21. Mai 1823 (Weiſſer S. 194 und 195)

enthaltene Verbindlichkeiten genau erfüllt werden.

§. 513.

Verbot eigenmächtiger Bauveränderungen.

Jeder, dem ein Gemeindegebäude entweder als Amtswohnung oder gegen Entrichtung eines Miethzinſes angewieſen wird, hat ſich mit der beſtehenden Einrichtung des Hauſes, wie er ſolches beim Aufzug antrifft, zu begnügen und nicht nur ohne hinreichenden Grund irgend eine Aenderung zu verlangen, viel weniger ſolche ſelbſt zu bewerkſtelligen. Sollten aber Amts- oder ſonſtige wichtige Verhältniſſe eine ſolche Veränderung erheiſchen, ſo iſt hierüber dem Gemeindepfleger eine Anzeige zu machen, und dieſer hat die hiezu erforderliche gemeinderäthliche Genehmigung einzuholen. Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, ſollen niemals ſtattfinden.

Wer dieſer Vorſchrift zuwider handelt, hat den dadurch entſtehenden Schaden nicht nur ſelbſt zu leiden, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich gefallen zu laſſen, daß das Gebäude auf ſeine Koſten wieder in den vorigen Stand hergeſtellt werde.

VO. v. 2. Okt. 1817, §. 1 (Regbl. S. 481).
Min.Erl. v. 21. Mai 1823 (Weiſſer S. 195).

§. 514.

Nähere Beſtimmungen, welche der Ausbeſſerungen und Reparaturen dem Nutznießer und welche der Gemeinde obliegen.

Das Weißen und Reinigen der Wohnungen hat der einziehende Nutznießer, nicht der abgehende auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen.

Die Bewohner und Nutznießer der Gemeindegebäude haben während der Zeit des Beſitzes alle kleinen Reparationen und alle ſo genannten Flickarbeiten, mit Ausnahme derer im Kanzlei- und Amtszimmer, wohin auch die Studierzimmer der Geiſtlichen gehören, auf ihre Koſten zu beſorgen.

Dahin gehört namentlich die Erhaltung der Fenſter, die Herſtellung zerbrochener Fenſterſcheiben, ſo wie des Bleies, das durch den Bruch des Fenſters ſchadhaft geworden iſt. Die Erhaltung der Anſchlagleiſten, Blendleiſten und Eckſtäbe, geht den Nutznießer an; hingegen die Koſten von Verbleiung, welche vorzunehmen, weil das Blei ſchadhaft iſt, ſo wie die Erhaltung des Rahmwerkes, im Fall dieſes nicht durch Muthwillen ruinirt, ſondern durch die Länge der Zeit ſchadhaft geworden iſt, hat die Gemeindekaſſe zu übernehmen. Wenn durch Sturmwind oder Hagel Beſchädigungen an Fenſtern vorfallen, welche mit Läden verſehen ſind, ſo dürfen die Koſten der Herſtellung in keinem Falle von der Gemeindepflege übernommen werden; wenn aber die Fenſter nicht mit Läden verſehen ſind, ſo hat die Gemeindepflege die Koſten der Herſtellung zu übernehmen, jedoch muß urkundlich erwieſen werden, daß der Schaden durch Gewitter verurſacht worden iſt, und die Anzeige hievon bei der Gemeindepflege längſtens binnen 24 Stunden nach erſtandenem Schaden geſchehen.

VO. v. 2. Oktbr. 1817, cit. §. 2 und 3.
VO. v. 28. Novbr. 1820 (Regbl. S. 637, §. 1, c und 2).

§. 515.

Fortſetzung.

Wenn an Jalouſſen das Rahmwerk fault, ſo wird der Bauherr für die Wiederherſtellung ſorgen; dagegen ſind die zwiſchen inne liegenden Bretchen, wenn ſie beſchädigt worden oder ganz abgehen, von dem Nutznießer anzuſchaffen und anſtreichen zu laſſen. Eben derſelbe hat auch die Dachläden zu unterhalten, wenn nicht Fäulniß den Schaden herbeigeführt hat. Wenn neues Rahmwerk in die Fenſter und Läden eingezogen werden muß, ſo geſchieht das Abbrechen und Wiederanſchlagen derſelben auf Rechnung der Gemeindekaſſe. Die Thüren herzuſtellen und auszubeſſern iſt nur dann Sache des Bewohners, wenn ſolche durch ſein oder der Seinigen Verſchulden

beſchädigt werden; dagegen hat er für Herſtellung der an deren Befeſtigung entſtehenden Mängel zu ſorgen.

Reparationen an den Schlöſſern, Anſchaffung von Schlüſſeln, Befeſtigung des Beſchlags mit Nägeln oder Schrauben ꝛc., Anſchaffung neuer Globen und Vorreiber liegen dem Nutznießer ob, weil dieſe Gegenſtände zum Inventarium gehören, das er im Stande zu erhalten verbunden iſt.

Wenn derſelbe in Beſorgung dieſer lezteren Reparationen nicht ſaumſelig iſt, ſo kann ein Abgang an Jalouſien, Fenſterläden, Thüren, Thoren, Vorkamin- und Ofenthüren, deren Beſchläge und Schlöſſer nicht vorkommen; wo ſolcher aber dennoch Statt findet, hat der Bewohner für das Mangelhafte einzuſtehen.

Das Putzen der eiſernen und irdenen Oefen, die Ausbeſſerung der Backöfen iſt Sache des Bewohners.

§. 516.

Fortſetzung.

Das Weißen in den Zimmern, Oehren, Gängen und Treppengehäuſen, ſo wie das Anſtreichen der Küchen geht den Nutznießer an, ſammt den damit in Verbindung ſtehenden kleinen Reparationen des Beſtrichs oder der Veripſung; im Fall aber die eingetretene Beſchädigung von größerem Belang und ohne Verſchuldung des Nutznießers entſtanden iſt, übernimmt die Gemeindepflege die Koſten. Iſt eine Wohnung mit Tapeten verſehen, ſo hat der Nutznießer die Tapeten, ſo bald ſie ſchadhaft ſind, auf ſeine Koſten repariren zu laſſen. Neue Tapeten werden nicht auf Koſten der Gemeinde angeſchafft; wenn daher die Tapeten ſo ſchadhaft ſind, daß keine Reparation mehr anſchlägt und der Nutznießer nicht auf eigene Koſten die Zimmer tapeziren laſſen will, ſo werden dieſe auf Koſten der Gemeinde auf gewöhnliche Art geipſ't und geweißt.

Das Ausſpänen alter Böden geht den Nutznießer an; die Herſtellung derſelben hingegen iſt aber nur dann ſeine Obliegenheit, wenn die eingetretene Beſchädigung unbedeutend iſt.

Das Reinigen der Kamine wird von den Kaminfegern für Rechnung der Gemeindepflege vorgenommen, die Bewohner aber haben das ſie betreffende Fegerlohn der Gemeindekaſſe zu erſetzen.

Das Säubern der Winkel iſt ebenfalls Sache der Bewohner.

§. 517.

Fortsetzung.

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhafen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge, ist, wenn dieselben zum Eigenthum der Gemeinde gehören, ebenfalls Sache der Nutznießer; wenn aber einer dieser Gegenstände entweder bereits fehlt, oder abgängig wird, so muß die Anschaffung derselben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Gemeinden für solche unter das Hausgeräthe zu zählenden Besorgnisse nicht zu sorgen hat.

Die kleinen Reparationen an Backöfen, Küchen und Waschkesseln, Heerden und Gußsteinröhren liegen gleichfalls dem Nutznießer ob; auch werden keine Kosten für die Unterhaltung einer bestehenden Einrichtung zum Obstdörren auf die Gemeindekasse übernommen.

§. 518.

Fortsetzung.

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügelstallungen zu benützen hat, muß neben den erwähnten kleinen noch folgende Reparationen auf seine Kosten bestreiten, nämlich die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen oder Bretern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Traufen. Hat der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen, so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Raufen und der Wandungen von Dielen oder Bretern auf seine Kosten zu besorgen.

§. 519.

Verantwortlichkeit des Nutznießers für entstehenden Schaden.

Da die Bewohner und Nußnießer für allen durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Schaden und verursachten Kosten zu haften haben, so haben sie zu Abwendung solcher Ansprüche dafür besorgt zu sein, daß die Fenster, Läden, Thüre und Thore gehörig geschlossen oder angelegt werden; sie haben auf Feuerstätten ein wachsames

Auge zu haben und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheizt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden; alle und jeden Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Kellergewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten ist ihnen auf's Strengste verboten; sie haben dafür zu haften, daß durch das Ausgießen des Wassers und Verschütten in den übrigen Theilen des Hauses kein Schaden entstehe und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, daher das Waschen und Aufstellen von Hühner- und von Gänseställen in den Wohngebäuden zu unterlassen, sie haben dafür zu sorgen, daß die Fenster überall reinlich gehalten, das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablaufrinnen und Kanäle nirgends verstopfen, sondern auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit und besonders des Winters fleißig gereinigt und vom Eise befreit werden.

§. 520.

Uebergabe einer Hausbeschreibung an den Nutznießer.

Zu Vermeidung aller etwaigen ungegründeten Entschuldigungen ist jedem Nutznießer eines Gemeindegebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen beweglichen Stücke, an Fenstern, Thüren, Läden ꝛc., genau angegeben ist.

Der Gebäudebewohner hat eine solche Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen, und der Gemeindepfleger hat nicht nur gelegenheitlich der Jahres-Baubeaugenscheinigung nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder anderen Veränderungsfall von dem Gemeindepfleger unter Zugrundlegung der gedachten Gebäudebeschreibung eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich alles im gehörigen Stande befinde, und wenn ein durch die Nachlässigkeit eines Bewohners entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Von den Aeckern, Wieſen und Weinbergen.

§. 521.

Keine Selbſtadminiſtration. Veräußerung.

Bei den Aeckern, Wieſen und Weinbergen ſchreibt die

K.O. Kap. 8, Abſchn. 3, §. 2 und 3,

und ebenſo ein

Dekr. d. vormal. Section der Kommun-Adminiſtration v. 2. März 1812 (Knapp Repert. Th. V. Abth. 1, S. 150 ff)

vor, daß ſie verkauft, oder wenn dieſes im Augenblick auf eine vortheilhafte Weiſe nicht geſchehen könnte, verpachtet werden ſollen, indem bei der Selbſt-Adminiſtration theils durch die Nebenkoſten, theils durch die Eigennützigkeit und den Mißbrauch der Verwalter der Ertrag ſehr geſchmälert werde.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß auch hier Erwerbung und Veräußerung mit denſelben Förmlichkeiten verbunden ſind, wie bei den Gebäuden (§. 504).

§. 522.

Von den Verbindlichkeiten der Nutznießer ſolcher Gemeinde-Objekte.

Sind Gemeindegüter jemanden als Beſoldung oder gegen einen Miethzins überlaſſen, ſo hat der Nutznießer, wenn nicht im einzelnen Fall andere Bedingungen vorliegen, zu den Koſten der Herſtellung neuer Zäune und Gehäge, ſo wie zu denen der Reparation derſelben ein Viertel beizutragen; das Nachſetzen, Umgraben und Säubern der Bäume, ſo wie auch das Ausſchlagen der Gräben an den Gütern, hat er allein zu beſtreiten.

Vergl.

VO. v. 2. Okt. 1817. cit. §. 6

mit

VO. v. 28. Nov. 1820. cit. §. 3 und 4.

Vierter Unter-Abschnitt.

Von den Gemeindewaldungen.

§. 523.

Allgemeine Bemerkung über das beschränkte Verwaltungsrecht der Gemeinden.

Bei den Waldungen sind die Gemeinden nicht blos in Beziehung auf Veräußerungshandlungen, sondern auch hinsichtlich der Bewirthschaftung derselben der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen.

§. 524.

Von der Stellung des Gemeinde-Forstpersonals.

Den Gemeinden kommt es zwar zu, zu Vollziehung der vorschriftmäßigen Bewirthschaftung einen Waldmeister (Waldvogt) und zum Schutz der Waldungen Waldschützen zu bestellen; ja sie sind nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde dazu anzuhalten. Dieses Personal steht aber zunächst unter der Aufsicht der K. Revierförster, welche über die vollständige Pflichterfüllung desselben zu wachen haben, mittelbar aber unter dem K. Forstamt. Von diesem ist das gedachte Personal zu verpflichten, und es hat dasselbe auch dafür zu sorgen, daß das von den Gemeinden aufgestellte Personal mit Instruktionen versehen werde, welche zuvor dem Forstamt vorzulegen sind.

Den Gemeinden kommt es zwar auch zu, den Waldschützen wieder zu entlassen, allein es ist ihnen ausdrücklich empfohlen, solches nicht zu thun, so lange gegen ihre Brauchbarkeit und gute Amtsführung keine gegründeten Klagen vorliegen, indem ein solcher Wechsel dem Waldhaushalte nachtheilig sei.

Instr. für die Förster v. 11. März 1822, §. 1.
Instr. für die Oberförster v. 11. März 1822, §. 1.
Dekr. v. 29. Juli 1814 (Knapp Repert. V. 1, S. 149).

Für die Gemeindewaldschützen soll zum Selbstunterricht

Zschokke, der Gebirgsförster 1. und 2. Theil, Aarau bei Sauerländer, 1825,

angeschafft werden.

Min.Erl. v. 12. Mai 1831.

§. 525.

Von den Nutzungsplanen und der jährlichen Schlagstellung.

Den Gemeindebehörden ist es zur Pflicht gemacht, und die Aufsichtsbehörden sollen darauf dringen, daß Kultur- und Nutzungsplane gefertigt, und dieselbe, wie bei den Staatswaldungen, alle 10 Jahre revidirt, und ihre Einhaltung sicher gestellt werde.

Min.Erl. v. 12. Mai 1831.

Der Revierförster hat alle Jahre einen Nutzungsplan zu entwerfen, d. h. zu bestimmen, welche Flächen der Gemeindewaldungen beforstet, in welchen Holz geschlagen werden dürfe, und diesen Nutzungsplan dem Forstamt zur Genehmigung vorzulegen.

Hierauf hat er die Schläge zu stellen, die zu hauenden Stämme ꝛc. zu bezeichnen, welches er mit einem ihm vom Forstamt zugestellten Waldhammer versieht, den er dem untergeordneten Personal ohne Vorwissen des Oberförsters nicht überlassen darf.

Instr. für die Förster, cit. §. 5 und 6.

§. 526.

Von der Holzfällung und dem vorschriftmäßigen Zeitpunkte dazu.

Wenn der Revierförster der Gemeindebehörde die Schläge angewiesen hat, so hat diese für die Schlagführung (Fällung) und die Beendigung derselben binnen der ihr von dem Revierförster vorzuschreibenden Zeit zu sorgen.

Die Zeit der Schlagführung tritt nämlich in Hochwaldbeständen um die Mitte des Monats Oktober ein und schließt sich in den Laubholzwaldungen mit dem Termine Georgii, an welchem die Schläge geräumt sein sollen; in den Nadelholzbeständen der Gebirge hingegen können die Holzfällungen bis in den Monat Juni fortgeführt werden.

Zu einer Verlängerung der Schlagzeit ist die besondere Erlaubniß der Forstbehörden einzuholen.

Nachhiebe müssen überall während der Dauer des Winters geführt werden, um die Räumung der Schläge noch vor dem Eintritt des Frühjahrs bewirken zu können.

In den Niederwaldbeständen hingegen darf in der Regel, wenn nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme machen, die Fällung nicht vor der Mitte des Monats Februar beginnen, und muß noch vor dem Ausbruche des Laubes, wo nicht Rinde genommen wird, beendigt sein, die gänzliche Räumung dieser Schläge aber muß bis Ende Monats Juni bewirkt werden.

Instr. für die Förster, cit. §. 7.

§. 527.

Von den verschiedenen Verwendungsarten des zur Fällung ausgezeichneten Holzes.

Das nach der Anweisung des Revierförsters zu fällende Holz ist nun entweder

1) unmittelbar zu Gemeindezwecken (Gemeindebauten, Besoldungen, als Heizungsmaterial) zu verwandeln, oder

2) kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des vorgesezten Oberamts beschließen, an die Bürger Holzgaben zu verabfolgen; oder endlich

3) wird das Ueberflüssige zum öffentlichen Verkauf gebracht.

K.O. Kap. 3. Achschn. 7, §. 15.
Verw.Ed. §. 53 und 65.

§. 528.

Austheilung von Bürger-Holzgaben.

Wird die Vertheilung von Holzgaben an die Bürger beschlossen, so sollen dieselben, so viel es thunlich ist, nicht auf dem Stamm angewiesen werden, namentlich solchen Personen, welche ihr Holz nicht selber machen, sondern das jedem Gemeindemitglied gebührende

Quantum ist auf Kosten der Gemeinde hauen und zu Klaftern machen zu lassen, und hernach von jedem sein Antheil an den dadurch verursachten Kosten wieder zur Gemeindekasse einzuziehen.

Sollte ausnahmsweise jemanden Holz auf dem Stamm angewiesen werden, so soll bei der Schätzung des Stamms strenge Unparteilichkeit beobachtet werden.

Wenn das Holz in Klaftern aufgesezt ist, so ist eine unparteiische Verlosung dieser Holzgaben vorzunehmen, und dabei weder Kirchen- noch Schuldienern, noch Gemeindevorstehern oder sonstigen berechtigten Beamten einiger Vorzug zu gestatten, sondern deren Holzgaben sind ebenfalls mit zu verlosen, es wäre denn, daß die Lagerbücher oder die Kompetenz etwas anderes bestimmten.

Dieser Verlosung soll niemand anwohnen, in den Städten wie in den Dörfern, als der Gemeindepfleger, der Waldmeister und der Waldschütz.

Als Belohnung hiefür gebührt diesen Personen auf einen Tag

in Städten:

dem Gemeindepfleger	30 kr.
dem Waldmeister und Waldschützen	24 kr.

in Dörfern:

dem Gemeindepfleger, wie dem Waldmeister und Waldschützen	20 kr.

K.O. a. a. O. §. 16—19.

Die Veräußerung der Bürger-Holzgaben von Seite der Empfänger ist an sich nicht verboten, jedoch steht es in der Befugniß der Gemeinderäthe, im Einverständniß mit dem Bürgerausschuß, ein solches Verbot zu erlassen, besonders in Orten, wo zu besorgen steht, die Verkäufer möchten sich ihr Holzbedürfniß wieder durch Waldfrevel verschaffen.

Min.Erl. v. 9. März 1820.

§. 529.

Vom Holzverkauf.

Wird das zum Fällen ausgezeichnete Holz zum Verkauf bestimmt, so soll dasselbe in ein Register gebracht, in demselben der Preis überall eingesezt, das Register dem Gemeinderath zur Genehmigung vorgelegt und dann erst zum wirklichen Verkauf geschritten werden.

Der Erlös ist in der Gemeinderechnung vollständig in Verrechnung zu bringen, ohne Abzug der darauf haftenden Unkosten.

In lezterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Stamm-Miethe, welche der Verkäufer des Holzes früher für die Waldaufsicht statt der früher nach der Kommunordnung an die K. Forstoffizianten abgereichten Emolumente an die Staatskasse zu bezahlen hatte, aufgehoben,

K. Reſcr. v. 7. Auguſt 1818 (Regbl. S. 453)

eben ſo, daß nach dem Finanzgeſetz vom Jahr 1836 von Holzverkäufen keine Acciſe-Abgabe mehr zu entrichten iſt.

Verf. vom 18. Auguſt 1836 (Regbl. S. 363).

§. 530.

Von außerordentlichen Holzfällungen und Waldausſtockungen.

Waldreutungen, ſo wie überhaupt außerordentliche Holzfällungen von Bedeutung, dürfen nicht ohne Erlaubniß der Forſtbehörde und ohne Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde, nämlich des vorgeſezten Oberamts, geſchehen.

Vorſchrift v. 28. Dez. 1809 (Regbl. S. 518).
Verw.Ed. §. 65, Pkt. g.

Nur wo es um Kleinigkeiten ſich handelt, genügt die Erlaubniß der Forſtbehörde.

Was die unbefugten Waldausſtockungen betrifft, ſo iſt darauf eine Strafe von 10 fl. geſezt. Da aber dieſe Strafe ihrer Geringfügigkeit wegen von dergleichen Exceſſen nicht abhalten kann, wenn den Uebertretern Zeit und Gelegenheit gelaſſen wird, eine bedeutende Fläche auszuſtocken und mit fruchtbaren Bäumen zu bepflanzen, in welchem Falle häufig die Wiederanpflanzung des Waldes nicht wohl angeordnet werden kann, ſo iſt, ſobald eine Waldausſtockung von einer Gemeinde vorgenommen wird, ſogleich eine Anzeige zu machen, damit wegen augenblicklicher Einſtellung der Ausſtockung ſowohl, als auch der anderweitigen Anpflanzung des ausgeſtockten Platzes das Erforderliche verfügt werden kann. Die Forſtämter haben daher die Excedenten für den Fall eigenmächtiger Fortſetzung der Waldausſtockung oder der unerlaubten Anpflanzung des bereits ausgeſtockten

Platzes mit besonderer scharfen Strafe zu bedrohen, und im eintretenden Fall zu belegen.

VO. v. 18. Febr. 1823.
Mezger, Zusammenstellung ꝛc. §. 254.

Als Ersatz für das Jagd- und Aeckerichrecht auf dem auszustockenden Platze wird bei Ausstockungserlaubniß-Ertheilung für den Berechtigten der landesübliche Forstzins mit 6 kr. per Morgen nach dem niedrigsten Ansatz, neben der an die Staatskasse zu entrichtenden Sportel von 36 kr. per Morgen angesezt.

VO. v. 4. Jan. 1822.
Mezger a. a. O. §. 253.
Sporteltarif v. J. 1828 s. v. Ausstocken.

§. 531.

Kontrolirung der Holzfällung durch den Revierförster.

Zum Behufe der jährlich anzufertigenden Fällungsnachweisungen, worin sämmtliches Nutzholz seinem Betrage nach in Klaftern und Wellen aufgenommen wird, hat sich der Revierförster von dem Ertrage der in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen geführten Schläge eine Uebersicht von den Gemeindebehörden geben zu lassen. Sollte gegen die Richtigkeit der erhaltenen Angaben Zweifel und der Verdacht einer Ueberschreitung der gegebenen Holzfällungs-Erlaubniß entstehen, so ist der Revierförster befugt, nähere Untersuchung zu pflegen und diesem Behufe die Vermessung des Schlags, die Vernehmung der Holzempfänger u. s. w. einzuleiten.

Instr. cit. §. 12.

§. 532.

Von den verschiedenen Nebennutzungen der Gemeindewaldungen. Bezeichnung, zu welchen derselben die forstamtliche Erlaubniß erforderlich ist und zu welchen nicht.

Wenn die Gemeinden wünschen, daß in ihren Waldungen die Waide, das Grasen und die Streusammlung von ihren Gemeindemitgliedern soll ausgeübt werden dürfen, so hat sie deßhalb ein Gesuch bei dem Revierförster und zwar längstens bis zum 15. März

jeden Jahres einzureichen, dieser hat es dem Forstamt vorzulegen, und von dem hierauf erfolgenden Bescheid dem Gemeinderath Nachricht zu geben.

Diejenigen Distrikten, auf welche keine Anweisungen ausgestellt werden, welche also gebannt sind, in welchen mithin weder die Waldwaide noch das Waldgras, noch die Waldstreu oder die Mast (d. h. Eicheln, Bucheln und Haselnüsse) und das wilde Obst (d. h. Waldkirschen, Aepfel und Birnen) benuzt werden darf, sind nach vorheriger Rücksprache an Ort und Stelle mit dem Ortsvorsteher, Waldmeister und Waldschützen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit nach eingeholter Entscheidung der K. Finanzkammer

K.O. Kap. III. Abschn. 7, §. 5

von dem Revierförster zu verhängen. Dergleichen Waldverhängungen sind für Jeden kenntlich herzustellen und dem Ortsvorsteher bekannt zu machen.

Instr. für die Förster, cit. §. 18.

§. 534.

Fortsezung.

Wird die Aeckerichsnutzung von Seiten der Forstbehörde erlaubt, so darf sie jedenfalls nur durch Lesen, Schütteln der Stämme und Auffangen des Aeckerichs mit Tüchern geschehen; dagegen ist das Schlagen und das Besteigen der Stämme mit Steigeisen ꝛc., besonders auch das Zusammenkehren des Aeckerichs (bleibende Wege und Viehwaiden ausgenommen) bei Strafe verboten.

Fin.Min.Erl. v. 27. Okt. 1829 (Christlieb Repert. Suppl.Bd. I. S. 18).

Das Eintreiben der Schweine in die Waldungen darf nur ausnahmsweise, da wo das Umbrechen des Waldes angemessen erscheint, oder in Folge eines bestimmten Rechts und leztern Falls nur in hinlänglich verwachsenen Beständen, immerhin aber nur mit Erlaubniß der Forstbehörde geschehen.

Ebendaselbst.

Die zum Frohnleichnamsfest und anderen Festtagen der Katholiken erforderlichen Maien dürfen nicht auf bloßen Befehl des Pfarrers,

durch den Meßner oder ſonſt durch Leute im Walde geholt werden, ſondern die Kommunen ſollen ſich an die Pfarrer wenden, damit dieſe dem Forſtamt den Bedarf anzeigen.

Reſcr. vom 28. Sept. 1804 und 6. Okt. 1806 (Knapp Repert. Bd. II., S. 89).

Eben ſo darf das Harzreißen in den Gemeindewaldungen nicht ohne forſtamtliche Genehmigung, die jedes Jahr bis zum 15. Februar einzuholen iſt, geſchehen.

Ebendaſelbſt §. 15.

§. 534.

Fortſetzung.

Dagegen kann die Einſammlung des in den Waldungen von Zeit zu Zeit ſich ergebenden dürren Holzes durch die Armen, welches aber mit unbewaffneter Hand, ohne Aexte, Hauen und andere Werkzeuge, zu geſchehen hat (Raff- und Leſeholz) von Seiten der Gemeindebehörden erlaubt werden. Wer aber ein gebranntes, gelähmtes oder geſchältes Holz abhauet, wird eben ſo geſtraft, wie wenn er an einem geſunden Holz gefrevelt hätte.

Forſtordnung S. 79.

Die Gemeindebehörden haben für Ausübung dieſes Rechts, wo ſie forſtamtlich geſtattet iſt, ihren Gemeindegenoſſen gewiſſe Tage in der Woche zu beſtimmen, wo die Waldſchützen die Aufſicht zu führen haben, damit keine Exzeſſe begangen werden, und namentlich dafür zu ſorgen, daß alles ſtärkere dürre Holz, deſſen Aufarbeitung den Gebrauch eines Werkzeugs erfordert, unter der Benennung Scheideholz im Aufſtreich verwerthet werde.

Chriſtlieb Handb. Bd. 1, S. 196.
Ebendaſelbſt §. 16.
K.O. a. a. O. §. 8.

Wer außer dieſen beſtimmten Tagen mit Holz in oder außerhalb der Waldungen ergriffen wird, der ſoll einen gemeinen Waldfrevel, d. h. 3 Pfund 5 Sch. Heller, verwirkt haben.

Forſtordnung S. 79.

Eben so ist den Gemeinden die Verpachtung des Wildobstes, der Wachholderbeeren, der Mast, der Ameiseneier, der Waldschnecken und des Sauerklees überlassen.

Instr. §. 17 und 18.
Christlieb a. a. O.

§. 535.

Vom Erntewiedenschneiden.

Das Erntewiedenschneiden in den Gemeindewaldungen, ohne Erlaubniß von der Gemeindebehörde eingeholt zu haben, ist bei Strafe verboten.

Forstordnung Thl. II., S. 63.

Beim Abgeben von Erntewieden an die Gemeindeangehörigen bedarf es aber keiner forstamtlichen Erlaubniß. Es sollen jedoch die Wieden in keinen anderen, als solchen Waldungen geschnitten werden, welche noch in demselben, oder wenigstens in dem folgenden Jahre gehauen werden.

Forstordnung a. a. O. §. 8.

Weder zum eigenen Gebrauch, noch zum Verkaufe dürfen an Jemanden Erntewieden abgegeben werden, der nicht auf eigenem Grund und Boden selbst Frucht zu schneiden hat.

Forstordnung a. a. O.
Rescr. v. 16. Juni 1814 (Regbl. S. 243—44).

Und auch diejenigen, welche hienach berechtigt sind, sollen zur Schonung der Waldungen, besonders in Gegenden, wo Roggen gebaut wird, anstatt der Wieden mit Strohseilern binden, und ihnen nur dann Erntewieden aus den Waldungen abgegeben werden, wenn sie keine Gelegenheit haben, Roggenstroh zu erhalten, oder ihr Bedürfniß aus Wieden- und Felbenpflanzungen oder Hecken zu gewinnen.

Rescr. cit.

§. 536.

Einige weitere Gegenstände der forstamtlichen Aufsicht.

Das Aufsichtsrecht der Forstbehörde über die Gemeindewaldungen äußert sich ferner in folgendem:

a) Bei Aufarbeitung und Aufräumung der Duftrisse, Schneebrüche und Windwürfe in halb erwachsenen oder erst anfliegenden Beständen, wo mithin die Abfuhr nicht ohne Schaden geschehen kann, steht es dem Revierförster zu, zu verfügen, daß das Holz in die nächsten Abfuhrwege getragen werde.

Instr. cit. §. 8.

b) Der Revierförster hat darüber zu wachen, daß Steinbrüche, Erz-, Lehm-, Thon-, Mergel- und Sandgruben so viel möglich ohne Abbruch für den Holzwuchs eröffnet werden.

Ebendaselbst §. 14.

c) Um die Benutzung holzloser Plätze zu befördern, ist der Revierförster befugt, zu verfügen, daß sämmtliche entbehrliche Abfuhrwege in den Schlägen abgegraben, die an den Waldgränzen sich befindende öde Plätze, sobald sie der Bestockung fähig sind, den Außenseiten nach durch Schutzgräben eingefaßt, und sumpfige Flächen durch gerade laufende Abzug-, Seiten- und Schlitzgräben trocken gelegt werden.

Instr. §. 24.

d) Die Inhaber der Jagd in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen, und wäre es die Gemeinde selbst, dürfen die Jagd nicht auf Kosten der Forstwirthschaft ausüben; mithin ohne forstamtliche Genehmigung weder neue Richtstetten, Sulzen oder Sohlen anlegen, noch die bestehenden erweitern.

Instr. §. 32.

e) Bei Wahrnehmung örtlicher Waldverheerungen durch Mäuse und Insekten hat der Revierförster unter Leitung des Forstamts den Gemeindebehörden die geeigneten Vorkehrungen bekannt zu machen, und deren Vollzug zu beaufsichtigen.

Ebendaselbst §. 35.

§. 537.

Berücksichtigung der Gerber.

Bei der Wahl des Zeitpunktes der Fällung des eichenen Bau- und Brennholzes und der mit Eichenholz bestandenen Buschhölzer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die inländischen Rothgerber mit den für den Betrieb ihrer Gewerbe erforderlichen Vorräthen an Rinden und Loh sich versehen können.

VO. v. 17. März 1810 (Regbl. S. 9 ff.).
VO. v. 1. Sept. 1812 (Regbl. S. 441).
Min.Erl. v. 22. Mai 1823 (Finkh Normal.Sammlung Nr. 72).
Deßgl. v. 25. Jan. 1836.

Für ein Klafter Rinde soll nur der Preis des Scheiterholzes von derselben Holzgattung ohne Macherlohn angesezt werden.

Fin.Min.Erl. v. 27. März 1827 (Finkh Sammlung Art. 142).

§. 538.

Gebühren des K. Forstpersonals für die Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen.

Für die Ausübung dieser Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen erhalten die K. Forstbeamten aus der Gemeindekasse keine Belohnung. Dagegen findet eine Diätenvergütung in folgenden Fällen Statt:

1) Von Anwohnung bei amtlichen Untersuchungen und Rugtagen außerhalb des Wohnorts.

2) Bei Floßgeschäften, während des Holzabstichs am Wasser, des Einwurfs und Flößens des Holzes, mit Ausschluß der Floßholzfällungen, des Schlittens und Riesens des Holzes.

3) Bei ungewöhnlichen, in der Amtsverbindlichkeit des Forstpersonals nicht liegenden und durch die Dienst-Instruktion demselben nicht vorgeschriebenen Verrichtungen in Gemeindewaldungen, wenn nämlich das Forstpersonal von dem Gemeinderath selbst dazu aufgefordert worden ist, z. B. bei besonderen Waldaugenscheinen, bei Uebertragung der besonderen Aufsicht über Weg und Kulturarbeiten, bei Anwohnung von Holzverkäufen.

4) Bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Bezirks oder Reviers.

5) Bei ganz ungewöhnlichen Ereigniſſen, bei Waldbränden, Waldſtreifen ꝛc.

In dieſen Fällen darf bei den Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks nach dem Edikt vom 7. Juni 1818 an gerechnet werden:

von dem Oberförſter für einen Tag . . .	4 fl.
von dem Förſter und Forſtaſſiſtenten . . .	3 fl.
von dem Forſtwart und Waldſchützen . . .	1 fl.

wobei jedoch folgende Beſtimmungen ihre Anwendung finden:

a) Die Diätenanſätze beziehen ſich auf einen vollen Tag oder 24 Stunden. Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet.

b) Dauert die Abweſenheit überhaupt länger als 24 Stunden, ſo gelten 8 Stunden oder mehr für einen vollen Tag, weniger als 8, doch mehr als 2 für einen halben, für 2 oder weniger findet keine Anrechnung Statt.

Bei den Verrichtungen innerhalb des Amtsbezirks hat zu beziehen:

der Oberförſter	3 fl.
der Förſter und Forſtaſſiſtent	1 fl. 30 kr.
der Forſtwart	30 kr.
der Waldſchütz	24 kr.

woneben jedoch eine weitere Anrechnung unter keinerlei Vorwand Statt haben darf.

Für Augenſcheine in Korporationswaldungen, welche zur Begutachtung von Waldausſtockungsgeſuchen vorgenommen werden, darf das Forſtperſonal weder der Staats- noch einer Korporationskaſſe eine Anrechnung machen, ſelbſt wenn der Augenſchein in Folge der Aufforderung der Korporation vorgenommen worden wäre.

Min.Erl. v. 10. April 1832 (Beil.Bd. v. J. 1837, S. 465).

Das Forſtperſonal hat aber dieſe Gebühren nicht unmittelbar von den Gemeinden zu erheben, ſondern ſeine Rechnungen an die Finanzkammer einzuſenden, welche dem Kameralamt die Zahlungsanweiſung ertheilt, zugleich die Koſtenzettel dem Königl. Oberamt zur Vorlegung an die Kreisregierung mittheilt, welche ſodann die

Wiedererſtattung der Gebühren von Seiten der Gemeindepflege an das Kameralamt einleitet.

Verf. des K. Finanzminiſt. v. 5. Sept. 1825 (Regbl. S. 494).
Diäten-Regulativ v. 17. Juni 1822, §. 5 (Regbl. S. 428).
Erl. der NeckarKreisReg. v. 14. März 1835.

Fünfter Unter-Abſchnitt.

Von den Allmanden.

§. 539.

Von der Umwandlung derſelben in Baufeld überhaupt.

Die Allmanden, d. h. die der Gemeinde gehörigen unbebauten Plätze werden entweder als Waiden verpachtet, oder als ſolche für das Vieh der Gemeindemitglieder benüzt; allein da die Stallfütterung und eine zweckmäßige Benutzungsart ſolcher Plätze der eigenen Bewaidung vorzuziehen iſt, ſo ſollen die Gemeindebehörden darauf bedacht ſein, die Waiden in ein Baufeld zu verwandeln, und damit es nicht an dem nöthigen Dünger fehle, vorzüglich auf die Anpflanzung der Futterkräuter, namentlich des Eſpers, Klees oder auch des Raingraſes zu bringen.

Gen.Reſcr. v. 23. Auguſt 1798 (Knapp II. S. 55 und 56).

§. 540.

Von der Vertheilung derſelben.

Es ſind daher auch wegen Vertheilung folgende Beſtimmungen gegeben worden:

1) Die zu weit von den Ortſchaften entfernten Allmanden ſollen wo möglich zu beſonderen Höfen gerichtet und als ſolche verpachtet werden.

2) Die Vertheilung großer Allmanden ſoll nicht auf Einmal, ſondern nach und nach geſchehen, wie es die Bedürfniſſe der Einwohnerſchaft im Verhältniß gegen die bereits kultivirten Gründe, beſonders rückſichtlich des Futterbaues, erheiſchen.

3) Ein Theil der kultivirten Allmanden ſoll für die Beſoldung der Kommundiener, insbeſondere der Schullehrer bei der Kommune verbleiben.

4) Minder kulturfähige Gründe, beſonders in der Nähe von Waldungen, ſind zum Holzwuchs zu beſtimmen.

5) Für den Anfang ſoll ein entfernterer Waideplatz für das junge Vieh zurückbehalten werden.

6) Das Allmandfeld, welches ausgetheilt wird, iſt nicht mit dem vollen Eigenthum, ſondern nur zur lebenslänglichen Nutznießung und gegen Bezahlung eines mäßigen Pachtſchillings an die Gemeinde, den Gemeindemitgliedern zu überlaſſen. Nach dem Tode eines Bürgers oder ſeiner Wittwe fällt ſein Antheil an die Gemeinde zurück, und wird dem zunächſt eintretenden Bürger verliehen.

7) Nur einzelne kleine Allmandſtücke, welche für die Benützung der Angränzer vortheilhaft gelegen ſind, können verkauft werden, wenn die Gemeinde aus dem Erlös einen beſonderen Vortheil ſich zu verſchaffen weiß.

8) Alle Aktivbürger, ohne Unterſchied und ohne Rückſicht auf ihren bisherigen durch polizeiliche Waidrezeſſe oder Dorfsordnungen beſtimmten Waidgenuß erhalten gleiche Theile; es müßten die rechtsgültige Verträge dem Einen oder Andern ein beſtimmtes größeres Recht einräumen.

Gen.VO. v. 4. Nov. 1808 (Regbl. S. 581).

Die Allmandvertheilung ſezt aber immer Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes und Genehmigung der Kreisregierung voraus,

Verw.Ed. §. 66,

für deren Erlaubnißertheilung eine Sportel in die Sportelkaſſe, je von einem Morgen 3 kr. zu entrichten iſt.

Sporteltarif v. J. 1828. s. v. Allmanden.

§. 541.

Bepflanzung der Allmanden mit Bäumen.

Die nicht zum Umbruch tauglichen Allmanden und andere geeignete Stellen ſollen auf Koſten der Kommune mit Wieden, Felben,

Alben, Pappeln, Erlen und anderem ſchnell wachſenden Holz angepflanzt werden.

K.O. Kap. 3, Abſchn. 4, §. 5 und 6.
VO. v. 5. Juni 1811 (Regbl. S. 277).
— — 16. Juni 1814 (Regbl. S. 243).
— — 21. Sept. 1824 (Regbl. S. 769).
Min.Erl. v. 19. Mai 1825.

Ehemals war jeder neuangenommene Bürger bei ſeiner Aufnahme und jeder eingeborene Bürger bei ſeiner erſten Verheirathung verpflichtet, zwei Bäume auf die Allmand zu ſetzen.

K.O. a. a. O., §. 8 und VO. v. 9. April 1813 (Regbl. S. 145).

Dieſe Verordnung iſt jezt aufgehoben, allein den Gemeinderäthen mit Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes und oberamtlicher Genehmigung ſteht es zu, beim Eintritt ins aktive Bürgerrecht (nicht auch ins Beiſitzrecht) Beiträge zur Allmandpflanzung zu beſtimmen.

B.Geſ. Art. 62.

In einem ſolchen Falle, wenn den Bürgern auferlegt wird, Bäume zu ſetzen, ſo muß darauf gehalten werden, daß ſie ſolche nur an die ihnen von den Feldſtäußlern anzuweiſenden Plätze ſetzen.

Solche Bäume bleiben nicht Eigenthum des Setzenden, er hat blos die lebenslängliche Nutznießung und nach ſeinem Tode ſeine Wittwe; nach beider Tod fallen ſie der Gemeinde heim, von welcher ſie an den Meiſtbietenden verliehen werden ſollen.

Von Seiten der Gemeindepflege iſt ein Verzeichniß zu führen, wohin und welche Sorten jeder gepflanzt hat.

K.O. a. a. O., §. 8 und 9.

Sechster Unter-Abschnitt.

Vom Jagdrecht der Gemeinden, so wie vom Jagdrecht Anderer auf der Markung der Gemeinden.

§. 542.

Nähere Bestimmungen über das Jagdrecht der Gemeinden.

Durch

Min.Erl. v. 7. Juni 1819 (Knapp Annalen H. III. S. 112 ff.)

wurde denjenigen Gemeinden, welche die Jagdgerechtigkeit auf ihren Markungen und die freie Pürsch vermöge eines rechtmäßigen Herkommens oder eines anderen erweislichen Rechtstitels anzusprechen hatten, namentlich den Gemeinden in dem vormaligen Freipürschbezirk Neckar und Schwarzwald, das Jagdrecht unter folgenden Bestimmungen zurückgegeben:

1) Jede Gemeinde übt dasselbe auf ihrer eigenen Markung aus. Keine hat hierin einen Vorzug vor der anderen, keine ist ausgeschlossen.

Für etwaige Weiler und Bauernhöfe, welche keine geschlossene Markung haben, tritt für Rechnung der Bewohner derselben diejenige Gemeinde ein, der sie zugetheilt sind, oder die sie mit anderen Weilern und Höfen bilden.

2) Liegen die Grundstücke eines Rittergutsbesitzers zwar mit denen einer Gemeinde untermischt, folglich innerhalb der Gränzen einer Gemeindemarkung, jedoch ohne im Gemeindeverband zu stehen, so bleibt dem Rittergutsbesitzer das Recht der verhältnißmäßigen Theilnahme an der, der Gemeinde eingeräumten Jagd vorbehalten, jedoch die nähere Bestimmung der Art des Mitgenusses auf eine gütliche Uebereinkunft mit der Gemeinde ausgesezt.

3) Die Gemeinden haben die Verpflichtung, ihren Antheil an rechtliche Leute zu verpachten, und von ihrem Ermessen hängt es ab, mit mehreren benachbarten Gemeinden Behufs der gemeinschaftlichen Verpachtung ihre Jagdantheile zusammenzuwerfen.

Sollte jedoch eine Gemeinde es vorziehen, ihr Jagdrecht durch einen von ihr angestellten, forstamtlich zu verpflichtenden Jäger ausüben zu lassen, so ist ihr solches gestattet.

Immerhin muß aber das Jagdrecht unter Beobachtung der allgemeinen Jagdgesetze ausgeübt werden.

Vergl. auch
Schmidlin, Handbuch der würt. Forstgesetzgebung §. 2.

§. 542 a.

Von dem Jagdrechte Dritter auf Gemeindemarkungen.

Auf der andern Seite sind aber auch der Gemeinden viele, auf deren Markungen dritten, dem Staat oder einer Privatperson das Jagdrecht ausschließlich zusteht.

Werden bei Jagden Gemeindewaldungen auf rechtswidrige Weise beschädigt, so hat der Jagdberechtigte, unter Vorbehalt des Regresses an die schuldigen Jagdleute, für den Ersatz zu haften.

K. Verf.Entw. v. 13. März 1817, Anhang 5, §. 83.

Siebenter Unter-Abschnitt.

Von den Gemeinde-Schafwaiden.

Erste Unter-Abtheilung.

Allgemeine Bemerkung.

§. 543.

Von dem verschiedenen Umfang der Schafwaiden.

Die Gemeindewaiden sind zwar häufig auf den Allmanden, somit auf dem Eigenthum der Gemeinde selbst; allein meistens waltet bei dem Waiderecht ein Dienstbarkeitsverhältniß ob, indem sich in der Regel der berechtigte Waidbezirk auf die Grundstücke der einzelnen Gemeindeangehörigen ausdehnt, welches allgemeinen Grundsätzen zufolge nur mit vereinigtem Willen sämmtlicher Eigenthümer des innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Grundeigenthums stattfinden kann,

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1828, V., S. 1104,

ja sehr häufig auch fremde Markungen berührt.

§. 544.

Beſchreibung des Waidebezirks.

Jedenfalls ſoll von den Gemeindebehörden dafür geſorgt werden, daß der Umfang des Waidebezirks, ſeine Gränzen, die Umſteinung, wie viel Stücke die Waide an gehörntem und ungehörntem Vieh, beſonders an Schafen, ohne Nachtheil für die Rindviehwaide, und ſo viel zu Abfrezung des Egartengraſes und zu Anſchaffung des benöthigten Schafdunges nützlich iſt, ertragen könne, beſchrieben werde.

K.O. Kap. 3, Abſchn. 5, §. 1.

§. 545.

Beſtimmung der Waideberechtigung der einzelnen Bürger.

Die Gemeindevorſteher ſollen ferner beſtimmen und ein Regiſter darüber geben, wie viel Stück Vieh von den verſchiedenen Gattungen jeder Bürger, er ſei begütert oder nicht, nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf die gemeine Waide zu treiben berechtigt ſei.

Kann aber die Waide noch mehr Stück Vieh ertragen, als die nach der Beſtimmung der Gemeindevorſteher berechtigte Zahl aller Bürger beträgt, und es will einer oder der andere Bürger eine größere Anzahl auf die Waide treiben, ſo ſoll dies von dem Gemeinderath gegen Entrichtung eines ihm anzuſetzenden Waidzinſes erlaubt werden.

K.O. a. a. O. §. 2 und 3.

§. 545 a.

Von den verſchiedenen Benützungsarten der Gemeinde-Schafwaiden.

Wenn einer Gemeinde ein Schafwaiderecht zuſteht, ſo beruht es auf dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Gemeindebehörden (des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes) und der Zuſtimmung des Königl. Oberamts, ob ſie die Schafwaide ganz oder zum Theil verliehen, oder mit eigener Waare beſchlagen wollen.

Verw.Ed. §. 53, 65, Pkt. 1.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Schafwaide-Verleihungen.

§. 546.

Vorschriften über den Verleihungsakt und die zu stellenden Bedingungen.

Was

I. die Verleihung der Schafwaide von Seiten der Gemeinde betrifft, so hat hierüber eine

VO. v. 8. Juli 1809 (Regbl. S. 234—36)

folgende jezt noch geltende Vorschriften gegeben:

1) Es sind die Verleihungen der Kommunschafwaiden durch die öffentlichen Blätter und durch Ausschreiben in die Nachbarschaft von Seiten des Gemeinderaths zeitig bekannt zu machen, und sodann auf den bestimmten Termin von dem Gemeindepfleger in Gegenwart des ersten Ortsvorstehers oder eines von diesem hiezu abgeordneten Gemeinderaths in öffentlichem Aufstreich vorzunehmen. Das Protokoll über diese Verhandlung ist von dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu führen.

Verw. Ed. §. 30.

2) Es ist in den Bekanntmachungen so wie in dem Verleihungs-Protokoll die Dauer des Bestandes, und wenn ein Pächter freie Wohnung, Stallungen, Gütergenuß und bürgerliche Benefizien zu genießen hat, auch dies zu bemerken, und die Waide ohne besondere Umstände, welche in dem Protokoll anzuzeigen sind, nicht blos auf ein, sondern wenigstens auf drei Jahre zu verleihen.

3) Ist anzuführen, ob die Sommer- und Winterwaide zugleich, oder etwa die eine ohne die andere verliehen werde.

4) Noch vor den Anstalten zur Verleihung ist die Anzahl der aufzuschlagenden Schafe zu reguliren. Es hat daher der Ortsvorsteher bei Zeiten mit dem Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, und, unter sorgfältiger Prüfung des Flächenraums und der Ertragsfähigkeit des Bodens, die Anzahl der Schafe, welche auf die Waide gebracht werden dürfen, zu bestimmen.

Die Größe der Schafheerde, und wie viel der Beständer beibringen darf, ist sowohl in den öffentlichen Blättern und Ausschreiben, als in dem Protokoll anzuzeigen, in lezterem aber noch weiter zu bemerken, ob und welche Personen in der Gemeinde Freischafe halten dürfen. Bei den weltlichen und geistlichen Beamten darf sich übrigens diese Befugniß nur auf ihren Amtssitz, und in keinem Fall auf eine größere Anzahl erstrecken, als der höchst besteuerte Bürger auf die Waide zu treiben berechtigt ist.

In dem Verleihungsprotokoll soll ferner bestimmt werden, welches Hüterlohn die Inwohnerschaft und Waidberechtigten dem Beständer zu entrichten haben.

Beim Abzählen der Schafe werden die Spätlingslämmer, d. h. solche, die erst im Felde fallen, gar nicht, und von den übrigen Lämmern vor der Schur je zwei für ein Schaf gerechnet.

5) In Ansehung des Waidgangs ist in dem Verleihungsprotokoll anzuzeigen,

a) ob die Schafwaide und der Schaftrieb über die ganze Ortsmarkung sich erstrecke, oder ob und welche Felderdistrikte mit den Schafen nicht befahren werden dürfen, auch ob gewisse Waidplätze für das Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schweine ꝛc. ausschließlich bestimmt seien;

b) ob benachbarte Markungen, und unter welchen Bedingungen befahren werden dürfen; oder ob im Gegentheil benachbarte Kommunen ein solches Uebertriebsrecht auf der Markung des Orts, wo die Verleihung geschehen soll, auszuüben haben;

c) auf welchen Termin die Wiesen mit Schafen befahren werden dürfen, und wenn sie wieder verlassen;

d) in welcher Ordnung die Stoppelfelder und die Herbstwaide auf den Wiesen von den verschiedenen Viehheerden befahren werden sollen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die mit Futterkräutern angeblümten Felder bei Strafe und Schadensersatz vom Schäfer nicht bewaidet werden dürfen.

§. 546 a.

Fortsetzung.

6) Ein Beständer hat die vorfallenden kleinen Reparationen an Thüren, Böden, Fenstern, Läden, Oefen und das Nachstoßen der

Ziegel und dergleichen an der ihm einzuräumenden Wohnung und Stallung ſelbſt zu beſtreiten, auch die ihm übergebenen Geräthſchaften in gehörigem Stande zu erhalten. Der Pförchmeiſter hat darüber beſondere Aufſicht zu tragen, auch am Ende der Beſtandzeit einen Augenſchein unter Zuziehung von zwei Gemeinderathsmitgliedern auf Koſten der Gemeinde einzunehmen, und den abkommenden Beſtänder anzuhalten, daß er das Mangelhafte vorher noch herſtellen läßt.

7) So wie der Hurdenſchlag, ſo gehört auch der Dünger, der im Schafſtall erzeugt wird, in der Regel der Gemeinde, und beides iſt von derſelben an den Meiſtbietenden zu verkaufen, hingegen das Stroh für den Schafſtall auf Koſten der Gemeinde anzuſchaffen.

8) Der Beſtänder oder deſſen Knechte erhalten für die bei dem Mittag- und Nachtpförch und bei dem Nachſchlagen der Hurden zu übernehmenden Bemühungen einen im Verleihungsprotokoll zu beſtimmenden Lohn.

9) Die Gemeinde ſchafft Pförchkarren, Hurden und Salztröge an; deren Erhaltung liegt aber dem Beſtänder ob.

10) In Gegenwart des Pförchmeiſters iſt den Schafen je von acht zu acht Tagen Salz zu reichen, welches von Seiten der Gemeinde angeſchafft wird, von den Schafhaltern aber durch eine Umlage wieder erſezt werden muß.

11) Die Verleihungskoſten, wohin auch die in die Staatskaſſe zu entrichtende Sportel, von 100 fl. Pachtſchilling 10 kr., gehört,

Sporteltarif v. J. 1828, s. v. Verleihungen,

hat die Gemeindekaſſe zu tragen; die Nebenunkoſten, wie Weinkauf ꝛc., werden abgeſtellt, blos die Urkundsperſon erhält die gewöhnliche Tagsgebühr.

§. 546 b.

Fortſetzung.

12) Der Beſtänder darf ſich keines Pachtgeld-Nachlaſſes gewärtigen.

13) Die nöthige Sicherheit wegen Einrichtung des Waidgeldes wird entweder durch Vorauszahlung des Pachtgeldes von einem Jahre oder durch Einlegung einer Kaution, welche dem jährlichen Beſtandgelde gleichkommt, oder endlich durch Stellung eines tüchtigen Bürgen und Selbſtzählers aus demjenigen Oberamte, in welchem die Waide liegt, erreicht.

14) Wenn der Beständer vor oder bei der Verleihung andere Pachtlustige durch Bewilligung besonderer Vortheile oder durch Geld von der Konkurrenz abgehalten, und auf solche Art den Bestand an sich gebracht haben würde, so hat derselbe den Werth jener Vortheile oder den Betrag der Abkaufssumme der Gemeinde, zu deren Nachtheil die Kollision vorgegangen, doppelt zu ersetzen.

15) Dem Aufstreich ist ein dem Ertrage der Waide verhältnißmäßiges Anbot zu Grund zu legen.

16) Als Pächter kann im Allgemeinen jeder Schafbesitzer zugelassen werden, indem die Voraussetzung der

K.O. Kap. 8, Abschn. 5, §. 2,

daß man Mitglied einer Schäferlade sein müsse, durch die neuere Gesetzgebung hinweggefallen. Nur die geistlichen und weltlichen Beamten sollen in ihren Amtsbezirken, und die niederen Forstdiener sowohl in ihrer Huth, als auch in dem Oberforste, bei welchem sie angestellt sind, Waiden nicht in Bestand nehmen.

§. 547.

Von der Verbindlichkeit des Pächters zum Ersatz für nicht gehaltene Freischafe.

Ist einem Beständer einbedungen worden, daß er von den Bürgern eine gewisse Anzahl Schafe umsonst mit auf die Waide nehmen müsse, die Bürgerschaft hält aber während der Bestandzeit keine oder nicht so viele Schafe, der Beständer hingegen ersezt den Abgang mit eigenen oder anderen Schafen, so hat er der Gemeindekasse hiefür Vergütung zu leisten.

K.O. a. a. O. §. 5.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von Gemeinde-Schäfereien.

§. 548.

Gleiche Theilnahme aller Bürger.

Ziehen es dagegen

II. die Gemeindebehörden vor, die berechtigte Schafwaide mit eigener Waare zu beschlagen, so sollen zu Gemeindeschäfern tüchtige, in

gutem Rufe ſtehende Leute gewählt und den im Orte verbürgerten vor Fremden der Vorzug gegeben werden.

Es ſoll kein Bürger in Beſchlagung der Waide vor dem andern begünſtigt werden, ſondern jeder ſo viel Stück Schafe auf die Waide ſchlagen dürfen, als er nach dem Steuerfuß oder nach unſtreitigem altem Herkommen zu halten berechtiget iſt. Sollte ſich einer vernachtheiligt glauben, ſo hat er ſich an den Gemeinderath um Abhilfe zu wenden, und wenn ſie hier nicht erfolgt, an das vorgeſezte Oberamt.

K.O. a. a. O. §. 6 und 7.

§. 549.

Beſtellung eines Pförchmeiſters.

Es iſt ferner ein Pförchmeiſter, welches jedoch nicht der Ortsvorſteher ſein darf,

Min.Erl. v. 14. Mai 1827 (Weiſſer Nr. 41),

zu beſtellen, welcher die Aufſicht auf das Salzen der Schafe, überhaupt über die ganze Gemeindeſchäferei zu führen, insbeſondere die Ordnung hinſichtlich des Pförchgenuſſes zu handhaben, und ein Schaf- und Pförchparticular zu führen hat, welches der Gemeindepflegrechnung beizulegen iſt.

Auch ſollen die Pförchmeiſter dafür ſorgen, daß die Stallungen, in welchen die Gemeindeheerde überwintert, ſauber und von dem Schwein-, Feder- und anderem Vieh abgeſondert ſei, ſorgen, daß die Wieſen nicht durch allzuhäufiges Ausfahren, beſonders wenn der Schnee zerſchmolzen und der Boden offen iſt, verdorben werden.

K.O. a. a. O. §. 15 und 16.

Die auf das Schaf- und Pförchweſen gehende Unkoſten ſollen die Gemeindekaſſe nicht berühren, ſondern auf die Schafhalter umgelegt werden.

K.O. a. a. O. §. 12—14.

Vierte Unter-Abtheilung.

Vom Pförch.

§. 550.

Bestimmungen hierüber.

Der Pförchertrag gebührt dem Eigenthümer der Schafe, wenn nicht durch besondern Rechtstitel etwas anders bestimmt ist. Nur darf der Markung, auf welcher den Tag über gewaidet wurde, der Pförch weder Mittags noch in der darauf folgenden Nacht entzogen werden.

L.O. Tit. 82, §. 30 und 31.

Der Beständer einer Gemeindeschafwaide hat daher die freie Wahl, auf welchen Feldern der Markung, welche er den Tag über bewaidet hat, er den Pförch bestellen will, auch ist er befugt, von den Besitzern dieser Felder beliebige Vortheile sich dagegen auszubedingen.

L.O. Tit. 82, §. 29.

In der Regel wird aber dieses Recht des Beständers in dem Bestandvertrag zu Gunsten der Güterbesitzer von Seiten der Gemeinde beschränkt (s. oben §. 546 a Pkt. 7).

In denjenigen Fällen hingegen, wo die Gemeinde die berechtigte Waide mit eigener Waare beschlägt, da ist der Pförch entweder im Aufstreich zu verleihen, oder wo dieses nicht für räthlich erachtet würde, nach dem Steuerfuß oder nach dem Ackerfeldbesitz eines jeden Bürgers auszutheilen, in welchem lezteren Falle allein Pfarrer und Schullehrer als Ehrenbürger ebenfalls Ansprüche an den Pförchgenuß haben.

Min.Erl. v. 25. Okt. 1824 (Müllers Schul-Intelligenzblatt Bd. I. S. 419; s. auch Kapff Repert. 1. Bd., 2. Abth., S. 442 ff., durch welchen Erlaß zugleich einem im entgegengesezten Sinn ergangenen Spez.Erl. v. 18. Okt. 1752 verbindende Kraft abgesprochen wird).

Für jede Nacht, in welcher ein Acker den Genuß des Pförchs hat, ist ein gewisser Pförcherlohn an Geld, nicht an Frucht, anzusetzen.

Von dem Ertrag desselben ist der Aufwand für die Anschaffung und Unterhaltung des Pförchs, des Schäferkarrens, des Schäfers und dessen Hunde zu bestreiten. Reicht er nicht zu, um diesen Aufwand zu bestreiten, so ist das Fehlende nach der Zahl der Schafe, oder nach dem sonstigen in der Gemeinde herkömmlichen Maßstabe umzulegen.

K.O. a. a. O. §. 9 und 10.

Auf den, sei es durch Vertrag des Beständers oder durch die Gemeinde, berechtigten Feldern ist der Pförch je so lange zu lassen, als es durch den Berechtigten bestimmt ist.

L.O. Tit. 82, §. 11.

In den Pförch sind alle Schafe, von denen der Berechtigte den Pförchertrag anzusprechen hat, zu treiben, ohne einzelne Stücke abgesondert anderwärts zu pförchen.

Landzahlmeisters-Patent v. 21. April 1722.

Ebendaher soll sich kein Gemeindemitglied besonders pförchen, bei Strafe von 10 fl., sondern seine Schafe unter den gemeinen Haufen treiben.

Gen.Rescr. v. 18. Juni 1751 (Fr. Christlieb, Real-Index Bd. III. S. 368).

Fünfte Unter-Abtheilung.

Von dem Recht der Wanderheerden.

§. 551.

Unter die Dienstbarkeitsrechte gehört auch das jeder Gemeinde wie jedem Privat-Schafbesitzer zustehende Recht, wenn sie ihre Gemeindeheerde auf eine entfernte Sommerwaide sendet, ihre Heerde (Wanderheerde) auf den auf dem Wege von der Winterung

nach der Sommerwaide und umgekehrt gelegenen Ortsmarkungen herkömmlichermaßen waiden zu lassen, jedoch so, daß der Schäfer täglich 3—4 Stunden Wegs in möglichst geradester Richtung zurückzulegen und wenn eine bereits schon vorher angekommene Wanderheerde auf derselben Markung waiden sollte, sogleich weiter zu fahren, so wie ferner den Pförch auf Verlangen in derjenigen Markung, in welcher er zuletzt gewaidet, zurückzulassen verpflichtet ist.

Schäfereigesetz Art. 14.

Achter Unter-Abschnitt.

Von den Passivdienstbarkeiten in Schafwaidesachen.

§. 552.

Von der Verbindlichkeit hinsichtlich der Wanderheerden.

Diesen Dienstbarkeitsrechten stehen aber gegenüber Dienstbarkeitslasten (Passivdienstbarkeiten).

Dahin gehört:

1) Die Verbindlichkeit, die Wanderheerden anderer Gemeinden und der Privat-Schafbesitzer auf der Gemeindemarkung unter den angeführten Bestimmungen waiden zu lassen.

§. 553.

Von den Waiderechten Dritter. Von der Befugniß zur Ablösung derselben.

2) Häufig stehet anderen Gemeinden oder Privatpersonen das Recht der Waidenutzung auf der Gemeindemarkung zu.

Solche Rechte Dritter können von dem Gemeinderathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses abgelöst werden. Diese dritten Berechtigten sind verbunden, unter nachstehenden Voraussetzungen der Ablösung zu geben, während sie die Ablösung nicht verlangen können.

Schäfereigesetz Art. 6.

§. 554.

Voraussetzungen, unter welchen die Ablösung erzwungen werden kann.

Diese Bestimmungen sind:

A. Es sind nur ablösbar:

a) Die Uebertriebsrechte, d. h. diejenigen Waidrechte, welche dem Berechtigten auf fremden Markungen, d. h. in welchen sie selbst kein solches Grundeigenthum besitzen, für welches die Waidedienstbarkeit ursprünglich begründet worden ist, zustehen.

Ein Waiderecht, das den eigenen zur dienenden Markung gehörigen Gütern des Waideberechtigten zusteht, ist nicht als Uebertriebsrecht zu betrachten.

b) Jede Schafwaide-Dienstbarkeit auf einem geschlossenen Gute.

c) Die gegenseitigen Schafwaiderechte, wovon Eins dem Besitzer eines geschlossenen, zu einer Gemeindemarkung gehörigen Gutes auf den übrigen Theilen dieser Markung und das andere der Gemeinde auf dem geschlossenen Gute zusteht.

Schäfereigesetz Art. 6 und 8.

B. Die Dienstbarkeit muß vollständig abgelöst werden, d. h. nicht blos in Beziehung auf einzelne Theile der Markung, so daß, wenn sich das Uebertriebsrecht auf mehrere Gemeindemarkungen erstreckt, die näheren befreit würden und die in der Mitte oder an der Gränze des Waidganges liegenden dienstbar blieben.

In einem solchen Fall ist vielmehr der Berechtigte nur dann schuldig, der Ablösung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird; dagegen ist die Gemeinde, um die auf ihrer Markung lastende Dienstbarkeit ablösen zu können, berechtigt, in die Rechte der anderen widersprechenden Gemeinden einzutreten, und in Folge dessen den ganzen Waidebezirk theils zu befreien von dem Rechte des ursprünglich Berechtigten, zugleich aber die Markungen der widersprechenden Gemeinden sich wieder dienstpflichtig zu machen. Uebrigens behalten diese widersprechenden Gemeinden das Recht, sich späterhin gleichfalls von dem Dienstbarkeitsrecht der eingetretenen Gemeinde zu befreien.

Schäfereigesetz Art. 7.

C. Damit der Waldeberechtigte die Veränderung vorbereiten könne, welche in der Verwaltung des herrschenden Guts in Folge der Ablösung nöthig werden mag, muß dieser eine dreijährige Aufkündigung vorangehen; vor Abfluß dieser von der Zeit des Empfangs der Aufkündigung an laufenden Frist kann der Berechtigte zu Abtretung seines Rechts nicht gezwungen werden.

Ebendaselbst Art. 6.

D. Ueber die Bedingungen der Ablösung, namentlich auch über die Entschädigungssumme, erkennt der ordentliche Richter, wenn die Betheiligten sich weder über einen Vergleich, noch über ein Schiedsgericht, welches beides zu versuchen ist, vereinigt haben.

Ebendaselbst Art. 9.

Neunter Unter-Abschnitt.

Von Wegdienstbarkeiten.

§. 555.

Die Gemeinden haben nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegen ihre Gemeindeangehörige, in der Regel Weggerechtigten, und dasselbe findet auch umgekehrt Statt.

Zehnter Unter-Abschnitt.

Von den Reallasten und einigen anderen Abgaben.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den Reallasten.

§. 556.

Neue dürfen nicht mehr constituirt werden.

Solche auf dem grundherrlichen Verhältnisse beruhenden Realberechtigungen stehen den Gemeinden theils gegen ihre eigene Mitglieder

als Besitzer pflichtiger Grundstücke, theils gegen fremde Grundstücke zu. Eben so kommen aber auch solche Reallasten als auf dem Grundeigenthum der Gemeinden ruhend vor.

Neue solche Rechtsverhältnisse auf einem Gut zu bestellen, ist weder im Wege des selbstständigen Vertrags, noch im Wege des Vorbehalts bei Liegenschafts-Veräußerungen gestattet.

II. Ed. v. 18. Nov. 1817, Nr. V.

Zur Uebernahme bereits bestehender Renten, Zinsen, Gülten und lästigen Eigenthums von Seiten der Gemeinden gehört die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung der Kreisregierung.

Verw.Ed. §. 53 und 66.

§. 557.

Ablösung derselben. Voraussetzungen, unter welchen sie erzwungen werden kann.

In beiden Fällen sollen die Gemeindebehörden trachten, daß diese Abgaben abgelöst werden, indem sie im ersteren Falle die Verwaltung lästig und beschwerlich machen; im lezteren Fall der Werth der belasteten Realitäten sehr gewinnt. Erzwungen werden kann freilich die Ablösung nicht, wenn der Berechtigte dem standesherrlichen oder dem ritterschaftlichen Adel angehört, in so ferne diese beiden Klassen von Personen das II. Ed. vom 18. Nov. 1817 wegen der von ihnen beim Bundestag dagegen eingelegten Protestationen nicht bindet.

Gegen andere Berechtigte, sei es die K. Finanzverwaltung oder eine Private, hingegen kann die Ablösung erzwungen werden, und eben so ist die Gemeinde gegenüber von ihren Pflichtigen verbunden, der Ablösung Statt zu geben, und zwar bei folgenden Arten von Grundabgaben:

1) Bei den Laudemien (Handlohn und Weglösin). Dem Pflichtigen steht es frei, gänzliche Ablösung oder Verwandlung der Abgabe in eine ständige Geld- oder Naturalabgabe zu verlangen, oder auch sie auf die bisherige Weise abzureichen; nur wenn die jährliche ständige Abgabe den Betrag von 1 fl. 30 kr. nicht übersteigt, muß die Ablösung stattfinden.

Behufs der Ablösung oder Verwandlung soll je auf 25 Jahre ein Veränderungsfall zur Basis der Durchschnittsberechnungen bei

veränderlichen Laudemien ꝛc. der Belauf von den drei lezten Fällen angenommen, die Ablösung in einfachem Kapital, d. h. für den jährlichen Durchschnittsbelauf der zwanzigfache Betrag gegeben, bei der Verwandlung in eine ständige Abgabe aber die Hälfte auf Geld, die andere Hälfte auf Früchte gesezt werden.

2) Bei den jährlichen Grundabgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger.

Alle sogenannten Küchengefälle, als alte und junge Hühner, Hennen, Gänse, Eier, Honig, Pfeffer, Käse, Fische, Wachs, Oel, junge Lämmer, Schweine, oder wie dieselben immer Namen haben mögen, sollen zu den Geldzinsen geschlagen und in natura nie mehr erhoben werden.

Alle Geldzinse, mit Einschluß der eben erwähnten, welche den Betrag von 1 fl. 30 kr. nicht übersteigen, so wie alle Wein-, Frucht- und andere Naturalgülten, welche diesen Betrag nicht übersteigen, sind ablösbar.

§. 558.

Fortsetzung.

3) Bei den Theilgebühren.

Bei Grundstücken, welche neben dem Zehnten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben, sind die Theilgebühren in der Maßen ablösbar, daß von der nach einem zwölfjährigen Durchschnitt auszumittelnden reinen Einnahme des Theilherrn, der eine Theil durch ein Geldkapital völlig abgelöst, der andere aber in eine ständige Naturalgült verwandelt werden kann. Bei der Bestimmung, der wie vielte Theil abgelöst, und der wie vielte in eine Gült verwandelt werden soll, entscheidet die Ertragsfähigkeit oder der gewöhnliche Körnerertrag des Guts; es ist jedoch dabei als Regel anzunehmen, daß keine ständige Abgabe den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden reinen Ertrags übersteigen darf.

Damit den einzelnen Theilhabern eines unter mehreren Besitzern getrennten theilbaren Feldes die Ablösung und Verwandlung auch in dem Falle, daß nicht alle damit einverstanden sind, möglich sei, dennoch aber die Loskaufssumme und die künftige Gült nach Maßgabe des bisherigen Gesammtertrags genau bestimmt werden kann, soll dieser Gesammtertrag, sobald sich ein Abgabepflichtiger zur Veränderung meldet, auf alle Parzellen nach vorangegangener Abschätzung

ausgetheilt und hierüber ein Verzeichniß aufgenommen werden, welches bei später eintretenden Partialloskäufen und Verwandlungen zu Grund gelegt werden kann.

4) Bei den lebendigen oder Blutzehnten aller Art.

Diese sind auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnittsberechnung mit einfachem Kapital ablösbar; Personen, welche dieselben als Besoldungstheil genossen haben, sind zu entschädigen.

5) Bei der Verpflichtung zum Hundehalten.

Diese ist gleichfalls ablösbar, und dabei der Geldwerth einer einfachen Hundslege jährlich auf 4 fl. zu berechnen.

II. Ed. cit. Nr. III., A—C—F und G.

§. 559.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Bei Geldzinsen sowohl als Naturalgülten, welche 1 fl. 30 kr. und darunter betragen, ist das Ablösungskapital nach dem landläufigen Zinsfuß auf den zwanzigfachen Betrag des Gefälls zu setzen, die über 1 fl. 30 kr. sind, mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag in's Kapital zu legen.

Sollte aber zu erweisen sein, daß eine solche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigende Natural- oder Geldgült den fünften Theil des reinen Ertrags des damit belasteten Guts übersteigt; alsdann kann der abgabepflichtige Theil verlangen, daß die Gült auf diesen Ertrag herabgesezt und der einfache Kapitalbetrag hievon als Ablösungssumme bestimmt werde.

2) Der Geldwerth der Naturalien, welche abgelöst werden wollen, ist in den im

Regbl. v. J. 1818, S. 509, §. 22.

näher angegebenen Preisen zu berechnen.

Bei Wein und Holz sind die Lokalpreise nach einem angemessenen Dnrchschnitt zu Grund zu legen.

3) Dem ablösenden (loskaufenden) Theile ist, wenn er es verlangt, das Loskaufskapital gegen landläufige Verzinsung anzuborgen, und in Zieler zu zerschlagen, jedoch bis zu gänzlicher Berichtigung der Loskaufssumme für diese und für die etwa rückständigen Zinsen

dem Berechtigten das Eigenthumsrecht auf die losgekaufte Gült vorzubehalten.

II. Ed. vom 28. Nov. 1817, D.
VO. v. 18. Sept. 1818, §. 20—22 (Regbl. S. 509).

4) Die Abgabepflichtigen können nicht nur in Fällen, wo ein und daſſelbe Gut neben Naturalabgaben auch Geldzinſe zu reichen hat, um Verwandlung der lezteren in eine gleiche Naturalabgabe, ſondern auch dann, wenn das Gut mit mehreren Gattungen von Früchten und anderen Naturalien belaſtet iſt, um die Reduktion derſelben auf zwei Fruchtgattungen, nämlich Winter- und Sommerfrucht, bitten.

5) Geld- und Naturalgülten, deren Geringfügigkeit mit der Größe des gültbaren Grundes in keinem Verhältniß ſtehen, ſind auf Güter von geringerem Umfang zu radiziren, in dem Maße, daß, wenn z. B. ein Erblehn- oder Zinsgut von 20—30 Morgen Feldes nur einige Schillinge oder einige Simri Frucht zu reichen hat, dieſe Gültabgabe auf einen oder zwei Morgen allein zu radiziren iſt, und alles übrige Feld dadurch frei gemacht wird; gleichviel, ob das ganze Gut einem oder mehreren Beſitzern gehört, jedoch unter Entſchädigung deſſen, der die ganze Abgabe auf ſein Gut übernimmt. Es darf jedoch, der Sicherheit des Gültherrn wegen, die Abgabe in jenem Fall den fünften Theil des reinen Ertrags des Gutstheils nicht überſteigen. Iſt dieſer Gutstheil verpfändet, ſo iſt er vom Pfandnexus zu befreien, und hiezu namentlich die Entſchädigungsſumme zu verwenden.

6) Außerdem iſt den Gemeinden geſtattet, die Summe aller Zinſen und Gülten, welche auf dem Grundeigenthum ſämmtlicher Gemeindeglieder ihrer Ortsmarkung haften, auf einen Gemeindegrund zu übernehmen und zu radiziren, und ſofort dieſelbe aus der Gemeindekaſſe an den Gültherrn abtragen zu laſſen. Die Gemeindemitglieder ſelbſt ſollen hierüber von dem Magiſtrat zur Erklärung aufgefordert werden, und wenn drei Viertheile für die Radizirung ſtimmen, ſoll die Abgabe als eine Schuld der Gemeinde betrachtet werden ohne Wiedererhebung des Betrags von den bisherigen abgabepflichtigen Gütern.

II. Ed. cit. Nr. IV., §. 1—6.

§. 560.

Fortsetzung. Von den grundherrlichen Frohnen insbesondere und deren Ablösungen.

Alle Frohnen und Frohnsurrogate, welche nicht für Staats-, Kirchen-, Schul-, Gemeinde- oder andere Körperschaftszwecke von den Staats- oder Körperschaftsgenossen zu leisten sind, können nunmehr von den Pflichtigen selbst gegen den Willen der Berechtigten (die Standesherren ausgenommen), und zwar gegen Privaten in zwanzigfachem, gegen die K. Staatsverwaltung in sechzehnfachem Betrage des Jahreswerths der Frohn abgelöst werden, wobei die Pflichtigen nur die Hälfte des Ablösungsschillings zu leiden haben, die andere Hälfte von der Staatskasse übernommen wird.

Bei dieser Art der Frohnen kann jedoch die Ablösung nur von ganzen Gemeinden oder Gemeindeparzellen angesprochen werden, daher die Frohnpflichtigen ihre Stimme im Durchgang vor der Gemeinde abzugeben haben. Der Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, nachdem wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten vorhanden sind. Ist für die Ablösung entschieden, so hat die Gemeindebehörde für die Bewirkung zu sorgen, und es hat die Kasse derjenigen Gemeinde oder Gemeindeparzelle, welcher die Frohnpflichtigen angehören, in die Verbindlichkeit derselben, denen übrigens die Wahl gestellt ist, den sie treffenden Theil der Ablösungssumme entweder in einer Summe oder in höchstens zehn Jahreszielern, jedoch nicht unter 40 fl., von Anfang des Jahres, in welchem die Frohnleistung zum erstenmal nicht mehr Statt hat, zu vier Prozent verzinslich zu ersetzen, gegenüber von der Staatskasse einzutreten, und diesen Betrag für die Pflichtigen zu entrichten.

Zur Deckung dieser Ausgabe wird, so fern nicht ein gesetzmäßiger Beschluß der Behörden, oder eine Vereinbarung der Pflichtigen über eine andere Behandlungsweise zu Stande kommt, der angeschlagene Jahreswerth der abgelöst'en Frohn noch fernerhin zu so lange, als es zu dem bemerkten Zwecke nöthig ist, nach demselben Maßstab auf die Pflichtigen umgelegt, nach welchem sie bisher zu der abgelöst'en Leistung beizutragen hatten.

Gesetz vom 28. Okt. 1836 (Regbl. S. 556 und ff.).

Zweite Unter-Abtheilung.

§. 561.

Von einigen anderen Arten von Abgaben.

Durch das neue

Gesetz vom 27. Okt. 1836 (Regbl. S. 545 ff.)

ist die Ablösbarkeit auch in Betreff

a) der mit den heutigen Steuern mehr oder minder zusammentreffenden Kameralabgaben, in so weit sie nicht unter Entschädigung der Berechtigten aus Staatsmitteln geradezu aufgehoben worden sind,

b) und eben so der wahrscheinlich aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt herfließenden Abgaben,

welche beiderlei Abgaben bei den Gemeinden als Berechtigten, noch häufiger aber als Pflichtigen vorkommen, festgesezt, und kann gegen jeden, auch gegen K. Finanzverwaltung, nur nicht gegen die Standesherre erzwungen werden.

Die Staatskasse entschädigt die Gefällberechtigten in 20-, theilweise 22½fachen Betrag und bezieht von den Pflichtigen theils den zehn-, theils den sechzehnfachen Betrag der Abgabe, und zwar wenn die Gemeinde intercedirt, in verzinslichen, zehn Jahre nicht übersteigenden und nicht unter 40 fl. betragenden Jahreszielern.

Dritte Unter-Abtheilung.

§. 561 a.

Von den Bauholzgerechtigkeiten in Gemeindewaldungen.

Nicht selten haben die waldbesitzenden Gemeinden die lagerbüchliche Verbindlichkeit, ihren Angehörigen, wenn sie bauen, Bauholz abzugeben.

Auch ſoll denjenigen Gemeindemitgliedern, welche einen nothwendigen Bau vorzunehmen haben, die Abreichung des Bauholzes gegen Bezahlung nicht erſchwert werden.

L.O. Tit. 85, §. 4.

Für ſolche Fälle ſchreibt die

Forſtordnung S. 21 und 28

vor, daß, wer Gnaden- oder Gerechtigkeitsholz zum Bauen empfangt und es nicht im Sommer darauf gewiß verbauen, ſondern verbrennen, verfaulen laſſen, verſchwinden oder verkaufen würde, um einen kleinen Frevel geſtraft werden und das Holz oder deſſen Werth verwirkt haben ſoll, und das Bauweſen aus eigenen Mitteln vollführen muß. Wenn ſich hingegen das Bauholz noch in natura bei ihm vorfindet, und zum Zweck brauchbar iſt, ſo wird es bei der Strafe von einem kleinen Frevel belaſſen.

Dekr. v. 5. Mai 1808 (Regbl. S. 261).

Um das eichene Holz zu ſparen, ſoll mit Tannenholz gebaut werden.

L.O. Tit. 85, §. 10.

Die Anweiſung des Bauholzes aus Kommunwaldungen ſoll des Jahres zweimal, im Frühling und Herbſt, geſchehen.

K.O. Kap. 3, Abſchn. 7, §. 20.

Elfter Unter-Abſchnitt.

Von den Kapitalien der Gemeinde.

Erſte Unter-Abtheilung.

Von den Aktivkapitalien.

§. 562.

Ob der Gemeindepfleger ſie für ſich anlegen dürfe?

Ergibt ſich in einer Gemeinde ein ſolcher Zuſtand, daß an ihren Einkünften, nach Abzug der davon zu beſtreitenden Gemeindeausgaben,

ein Ueberschuß vorhanden ist, so darf der Gemeindepfleger solchen nicht geradezu für sich zu Kapital anlegen, sondern er hat die Frage dem Gemeinderath vorzulegen, ob dieser nicht etwa den Ueberschuß zu Bezahlung der jährlichen, an die Amtspflege zu liefernden Steuer ohne Wiedererſatz von Seiten der Steuerpflichtigen verwenden wolle.

Bei Wiederanlegung heimbezahlter Kapitalien und Anlegung des Erlöses aus veräußerten Grundstocksheilen bedarf der Gemeindepfleger an und für sich keiner Legitimation.

Jedenfalls ist ihm zur Pflicht gemacht, baares Geld, so weit es nicht zum Betriebskapital erfordert wird (s. unten §. 578), nicht lange müßig liegen zu lassen, indem er sonst zum Erlaß der entgehenden Zinse aus eigenen Mitteln verbunden ist.

§. 563.

Gegen welche Sicherheit?

Gemeindegelder dürfen nur auf gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen ausgeliehen werden. In der Regel gegen dreifache Versicherung; wenn aber hiezu keine Gelegenheit sich darbietet, gegen zweifache Versicherung, wozu aber der Gemeindepfleger einer besonderen oder allgemeinen Ermächtigung von Seiten des Gemeinderaths bedarf; einzelnen Gemeindemitgliedern darf mit Zustimmung des Bürgerausschusses auch gegen geringere Sicherheit, jedoch nicht unter dem anderthalbfachem Betrage der Hauptschuld, Geld angeliehen werden; bloße Nachhypotheken dürfen nach Abzug des zweifachen Betrags der darauf haftenden Vorhypothek, und bei Anlehen an Gemeindeangehörige nach Abzug des 1½fachen Betrags angenommen werden.

Fordern es im einzelnen Fall die Umstände, daß von einem Schuldner ein mit keiner Pfandversicherung versehener Schuldschein angenommen werde, so muß wenigstens darauf beharrt werden, daß der Schuldner und eben so seine etwaigen Bürgen die Aechtheit ihrer Unterschriften durch eine obrigkeitliche Person oder durch zwei Zeugen beurkunden lassen, mit dem Bemerken, daß den lezteren der Schuldner resp. der Bürge wohl bekannt und die Beurkundung mit dessen Zustimmung geschehen sei.

Siehe die Allegate des nächsten Paragraphen.

§. 564.

Gegen wie viel Prozent Zinse?

In der Regel nur gegen Verzinsung mit 5 Prozent, bei Anlehen an Gemeinde- und andere öffentliche Kassen auch zu 4½ und zu 4 Prozent.

Ueber diese beiden Paragraphen siehe

Min.Erl. v. 22. August und 3. Sept. 1825, §. 1 a und b. (Weisser S. 170).
Min.Erl. v. 17. Dez. 1825, §. 1 (Weisser S. 171).
Min.Erl. v. 16. März 1829 (Weisser S. 174 und 175).
Min.Erl. v. 5. Nov. 1835.

§. 565.

Vorsichtsmaßregeln für den Gemeindepfleger bei der Ausbezahlung des Kapitals an den Schuldner.

Das Anlehen darf nur gegen Einhändigung eines Pfandscheins ausgefolgt werden, vor dessen Annahme zu untersuchen ist, ob er von fünf Mitgliedern der Unterpfandsbehörde mit dem Beisatze unterzeichnet sei, daß auch der Eintrag der Unterpfänder im Unterpfandsbuch mit denselben Unterschriften versehen, und daß die Verzinslichkeit der Forderung in dem Unterpfandsbuch bemerkt sei.

Für die erfolgte Ausbezahlung des Anlehens ist eine besondere Quittung zu verlangen; das, daß in dem gedruckten Formular des Pfandscheins das Bekenntniß des Schuldners steht, das Anlehen erhalten zu haben, genügt nicht.

Im Falle der Erwerbung einer Kapitalschuld durch Cession muß der Eintrag der Cession in dem Unterpfandsbuch vollzogen und darüber ein beglaubigter Auszug aus dem Unterpfandsbuch als Beilage zur Schuldverschreibung dem Gemeindepfleger übergeben sein, bevor er das Kapital an den Cedenten ausbezahlen darf.

Wenn dem Gemeindepfleger der Schuldner eines solchen versicherten Gemeindekapitals die Nachricht ertheilt, daß er die Unterpfänder oder einige derselben veräußern wolle, und ihn um seine Zustimmung hiezu angeht, so darf er solche nur unter der Bedingung ertheilen, daß entweder die Forderung, wofür diese Unterpfänder

haften, vollständig heimbezahlt, oder ein anderes Unterpfand von gleichem Werth eingesezt werde.

Min.Erl. v. 22. August und 3. Sept. 1825, cit. §. 1 c. 2 und 5.

§. 566.

Von der Aufbewahrung der Kapitalbriefe.

Die Aufbewahrung der Kapitalbriefe soll in der Regel durch eine dritte, von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu wählenden Person geschehen, welche verbunden ist, über die ihr anvertrauten Kapitalbriefe ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern zu führen, und in Beziehung auf die durch die Ablösung und neue Anlegung von Kapitalien sich ergebenden Veränderungen fortwährend richtig zu stellen, auch die Uebereinstimmung der vorhandenen Kapitalbriefe mit den in der Rechnung aufgeführten Kapitalien jedes Jahr zu beurkunden, und welche eine von dem Gemeinderath mit Genehmigung des Oberamts resp. der Kreisregierung festzusetzende Belohnung aus der Gemeindekasse erhält.

Nur wo das Kapitalvermögen der Gemeindepflege unter dem Betrage von 10,000 fl. steht, ist es dem Ermessen des Gemeinderaths anheimgegeben, ob er dem Rechner selbst die Verwahrung der Kapitalbriefe anvertrauen wolle. Wo dies der Fall ist, ist, so oft in der Person des Gemeindepflegers ein Wechsel vorgeht, aufs neue darüber zu beschließen, ob es fernerhin eben so gehalten werden soll.

Bei jeder Rechnungsabhör hat die Abhörbehörde, bei Strafe und Verantwortlichkeit für die erwachsenden Nachtheile, die vorhandenen Kapitalbriefe einzusehen, und zu untersuchen, ob dieselben mit den in der Rechnung enthaltenen Kapitalien übereinstimmen.

Min.Erl. v. 5. Jan. 1829, §. 1 und 5 (Weisser S. 245—47).

Bei jeder Ablösung von Aktivkapitalien von Seiten der Gemeinde, in so fern solche nicht zu Abtragung von Passivkapitalien geschieht, in welchem Falle die Genehmigung der Kreisregierung eingeholt werden muß,

Verw.Ed. §. 66,

ist oberamtliche Genehmigung erforderlich.

Verw.Ed. §. 65 f.

§. 567.

Von der Nothwendigkeit eines Gültstaats.

Bei jeder Gemeinde, welche Aktivkapitalien beſizt, ſoll ein Gültſtaat angelegt werden, in welchem ſämmtliche Schuldforderungen, unter ausführlicher Beſchreibung derſelben, namentlich ihrer Verſicherung, einzutragen ſind.

K.O. Kap. 4, Abſchn. 2, §. 4.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Paſſivkapitalien.

§. 568.

Von der Aufnahme derſelben.

Auf der anderen Seite kommen aber auch die Paſſivkapitalien in Betracht, die ſich bei den Gemeinden eben ſo häufig finden.

Zu jeder neuen, die Schuldenmaſſe der Gemeinde vermehrenden Kapitalaufnahme wird nicht nur die Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, ſondern auch die durch das Oberamt einzuholende Genehmigung der Kreisregierung erfordert.

Verw.Ed. §. 53, 65 und 66.

Hiebei ſoll ſogleich die Art und Weiſe, wie ſolche Schuld wieder abgetragen werden will, feſtgeſezt, und das Nöthige in die Etats der folgenden Jahre aufgenommen werden.

Der Gemeindepfleger hat zu trachten, das Kapital im möglich niederſten Zinsfuß zu bekommen, und eben ſo die Herabſetzung des Zinsfußes bereits früher aufgenommener Paſſivkapitalien zu bewirken.

Min.Erl. v. 16. März 1829 (Weiſſer S. 175).

§. 569.

Von der Ausfertigung des Pfandscheins.

Zu Ausfertigung von Pfandscheinen, worin die Gemeinde ihr unbewegliches Vermögen verpfändet, ist der Gemeinderath selbst zuständig; nur wenn der Gläubiger es verlangt, muß der Anschlag der Unterpfänder auf Kosten der Gemeinde durch unparteiische, hierzu besonders verpflichtete Sachverständige nach oberamtsgerichtlicher Anordnung geschehen.

Haupt-Instr. zum Pfandges. v. 14. Dez. 1825, §. 7.

Der Gemeinderath ist auch befugt, für das Erkenntniß über diese Unterpfandsbestellung von Seiten einer Gemeinde die gewöhnlichen Gebühren anzurechnen; dagegen soll der Rathsschreiber für die Fertigung der Schuldverschreibung in diesem Fall nichts in Anrechnung bringen dürfen.

Min.Erl. v. 26. Febr. 1827 (Weisser S. 109—10).

§. 570.

Von der Schuldentilgung.

Zu Abtragung von solchen Passivkapitalien sollen zunächst Ausstände,

K.O. Kap. 4, Abschn. 3, §. 10.
Ges. v. 17. Juli 1824, Art. 13 (Regbl. S. 531 ff.),

sodann vorhandene Aktivkapitalien oder der Erlös von wohl entbehrlichen Gütern verwendet,

Ebendaselbst S. 5 und 7,

auch wenn kein Fehljahr ist, der Kommunschaden zu diesem Zwecke etwas erhöht werden.

Ebendaselbst §. 9.

Zwölfter Unter-Abschnitt.

Von den Steuerausständen bis zum Jahr 1824.

§. 571.

Aufstellung eines eigenen Ausstandskassiers.

Die Masse der durch die Kriegsjahre und die Theurung im Jahr 1807 aufgewachsenen Steuerrückstände bei den einzelnen Steuerpflichtigen veranlaßte das

Ges. v. 17. Juli 1824 (Regbl. S. 53 ff.),

wodurch in sämmtlichen Gemeinden des Königreichs vom 1. Juli 1824 an die Verwaltung der an diesem Termin vorhandenen Ausstände von dem Einzug der laufenden Steuern getrennt wurde.

In der Regel hat für den Einzug dieser Ausstände ein eigener Einbringer zu bestehen; es können aber diejenigen Gemeinden, in welchen entweder eigene Steuereinbringer aufgestellt sind, oder die Ausstände den Betrag einer Jahressteuer nicht übersteigen, den Einzug derselben dem Gemeindepfleger übertragen. Immerhin ist aber für alle Ausstände eine eigene Kasse und abgesonderte Rechnung zu führen.

§. 571 a.

Dessen Dienstverhältniß.

Der Ausstandskassier wird durch den Gemeinderath auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt, dem Oberamt bestätigt und verpflichtet. Er ist Unterpfleger des Gemeindepflegers. Er ist dem Gemeinderath untergeordnet und an dessen Beschlüsse gebunden.

Er hat, wie der Gemeindepfleger, eine Kaution einzulegen (siehe oben §. 470 ff.).

In Beziehung auf Bestrafung wegen eines Kassenrestes unterliegt er denselben Bestimmungen wie dieser, und eben so hat die Gemeinde im Falle des Gantes dieselben Vorrechte (siehe oben §. 479).

Die Belohnung des Einbringers, welche nicht in einem Jahresgehalte, sondern in einer angemessenen Einzugsgebühr besteht, wird

durch den Gemeinderath im Einverständniß mit dem Bürgerausschuß unter oberamtlicher Genehmigung festgesezt. Sie darf den zwanzigsten Theil der baaren Einnahmen nicht übersteigen.

§. 572.

Von dem alle Jahre zu fertigenden Ausstandsverzeichniß.

Ueber die auf den 1. Juli vorhandenen Ausstände wird in jeder Gemeinde durch eine gemeinschaftliche Deputation des Gemeinderaths und Bürgerausschusses ein dreifaches Verzeichniß gefertigt.

In das erste Verzeichniß werden die uneinbringlichen Ausstände aufgenommen, unter Anführung der Gründe der Uneinbringigkeit und der etwaigen Ersatzansprüche an die Schuldhaften.

Das zweite Verzeichniß begreift die einbringlichen aber bestrittenen Reste mit näherer Bezeichnung der hiebei obwaltenden Umstände.

Das dritte enthält die einbringlichen und unbestrittenen Ausstände mit bestimmter Erklärung jedes einzelnen Schuldners, in welcher Frist er seine Schuld zu tilgen erbötig sei.

Auf den Grund dieser Verzeichnisse beschließt der Gemeinderath unter gesetzmäßiger Mitwirkung des Bürgerausschusses

a) über den Durchstrich der uneinbringlichen Ausstände und die etwaige Regreßnahme gegen die Schuldhaften;
b) über die gerichtliche Verfolgung der bestrittenen Ausstände, über gänzliche oder theilweise Verzichtleistung auf dieselben;
c) über die Zahlungstermine für die übrigen Ausstände; so wie
d) über die etwa von einzelnen Schuldnern angebotene Kapitalisirung und Verbriefung ihrer Rückstände.

§. 573.

Mittel zu Beitreibung der Ausstände.

Den minder bemittelten Schuldnern sind nach Maßgabe ihrer persönlichen und ökonomischen Verhältnisse angemessene Zahlungsfristen zu bewilligen, in welchen sie ihre Rückstände unbeschadet ihres nothdürftigen Fortkommens abzuzahlen vermögen.

Diese Ansätze sind alljährlich nach dem Rechnungsschluß durch den Gemeinderath einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und

nach Befinden der Umstände, besonders mit Rücksicht auf den Ernte- und Herbstertrag, unter Rücksprache mit dem Bürgerausschuß zu mindern oder zu mehren.

Bei dem Eintritt der Verfallzeit sind die Schuldner auf bestimmte Einzugstage vorzuladen, und wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, durch die gesetzlichen Exekutionsmittel zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten anzuhalten.

VO. v. 30. Sept. 1819 (Regbl. Nr. 68).

Vor Ablauf der gemeinderäthlich festgesezten Termine kann die Bezahlung des Rückstandes nur dann gefordert werden, wenn der Besitz des steuerbaren Vermögens durch Vererbung, Vergantung oder sonstige Veräußerung verändert wird.

Die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuerrückständen und anderen Abrechnungsresten, welche einzelne Steuerpflichtige bis zum 1. Juli zur Gemeindekasse schuldig sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse ab.

§. 574.

Fortsetzung.

In Erbfällen ist der Steuerrückstand des Erblassers niemals auf einen oder mehrere Erben zu verweisen, sondern aus der unvertheilten Erbsmasse von der vorhandenen Baarschaft, oder in Ermanglung derselben mittelst Fahrniß- oder Liegenschaftsverkaufs baar zu berichtigen.

Bei Gantverweisungen ist das Interesse der Ausstandskasse auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise zu wahren.

Bei dem gerichtlichen Erkenntniß über Liegenschaftsverkäufe hat der Gemeinderath jedesmal zu untersuchen, ob und welche Steuerrückstände der Verkäufer zur Gemeindekasse schuldig sei, und nach Befinden der Umstände ganz oder theilweise, jedenfalls aber baare Berichtigung derselben dem Käufer aufzuerlegen.

§. 575.

Prüfung des Einzugsregiſters durch den Gemeinderath.

Alljährlich in dem Monat Januar hat der Einbringer ſein Einzugsregiſter dem Gemeinderath zur Einſicht und weiteren Verfügung vorzulegen.

Ein Verzeichniß der bis dahin unberichtigten Ausſtände wird unter der Bemerkung, was hierauf von Gemeinderaths wegen verfügt worden ſei, dem Bürgerausſchuß mitgetheilt.

Sollten einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürgerausſchüſſe ſelbſt mehr oder minder bedeutende Rückſtände zur Gemeindekaſſe ſchulden, ſo werden dieſelben von ſelbſt darauf bedacht ſein, durch gleichbaldige Tilgung jener Rückſtände ſich in den Stand zu ſetzen, bei der Vollziehung vorſtehender Anordnungen mit Unbefangenheit und Nachdruck mitzuwirken.

§. 575 a.

Verwendung der eingehenden Ausſtände.

Die eingehenden Ausſtandsgelder ſind, wenn und ſo weit die Gemeinde bei der Amtspflege im Rückſtande haftet, ausſchließlich zu Tilgung dieſer Rückſtände, nach Berichtigung derſelben aber zu Abbezahlung anderer Gemeindeſchulden oder zu Vermehrung des Grundſtocks zu verwenden.

Nur wenn die Gemeindeſchulden bezahlt ſind, und keine Gemeindeſchadensumlage nöthig iſt, wird eine anderwärtige Verwendung jener Gelder nach den Beſtimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 26 geſtattet.

§. 576.

Geldablieferung der Ausſtandskaſſiere.

Da die Ausſtandskaſſen in der Regel keine laufenden Ausgaben zu beſtreiten haben, und deßwegen auch bei denſelben ein Kaſſenvorrath als Betriebskapital nicht erforderlich iſt, ſo iſt mit allem Nachdruck

darauf zu bringen, daß, so oft eine etwas bedeutende Summe in Städten und größeren Flecken von 100—150 fl. und in Dörfern und Weilern von 50 fl. an den Ausständen eingegangen ist, dieser Betrag, in so ferne die Gemeinde bei der Amtspflege noch im Rückstand haftet und der Ausstandseinbringer mit der Amtspflege in unmittelbarer Verrechnung steht, an diese unmittelbar, im andern Falle aber an die Gemeindepflege zum Zwecke der in dem Art. 14 des oben erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen Verwendung abgeliefert werde.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet in denjenigen Gemeinden Statt, wo mit der Ausstandskasse zugleich eine Schuldentilgungskasse verbunden ist, und die Rückstände zur Amtspflege bereits getilgt sind. Da in solchen Gemeinden die Verwendung der eingegangenen Ausstandsgelder erst dann stattfinden kann, wenn der Betrag der lezteren die Summe des zur Ablösung bestimmten Passivkapitals oder sonstigen Rückstandes erreicht, so ist darüber zu wachen, daß diese Ablösung erfolge, sobald die in der Kasse vorhandenen Gelder hiezu hinreichen, wobei der Bedacht darauf zu nehmen ist, daß immer zuerst die kleinen Passivkapitalien und sonstige Rückstände berichtigt werden.

§. 577.

Kassenvisitation bei denselben.

Die Ortsvorsteher haben sich von vier zu vier Wochen, die Oberämter aber bei den hienach angeordneten Kassenvisitationen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Ausstandseinbringer obigen Bestimmungen nachgekommen sind, und bei eigener Verantwortung die säumigen Rechner zur ungesäumten Befolgung anzuhalten.

Eine periodische Kassenvisitation zum Zweck einer Kontrole der Kassenführer, wie sie bisher in einzelnen Oberämtern bestanden hat, kann nicht für passend erachtet werden, indem die Kassiere vielfache Mittel haben, solche auf eine bestimmte Zeit hin eintretende Visitationen illusorisch zu machen. Es wird deßwegen verfügt, daß neben der Nachrechnung und dem Kassensturze, welche bei der Rechnungsstellung und Abhör vorzunehmen sind, die Kassen der Ausstandseinbringer wie der übrigen Gemeinderechner nach Maßgabe des §. 14 des XIII. Kapitels der Kommun-Ordnung durch die Oberbeamten auch gelegenheitlich ihrer sonstigen Verrichtungen auf den

Amtsorten visitirt werden. Bei dem Verdachte einer Kassenunordnung aber sind außerordentliche Visitationen anzuordnen.

Dritter Titel.

Einzelne Vorschriften in Beziehung auf die laufende Verwaltung.

Erster Unter-Abschnitt.

§. 578.

Vom baaren Kassenvorrath oder Betriebskapital.

Die laufende Verwaltung bedarf natürlich stets eines Geldvorraths, um die im Augenblick vorkommenden Ausgaben bestreiten zu können (Betriebskapital); deßhalb mögen die Gemeindekassen, so bestimmt schon die

K.O. Kap. 4, Abschn. 1, §. 12,

in großen Städten 2—3000 fl., in kleinen 1000—1500 fl., in großen Dörfern 500—1000 fl. und in kleinen 2—300 fl., für unvorhergesehene Bedürfnisse parat halten.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den Nutzungen aus den Grundstocksbestandtheilen.

§. 578 a.

Deren Behandlung.

Die ordentlichen Einnahmen einer Gemeinde bestehen
1) in den Nutzungen ihres Grundstocksvermögens. Dahin gehören:

Pachtzinse aus Gebäuden und Gütern, Holzkaufschillinge, Allmandzinse, Waidzinse, Pförchgelder, die jährlichen Gülten und Zinse, Kapitalzinse;

alle diese Schuldigkeiten sollen von dem Gemeindepfleger zur Verfallzeit baar eingezogen und nicht in die Jahresabrechnung aufgenommen werden.

Ges. v. 17. Juli 1824, Art. 16.

Denn die meisten dieser Schuldigkeiten genießen im Gante des Schuldners kein Vorzugsrecht; bei Gülten und Zinsen tritt das Vorzugsrecht der I. Klasse nur für die vom laufenden und den zwei nächstvorangegangenen Jahren ein; die Kapitalzinse haben ebenfalls nur vom laufenden und den zwei dem Gantverfahren vorangegangenen Jahren das Vorzugsrecht des Kapitals in der II. Klasse anzusprechen.

Prioritätsges. v. J. 1825, Art. 4 und 18.

Zweite Unter-Abtheilung.

Einnahmen aus dem Gemeindeverband.

§. 579.

A. Die Bürger- und Beisitzsteuer.

Die Frage, ob eine persönliche Abgabe von den aktiven Bürgern und Beisitzern zu erheben sei (Bürger- und Beisitzsteuer) und in welchem Betrage[1] hängt von dem Herkommen jedes Ortes ab.

[1] Nach der K.O. Kap. V., Abschn. 8, §. 2 ist

in den größten Städten	2 fl.
in den mittelmäßigen	1 fl. 30 kr.
in den kleinern wie auch in den Marktflecken und bedeutenden Dörfern	1 fl.
in den übrigen Orten	45 kr.

vom Mann, von Wittwen die Hälfte, von Waisen nichts an Bürgersteuer zu erheben.

Wo eine ſolche Steuer eingeführt iſt, darf bei Erhebung dieſer Abgabe zwiſchen eingebornen und neu aufgenommenen Bürgern oder Beiſitzern kein Unterſchied gemacht werden.

Die Wittwe eines Aktivbürgers oder Beiſitzers iſt nur zum hälftigen Betrage dieſer Abgabe verpflichtet.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 63.

§. 580.

B. Das Recognitionsgeld ortsabweſender Bürger und Beiſitzer.

Da wo eine Bürger- oder Beiſitzſteuer eingeführt iſt, haben diejenigen Bürger oder Beiſitzer, welche außer dem Gemeindebezirk einen feſten Wohnſitz haben, den hälftigen Betrag jener Steuer als Recognitionsgeld zur Gemeindekaſſe zu entrichten.

Auch die ortsabweſenden Wittwen ſind nur dem hälftigen Betrag ihrer ſonſtigen Abgaben, mithin dem vierten Theil der ordentlichen Bürger- oder Beiſitzſteuer unterworfen.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 65.

§. 581.

C. Die Wohnſteuer.

Jeder, der in einer Gemeinde, welcher er weder als Bürger noch als Beiſitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber ſeine ſelbſtſtändige Wohnung nimmt, hat an die Kaſſe dieſer Gemeinde jährlich eine Abgabe (Wohnſteuer) zu entrichten, welche dem Betrage der in der betreffenden Gemeinde eingeführten Bürgerſteuer gleichkommt.

Selbſtſtändige Frauensperſonen bezahlen den hälftigen Betrag dieſer Abgabe.

Frei von derſelben ſind:

a) die Standesherren und die Beſitzer immatrikulirter Rittergüter wenn ſie ſich auf den ihnen zuſtändigen Gütern aufhalten; nicht aber ihre Rentbeamten und Penſionäre, in ſo fern ſie eine eigene Haushaltung führen, und nicht blos Dienſtboten der Gutsherrſchaft vorſtellen.

Min.Erl. v. 27. Nov. 1826 (Finkh Normal.Sammlung Nr 134).

b) alle Unteroffiziere und Soldaten in denjenigen Orten, wo sie des Dienstes wegen ihren Wohnsitz haben.

B.Ges. Art. 12.

Von solchen Personen, welche im Laufe eines Jahres ihren Wohnsitz verändern, ist die Wohnsteuer da zu entrichten, wo sie am Anfang des Rechnungsjahres (1. Juli) sich aufgehalten haben.

Min.Erl. v. 1. Dez. 1828 (Weisser S. 179).

D. Die Bürgerannahmsgelder.

(S. oben §. 71 ff.).

Dritte Unter-Abtheilung.

§. 582.

Einnahmen aus Hoheitsrechten.

Dahin gehören z. B. Pflaster-, Brücken-, Weg-, Kranen- und dergleichen Gelder, Einnahmen von Eichanstalten, von Märkten. Die Einführung und Erhöhung solcher Abgaben sezt die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung der Kreisregierung voraus.

Verw.Ed. §. 53 und 66.

Thorsperrgelder dürfen nicht mehr erhoben werden.

VO. v. 6. Dez. 1836 (Regbl. S. 648).

Ferner Frohnersatzgelder (s. unten §. 617).

Ferner die Geldstrafen: Welche Strafen in die Gemeindekasse fließen, ist oben §. 444 angegeben.

Ihre schleunige Beitreibung ist doppelt wichtig, da sie im Gante allen anderen Forderungen, selbst denen der fünften Klasse, nachstehen.

Prioritätsgesetz Art. 17.

Vierte Unter-Abtheilung.

Vorschriften hinsichtlich der Beitreibung dieser Einnahmen.

§. 583.

Von den Obliegenheiten des Gemeindepflegers und des Gemeinderaths.

Der Gemeindepfleger und die Theilrechner haben alle Forderungen der Gemeinde, seien sie Commun-Anlagen (s. unten §. 741—743) oder ordentliche Einnahmen der Gemeinde, wie Gefälle, Strafen, Kapitalzinse oder Kontraktsforderungen, zu rechter Zeit beizutreiben. Sie haben alle Forderungen ihrer Kasse, wenn die Bezahlung derselben nicht erfolgt, spätestens drei Monate nach der Verfallzeit einzuklagen und auf Hilfsvollstreckung zu bringen.

Für sich selbst dürfen sie keinem Schuldner etwas anborgen, sondern sie haben hiezu in jedem Fall die Ermächtigung des Gemeinderaths einzuholen. Der Gemeinderath soll übrigens diese Ermächtigung nur dann, und zwar auf eine zu bestimmende Frist ertheilen, wenn besondere Unglücksfälle, z. B. Hagel- oder Frostschaden ꝛc., oder ähnliche Umstände eine zeitige Zahlungsverlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen ist, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig sei.

Bei Forderungen der Gemeinde, die nicht mit Unterpfändern versichert sind, hat der Rechner, wenn der Schuldner mit Tod abgeht, oder eine Vermögens-Uebergabe vornimmt und von der Theilungsbehörde nicht für gleichbaldige Befriedigung der Forderung oder für die Bestellung von Unterpfändern gesorgt wird, den gesetzlichen Pfandrechtstitel auf die Erbschaftsmasse in dem Unterpfandsbuch vormerken zu lassen, und die Schuld selbst alsbald einzuklagen.

Ebendaselbst §. 8 und 9.

Am Ende des Rechnungsjahres hat der Gemeindepfleger ein von den ingesessenen Schuldnern, in Gegenwart des Ortsvorstehers und des Gemeindepflegers oder eines anderen Gemeinderathmitglieds durch ihre Unterschrift, und eben so von den auswärtigen Schuldnern durch ihre von dem betreffenden Ortsvosstand beglaubigte Unterschrift

(Weisser S. 862, Note, und S. 151, §. 18),
K.O. Kap. 15, Abschn. 4, §. 1,

beurkundetes Verzeichniß über die nicht eingegangenen Schuldigkeiten dem Gemeinderath zur Vorlegung an das Oberamt zu übergeben, welches sofort die einzelnen Posten prüft, und sie entweder, weil dem Rechner eine Nachlässigkeit in Beitreibung derselben zur Last fällt, diesem zum Ersatz auflegt, oder aber nach obigen Grundsätzen Borgfrist ertheilt, oder für weitere Execution sorgt, oder Abverdienung durch den Schuldner anordnet, oder endlich wegen gänzlicher Unvermögenheit des Schuldners ihre abgängige Verrechnung genehmigt.

Ges. v. 17. Juli 1824 (Regbl. S. 351), Art. 17, verbd. mit Min.Erl. v. 2. Juni 1837.

Die Execution wegen solch unbestrittenen Forderungen an Gemeinde-Angehörigen hat zunächst der Ortsvorsteher, und es hat der Oberamtmann darüber zu wachen, daß der Ortsvorsteher seine Pflicht erfülle, gleichviel, ob die Forderungen der Gemeinde öffentliche oder Kontraktsforderungen sind. Gegen auswärtige Schuldner dagegen bildet bei Kontraktsforderungen das Oberamtsgericht die höhere Instanz.

Exec.Ges. v. J. 1825, Art. 12.
Volley Komm. Bd. II., S. 875.

Jedoch soll die Ortsobrigkeit, wenn der Schuldner ein Fremter ist, bevor sie eine Verfügung trifft, Verhaltungsbefehle beim Oberamt einholen.

Min.Erl. vom 26. Juni und 20. Juli 1826 und 1. Februar 1827 (Weisser Beil. 50, a — c).

Liquide und exigible Forderungen der Gemeinde darf der Gemeinderath nur mit Zustimmung des Bürgerausschusses nachlassen.

Verw.Ed. §. 52, Pkt. 6.

§. 584.

Für den Fall eines über den Schuldner ausbrechenden Gants.

Bricht ein Gant über einen Schuldner der Gemeinde aus, so ist es Obliegenheit des Gemeindepflegers, den Liquidationsreceß zu fertigen. Ist er es aber nicht im Stande, so ist der Verwaltungsaktuar gegen besondere Belohnung (s. oben §. 457) damit zu beauftragen.

Erl. d. Regg. f. d. Neckarkreis v. 20. Dez. 1827.

Die Gemeindepfleger ſollen übrigens nicht durch perſönliches Erſcheinen bei den Gantverhandlungen, z. B. bei Eröffnung des Prioritätsurtheils, der Gantverweiſung, der Kaſſe unnöthigen Aufwand verurſachen;

Dekret der vorm. Section der Steuern v. 8. März 1814 (Finkh, Normal.Samml. Nr. 9);

was jezt um ſo mehr gelten muß, als nach der jetzigen Prozeßordnung jeder Gläubiger das Recht hat, ſchriftlich zu liquidiren, oder durch einen am Orte ſeßhaften Bevollmächtigten zu handeln, und nachdem ferner die Einrichtung getroffen iſt, daß die Oberamtsgerichte bei gleichzeitiger Eröffnung des Prioritäts-Erkenntniſſes und der Gantverweiſung den Gläubigern mit der Vorladung zur Eröffnung ſogleich Verweiszettel unter der Erklärung zugehen laſſen, daß, im Falle des Ausbleibens des Gläubigers das Urtheil und die Verweiſung als an der zur Eröffnung beſtimmten Tagfahrt für ihn eröffnet angenommen werden.

IV. Ed. §. 166, Juſtiz-Nov. §. 30.
Gemeindebeſcheid des K. Obertrib. v. 17. Aug. 1826.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Von den ordentlichen Ausgaben der Gemeinden.

§. 585.

Allgemeine Bemerkung.

Auf der andern Seite ſind mit der Gemeindeverwaltung bedeutende, alle Jahre wiederkehrende (ordentliche) Ausgaben verbunden, in welcher Beziehung vorerſt folgende allgemeine Grundſätze zu bemerken ſind:

§. 586.

Von der Legitimation der verſchiedenen Behörden zu den verſchiedenen Arten von Ausgaben.

Ausgaben, die im Etat gar nicht vorgeſehen ſind, wodurch die Summe des Etats in der Art überſchritten wird, daß eine neue oder

erhöhte Umlage nothwendig wird, unterliegen nicht allein der Dekretur des Gemeinderaths, sondern auch der Zustimmung des Bürgerausschusses und der oberamtlichen Genehmigung.

Verw.Ed. §. 52, Pkt. b, 65, Pkt. c.

Ausgaben, welche im Etat vorgesehen sind, oder durch welche er wenigstens nicht auf die oben bezeichnete Weise überschritten wird, kann der Gemeinderath für sich dekretiren.

Nur bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen einzelner Mitglieder des Gemeinderaths bedarf es der Zustimmung des Bürgerausschusses und der oberamtlichen Dekretur.

Verw.Ed. §. 52 und 65.

Vorausbestimmte Ausgaben, wie Besoldungen, kann der Gemeindepfleger ohne vorgängige Dekretur leisten; leistet er Ausgaben, die nicht vorausbestimmt sind, ohne gemeinderäthliche Dekretur, so hat er das Zuvielbezahlte der Gemeindekasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Der Ortsvorsteher ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Gemeinderaths, irgend eine Zahlung auf die Gemeindekasse anzuweisen.

Verw.Ed. §. 31.

Eben so unterliegen alle und jede Belohnungen der Verwaltungsaktuare,

Erl. d. Organis.Vollz.Commiss. v. 20. Juni 1826 (Weisser S. 231 und 233),

so wie nach der Praxis die Taglöhne und Reisekosten der Ortsvorsteher, Rechner und anderer Mitglieder des Gemeinderaths der oberamtlichen Dekretur.

§. 587.

Von der Verurkundung der zu bezahlenden Rechnungen.

Was die nicht voraus bestimmten Ausgaben betrifft, so sollen Verdienstrechnungen ꝛc. gehörig verurkundet sein, bevor sie ausbezahlt und verrechnet werden dürfen.

In dieser Beziehung warnt die K.O., es solle Niemand das Geringste beurkunden oder Quittungen über etwas ertheilen, er habe

denn von der Arbeit, Verrichtung oder Zahlung hinreichende Wissenschaft. Auch soll Niemand einem Anderen zumuthen, eine Rechnung ꝛc. zu beurkunden, ohne daß derselbe sie ganz gelesen hat. Namentlich soll man sich bei Verurkundungen nicht darauf verlassen, daß andere, sie seien wer sie wollen, es schon vorher unterschrieben haben und die Sache deßhalb in Richtigkeit sein werde, oder daß der, der die Verurkundung nachsucht, ja ein ehrlicher Mann oder Beamter, mithin nicht zu glauben sei, daß darunter etwas Unerlaubtes vorgehe, indem alle dergleichen Einwendungen nicht beachtet werden würden, wenn sich hinterher ergebe, daß das Beurkundete nicht in Richtigkeit sei.

Alle aus der Gemeindekasse zu bezahlende Verdienst- und Kostenzettel sollen vor der Dekretur gehörig untersucht werden, und zwar in den Städten durch eine ständige Deputation von zwei bis drei Mitgliedern des Gemeinderaths oder andern sachverständigen Personen, welche jährlich eine Belohnung von 2—3 fl. hiefür anrechnen darf, in den Dorfgemeinden unentgeltlich vom Schultheißen und zwei Gemeinderaths-Mitgliedern. Diese sollen alle Zettel, und zwar nicht erst am Ende des Rechnungsjahres, sondern sobald solche einkommen, von Posten zu Posten durchgehen, wenn etwas zweifelhaft ist, es untersuchen, das Ungebührliche durchstreichen und sie nach den bestehenden Taxen moderiren.

Erst hierauf sind solche Rechnungen ꝛc. dem Gemeinderath, oder wenn es das Gesetz vorschreibt, der aufsehenden Verwaltungsbehörde zur Dekretur vorzulegen.

Jede Zahlung vor erfolgter Dekretur, namentlich jede Abschlagszahlung an unsichere Personen, noch mehr aber jede Vorauszahlung, geschieht auf Rechnung des Rechners, an welchen sich die Kasse hält und ihm überläßt, wieder zum Ersatz zu gelangen.

K.O. K. 12, §. 2, 3, 6—14.

Bei den unter dem Kapitel Insgemein gewöhnlich zu verrechnenden Ausgaben, welche dem ganzen Gemeinderath bekannt, nur Kleinigkeiten sind, und nicht 15 kr. betragen, genügt es an der Verurkundung durch die zwei ältesten Gemeinderäthe.

K.O. Kap. 14, Abschn. 1, §. 10.

§. 588.

Von den einzelnen Ausgabeposten.

Was die einzelnen Ausgaben betrifft, so gehören hieher

I. den allgemeinen Aufwand betreffend:

a) Besoldungen, Pensionen ꝛc. der Gemeinde-Beamten und Diener.

In dieser Beziehung verordnet das

Verw.Ed. §. 65, b,

daß, wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths (incl. des Schultheißen und Gemeindepflegers) oder Bürgerausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeindekasse verwilligt oder ein sonstiger Vortheil eingeräumt wird, die Genehmigung des Oberamts bei Schöpfung oder Erhöhung einer Besoldung oder Pension, die der Kreisregierung erforderlich ist.

Verw.Ed. a. a. O. und §. 66,
Min.Erl. v. 10. Aug. 1829 (Weisser S. 259).

Bei anderen Beschlüssen des Gemeinderaths, wobei dessen Mitglieder betheiligt sind, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht erforderlich.

Min.Erl. v. 10. Aug. 1829, cit.

Beschlüsse des Gemeinderaths, bei welchen Gemeinde-Offizianten, welche nicht Mitglieder des Gemeinderaths, betheiligt sind, unterliegen der oberamtlichen Genehmigung.

Min.Erl. v. 15. März 1830 (Weisser S. 261).

b) Reisekosten.

Es sollen keine besondere Abordnungen einzelner Gemeinderaths-Mitglieder ohne die größte Nothwendigkeit stattfinden, und auch dann darf es nur mit Wissen und Willen des versammelten Gemeinderaths geschehen, und zwar soll diese Einwilligung zuvor, ehe die Reise unternommen wird, und nicht erst nach eigenmächtig oder in der Voraussetzung der erfolgenden Genehmigung vorgenommenen Reise nachgeholt, oder gar nur von einigen oder einzelnen Mitgliedern des Kollegiums eingeholt werden.

K.O. Kap. II., Abschn. 4, §. 1 und 2.

c) Taggelder.

Wem gewiſſe Amtsverrichtungen in Gemeindeſachen dem Tag nach bezahlt werden, der iſt ſchuldig, jeden Tag acht Stunden zu arbeiten.

K.O. Kap. II., Abſchn. 23, §. 2.

§. 589.

Von den Verwaltungskoſten.

Sodann gehören hieher die übrigen Verwaltungskoſten und Amtsbedürfniſſe. Hier iſt der Beſtimmungen Erwähnung zu thun, welche in Betreff des Portos und der Beſtellgebühr bei Zuſendungen an Gemeinden gegeben ſind.

1) Es haben nämlich, welche in ihren eigenen Privatangelegenheiten den Gemeindebehörden ſchriftliche Eingaben zuſenden, hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten. Die Gemeindebehörden ſind daher befugt, dergleichen Zuſendungen, wenn ſie unfrankirt geſchehen, nicht anzunehmen und zurückzuſenden.

2) Die von der Verſendung an eine ſolche Stelle der Poſt zukommende Beſtellgebühr (Austrägerbelohnung) wird, wenn die Verſendung frankirt geſchieht, zugleich mit dem Porto der aufgebenden Perſon oder Behörde berechnet.

Bei frankirten Geldſendungen aber, ſo wie bei den vom Ausland einlaufenden Verſendungen jeder Art iſt die Beſtellgebühr von der Gemeindebehörde zu entrichten, an welche die Sendung gerichtet iſt. Eben dies iſt der Fall bei portobefreiten Verſendungen.

Bei Verſendungen, welche in Angelegenheiten des Staats an Gemeindebehörden geſchehen, durch die Briefpoſt befördert werden, und vorſchriftmäßig mit der Bezeichnung: Königliche Dienſtſache (K. D. S.) verſehen ſind, findet überall keine Anforderung einer Beſtellgebühr Statt.

Dieſe Beſtimmungen sub 2 ſind jedoch nur für diejenigen Gemeindebehörden von Intereſſe, welche am Sitz eines Poſtamtes ſich befinden, indem bei allen Verſendungen an eine nicht am Sitze des Abgabe-Poſtamtes befindliche Gemeindebehörde die Anforderung einer Beſtellgebühr nicht ſtattfindet.

Verf. v. 23. Jan. 1828 (Regbl. S. 31—32).

§. 590.

Ferner Anſchaffung und Erhaltung der Mobilien, und Aufwand für Naturalien- und Materialien-Vorrath.

In dieſer Beziehung ſchreibt die

K.O. Kap. 4, Abſchn. 8, §. 1 und 2,

vor, daß über die bei jeder Kommun vorhandene Fahrnuß und Vorräthe an Baumaterialien ꝛc. ein richtiges Inventar gehalten, auf 1. Juli jeden Jahrs die Vorräthe geſtürzt, das Inventarium nach dem ſich ergebenen Zuwachs oder Abgang ergänzt oder abgeändert werden ſoll.

Dahin gehört ferner folgende geſetzliche Beſtimmung:

Bei den Naturalien und Materialien muß nicht gerade der beim Rechnungsſchluſſe ſich ergebende Reſt auch beim Sturz in natura vorhanden ſein, ſondern es paſſirt nach Verhältniß der Größe des Vorraths ein Abgang, und zwar namentlich

1) bei Wein und Früchten:

von 100 Eimern alten Wein 2 Eimer,
von 100 Eimern neuem Wein 4 Eimer,
von 100 Scheffeln alter Frucht 1 Scheffel 4 Simri,
von 100 Scheffeln neuer Frucht 3 Scheffel.

Gen.Reſcr. v. 13. Mai 1761 (Kapff Geſ.Sammlg. S. 41).

Wenn aber der Vorrath weniger als 75 Eimer beträgt, ſo paſſiren

von 100 Eimern altem Wein 2 Eimer 8 Imi,
von 100 Eimern neuem Wein 5 Eimer

und eben ſo bei Käſten von weniger als 800 Scheffel,

von 90 Scheffeln alter Frucht 1 Scheffel 4 Simri,
von 90 Scheffeln neuer Frucht 3 Scheffel

Gen.Reſcr. v. 29. Mai 1769 (Kapff a. a. O., Note).

Bei den herrſchaftlichen Kellern und Käſten paſſiren aber neuerlich nach einer

Fin.Min.VO. v. 9. Mai 1821 (Regbl. S. 132)

bei größeren Vorräthen

von 100 Eimern altem Wein nur 1⅓ Eimer,
von 100 Scheffeln alter Frucht nur 1 Scheffel,

und bei kleineren Vorräthen

von 100 Eimern altem Wein nur 1⅔ Eimer,
von 90 Scheffeln alter Frucht 1 Scheffel;

2) beim Branntwein paſſiren,

wenn er in Holz liegt,

von 1 Imi Branntwein 1 — 1½ Schoppen,

in Gläſern

von 1 Imi Branntwein ¼ — ½ Schoppen;

3) beim Heu

auf eine Wanne oder 1088 Pfund 1/10 — ⅛ Wanne;

4) beim Stroh

von 100 Büſcheln 5 Büſchel.

Wenn der Abgang weniger beträgt, ſo kommt ſolcher nicht dem Rechner, ſondern dem Eigenthümer zu gut; wo hingegen jener nicht nur den unpaſſirlichen Abgang, ſobald ſolcher

bei rauher Frucht 1 Scheffel,
bei glatter Frucht 4 Simri,
beim Wein 1 Imi

beträgt, aus eigenen Mitteln zu erſetzen hat, ſondern auch, wenn der Abgang größer iſt und nicht vollkommen gerechtfertigt werden kann, das erſtemal mit drei-, das zweitemal mit ſechs- und das drittemal mit zehnfachem Erſatz, und ſogar mit Freiheitsſtrafe zu beſtrafen iſt.

Gen.Reſcr. v. 18. Mai 1761, cit.

Bei der Berechnung des paſſirlichen Abgangs darf übrigens nur auf den in Natur auf den Kaſten oder in den Keller ꝛc. gekommenen Vorrath Rückſicht genommen, und daher der Abgang nicht auch von den durchlaufenden Einnahmen berechnet werden.

§. 591.

Von der Besteuerung des Gemeinde-Grundeigenthums.

II. Besonderer Aufwand.

A. Auf das eigene Vermögen.

Dahin

a) Steuern und Abgaben aller Art.

Auch das Grundeigenthum der Gemeinde ist abgesondert anzuschlagen, und bei der Umlage der Staatssteuer und des Gemeindeschadens in Concurrenz zu ziehen, und sodann der Steuerbetreff bei einer Unzulänglichkeit der Gemeinde-Einkünfte auf das gesammte altsteuerbare Grund-, Gebäude- und Gewerbekataster umzulegen, indem er bei Hinweglassung des Grundeigenthums der Gemeinde und Zerschlagung ihres Betreffs auf die übrigen Steuer-Kontribuenten bei der Getrenntheit der verschiedenen Steuerquellen allein auf die Grund- und Gebäude-Steuerpflichtigen fallen würde, und überdies auch die neusteuerbaren Objekte widerrechtlich daran leiden müßten.

Min.Erl. v. 18. Juni 1836.

§. 592.

Von weiteren Ausgaben.

b) Zinse und Passivkapitalien.

c) Aufwand auf Grundstocks-Vermögenstheile.

B. Für Gemeindezwecke.

Dahin gehört der Aufwand:

1) für die Kirchenanstalt (s. oben);
2) für die Schulanstalt (s. oben);
3) Armenaufwand (s. oben);
4) Markungskosten;
5) Straßen- und Flußbaukosten;
6) Brunnen und Wasserleitungen;
7) Gesundheitspflege (s. oben);
8) Feldpolizei (s. oben);
9) Feuerpolizei (s. oben);

Vierter Unter-Abschnitt.

Von dem Falle eines Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte und der Art seiner Vertheilung.

§. 592 a.

Die Gemeindegenossen können vermöge der rechtlichen Natur der Gemeinde nicht verlangen, daß der Ueberschuß der jährlichen Gemeinde-Einkünfte unter sie vertheilt werde; wohl aber sind die Gemeindebehörden (Gemeinderath und Bürgerausschuß) befugt, solche Vertheilung zu beschließen; und zwar bedürfen diese Beschlüsse der Genehmigung des Oberamts oder der Kreisregierung je nach Verschiedenheit der Umstände.

Bei der Frage, ob solchen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen sei, soll von folgenden Normen ausgegangen werden:

1) Die Vertheilung eines Ueberschusses darf nicht stattfinden, so lange nicht alle Schulden der Gemeinde gänzlich getilgt sind, und für sämmtliche Bedürfnisse der Gemeinde hinreichend gesorgt ist.

Auch kann so lange von keinem Ueberschusse die Rede sein, als — mit Ausnahme der Bürger-, Beisitz- und Wohnsteuer — persönliche Abgaben und Dienste von den Gemeindegenossen für Kommunalzwecke gefordert werden.

2) Regel für die Vertheilung eines Ueberschusses ist, daß dieselbe allen Aktivbürgern zukommen muß.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Ueberschuß von zu viel gemachten Kommunschadens-Umlagen herrührt, in welchem Falle er nach dem Steuerfuß unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen ist.

3) Beschließen jedoch die Gemeindebehörden außer dem eben gedachten Fall, daß der Ueberschuß zur Bezahlung der Steuern, und zwar zunächst des Amtsschadens, dann aber auch der Staatssteuern verwendet werden soll, so ist dies zu genehmigen, wenn keine erheblichen Anstände dagegen vorliegen.

Um lezteres zu erkundigen, hat das Oberamt je nach Umständen einen Durchgang mit sämmtlichen Aktivbürgern zu veranstalten, und hiebei die Bürger nicht blos zu befragen, ob sie für oder gegen den Beschluß der Gemeindebehörden sind, sondern auch den dissentirenden

Theil zu Angabe ſeiner Gründe gegen den Beſchluß der Gemeindebehörde zu veranlaſſen.

Von dem Gewicht der Gründe, nicht von der Stimmenmehrheit, hängt es ſodann ab, ob der gemeinderäthliche Beſchluß zu genehmigen iſt oder nicht.

4) Bei der Verwendung des Ueberſchuſſes zu Bezahlung der Staatsſteuer iſt die Einrichtung zu treffen, daß die neuſteuerbaren Gebäude und Güter außer Berechnung bleiben, indem dieſe, da ſie an den Gemeindelaſten nichts beitragen, auch keine Anſprüche auf den Ueberſchuß der Gemeinde-Revenüen haben.

Hingegen dürfen die forenſen, oder ſogenannten ausgeſeſſenen Güterbeſitzer nicht ausgeſchloſſen werden, da ſie in Beziehung auf die Güter im Gemeindeverbande ſtehen, auch hinſichtlich derſelben zu den Gemeindelaſten beitragen.

5) Auf Gemeindevermögen, das ſich nicht im Eigenthum der Gemeinde als einer juriſtiſchen Perſon befindet, ſondern den Inhabern der Real-Gemeindegerechtigkeiten zuſteht, können vorſtehende Beſtimmungen nicht angewendet werden.

Min.Erl. v. 20. Sept. 1837.

Fünftes Kapitel.

Von den Beiträgen der Gemeindeglieder zu Beſtreitung des Gemeindeaufwandes.

§. 593.

Allgemeine Bemerkung.

Nur wenige Gemeinden ſind in Würtemberg, welche ſich in ſolchen Vermögensumſtänden befinden, daß der aus den Gemeindeverwaltung ſelbſt ſich ergebende Aufwand, ſo wie die Leiſtungen, welche der Staat und der Oberamtsverband den Gemeinden auferlegt, von den ordentlichen Einnahmen der Gemeinde beſtritten werden können. Die Gemeinden ſind daher in der Regel in der Lage, theils die phyſiſchen und geiſtigen Kräfte der Gemeindegenoſſen durch perſönliche Dienſte,

theils dieſelben mit Beiträgen aus ihrem Privatvermögen in Anſpruch nehmen zu müſſen.

Zu den perſönlichen Dienſten gehört die Verbindlichkeit zur Annahme der Wahlen zum Gemeinderath, Bürgerausſchußmitglied, Gerichtsbeiſitzer, zur Quartiertragung und zu Frohndienſtleiſtungen.

Von den erſten Verbindlichkeiten war oben bereits die Rede; daher hier nur von den beiden lezteren.

Erſter Haupt-Abſchnitt.

Von der Quartiertragung.

§. 593 a.

Vorbemerkung.

Die Verbindlichkeit zur Quartiertragung iſt eigentlich keine aus dem Gemeindeverband fließende Verbindlichkeit, ſondern alle Unterthanen ſind ſchuldig, Quartier zu geben. In ſo fern jedoch in der Regel die Gemeinden dazu aufgefordert und angehalten werden, ſo erhält dadurch dieſe Verbindlichkeit die Natur einer Gemeindelaſt, und gehört ſomit hieher.

§. 593 b.

Von dem Umfange der Verbindlichkeit des würtembergiſchen Staatsbürgers zur Quartiertragung in Beziehung auf inländiſche Truppen.

Die Verbindlichkeit der Quartiertragung bezieht ſich entweder auf fremde Truppen oder auf inländiſche.

K.O. Kap. 10, Abſchn. 4, §. 1.

Den inländiſchen Truppen iſt aber der würtembergiſche Unterthan im gewöhnlichen Zuſtande weder Dach und Fach noch Koſt zu reichen verbunden;

Erbvergl. v. Jahr 1770, Kl. III, §. 15 und 16 (Reyſcher, Geſetz-Samml. II. Bd. S. 584).

nur in außerordentlichen Umständen tritt die Verbindlichkeit der würtembergischen Staatsbürger ein, dem inländischen Militär Wohnung und Kost zu geben. Als solche außerordentliche Fälle sind bestimmt:

a) wenn Truppen auf einem Marsche begriffen sind,
b) Veränderungen der Besatzungen,
c) Verschickung von Kommando's,
d) Executionen und Verschickungen,
e) wenn der Fürst eine Zeitlang auf dem Lande sich aufhält und eine Militärwache bei sich hat.

Revenrezeß v. 10. Juni 1772 (Reyscher a. a. O. S. 611).

§. 594.

Fortsetzung; was die Quartierpflichtigen zu reichen haben.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Quartierträger dem Soldaten blos Dach und Fach, nicht aber auch Verpflegung schuldig, und nur, wenn der Soldat nicht gemeinschaftliche Küche mit seinen Kameraden machen kann (was freilich auf dem Marsche immer der Fall ist), auch noch Hausmannskost, für welche jedoch eine kleine jeweilig festgesezte Entschädigung durch den Regimentsquartiermeister an die Ortskasse ausbezahlt wird.

Dach und Fach besteht

1) bei Offizieren

in angemessener Wohnung mit Bett und den erforderlichen Geräthschaften, in dem nöthigen Heizholz, Lichtern und in der Stallung für ihre Pferde;

2) bei der Mannschaft

in Platz in der Wohnstube des Quartierträgers mit der nöthigen Beleuchtung, in dem erforderlichen Kochholz und Geschirr, wenn sich der Mann die Speisen selbst zubereitet, nebst Platz in der Küche und zum Schlafen.

Allg. Kriegsdienstordnung v. d. Naturalverpflegung §. 52, S. 44.

§. 595.

Fortsetzung; von der Quartiertragung bei den Herbst-Manövres.

Lezteres hat namentlich auch bei den Herbst-Manövres zu geschehen; jedoch nur für die Unteroffiziere und Soldaten, während die Offiziere nur freies Logis anzusprechen, die Verköstigung dagegen selbst zu bezahlen haben.

Cirk.Erl. des Min. des Innern v. 11. Febr. 1830.

Haber und Heu wird, soweit es sich thun läßt, von den herrschaftlichen Kästen erhoben, wo dies aber nicht thunlich ist, hat sie die Gemeinde gegen Vergütung des laufenden Preises herbeizuschaffen.

Das Stroh hat der Quartierträger gegen Ueberlassung des Düngers zu liefern.

Vorspannen und Reitpferde für legitimirte Offiziere werden nach der Taxe vom Jahr 1834 (Regbl. S. 239) vergütet.

SpezialErl. der Kriegskassenverwaltung v. 29. Aug. 1835.

§. 596.

Fortsetzung; von der Einquartierung der Rekruten.

Ferner erhalten die Rekruten, welche auf dem Marsche bei ihrer Einlieferung zu den Regimentern einquartiert werden, von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost. Die Begleiter derselben haben sich dagegen selbst zu verköstigen. Für die Verpflegung der Rekruten im Quartier zahlt die Oberkriegskasse die für das Militär jeweilig festgesezte Vergütungstaxe (gegenwärtig 14 Kreuzer für den Mann auf einen Tag); wird in einem Orte blos über Mittag einquartiert, so werden auf den Mann acht Kreuzer, für Nachtessen und Frühstück auf den Mann sechs Kreuzer bezahlt.

Die Ortsvorsteher haben sich von den Begleitern der Mannschaft für die erhaltene Verpflegung bescheinigen zu lassen und die Bescheinigung durch das Oberamt an den Ober-Rekrutirungsrath einzusenden,

worauf das Kriegsministerium die Ausbezahlung von Seiten der Oberkriegskasse durch die Amtspflegen an die Gemeindepflegen einleitet.

Verfügung des K. Ober-Rekrutirungsraths vom 14. Jan. 1837 (Regbl. S. 31 ff.).

§. 597.

Von der Einquartierung fremder Truppen.

In Kriegszeiten sollen die Ortsvorsteher, sobald sie Kunde von der Ankunft fremder Truppen erhalten, unverzüglich das Oberamt hievon in Kenntniß setzen, und außer den Weisungen, die sie deßfalls erhalten, sollen sie den Truppen und deren Vorgesezten durch ein bescheidenes und würdevolles Benehmen entgegen kommen; Anmaßungen und ungebürliche Forderungen dagegen auf eine kluge Weise abweisen, und nur in dem Falle unbilligen Forderungen nachgeben, wenn bei der Verweigerung ein größerer Schaden für den Ort zu befürchten wäre; jedoch sollen sie wo möglich vorher das Oberamt in Kenntniß setzen.

Den Ortsvorstehern ist ausdrücklich verboten, Quartier- und andere Lasten, die ihre Orte zu tragen hätten, ohne oberamtliches Vorwissen und Genehmigung durch Geschenke an die Offiziere ꝛc. auf andere Orte des Landes überzuschieben; wohl aber sollen sie in dem Hauptquartier eine gleiche Vertheilung der Quartierlast zu bewirken suchen.

Ihnen ist ferner zur Pflicht gemacht, für alle Arten von Leistungen genau Verzeichnisse zu führen, und sich für solche wo möglich Bescheinigungen von den Militärbehörden auszuwirken; im andern Falle aber die Verzeichnisse durch zwei Gemeinderathsmitglieder mit dem Anhange beurkunden zu lassen, daß sie sich den Aufwand bei ihrem Eid zu behaupten getrauen.

Ist eine Vergütung zugesagt, so sollen die Ortsvorsteher auf Berichtigung beider Kommandanten ernstlich dringen.

K.O. Kap. 10, Abschn. 1, §. 1 ff. Abschn. 3 und 4. §. 7.

§. 598.

Von der Austheilung der Quartierlaſt.

Die Vertheilung der Einzuquartierenden unter die Ortseinwohner geſchiehr durch den Ortsvorſteher, und zwar nach dem Steuerfuß.

Die Verbindlichkeit, Quartier zu geben, iſt allgemein; wenn aber die Quartierlaſt eine beſtimmte Gemeinde trifft, ſo ſind blos die Mitglieder derſelben verbunden, die Ausmärker nicht. Aber in Anſehung der Gemeindemitglieder iſt die Verbindlichkeit, Quartier zu geben, an die Bedingung des Beſitzes einer eigenen oder gemietheten Wohnung in dem bequartierten Orte geknüpft; der Güterbeſitz entſcheidet nur über das Maß dieſer Verbindlichkeit.

Gen.Reſcr. v. 18. Nov. 1738.

Ausbürger ſollen nach der

K.O. Kap. 10, Abſchn. 2, §. 10,

nur dann frei von der Natur-Einquartierung ſein, wenn ſie keine Häuſer oder ſonſt ſteuerbare Güter im Orte haben; aber auch im lezteren Falle an den Koſten mittragen. Allein dieſes leztere kann nach dem

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 65,

nicht mehr gelten.

§. 599.

Befreiungen von der Quartierlaſt.

Uebrigens beſtehen manchfache Befreiungen hinſichtlich der Verbindlichkeit zur Quartiertragung, welche aus der bloßen Perſonalfreiheit gefolgert werden dürfen.

V.D. a. a. O., §. 4.

Es ſind nämlich:

1) Die Standesherren in den von ihnen bewohnten Schlöſſern quartierfrei. Doch haben ſie nicht nur im Nothfalle auch in dieſe

Quartier einzunehmen, ſondern namentlich von allen mit Geld auszugleichenden Quartierlaſten, gleichviel ob ſie Gegenſtand einer Amts- oder einer allgemeinen Landesvergleichung ſind, ihren Antheil zu übernehmen.

G. Declaration für das fürſtliche Haus Thurn und Taxis vom 8. Auguſt 1819, §. 13 und 55 (Regbl. S. 508, 520).

2) Der ritterſchaftliche Adel unter denſelben Beſtimmungen.

Declar. über die ſtaatsrechtl. Verh. des ritterſchaftl. Adels vom 8. Dez. 1821, §. 62 und 63 (Regbl. S. 897).

3) Von den geiſtlichen und ähnlichen Beamten ſind folgende für quartierfrei erklärt:

alle Prälaten, Spezial-Superintendenten, Stadt- und andere Pfarrer, Diaconen (Helfer), Präzeptoren und Colaboratoren, ſo wie auch die deutſchen Schulmeiſter.

4) Von den weltlichen Beamten die im aktiven Dienſt ſtehenden höheren Staatsdiener, namentlich alle Königlichen Kaſſenbeamte,

arg. Spezialdekret der Königl. General-Salzadminiſtration vom 10. Nov. 1809 (Knapp Repert. Bd. II. S. 165),

ſo wie deren Wittwen, ſo lange ſie im Wittwenſtand leben; eben ſo dieſe Beamten ſelbſt dann, wenn ſie ihre Dienſte aufgeben, oder derſelben auf eine ehrenvolle Weiſe entlaſſen werden, vorausgeſezt jedoch, daß ſie bis nach zurückgelegtem ſechzigſten Jahre ihre Dienſte fortgeſezt haben.

5) Von den Korporationsdienern,

in Städten:

der Gerichtsnotar, der Stadtpfleger, der Amtspfleger, der Heiligenpfleger, der Spitalmeiſter;

in Dörfern:

der Schultheiß, Amtsnotar, Gemeindepfleger und der Rathsſchreiber.

Dagegen iſt weder der Stadtſchultheiß (wenn er nicht von Alters her und mit der Bürgerſchaft Bewilligung bisher freigelaſſen worden iſt) und noch weniger die übrigen Stadt- und Gemeinderäthe quartierfrei.

6) Die mit Beſoldung oder Wartgeld angeſtellten Aerzte,

Gen.Reſcr. v. 15. Jan. 1807 (Regbl. S. 10),

Apotheker, Hebammen und ſelbſt deren Ehemänner.

K.O. Kap. 1, Abſchn. 8, §. 6.

7) Die Poſtmeiſter und Poſthalter in Beziehung auf die Wohnung, welche ſie ſelbſt inne haben. Doch ſollen ſie ſich entweder nach dem wahren Werth der Verpflegung oder auf andere Weiſe mit der Gemeinde abfinden.

8) Diejenigen Beamten, welche vor dem 60ſten Jahre ihre Entlaſſung genommen, oder auf eine ehrenvolle Art erhalten haben, ſo wie

9) die blos charakteriſirten Beamten, die einen ſolchen Charakter und Rang haben, der nicht unter dem eines Expeditionsraths ſteht.

Dieſe beiden (8 und 9) jedoch nur in Friedenszeiten, indem ſie hier die Wahl zwiſchen Uebernahme der Naturalquartierlaſt oder Abfindung mit der Gemeinde haben; in Kriegszeiten dagegen ſind ſie der Quartierpflicht unbedingt unterworfen.

K.O. Kap. 10, Abſchn. 2, §. 7.
Gen.Reſcr. v. 24. Okt. 1799 (Kapff Sammlung S. 499 ff.).

§. 599 a.

Nähere Be immungen in Beziehung auf die Quartierfreiheit.

Allen dieſen quartiersfreien Perſonen kommt jedoch die Freiheit nicht zu:

a) in Anſehung ihres eigenen Wohnhauſes, wenn ſie darin Wirthſchaft treiben;
b) wenn ſie mehrere Häuſer beſitzen, hinſichtlich derjenigen Häuſer, welche ſie nicht ſelbſt bewohnen;
c) in Anſehung ihrer Mühlen nnd Bauernhöfe.

Auch haben ſolche von der Natural-Einquartierung befreite angeſeſſene und andere Steuer-Kontribuenten dennoch an den unter dem Kommunſchaden umzulegenden Quartierskoſten mitzutragen.

K.O. a. a. O. §. 8—10.

§. 600.

Von der Legitimation zur Einquartierung.

Ohne obrigkeitliches Quartierbillet iſt der Bürger nicht ſchuldig, einen Soldaten aufzunehmen; auf demſelben iſt anzugeben, wie viel Mannſchaft, von welchem Range, wie viel Pferde und wie lange er dieſelben ins Quartier erhält.

VO. v. 6. April 1808 (Regbl. S. 174).

Wenn bei Quartieren der Quartiersmann die Fourage anſchaffen muß, ſo iſt zeitlich dafür zu ſorgen, daß von Gemeindewegen das Benöthigte an Heu, Haber und Stroh angeſchafft und denjenigen, welche nicht damit verſehen ſind, zur Verhütung von Ungelegenheiten damit ausgeholfen werde.

K.O. a. a. O. §. 11.

Der Ortsvorſteher hat ein mit den Quartierbillets übereinſtimmendes Quartierbuch zu führen, und eben ſo ein Verzeichniß über alles Abgegebene.

K.O. a. a. O.

§. 601.

Von der Vergleichung und Abrechnung der Quartierskoſten.

Der Rathsſchreiber hat am Ende des Jahres aus dem von dem Ortsvorſteher zu führenden Quartierbuch und deſſen Verzeichniß über alle vorgekommenen Quartierleiſtungen der Einwohner, gleichviel ob ſie Gegenſtand der Landes- oder Amtsvergleichung ſind, oder ſonſt ein Erſatz ſtattfindet, unter Zugrundlegung einer von den bürgerlichen Kollegien feſtzuſetzenden Taxe die Summe der ganzen Leiſtung zu berechnen, dieſe Summe, ſo weit nicht durch die Landesvergleichung oder Oberamtsvergleichung, oder durch die Oberkriegskaſſe (wie bei den Rekruten und Mandvers) Erſatz geleiſtet wird, in Kriegszeiten in einer beſonderen Umlage,

K. VO. v. 21. Juni 1819 (Regbl. S. 345 ff.), §. 26.

in Friedenszeiten unter dem Gemeindeſchaden umzulegen; dasjenige, was der einzelne Steuer-Kontribuent nach dieſer Umlage zu fordern hat, abzurechnen, den Ueberreſt ſeines Betreffs baar von ihm einzuziehen, oder wenn ihm ein Guthaben gebührt, dieſes ihm aus der Gemeindekaſſe zu bezahlen, reſp. gutzuſchreiben.

Zweiter Haupt-Abschnitt.

Von den Frohnen.

§. 602.

Von den verschiedenen Arten von Frohnen, welche in Würtemberg vorkommen.

Die in Würtemberg vorkommenden Frohnen sind entweder:

1) Lagerbüchliche Frohnen, welche dem Guts- oder Leibherrn zu leisten sind, oder

2) Gemeindefrohnen, welche zum Dienst und für die gemeinschaftliche Ortsanstalten einer Gemeinde geleistet werden müssen, oder

3) Landesfrohnen, zu deren Leistung die Unterthanen als solche, nach dem Staatsvertrag, verbunden sind.

Wekherlin, Darstellung der Grundsätze, nach welchen Frohndienste auszugleichen und auszutheilen sind, S. 11 und 12.

In den Plan des vorliegenden Buches gehört nun strenge genommen blos die Erörterung der über die zweite Art der Frohnen, über die Gemeindefrohnen, geltenden Grundsätze. Allein theils zu näherer Unterscheidung dieser von den übrigen Frohnarten, theils weil die beiden anderen Arten von Frohnen durch die bestehenden Verwaltungsformen, durch Herkommen und Begriffsverwechslung zur Gemeindesache geworden sind, hat der Verfasser auch die hierüber vorhandenen Bestimmungen aufgenommen.

Erſter Titel.

Von den lagerbüchlichen, insbeſondere von den Jagdfrohnen.

§. 603.

Allgemeine Bemerkung.

Die lagerbüchlichen Frohnen ſind entweder Real- oder Perſonalfrohnen, d. h. ſie beruhen entweder auf dem Güterbeſitz oder rein auf der Perſon. Unter die lezteren gehören namentlich die Jagdfrohnen.

§. 603 a.

Unter welchen Vorausſetzungen die Jagdfrohnen gefordert werden dürfen.

Es dürfen an die Unterthanen keine Jagdfrohnen gefordert werden, wenn ſie nicht Kraft der Lagerbücher oder des Herkommens, oder ſonſt eines ſpeziellen Rechtstitels dazu verbunden ſind, und es ſollen deßhalb den Kommunen und Unterthanen auf Verlangen Auszüge aus den Lagerbüchern ertheilt werden.

K.O. Kap. 9, Abſchn. 1, §. 12.

Obige Vorſchrift gilt auch von dem Hofjagdbezirk.

K. Dekret v. 24. Nov. 1817 (Regbl. S. 179).

§. 604.

Von den Spanndienſten bei Jagdfrohnen.

Unter den Jagddienſten ſind in der Regel keine Spanndienſte begriffen, wo aber die Bauern nach den Lagerbüchern ausnahmsweiſe zu den Jagd- und Zeugfuhren gehalten ſind und die Möhne führen, d. h. ſo viel Zugvieh haben, daß ſie für ſich ſelbſt zu Acker gehen können, da ſind ſie frei von den Handfrohnen beim Jagen. Eben ſo

ſoll den Einſpannigern für jeden Tag, den ſie mit Pferd, Schiff und Geſchirr beim Jagen Dienſte thun, drei Tage am Perſonaldienſt abgerechnet werden.

K.O. a. a. O. §. 11.

Dieſe Beſtimmung veranlaßte die Anfrage, ob, wenn ein Heiligen- oder Gemeindepfleger, welche beide perſonalfrei ſind (ſ. unten), Spanndienſte leiſten, nur für die freien drei Tage, die ſie für die Spanndienſte anzuſprechen hätten, wegen ihrer Perſonalfreiheit aber eigentlich nicht genießen, Entſchädigung verlangen können, oder zu dieſem Behufe die drei freien Tage an Pflichtige veräußern dürfen, eine Frage, welche von der Sektion der Kommunverwaltung unterm 18. Jan. 1763 verneint wurde.

Wegen der perſönlichen Natur dieſer Frohnen können Spanndienſte nur von denen gefordert werden, die Zugvieh und Wagen beſitzen.

Eben dieſer Natur wegen iſt jeder Einzelne für ſeine Perſon dienſtpflichtig und es kann von keinem Frohngeld die Rede ſein.

Ja, wenn auch ganze Gemeinden in dem Lagerbuch als Jagddienſtpflichtig, bezeichnet, ſo ſind es nicht die Gemeinden als ſolche, ſondern nur die ſämmtlichen wirklichen Gemeindeglieder, d. h. wer wirklich die Rechte eines anſäßigen Mitgliedes genießt, ſomit die aktiven Bürger und Beiſitzer und die Wohnſteuerpflichtigen. Es würden eben deßhalb auch die ſonſtigen Grundſätze über Befreiung von der Frohnpflicht hier keine Anwendung leiden, wenn nicht die

K.O. Kap. 9, Abſchn. 1, §. 8,

das Gegentheil beſtimmt hätte.

Wetherlin a. a. O. S. 20—31.

§. 605.

Nähere Vorſchriften, wann und wie ſie gefordert werden dürfen.

Für die Jagdfrohnen gelten noch folgende beſondere Vorſchriften:

Junge Leute unter 17 Jahren, auch übelhörende und übelſehende Perſonen ſollen nicht zu Hauptjagen geſchickt werden.

Real-Inder der Forſtordnung S. 174.
K.O. a. a. O. §. 9.

Die Pflichtigen sollen mit den Jagdfrohnen nicht zur Unzeit beschwert werden, namentlich nicht bei strenger Kälte, nicht zur Zeit der Heu- und Fruchternte, der Weinlese, überhaupt nicht während dringender Feldgeschäfte, noch an Sonn- und Festtagen; auch sollen allgemeine Verhinderungen, z. B. Kirchweihen und Jahrmärkte, berücksichtigt, und wenn in einem Orte militärische Einquartierung sich befindet, sollen die Einwohner nicht zur Jagd aufgeboten, vielmehr die auf der Jagd bereits Befindlichen sogleich entlassen werden.

K. VO. v. 19. April 1815, §. 7 a. (Regbl. S. 160).

§. 606.

Von der Zuständigkeit zum Aufgebot.

Das Aufbieten für Jagdfrohnen kann bei kleinen Jagden, zu welchen nur die Jagensmannschaft der Hut zu gebrauchen ist, von dem Forstpersonal unmittelbar (jedoch immer nur auf Befehl des Forstamts) durch die Ortsvorsteher geschehen, bei einem größeren Bedürfnisse dagegen dürfen von dem Forstpersonal nicht unmittelbar Frohnen ausgeschrieben werden, sondern es hat dies auf Requisition des Forstamts von dem Oberamt zu geschehen.

K.O. a. a. O. §. 13.
K. VO. v. 19. April 1815, §. 3 und 4.
K. Verf.Entw. v. J. 1817, Beil. V., §. 43.

§. 607.

Rücksichten, welche hiebei zu beobachten sind.

Zu Kleinjagden soll nur die Jagensmannschaft aus der Hut aufgeboten werden; bei größeren Jagden hingegen die Jagdpflichtigen nicht weiter als im Umkreise von sechs Stunden, in so ferne nicht lagerbüchliche oder andere rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Entfernung etwas anderes vorschreiben.

Unter eben diesem Vorbehalte sollen die Jagenspflichtigen nicht über drei Tage, mit Einschluß der zur Hin- und Herreise nöthigen Zeit, von Hause abwesend sein, und wenn sie von der Jagd zurückkommen, vor Verfluß von acht Tagen nicht wieder von einer Jagdfrohn in Anspruch genommen werden.

Es ist bei dem Aufgebot auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht ganze Ortschaften von tüchtiger Mannschaft entblößt werden, und auch bei Ablösungen ein Dritttheil der Mannschaft zurückbleibe.

Das Aufgebot ist auf die nothwendigste Zahl zu beschränken.

K. Verordn. v. J. 1815, §. 4, 7, 8.

§. 608.

Verbot von gegenseitigem unordentlichem Benehmen zwischen dem Jagdpersonal und den Frohnpflichtigen.

Die Frohnpflichtigen sollen sich bei Strafe willig und gehorsam erzeigen und nicht allzu früh nach Hause laufen, oder sich an andern Orten verstecken, je bei 10 kr. Strafe. Es ist deßhalb jeder Rotte ein Mann, der sich das nöthige Ansehen zu verschaffen weiß, als Obmann beizugeben. Werden dazu Gemeinderäthe gebraucht, welche Personalfreiheit genießen (s. unten), so haben dieselben hiefür Gebühren anzusprechen, welche nach einer Verfügung der vormaligen Sektion der Kommunverwaltung betragen: täglich 24 kr., wenn die Jagd über die Markung hinaus geht 48 kr.

Erl. der K. Reg. v. 2. April 1828.

Die Mannschaft muß auf die bestimmte Zeit am Orte gestellt werden, und die Ablösung vom gehörigen Orte geschehen.

Real-Ind. zur Forstordnung §. 170.
K.O. a. a. O. §. 14.
K. Reſcr. v. 2. April 1809 (Knapp Repert. S. 501).
Vergl. Bürgerrechtsgesetz v. J. 1833, Art. 59.

Auf der anderen Seite ist dem Forstpersonal alles Schimpfen und Schlagen, überhaupt jede Mißhandlung der Frohnpflichtigen bei schwerer Strafe verboten.

Eben so ist dem Jagdpersonal nicht erlaubt, für sich eine Frohnvorspann zu verlangen.

K.VO. v. J. 1815, §. 5 und 10.
K. Verf.-Entw. v. J. 1817, Beil. V., §. 43.

Nach allen diesen Vorschriften soll sich auch in dem Hofjagdbezirk gehalten werden.

K. Dekr. v. 24. Dez. 1817, I., II., 8 (Regbl. S. 179).

Die Bestrafung der Jagdfrohn-Exzedenten, ungehorsamer Jagdfröhner, kommt dem Oberamt zu.

Fin.Min.Erl. v. 9. Okt. 1826 (Christlieb Repert. Suppl.Bd. I., S. 194).

Zweiter Titel.

Von den Gemeindefrohnen.

§. 609.

Von der Allgemeinheit der Verbindlichkeit zur Frohnleistung.

Häufig werden in Gemeinden Arbeiten und Verrichtungen, welche innerhalb der Ortsmarkung zu geschehen haben, wie z. B. Bau und Ausbesserungen von Brücken, Wegen, Stegen, an Kommungütern und Gebäuden, Wachen und dergleichen, im Wege der Frohn ausgeführt.

KommunO. Kap. 9, Abschn. 3, §. 6, 7, 8.

Es sind nämlich alle selbstständigen Bürger und Beisitzer einer Gemeinde zu persönlichen Diensten zu solchen Zwecken verpflichtet.

B.Ges. v. J. 1833, Art. 60.

§. 610.

Begriff von persönlichen Diensten und von Gleichheit der Frohnpflicht.

Unter persönlichen Diensten sind jedoch nicht blos Handdienste (d. h. solche, welche ohne Vieh geleistet werden, im bloßen Personendienst bestehen), sondern auch Spanndienst (d. h. wo der Frohnpflichtige sich selbst, sein Vieh, Wagen und Geschirr hergeben muß)

begriffen, und zu lezterem werden auch die Rittdienſte gezählt, wo der Dienſt ſich nur auf die Stellung einzelner Reitpferde einſchränkt.

K.O. Kap. 9, Abſchn. 2, §. 5, 6, 8 und 10; Abſchn. 4, §. 1.

Die Gleichheit der Dienſtpflicht wird durch die Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Frohnpflichtigen beſtimmt, ſo daß alſo nur derjenige zu Spanndienſten verpflichtet iſt, der einen Anſpann beſizt, und nur nach Verhältniß der Zahl des nach dem Geſetz als nöthig für ſeinen Güterbau angenommenen Zugviehs; ſo daß ferner der Rittdienſt nur Sache der Pferdebeſitzer, und zu Handdienſten nur derjenige verbunden iſt, der keine Spanndienſte leiſtet, und zwar nach Verhältniß der Zahl der Gemeindegenoſſen.

K.O. a. a. O., §. 4 und 11.
Min.Erl. v. 9. Juni 1836.

§. 611.

Von dem Rechte, bei Handdienſten zur Naturalleiſtung einen Stellvertreter zu ſtellen.

Wenn die Handdienſte in natura gefordert werden, ſteht es jedem Pflichtigen frei, dieſelben ſelbſt, oder durch einen tüchtigen Stellvertreter zu leiſten.

Ein Frohnpflichtiger, der durch Krankheit oder ein anderes vorübergehendes Hinderniß abgehalten iſt, ſeinen Dienſt zu leiſten, kann nicht wider ſeinen Willen zu Stellung eines Erſatzmanns angehalten werden. Er iſt jedoch verbunden, ſeinen Dienſt in der Folge nachzuholen, wenn der Gemeinderath ihm denſelben nicht nachläßt.

B.Geſ. v. J. 1833, Art. 58 und 59.

Der Iſraelite, welcher an ſeinen Feſt- und Sabbathtagen zum Frohnen nicht angehalten werden darf, hat entweder einen Erſatzmann zu ſtellen, oder ſeinen Dienſt nachzuholen.

Geſ. über das Verhalten der Iſraeliten v. J. 1828, Art. 55.

§. 612.

Befreiungen von der Naturalleistung bei Handdiensten.

Von der Verpflichtung zur Naturaldienstleistung bei Handfrohnen sind frei:

1) Wegen physischer Hindernisse:

a) die Frauenspersonen;

b) diejenigen, welche vermöge bleibender Gebrechen unfähig (nicht blos vorübergehend gehindert) sind, den von ihnen geforderten Dienst zu leisten, so wie diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) Wegen amtlicher Verhältnisse:

a) die bei dem Staatssekretariat, dem Geheimenrath, bei den Kollegien und Kanzleien, im Departement der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen angestellten Diener, bis zu den Kanzlisten einschließlich; die bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und andere diplomatische Agenten, die Oberamtsrichter und Oberamtsgerichts-Aktuare, die Oberamtmänner, die Verwalter und Kassenbeamten der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser, die über die Landgestüte gesezten Verwalter; die für den Hoch-, Straßen- und Wasserbau angestellten Beamten, die Kameralverwalter, die Oberförster und Förster, die Oberzoll-, Oberaccise- und Holzverwalter, die leitenden Beamten und Kassiere bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen; ferner die standesherrlichen und Patrimonial-, Justiz-, Polizei- und Forstbeamten; die Gerichtsnotare, Oberamtsärzte und Postbediente;

b) von den entlaßbaren Dienern: die Amtsnotare, die Obereinbringer und Kontroleure der indirekten Steuern, die Hüttenschreiber, die bei den Kanzleien und Aemtern angestellten Aktuare, Buchhalter und Assistenten, die Wegmeister, die Officianten der Strafanstalten und Waisenhäuser, der Taubstummenanstalt und des Irrenhauses, die Unteraufseher bei den übrigen Staatsanstalten und bei den im Betrieb des Staats stehenden Hütten- und Salzwerken und dergleichen; die Forstwarte und Waldschützen, die Zoller, die Acciser und die Diener bei den Kanzleien und Aemtern;

c) alle zum Hofstaate des Königs, der Königin und der übrigen Mitglieder des Königl. Hauses gehörigen Diener, so wie die bei der Königl. Hofdomänenkammer angestellten Beamten und Diener, welche den unter Lit. a und b genannten Dienern in Gemäßheit der Rangordnung vom 18. Oktober 1821 (Regbl. S. 749 ff.) nach ihren Rang- und Dienstverhältnissen gleich stehen; die niedere Hofdienerschaft, so weit solche mit beständigen Gehalten bleibend angestellt ist;

d) alle Offiziere, die Diener des Kriegsdepartements, welche den im §. 3 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener genannten im Range gleichstehen, alle dienstthuenden Militärpersonen, und diejenigen, welche einen Invalidengehalt beziehen;

e) die Kirchendiener, mit Einschluß der Meßner (Küster), die Lehrer an öffentlichen höheren und niederen Lehranstalten, und die bei den lezteren angestellten Diener;

f) von den Gemeinde- und Körperschaftsbeamten: die Ortsvorsteher, die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäthe, die Amtspfleger, die Städtischen Stiftungspfleger, die gewählten Beisitzer der Oberamtsgerichte; die Offizianten der Kranken- und Armenhäuser; die Thorwarte, die Thorschreiber, die Wald- und Feldschützen, die Hochwächter, die Polizeidiener, die Diener bei Gemeindeämtern;

g) diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche Besoldung oder Wartgeld aus einer öffentlichen Kasse genießen, und die Apotheker; endlich

h) die standes- und gutsherrlichen Rentbeamten.

3) Wegen besonderer Verdienste:

a) die Inhaber der Orden des Königl. Hauses;

b) die Besitzer von Militär- und Civil-Verdienstmedaillen;

c) diejenigen, welche diese Befreiung zur Belohnung für ihre der Gemeinde geleisteten oder noch zu leistenden Dienste durch gesetzmäßige Beschlüsse des Gemeinderaths unter Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des betreffenden Oberamts verwilligt wird.

V.Ges. v. J. 1833, Art. 69.
Verw.Ed. §. 53 und 65.

Alle diese Personalbefreite sind nicht nur für ihre Person befreit, sondern dürfen auch nicht angehalten werden, Jemanden an ihrer

Statt zu ſtellen, wenn ſie gleich das Vermögen hiezu beſitzen, oder Söhne oder Knechte haben ſollten.

K.O. a. a. O., §. 9.

Dagegen befreit dieſe Perſonalfreiheit nicht von der Entrichtung derjenigen Geldabgabe, welche etwa ſtatt der Naturaldienſte auf die Gemeindeglieder umgelegt werden.

V.Geſ. Art. 59.

§. 613.

Von der Verpflichtung zu Spannfrohnen.

In Betreff der Spannfrohnen gelten folgende Grundſätze:

1) die Perſonalfreiheit enthält nicht auch die Freiheit von Spannfrohnen in ſich;

K.O. a. a. O., §. 6 (Regbl. S. 152);

2) zu Leiſtung der Spannfrohnen ſind in jedem Ort
   a) diejenigen verpflichtet, welche mit Zugvieh ihr Gewerbe treiben, und einen Verdienſt daraus machen;
   b) diejenigen, welche ſo viele Güter beſitzen, wozu eines, zwei oder noch mehrere Stücke Vieh nöthig, wenn ſie gleich dieſelben aus Gemächlichkeit oder intereſſirten Abſichten nur mit Miethvieh bauen; ſolche haben eben das zur Frohn erforderliche Vieh, gleichviel um welchen Preis, zu miethen.

      Die Beſitzer von Lehengütern ſind hierin gleich Andern zu behandeln, wenn ſie nicht beſonders befreit ſind, was aber durch die bloße, in dem Lehenbrief ſtehende Frohnfreiheit noch nicht der Fall iſt;

      Gen.Reſcr. v. 19. April 1728;

   c) die Poſtmeiſter und Poſthalter ſind mit ſo vielen Pferden Spannfrohn zu thun ſchuldig, als ſie zur Bebauung ihrer eigenen oder fremden Güter zu gebrauchen pflegen.

      Diejenigen, welche keine, oder nur ſo wenige Güter beſitzen, daß kein ganzes Stück Zugvieh dazu erfordert wird, ſind nicht ſpannfrohnpflichtig.

      K.O. a. a. O., §. 4 und 6.

Bei Gütern, welche nicht mit Zugvieh gebaut werden müſſen, aber in ſolcher Zahl in dem Beſitze eines Bürgers ſind, daß das Düngen derſelben und das Einheimſen des Ertrags ein oder mehrere Stücke Hornvieh beſchäftigen könnte, alſo z. B. bei Wieſen, Gärten, Weingärten und Waldungen, iſt die Frage beſtritten, ob ihr Beſitz zum Spanndienſt verpflichte.

Wekherl. a. a. O., S. 66 u. ff.

§. 614.

Normen für Ausmittelung der Größe der Spanndienſtpflicht.

Auf wie viele Güter ein Stück Zugvieh gehalten werden müſſe, iſt im Allgemeinen nicht beſtimmt, ſondern der Gemeinderath jedes Orts hat mit Rückſicht auf die beſonderen Umſtände eine Ordnung feſtzuſetzen und ein Verzeichniß darüber zu fertigen, wie viel jeder Bürger Vieh zu halten ſchuldig ſei, und dies in das Frohnregiſter einzutragen. Jeder Spanndienſtpflichtige iſt ſodann verbunden und von der Obrigkeit dazu anzuhalten, daß er die ihm auferlegte Anzahl und ſein Fuhrwerk in einem ſolchen Zuſtand erhalte, daß er jederzeit im Stande ſei, die erforderlichen Dienſte zu leiſten.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet Statt, wenn zur Zeit nicht viele Spanndienſte nöthig ſind, oder der Spanndienſtpflichtige, wegen Mangels an baaren Mitteln, das Vieh nebſt Geſchirr anzuſchaffen nicht im Stande iſt; aber auch in dieſem Fall iſt er ſchuldig, ſeinen Spanndienſt in natura zu leiſten, ohne daß ihm zum Nachtheil der übrigen Einwohner die Wahl gelaſſen wird, das Geld dafür zu geben; er muß eben das nöthige Zugvieh, gleichviel um welchen Preis, liefern.

Gen.Reſcr. vom 18. Novbr. 1738, §. 14 (Hochſtetter Sammlung Thl. II., S. 126).
K.O. a. a. O., §. 4 und 6.

Dem Schultheißen allein ſoll Ein Pferd frei paſſiren.

Ebendaſelbſt.

§. 615.

Von den Postritten.

Hinsichtlich der Postritte ist es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeinderäthe anheimgegeben, ob und welche Pferdebesitzer, und gegen welche Belohnung dieselben zu Leistung von Postritten angehalten werden können.

B.Ges. Art. 60.

§. 616.

Sorge für zeitige Ablosung der Pflichtigen.

Bei den Spanndiensten ist die Einrichtung zu treffen, daß nach Beschaffenheit der Lage, wie auch der Menge an Reit- oder Fuhrpferden, alle zwei, drei bis vier Stunden eine neue Ablosung geschehe, und es haben sich die Personen, welche mit reiten oder fahren, nicht weiter nöthigen zu lassen.

K.O. Kap. 9, Abschn. 2, §. 5.

§. 617.

Von der Erhebung eines Frohnsurrogatgeldes statt der Naturalfrohndienste.

Es ist in die Wahl der Gemeinde gestellt, ob sie die bisher erwähnten Dienste in Natur fordern, oder statt derselben eine von den Gemeinde-Angehörigen zu erhebende Geldauflage festsetzen wolle. Die Beschlußnahme hierüber ist dem Gemeinderath unter Zustimmung des Bürgerausschusses, unter Genehmigung des Oberamts anheimgegeben.

Von selbst versteht es sich, daß, wenn lezteres beschlossen wird, die Geldauflage in demselben Verhältnisse die einzelnen Pflichtigen treffen muß, wie dieselben für die Naturalleistungen in Anspruch genommen worden wären.

Ja es sind sogar, wie bereits oben angeführt wurde, bei dieser Geldauflage, wenn sie ein Surrogat von Naturalhanddiensten ist,

diejenigen Pflichtigen, welche von lezteren eine Befreiung genießen, ohne Rücksicht hierauf in Anspruch zu nehmen.

Auch macht, bei dieser Geldauflage, wenn sie ein Surrogat von Naturalspanndiensten ist, die Alt- oder Neusteuerbarkeit der Güter, welche der Pflichtige besizt, keinen Unterschied. Denn es sind ja diese Spanndienste gleichfalls persönliche Dienste, und es wird ja die Anzahl des pflichtigen Zugviehs des einzelnen Güterbesitzers nicht darnach bemessen, wie viel Steuer er von seinen Gütern zu bezahlen habe, sondern nur nach dem Umfang seines Güterbesitzes.

Min.Erl. v. 9. Juni 1836.

§. 618.

Von der Bezahlung eines Frohngeldes von Seiten der Gemeinde an die frohnleistenden Mitglieder.

Eben so hängt es von den gesetzmäßigen Beschlüssen des Gemeinderaths ab, ob und welche Vergütung für die an die Gemeinden geforderten Naturaldienste (Frohngeld) geleistet werden wolle.

Diese Vergütung kann natürlich nur aus der Gemeindekasse geleistet werden; oder wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeindekasse hiezu nicht hinreichen, so muß das Fehlende, wie in andern ähnlichen Fällen, durch Umlage auf das im Gemeindeverband befindliche Vermögen nach dem Ortssteuerfuß aufgebracht werden. Freilich würden bei dieser Umlageart die neusteuerbaren Güter, in so fern sie am Kommunschaden nicht Theil zu nehmen haben, von der Theilnahme an der Leistung dieser Vergütung frei, dagegen werden die Güter der Ausgesessenen hiefür in Mitleidenheit gezogen. Somit wird im Fall der Bezahlung eines Frohngeldes die Last von den Personen der Gemeinden, deren sie zunächst zugedacht ist, auf das steuerbare Vermögen übergewälzt. Allein hieraus folgt blos, daß ehe ein solcher Beschluß gefaßt wird, namentlich wenn die Vergütung nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinden aufzubringen ist, wohl zu überlegen ist, ob die Umlage den örtlichen Verhältnissen entsprechend, namentlich ob etwa die Zahl der ausgesessenen Güterbesitzer oder die der Neusteuerbaren in der Gemeinde vorherrschend sei, ob es daher ihrem Interesse mehr zusage, durch Nichtvergütung die Belastung der Ersteren oder durch Vergütung die Belastung der [illegible] zu begünstigen.

Ebendaselbst.

§. 619.

Von der Ausgleichung der geleisteten Frohndienste unter den Pflichtigen. Bestellung eines Frohnvogts.

Eine ganz andere Frage ist die, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn nicht alle Pflichtigen in gleichem Maße zur Naturalleistung in Anspruch genommen sind, auf welche Weise unter den Pflichtigen eine Ausgleichung zu treffen sei. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine gewisse Reihenfolge festgesezt werden muß, nach welcher die Einzelnen in Anspruch zu nehmen sind. Zu diesem Behufe besteht die Vorschrift, daß in jedem Orte entweder der Schultheiß oder ein besonder beeidigter Frohnvogt mit Besorgung des Frohnwesens zu beauftragen ist. Dieser hat ein ordentliches Frohnregister zu führen, in welchem deutlich und umständlich zu beschreiben ist, was die Gemeinde nach den lagerbüchlichen Verträgen und richtigem Herkommen für Fuhr- und Handfrohnen zu leisten schuldig, welche Vergütung bestimmt sei, wer von den Einwohnern an den Fuhr- und wer an den Handfrohnen, und in welchem Verhältniß Theil zu nehmen habe.

K.O. a. a. O. §. 2 und 3.

§. 620.

Fortsetzung.

Ist nun in einem Jahr oder in einer längeren Periode diese Reihenfolge nicht erschöpft, so kann die Gemeinde statt der Fortsetzung der Reihenfolge in den nächsten Jahren bis zu ihrer gänzlichen Erschöpfung auch die Herstellung einer Gleichheit zwischen denjenigen, welche die Reihe bereits traf und denjenigen, welche die Reihe erst künftig treffen würde, durch eine Geldausgleichung beschließen. Das Gleiche kann der Fall sein, wenn Einzelne von der Reihe Betroffene in größerem Maße belastet wurden als die Uebrigen. Von selbst versteht es sich übrigens, daß hier der Ersatz, den die von der Naturalleistung ganz oder theilweise Freigebliebenen an die damit Belegten zu leisten hätten, nur nach dem Verhältniß bemessen werden kann, in welchem Beide überhaupt zu dem Dienste in Natur rechtlich verbunden waren.

Ebendaselbst.

Dritter Titel.

Von den Landesfrohnen.

§. 621.

Von den (nicht mehr existirenden) Hofdiensten.

Man muß hier dreierlei Gattungen unterscheiden:

1) Solche, welche der Landesherr zu seinem unmittelbaren Dienste zu fordern berechtigt ist.

Diese Art von Frohnen, welche früher theils bei der Hofhaltung, theils bei Reisen des Landesherrn im Lande geleistet werden mußten, gibt es nicht mehr; vielmehr wurde auf's bestimmteste befohlen, daß wenn je Dienste für den Hof von Unterthanen verlangt werden sollten, solche vollständig und baar bezahlt werden sollen.

K. Dekret v. 12. Dezbr. 1817 (Regbl. S. 449).
K. VO. v. 12. Septbr. 1817 (Regbl. S. 450).
Deßgl. v. 17. Dezbr. 1818 (Regbl. v. J. 1819, S. 1).
Deßgl. v. 31. Jan. 1823 (Regbl. S. 150).

§. 622.

Von den Landesfrohnen im eigentlichen Sinn. a) Von den Militärfrohnen.

2) Frohnen, welche der Landesherr zu des Landes unmittelbaren Diensten zu fordern berechtigt ist. Dahin gehören:

a) Die Militärfrohnen, welche aber, seit Würtemberg eine reguläre Militärverfassung hat, in Friedenszeiten unbedeutend sind. Bei diesen Frohnen ist folgende Vorschrift zu bemerken: Militärpersonen soll keine Vorspann abgegeben werden, wenn sie sich nicht mit einem von dem Kriegs-Ministerium ausgestellten Patent, oder im Fall der Eile mit einem Attestat von ihrem Chef, worin die Person, die Reise, die erforderliche Anzahl von Pferden ꝛc. bestimmt ist, legitimiren. Wenn in diesem Dekret nicht ausdrücklich enthalten ist, daß die Frohn ohne Bezahlung geschehen soll, so muß sie von demjenigen, der sie fordert, bezahlt werden, nur wenn er nicht freiwillig bezahlt,

die Reise aber zufolge ihres Dekrets in Dienstangelegenheiten geschieht, so muß die Vorspann dennoch abgegeben und der Kriegskasse in Aufrechnung gebracht werden. Eben so wenn eine Militärperson in außerordentlichen Fällen unvorhergesehene Vorspann nöthig hat, ohne gerade mit einem Patent hiezu versehen zu sein, so ist ihr die begehrte Vorspann zu verabfolgen, jedoch nachher, wenn sie die Einhändigung des Patents anstehen lassen sollte, solche zu begehren, und im Verweigerungsfall bei dem Regiments-Kommando oder bei dem Kriegs-Ministerium Anzeige zu machen. Einzelne Individuen, vom Feldwebel an abwärts, so wie die einzuliefernden Rekruten und Deserteurs haben ihren Marsch zu Fuß zu machen, und nur in besonderen Fällen, z. B. beim Erkranken auf dem Marsch oder bei sonstigen körperlichen Gebrechen ist diesen auf die Anzeige des Führers und nach vorgängiger eigener Cognition des Ortsvorstehers über die Nothwendigkeit der Vorspann eine solche abzugeben. Von den Patenten und Attestaten ist eine Abschrift oder wenigstens ein Auszug, welcher enthält:

in wessen Namen das Patent ꝛc. ausgestellt? auf wen, zu was für einer Reise, auf wie viel Pferde, wo und wann es datirt und von wem es unterschrieben worden ist?

dem Frohnregister beizuschließen, und auf der lezten Station ist das Original inne zu behalten.

Die Ortsvorsteher sind dafür verantwortlich, daß kein Vorspann ohne die obigen Voraussetzungen weiter als das Patent lautet, und auch nicht retour, wenn dies nicht im Patent ausdrücklich erwähnt ist, abgegeben werde.

Alles dieses gilt auch von Postritten und Boten für Militärpersonen.

K.O. Kap. 9, Abschn. 2.
VO. v. 3. Novbr. 1807 (Regbl. S. 549).
VO. v. 23. Jan. 1808 (Regbl. S. 43).

§. 622 a.

Fortsetzung.

Die mit Vorspannspatenten reisenden Subaltern-Offiziere, vom Rittmeister und Hauptmann abwärts, ferner die Auditoren, Regiments-Quartiermeister, Oberärzte ꝛc. haben keine Chaisen oder andere hängende Gefährte, sondern blos Leiterwägen anzusprechen. Die

Wägen sollen jedoch weder von Dünger, noch von anderem Fuhrwerk beschmuzt, auch mit Spreuersäcken oder Streh zum Sitzen, und bei Regenwetter mit einer Blähe versehen sein.

Dekr. v. 7. September 1815 (Knapp Repert. Thl. V., Abth. 2, S. 98).

§. 623.

Fortsetzung.

Bei Vorlegung des Finanzetats pr. 1833—36 wurde aber, um dem Mißverhältnisse, wornach der Mehrbetrag des Aufwandes für Militärfuhren ꝛc. gegen die von der Oberkriegskasse kommunordnungsmäßig geleistete Vergütung den einzelnen Amtsbezirken zur Last fiel, statt daß der Natur der Sache nach die gesammte Leistung ihrem ganzen Werthe nach ein allgemeiner Staatsaufwand hätte sein sollen, abzuhelfen, und um die mit der Natural-Vorspannsleistung überhaupt verbundenen Nachtheile möglichst zu vermindern, von dem Königl. Kriegsministerium der Antrag gestellt, welcher dann auch die Genehmigung der beiden Kammern erhielt, die erforderlichen Mittel in den Etat aufzunehmen, und

1) die Requisition von Vorspannspferden lediglich auf das Bedürfniß bei Truppenmärschen zu beschränken, wo Miethfuhren nicht wohl zu erhalten sein würden;

2) die in diesem einzigen Falle noch erforderlichen Vorspannen sodann nach einer billigen, dem wirklichen Aufwand gleichkommenden, je in dem Militäretat zu regulirenden Taxe zu bezahlen;

3) bei Verschickungen einzelner Militärpersonen und zum Transport von Militär-Effekten, außer dem zu Nr. 1 bemerkten Falle, Post- und andere Miethpferde gegen baare Bezahlung zu verwenden.

Zu Vollziehung der sub Nr. 2 gegebenen Bestimmung wurden vorläufig folgende Vorspanns-Vergütungssätze festgesezt.

Verh. d. Kammer d. Abgeordn. v. 2. Landtag 1833, Bd. XVIII., Beil.Heft 2, S. 672 ff.

§. 624.

Fortsetzung.

Auf einen Tag, einschließlich des Futters,

für ein Wagenpferd . . . . . 1 fl.

für ein Reitpferd . . . . . 1 fl.

wenn solches aber nicht durch den Vorspannsleistenden selbst geritten wird, sondern einem Dritten überlassen werden muß,

	1 fl. 12 kr.
für ein paar Ochsen	1 fl. 20 kr.
für eine Kutsche	45 kr.
für eine Chaise	30 kr.
für einen Wagen (ein oder zweispännig)	30 kr.
für einen Karren	15 kr.
für einen Mann	36 kr.

wobei nachfolgende nähere Bestimmungen eintreten:

1) Die Vergütung wird nach gemeinen Wegstunden (im Gegensatz von Poststunden) bemessen. Auf eine Entfernung von drei bis vier Stunden, welche der Vorspannspflichtige vom Stationsorte hin und her, also doppelt zurückzulegen hat, wird mit Einschluß des gewöhnlichen Aufenthalts an dem Abgangs- und dem Bestimmungsorte ein Tag gerechnet. Beträgt die Entfernung weniger als drei volle Wegstunden, so findet mit Aufhebung der bisherigen Bestimmung, wornach bei einer geringern als zweistündigen Entfernung eine Entschädigung nicht geleistet wurde, in allen Fällen die Anrechnung eines halben Tages Statt.

Beträgt dagegen die Entfernung mehr als vier Stunden, so wird für jede weitere volle Stunde ein Viertelstag vergütet; ein Mehrbetrag aber, der keine volle Stunde ausmacht, nicht berücksichtigt. Darauf, ob der Vorspannpflichtige zu übernachten in dem Falle war, oder nicht, wird keine Rücksicht genommen.

2) Kann eine Vorspann nicht von Einwohnern der Abgangsstation, sondern muß solche aus Mangel an den erforderlichen Transportmitteln in dieser Station von Einwohnern benachbarter Orte geleistet werden, so wird der größere Zeitaufwand des Vorspannstellers alsdann berücksichtigt, und in die nach vorstehender Bestimmung (Ziffer 1) zum Maßstab der Vergütung dienende Entfernung eingerechnet, wenn der Weg vom Wohnorte des Vorspannstellers in die Abgangsstation, und von da in den Bestimmungsort, und sodann zurück in den Wohnort, zwei volle Stunden mehr beträgt, als die Entfernung von der Abgangsstation an die Bestimmungsstation, und von dieser zurück an jene.

3) Hat der Vorspannsteller auch auf dem Rückwege Vorspann (Retourvorspann) zu leisten, so erhält derselbe nicht nur, wie bisher,

eine Aufbeſſerung von der Hälfte der oben (Ziffer 1) beſtimmten Vergütung, ſondern auch, wenn er in Folge der Retourvorſpann erwieſenermaßen ſich außer der zum Füttern des Zugviehs und zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit noch länger aufzuhalten hatte, für dieſen weiteren Zeitaufwand die der Beſtimmung unter Ziffer 1 entſprechenden Vergütung.

Bei Reitpferden, welche an Dritte vorſpannsweiſe abzugeben ſind, und von dieſen auch auf dem Rückwege geritten werden, fällt eine Entſchädigung für den Gebrauch des Pferdes auf dem Rückwege darum hinweg, weil der Aufwand für die an der Beſtimmungsſtation dem Pferde zu reichende Fütterung von der Oberkriegskaſſe beſtritten wird.

4) Auf ein, zwei und drei Pferde wird Ein Mann, auf vier Pferde werden zwei Männer gerechnet.

Bei Reitpferden, welche auch für den Rückweg für den Bedarf des Militärs beſtellt werden, findet die Anrechnung eines Begleiters nicht Statt.

5) Die Vorſpann iſt auf eine von dem Kommandanten der marſchirenden Truppenabtheilung, oder des betreffenden Regiments, an das zuſtändige Oberamt, oder, wenn dieſes von der Station zu entfernt, und die Zeit zu kurz wäre, an das Schultheißenamt erlaſſene ſchriftliche Requiſition zu leiſten, und wird von dem Rechner des Regiments, wie es bei der Quartier-Vergütung ſchon bisher der Fall geweſen iſt, in der Regel ſogleich baar bezahlt, oder wenn dieſes nicht ſein kann, durch nachherige Zuſendung des Betrags berichtigt.

Ebendaſelbſt.

§. 625.

b) Landespolizeiliche Dienſte.

Dahin gehören allgemeine Streifs gegen wilde Thiere oder Räuber, das Hengſtführen, Vorſpann für Landjäger, Gefangenentransport, Vorſpann für das Perſonal des Landbeſchellerſtalls.

§. 625 a.

Insbeſondere von den Frohnboten.

Dahin gehören ferner die Frohnboten, welche ſeither von den Königl. Beamtungen verſendet wurden.

Ueber dieſen Punkt hat die Geſetzgebung neuerdings folgende abändernde Vorſchrift gegeben:

1) Von den höheren Staatsbehörden, den ſämmtlichen Bezirksämtern, und den, den lezteren untergeordneten ſonſtigen Staatsſtellen ſind zur Beſorgung amtlicher Verſendungen Frohnboten unentgeltlich nicht mehr in Anſpruch zu nehmen, in ſo lange nicht allgemeine außerordentliche Ereigniſſe den Wiedergebrauch ſolcher Frohnleiſtungen zeitweiſe nöthig machen, und diesfalls beſondere Anordnungen erfolgt.

2) Wenn dringende Fälle, für welche die Poſt- und Botenanſtalten nicht benüzt werden können, eine beſondere Beſtellung erfordern, ſo iſt hiezu ein von dem beſtellenden Amte zu bezahlender Lohnbote zu verwenden, und nur wenn ein ſolcher für die feſtgeſezte Belohnung (Nr. 3) nicht ſogleich beizuſchaffen ſein ſollte, ein Frohnbote, jedoch gegen Bezahlung nach der Taxe, beizuziehen.

3) Die Belohnung eines Boten wird der Reiſeſtunde nach, hin und zurück, zuſammen auf 12 kr., und wenn die Verſendung bei Nacht geſchieht, auf 18 kr. beſtimmt.

4) Auf die ſogenannten Poſtritte bezieht ſich dieſe Verordnung nicht.

5) Eben ſo wenig auf die Botenverſendungen der Gemeindebehörden.

K. VO. v. 29. Okt. 1837 (Regbl. S. 694).

§. 625 b.

Verbindlichkeit zur Stellung von Poſtpferden.

Auch gehört hieher endlich die Verbindlichkeit der Gemeinden, den Poſthaltern auf Requiſition Aushilfspferde zu verſchaffen.

Gen.VO. v. 9. Sept. 1819, Art. 17 (Regbl. S. 624).

Dieſe Verbindlichkeit ſoll aber wegfallen, ſobald der Poſthalter nicht die ihm vorgeſchriebene Zahl von Poſtpferden hält.

Landvogt. Dekr. vom 18. Juli 1814.

Die Pferdehalter haben für die Stellung der Pferde baare Bezahlung des jeweiligen Kuriertaxes, mit Abzug von 15 kr. für die Expeditionsgebühr anzusprechen.

Dekr. v. 19. Jan. 1809 (Regbl. S. 26).

§. 626.

Dienste für fremde Mächte.

3) Solche Dienste, welche das Land einer fremden Macht zu leisten gehalten wird. Diese sind entweder

a) konventionsmäßige, welche man freiwillig zugestanden hat, oder nach den politischen Verhältnissen des Landes zugestehen muß, oder

b) gezwungene, indem der Feind durch allgemeine Requisition dem Lande sie auferlegt, oder mit eigener Gewalt bald diese, bald jene Gemeinde zu seinen Arbeiten mit fortreißt.

Wekherlin a. a. O.

§. 627.

Von der Concurrenz der Pflichtigen bei Landesfrohnen.

Auch bei den Landesfrohnen haben die Pflichtigen in demselben Verhältniß zu concurriren, wie bei den anderen Frohnen, d. h. nach Verhältniß der Leistungsfähigkeit; auch finden hier dieselben Befreiungen Statt.

§. 628.

Von der Vergütung für geleistete Dienste, theils vom Staat, theils von der Oberamtskorporation.

Was sodann die Vergütung für geleistete Frohndienste betrifft, so ist als Regel ausgesprochen, daß der Staat eine gewisse Taxe vergütet, und es den Oberamtskorporationen überläßt, dasjenige,

was für die geleisteten Frohnen zu gering sein möchte, auf Rechnung der Oberamtskorporationen zu ergänzen.

K.O. Kap. 9, Abschn. 3, §. 2.

Die Amtsversammlung bestimmt zu diesem Behufe alljährlich die Taxe, wonach die Kosten der Staats- und Landesfrohnen des lezten Rechnungsjahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamts nach dem Oberamtssteuerfuß ausgeglichen werden.

Verw.Ed. §. 85.

Uebrigens wurde neuerdings nicht nur bei Vorspannsleistungen für das K. Militär, sondern auch für das Landjägerkorps die Vergütungstaxe nach einem dem wahren Aufwande entsprechenden Maßstabe bestimmt.

Bekanntmachung vom 11. und 17. Februar 1834 (Regbl. S. 224 und 239—241).

Dieselbe Taxe soll auch bei den Vorspannsleistungen für den Landbeschellerstall und die Landgestüte, nicht aber auch auf die Hengstfuhren angewendet werden,

Erl. der Landgestüts-Kommission v. 8. März 1834,

so daß also bei diesen Frohnen eine Vergütung von Seiten der Oberamtskorporation wegfällt.

Eben so vergütet die Staatskasse bei Gefangenen-Transporten die ganze Taxe, welche die Oberamtsversammlung für das betreffende Jahr angenommen hat.

Instr. v. 28. Juni 1824 (Regbl. S. 405 und ff.) §. 13.

Bei allgemeinen Streifen dagegen wird Nichts vom Staate vergütet, sondern die Vergütung der Oberamtskorporation allein überlassen.

Min.VO. vom 6. Oktober 1813, §. II, 1 (Knapp Repert. Bd. V. Abth. 2, S. 263).

Bei Frohnboten, wenn je welche noch von amtlichen Behörden abgesendet werden (s. oben §. 625 a).

Auch für die Frohnen sub 3 a und b ist gesetzlich eine Vergütung nicht ausgesprochen, sie hat jedoch in vorgekommenen Fällen im Wege der Landesvergleichung schon Statt gefunden.

Wekherlin a. a. O. S. 93 ff.

§. 629.

Von der kommunordnungsmäßigen, in Ermanglung anderer Bestimmung eintretenden Vergütungstaxe.

Ist keine besondere Taxe für die einzelne Art von Frohndiensten bestimmt, so tritt bei Vergütungen aus der Staatskasse folgende Taxe ein:

1) Bei Spannfrohnen.

a) Bei einer Entfernung von mehr als vier Stunden, gleichviel, ob über Nacht ausgeblieben ist oder nicht:

auf ein Pferd für Lohn und Fütterung .	30 kr.
auf einen Ochsen	20 kr.
auf einen Wagen, gleichviel ob er ein- oder zweispännig	30 kr.
auf einen Karren	15 kr.
auf einen Mann für Taggeld und Zehrung	20 kr.

(jedoch ist auf zwei Pferde oder Ochsen nur Ein Mann zu rechnen).

b) Bei einer Entfernung von vier Stunden:

auf ein Pferd	20 kr.
auf einen Ochsen	15 kr.
auf einen Wagen	20 kr.
auf einen Karren	10 kr.
auf einen Mann	15 kr.

c) Bei einer Entfernung von drei Stunden drei Viertheile von der Anrechnung sub b.

d) Bei einer Entfernung von zwei Stunden die Hälfte der Anrechnung sub b.

e) Bei einer Entfernung von weniger als zwei Stunden Nichts.

2) Bei den Handfrohnen passirt das bei den Spanndiensten auf den Mann festgesezte.

Für Wachen in Städten und Dörfern, auch nahe Botengänge paſſirt Nichts.

K.O. a. a. O. §. 4—6.
Min.Erl. v. 28. Mai 1827.

§. 630.

Von der Vertheilung der erhaltenen Vergütung.

Die Vertheilung der vom Staate, beziehungsweiſe von der Oberamtskorporation erhaltenen Vergütungsſumme wird in jedem Amtsorte nach dem Ortsſteuerfuß repartirt, mithin nimmt daran Jeder nach Verhältniß ſeiner Steuer, Theil, er ſei nun Fuhr- oder Handfröhner.

K.O. Kap. 9, Abſchn. IV, §. 4.

Dritter Haupt-Abſchnitt.

Von den Steuern.

Erſter Titel.

Allgemeine Bemerkungen. Von den Grundlagen des Steuerweſens überhaupt.

§. 631.

Ueber das doppelte Beſteuerungsrecht der Gemeinden.

Die Gemeinden haben nicht nur das Recht, von ihren Gemeindeangehörigen Beiträge zu Beſtreitung desjenigen Aufwandes, der mit der Gemeindeverfaſſung verbunden iſt, ſo wie auch desjenigen, der eine Folge ihres Verhältniſſes zum Oberamtsverbande iſt, ſo weit derſelbe nicht durch die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde gedeckt

werden kann, einzufordern, sondern es ist ihnen auch in der Verf.-Urkunde §. 115 das alte würtembergische Recht aufs Neue verliehen, daß sie die ordentlichen Beiträge, welche die K. Finanzverwaltung von den Unterthanen zu Bestreitung des Staatsaufwandes zu fordern berechtigt und ermächtigt ist, unter ihre Gemeindeangehörige vertheilen, sie den Betreff von den Einzelnen beitreiben dürfen, die Exekution gegen dieselben in ihre Hände gegeben ist, und sie dagegen die für ihre Gemeindeangehörigen sämmtlich bestimmte Summe abliefern.

§. 632.

Von den Grundlagen des Steuerwesens.

Dieses doppelte Besteuerungsrecht, hinsichtlich der Staatssteuer und der Gemeindeumlagen hat aber die Gemeinde nach den von dem Staat gegebenen Normen und Vorschriften auszuüben.

Dahin gehört, daß diese beiderlei Beiträge nur von den Gebäuden, Gewerben, von Grund und Boden und den darauf raticirten Gefällen erhoben, daß ferner nur der reine Ertrag dieser Gegenstände besteuert werden dürfe.

Ges. d. Herstellung e. prov. Steuerkat. betreff. v. 15. Juli 1821, §. 5 (Regbl. 459).

§. 633.

Fortsetzung; vom Gebäudekataster.

Die Regierung ließ daher in jeder Gemeinde

1) alle auf der Gemeindemarkung befindlichen steuerpflichtigen Gebäude nach den von ihr für das ganze Land ertheilten Normen anschlagen und in ein Verzeichniß bringen (Gebäudekataster).

Dieses enthält folgende Rubriken:

1) In der ersten Rubrik kommt zuerst und oben die Nummer oder der Buchstabe des Gebäudes, mit welchen jedes versehen sein muß, und wo die Gebäudenummern (in größeren Gemeinden) nach Vierteln ausgetheilt sind, zugleich das Viertel, worin die Nummer liegt, sodann die Straße oder Gasse, in der sich das Gebäude befindet, die Nebenbaulichkeiten eines Hauptgebäudes, welche auf der

Hausnummer mit Buchstaben laufen, sind als besondere Gebäude getrennt von dem Hauptgebäude, jedoch gleich auf die Hauptgebäude folgend, aufgenommen.

2) In der zweiten Rubrik stehen die Eigenthümer mit Vor- und Zunamen, Gewerbe oder Stand. Wo das Eigenthum eines Gebäudes unter mehrere vertheilt ist, sind alle, welche daran Theil nehmen, anzumerken. Ist der Antheil eines jeden nach Quoten durch Kaufbriefe oder eigene Angaben bestimmt, so sind diese einzutragen; haben sich aber die Miteigenthümer nur nach bestimmten Parzellen abgetheilt, so ist hienach die Quote durch die Ortsobrigkeit zu ermitteln und beizusetzen.

3) In der dritten Rubrik folgt die Angabe der Bestimmung des Gebäudes, ob es ein Wohnhaus, eine Scheuer, ein Vieh-, Schaf-, Pferdestall, Kelter, Kornkasten, Badhaus, Werkstätte, Brenn-, Landhaus, Oel-, Hanf-, Mehl-, Gyps-, Sägmühle, Metzig, Fabrikhaus ꝛc. sei? Auch leere Hofstätten, sofern der Platz zum Wiederüberbauen bestimmt ist, oder nicht zur Hofraithe gezogen wird, laufen mit dem Beisatz: „unüberbaut“ in dem Gebäudekataster.

4) Die vierte Rubrik enthält die Brandversicherungskatastersumme wobei zu bemerken ist, ob das Gebäude ganz oder mit Ausnahme von feuerfesten Gewölben und einzelnen Theilen in der Brandversicherungskasse versichert worden.

5) Die fünfte Rubrik ist für den Eintrag: Realbeschwerden und Realnutzungen bestimmt.

6) Die sechste Rubrik bezeichnet die bei der Einschätzung angenommenen Klassen, und

7) die siebente, die derselben correspondirende Mittelzahl der Klasse, welche das Steuerkapitel bildet.

Endlich

8) die lezte Rubrik ist zu Bemerkungen darüber bestimmt, wenn besondere Gründe und Umstände bei der Einschätzung und Klassificirung in Berücksichtigung kommen.

Die Gebäude sind der Zahlenordnung nach aufgeführt.

§. 634.

Fortsetzung; vom Gewerbesteuerkataster.

2) Eben so sind alle Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen und in der Gemeinde betrieben werden, in ein Verzeichniß (Gewerbesteuerkataster) gebracht, dessen erste Rubrik die Gewerbegattung und den Namen des Gewerbe-Inhabers, die zweite die Gehilfenzahl, die dritte Rubrik die Klassifikation des Gewerbes, die vierte den Grund dieser Klassifikation, die weitere Rubrik die Abstufung, in welche das Gewerbe geschäzt ist, mit dem betreffenden Steueransatz und eine weitere Rubrik endlich den Grund dieser Einschätzung enthält.

Wie bei dem Gebäudekataster der Kapitalwerth des Gebäudes den Maßstab bildet, nach welchem der Besitzer an der auf die ganze Gemeinde umgelegten Gebäudesteuersumme zu kontribuiren hat, so bildet hier der Steueransatz die Verhältnißzahl, nach welcher der jährliche Steuerbeitrag des einzelnen Gewerbetreibenden zu der die ganze Gemeinde treffenden Gewerbesteuersumme bestimmt wird.

§. 635.

Fortsetzung; vom Primärkataster.

Endlich

3) wird in jeder Gemeinde ein Kataster über alle diejenigen auf der Gemeindemarkung befindlichen Theile der Erdfläche, aus welchen die Natur unter Beihilfe des Menschen werthbare Produkte zu liefern pflegt, wie sie durch den Verkehr in einzelne Parzellen getheilt sind, angelegt (Primärkataster).

Dasselbe enthält folgende Rubriken:

1) Name, Stand und Gewerbe des Besitzers.
2) Blatt des Meßregisters.
3) Gemeindenummer der Karte.
4) Fortlaufende Parzellennummern.
5) Flächenmaß nach Formen und Ruthen.
6) Name des Distrikts oder Gewands und Zelgs.
7) Die Kulturart.

Die vollständige Ausfertigung dieses Primärkatasters beruht auf der genauen Berechnung der einzelnen Meßsumme der Gemeindemarkung, welche durch die sogenannte Landesvermessung geschieht. Bevor aber diese Vermessung durch alle Gemeinden des Landes beendigt ist, kann auch eine Einschätzung der Parzellen nicht stattfinden, indem ja sonst eine Gleichheit in der Schätzung nicht möglich wäre. Deßhalb wurden die Primärkataster in denjenigen Gemeinden, wo die Messung vorüber ist, zwar gefertigt, aber in Beziehung auf den Gemeindewerth der einzelnen Parzellen unausgefüllt gelassen, vielmehr blos um einstweilen ein gleiches Verhältniß zwischen den einzelnen Gemeinden herzustellen, das Grundsteuerkapital der ganzen Gemeinde geschäzt, und der Kapitalwerth einer ganzen Gemeinde abgezogen.

Bis zur Herstellung eines neuen Katasters wird daher das Grundkapital eines jeden einzelnen Güterbesitzers aus den Güter- und Steuerbüchern der Gemeinde erhoben.

§. 636.

Fortsetzung; vom summarischen Steuervermögensregister.

In jeder Gemeinde befindet sich ferner ein summarisches Steuervermögensregister, gleichsam ein Zusammentrag aus den bisher erwähnten Quellen. Derselbe hat den Zweck, einen Ueberblick über die ganze Summe, nach welcher ein jeder Steuerkontribuent an den umgelegten Steuern beizutragen schuldig ist, d. h. über das Steuervermögen des Einzelnen und besonders darüber, wie hoch das ganze Steuervermögen sämmtlicher Steuerkontribuenten einer Gemeinde sich belauft, zu gewähren.

Es ist daher in diesem Register jedem Kontribuenten in der Gemeinde ein eigenes Blatt eingeräumt und dabei dieselbe Reihenfolge, wie im Güterbuch beobachtet; jedes Blatt ist unter die Rubriken: Gebäude, Grundstücke und Gewerbe eingetheilt, und unter jeder Rubrik ist die Summe des betreffenden Steuerkapitals des einzelnen Kontribuenten eingetragen.

K.O. Kap. V, Abschn. 7, §. 9.

§. 637.

Begriff der Alt- und Neusteuerbarkeit.

In diese Kataster und dieses Register werden alle Güter aufgenommen, gleichviel, ob sie alt- oder neusteuerbar sind.

Nach der Kommunordnung waren nämlich nicht nur alle Staats- und zum geistlichen Gut gehörigen, sondern auch diejenigen Privatgüter, welche durch Freiheitsbriefe, klare Verträge und öffentliche Urkunden freigesprochen waren, und die Beamten bis auf einen gewissen Rang, frei.

K.O. Kap. 5, Abschn. 1.

Den Standesherren war in der rheinischen Bundesakte für ihre Domänen und Güter Steuerfreiheit zugesichert, wie sie den Prinzen der regierenden Häuser zustand;

Rhein. Bundesakte Art. 25 und 31;

die Mitglieder der Ritterschaft genossen ebenfalls in Beziehung auf einen großen Theil ihrer Güter Steuerfreiheit,

Ständeverhandl. v. J. 1815, Abth. VI, S. 46 und ff.

und auch in dem

Organisationsmanifest v. 28. März 1806, §. 32,

wurden sie von den gewöhnlichen Grundsteuern hinsichtlich solcher Güter freigesprochen, welche schon vor 60 Jahren ein eigentliches steuerfreies adeliges Hofgut gebildet haben.

Nun wurde aber durch ein

K. Rescr. v. 10. Mai 1809 (Regbl. Nr. 23, S. 190)

den Standesherren, und durch ein

Gen.Rescr. v. 6. Dez. 1810 (Regbl. Nr. 53, S. 526)

auch dem ritterschaftlichen Adel die Realsteuerfreiheit gänzlich entzogen; endlich wurden durch die

Gen.VO. v. 13. Dez. 1812 (Regbl. Nr. 55, S. 621)

alle und jede Steuerbefreiungen der Privaten, eben so die pactirten Steuern und die Steuersurrogate aufgehoben; weßhalb man die von diesem Zeitpunkte an besteuerten Objekte neusteuerbare Güter nennt, gegenüber von denjenigen, welche früher schon der Steuer unterlagen.

Zweiter Titel.

Vom Steuersatz.

Erster Unter-Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 638.

Zweck desselben.

Da die steuerbaren liegenden Güter eines Orts durch neue Kultur vermehrt, oder durch Ueberschwemmung vermindert, neue Gebäude aufgeführt, alte verbessert oder erweitert werden, oder durch Feuersbrunst ganz abgehen, Waldungen verheert werden können, da eben so bei den Gewerben durch Todesfälle, durch Wohnungsveränderung, durch Aufnahme neuer Zunftgenossen, durch Abnahme oder Zunahme des Verkehrs Veränderungen eintreten, so würde eine strenge Durchführung des Prinzips der Gleichheit in der Besteuerung eine jährliche Revision des Landes- und Oberamts-, wie des Ortskatasters erfordern. Allein die Schwierigkeit und die Kosten solcher Arbeit lassen bei dem Landes- und Oberamtskataster eine solche Revision blos in größeren Zwischenräumen zu, und es ist dies um so eher zulässig, da sich in größeren Bezirken die Veränderungen mehr ausgleichen. Lezteres ist

dagegen nicht der Fall zwiſchen den Mitgliedern einer Gemeinde; hier gehen ferner durch Heirathen, Todesfälle, Kontrakte bei den Gütern und Gebäuden immerwährende Beſitzveränderungen vor ſich, während die nach dem Oberamtsſteuerkataſter auf die einzelne Gemeinde fallende Steuerquote auf die einzelnen Steuerkontribuenten, nach ihrem jeweiligen Steuervermögen am 1. Juli jeden Jahres umgelegt werden ſoll. Es ergibt ſich daher von ſelbſt, daß, bevor die Repartition unter die einzelnen Steuerkontribuenten vorgenommen werden kann, eine jährliche Unterſuchung über die in dem vorhergehenden Jahre vorgegangenen Veränderungen in dem Beſitzſtand und Steuerwerth ſtattfinden muß.

§. 639.

Zeit und Behörde für Vornahme deſſelben.

Dieſes Geſchäft iſt auf den 1. Juli verfallen und muß ſpäteſtens bis zum 30. Juni vollendet ſein, und iſt daher vor Ablauf des Etatsjahrs von Georgii an zu beginnen.

K.O. Kap. V., Abſchn. 9, §. 12, 34 und 41.
Min.Erl. v. 18. Febr. 1828 (Weiſſer S. 238).

Es iſt bei den Gebäuden, der Liegenſchaft und den Gefällen durch den Notar des Bezirks, bei den Gewerben durch den Verwaltungs-Aktuar unter Zuziehung von vier (zu Erhebung von bloßen Beſitzveränderungen genügen auch blos zwei) Steuerſetzern, wozu ſachkundige Gemeinderathsmitglieder gewählt werden, alle Jahre vorzunehmen.

K. VO. v. 17. Apr. 1826, §. 2, Pkt. 8 und 9 (Regbl. S. 211).
Notariats-Vollz.VO. v. 24. Mai 1826, S. 281.
K.O. a. a. O. §. 2.

Es wird hierüber ein Protokoll (Steueränderungs-Protokoll) gefertigt, in demſelben die Steuerkontribuenten, bei welchen eine Veränderung vorgegangen iſt, nach der alphabetiſchen Ordnung unter Bemerkung des Foliums des Güterbuchs, ſo wie des Gebäudekataſters, wo eine Veränderung vorkommt, eingetragen, und bei jedem Namen auf einem halbgebrochenen Papier unter dem Worte Ab, die veräußerten Gebäude nach der Gaſſe, Hausnummer, Güterſtücke nach

dem Gewand, Parzellennummer, Meßgehalt, Gewerbe, welche aufgehört haben, verminderte Steueranschläge, dagegen unter Zu neu erworbene Güterstücke, neu entstandene Gebäude, erhöhte Steueranschläge, unter Beifügung des Titels der Veräußerung oder Erwerbung des Grundes und Datums der Aenderung bemerkt, und in den Katastern die Aenderungen berichtigt.

§. 640.

Quellen und allgemeine Verfahrungsregeln.

Zum Behufe der Erneuerung der bei den Feldgütern vorgegangenen Veränderungen müssen von dieser Deputation die Kontraktbücher, die Zubringens-Inventarien, Realtheilungen und Vermögensübergaben von dem verflossenen Jahr durchgegangen, auch die Anzeigen der Eigenthümer, welche nach Umständen einen Augenschein oder Vermessung nöthig machen können, Anzeigen der Feldstäußler und Feldschützen, so wie die Protokolle des Felduntergangs und die eigene Wissenschaft der Steuersetzer benüzt werden.

K.O. a. a. O. §. 7.

Bei den Gebäuden dienen hiezu ebenfalls die oben angegebenen öffentlichen Bücher, die Anzeigen der Bauschau, das von den Stadtuntergängern zu führende Protokoll und die eigene Wissenschaft der Steuersetzer. Bei den Gewerben dagegen die Protokolle des Gemeinderaths, welcher von dem Beginn jedes Gewerbes in Kenntniß zu setzen ist, die von den Handlungs- und Handwerksvorstehern zu führende Liste über die Mitglieder der Innung, so wie deren Angabe und Gutachten über den Stand der einzelnen Gewerbe, und namentlich hier ist die eigene Wissenschaft der Steuersetzer von Wichtigkeit.

Gew.O. v. 22. April 1828, Art. 2.
Instruktion f. d. Anwendung ders. vom 6. Juni 1828, §. 1—7 (Regbl. Nr. 27 und 39).

§. 641.

Fortsetzung.

Nach diesen Quellen wird, wenn Wohnhäuser oder andere Gebäude abgebrannt oder abgebrochen, Feldgüter durch Hochgewässer zerrissen, und deren Ertrag dadurch geschwächt werden, oder sonst ohne Schuld der Besitzer gänzlich in Abgang kommen, und in einen ganz anderen Zustand gerathen sind, deßgleichen wenn ein Gewerbe abgenommen hat, eine Verringerung des alten Anschlags vorgenommen; wenn aber ein übler Haushälter sein Gut blos durch Unfleiß in Abgang kommen, oder gar wüst liegen lassen würde, so ist deßwegen keine Verringerung des Anschlags vorzunehmen, sondern das Gut dennoch anderen in derselben Gegend liegenden gleich zu schätzen. Wenn dagegen die öde Hofstätte wieder überbaut, ganz neue Gebäude angelegt, oder die Gebäude durch neue Stockwerke, mehrere Zimmer oder andere Nebengebäude merklich verbessert, oder Güter zu einem merklich besseren Ertrag gebracht worden sind, Gewerbe zugenommen haben, so ist der Anschlag zu erhöhen.

K.O. Kap. V., Abschn. 9, §. 9 und 10.

§. 642.

Fortsetzung.

Wenn bei dieser Revision die Frage entsteht, wie ein neu erbautes Gebäude oder ein neu entstandenes Gewerbe, oder ein neu cultivirtes Grundstück einzuschätzen sei, wie die mit einem Gebäude oder mit einem Gewerbe vorgegangenen Wertherhöhungen oder Verminderungen anzuschlagen seien, so haben die Steuersetzer, was die Gebäude oder Gewerbe betrifft, gegenwärtig schon ganz die Grundsätze zu befolgen, welche die Regierung bei der Anlegung der Kataster als Vorschrift gegeben hat. Was hingegen die Grundstücke betrifft, so haben die Steuersetzer, im Fall in dieser Beziehung ein Anschlag nothwendig wird, bis zu Herstellung des definitiven Katasters denselben nach dem Verhältniß des Steueranschlags eines Guts von gleicher Qualität zu machen, indem sonst die größte Ungleichheit gegenüber von anderen Güterstücken, welche nach dem Steuersystem vom Jahr 1713 und 1740 geschäzt sind, bestehen würde.

In Gemeinden dagegen, wo, wie es gegenwärtig häufig geschieht, Behufs der Anlegung neuer Güterbücher eine neue Einschätzung der Güter nach den Grundsätzen des Steuerprovisoriums vorgenommen wird, in solchen Gemeinden ist die jährliche Revision des Grundsteuerkatasters ebenfalls nach den bei der früheren Einschätzung der Gemeindemarkungen als Vorschrift ertheilten Grundsätzen, so weit sie auf einzelne Parzellen Anwendung leiden, vorzunehmen.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Von den bei der Revision des Gebäudekatasters zu beachtenden Vorschrift.

§. 643.

Von den steuerpflichtigen Gebäuden.

Die Gebäudesteuer umfaßt alle Haupt- und Nebengebäude in- und außerhalb Etters, sie mögen zur Bewohnung oder für Gewerbe, oder für Aufbewahrung landwirthschaftlicher Produkte eingerichtet sein, sie mögen selbst genüzt oder verpachtet werden; nicht minder solche Gartenhäuser, welche gewöhnlich immer, oder wenigstens über drei Monate bewohnt werden, so wie andere in Gärten und Feldern aufgerichtete Gebäude, als: Stallungen, Scheunen, Gewächshäuser, Tanzsäle ꝛc., mit alleiniger Ausnahme der Feld- oder Schützenhäuschen, und der Ställe und Schoppen, welche kein ausgemauertes Fundament haben. Zu den Gebäuden wird auch der mit denselben verbundene Hofraum oder die Hofraithe gerechnet, nicht aber die dabei befindlichen Gärten, so wie auch nicht die einzelnen nicht überbauten Hofstätte.

Gesetz, die Herstellung eines provisor. Steuerkatasters betr., vom 15. Juli 1821, §. 3 und 6 (Regbl. Nr. 49, S. 458 und 460).

Vollz.Instr. v. 24. Septbr. 1821, §. 1—4.

§. 644.

Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Von der Allgemeinheit der Steuerpflicht der Gebäude sind jedoch ausgenommen:

I. In subjectiver Hinsicht:

1) Das ganze Gebäude-Eigenthum des Staats, an Schlössern, Festungen, Kasernen, Stutereien, Fabriken, überhaupt allen demselben zustehenden Gebäuden in Städten und Dörfern, sie mögen bisher steuerbar oder steuerfrei gewesen sein, oder auch eine pactirte Steuer bezahlt haben, oder zu den Städten und Aemtern blos für die Reichssteuer collectabel gewesen sein.

2) Das Gebäude-Eigenthum der auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten, namentlich der Universität Tübingen, unter denselben Bestimmungen, wie die Staatsgebäude, und was namentlich die Universitätsgebäude betrifft, ohne Unterschied, ob die Gebäude für die Lehranstalten selbst oder für die Lehrer bestimmt sind.

3) Die dem vormals reichsständischen und ritterschaftlichen Adel eigenthümlich oder als Lehen zustehenden, bis zur allgemeinen Einführung der Besteuerung steuerfrei gewesenen, zur Wohnung eingerichteten Schloßgebäude, jedoch ohne Unterschied, ob sie anhaltend oder nur vorübergehend von der Gutsherrschaft bewohnt werden, oder theilweise zu Rentamts-Wohnungen, Fruchtspeichern ꝛc. bestimmt sind, wenn sie nur nicht eine ganz veränderte wirthschaftliche Bestimmung haben. Ferner die Zugehörden dieser Schloßgebäude, gleichviel, ob sie zur Zeit von der Gutsherrschaft benüzt werden, oder nicht, wohin jedoch nur solche Gegenstände zu zählen sind, welche in der Regel Bestandtheile von Wohnungen zu sein pflegen, und ohne eine allgemeine wirthschaftliche Bestimmung zu haben, ausschließlich dem Aufenthalt der gutsherrlichen Familie gewidmet sind; z. B. abgesonderte Küchen, Wasch- und Backhäuser, Ställe für Reit- und Wagenpferde, Kutschenremisen und Holzlegen; eben so die zu den Schloßgärten und Parks gehörigen Gebäude, namentlich die Gärtner-Wohnungen.

4) Die Gebäude der Hofdomänenkammer unterliegen denselben Grundsätzen, wie die adeligen Gebäude; Fruchtkästen, Zehnten-Scheunen, Beamten-Wohnungen ꝛc. sind aber in Besteuerung zu ziehen. (Die Steuerfreiheit sub 1. und 4. dauert aber nur so lange diese Personen und Familien im Besitz der Gebäude sind.)

§. 645.

Fortsetzung.

II. In objectiver Hinsicht:

1) Diejenigen Gebäude der Hofdomänenkammer, des Adels, der inländischen Stiftungen, Gemeinden und anderer Körperschaften und Privaten, welche für öffentliche Zwecke benützt werden, ohne denselben einen ökonomischen Nutzen abzuwerfen, jedoch nur so lange, als sie sie den Staatszwecken unentgeltlich überlassen haben, wenn auch einzelne Theile derselben eine wirthschaftliche Bestimmung haben, sind doch ganz von der Besteuerung befreit, sobald ihre Hauptbestimmung eine öffentliche ist; dahin gehören: Kirchen und Schulen, Kirchen- und Thorthürme, Pfarrhäuser und Schullehrer-Wohnungen mit Zugehörden, als Scheunen, Stallungen, Waschhäuser, Rathhäuser, Gefängnisse, Thor- und Wacht-, auch Schießhäuser, Feuerspritzenhäuser, Spital-, Armen- und Krankenhäuser.

2) Dagegen sind alle Gebäude der Hofdomänenkammer, des Adels, der Gemeinden, Stiftungen und anderer Korporationen, welche für ökonomische Zwecke bestimmt sind, als: öffentliche Fleischbanken, Kornhäuser, Kommun-Fruchtvorrathskästen, Salzstadel, Holzmagazine, Keltern, Brak- und Brennöfen, Badhäuser, Meierei-Gebäude, Gemeinde-Waschhäuser, so wie die Wohnungen der Verwalter und Officialen, der Kommundiener, Organisten, Meßner, Hirten, Kleemeister ꝛc. der Besteuerung unterworfen.

Ebendaselbst.

§. 645 a.

Vom Gebäude-Eigenthum der Ausländer.

Das Gebäude-Eigenthum der Ausländer wird im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen behandelt, wie das der Inländer. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann Statt, wenn die in einem auswärtigen Staate befindlichen Gebäude, welche dem diesseitigen Staate, diesseitigen Korporationen oder Privaten gehören, nach anderen Bestimmungen in der Besteuerung behandelt werden, in welchem

Fall die Beobachtung der Reciprocität, jedoch nur auf die jedesmal einzuholende Entscheidung der höheren Behörde, eintritt.

Ges. cit. §. 4, und Instr. cit. §. 4.

§. 646.

Von der Ausmittlung des Steuerkapitals eines Gebäudes.

Was die Größe des Steuerkapitals bei der Gebäudesteuer betrifft, so wurde nicht mißkannt, daß sich die Ertragsgröße in den Miethzinsen nicht durchgreifend ausspricht, daß es sehr oft an den Mitteln und Vorgängen fehlt, die Miethzinse richtig zu berechnen, und daß der Miethzins nicht in seiner ganzen Größe als Rente betrachtet werden kann, in so fern in demselben immer ein Theil der Kapitalabnutzung ersezt wird. Aus diesen Gründen verließ man bei dieser Steuergattung die bei der Ertragsbesteuerung sonst natürliche Form der Ausmittlung des Stenerkapitals, wo nämlich durch Berechnung des Nutzens und dessen Kapitalisirung das Steuerkapital gefunden wird, und fand es sicherer, durch die Schätzung den Kapitalwerth des Hauses zu finden, und hienach den Ertrag zu bestimmen. Es wurde daher der volle Kapitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude nach seinem Umfang, seiner nutzbaren Lage, seinem Bauzustande und nach den darauf haftenden Beschwerden, zur Zeit der Einschätzung von dem Besitzer abgelassen und einen Käufer finden würde, als das Steuerkapital erklärt, so daß, wenn man das Haus verkauft, der Nutzen aus dem erlösten Kapital den besteuerten Betrag bildet.

Verh. d. K. d. Abg. vom Jahr 1821, Heft XIII., S. 1159 u. 1183.

§. 647.

Fortsetzung; Grundsätze, von welchen bei der Schätzung auszugehen ist.

Dieser Kapitalwerth wird durch Schätzung gefunden, bei welcher von folgenden Anhaltspunkten ausgegangen werden soll:

1) Von den Kaufspreisen, d. h. nicht von dem Kaufswerth, sondern von dem laufenden Werthe, wie nämlich die Häuser wirklich in den neuesten Zeiten gekauft worden sind, oder wie sie verkauft

werden können. Deßwegen sind alle diejenigen Käufe außer Berücksichtigung zu lassen, bei welchen die Gebäudepreise auf Rücksichten der Verwandtschaft oder Konvenienz beruhen, wie Käufe zwischen Eltern und Kindern, überhaupt die Noth-, Affektions- und Konvenienzkäufe, wo der Preis durch besondere Rücksichten des Käufers oder Verkäufers bestimmt wurde. Eben deßwegen ist ferner die Vergleichung solcher Käufe möglichst zu vermeiden, welche über Gebäude und Gärten zugleich, oder über Theile von Gebäuden abgeschlossen worden sind. Im Nothfall ist eine besondere Schätzung der Gärten vorzunehmen und von dem Gesammtpreis abzuziehen, oder ist die Schätzung den Kaufspreisen benachbarter Gemeinden, in welchen ungefähr dieselben Verhältnisse bestehen, zu assimiliren.

Instr. cit. §. 9.

§. 648.

Fortsetzung.

Ein weiterer Anhaltspunkt bei der Schätzung des Kapitalwerthes der Gebäude ist:

2) Die Kenntniß der Miethpreise; dieser Anhaltspunkt ist aus oben angegebenen Gründen nur ein untergeordneter; er dient mehr zur Beurtheilung der Einschätzung einzelner Gebäude gegenüber von andern, als des Gebäudewerthes im Allgemeinen. Auch hier sind nur solche Fälle zu benützen, welche den gewöhnlichen Verhältnissen der Konkurrenz angemessen sind, ohne durch besondere individuelle Rücksichten über oder unter dieses Verhältniß gesezt zu sein.

Ebendaselbst.

§. 649.

Von der Klasseneintheilung.

Um aber eine Gleichheit in der Einschätzung unter den Gebäuden Eines Ortes und den Gebäuden verschiedener Orte eines Oberamtes, und wieder der einzelnen Oberämter unter sich noch mehr zu sichern, wurden Klassen gebildet, nach der Größe des laufenden Kapitalwerths, auf welchen ein Gebäude nach den Grundsätzen 1 und 2

geſchäzt wird; in jeder Klaſſe wird ſodann die Mittelzahl gezogen, und dieſe, nicht der geſchäzte Kapitalwerth bildet das Steuerkapital. Z. B. ein Haus wird zu 7600 fl. geſchäzt, wonach es in die IV. Klaſſe zu ſtehen kommt. Dieſe Klaſſe umfaßt die Häuſer von einem Kapitalwerth von 7501 bis 8000 fl.; hier iſt nun die Mittelzahl 7750 fl. und es wird daher dieſes Haus zu 7750 fl. in die Steuer gelegt.

Der Brandverſicherungsanſchlag iſt bei dem jährlichen Steuerſatz nicht zu berückſichtigen.

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1821, H. XII, S. 695, H. XIII, S. 1177. Inſtr. cit. §. 10.

§. 650.

Berückſichtigung gewerblicher Einrichtungen.

Bei dieſer Einſchätzung der Gebäude ſind diejenigen beſonderen Einrichtungen in demſelben, welche auf die Betreibung eines gewiſſen Gewerbes abzwecken, nicht zu berückſichtigen, vielmehr der Werth des Inbaues von dem Werth des Gebäudes an und für ſich zu trennen, indem dieſe zur Gewerbeſteuer gezogen werden.

Dies iſt der Fall bei Mühlwerken, Fabriken, Keltern, Bad-, Brau- und Brennhäuſern. Hiermit darf aber die Rückſicht, daß ein Gebäude nach ſeiner Lage und Bauart für ein Gewerbe beſonders hergerichtet, und deßhalb in Vergleichung mit einem anderen, wo dies nicht der Fall, nutzbarer iſt; z. B. durch die Lage am Waſſer, ſolideren Grundbau bei Mühlen, nicht verwechſelt werden, indem dies bei der Einſchätzung der Gebäude allerdings zu berückſichtigen iſt.

Inſtr. cit. §. 7.

§. 651.

Berückſichtigung von Reallaſten.

Reallaſten, welche auf der Area oder auf dem Gebäude ſelbſt haften, kommen nur in ſo weit zur Berückſichtigung, als durch ſie der Werth eines Gebäudes um eine ganze Klaſſe herabgedrückt wird.

Dagegen dürfen Reallaſten, welche auf dem Gewerbe haften, das in einem Gebäude betrieben wird, bei der Abſchätzung der Gebäude nicht in Anſchlag gebracht werden. Wenn die Reallaſt ungetheilt auf einem Gütercompler ruht, ſo iſt ſie entweder bereits durch eine Gültrepartition oder Privatübereinkunft zwiſchen den Gebäuden und Gütern abgeſchieden, in welchem Falle ſie hiernach bei der Schätzung behandelt wird, oder dies iſt nicht der Fall, dann iſt eine arbiträre Abſcheidung zwiſchen denjenigen Reallaſten, welche in das Gebäude- und welche in das Gefällkataſter gehören, vorzunehmen, und dabei namentlich die Küchengefälle den Gebäuden zuzuweiſen. Haftet die Reallaſt auf einem Gebäude und einem damit verbundenen Garten, ſo iſt die ganze Reallaſt bei der Einſchätzung des Gebäudes in Abzug zu bringen.

Ueber Lehensgebäude ſ. Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1821, H. XIII, S. 1181.
Inſtr. cit. §. 21.

§. 652.

Berückſichtigung von Realberechtigungen.

Eben ſo werden die den Gebäuden anklebenden Realberechtigungen, in ſo weit ſie nicht Gegenſtände der Gewerbeſteuer (z. B. Wirthſchaftsgerechtigkeiten) oder der Grundſteuer ſind (z. B. der Genuß ausgetheilter Gemeindegüter), bei dem Anſchlage der Gebäude berückſichtigt, in ſo weit der Staat oder Grundherrſchaften, Stiftungen, Privatperſonen der pflichtige Theil ſind; ruhen ſie aber auf nicht ausgetheilten Gemeindegütern (z. B. eine Holzgerechtigkeit auf einem Gemeindewald), ſo kommen ſie bei der Gebäude-Einſchätzung nicht in Betracht, ſondern jene Güter werden der Grundſteuer unterworfen, wo es dann Sache der Gemeinde iſt, die auf ſie fallende Steuerquote bei den Gemeindeumlagen nach dem Maß der bezogenen Nutzung auf die einzelnen Berechtigten auszutheilen. Sind die Realberechtigungen Gegennutzungen von Beſchwerden, ſo werden ſie von dieſen abgezogen, haften ſie ungetheilt auf einem ganzen Gütercompler, ſo wird es damit, wie bei den Reallaſten gehalten.

Inſtr. cit. §. 12.

Dritter Unter-Abſchnitt.

Von den bei der Reviſion des Gewerbeſteuerkataſters zu beachtenden Vorſchriften.

Erſte Unter-Abtheilung.

Allgemeine Bemerkung.

§. 653.

Von den ſteuerpflichtigen Gewerben.

Jedes Gewerbe, d. h. jede Beſchäftigung, welche die in der Abſicht eines Gewinnes unternommene Veredlung der rohen Erzeugniſſe oder den Verkauf von Waaren zum Gegenſtand hat, iſt in Würtemberg der Beſteuerung unterworfen.

Die Art der Belohnung, die man erhält, iſt gleichgültig, mag ſie dem Stück nach gehen oder in Tag-, Wochen- oder Jahreslöhnen beſtehen, wenn die Arbeit nur nicht in Folge eines häuslichen Dienſtverhältniſſes geſchieht.

Geſ. v. 15. Juli 1821, cit. §. 14.
Inſtr. v. 13. Dez. 1834 (Regbl. Nr. 59).

§. 654.

Allgemeine Grundſätze über Ausmittlung des Steuerkapitals.

Was den Weg betrifft, auf welchem das Steuerkapital jedes einzelnen Gewerbetreibenden erhoben werden ſollte, ſo hielt man es bei den meiſten Gewerben für unausführbar, dem einzelnen Gewerbetreibenden ſeine jährliche Kapital- und Arbeitsrente genau zu berechnen; eben ſo gewagt fand man es, den willkürlichen Angaben

der Steuerpflichtigen allein ſich hinzugeben, oder von Schätzern eine die Steuergleichheit im Ganzen herſtellende Einſchätzung der Einzelnen erwarten zu wollen, wenn man nicht die Geheimniſſe des Handelns einem inquiſitoriſchen Verfahren Preis geben wollte. Man ſuchte daher die verſchiedenen Wege zu verbinden, indem man in dem Geſetze ſchon unter den Gewerben mehrere Hauptabtheilungen machte, und hiebei darauf Rückſicht nahm, ob der Erwerb der einzelnen Gewerbegattung mehr aus der Arbeit allein, oder zugleich aus dem in dem Gewerbe befindlichen Kapital entſtehe.

Nach dieſem Geſichtspunkte theile man die Gewerbe ein:

1) in Handwerker und Kleinhändler;
2) Handlungen, Fabriken und Manufakturen;
3) Mühlen und andere Werke;
4) die Wirthſchaftsgewerbe:

   a) die Wirthſchaftsgewerbe im engeren Sinn;
   b) die Getränkefabriken.

In dieſen Hauptabtheilungen wurden ſodann im Wege der Inſtruktion Unterabtheilungen gemacht nach der Notorietät des Betriebs der einzelnen Gewerbegattungen und nach den Verhältniſſen, unter welchen dieſe oder jene Gewerbegattung mehr oder minder vortheilhaft betrieben zu werden pflegt.

Dieſe Unterabtheilungen wurden ſodann wieder in Klaſſen eingetheilt nach der Ausdehnung des einzelnen Gewerbes und der vermuthlichen Einträglichkeit, und dieſe Eintheilung beruhte zum Theil auf der Faſſion der Steuerpflichtigen.

Auf dieſe Weiſe fand man den Steueranſatz für jedes einzelne Gewerbe, und erſt nach dieſem wurde das Steuerkapital ausgemittelt nach welchem die Steuer berechnet wird, ſo daß dieſer Anſatz nur die Verhältnißzahl bildet.

Geſ. v. 15. Juli 1821, cit. §. 13.
Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1821, H. XIII, S. 1159.
Inſtr. cit. §. 1 und 2.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den Handwerkern.

§. 655.

Begriff der Handwerker. Exemtionen von der Steuerpflicht.

Die erste Hauptabtheilung, bei welcher der Erwerb hauptsächlich in der Arbeitsrente besteht, umfaßt, wie bereits erwähnt, die Handwerker und Kleinhändler.

Unter Handwerkern begreift man sämmtliche Handwerker und Professionisten, sie mögen zünftig oder unzünftig sein, auch die geringeren Bleichen, d. h. diejenigen, deren Betriebskapital mit Ausschluß des Bleichbodens die Summe von 1000 fl. nicht erreicht, werden hieher gezählt.

Alle diese unterliegen der Gewerbesteuer, und es finden nur folgende wenige Ausnahmen Statt, nämlich:

1) bei denjenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler treiben, und

2) bei den Feldarbeitern, Dienstboten, Lohnbedienten, taglöhnenden Nähterinnen und Wäscherinnen.

Ges. cit. §. 13.
Instr. cit. §. 5 und 6.

§. 656.

Aufzählung der steuerpflichtigen Handwerker [1].

Die gewerbesteuerpflichtigen Handwerker und Professionisten sind die in nachstehender Note verzeichneten; damit sind jedoch andere

[1] Brechenmacher.
Büglerinnen, in so fern sie von Haus ihr Gewerbe treiben, und nicht als bloße Taglöhnerinnen arbeiten.
Erzwascher.

in dieſelbe Kategorie gehörigen Handwerker und Profeſſioniſten von der Steuerpflicht nicht ausgenommen, ſondern einzureihen.

Inſtr. cit. §. 8.

Feldmeſſer; die bei der Landesvermeſſung angeſtellten nur dann, wenn ſie im Allgemeinen zu Ausübung der Feldmeßkunſt berechtigt und bürgerlich angeſeſſen ſind.
Fiſcher.
Flößer für den Arbeitsverdienſt.
Formſchneider.
Hafner.
Hauderer mit zwei Pferden.
Hechelmacher.
Holzmeſſer.
Jochmacher.
Karrenfuhrleute.
Keßler.
Köche und Köchinnen, ſo ferne ſie eigene Küchen halten.
Kohlenbrenner, für den Arbeitsverdienſt.
Korbmacher.
Kornmeſſer, ſie mögen Taglohn erhalten oder Pächter ſein.
Kreidemacher.
Linnenweber, gemeine, die um den Lohn, alſo mit Ausnahme derer, die blos den eigenen Bedarf weben.
Leiſtſchneider.
Lohn- (Haus-) Metzger.
Lumpenſammler.
Nähterinnen, unter gleicher Einſchränkung wie die Büglerinnen.
Peruquiers.
Pferdevermiether.
Rechenmacher.
Sargenſchneider.
Schachtelmacher.
Schäfer, für den Dienſt von Hüten und Warten der Schafe.
Schäufler.
Scheerenſchleifer.
Schindeldecker.
Schnallenmacher.
Schuhflicker.
Spindelmacher, wenn ſie dieſen Gewerbezweig regelmäßig betreiben.
Steinbrecher.
Strohdecker.
Strohhutmacher.
Strumpfwirker.
Verfertiger von hölzernen Uhren.

§. 657.

Von der Eintheilung der Handwerker in Abtheilungen.

Unter den Handwerkern sind vier Abtheilungen gemacht, mit denjenigen Gewerbegattungen beginnend, zu deren Betrieb entweder

Wagenspanner.
Wascher und Wäscherinnen, unter gleicher Beschränkung wie die Büglerinnen.
Wollenkämmer.

Die zweite Abtheilung faßt in sich:

Barbierer.
Blättersetzer.
Bleistiftfabrikanten.
Brenner, welche für andere Branntwein ꝛc. um den Lohn brennen.
Buchbinder.
Bürstenbinder.
Feuerwerker.
Frachtfuhrleute mit vier Pferden.
Gärtner.
Garnsieder.
Glaser.
Glasschneider.
Glasschleifer.
Graveurs.
Haarschuhfabrikanten.
Harzbereiter; in so fern das Harz blos aus eigenen Waldungen gewonnen wird, sind sie frei.
Hauderer mit vier Pferden.
Kammmacher.
Kartätschenmacher.
Kienrußbereiter.
Knopfmacher, in so fern sie schon vor dem Jahr 1830, nämlich vor der Vereinigung dieses Handwerks mit dem der Bortenwirker ihr Gewerbe ausgeübt haben, und es jezt noch in der vorherigen Beschränkung ausüben.
Kübler, wie die Knopfmacher, mit Beziehung auf die neuere Verbindung des Küblerhandwerks mit dem der Küfer.
Leineweber, die auf den Verkauf arbeiten.
Musiker.
Maurer, die nicht zugleich Steinhauer sind.

nur wenig oder gar kein Verlag erfordert wird, und deren Einkommen in einem sehr geringen Arbeitsverdienst besteht, und von da in

Mühlärzte.
Nagelschmiede.
Nonnenschneider.
Pächter finanzkämmerlicher Gewerbe von Werken, die für eigene Produktion betrieben werden, in so weit sie sich nicht zu den Fabriken eignen.
Petschierstecher.
Pfeifenmacher.
Pflästerer.
Potaschensieder.
Seiler.
Salpetersieder.
Sauerkleesalzsieder.
Schneider.
Schuhmacher.
Siebmacher.
Siegellackfabrikanten.
Strumpfweber, in so weit sie nicht als Fabrikanten zu behandeln sind.
Theerbereiter.
Tünchner.
Wachholdergesälzsieder.
Wagenschmierfabrikanten.
Wagner.
Weißputzer.
Wendenmacher.
Zimmerleute.
Zundermacher.

In die dritte Abtheilung gehören:

Band- und Bortenwirker, nebst den mit ihnen vereinigten Knopfmachern, leztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einschränkung.
Baumwollenweber.
Beindreher.
Beutelmacher.
Bildweber.
Blechner.
Bleicher, mit weniger als 1000 fl. Betriebskapital.
Bortenwirker, s. oben unter Bandwirkern.
Brodbäcker.
Brunnenmacher.
Büchsenschäfter.

dem Verhältniſſe aufſteigend, als die Dauer der Arbeit mehr geſichert, das Betriebskapital höher, die Arbeitsrente beträchtlicher iſt.

Chaiſenmacher.
Cattundrucker.
Commiſſionäre (ſ. Mackler).
Darmſaitenmacher.
Doſenmacher.
Drahtzieher, welche das Geſchäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Feilenhauer.
Flaſchner.
Floretweber.
Frachtfahrer mit 6—8 Pferden.
Holzdreher.
Hufſchmiede.
Hutmacher.
Ipſer.
Kaltſchmiede, worunter Flaſchner, Spengler und Kupferſchmiede.
Kartenmacher.
Küfer und Kübler, leztere unter der in der zweiten Abtheilung enthaltenen Einſchränkung.
Kupferſchmiede.
Lakierer.
Leimſieder.
Mackler (Senſale), Commiſſionäre.
Maler, welche dieſen Kunſtzweig nicht als wahre Künſtler betreiben.
Meſſerſchmiede.
Metzger, mit den unter den Abtheilungen 1 und 4 für Lohnmetzger und Ochſenmetzger bezeichneten Ausnahmen.
Nadler.
Neſtler.
Paſtetenbäcker.
Pudermacher.
Rothgießer
Säckler.
Sattler.
Saifenſieder.
Senſale (ſ. Mackler).
Schiffer; hiezu werden Flößer nicht gerechnet, die ſich mit der Schiffführung beſchäftigen.
Schiffbauer.
Schirmmacher.
Schloſſer.
Schreiner.
Schriftgießer.
Schrotgießer.

Die geringen Bleichen sollen nach der dritten Handwerkerklasse behandelt werden.

Instr. cit. §. 11.

Schwefelschnitten-Fabrikanten.
Seidenweber.
Spengler.
Sporer.
Steinhauer.
Tapeziere.
Teppichmacher.
Tuchmacher.
Tuchscheerer.
Uhrgehäusmacher.
Wollkratzer.
Zeugmacher.
Ziegler.
Zinngießer.
Zirkelschmiede.
Ziseleurs.
Zitzdrucker.
Zuckerbäcker.

Sodann werden in vorstehender dritter Abtheilung auch die Kleemeister besteuert.

In die vierte, höchste Abtheilung sind zu zählen:

Buchdrucker.
Büchsenmacher.
Ebenisten.
Emailleurs.
Färber.
Feuerspritzenmacher.
Frachtfahrer mit mehr als acht Pferden.
Glockengießer.
Goldarbeiter.
Hammerschmiede, welche das Geschäft für eigene Rechnung, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben.
Instrumentenmacher.
Juweliere.
Kaminfeger.
Kanonengießer.
Kürschner.

Ueber die Eintheilung der bei den Königlichen und den Privat-, Berg-, Hammer-, Draht- ꝛc. Hüttenwerken, auch Salinen angestellten Arbeiter, welche weder der Besoldungssteuer unterliegen, noch in die Klasse gemeiner Taglöhner gehören, und zu den nach §. 14 geb. Inst. steuerpflichtigen geheiratheten Gehilfen zu zählen sind, ist da, wo sie vorkommen, unter Anführung der verschiedenen Kategorien und der einer jeden zukommenden Beschäftigungsart besonderer Bericht an das Königl. Steuerkollegium zu erstatten.

Ebendaselbst.

§. 658.

Von der Unterabtheilung in Klassen.

In jeder dieser vier Abtheilungen wurden die einzelnen Gewerbetreibenden in neun Klassen, je nachdem ihr Betrieb beschränkt ist oder nicht, je nachdem sie ferner mit Gehilfen oder ohne solche arbeiten, und endlich nach der größeren oder geringeren Zahl der Gehilfen eingetheilt.

Es begreift nämlich

die erste Klasse die Gewerbe mit Beschränkung im Betrieb;

Kleinuhrenmacher.
Kupferdrucker.
Lithographen.
Mechaniker.
Ochsenmetzger, wo die Abtheilung in Ochsen- und Schweinemetzgern besteht.
Optiker.
Orgelmacher.
Rothgerber.
Saffiangerber.
Schieferdecker.
Schwertfeger.
Silberarbeiter.
Sticker in Gold, Silber und Seide.
Tapetenfabrikanten.
Vergolder.
Wachstuchfabrikanten.
Wachszieher.
Weißgerber.

die zweite Klasse ohne Beschränkung, aber auch ohne Gehilfen;
die dritte mit einem Gehilfen;
die vierte mit 2—3 Gehilfen;
die fünfte mit 4—5 Gehilfen;
die sechste mit 6—8 Gehilfen;
die siebente mit 9—12 Gehilfen;
die achte mit 13—18 Gehilfen;
die neunte mit 19—24 Gehilfen.

Instr. cit. §. 12.

Als eine solche, die Eintheilung in die (geringste) Klasse begründende Beschränkung gilt, wenn die Gewerbetreibenden (wohin nicht blos alle Meister, sondern auch Gesellen, die entweder auf eigene Rechnung, und blos auf ihr Bürgerrecht, oder geheirathet, als Gehilfen von Meistern arbeiten, gerechnet werden) nicht nur ohne Gehilfen ihr Gewerbe betreiben, sondern auch sich mehr dem Feldbau, und zwar mit eigener Hand und mit eigenem Vieh, also nicht durch Taglöhne und mit Miethvieh widmen, und deßhalb ihr Gewerbe nur periodisch und zu gewissen Zeiten treiben; wenn Meister ihr Gewerbe meist nur Gesellenweise und für Rechnung anderer Meister treiben, oder ihre Fabrikate, durch eigenes Hausiren abzusetzen suchen müssen, wenn sie neben dem Gewerbe mit Taglohnarbeiten, Botengehen, Stricken, Spinnen um den Lohn ꝛc. sich einen Verdienst zu machen genöthigt sind; wenn sie durch hohes Alter, Kraftlosigkeit oder Leibesgebrechen an der vollen Gewerbsthätigkeit gehindert sind; dagegen gilt es für keine solche Beschränkung, wenn das Gewerbe an sich und seiner Natur nach nur zu gewissen Zeiten betrieben werden kann, oder wenn es überhaupt schlecht geht, oder an obrigkeitliche Preise gebunden ist.

Die zweite Klasse begreift solche Meister und Gewerbetreibende, die zwar ohne Gehilfen arbeiten, bei denen aber auch die Beschränkungen der ersten Klasse nicht vorwalten; alle Meisterswittwen, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten, diejenigen Meister, welche entweder wegen hohen Alters, Kraftlosigkeit oder wegen körperlicher Gebrechen ihrem Gewerbe nicht vorstehen können, und deßhalb einen Gehilfen halten, diejenigen, welche zwei verschiedene Gewerbe aus einer der vier Handwerks-Abtheilungen, jedoch beide ohne Gehilfen treiben, solche sind auch für das Gewerbe der höheren Abtheilung in die zweite

Klasse zu setzen; dagegen das Gewerbe von der niedrigen Abtheilung von der Steuer freizulassen.

In die dritte Klasse gehören alle Meister, welche mit einem Gehilfen arbeiten, die Meisters-Wittwen, wenn sie mehr als einen Gehilfen haben, diejenigen Meister, welche Alters- oder Gebrechlichkeits halber dem Gewerbe nicht vorstehen können, und deßhalb mehr als Einen Gehilfen haben.

Ueber die Einreihung in die weiteren sechs Klassen entscheidet lediglich die Zahl der Gehilfen nach vorgeschriebener Gradation, daher werden hier auch den eben angeführten Meistern alle Gehilfen (so wie sie nämlich den Gehilfen halten) wie andere Meister gerechnet; nur den Meisters-Wittwen ist immer ein Gehilfe frei zu lassen.

Instr. cit. §. 14—17.

§. 659.

Von der Berücksichtigung der Arbeitsgehilfen.

Was nun diese Rücksicht auf die Gehilfen betrifft, so entscheidet nicht die Zahl der Gehilfen, welche der Meister zur Zeit der Katastrirung hält, sondern diejenige Zahl, welche der Meister nach dem dermaligen Stand seines Geschäfts zu halten pflegt, worüber die Zunftvorsteher und Polizeibehörden vernommen werden. Im Zweifelsfall ist diejenige Zahl die entscheidende, welche der Meister in dem verflossenen Jahre wenigstens ein halbes Jahr hindurch gehalten hat. Ferner als Gehilfen werden einem Gewerbe-Inhaber sowohl diejenigen aufgerechnet, welche von ihm verköstigt werden, als diejenigen, welche sich selbst verköstigen, so wie jene, welchen die Arbeit in's Haus gegeben wird, und zwar ohne Unterschied, ob sie Meister oder Gesellen sind.

Dagegen kommen nicht als Gehilfen in Berechnung: die Familienglieder oder Dienstboten des Meisters, welche der Meister bei seinem Handwerk neben ihren häuslichen Arbeiten und nicht so benüzt, daß sie einen Gesellen vertreten; ein Sohn, welcher als Gesell oder Lehrling beim Vater arbeitet, wird daher für die Besteuerung in Berechnung genommen. Lehrlinge werden von dem zurückgelegten ersten Lehrjahre an als Gehilfen gerechnet.

Instr. §. 18.

§. 660.

Von den Abſtufungen in den einzelnen Klaſſen.

In dieſen Klaſſen ſind ferner noch Abſtufungen gemacht, theils nach den auf den Gewerbsbetrieb einwirkenden örtlichen Verhältniſſen (z. B. der Unterſchied zwiſchen Städten und Dörfern wegen der größeren oder geringeren Sicherheit des Vorſchuſſes oder des ununterbrochenen Fortganges des Gewerbes, der höhere oder geringere Arbeitslohn), theils nach den perſönlichen Verhältniſſen des Gewerbe-Inhabers (z. B. der auf der Perſönlichkeit des Gewerbe-Inhabers beruhende ſtärkere oder ſchwächere Gewerbsbetrieb; ferner je nachdem die Gehilfen nur Lehrjungen oder Geſellen ſind, je nachdem ſie ausſchließlich für das Gewerbe oder theilweiſe auch für die Oekonomie verwendet werden; je nachdem in der Regel im Kundenhaus um Taglohn oder in den eigenen Werkſtätten gearbeitet wird), um dadurch die Abſtufungen des Betriebes gleicher Gewerbe unter ſich zu bezeichnen und ſo die einzelnen Gewerbetreibenden im Grade der Steuerpflicht zu unterſcheiden.

Auch ſollen diejenigen Handwerker, welche neben dem Betrieb ihres Handwerks noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabrizirten Waaren treiben, der jedoch nicht die Hauptſache des Gewerbes ausmacht, vorausgeſezt, daß ſie wenigſtens ein Kapital von 200 fl. in dieſem Handel angelegt haben, je nach dem Umfang des Kapitals in höhere Klaſſen geſezt werden; wobei es jedoch in dem Fall, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt-, und die eigene Fabrikation blos das Nebengeſchäft ausmacht, bei der Beſteuerung in doppelter Eigenſchaft (ſ. unten) ſein Verbleiben hat.

Inſtr. cit. §. 19.

§. 661.

Fortſezung.

Die niedrigſte Abſtufung in jeder Klaſſe iſt in der Regel nur für Dorfsgewerbe beſtimmt, und zwar, ſo viel die erſte und zweite Klaſſe betrifft, nur für diejenigen, bei denen meiſtens nur im Taglohn gearbeitet wird, für junge Anfänger, die noch wenig Kundſchaft haben, und für Gewerbende, denen das, zu einem der Lokalität entſprechenden Gewerbsbetrieb nöthige Kapital fehlt, endlich für

diejenigen, welche ihr Gewerbe nur selten betreiben, und zunächst blos wegen des Zunftverbands zu demselben halten, wogegen auch Dorfsgewerbe, bei denen solche Hindernisse eines besseren Betriebs nicht vorkommen, in die zweite, und wenn der Umfang des Gewerbes nicht an die Oertlichkeit gebunden ist, gleich den Gewerbenden in den Land- und größeren Städten, durchgreifend in die höheren Abstufungen zu setzen sind.

Für Gewerbe in Landstädten bildet der Regel nach die zweite Abstufung den niedrigsten Ansatz, sie findet namentlich unter den so eben für die Dorfsgewerbe der ersten Abstufung bezeichneten Umständen Anwendung, so wie der dritten Abstufung diejenigen Gewerbe in Landstädten angehören, die nicht an den angegebenen Hindernissen leiden.

Für größere Städte und solche, die sich durch einen verhältnißmäßig lebhaften Verkehr auszeichnen, ist in der Regel die dritte Abstufung zum niedrigsten Ansatz bestimmt, und es kann, ohne ganz überwiegende Gründe ein Gewerbe in derselben niemals in die niedersten Abstufungen einer Klasse gesezt werden; je nach Verschiedenheit der Ausdehnung und Ergiebigkeit eines Gewerbes ist sodann zur vierten Abstufung und zur fünften aufzusteigen.

Gewerbe in Landstädten können ausnahmsweise in die erste, und Gewerbe in größeren Städten in die zweite Abstufung gesezt werden, wenn Gewerbende in der ersten nud zweiten Klasse sehr arm sind, und zugleich ihr Gewerbe ganz unbedeutend betreiben.

Auf die, der Lokalität entsprechenden höheren Abstufungen der zweiten Klasse werden diejenigen Meister gesezt, welche zwar nicht regelmäßig einen Gehilfen halten, und daher nicht in die dritte Klasse sich eignen, welche dagegen von Zeit zu Zeit sich einer Beihilfe für ihr Gewerbe außerordentlicher Weise bedienen.

Ebendaselbst.

§. 662.

Verfahren bei Einreihung der Handwerker in die Abtheilungen, Klassen und Abstufungen.

Für jede Abtheilung, Klasse und Abstufung der Handwerker sind bestimmte Geldansätze angenommen, welche die Grundlage für das Steuerkapital ausmachen, und zwar in der Art, daß diese Ansätze

nur bei den Abstufungen in einer und derselben Klasse mit der Nummernzahl in steigender Größe wachsen, während die höchste Nummer einer niederen Abtheilung immer höher ist, als die niederste Nummer der nächst höheren Abtheilung, und eben so die höchste Nummer einer Klasse höher als die niederste Nummer der folgenden Klasse. Diese Ansätze bilden jedoch, wie bereits oben angeführt wurde, nur die Verhältnißzahl, nach welcher die Steuerquote jedes einzelnen Steuer-Kontribuenten berechnet wird.

Für Handwerker und Kleinhändler.

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen.							
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Klasse. Mit Beschränkung im Betrieb ohne Gehilfen.	1.	—	24	—	30	—	36	—	42
	2.	—	30	—	42	—	48	1	—
	3.	—	42	1	—	1	6	1	24
	4.	1	—	1	18	1	30	1	48
	5.	1	24	1	42	2	—	2	24
II. Klasse Ohne Beschränkung und ohne Gehilfen.	1.	1	—	1	24	1	48	2	12
	2.	1	24	1	54	2	24	3	—
	3.	1	54	2	36	3	12	4	—
	4 a.	2	24	3	18	4	—	5	6
	4 b.	2	24	4	—	4	54	6	12
	5.	3	30	4	42	5	48	7	12
III. Klasse. Mit einem Gehilfen.	1.	1	36	2	—	2	24	2	48
	2.	2	12	2	42	3	12	3	48
	3.	3	—	3	36	4	18	5	—
	4 a.	3	48	4	30	5	24	6	18
	4 b.	4	36	5	24	6	36	7	42
	5.	5	24	6	24	7	42	9	—
IV. Klasse. Mit 2—3 Gehilfen.	1.	3	—	3	36	4	18	5	—
	2.	4	18	5	—	5	54	6	54
	3.	5	36	6	36	7	48	8	48
	4 a.	6	42	8	12	9	36	10	54
	4 b.	7	18	8	54	10	24	11	48
	5.	7	54	9	36	11	12	12	48
V. Klasse. Mit 4—5 Gehilfen.	1.	4	48	5	42	6	36	7	30
	2.	6	18	7	42	8	54	10	6
	3.	8	6	9	48	11	18	12	42
	4 a.	9	42	11	48	13	36	15	18
	4 b.	10	36	12	48	14	48	16	6
	5.	11	30	13	54	16	—	17	54
VI. Klasse. Mit 6—8 Gehilfen.	1.	7	—	8	—	9	—	10	—
	2.	9	24	10	42	12	—	13	30
	3.	11	48	13	30	15	12	17	—
	4 a.	14	12	16	12	16	18	20	30
	4 b.	15	24	17	36	19	48	22	12
	5.	16	42	19	—	21	24	24	—

1. Handwerker.	Abstufungen.	Abtheilungen.							
		Erste.		Zweite.		Dritte.		Vierte.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VII. Klasse. Mit 9—12 Gehilfen.	1.	9	24	10	42	12	—	13	18
	2.	12	36	14	18	16	6	17	54
	3.	15	54	17	48	20	18	22	36
	4 a.	19	6	21	24	24	24	27	18
	4 b.	20	54	23	12	26	30	29	36
	5.	22	24	25	—	28	36	32	—
VIII. Klasse. Mit 13—18 Gehilfen.	1.	13	—	14	48	16	36	18	24
	2.	17	30	19	54	22	18	24	48
	3.	22	—	25	—	28	—	31	12
	4 a.	26	30	30	6	33	42	37	36
	4 b.	28	42	32	36	36	30	40	48
	5.	31	—	35	12	39	24	44	—
IX. Klasse. Mit 19—24 Gehilfen.	1.	16	36	19	—	21	24	23	48
	2.	22	18	25	30	28	48	31	54
	3.	28	—	32	6	36	18	40	—
	4 a.	33	42	38	36	43	48	48	—
	4 b.	36	36	42	24	47	30	52	12
	5.	39	24	45	12	51	12	56	18

2. Kleinhändler und Hausirer.	Klasse.	Ansatz.	
		fl.	kr.
	1.	—	24
	2.	—	36
	3.	1	—
	4.	1	30
	5.	2	24
	6.	3	36

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Kleinhändlern.

§. 663.

Begriff der Kleinhändler und nähere Bestimmungen hierüber.

Als Kleinhändler werden alle diejenigen Händler betrachtet, deren Gewerbskapital die Summe von 200 fl. nicht erreicht, sie mögen den Handel durch Hausiren auf Jahr- oder Wochenmärkten oder in einem offenen Laden betreiben, und unterliegen der Gewerbesteuer, gleichviel, ob sie im In- oder Auslande ihre Waare ein- und verkaufen.

Instr. cit. §. 7.]

Zu den Kleinhändlern ſind namentlich zu zählen: Hauſirer, Krämer oder Händler mit altem Eiſen und ſonſtigen Metallen, Aſche, Barometern, Bälgen, Brechen, Bildern, Bein, Borſten, Bierhefen, Butter, Branntwein und Eſſig, dieſe beide für den Verkauf nach der Eichmaß, Drahtwaaren, Eiern, Flören, Fenchel, Federn, Faden, Fettwaaren, Fiſchen, Flachs, Fellen, Garn, Geflügeln, Gemüſen, Gips- und Glaswaaren, Hafnergeſchirr, Häuter, Hanf, Harz, Hopfen, Hirſchhorn, Haaren, Horn, Honig, Käſe, Kienruß, alten Kleidern, Kochlöffeln, Körben, Kupferſtichen, Landkarten-, Mausfallen, Mehl, Mineralwaſſer, Neſteln, Ofenröhren, Obſt, Oblaten, Pech, Rechen, Sämereien, Salpeter, Schachteln, Schwefel, Siegelwachs, Schirmen, Sieben, Schmalz, Spindeln, Steinen, und zwar: Bau-, Schleif- und Mühlſteinen, Strohhüten und andern Strohwaaren, Theer, Vogelkäfigen, Wannen, Wachs, Werg, Wildbrät, Weinſtein, Zäunen und andern dergleichen Artikeln; ſodann insbeſondere Fürkäufler, Marner und Schaufler.

Händler mit Wachholderholz, Kümmel ꝛc. ſind nur dann zu beſteuern, wenn ſie dieſen Handel durch Aufkauf von andern als regelmäßiges Gewerbe betreiben, nicht aber, wenn ſie nur zuweilen derlei Gegenſtände ſelbſt ſammeln und wieder verkaufen.

Hauſirer und Krämer mit andern als den aufgezählten Gegenſtänden ſind nach der Analogie derſelben zu behandeln.

Wenn Kleinhändler ihre Waaren ſelbſt verfertigen, wenigſtens zum größern Theil, ſo gehören ſie zu den Handwerkern, und zwar zu der, der Gattung des Fabrikats entſprechenden Abtheilung, in keinem Fall dürfen ſie doppelt, nämlich bei den Handwerkern und bei den Kleinhändlern beſteuert werden.

§. 664.

Dießfallſige Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Frei von der Gewerbeſteuer ſind unter den Kleinhändlern:

Die Händler mit den Erzeugniſſen eigener oder gepachteter Güter, ſo wie mit den daraus genährten Thieren und deren Erzeugniſſen, gleichviel, ob die Stoffe roh oder verarbeitet in den Handel kommen. Aus dieſen Gründen ſind die Landleute, welche eigen erzeugte Viktualien an Milch, Butter, Schmalz ꝛc. an den Wochentagen oder täglich zu Markte bringen, frei von dieſer Steuer. Darunter ſind

jedoch Vorkäufer, welche mit solchen aufgekauften Artikeln ein wirkliches Handelsgewerbe treiben, nicht begriffen.

Ges.Entw. vom 6. April 1821 (Verh. d. K. der Abg. v. J. 1821. P. VII. Beil. S. 274).

§. 665.

Fortsetzung; nähere Bestimmungen hierüber.

Dagegen sind nicht davon ausgenommen: die Wein- und Holzhändler, d. h. der Handel mit Wein und Holz.

Die Katastrirung des Wein- (Getränke-) und Holzhandels umfaßt den bisher mit der Verkaufsaccise belegt und dagegen von der Gewerbesteuer befreit gewesenen Handel mit den in dem zweiten Satze des §. 9 der Instruktion von 1834 benannten Gegenständen.

Der Handel mit Wein und Weinmost, Obstmost, Bier, mit Wein- und Bierhefe, Essig, Branntwein und Liqueuren, jedoch durchgehends nur in so fern, als der Verkauf nach der Eichmaß geschieht, sodann:

Der Handel mit Holz auf dem Stamme oder in Scheitern, namentlich mit Brennholz, Reissach, Bau-, Klotz-, Handwerks- und sonstigem Nutzholze, Schnittwaaren aller Art, Faßtaugen, Pfählen, Teicheln, Reifstangen, Reifen, Weiden, Schindeln, Rinde, Besen, Abholz, Sägmehl, Lohe, Holz, Kohlen, Steinkohlen und Torf.

Regbl. v. 1836, S. 598.

Als gewerbsmäßiger Wein- oder Holzhändler, der nunmehr der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist, wird angesehen, wer notorisch, sei es mit oder ohne öffentliche Ankündigung, oder eine zum Zwecke einer Niederlassung ꝛc. vor der Behörde abgegebene Erklärung: daß er sich mit dem Kaufe und Verkaufe eines oder mehrerer der in dem nachfolgenden Paragraphen benannten Gegenstände befasse, einen solchen Handel mittelst Einkaufs und Verkaufs betreibt, und zu dem Ende Vorräthe von dem Gegenstande desselben unterhält.

Ein förmlich kaufmännischer Betrieb mit Buchführung ist zu Begründung der Besteuerung nicht erforderlich.

Verf. v. 26. Okt. 1836.

§. 666.

Fortsetzung.

Eben so sind ferner nicht davon ausgenommen die Frucht- und Viehhändler, namentlich auch Schafhändler, so wie die Hopfen- und Oelhändler, deren Befreiung in Folge der Aufhebung der Accise vom Hopfen- und Oelverkauf, nach dem Finanzgesetz vom 24. Dez. 1833 (Regbl. Nr. 57), aufgehört hat.

Instr. §. 20.

§. 667.

Von der Klasseneintheilung der Kleinhändler.

Auch die Kleinhändler sind in sechs Klassen eingetheilt, je nach Verschiedenheit des im Handel enthaltenen größeren oder kleineren Kapitals, nach dem rascheren oder langsameren Umsatz, so wie darnach, ob der Handel nur als Nebengewerbe, nur periodisch betrieben wird, und nur dazu dient, um das Einkommen aus einem anderwärtigen Verdienst, z. B. durch Taglöhnen, Stricken, Spinnen oder Handwerkarbeiten zu verbessern, oder ob er den Hauptnahrungszweig eines Händlers gewährt, auch ob der Handel blos durch Hausiren oder in einem offenen Laden getrieben wird. Für jede dieser Klassen ist ein eigener Ansatz gemacht, welcher aber gleichfalls nur die Verhältnißzahl für die Steuerumlage bildet.

Instr. §. 20.

Vierte Unter-Abtheilung.

Von den Handlungen, Fabriken und Manufakturen.

§. 668.

Begriff und Umfang der Handlungen.

Die zweite Hauptabtheilung der Gewerbe umfaßt die Handlungen, Fabriken und Manufakturen. Beide Gewerbearten werden nach gleichen Grundsätzen behandelt, und dasselbe ist auch der Fall bei Mühlen und anderen Werken, welche für eigene Produktion benützt werden.

Zu den Handelsleuten werden gerechnet:

Diejenigen Krämer, welche zwar hausiren und in offenen Ständen und auf Märkten verkaufen, deren Handelskapital aber wenigstens 200 fl. beträgt, sodann überhaupt alle Krämer und Kaufleute mit kurzen und langen Waaren, Spezereien, Südfrüchten, Parfümerien, Oelen aller Art, Hopfen, Tabak, Materialien, Farbwaaren, Thran, Quincaillerien, lakirten Blechwaaren, Glaswaaren, Tapeten, Schreibmaterialien, Juwelen, Bijouterien, Putz- und Meubleswaaren, Seide, Baumwolle, Wolle, Flachs, Hanf, Faden, Garn, Band, Federn, Roßhaaren, Leder; ferner: Buch-, Musikalien-, Kupferstich-, Lithographie- und Kunsthandlungen, Eisen-, Erz-, Porzellän-, Fayence- und Steinguthändler, Antiquariats-, Wechsel-, Speditions- und Kommissionshandlungen, Apotheker, Vorkäufler mit alten Kleidern, Büchern, Viktualien ꝛc. in so fern das Gewerbekapital die Summe von 200 fl. erreicht; endlich die Frucht- und Viehhändler, welche mit aufgekauften Produkten einen Handel treiben.

Instr. cit. §. 22.

§. 669.

Ausnahmen von der Steuerpflicht.

Ueber die Befreiung von Steuerpflicht gilt bei den Handlungen was oben §. 664 bei den Kleinhändlern ausgeführt wurde.

Instr. cit. §. 28.

§. 670.

Umfang der Fabriken und Manufakturen.

Unter Fabriken und Manufakturen werden in Beziehung auf die Besteuerung verstanden:

Pulver- und Papiermühlen, Glas- und Spiegelfabriken, Fayence-, Bijouterie-, Draht-, Maschinen- und Tapetenfabriken, Blaufarbwerke, Eisenschmelzwerke und Eisenhämmer, Salinen, Bleiweißfabriken, Tabacksfabriken, Indinne- (Zitz- und Kattunfabriken), Tuch-, Zeug-, Seiden-, Floretseiden- und Leinwandfabriken, Maschinen-Spinnereien, sodann die größeren Bleichen. Die hier aufgezählten Mühlen und andere Werke werden, in so fern sie ausschließlich für eigene Produktion benützt werden, in dem Fall, wenn die Produktion nicht bedeutend ist, nach den Ansätzen der dritten Handwerkerabtheilung, in dem Fall aber, wenn ihr Geschäft ins Große geht, als Fabriken nach dem Kapital behandelt.

Im Zweifelsfall, ob ein solches Werk als Handwerk dritter Abtheilung oder als Fabrik zu besteuern sei, entscheiden die Umstände, ob sich in demselben (bei Bleichen mit Ausschluß des Bleichbodens) ein Betriebskapital von wenigstens 1000 fl. befindet, und ob sie zugleich kaufmännisch betrieben werden.

Wird ein Werk theilweise für eigene Fabrikation und theilweise als Kundenwerk, jedoch mehr für jenen Zweck benützt, so wird es nach den Normen für Fabriken und Manufakturen besteuert, zugleich aber wird wegen der theilweisen Benützung als Kundenwerk, wenn dieselbe wenigstens zwei Monate des Jahrs über dauert, ein Zusatz

zu dem Steuerbetreff als Fabrik gemacht, wobei auf die Dauer dieser besondern Benützung und auf die Normen der Klassentafel im Allgemeinen zu sehen ist.

§. 671.

Von dem Gegenstand der Besteuerung hiebei.

Da bei den Handlungen, Fabriken, Manufakturen vorzugsweise das Kapital über den Ertrag entscheidet, indem es zugleich die Arbeitsrente bedingt, so muß bei der Besteuerung dieser Gewerbeart zunächst das Kapital zum Anhaltspunkte dienen, und zu Herstellung der individuellen Gleichheit sodann die Arbeitsrente neben der Kapitalrente besonders besteuert und in dem Verhältniß höher angelegt werden, als mit dem Betriebe einer gleichen Kapitalsumme mehr Arbeiter beschäftigt sind. Sonach sind das Gewerbskapital und der Arbeitsverdienst Gegenstand der Besteuerung.

Unter dem Gewerbskapital ist begriffen alles, was das Handels-Inventarium, es sei im Wohnort oder auswärts, enthält, folglich auch Geräthschaften, Instrumente, und bei Werken, welche für eigene Produktion benüzt werden, auch der Werth der Maschinen und Geräthschaften, und das Geldkapital, welches der Gewerbende für den Betrieb hält; dagegen ist ausgeschlossen, was er als Gutsbesitzer, Kapitalist ꝛc. besizt; Schulden, welche auf dem Gewerbskapital haften, werden, wie bereits oben erwähnt, nicht in Abzug gebracht.

Zu dem Gewerbskapital sollen ferner gehören der Werth der dem Handel gewidmeten Vorräthe und bei dem Weinhandel insbesondere auch der Fässer, der Geldvorrath, die Handelsausstände, in so fern sie nicht in verzinsliche Kapitalien verwandelt sind.

Verf. v. 26. Okt. 1836, §. 6.

§. 672.

Fortsetzung.

Der Arbeitsverdienst wird sowohl für den Prinzipal selbst, als für die Gehilfen in Besteuerung gezogen. Leztere sind in zwei Klassen getheilt:

Zu den Gehilfen I. Klasse gehören: Packer, Knechte, Stößer bei den Apotheken, Tabacksreiber und andere blos für die Nebenarbeiten zu gebrauchenden Personen, ferner die Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahre, so lange sie die Lehrzeit nicht erstanden haben, und die Ladenmädchen.

Zu den Gehilfen II. Klasse werden gerechnet: die Procuraführer, Buchhalter, Commis, Reisende; wird das Geschäft von einer Gesellschaft geführt, so werden alle Gesellschaftsmitglieder, welche bei dem Geschäft thätig sind und auf dem Comtoir arbeiten, außer einem als Gehilfen II. Klasse berechnet.

Bei den Manufakturen und Fabriken werden aber die wirklichen Arbeiter für das Gewerbe nicht unter die Gehilfen gezählt, sondern blos diejenigen Personen, welche für das Handelsgeschäft, für den Umfang der Fabrikation, zur Aufsicht auf den Comtoirs, zur Angabe der Fabrikationsmaterialien, zur Verrechnung der Arbeitsverdienste der Arbeiter, sodann zur Uebernahme und Magazinirung der Fabrikate und zu dergleichen allgemeinen Fabrikgeschäften gehalten werden.

§. 673.

Von dem Verfahren bei Ausmittlung des Steuerkapitals.

Sämmtliche Handlungen, Fabriken, Manufakturen sind nach der Größe des Gewerbkapitals in Klassen, wofür die Instruktion die Gradationssummen festgesezt hat, eingetheilt. Die Klassifikation eines jeden Gewerbenden wird dadurch erhalten, daß aus Rücksicht auf den Handelskredit dem Steuerpflichtigen gestattet ist, das in seinem Handel oder Gewerbe befindliche Kapital in eine der gedachten

Klassen schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanenpflichten zu fatiren. Diese Fassionen bei Errichtung des Steuerkatasters sind von dem Steuerkommissär und der Schätzungskommission geprüft worden, und bei den neu entstehenden Gewerben oder vorgehenden Veränderungen von den Steuersetzern zu prüfen, und wenn die Mehrzahl derselben sie für zu niedrig erkennt, eine angemessene Erhöhung vorzunehmen, welche so lange gilt, bis der Fatent durch seine Bücher- und Waarenvorräthe die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen, oder eine Bestätigung derselben von dem Oberamt, resp. von dem Steuerkollegium ausgewirkt haben wird.

Instr. cit. §. 26.

§. 674.

Fortsetzung.

Um aber die denkbaren Nachtheile der klassenweisen Selbstfatirung zu vermeiden, und die einzelnen Klassen einander näher zu rücken, hat man in jeder Klasse drei Unterabtheilungen, und für jede einen besonderen Steuersatz gemacht.

Bei diesen Unterabtheilungen, welche sich gleichfalls nur auf das Gewerbskapital beziehen, und in welche die Einreihung durch Schätzung der Schätzungskommission geschehen ist, und jezt durch die Steuersetzer geschieht, sind folgende Rücksichten entscheidend: ob der Kaufmann seine Waaren aus erster Hand bezieht, ob die Artikel, womit er handelt, gerade im jetzigen Zeitpunkt (der Schätzung) sehr gesucht sind, und höhere Gewinnste gewähren, als andere; ob die örtlichen Verhältnisse die Größe der Ortsbevölkerung, die günstigere Lage des Orts für den Absatz einen schnelleren Umsatz des Kapitals gestatten. Bei Fabriken ist darauf zu sehen, ob das Material zu allen Zeiten gut und sicher zu haben, Arbeitslöhne mäßig seien und die Fabrikate einen sicheren Absatz haben.

Instr. cit. §. 27.

§. 675.

Fortsetzung.

Der Arbeitsverdienst wird auf die Art besteuert, daß nach den oben angegebenen Klassen (jedoch ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Unterabtheilungen) ein Steueransatz für die Arbeitsrente des Gewerbs- oder Handelsprinzipals, eben so für die Gehilfen, deren Anzahl der Steuerpflichtige nach dem Stand des lezten halben Jahres anzuzeigen hat, und zwar mit Berücksichtigung der Eintheilung der Gehilfen in die der ersten und zweiten Klasse, bestimmt ist, welcher leztere Steueransatz sich aber nur nach der Klassenabtheilung, nicht nach den Unterabtheilungen richtet.

In Ansehung der Apotheken ist jedoch insbesondere bestimmt, daß aus Rücksicht auf die bei diesem Gewerbe, bei gleichem Kapital gegenüber von den Handlungen stattfindende höhere Arbeitsrente die Steueransätze für den Prinzipal, so wie für die Gehilfen auf das Doppelte gestellt werden sollen.

In so fern diejenigen Apotheken, welche von Materialhandlungen nicht zu entfernt sind, gewöhnlich nur kleine Vorräthe haben, die sie in kurzen Zwischenräumen wieder ergänzen und dieselben daher bei Anwendung des Tarifs für das Handlungskapital nicht gehörig betroffen werden, so sind solche Apotheken in Ansehung des Kapitals nach Maßgabe des Gewinns im Verhältniß zu den übrigen Handlungen zu besteuern.

Dasselbe ist bei den Speditionshandlungen, bei welchen das Handlungskapital zu dem Gewinn in keinem Verhältniß steht, anzuwenden. Die fraglichen Gewerbe, so wie die größeren Bleichen, bei welchen ähnliche Verhältnisse eintreten, sind daher immer zulezt einzuschätzen.

Die Pächter der für eigene Produktion (im Gegensatz von Kunden) betriebenen Werke steuerfreier Eigenthümer sind, in so fern ihre Produktion nicht von dem Umfang ist, daß sie sich unter die Klasse der Fabrikanten eignen, in der zweiten Abtheilung der Handwerker zu besteuern; diejenigen hingegen, die sich unter die Klasse der Fabrikanten eignen, sind nicht blos für die Abeitsrente in der zweiten Abtheilung der Handwerker, sondern auch für das in der Fabrikation

angelegte Kapital, und zwar für dieses nach den allgemeinen Normen in §. 25 der ged. Instr. nur mit der Beschränkung zu besteuern, daß dabei der Werth der unter dem Pacht begriffenen Gewerbe-Einrichtungen, Maschinen ꝛc. ausgeschlossen bleibt.

Nach diesen Normen sind auch die Pächter finanzkammerlicher Brauereien zu behandeln, die bisher unter der vierten Abtheilung der Handwerker besteuert wurden.

Instr. cit. §. 26.

§. 676.

Vereinigung mehrerer Handelsgewerbe in einer Person.

Hat ein Gewerbender an einem oder mehreren Orten abgesonderte Etablissements, welche er unter verschiedener Firma oder durch Procuraführer besorgt, so wird bei jedem ein besonderer Principalansatz berechnet, nach Maßgabe der Klasse, in welche das abgesonderte Geschäft nach seinem Kapitalstock gehört, so wie überhaupt jedes auf solche Art abgesonderte Geschäft seinem Kapitalstock nach besonders, und zwar in dem Ort, wo es gelegen ist, klassifizirt und abgeschäzt wird. Bloße Faktorien eines Hauptgeschäfts sind, sie mögen im In- oder Auslande angelegt sein, mit diesem als eigenthümliche Zugehörde zu versteuern.

Instr. cit. §. 28.

§. 677.

Vereinigung verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person.

Wenn Handelsleute, Fabrikanten und Manufakturisten neben diesen Gewerben Handwerke oder andere Gewerbsgeschäfte treiben, so werden sie für jedes Gewerbe mit dem geeigneten Ansatz besteuert.

Die handelnden Handwerker hingegen, welche außer ihren eigenen Fabrikaten zu Vervollständigung ihres Sortiments auch fremde auf den Wiederverkauf einkaufen, werden zwar, in so fern dieser

Handel nur das Neben-, und die eigene Fabrikation das Hauptgeschäft ist, unter den Handelsleuten nicht aufgeführt, sondern je nach Verschiedenheit des im Handel mit fremden Fabrikanten angelegten Kapitals in höhern Klassen der Handwerker gesezt; in dem Falle hingegen, wenn der Handel mit fremden Fabrikaten das Haupt- und die eigene Fabrikation blos das Nebengeschäft ist, werden solche Individuen auch als Handelsleute, mithin in doppelter Eigenschaft besteuert.

Instr. cit. §. 29.

Fünfte Unter-Abtheilung.

Von den Mühlen und anderen Werken.

§. 678.

Eintheilung derselben. Gegenstand der Besteuerung.

Die dritte Hauptabtheilung der Gewerbe bilden Mühlen und andere Werke, und zwar solche, welche mehr von Andern gegen Lohn, d. h. für Kunden benüzt werden. (Denn Werke, welche für eigene Produktion benüzt werden, werden entweder in der dritten Abtheilung der Handwerker oder der Fabriken besteuert, je nachdem das Geschäft ins Große geht, kaufmännisch betrieben wird, und das darin befindliche Kapital mehr als 1000 fl. beträgt). Als solche Kundenwerke sind anzusehen: die Säg-, Schleif-, Lohn-, Krapp-, Farb-, Mahl-, Gersten-, Reudel-, Taback-, Oel-, und Gypsmühlen, Hanfreiben, Walken und Keltern, und auch größere Obstmosttrotten, wenn sie hauptsächlich für Fremde gegen Miethzinse bestimmt sind. Bei dieser Abtheilung bildet sich der Gewerbsertrag und der Grad der Steuerbarkeit vorzüglich aus der Zahl der Gänge und anderer Maschinen, wodurch Kräfte in Bewegung gesezt und Verdienste erworben werden; allein nebenbei ist immer auch der Arbeitslohn des Müllers und seiner Gehilfen Gegenstand der Besteuerung.

Instr. cit. §. 31—33.

§. 679.

Begriff der Maſchinen und Gänge.

Unter Maſchinen und Gängen verſteht man bei Mahlmühlen jeden einzelnen Gang, es ſei ein Mahl- oder Gerbgang, bei Sägmühlen jede einzelne Säge, bei Oelmühlen jede einzelne Preſſe, bei Steinwerken jeden einzelnen Stein, bei Hammerwerken jeden einzelnen Hammer, bei Keltern jeden einzelnen Baum, wobei jedoch ein kleiner Baum oder ein anderes kleines Preßwerk für einen halben Gang gerechnet, und auf einen ganzen Baum zwei Trotten gezählt werden; bei Stampfwerken je ſechs Stampfen. Wenn ein Waſſerrad zwei Gänge treibt, ſo werden dieſe als einfach berechnet, wenn die übrigen Gänge deſſelben Werkes ſo viele Zeit des Jahres hindurch gehen, als jene beiden zuſammen; als doppelt aber, wenn die anderen Gänge nur ſo lange gehen, als jeder der von einem Rad getriebenen Gänge einzeln.

Für die Frage der Beſteuerung überhaupt iſt es gleichgültig, ob die Maſchinen viel oder wenig beſchäftigt, wenn ſie nur wirklich für den Gebrauch eingerichtet ſind.

Inſtr. cit. §. 81.

§. 68.

Von der Klaſſeneintheilung dieſer Gewerbe.

Bei der Beſteuerung dieſer Gewerbeart im Einzelnen wird beſonders auf die äußern Verhältniſſe Rückſicht genommen, welche einem ſolchen Werke eine mehr oder minder anhaltende und ausgedehnte Beſchäftigung geſtatten. Hienach ſind die Werke in vier Klaſſen getheilt; in die niedrigſte gehören diejenigen (mit Ausſchluß der Mahlmühlen), welche in der Regel nur wenige Wochen, oder höchſtens drei Monate des Jahres gangbar ſind; in die zweite die Mahlmühlwerke, welche höchſtens drei Monate des Jahres, oder andere Werke, welche höchſtens ſechs Monate lang gangbar ſind; in die dritte diejenigen Mahlmühlwerke, welche zwiſchen vier und ſechs Monaten,

oder Werke, welche wenigſtens neun Monate lang, oder ohne große Unterbrechung das ganze Jahr hindurch gewöhnlich gehen; in die vierte Klaſſe ausſchließlich diejenigen Mahlmühlwerke, welche über die Hälfte des Jahres hindurch gehen. Mühlen, welche mehrere Gänge von verſchiedener Gangbarkeit haben, werden nicht auf jeden einzelnen Gang beſonders, ſondern das Werk wird in ſeiner Geſammtheit in die, dem Durchſchnitt der Zeit der Gangbarkeit der einzelnen Gänge entſprechende Klaſſe geſezt.

Inſtr. cit. §. 86.

§. 681.

Von der Unterabtheilung in Abſtufungen.

Jede dieſer Klaſſen hat drei Abſtufungen, in welche die einzelnen Werke eingereiht werden, und zwar

a) nach der Nutzbarkeit des Werkes mittelſt beſſeren oder ſchlechteren Betriebs zur Zeit der Gangbarkeit, welche ſich hauptſächlich darnach beſtimmt, ob das Werk Kunden außerhalb des Orts hat, oder blos auf dieſen beſchränkt iſt, ob es ein Bannrecht hat, ob ein ausgedehntes oder gar keines, ob es beſſer oder ſchlechter eingerichtet iſt, ob es ſchneller oder langſamer arbeitet, beſſere oder geringere Waare liefert;

b) nach der Größe der Abgabe und des Aufwandes des Werkinhabers, ob und wie viel er nämlich Recognitions- und Grundzins-Abgaben an Geld, Naturalien und perſönlichen Dienſten zu reichen hat, ob die Unterhaltung des Werkes mehr oder minder koſtſpielig iſt.

Die Einreihung in die Klaſſen ſowohl, als in die Abſtufungen geſchieht im Wege der Schätzung.

Ebendaſelbſt §. 87.

§. 682.

Von der Besteuerung der Arbeitsrente des Werkinhabers. a) Im Allgemeinen.

Die Arbeitsrente des Werkinhabers und seiner Gehilfen wird, wie die zweite Abtheilung der Handwerker, bei welchen nach dem oben Ausgeführten der Arbeitsverdienst sehr gering ist, besteuert, d. h. dabei auch Klassen und Abstufungen nach der Gehilfenzahl und nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen des Werkinhabers gemacht. Es findet hier ein Unterschied zwischen Gehilfen erster und zweiter Klasse, zwischen Knechten und Meistern, wie es bei den Fabriken der Fall ist, nicht Statt, sondern es werden alle, welche bei dem wirklichen Betrieb des Werkes beschäftigt sind, in Berechnung genommen, eben daher aber der Eigenthümer nicht gerechnet, wenn er das Werk blos durch seine Leute betreiben läßt, und eben so wenig die Gehilfen für Nebengeschäfte.

Bei kleineren Werken, wo weder der Inhaber, noch ein Gehilfe desselben arbeiten, welchen das Werk gegen einen gewissen Lohn zur Benutzung überlassen wird, wird gar keine Arbeitsrente berechnet.

Ebendaselbst §. 88.

§. 683.

b) Bei Pächtern steuerfreier Werke.

Die Pächter von Kundenwerken, welche dem Staat oder einem steuerfreien Institut gehören, werden mit der Arbeitsrente in der zweiten Abtheilung der Handwerker nach der Zahl der Gehilfen, und daneben, in so fern sie die Maschinen und Geräthschaften, oder wenigstens einen Theil derselben zu unterhalten haben, mit dem vierten bis sechsten Theil des für die einzelnen Gänge bestimmten Ansatzes nach den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden Umständen in der geeigneten Klasse und Abstufung angelegt.

Werke, welche von einem steuerpflichtigen Eigenthümer verpachtet sind, werden jedenfalls für das Ganze nach den vorgeschriebenen Normen der Besteuerung unterworfen.

Ebendaselbst §. 39.

Sechste Unter-Abtheilung.

Von den Wirthschaftsgewerben.

§. 684.

Haupteintheilung derselben.

Die vierte Hauptabtheilung der Gewerbe umfaßt die Wirthschaftsgewerbe, und zwar

1) die Wirthschaftsgewerbe im engeren Sinn;
2) die Getränkefabrikationen.

Ebendaselbst §. 41.

§. 685.

Gegenstand der Besteuerung der Wirthschaftsgewerbe im engeren Sinn überhaupt.

Was die Wirthschaftsgewerbe im engeren Sinn betrifft, so bezieht sich auch bei ihnen die Besteuerung auf die Kapital- und auf die Arbeitsrente; allein die Steuer ruht doch mehr auf der Arbeitsrente, in so fern nur diejenigen Einnahmen in Anschlag kommen, welche aus dem Verkauf von Speisen und warmen Getränken, aus der Beherbergung, Fütterung des Viehes und durch persönliche Dienstleistungen gewonnen werden.

§. 686.

Arten derselben.

Die Wirthschaftsgewerbe im engern Sinn, welche der Steuer unterliegen, zerfallen in zehn Abtheilungen:

1) Schildwirthschaften;

2) Speise-, Traiteurwirthschaften, Kaffeehäuser;

3) Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken (vereinigt);

4) Wein-, Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken (vereinigt);

5) Weinschenken;

6) Bier-, Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken (vereinigt);

7) Bierschenken;

8) Branntwein-, Essig- und Obstmostschenken;

9) Billards-,

10) Bade-Einrichtungen.

Wenn zwei verschiedene Wirthschaften von den zehn genannten von Einem neben einander betrieben werden, so werden sie abgesondert besonders besteuert.

Ebendaselbst §. 42.

§. 687.

Ausnahme von der Steuerpflicht.

Der Gewerbesteuer unterliegen dagegen gar nicht die Weinbergbesitzer, welche ihr eigenes Gewächs ausschenken, und mit solchem einen unbeständigen Weinschank treiben, eben so kommen die Conditoren, Apotheker und Spezereihändler, welchen vermöge ihres Gewerbes Essig und Liqueurs gläschenweise abzugeben erlaubt ist, hier nicht in Betracht.

Ebendaselbst §. 43.

§. 688.

Von der Eintheilung in Klaſſen.

Die Wirthſchaftsgewerbe ſind in mehrere Klaſſen, und dieſe wieder in Abſtufungen getheilt, und zwar die Schild- und Speiſewirthſchaften in ſechs Klaſſen, und die Schenkwirthſchaften aller Art in vier Klaſſen, und jede dieſer Klaſſen bei den Schild- oder Speiſewirthſchaften in vier Abſtufungen, und bei den Weinwirthſchaften in drei Abſtufungen.

Zu jeder Klaſſe und Abſtufung ſind beſondere Steueranſätze für das Gewerbe ſowohl, als für den Gehilfen vorgeſchrieben.

§. 689.

Einſchätzungsnormen bei den Klaſſen.

Die Einreihung in die Klaſſen geſchieht im Wege der Einſchätzung theils nach der Oertlichkeit, theils nach der Gehilfenzahl und der Perſönlichkeit der Wirthſchaftsinhaber. Die Oertlichkeit iſt in ſo fern entſcheidend, als bei Dörfern und Weilern, welche nicht an frequenten Straßen liegen, in der Regel nur die erſte und niedrigſte Klaſſe, ſodann die großen, an frequenten Straßen liegenden, Dörfer und Marktflecken, bei Amtsſtädten und ſolchen Oberamtsſtädten, welche ſich weder durch Bevölkerung, noch durch lebhafte Paſſage auszeichnen, die zweite Klaſſe angewendet; bei größeren und Hauptſtädten, ſo wie bei denjenigen Oberamtsſtädten, welche, wenn auch keine ausgezeichnet große Bevölkerung, doch einen lebhaften Verkehr, regelmäßige Wochen- und Jahrmärkte haben, und an frequenten Straßen liegen, nach Verſchiedenheit der weiteren Verhältniſſe von der dritten ſowohl, als von der erſten und zweiten Klaſſe aufgeſtiegen wird.

Ebendaſelbſt §. 46 und 47 a.

§. 690.

Fortsetzung.

Während die Oertlichkeit die Grundlage der Einschätzung in die Klassen bildet, kommen noch weiter die Gehilfenzahl und die persönlichen Verhältnisse des Wirths in folgender Art in Berücksichtigung.

Diejenigen Wirthschaften nämlich, wo der Wirth selbst die Bedienung und die Wirthin die Küche besorgt, wo also keine Wirthschaftsgehilfen vorhanden sind, oder wo wegen Alters und Kränklichkeit des Wirths ein Kellner, oder wegen Alters, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit der Wirthin ein Koch oder eine Köchin gehalten werden muß, je nach der oben angegebenen dreifachen Verschiedenheit in der Oertlichkeit, in die erste, zweite oder dritte Klasse; in die zweite, dritte oder vierte Klasse dagegen diejenigen Wirthschaften, wo eine Hilfsperson für die Bedienung oder für die Küche gehalten wird, ohne daß die Nothwendigkeit durch Alter, Kränklichkeit oder Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin nachgewiesen wird, oder wo zwei Küchenmägde, oder mehr als ein Hausknecht gehalten wird; in die dritte, vierte oder fünfte Klasse ferner solche, wo sowohl für die Bedienung, als für die Küche wenigstens *ein* Gehilfe, oder für einen der beiden Geschäftszweige mehr als *ein* Gehilfe neben den Küchenmägden und Knechten gebraucht wird, oder wo mehr als *zwei* Küchenmägde und mehr als zwei Mägde gehalten werden; endlich in die vierte, fünfte oder sechste Klasse solche Wirthschaften, wo sowohl für die Bedienung, als für die Küche wenigstens zwei Gehilfen, oder für einen dieser Geschäftszweige mehr als zwei Gehilfen gehalten werden. Wenn der Wirth zugleich Weinhändler oder Bierbrauer, Branntweinbrenner ꝛc. ist, und also mit dem nämlichen Getränke selbst handelt oder es fabrizirt, oder wenn er in Folge einer günstigen Vermögenslage die Erfordernisse für den Wirthschaftsbetrieb in großen Vorräthen einkauft, so ist er in die — derjenigen Klasse, in welche er nach der Oertlichkeit der Gehilfenzahl sonst gehören würde — nächst höhere Klasse zu setzen; würde jene Klasse aber bereits die sechste sein, so sind diese Umstände bei der Einreihung in die Abstufungen zu berücksichtigen.

Bei den Billards ist die niedrigste Klasse anzunehmen, wenn regelmäßig kein Marqueur gehalten wird; die zweite, wenn ein solcher

wenigſtens zeitweiſe nöthig iſt, oder wenn zwar ein ſolcher beſtändig gehalten, aber das Billard wenig und nicht regelmäßig beſucht wird; die dritte oder vierte, wenn nicht nur beſtändig Marqueurs gehalten werden, ſondern auch das Billard regelmäßig und ſtark beſucht wird.

Ebendaſelbſt §. 67 b.

§. 691.

Einſchätzungsnormen bei den Abſtufungen.

Bei den beſtändigen Weinwirthſchaften (bloßen Weinſchenken, oder vereinigt mit Branntwein, Bier, Eſſig und Obſtmoſt), für welche nur vier Klaſſen beſtehen, wird die erſte Klaſſe in der Regel nur bei kleinen Dörfern und Städten angewendet, mit der zweiten bei größern und Hauptſtädten angefangen, und je nach der Gehilfenzahl und Perſönlichkeit der Wirthe zu den höheren Klaſſen aufgeſtiegen.

Die Einſchätzung in die einzelnen Abſtufungen geſchieht nach dem größeren oder geringeren Betrieb unter Berückſichtigung des Wirthſchaftsgelaſſes, je nachdem die Wirthſchaft viel oder wenig beſucht iſt.

In die erſte Abſtufung gehören daher nur ſolche Wirthſchaften, welche ſehr wenig beſucht werden, und wegen Armuth des Beſitzers in Abnahme ſind; in die zweite, wenn die Einkehr zwar gewöhnlich nicht ſtark iſt, aber die Wirthſchaft bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. Märkten, Hochzeiten, Tänzen, Zunfttägen ꝛc. ſtark beſucht wird; in die dritte Abſtufung, wenn die Wirthſchaft gewöhnlich und regelmäßig eine gute Einkehr hat; in die vierte, wenn neben einem regelmäßig guten Gang der Wirthſchaft dieſelbe auch vollſtändigen Gelaß an Zimmern und Stallungen hat.

Für die Anwendung der Abſtufungen entſcheidet vornehmlich der aus den Umgeldsregiſtern hervorgehende Getränkevorſchuß; es iſt aber auch zu beachten, ob eine Wirthſchaft mit bedeutenden grundherrlichen Abgaben, die bei der Gebäude-Einſchätzung unbeachtet geblieben ſind, belaſtet, ſodann, ob der Wirth zugleich Weinhändler, Bierbrauer, Branntweinbrenner iſt, und alſo mit dem nämlichen Getränke ſelbſt handelt, oder es fabrizirt, oder ob er in Folge einer günſtigen

Vermögenslage die Erfordernisse für den Wirthschaftsbetrieb in großen Vorräthen einkauft.

Instr. §. 68.

§. 692.

Besteuerung der Arbeitsrente der Gehilfen.

Was sodann die Besteuerung der Arbeitsrente der Gehilfen betrifft, so sind diese in drei Klassen getheilt; die erste begreift die Hausknechte, Wirthschaftsmägde, Kleider- und Stiefelputzer und Lohnbediente, so fern sie in des Wirths Beköstigung stehen; die zweite Klasse dagegen die Kellnerinnen, Köchinnen, Marqueurs und die Lehrjungen nach dem ersten Lehrjahre; die Marqueurs der Billards, wenn sie auch für die Wirthschaft benüzt werden; in diesem Falle werden sie aber bei den Billards nicht in Berechnung genommen; die dritte Klasse endlich die Oberkellner, Kellner und Köche.

Unter die Zahl der Gehilfen werden diejenigen nicht gerechnet, welche wegen Alters, Kränklichkeit, oder auch wegen Unerfahrenheit des Wirths oder der Wirthin, gehalten werden müssen; dagegen aber die Söhne und Töchter, welche in den Wirthschaften regelmäßig benüzt werden, so bald sie das sechzehnte Jahr erreicht haben; diese werden bei den Ansätzen wie Fremde behandelt.

Zu den Gehilfen werden auch diejenigen gerechnet, welche hie und da zu den landwirthschaftlichen oder zu andern häuslichen Arbeiten gebraucht werden, und es bleiben nur die ausschließlichen für die Feldgeschäfte des Wirths bestimmte Personen außer Berechnung; nie aber ist lezteres zulässig, wenn der Wirth nicht wenigstens sechs Morgen Feldes oder zwei Stück Vieh besizt.

Für jede Klasse der Gehilfen ist ein bestimmter Steueransatz als Verhältnißzahl vorgeschrieben.

Ebendaselbst §. 44.

§. 693.

Einschätzung der mit einem Wirthschaftsgewerbe verbundenen Nebengewerbe.

Ist mit einer Schild-, Speise-, Wein-, oder Bierwirthschaft noch besonders eine Kaffeewirthschaft verbunden, so ist für das Nebengewerbe noch ein Hauptgewerbe, es mag solches das leztere oder das erstere sein, die Hälfte des Ansatzes für das Hauptgewerbe zu berechnen.

Bei Billards dagegen bleibt der Ansatz immer der gleich große, mit welcher Art von Wirthschaft sie auch verbunden werden mögen.

Bei Einschätzung der Bade-Einrichtungen sind im Ganzen die für die Schildwirthschaft gegebenen Normen anzuwenden, und ihr höherer Ertrag durch eine höhere Klasse und Abstufung auszudrücken, dabei jedoch immer im Auge zu haben, einerseits, daß Bäder als solche nur einige Monate des Jahres besucht werden, andrerseits, daß während der Badezeit auch abgelegene Bäder, wenn die Verhältnisse günstig sind, starken Besuch haben können.

Ebendaselbst §. 49.

§. 694.

Von den Getränkefabriken.

Die Getränkefabriken, die zweite Abtheilung der Wirthschaftsgewerbe, wobei man 1) Essig- und Bierbrauereien und 2) Branntwein- und Liqueurfabriken unterscheidet, unterliegen gleichfalls der Besteuerung nach dem Arbeits- und Kapitalgewinn; in so fern aber hier neben den Vortheilen des Getränkeverkaufes auch die mit der Fabrikation verbundenen Handelsgewinnste in Berechnung kommen, so haftet hier die Steuer mehr auf dem Kapitalgewinn.

Die Masse des Produkts entscheidet hier den Grad der Besteuerung, und nach diesem Grade sind Klassen mit angemessenen Steueransätzen gebildet. Die Schätzung geschieht hauptsächlich nach der im lezten Jahr bezahlten Malz- oder Fabrikationssteuer.

Wegen des Aufhörens der Acciseabgabe soll bei Bier-, Essig-, Branntwein- und Liqueurfabriken der Steueransatz erhöht werden,

wenn ſie mit fremdem Fabrikat Handel treiben, nicht aber hinſichtlich des Verſchluſſes des eigenen Fabrikats.

Verf. cit. §. 8.

Rückſichtlich der Pächter von Bierbrauereien, welche dem Staate oder einem andern ſteuerfreien Inſtitute gehören.

S. oben §. 683.

Auch hier bei dieſer Gewerbeart ſind beſtimmte klaſſenweiſe Steueranſätze gemacht.

Inſtr. cit. §. 51—53.

Vierter Unter-Abſchnitt.

Von den bei der Reviſion des Grundſteuerkataſters zu beachtenden Vorſchriften.

§. 695.

Von den bei dem Grundeigenthum ſtattfindenden Steuerbefreiungen.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Grundſteuer finden folgende Befreiungen Statt:

1) Aus Rückſicht auf den Zweck, zu welchem ſie beſtimmt ſind:

a) bei den Grundſtücken des Staats, gleichviel, ob ſie früher ſteuerbar oder ſteuerfrei waren, mögen ſie bereits im Eigenthum des Staats ſein, oder erſt künftig erworben werden;

b) bei Grundſtücken der auf Koſten des Staats beſtehenden Anſtalt, namentlich der Univerſität Tübingen;

c) bei ſämmtlichen als Beſoldung verliehenen Grundſtücken der für den Staatsdienſt angeſtellten Beamten, ſo wie der Kirchen- und Schuldiener.

2) Auf den Grund vorliegender Staatsverträge bei den Grundstücken anderer Staaten und der regenten, so wie der Privaten solcher Staaten, mit denen eine Reciproque Steuerfreiheit besteht; namentlich gehört hieher das Grundeigenthum baierischer Pfarreien in Würtemberg.

3) Wegen staatsrechtlicher Verhältnisse bei den Schloßgärten und Parks der Königl. Hofdomänenkammer, so wie des reichsständischen und ritterschaftlichen Adels, so weit sie bis zur allgemeinen Einführung der Besteuerung steuerfrei gewesen sind.

Ges. v. 15. Juli 1821, §. 3.

§. 696.

Der reine Ertrag als Gegenstand der Besteuerung.

Den eigentlichen Gegenstand der Grundsteuer bildet der reine Ertrag des Grundbesitzes, welcher unter Zugrundlegung der Größe der Grundfläche, durch Untersuchung des Rohertrags, Abzug der Kulturkosten von demselben und Abrechnung der Reallasten von dem hienach sich ergebenden Ertrage erhoben wird. Es wurde zwar, als sich die Schwierigkeiten einer gleichen Berechnung des Reinertrags zeigten, bei den Ständen auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, blos den Rohertrag zu katastriren. Allein obgleich die Katasterarbeiten, wie sie im Jahr 1824 vorlagen, das Resultat gaben, daß bei einem bloßen Rohertragskataster die verschiedenen Kreise des Landes unter sich nicht anders, als bei dem Reinertragskataster katastrirt worden wären, so wurde doch von den Ständen ein Antrag auf eine solche Abänderung des Gesetzes vom Jahr 1821 nicht gemacht, weil, wenn auch im Großen die Differenz sich ausgleiche, dennoch im Einzelnen eine bedeutende Ungleichheit entstehen würde, indem z. B. der Rohertrag einer Wiese viel leichter und mit weniger Aufwand als der eines Weinbergs gewonnen werde.

§. 697.

Art der Ausmittlung des Reinertrags.

Um den reinen Ertrag der Grundfläche auszumitteln, ſtanden bei Anlegung des gegenwärtigen Grundſteuerkataſters verſchiedene Wege offen, entweder die Einſchätzung der Grundſtücke nach Kapitalwerthen, oder nach dem Pachtertrag, oder durch die vorgängige Erhebung des Rohertrags und nachherigen Abzug des Produktions-Aufwandes und der Grundbeſchwerden.

Der erſte Weg wurde aus dem Grunde verworfen, weil vorausſichtlich nicht von allen Grundſtücken Kaufsvorgänge von einer gewiſſen Zeit zu finden wären, die dadurch nothwendig gewordene Aſſimilation mit andern Grundſtücken aber ſehr unſicher, und weil die Kaufpreiſe früherer Jahre nicht immer dem Kulturzuſtand der Zeit der Abſchätzung, den das Grundkataſter zur Grundlage nahm, angemeſſen ſind, eine Schätzung des Kapitalwerths nach individuellen Kaufspreiſen, ſomit zum größeren Theil unausführbar geweſen wäre. Eben ſo wäre eine Einſchätzung des Kapitalwerths nach allgemeinen Marktpreiſen, obgleich ſie etwas näher zur Wahrheit geführt hätte, dennoch unzureichend geweſen, weil der Marktpreis der Güter oft weniger durch das Verhältniß des reinen Ertrags, als durch zufällige, der Veränderung der Zeit unterworfene Umſtände normirt wird; am wenigſten hätte eine ſolche Einſchätzung ein richtiges Verhältniß unter den verſchiedenen Ortsmarkungen hergeſtellt.

Die Abſchätzung nach dem Pachtertrag wählte man von Seiten unſerer Geſetzgebung deßwegen nicht, weil es gleichfalls in den meiſten Fällen an den erforderlichen Vorgängen gemangelt hätte, und in dem Pachtertrag ſehr oft die Rente von Kapitalien begriffen iſt, die nicht zum Grundkapital gehören (z. B. der Viehſtand), oft aber auch die Rente des Grundkapitals nicht vollſtändig darin enthalten iſt, weil der Pächter Nebenleiſtungen erfüllen muß, für welche er ſich durch einen Theil der Grundrente entſchädigt.

Man gab daher dem dritten Wege, den Reinertrag zu erheben, den Vorzug, nämlich durch Ausmittlung des Rohertrags, Abzug des Produktions-Aufwandes und der Realbeſchwerden.

Verh. v. J. 1820, H. IV., Beil. S. 299—300.

§. 698.

Von der vorausgehenden Unterſuchung des Rohertrags.

Bei der vorausgehenden Unterſuchung des Rohertrags iſt als erſte Regel vorgeſchrieben, daß derjenige Kulturzuſtand, ſo wie diejenige Benützungsart zum Grund gelegt werde, welche nach den beſtehenden örtlichen Verhältniſſen zur Zeit der Abſchätzung als die gewöhnliche und regelmäßige erſcheine.

Daher werden bei Schätzung des wirklichen Ertrags eines Feldes weder ausgezeichnet ergiebige, noch ausgezeichnet unergiebige Jahre für ſich allein zur Grundlage der Schätzung genommen, ſondern ein Durchſchnitt mehrerer Jahre oder ein mittelmäßig ergiebiges Jahr.

Inſtr. v. Febr. 1822, §. 38.

§. 699.

a) Insbeſondere des Rohertrags der Aecker.

Was insbeſondere die Einſchätzung des Rohertrags der Aecker betrifft, ſo ſind hauptſächlich folgende Normen in Anwendung zu bringen:

1) Wo nach einer gewiſſen, feſt beſtimmten Rotation bebaut wird, iſt der Ertrag auf die ganze Produktion einer Rotation zu berechnen, und hieraus der Durchſchnitt auf Ein Jahr als Kataſterſumme aufzunehmen. Wo dagegen, ohne Beobachtung einer gewiſſen Rotation, blos nach der Konvenienz eines jeden Eigenthümers bebaut wird, iſt die vorherrſchende Bebauungsart der Schätzung zu Grunde zu legen.

2) Gegenſtand der Schätzung iſt nicht blos der Haupt-Ertrag in Körnern, ſondern auch der Neben-Ertrag, welcher in dem Stroh, den ſchwachen Früchten ꝛc. beſteht; es iſt dabei immer die nach der Erfahrung und öffentlichen Dokumenten, namentlich dem Zehntverleihungsprotokoll, in jedem Gewand, im Sommer- und Winterfeld

vorherrſchende Pflanzengattung als die gewöhnliche anzunehmen, und nach ihr die Schätzung zu machen.

3) Der Brach-Ertrag iſt, ſo fern der Brachbau im Größeren nicht blos verſuchsweiſe eingeführt iſt, beſonders zu berückſichtigen; es iſt nämlich in der Regel $^2/_3$ des Rohertrags vom Sommerfeld, wenn daſſelbe mit Gerſte oder Waizen, dagegen die Hälfte deſſelben, wenn es mit Hafer oder anderen Pflanzen angebaut war, als reiner Brach-Ertrag anzunehmen, wenn anders bei einer Proberechnung des wirklichen Brach-Ertrags nach der vorherrſchenden Brachpflanzengattung dieſer Maßſtab nicht als unanwendbar gefunden worden iſt. Bei einer von der regelmäßigen Dreifelder Wirthſchaft abweichenden Rotation iſt dieſe durch alle Theile aufzuführen und auf ein Jahr der Durchſchnitts-Ertrag zu berechnen.

Inſtr. cit. §. 42.

§. 700.

Fortſetzung; vom Geldanſchlag des Frucht-Ertrags der Aecker.

Der auf dieſe Weiſe gefundene Frucht-Ertrag wird ſodann zu Geld angeſchlagen. Zu dieſem Behufe hat das Geſetz Normalpreiſe welche jedoch wegen ſchlechter Qualität der Produkte oder Beſchwerlichkeit ihres Abſatzes durch die Kataſterkommiſſion herabgeſezt werden können, vorgeſchrieben und zwar allgemein, d. h. für das ganze Land gleiche Preiſe, weil bei den Produkten des Ackerbaues die örtliche Preisverſchiedenheit unbedeutend iſt, und ſich jedenfalls durch Nebenumſtände wieder ausgleicht. Bei Feſtſetzung dieſer Normalpreiſe iſt von den für den Verkauf reifen Zuſtand der Naturalien auszugehen.

Die Normalpreiſe ſind folgende:

Glatte Früchte in einander gerechnet zu	.	5 fl	
Ein Scheffel Dinkel zu	.	3 fl.	
„ „ Haber	.	2 fl.	
„ „ Waizenkörner	.	5 fl.	48 kr.
„ „ Roggen	.	5 fl.	
„ „ Gerſten	.	4 fl.	12 kr.

Das Schwache oder der Abzug iſt in angemeſſenem Verhältniß zu den Preiſen der Körner in Berechnung zu nehmen.

Stroh (das Fuder zu 80 Bund, und der Bund zu 20 Pfund gerechnet),

ein Fuder	Roggenſtroh	8 fl.
„ „	Dinkel- und Waizenſtroh . .	7 fl.
„ „	Gerſten- und Haberſtroh . .	6 fl.
ein Simri	Grundbirnen	8—10 kr.
ein Pfund	Hanf	16—20 kr.

der Preis anderer hier nicht aufgezählter Produkte iſt mit den angeführten Preiſen in ein angemeſſenes Verhältniß zu bringen.

Geſ. v. 15. Juli 1821, cit. §. 19.
Inſtr. v. Febr. 1822, cit. §. 44.

§. 701.

b) Insbeſondere des Rohertrags der Wieſen.

Bei der Schätzung des Rohertrags der Wieſen ſind die Holzwieſen von den übrigen zu unterſcheiden, ſodann hat man bei leztern auf die für die Graserzeugung mehr oder minder günſtige Lage und auf die Beſchaffenheit des Bodens, namentlich auch darauf, ob ein Wieſengewand gewäſſert werden könne, ob er bei anhaltender Hitze leicht ausbrenne, oder ob er einer heftigen Ueberſchwemmung ausgeſezt ſei, hauptſächlich aber ob ſie ein- oder zweimähdig ſeien, Rückſicht zu nehmen. Auch bei dem Ertrag der Wieſen hat das Geſetz Normalpreiſe für den Anſchlag des Natural-Ertrages in Geld gegeben, nämlich 30 bis 40 Kreuzer per Ctr., 1 Ctr. gedörrter Klee 36 kr., jedoch eine örtliche Preisverſchiedenheit ſtatuirt, welche theils durch die innere Güte des Heues, theils aber durch die beſſere oder geringere Abſatzgelegenheit innerhalb eines feſtgeſezten Minimums und Maximums beſtimmt wird.

Geben Wieſen für gewöhnlich, nicht blos als Ausnahme beſonders günſtiger Jahre oder ausgezeichnet reichlicher Düngung, einen dritten Schnitt, ſo wird der Ertrag dieſes dritten Schnitts, in Centnern berechnet, dem Heu- und Oehmdertrag zugerechnet.

Inſtr. cit. §. 45—48.

§. 702.

c) Insbesondere der Obstbaumwiesen.

Bei den mit Obstbäumen besezten Wiesen, bei welchen der Obstertrag einen Theil des Hauptertrags bildet, ist die Schätzung nicht nach der Naturalquantität des Ertrags zu machen, sondern nach dem Kaufswerth; dieser Anschlag wird sodann mit wirklichen Kaufspreisen aus den lezten sechs Jahren, und zwar mit solchen, welche im Winterhalbjahr geschlossen worden sind (weil hier der Rohertrag nicht unter dem Kaufspreise begriffen ist), kontrolirt, sofort der Kaufspreis von reinen Futterwiesen mit dem Reinertrag derselben in Vergleichung gesezt, und nach dem hieraus sich ergebenden Verhältniß auch der Steueranschlag der Baumgüter ausgemittelt, in der Art, daß, wenn z. B. eine reine Futterwiese von 80 fl. Kaufswerth nach dem Reinertrag (diesen jedoch ohne Abzug der Reallasten genommen) einen Steueranschlag von 5 fl. erhalten hat, einem Baumgut von 160 fl. Kaufwerth einen Steueranschlag von 10 fl. zu geben ist.

Instr. cit. §. 49

§. 703.

d) Der Holzwiesen.

Eben so ist bei Holzwiesen, worunter man nicht diejenigen begreift, welche zwar den Namen „Holzwiesen" in den öffentlichen Büchern führen, aber nicht mehr mit Holz bewachsen sind, sondern solche, welche wirklich nach ihrer ganzen Fläche oder einem Theil derselben mit Waldbäumen bewachsen sind, neben dem Grasertrag bei der Schätzung auch auf den Holzertrag Rücksicht zu nehmen. Sind sie nämlich dem Forstbann unterworfen, und daher auch in den forstamtlichen Ordnungs- und Taxationsregistern aufgenommen, so ist die dort ihnen beigelegte Ertragseigenschaft anzunehmen, sind sie aber von dem Forstbann frei, so ist die mit Holz bewachsene Fläche nach dem Verhältniß analoger Waldbestände zu schätzen. Bei Schätzung

des Grasertrags ſind aber die für die übrigen Wieſen angegebenen Grundſätze anzuwenden.

Inſtr. cit. §. 50.

§. 704.

e) Der Küchengärten, Krautländer, Baumäcker, Gras- und Baumgärten.

Bei den Küchengärten, Krautländern, Baumäckern, Gras- und Baumgärten iſt die Schätzungsweiſe nach Kaufswerthen zu verlaſſen und der Weg zu wählen, daß man die Küchengärten der beſten Ackerklaſſe, die Krautländer der beſten und nach Umſtänden der zweitbeſten, die Baumäcker der mittleren Ackerklaſſe, die Gras- und Baumgärten der beſten Wieſenklaſſe gleichſtellt.

Verh. d. K. d. Abg. v. J. 1821, H. VII., Beil. S. 291,
Verh. vom Jahr 1824, Heft XVII., S. 14,
Verh. vom Jahr 1826, Heft II., S. 249
vergl. mit
Inſtr. cit. §. 51.

§. 705.

f) Der Weinberge.

Die Weinberge werden zum Behufe der Einſchätzung nach ihrem Ertrag in neun Klaſſen, von 1 Eimer an je um 4 Imi bis zu 3 Eimern aufſteigend, eingetheilt. Um die Klaſſenqualität im Einzelnen zu finden, nimmt man den Ertrag von den Weinbergen in einer gewiſſen Reihe von Jahren (z. B. von 1801—1820), zur Grundlage und mittelt hiernach den wirklichen Ertrag der einzelnen Weinberge aus. Für den Anſchlag dieſes Ertrags zu Geld wird ein Maximum oder ein Minimum beſtimmt (z. B. 32—14 fl.), innerhalb deren ſich die nach der Oertlichkeit verſchiedenen Weinpreiſe bewegen ſollen. Zur Grundlage der Preisbeſtimmung im Einzelnen wird der Preis eines beſtimmten Jahrgangs, in welchem der Wein allgemein gerathen iſt, in Beziehung auf die Qualität, der Wein dieſes Jahres

aber zu den mittleren gehört, genommen, und zwar in der Maße, daß der Preis für's Kataſter in der Regel um die Hälfte niedriger geſezt wird.

Aus den Acciſeregiſtern dieſes Jahrgangs erhebt man denjenigen Preis, um welchen die meiſten Käufe geſchehen ſind, und ſtellt ihn als Mittelpreis feſt; von dieſem wird ſodann unter Zugrundlegung der Güte des Produkts bei der Einſchätzung im Einzelnen auf- und abgeſtiegen. Ergibt ſich der allgemeine Preis des gedachten Jahrgangs höher, als das Doppelte des geſetzlichen Maximums, ſo wird dieſes auf alle Weinberge in der Markung oder doch auf den größeren Theil angewendet. War übrigens in einem Orte der Weinpreis obigen Jahrgangs durch Wetterſchlag ungewöhnlich herabgedrückt worden, ſo wird dieſes Jahr nicht zur Grundlage genommen, ſondern die Preisbeſtimmung auf die Vergleichung mit einem andern Ort gegründet.

Wo in den Weinbergen einer Gemeinde regelmäßig Nebenpflanzungen Statt haben, die, nach den Normalpreiſen geſchäzt, wenigſtens 1 fl. Jahr für Jahr betragen, da wird dem Weinberg-Ertrag 1—4 fl. per Morgen zugelegt. Die zu andern Kulturarten für immer oder auf unbeſtimmte Zeit verwendeten Weinberge, in ſo fern es nicht blos eine nur temporäre Verwendung einzelner Weingartbeete zu andern Pflanzungen Behufs der Verjüngung oder neuer Anlegung der Weinberge iſt, werden die ihrer Bebauungsart entſprechenden Normen der Aecker- und Wieſeneinſchätzung angewendet.

Inſtr. cit. §. 52—56.

§. 706.

g) Der Waldungen.

Bei der Schätzung der Waldungen, bei welcher ein Forſtbeamter zuzuziehen iſt, wird die Lage und Beſchaffenheit des Bodens, ſo wie die Art und Beſchaffenheit der Beſtockung zur Richtſchnur genommen, und hienach ſodann erhoben, was eine Fläche, bewirthſchaftet nach den beſtehenden Verordnungen, in dem Zeitraum von einer Hauptnutzung zur andern, an Ertrag gewähren kann. Es wird daher keine Rückſicht darauf genommen, wie viel ſie nach Lage und Boden bei einer andern als der bisherigen Bewirthſchaftung ertragen könnte, und eben ſo nicht, wie nahe zur Zeit der Schätzung

ein Wald seiner Hauptnutzung war. Zu Bestimmung des Geldwerths des Holzertrages enthält das Gesetz keine Preise, dagegen werden, um ein richtiges Verhältniß zu den übrigen im Gesetz gegebenen Naturalienpreise herzustellen, die für die Krondomänen-Waldungen fixirten Holzpreise, und wo keine solchen bestanden, die Normalpreise der nächstgelegenen grundherrlichen Waldungen zur Grundlage genommen, hievon 1/3 abgezogen und nur der Rest mit 2/3 als Katasterpreis angesezt, und zwar wird überall als Mittel der Scheiterholzpreis, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnliche Abtheilungen in rauhes, Prügel- und geschlachtes, oder Nutz-, Bau- und Brennholz angenommen, und das Holz nach dem Werth angeschlagen, den es auf dem Stamm hat.

Die Nebennutzungen der Waldungen, worunter man Eicheln, Bucheln, Harz, Gras, Streu und Laub versteht (nicht aber Duftrisse, Windwürfe, Besenholz und Rinde, denn diese sind Gegenstände des Hauptertrags), werden gleichfalls nach dem Durchschnitt von einer Hauptnutzungsperiode zur andern angeschlagen, dabei aber natürlich derjenige Nebenertrag, welcher blos durch Verletzung der Forstpolizei erreicht wird, nicht beachtet.

In Betreff des Geldanschlags ist ein Maximum und ein Minimum festgesezt, und zwar für die Laub und Nadelwaldungen besonders, nämlich 24—48 kr. per Morgen für die Nadelwaldungen, und 12—24 kr. für die Laubwaldungen, innerhalb welchen die zwei Umstände entscheidend sind, in wie fern ein Distrikt seiner Lage und Beschaffenheit nach mehr oder weniger an jenen Nebenertrags-Gattungen hervorzubringen geeignet sei, und sodann, wie weit solche nach den übrigen Verhältnissen der Lokalität benüzt zu werden pflegen, und den Hauptertrag der Waldungen herunterdrücken. Wenn sich ferner innerhalb der Waldgränze holzlose Strecken befinden, welche gemäht werden, und somit als Holzwiesen zu behandeln sind, so wird der Grasertrag nach den oben bestimmten Normen besonders angeschlagen. Bei der Schätzung der Waldungen werden übrigens immer die Holzpreise in einem angemessenen Verhältnisse zu den Preisen der übrigen Produkte angenommen.

Instr. §. 60 und 61.

§. 707.

b) Der Waiden.

Die Waiden werden bei der Einschätzung nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten behandelt:

a) in so fern sie in einem bestimmten Areal von Feldern bestehen, welches als Viehwaide ordentlicher Weise benuzt wird, und

b) in so fern sie den Waidgenuß enthalten, den das Vieh, ohne auf ein bestimmtes Areal beschränkt zu sein, auf verschiedenen Plätzen der Markung, auf Stoppeln, dem Brachfeld, an Wegen, Rainen und Trieben erhält.

Die ersteren, die ordentlichen Viehwaiden, werden wie das übrige Grundeigenthum eingeschäzt, und in der Regel mit der geringsten Klasse von Wiesen in ein Verhältniß gesezt, in der Art, daß, wo die natürliche Ergiebigkeit dieser Viehwaiden die der geringsten Wiesen übertrifft, jene höher als diese, im umgekehrten Fall aber niedriger eingeschäzt werden. Sind solche Waiden ganz oder theilweise mit Obstbäumen besezt, so werden dieselben Grundsäze, wie bei den Obstbaumwiesen, in Beziehung auf den Obstertrag in Anwendung gebracht.

Die zweite Art von Waiden ist nur in dem Fall der Steuer-Einschäzung unterworfen, wenn der Waidgenuß für die Schafe bestimmt ist, und daher bei dem Lokar für die Schafwaide oder bei dem Selbstgebrauch für die Schafwaaren der Güterbesitzer einen besondern Werth hat. Ist ein solcher Waidgenuß in Verbindung mit der ordentlichen Viehwaide selbst benüzt oder verpachtet, so wurde er nach Abzug des bei dem Waideplatz bereits abgeschäzten Grasertrags in die Steuer genommen.

Die Einschäzung dieses Waidgenusses geschieht nach der Zahl der Schafe, wozu eine Gemeinde oder ein Privatbesitzer entweder nach dem neuesten Waidbrief oder nach dem Herkommen, und zwar in diesem Fall nach Maßgabe des Besitzstandes der lezten drei Jahre berechtigt ist. Zwischen alten und jungen Schafen wird kein Unterschied gemacht, und eben so wenig die Freischafe (mit Ausnahme deren für die Pfarrer und Schullehrer) außer Berechnung gelässen. Erträgt eine Waide nicht jedes Jahr die gleiche Anzahl Schafe, so

wir der Durchschnitt eines Jahres berechnet. Ist für die Sommer- und für die Winterwaide ein verschiedenes Verhältniß des Schafaufschlags bestimmt, oder ist jede dieser Waiden besonders verpachtet, so wird gleichwohl die Zahl nur einfach, aber von der vorzüglicheren, folglich in der Regel von der Sommerwaide in Berechnung genommen.

Was den Geldanschlag bei den Schafwaiden betrifft, so hat das Gesetz 6—30 kr. für ein Stück bestimmt, wobei die Größe der Waidlokarien, oder im Fall die Waiden selbst benüzt werden, analoge Lokarien entscheiden.

Von diesen Lokarien wird aber in Abzug gebracht der Werth der zugleich im Pacht begriffenen Gebäude und Grundstücke, so wie der Pachtbetrag der besonders besteuerten Waidplätze in demjenigen Werthe, den er für den Pächter der Schafwaide hat; dagegen wird wieder zugelegt der etwa besonders benüzte Pförchertrag.

Wo der Genuß einer Waide unter Mehreren getheilt ist, oder wo zwar nur Einem die Hauptnutzung, anderen aber der Zutrieb zusteht, da wird der Anschlag unter die verschiedenen Theilnehmer nach Verhältniß ihrer Nutzung vertheilt, und Jedem sein Betreff im Grundkataster aufgerechnet.

Instr. §. 62, 67.

§. 708.

i) Der Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand-, Mergelgruben, Torffelder und Steinkohlengruben.

Die Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Torffelder und Steinkohlengruben werden nach dem Pachtwerth geschäzt; um aber ein richtiges Verhältniß zu den übrigen Objekten herzustellen, je nach Umständen um $^1/_3$ ermäßigt. Bei der Ertragsberechnung wird der Pachtvertrag von den lezten 5—6 Jahren, und wo in dieser Zeit keine Verpachtung, sondern eine Selbstverwaltung stattgefunden hat, eine aus den Rechnungen von denselben Jahren gezogene Berechnung zu Grund gelegt.

Instr. §. 68.

§. 709.

k) Der Weiher, Seen und Fischwasser.

Nach denselben Grundsätzen wird bei der Schätzung des Ertrags der Weiher, Seen und Fischwasser verfahren; wo aber keine Verpachtung vorkommt, wird der wirkliche Ertrag nach den Angaben der Besitzer oder sonstigen glaubwürdigen Notizen aufgenommen.

Instr. §. 69.

§. 710.

Von der Berechnung und Abzug des Produktions-Aufwandes.
a) Im Allgemeinen.

Nachdem auf diese Weise der Rohertrag der einzelnen Theile des Grundbesitzes ausgemittelt ist, wird zum Behufe der Erhebung des Reinertrags der Produktions-Aufwand berechnet und von dem Rohertrag in Abzug gebracht.

Der Produktions-Aufwand begreift in sich den Aufwand auf Hervorbringung des Rohertrags, Sicherung und Empfangnahme desselben, somit

a) die Kosten der Unterhaltung der Düngung und jährlichen Bebauung des Feldes;
b) die der Aussaat, so wie der Bestockung und Verjüngung der Weinberge;
c) die Kosten der Einführung, der Magazinirung und des Ausdreschens der Produkte.

Bei Berechnung dieses Aufwandes werden folgende Grundregeln befolgt:

1) Der Kulturaufwand wird in Quotienten des Rohertrags abgezogen, deren Betrag durch das Gesetz in einem Maximum und Minimum für jede Kulturart gegeben ist, und im Einzelnen nach der Verschiedenheit des Bodens, Klimas, des Bedarfs an Saatfrucht und Dünger bestimmt wurde, jedoch so, daß von dem Rohertrag immer eine gewisse Quote als Reinertrag übrig bleiben muß.

2) Die Größe der Kulturkosten wird bei jeder Kulturart je auf einen Morgen nach der örtlichen Bebauungsweise, ohne auf Kulturen besonderer Industrie Rücksicht zu nehmen, berechnet, und sodann in Geld ausgesprochen.

3) Bei diesem Geldanschlag werden, so weit der Aufwand in Naturalien besteht, dieselben Preise angewendet, wie bei der Berechnung des Rohertrags, die oben sub a und c angeführten Kosten nach den ortsüblichen Arbeitstagen, Fuhrlöhnen und laufenden Geldpreisen berechnet. Deßwegen wird weder für den Zins aus dem Kapital der Arbeitsgeschirre, noch für die Abnutzung des Geschirrs, noch für die Stallmiethe des Arbeitsviehs ein besonderer Abzug gemacht, weil alle diese Gegenstände in der örtlichen Taxe berücksichtigt sind.

Um jedoch alle diese Preise mit den bei der Rohertragsschätzung angenommenen niedrigen Natural-Anschlägen in ein Verhältniß zu setzen, werden sie überall um ein Drittel ermäßigt.

4) In solchen Fällen, wo die Kulturkosten die volle Größe des Rohertrags ausmachen, oder sie noch übersteigen, wird der Kulturaufwand in den höchsten der nach dem Gesetze zulässigen Quoten angenommen.

Wo der Kulturaufwand unter dem durch das Gesetz bestimmten Maximum ist, da wurde er nach dem Verhältniß seiner Größe zum Rohertrag, jedoch immer in Quoten von acht oder sechzehn Theilen abgezogen.

Instr. §. 70—73.

§. 711.

b) Bei den Aeckern.

Insbesondere bei den Aeckern wird blos der Kulturaufwand auf das Winter- und Sommerfeld berechnet, weil die Kosten des Brachertrags schon bei der Schätzung des Rohertrags berechnet wurden.

Unter diesem Kulturaufwand sind die Kosten der Saatfrucht, der Bauerlohn nach allen Arten, die Kosten der Düngung, der Ernte, des Einführens, der Magazinirung und des Dreschens begriffen.

Diese verschiedenen Kosten werden nach den örtlichen Taxen zu Geld angeschlagen. Bei Ausmittlung der Größe des Kulturaufwandes wird von der Rotation, in welcher die Aecker bebaut werden, und von der Gattung der eingebauten Früchte ausgegangen; von der Beschaffenheit des Bodens und der Lage der Felder, in so ferne sie mehr oder weniger Saatfrucht erfordern, die eine oder die andere Art von Bespannung nöthig machen, und die Quantität und Gattung der Düngung bestimmen. Nach diesem Maßstab werden $^2/_8$ — $^5/_8$ des Rohertrags als Kulturaufwand von dem geschäzten Rohertrag abgezogen. Ergibt sich aber ein höherer Kulturaufwand, so werden doch $^6/_8$ — $^3/_8$ als reine Ertragsquote übrig gelassen.

Ebendaselbst §. 74.

§. 712.

c) Bei den Wiesen und Grasgärten.

Unter den Kulturkosten der Wiesen und Grasgärten sind die Kosten des Mähens, Dörrens und Heimführens, so wie des etwaigen Düngens, Wässerns und Grabenziehens begriffen. Für sie wird $^1/_8$ — $^4/_8$ des Rohertrags als Kulturaufwand abgezogen, je nachdem eine Wiese die leztern Arten von Kosten gar nicht oder in einem geringen Quantum nach der Verschiedenheit des Bodens und Klima erfordert, oder nicht; auch wird hier Rücksicht darauf genommen, daß viele Arbeiten durch Weiber wohlfeiler verrichtet werden; immer aber muß wenigstens ein Reinertrag von $^7/_8$, $^6/_8$, $^5/_8$ und $^4/_8$ übrig bleiben.

Ebendaselbst §. 75 und 76.

§. 713.

d) Bei den Holzwiesen.

Bei Holzwiesen werden diejenigen Grundsätze angewendet, welche unten in Betreff der Waldungen angeführt werden. Bei den Baumgütern, Gemüsegärten und Ländern macht man keinen Abzug

für Kulturkoſten, weil man dieſelben ſchon durch die Vergleichung des Kaufs- und Pachtwerthes berückſichtigte.

§. 714.

e) Bei den Weinbergen.

Die bei den Weinbergen vorkommenden Kulturkoſten ſind die Auslagen für Dünger, Erdetragen und Pfähle, die verſchiedenen Arbeiten bei dem Bau der Weinberge, ſodann der periodiſche, je nach den Bodengattungen bald im 25., bald im 40., bald im 60. Jahr wiederkehrende Aufwand für Verjüngung der Weinberge, ſo wie für Herſtellung und Erhaltung der Mauern.

Für dieſe Kulturkoſten dürfen $^2/_8$ — $^6/_8$ des Rohertrags geſchäzt werden, je nach der Lage der Weinberge und den Gegenden des Landes, und namentlich der Beſchaffenheit des Bodens, welche die Nothwendigkeit des öfteren oder ſelteneren Düngers den ſtärkeren oder ſchwächeren Abgang an Pfählen beſtimmt, ſo wie nach den örtlichen Preiſen der Pfähle und Handarbeiten. Als Reinertrag müſſen hier wenigſtens $^6/_8$ — $^2/_8$ frei bleiben.

Inſtr. §. 77.

§. 715.

f) Bei den Waldungen.

Bei den Waldungen werden unter dem Kulturaufwand begriffen die Kulturkoſten im engeren Sinn, der Aufwand für den Forſtſchutz und der für die Fällung des Holzes.

Der leztere Aufwand wird aber nicht in Abzug gebracht, weil das Holz nach dem Werth, den es auf dem Stamm hat, geſchäzt wird.

Was dagegen den Aufwand für den Forſtſchutz betrifft, ſo wird da, wo bei Einſchäzung des Rohertrags der Revierpreis der Staatswaldungen zur Grundlage genommen wird, kein Abzug für den Forſtſchutz gemacht, weil unter jenem Preis die Stammmiethe als Erſatz

der Kosten des Forstschutzes begriffen ist, und diese Stammmiethe bei der Rohertragsschätzung nicht in Berechnung genommen wird. Eben so unterbleibt da ein Abzug für den Forstschutz, wo die grundherrlichen Holzpreise zur Basis der Schätzung dienten, aber neben dem Ansatz für den Holzwerth noch eine Stammmiethe für den Grundherrn eingezogen wird.

Ein Abzug wird nur da gemacht, wo der, bei der Schätzung zu Grund gelegte grundherrliche Holzpreis neben dem Holzwerth auch die Kosten des Schutzes stillschweigend in sich begreift, in diesem Falle werden für den Forstschutz an dem Holzpreise 5 Prozent abgezogen.

Die Kulturkosten im engeren Sinn endlich, welche nur bei Nachbesserung bestockter Flächen zur Sprache kommen, werden durch die Forstbeamten nach technischen Grundsätzen geschäzt und sodann von dem Gesammtbetrag des von einer Hauptnutzungsperiode zur andern berechneten Waldertrags in Abzug gebracht.

Ebendaselbst §. 78.

§. 716.

g) Bei den Waiden, Steinbrüchen, Seen und Fischwassern.

Bei Waiden, Steinbrüchen, Seen und Fischwassern findet ein Kulturkostenabzug nicht Statt, da sie sogleich nach ihrem Reinertrag eingeschäzt werden.

Ebendaselbst §. 79.

§. 717.

Vom Abzug der Reallasten. Nähere Bezeichnung der abzuziehenden.

Der Abzug der Reallasten umfaßt alle diejenigen Leistungen an Abgaben, Dienstbarkeiten ꝛc., welche in jährlichen oder nach gewissen Rotationen wiederkehrenden bestimmten oder wandelbaren Summen,

sie mögen auf dem Roh- oder Reinertrag haften, entweder von dem Gutsertrag unmittelbar abgehen, oder wenigstens in Beziehung auf den Besitz einer Sache von deren Besitzer einem Dritten geleistet werden müssen.

Unter diese Reallasten gehört vor allem der Zehnte. Wegen der Allgemeinheit dieser Abgabe wird er jedoch, wenn er in natura oder in einem veränderten Geldsurrogat gereicht wird, nicht besonders abgezogen, sondern bei der Rohertragsschätzung berücksichtigt, und dagegen die Anschläge der zehntfreien Grundstücke um 1/10 des Rohertrags erhöht, wo aber statt des Zehnten ein unveränderlich festgesetztes Zehntaversum gereicht wird, wurde das Grundstück als zehntfrei aufgenommen, und das stipulirte Aversum von dem Rohertrag abgezogen.

Unter die abzuziehenden Reallasten gehören ferner die Gülten, Zinse, Landachten, Theilabgaben und andere dergleichen Lasten, sodann dingliche Frohnen und Frohnsurrogate, die Verpflichtung zum Farren-, Eber- und Hundehalten, und die auf Waldungen ruhenden Holzgerechtigkeiten.

Es ist gleichviel, ob sie lehnbar oder eigen sind, namentlich die Zehnten; auch gehören hieher die auf steuerfreiem Eigenthum, auf Gebäuden und dinglichen Rechten ruhenden Gefällen.

In dieser Hinsicht sind den Grundgefällen gleich zu rechnen, die auf Grundeigenthum oder Gefälle fundirten ewigen Renten, in so ferne sie von der Staatskasse oder sonst einer steuerfreien Kasse gereicht werden; sie werden gegenüber von den Gefällberechtigten ohne Rücksicht, ob Inländer oder Ausländer sie beziehen, in die Steuer gelegt.

Ges. v. J. 1821, Art. 21.
Instr. §. 16, 18.

§. 748.

Von den nicht in Abzug kommenden Reallasten.

Dagegen gehören nicht hieher die mit einem Gutsbesitz verbundenen Laudemien, Sterbfälle, Auf- und Abfahrtsgelder, Handlohn

und Weglösln, die Abgaben, welche auf den Personen, namentlich auf der Leibeigenschaft gegründet sind, die Waidnutzungen, in so fern sie bei der Rohertragsschätzung der Waiden schon berücksichtigt sind; Nutzungen der Patrimonialgerichtsherrlichkeit und niederen Polizei, z. B. Strafen, Taxen, Sporteln, die Umgelds- und Bannweinsentschädigungen.

Ruhen die Lasten auf Gebäuden und Gütern zugleich, so werden sie nach der oben bei den Gebäuden angeführten Vorschrift behandelt. In streitigen und zweifelhaften Fällen wird nur das, was wirklich flüssig ist, aufgenommen; dagegen der Anspruch des Berechtigten und der Widerspruch des Pflichtigen bemerkt.

Instr. §. 17, 20 und 21.

§. 719.

Erhebung der Reallasten.

Die Reallasten oder Gefälle werden aus den Lager-, Haisch- und Amtsgrundbüchern, auch Trägereizetteln, Güter- und Steuerbüchern, älteren Meßtabellen und Amtsrechnungen, so wie aus den Fassionen der Gefällbesitzer, zu deren Abgaben diese verbunden erklärt werden, erhoben.

Instr. §. 23.

§. 720.

Von der Berechnung ihres Betrags.

Was die Berechnung des Betrags der Reallasten betrifft, so werden die Theilabgaben nach demjenigen Betrag aufgenommen, in welchem sie in den Rechnungen der Berechtigten nach dem Durchschnitt der lezten 9 Jahre erscheinen. Läßt sich dieser nicht erkundigen, so wird der Betrag nach dem Verhältniß des geschäzten Gutsertrags aufgenommen, mit Rücksicht darauf, ob die Abgabe vom Gesammtertrag oder von dem, nach Abzug des Zehntens bevorbleibenden Ertrag zu reichen ist. Die Naturallasten werden in den für die

Schätzung des Rohertrags bestimmten Preisen berechnet, aber auch hier Abweichungen wegen örtlicher Verhältnisse gestattet.

Wo gewisse Naturalgattungen in lagerbüchlichen oder observanzmäßigen Preisen in Geld entrichtet werden, da werden diese Preise in Berechnung genommen; für die Fälle dagegen, wo diese Naturalgattungen in natura abgereicht werden müssen, hat die Instruktion diese Preise bestimmt. Nämlich:

für eine Gans	20 kr.
für einen Kapaun	15 kr.
für eine alte Henne	12 kr.
für ein junges Huhn	8 kr.
für hundert Eier	40 kr.
für ein Pfund Wachs	32 kr.
für ein Pfund Oel	12 kr.

Instr. §. 22.

§. 721.

Fortsetzung; bei den Frohnen insbesondere.

Frohnen, die in bleibende Geldsurrogate verwandelt sind, oder wenigstens zur Zeit der Schätzung um Geld verpachtet waren, wurden lediglich in diesen Betrag eingesezt; für solche Fälle dagegen, wo sie in natura geleistet werden, hat die Instruktion je für die Hand- und Spannfrohnen nach Verschiedenheit der Fuhrwerke und nach dem Betrag der schuldigen Frohnlieferungen folgende Taxe festgesezt:

a) Für Frohnen auf der Ortsmarkung, oder in einer solch geringen Entfernung von derselben, daß der Fröhner Abends zu Hause sein kann,

einem Handfröhner oder Fuhrmannn für seine Person	15 kr.
für ein Pferd oder ein Paar Ochsen oder Stiere neben dem Lohn des Fuhrmanns	24 kr.
ein Wagen, ein Karren oder Pflug	6 kr.

b) Für Frohnen, die so entfernt geleistet werden müssen, daß man Abends nicht nach Hause kommen kann (was bei einer Entfernung von zwei Stunden und weiter vorausgesezt wird),

einem Handfröhner oder Fuhrmann für seine Person 24 kr.

für ein Pferd oder ein Paar Ochsen oder Stiere neben dem Lohn des Fuhrmanns . . . . . 30 kr.

ein Wagen, ein Karren oder Pflug . . . . . 12 kr.

Erhalten die Fröhner Brod, Wein, Bier oder warme Speisen, oder Fütterung für das Vieh von den Frohnberechtigten, so muß deren Werth von dem Geldbetrag der Frohnen abgezogen werden, und zwar:

1 Pfund zu . . . . . 1½ kr.

warmer Speise für jede Person auf jeden Imbiß . . . . . 3 kr.

Wein, nach den niedrigsten örtlichen Schätzungspreisen

1 Maß Bier zu . . . . . 2 kr.

1 Centner Heu, gleichfalls nach den Schätzungspreisen.

Finden sich Lasten, für welche weder ein Gesetz, noch in gedachter Instruktion eine Taxe enthalten ist, so sind sie von der vereinten Schätzungsdeputation mit Rücksicht auf die für das Provisorium bestimmten Naturalienpreise anzuschlagen.

§. 722.

Von den bei dem Gefällkataster stattfindenden Gegenabzügen.

Von dem so bezeichneten Betrag der Gefälle finden in folgenden Fällen Abzüge Statt:

a) Wenn auf einem bestimmten Gefäll eine Leistung erweislich gegründet ist; in dieser Beziehung wird bei der Aufnahme glaubwürdige Nachweisung verlangt; nur in Absicht der Leistungen für die Kultur wird ohne näheren Beweis angenommen, daß wenn der Pflichtige zugleich Zehntherr in demselben Orte ist, für welchen ihm die Leistung obliegt, diese Leistung auf dem Zehnten fundirt sei. Bestehen die Gegenleistungen in Holzabgaben, so werden sie nur dann von dem Gefällkataster in Abzug gebracht, wenn sie dem Gefällbesitzer im

Allgemeinen ohne ausdrückliche Beziehung auf eine gewisse Waldfläche obliegen; denn im andern Fall werden sie vom Grundkataster abgezogen. Gegenbezüge, namentlich Holzgerechtigkeiten, welche lediglich auf Gebäuden ruhen, kommen hier dennoch in Abzug, wenn sie gleich bei dem Gebäudekataster berücksichtigt sind; bei dem Grundkataster werden sie aber nicht beachtet.

Der Geldwerth einer solchen Gegenleistung wird nach denselben Grundsätzen, wie das Gefäll selbst berechnet, und von dem Steueranschlag abgezogen, übersteigt die auf einem Gefäll radicirte Gegenleistung den Betrag desselben, so darf der Ueberrest nicht auf ein anderes Gefäll übertragen werden, hingegen erscheint alsdann der Gefällpflichtige in der Eigenschaft als Gefällberechtigter, und ist mit seinem Ueberschuß in das Gefällkataster aufzunehmen.

Leistungen, von denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie auf einem speziellen Vermögenstheile haften, sind vom Abzug an dem Grund- und Gefällkataster ausgeschlossen, jedoch ist in Ansehung der auf verschiedenen Besitzungen guts- und standesherrlichen Familien radicirten ewigen Renten ausnahmsweise gestattet, daß der Rentenbesitzer zur Steuer derselben verhältnißmäßig beigezogen werde. Diese Concurrenz tritt auch in dem Fall ein, wenn ein solcher Güterbesitzer an Mitglieder seiner Familie Appanagen, Wittum, Alimente ꝛc. zu geben hat.

b) Für die Verwaltung und Erhebung der Zehnten, Theil- und Zinsgefälle wird ferner, wenn zuvor das $^1/_5$ von dem Gefällbetrag in Abzug gebracht ist,

aa) in so fern diese Gefälle von Aeckern und Wiesen zu erheben sind, $^1/_{10}$,

bb) in so fern sie von Weinbergen erhoben werden, $^1/_8$ abgezogen.

Dieser Abzug findet jedoch nicht Statt in Beziehung auf die ewigen Renten, welche aus der Staatskasse und anderen steuerfreien Instituten gereicht werden.

Ges. cit. §. 23, 24.
Instr. §. 24.

Fünfter Unter-Abschnitt.

Ueber die Revision des Gefällkatasters.

§. 723.

Von einer jährlichen Revision des Gefällkatasters durch die Gemeindebehörden beim Steuersatz kann nicht die Rede sein, da sich die Beitragssumme des Einzelnen nicht blos durch die veränderliche Zahl und den Werth des Besitzes der übrigen Gefällsteuer-Kontribuenten bestimmt.

Sechster Unter-Abschnitt.

Von den Schlußgeschäften des Steuersatzes und den Kosten des lezteren.

§. 724.

Von der Berichtigung des summarischen Steuervermögens-Registers.

Nachdem auf diese Weise die vorgekommenen Aenderungen erhoben und berechnet sind, so berichtigt nun in dem summarischen Steuervermögens-Register der Verwaltungs-Aktuar die steuerbare Summe jedes einzelnen Kontribuenten nach den in dem Steuerveränderungs-Protokoll aufgenommenen Veränderungen. Der Notar dagegen im Güterbuch.

K. VO. v. 17. April 1826, Pkt. 8 (Regbl. S. 211).

Iſt dieſes durch das ganze Regiſter hindurch geſchehen, ſo muß er berechnen, wie viel die Summe des Steuervermögens aller Steuer-Kontribuenten in Beziehung auf jede der genannten Steuerquellen ausmacht. Was hiebei herauskommt, das iſt die Summe des Kataſters, oder diejenige Summe, welche bei der Steuerſumme in der Art zu Grund gelegt wird, daß nach dem Verhältniß der einzelnen Kataſterſumme zu der auf die Gemeinde ausgeſchriebenen Steuerquote einer jeden einzelnen Steuergattung die Größe des Steuerbeitrags des einzelnen Steuer-Kontribuenten zu ſeinem Steuervermögen nach dem Beſtzſtand vom 1. Juli jeden Jahrs erhoben wird.

§. 725.

Von den Koſten des Steuerſatzes.

Die Koſten des Steuerſatzes hat die Gemeindekaſſe zu tragen.

Der Notar hat zwar für ſeine Bemühungen, da er von dem Staat im Ganzen beſoldet iſt, nichts anzurechnen; dagegen aber der Verwaltungs-Aktuar, welcher wie für andere Geſchäfte aus der Gemeindekaſſe belohnt wird.

Die Steuerſetzer haben

in Oberamtsſtädten je	24 kr.
in Landſtädten und Dörfern je	20 kr.

anzuſprechen.

K.O. Kap. 5, Abſchn. 9, §. 44.

Dieſe Belohnung kommt auch dem Schultheißen zu, wenn er an dem Steuergeſchäft Antheil nimmt.

Min.Erl. v. 30. Dez. 1824 (Weiſſer Beil. 26).

Den Parteien darf für das Aus- und Einſchreiben der Güter nichts abgenommen werden.

K.O. a. a. O. §. 45.

Dritter Titel.

Von den Staatssteuern insbesondere.

Erster-Unter-Abschnitt.

Von der Umlage derselben.

§. 726.

Zeit und Behörden für Fertigung derselben.

Sobald die Steuern von der Regierung und den Ständen genehmigt sind, wird von dem Königl. Finanzministerium die Repartition auf die einzelnen Oberämter, nach dem Maßstab des im Jahre 1821—23 entworfenen Landeskatasters, vorgenommen, und das Resultat hievon, d. h. wie viel es jedes Oberamt an jeder der vier Steuerarten treffe, in dem Regierungsblatt ausgeschrieben. Der Oberamtspfleger vertheilt sofort den Betreff des ganzen Oberamts an jeder einzelnen Steuerart nach dem Oberamtssteuerkataster unter die einzelnen Gemeinden und die exemten Steuerpflichtigen, legt das Resultat zur Genehmigung dem Oberamt vor, welches dasselbe an die Gemeinden des Oberamtsbezirks ausschreibt.

In den Gemeinden wird sodann die Repartition auf die einzelnen zum Gemeindeverband gehörigen Steuerpflichtigen nach dem revidirten Ortskataster vorgenommen; dieses Geschäft ist, wenn es nicht der Schultheiß zu besorgen im Stande, oder Willens ist, von dem Verwaltungs-Aktuar zu besorgen,

Erl. d. K. O.V.K. v. 20. Juni 1826,

und zwar soll dasselbe spätestens mit dem Anfang des neuen Rechnungsjahrs beendigt sein.

Min.Erl. v. 28. Febr. 1828.

Zweiter Unter-Abschnitt.

Vom Einzug der Staatssteuer.

§. 727.

Vom Steuereinbringer. Dessen Dienstverhältniß und Belohnung.

Der Einzug der so repartirten Steuer von den einzelnen Steuer-Kontribuenten, so weit ihre Steuerobjecte im Gemeindeverband stehen, gleichviel, mögen sie ihrer Person nach zu den Exemten erster oder zweiter Klasse gehören, oder nicht exemt sein, geschieht durch den Steuereinbringer. Für dieses Geschäft ist in jeder Gemeinde entweder eine eigene Person unter dem Titel: „Steuereinbringer" aufzustellen, oder wenn Gemeinderath und Bürgerausschuß darüber einig sind, der Einzug der Staatssteuer auch dem Gemeindepfleger zu übertragen.

Verw.Ed. §. 23
vergleiche mit
K. VO. v. 21. Juni 1819, §. 4 (Regbl. S. 346).

Immerhin bleibt aber der Steuereinbringer Theilrechner vom Gemeindepfleger in der Art, daß dieser in der Gemeindepfleg-Rechnung die Einnahmen und Ausgaben des ersteren in ganzen Summen aufzuführen hat.

Ebendaselbst S. 346.

Diese Stelle wird von dem Gemeinderath im Wege der Wahl unter gutächtlicher Vernehmung des Bürgerausschusses besezt, und der Gewählte wird vom Oberamt bestätigt und verpflichtet.

Ebendaselbst §. 4, S. 346.
Verw.Ed. §. 24.

Der Schultheiß des Orts kann für diese Stelle nicht gewählt werden.

Weisser Beil. 42.

Die Führung einer Wirthschaft ist unter derselben Bestimmung, wie diesem, verboten.

Weisser Beil. 40 und 17.

Derselbe hat, wie die übrigen Gemeinderechner, eine Dienstkaution nach Maßgabe der

Verfügung v. 8. Juli 1828 (Regbl. S. 604)

einzulegen.

Als Belohnung erhält er eine billige Einzugsgebühr, welche vom Gemeinderath festgesezt, und durch das Oberamt der Kreisregierung vorgelegt wird; neben derselben ist ihm durchaus keine weitere Anrechnung gestattet, weder an Taglöhnen für die Lieferungen, noch an Zahlungen, wenn derselbe etwa observanzmäßig bei auswärtigen Steuer-Kontribuenten die Erhebung der Steuer in ihrem Worte vorzunehmen hätte, noch für Schreibmaterialien.

Ebendaselbst S. 346.

Die Einzugsgebühr ist nur von denjenigen Geldern zu verstehen, welche der Steuereinbringer baar zur Amtspflege liefert. Von dem, was durch Abrechnungen lauft, gebührt ihm nichts, und eben so von dem, was im Ausstand lauft, in so lange nichts, bis dasselbe ebenfalls beigetrieben und zur Amtspflege geliefert wird.

K.O. Kap. 5, Abschn. 10, §. 9.

Die Kommunordnung a. a. O. §. 8 ließ als Einzugsgebühr passiren

von 100—1000 fl., per Gulden	1 kr.
und was darüber per Gulden	½ kr.

§. 728.

Obliegenheiten des Steuereinbringers. a) Führung eines Steuereinzugs-Registers.

Dieser Steuereinbringer hat für jedes Etatsjahr ein Steuer-empfang- und Abrechnungsbuch zu führen, welches ihm der Fertiger des Steuersatzes der Verwaltungs-Aktuar zu fertigen hat,

Ebendaselbst S. 347, §. 7,

und welches enthalten muß:

1) auf der einen Seite den Namen und die Schuldigkeit eines jeden Steuer-Kontribuenten, und zwar
   a) die Rubriken seiner Steuerschuldigkeit, Gebäude-, Gewerbe-, Grund- und Gefällsteuer;
   b) wie viel jede beträgt, und
   c) den Steueranschlag bei jeder Steuerrubrik, worauf die Repartition bei den Steuern gemacht ist;
2) auf der gegenüberstehenden Seite die an der Steuerschuldigkeit geschehene Zahlung, und zwar mit Bemerkung
   a) des Tages, an welchem solche geleistet worden, und
   b) der Summe jeder einzelnen Zahlung;
3) eine am Ende des einen Steuerempfangbuches beigesezte summarische Berechnung, wie viel an jeder Steuerrubrik unter den Kontribuenten umgelegt worden, welche von dem Verwaltungs-Aktuar und den Steuersetzern zu beurkunden ist.

Ebendaselbst S. 347 und 48, §. 7 und 8.

Aus diesem Einzugsregister wird sodann von dem Steuereinbringer jedem Steuer-Kontribuenten seine Schuldigkeit eröffnet, welchem die Befugniß zusteht, zu verlangen, daß ihm sein steuerbares Vermögen, so wie die danach gemachte Berechnung seiner Steuer vorgehoben, und seine Einwendungen gewürdigt werden. Glaubt er aber nur im Verhältniß zu anderen Steuerpflichtigen zu hoch angelegt zu sein, so hat er sich mit seiner Beschwerde an das vorgesezte Oberamt zu wenden.

K.O. Kap. V., Abschn. 9, §. 40.

Digitized by Google

§. 729.

Rechtzeitige Beitreibung. Execution.

Der Steuereinzug iſt mit dem Eintritt des Etatsjahres zu eröffnen, und es hat ſich der Steuereinbringer denſelben alles Ernſtes angelegen ſein zu laſſen, namentlich diejenigen Zeitpunkte, wo die Steuer-Kontribuenten regelmäßige Einnahmen haben, zur Einforderung zu benützen, gegen ſäumige Zahler zuerſt den Ortsvorſteher, wenn aber dieſes ohne Erfolg bleibt, das Oberamt um geſetzliche Hilfe anzurufen.

Die Hilfsvollſtreckung gegen Steuerſchuldner findet vornämlich durch Preſſer, auf das baare Geld, auf Naturalvorräthe und Fahrnißſtücke, ſo wie auf Forderungen des Schuldners Statt.

Ebendaſelbſt §. 13 und 15.
Exec.Geſ. Art. 12, 81 und 86.

§. 730.

Mittel zur Erleichterung des Steuereinzugs.

Außerdem ſind zu Erleichterung und Sicherung des Steuereinzugs folgende Beſtimmungen getroffen:

1) Bei Verlaſſenſchafts-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Unterſuchungen, wovon, gleichviel, ob dieſe privatim errichtet werden oder nicht, der Notar des Orts jedesmal den Steuereinbringer zum Behufe der Geltendmachung der noch unbezahlten Steuern in Kenntniß zu ſetzen hat,

K.O. Kap. 2, Abſchn. 19, §. 7,
Dekr. v. 8. Novbr. 1809 (Regbl. S. 473),
Min.Erl. v. 30. Aug. 1813 (Regbl. S. 305)

vergleiche mit

Verf. v. 11. Septbr. 1835 (Regbl. S. 354),

dürfen die noch unbezahlten Steuern nicht auf die Erben, ſondern müſſen auf die Baarſchaft verwieſen, und wenn keine ſolche vorhanden

ist, muß von der Mobiliarschaft oder von der Liegenschaft, so viel als nöthig ist, verkauft werden.

Ebendaselbst §. 15.

Sollte dennoch die Anweisung der besten Mittel an die Erben, statt an die Gläubiger geschehen, so ist die Verweisung null und nichtig, und es kann keine Verjährung zum Schaden der Gläubiger Platz greifen.

K.O. Kap. II., Abschn. 19, §. 11.

2) Bei Gantungen, deren Erledigung sich verzögert, sollen die laufenden Steuern nicht bis nach beendigter Gantverweisung angeborgt, sondern jährlich aus den paratesten Mitteln bezahlt werden.

Ebendaselbst.

3) Bei den gerichtlichen Erkenntnissen über Liegenschaftsverkäufe von Seiten säumiger Steuer-Kontribuenten hat der Gemeinderath vor Ertheilung desselben wegen sicherer Berichtigung der zur Gemeindekasse schuldigen Steuer Verfügung zu treffen.

K.O. Kap. 5, Abschn. 11, §. 12.

4) An den Staatssteuern können Forderungen, welche einzelne Steuerpflichtige an die Gemeindekasse zu machen haben, nicht abgerechnet werden. Dagegen ist der Steuereinbringer, wenn er erfährt, daß einzelne Steuerpflichtige, welche in Bezahlung der Steuern säumig sind, Forderungen an die Gemeindekasse zu machen haben, verpflichtet, dem Gemeinderechner davon Anzeige zu machen, damit dieser im Namen derselben die Steuerschuldigkeit an den Steuereinbringer gegen Quittung bezahle.

Ebendaselbst S. 551, §. 16.

§. 731.

Vorschüsse aus der Gemeindekasse.

Zur Erleichterung der Steuer-Kontribuenten ist der Gemeinderath befugt, die bei der Gemeindekasse etwa vorräthigen baaren Gelder zu Berichtigung der laufenden Steuer vorzuschießen, namentlich in dem Zeitraum zwischen Georgii und Martini, wo der Landmann der Schonung am meisten bedarf. Hingegen ist nach Martini, oder überhaupt, sobald der Landmann seine Erzeugnisse verwerthen kann, mit desto größerem Eifer auf den Einzug der Steuern und darauf zu dringen, daß die von der Gemeindekasse erhaltenen Vorschüsse durch den Steuereinbringer derselben im nämlichen Rechnungsjahre wieder ersezt werden, und in den Gemeinderechnungen keine besondere Abrechnungen deßwegen erscheinen.

Ebendaselbst §. 24.

§. 732.

Verwendung des etwa vorhandenen Ueberschusses an den Gemeinderevenüen zur Bezahlung der Steuern ohne Wiedererſatz.

Es kann zwar auch, wenn der Zustand der Gemeindekasse so beschaffen ist, daß an ihren Einkünften, nach Abzug der davon zu bestreitenden Gemeindeausgaben, ein jährlicher Ueberschuß vorhanden wäre, dieser Ueberschuß zu Bezahlung der Steuern an die Amtspflege ohne Wiedererſatz von den Steuer-Kontribuenten verwendet werden. Hiezu ist aber die Zustimmung des Bürgerausschusses und oberamtliche Genehmigung nothwendig.

Ebendaselbst.

§. 733.

Kontrolirung des Steuereinbringers hinsichtlich des Einzugs.

Damit der Steuereinbringer sein Geschäft nicht nachlässig behandle, so ist derselbe anzuhalten, sein Einzugsverzeichniß von drei zu drei Monaten dem Gemeinderath vorzulegen, welcher davon Einsicht zu nehmen, und wenn dem Steuereinbringer Versäumnisse zur Last fallen sollten, demselben die nöthige Erinnerung zu geben, oder die geeignete Strafe zuzuerkennen hat.

Ebendaselbst S. 550, §. 15.

§. 734.

Von der Bescheinigung der eingehenden Zahlungen.

Jede Zahlung hat der Steuereinbringer nicht nur in sein Empfang- und Abrechnungsbuch einzutragen, sondern auch den Steuerpflichtigen dafür zu bescheinigen, was entweder in gedruckten Steuerzetteln, welche auf Kosten der Gemeinde ausgetheilt werden, oder in Steuerquittungsbüchlen, in welchen jedem Steuerpflichtigen seine Zahlungen von Jahr zu Jahr fortlaufend eingetragen und bescheinigt werden, geschieht.

K.O. Kap. 5, Abschn. 10, §. 4.

§. 735.

Von der richtigen Ablieferung der Steuergelder an die Amtspflege-Kontrole.

Der Steuereinbringer hat die Steuergelder durchaus nicht mit andern Geldern zu vermischen, noch unter irgend einem Vorwand für

fremdartige, namentlich für Gemeindezwecke zu verwenden, sondern so oft eine in etwas bedeutende Summe Geldes,

in Städten und größeren Dörfern von . 3—500 fl.
in Dörfern und Weilern von . . . . . 100 fl.

beisammen ist, unverzüglich an die Amtspflege abzuliefern.

K.O. Kap. V, Abschn. 3, §. 3.
Gen.Rescr. v. 10. Sept. 1807, §. 2 (Regbl. S. 423).
VO. v. 21. Juli 1819, cit. §. 17.
Verf. v. 30. Sept. 1824 (Regbl. S. 788).

Auch ist ihm bei strenger Strafe verboten, die von den Steuerkontribuenten empfangenen besseren Geldsorten an Jemanden gegen schlechtere zu verwechseln, um den Aufwechsel dabei für sich zu gewinnen.

K.O. a. a. O. §. 5.

Zu Sicherung dieser Vorschrift sollen die Ortsvorsteher von drei zu drei Monaten sich die Ueberzeugung verschaffen, ob der Steuereinbringer die eingezogenen Steuern wirklich und vollständig zur Amtspflege abgeliefert habe. Findet er sie noch nicht vollständig abgeliefert, jedoch in der Kasse vorhanden, so hat er wegen unverzüglicher Ablieferung die geeignete Verfügung zu treffen; sind sie aber in der Kasse nicht vorräthig, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt zur weiteren Untersuchung Anzeige hievon zu machen.

Zu gleichem Zwecke ist dem Amtspfleger aufgegeben, wenn und so oft derselbe bei einer Gemeinde eine Stockung der Steuerlieferung wahrnimmt, dem Oberamt Bericht zu erstatten, damit solches nicht allein die erforderlichen Mahnungen oder Executivmaßregeln, namentlich durch Einlegung von Pressern,

Min.VO. v. 30. Nov. 1819, Nr. 8 (Regbl. S. 696),

sondern auch nach Befinden der Umstände nähere Untersuchungen gegen den Steuereinbringer verfügen möge.

Außerdem soll der Oberamtmann jede Gelegenheit benützen, um diese Prüfung vorzunehmen.

Verf. cit. A, §. 1—5.

§. 736.

Von den Rückständen gegenüber der Amtspflege.

Am Schlusse des Rechnungsjahres darf der Steuereinbringer gegenüber von der Amtspflege mit nichts mehr im Rückstande sein, vielmehr hat in einem solchen Fall die Gemeindekasse das Fehlende baar zu decken, es wäre denn, daß die Gemeinde wegen besonderer Zufälle entweder einen Nachlaß oder eine Borgfrist bei der Finanzbehörde ausgewirkt hätte.

VO. v. 21. Juni 1819, §. 20.

Unter diese Fälle gehört namentlich der eines eingetretenen Gewitterschadens. In dieser Beziehung ist es Pflicht der Ortsvorsteher, in den ersten drei Tagen dem Oberamt hievon Anzeige zu machen, damit dieses zu Beurtheilung des Schadens und Einleitung der gesetzlichen Steuernachlässe einen Augenschein anordnen kann, indem die Versäumung dieser dreitägigen Frist die Gemeinde einer Anordnung der Schadenstaxation verlustig macht.

Verf. v. 11. Sept. 1825 (Regbl. S. 517).

§. 737.

Liquidirung der Ausstände von Seiten des Gemeindepflegers.

Der im Rückstand gebliebene Steuereinbringer hat am Schlusse des Verwaltungsjahrs dem Gemeindevorsteher ein specifizirtes Verzeichniß der Steuerausstände zu übergeben, und es sind hierauf die Steuerpflichtigen, welche diese Ausstände schuldig sind, auf einen bestimmten Tag vorzuladen, damit diejenigen derselben, denen die Bezahlung unmöglich fällt, in Gegenwart des Gemeindevorstehers und des Gemeindepflegers, oder wenn dieser ausnahmsweise den Steuereinzug selbst besorgt, eines anderen Mitglieds des Gemeinderaths ihre Schuldigkeit durch Unterschrift anerkennen. Hierauf haben der Gemeinderath und Bürgerausschuß das Ausstandsverzeichniß zu prüfen,

und über die Zahlungsfähigkeit oder Unfähigkeit der Reſtanten zu erkennen, worauf die Ausſtände bei den Zahlungsfähigen dem Gemeindepfleger zum Einzug zu übergeben ſind.

VO. cit. §. 18, 19 und 20.

§. 738.

Rechnungsablegung des Steuereinbringers.

Der Steuereinbringer legt gegenüber von dem Gemeinderath und Bürgerausſchuß über ſeine Verwaltung dadurch Rechnung ab, daß er die im verfloſſenen Jahr umgelegte Steuerſumme aus dem Gemeinderathsprotokoll darthut, und ſich über dieſelbe entweder mit Beſcheinigungen über ſeine Lieferungen zur Amtspflege, oder mit baarem Geld oder mit dem beurkundeten Ausſtands-Verzeichniß vollſtändig ausweiſ't.

Ebendaſelbſt §. 19.

§. 739.

Vorzugsrecht der Gemeinden im Gante hinſichtlich der Steuern.

Wegen dieſen Steuern, welche die Gemeinde dem Staat gegenüber zu vertreten hat, genießt ſie im Gante der Schuldner das Vorzugsrecht der erſten Klaſſe für die Raten des laufenden und der dem Gante nächſt vorangegangenen zwei Jahre.

Prioritätsgeſetz Art. 4.

Anhang.

§. 740.

Von den übrigen Staatssteuern.

Alle übrigen Steuern und Abgaben, welche der Staat von den Unterthanen erhebt, berühren die Gemeindeverwaltung nicht. Denn wenn auch die Aufnahme der Steuerpflichtigen bei der Kapitalsteuer durch die Mitglieder der Gemeindeobrigkeit geschieht, so werden diese hiefür aus der Staatskasse belohnt; das Gleiche findet hinsichtlich des Einzugs der Kapitalsteuer durch den Steuereinbringer oder Gemeindepfleger Statt. Wenn sodann der Ortsvorsteher für die rechtzeitige Ablieferung der Kapitalsteuer sorgt, so thut er dies im Namen und aus beständigem Auftrag der Staatsregierung, in welcher Eigenschaft er auch handelt, indem er gegen ein ihm vom Kameralamt zukommendes Taggeld am Anfange des Etatsjahres ein spezielles Verzeichniß über die im Orte befindlichen Hunde Behufs der Erhebung der auf denselben ruhenden Abgabe fertigt.

Vierter Titel.

Vom Gemeindeschaden.

§. 741.

Umlage desselben.

Sobald der Gemeinde-Etat gefertigt und von den betreffenden Behörden genehmigt, und aus demselben zu ersehen ist, wie hoch sich die Summe belaufe, um welche die ordentlichen Einnahmen der Gemeinde zu Deckung des laufenden Aufwandes derselben nicht zureiche

(der Kommunschaden), so ist ebenfalls von dem Verwaltungs-Aktuar, wenn anders der Schultheiß sich diesem Geschäfte nicht unterziehen will oder kann, die Umlage auf die einzelnen Steuerkontribuenten, und zwar spätestens mit dem Anfang des neuen Rechnungsjahres zu fertigen.

Verw.Ed. §. 29.
Erl. d. O.V.K. v. 20. Juni 1826.
Min.Erl. v. 18. Febr. 1828.

§. 742.

Befreiung von der Abgabepflicht.

Bei dieser Umlage sind aber frei zu lassen:

1) alle diejenigen Personen und Gegenstände, welche von der ordentlichen direkten Staatssteuer frei sind;

s. oben §. 644, 655, 664, 669, 687, 695;

2) die sogenannten neusteuerbaren Güter

s. oben §. 637.

3) die von der Regierung unter der Bedingung der Befreiung vom Gemeindeschaden verkauften früheren Bestandtheile des Kammergutes;

Steuer-Instr. v. 5. Dez. 1808 (Knapp Repert. Bd. II, S. 438),

was übrigens in der bloßen Klausel: „wie der Verkäufer das Gut besessen und innegehabt," wenn nicht andere Umstände und Ausdrücke auf die Befreiung hindeuten, nicht enthalten ist.

K.O. Kap. V, Abschn. 1, §. 7.

Hinsichtlich der Gewerbe unterliegt jedoch die Besteuerung neusteuerbarer Objekte folgender Bestimmung:

Da nämlich nach dem §. 12 des Ges. v. 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betreffend, die Gewerbesteuer wesentlich nicht auf einer Realität, sondern auf dem Kapitalgewinn und der Arbeitsrente, demnach auf Gegenständen beruht, für welche, da sie sich stets consumiren und wieder erneuern, die Exemtion von der Beitragspflicht zum Gemeindeschaden, welche die Gesetze denjenigen Gütern und Gefällen, auf denen bis zum Jahr 1808 das Privilegium der Steuerfreiheit ruhte, verliehen haben, der Natur der Sache nach nicht erworben werden konnte, so ist die Beitragspflicht der Gewerbe zu den Gemeindelasten, ohne Unterschied von wem sie betrieben werden, und ob sie an eine Realität, mag diese alt- oder neusteuerbar sein, fixirt sind oder nicht, als Regel zu betrachten. Nur bei den Mühlen und den übrigen in jene Kategorie gehörigen Werken, namentlich auch den Manufakturen und Fabriken, welche durch dergleichen Werke getrieben werden, findet eine Ausnahme Statt.

Da nämlich hier unter dem Kapital auch die Maschinen begriffen sind, diese aber neben dem Kapital und der Arbeitsrente ein Objekt der Besteuerung bilden, so sind dieselben, in so ferne sie ein Apertinenz einer neusteuerbaren Realität sind, und mit solcher schon vor dem Jahr 1808 verbunden, auch bis dahin wirklich steuerfrei waren; eben so, wie die Realität selbst von dem Gemeindeschaden frei zu lassen, während das übrige Gewerbskapital und die Arbeitsrente demselben unterliegen.

Min.Erl. v. 27. Mai 1827 (Weisser S. 163 und ff.).

§. 743.

Von dem Einzug des Gemeindeschadens.

Die Erhebung des Gemeindeschadens geschieht durch den Gemeindepfleger, welcher hierüber in der Gemeinderechnung summarische Rechenschaft ablegt.

Zum Behuf ihrer Sicherung gelten hier dieselben Vorschriften, wie beim Staatssteuereinzug, mit der einzigen Ausnahme, daß hier den Steuerpflichtigen erlaubt ist, wenn sie eine rechtmäßige und liquide Forderung an die Gemeinde haben, solche an ihrer Steuerschuld in Abzug zu bringen. In solchen Fällen soll aber das Blatt des Empfangs- und Abrechnungsbuches, worauf der abgerechnete Posten befindlich ist, angeführt werden. Die Abrechnung einer noch nicht liquiden oder noch nicht fälligen Forderung oder gar einer Abrechnung zum Voraus auf künftigen Verdienst, und wie sich von selbst versteht, die Abrechnung einer Privatforderung an den Gemeinderechner ist durchaus unerlaubt.

K.O. Kap. V, Abschn. 10, §. 5.

Auch bei dem Gemeindeschaden ist der Gemeinde dasselbe Vorzugsrecht im Gante der Schuldner, wie bei den Staatssteuern, eingeräumt.

Prioritätsgesetz Art. 4.

Sechstes Kapitel.

Vom Gemeinderechnungswesen.

Erster Titel.

Vorschriften in Betreff des Ganges der Rechnungsstellung, Prüfung und Abhör.

§. 744.

Von der Nothwendigkeit der Aufsicht der Verwaltungsbehörde.

Gleichwie es unthunlich ist, daß die Gemeinde selbst ihre Angelegenheiten besorgt, ihr Vermögen verwaltet und es einigen aus ihrer

Mitte anvertrauen muß, eben so ist sie auch nicht wohl in der Lage, sich von ihren Verwaltern Rechenschaft ablegen zu lassen, sie muß auch dieses diesen Einzelnen anvertrauen. In so fern aber diese als Leiter der Verwaltung keine unparteiische Kontrole bilden können, so ist es hauptsächlich dieser Theil der Gemeindeverwaltungsgeschäfte, welchen die Regierung zum besonderen Gegenstand ihrer Aufsicht gemacht hat.

§. 745.

Von der Rechnungsperiode.

Jeder Theilrechner, eben so wie der Gemeindepfleger, hat jedes Jahr über seine Einnahmen und Ausgaben auf den 1. Juli schriftliche Rechnung abzulegen, nachdem er zuvor gleich mit Anfang des neuen Rechnungsjahres mit den Schuldnern der Kasse Abrechnung gepflogen hat.

VO. v. Mai 1819 (Regbl. S. 218).
Min.Erl. v. 18. Febr. 1828 (Weisser S. 239—240).

Die Abrechnung hat durch den Rechner selbst zu geschehen, doch ist ihm gestattet, die Beihilfe des Verwaltungs-Aktuars in Anspruch zu nehmen.

K. VO. v. 17. April 1826 (Regbl. S. 211, §. 11).

§. 746.

Von der Zeit der Rechnungsstellung, von der Person des Rechnungsstellers.

Die Rechnungsstellung hat entweder der Rechner selbst oder der Verwaltungs-Aktuar zu besorgen.

Erl. d. K. Org.Vollz.Komm. v. 20. Juni 1826, §. 1 und 4.

Die Rechnungsstellung hat so zeitig zu geschehen, daß das Oberamt im Stande ist, der Vorschrift, alle Rechnungen des Bezirks noch vor Ablauf des nächstfolgenden Rechnungsjahres zu prüfen und abzuhören, nachzukommen.

Min.Erl. v. 24. Mai 1827.
Verw.Ed. §. 36.

Die Verwaltungs-Aktuare haben daher die Zeit vom 1. Sept. bis lezten Februar hauptsächlich zur Rechnungsstellung zu verwenden.

Die Bestimmung des Termins, auf welchen jede einzelne Rechnung durch den Verwaltungs-Aktuar gestellt und dem Oberamt übergeben sein muß, darüber hat das Oberamt alljährlich unter möglichster Berücksichtigung der bei den einzelnen Gemeinden eigenthümlichen Verhältnisse mit den Rechnern und Verwaltungs-Aktuaren des Bezirks sich in Beziehung auf die Reihenfolge der Stellung der einzelnen Rechnungen auf eine Weise zu verständigen, wodurch das Ineinandergreifen des Rechnungsstell- und Revisionsgeschäfts, der ungestörte Fortgang des lezteren und die Beendigung des Abhörgeschäfts vor dem Anfang des neuen Rechnungsjahres gesichert ist.

Min.Erl. v. 28. Febr. 1828 (Weisser S. 240—241).

§. 747.

Von der Nachrechnung und dem Kassensturz am Schlusse der Rechnungsstellung.

Am Schlusse der Rechnungsstellung ist dem Rechner, wenn solcher in dem Amt bleibt, durch den Verwaltungs-Aktuar, in Gegenwart von zwei Urkundspersonen

Rechnungs-Instr. v. J. 1714, §. VIII, S. 10.

oder wenn er die Rechnung selbst stellt, durch den Schultheißen eine genaue Nachrechnung zu ziehen, und das Resultat mit der Kasse des Rechners zu vergleichen.

K.O. Kap. 14, Abschn. 1, §. 15.

Der Kassensturz, welcher der Nachrechnung voraus zu gehen hat, und ebenfalls in Gegenwart von zwei Urkundspersonen vorzunehmen ist, ist auch auf sämmtliche Nebenkassen, welche der Rechner in irgend einer amtlichen Eigenschaft, z. B. als Vormünder, Güterpfleger oder sonstiger gerichtlicher Vermögensverwalter, als Acciser, Kameralamts-Unterpfleger ꝛc., öffentlich zu verwalten hat, nicht aber auf Kassen von Privatvermögens-Administratoren auszudehnen.

Min.Erl. v. 27. Sept. 1828 und 2. Nov. 1829 (Weisser Beil. 86 a und b).

Ein etwa sich hiebei ergebender Kassenrest ist sogleich zur oberamtlichen Kenntniß zu bringen.

Erl. der Org.Vollz.Kommission v. 20. Juni 1826, §. 17 (Weisser S. 231).

§. 748.

Verlesung der Rechnung vor der Gemeinde. Prüfung derselben durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß. Uebergabe an das Oberamt.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, und wenn etwas dagegen eingewendet wird, nach Beschaffenheit der Sache entweder sogleich erledigt, oder das Protokoll darüber der Rechnung beigelegt.

K.O. Kap. 14, Abschn. 1, §. 22.
Verw.Ed. §. 36.

Hierauf erhält sie der Gemeinderath, welcher sie längstens binnen acht Tagen mit aller Genauigkeit zu durchgehen, und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten zu verzeichnen hat.

Ebendaselbst.

Sodann wird sie sammt ihren Beilagen dem Bürgerausschuß zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, welcher bei dieser Gelegenheit hauptsächlich sich über den Zustand des Gemeindewesens überhaupt

und deſſen Verwaltung zu berathen, ſeine diesfallſigen Wünſche, Vorſchläge oder Beſchwerden vortragen ſoll. Binnen vier Wochen iſt die Rechnung mit den Bemerkungen des Bürgerausſchuſſes über dieſelben ſo wie mit ſeinen ſonſtigen Wünſchen ꝛc. dem Gemeinderath zurückzugeben, welcher ſie einer Prüfung und Begutachtung in abgeſonderter Sitzung zu unterwerfen hat.

Ebendaſelbſt und §. 58, 59.

Dann erſt wird die Rechnung nebſt den beiderſeitigen Bemerkungen dem Oberamte zur Prüfung (Reviſion) übergeben.

Ebendaſelbſt.

§. 749.

Verantwortlichkeit für die vollſtändige Verwahrung der Rechnungsbeilagen.

Um den Rechner gegen die Zerſtreuung und den Verluſt der zu Belegung ſeiner Rechnung dienenden Dokumente ſicher zu ſtellen, ſind dieſelben bei jeder der vorgenannten Uebergaben von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen, und ein förmlicher Empfangſchein darüber auszuſtellen.

Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungsurkunde vermißt werden, ſo hat ſich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der ſie zu verwahren gehabt hat. In Beziehung auf den Rechner aber iſt der Eintrag in der Rechnung, welcher ſich auf das verlorene Dokument bezieht, als richtig anzunehmen. Namentlich iſt der Obmann des Bürgerausſchuſſes nicht allein für die ſorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungsbelegen, ſondern auch insbeſondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieſelben während der zur Durchſicht für den Bürgerausſchuß beſtimmten Friſt unter keinerlei Vorwand von dem Rathhauſe oder dem in Ermanglung deſſelben hiezu angewieſenen Lokale entfernt werden.

Verw.Ed. §. 37 und 58.

§. 750.

Prüfung der Rechnung durch das Oberamt. Von den Oberamts-Aktuaren.

Der Oberamtmann hat sofort die ihm zur Revision übergebene Gemeinderechnung mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen und die Bemerkungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu vergleichen.

Verw.Ed. §. 94.

Dieses Revisionsgeschäft liegt zunächst den Oberamts-Aktuaren ob; in so fern sie aber nicht die erforderlichen praktischen Kenntnisse besitzen, oder durch ihre übrigen Geschäfte gehindert sind, ist es dem Oberamtmann überlassen, besondere Gehilfen für das Revisionsgeschäft anzustellen. Solche Gehilfen müssen jedoch ebenfalls eine Prüfung im Rechnungswesen bei dem Departement des Innern oder der Finanzen genügend, d. h. mit dem Zeugniß zweiter Klasse, erstanden haben, und können nur mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung für die Revisionsgeschäfte verwendet werden.

Min.Erl. v. 5. März 1829 (Weisser Beil. III.).
Verf. v. 28. April 1831 (Regbl. S. 218) §. 8.

§. 751.

Belohnung des Oberamtmanns hiefür.

Die Oberamtleute werden für diesen Geschäftszuwachs durch einen bisher aus der Amtspflegkasse, nunmehr aus der Staatskasse jährlich zu beziehenden Kanzleikosten-Beitrag entschädigt.

Min.Erl. v. 19. Sept. 1836.
Verhdlg. der K. der Abg. v. 1836, IV. Beil.Heft, Abth. 1, S. 43, 429, 495. Prot.Nr. 55, S. 40 und 57, S. 79. IV. Beil.-Heft, Abth. 8, S. 187, 195, 243, 330, 371.

§. 752.

Vom Defektprotokoll.

Der Rechner ist nicht nur über die Bemerkungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, sondern auch über die bei der Revision sich ergebenden Anstände (Defekte), welche, so weit sie nicht sogleich von Amtswegen erledigt werden konnten, in ein Protokoll zusammenzufassen, übrigens bei Vermeidung einer Strafe in einem, von allen Anzüglichkeiten freien Ton zu geben sind (Defektprotokoll), zu hören. Es ist ihm daher solches, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, mit der Unterschrift des Oberamtmanns oder dessen gesetzlichen Stellvertreters, zur Beantwortung mitzutheilen.

K.O. Kap. 14, Abschn. 2, §. 19.
Verw.Ed. §. 94.

Verbesserungen im Rechnungsstyl sollen durch einen Marginalrezeß von Seiten des Revidenten gerügt werden.

K.O. a. a. O. §. 15.

§. 753.

Von der Rechnungsabhör.

Wenn die Beantwortung von Seiten des Rechnungsstellers, der sich ebenfalls jeder Anzüglichkeit zu enthalten hat,

K.O. a. a. O.

eingekommen ist, sind die, die Verrechnung allein betreffenden Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinderaths nicht erfordert,

wo möglich im Oberamtssitze mit dem Rechner allein zu erledigen, wenn anders diese Verhandlung im Oberamtssitze der Gemeinde nicht zu größerer Beschwerde gereichen würde.

Zur Erörterung der wichtigeren Defekte hingegen, welche mehr die Verwaltung selbst betreffen (Rechnungsabhör), hat der Oberamtmann eine Tagfahrt, an welcher er im Orte selbst erscheint, anzuberaumen.

Verw.Ed. §. 95.

In solchen Gemeinden, wo ein ritterschaftlicher Gutsbesitzer die gesetzlich eingeräumten Surrogate für die Polizeiverwaltung besizt, und im Orte entweder selbst oder ein Beamter desselben anwesend ist, oder wäre es auch nur in einer Parzelle der Gemeinde, ist derselbe zum Anwohnen bei der Rechnungsabhör, entweder in eigener Person, oder durch seine Beamten, jedoch ohne alle Kostenaufrechnung für die Gemeindekasse, einzuladen;

Deklaration v. 8. Dez. 1821 (Regbl. S. 893 ff.) §. 41,
Min.Erl. v. 23. Juli 1827 (Weisser S. 299),

der Oberamtmann hat sodann die Defekte, so wie auch die Bemerkungen und Erinnerungen, welche der Gutsbesitzer oder sein Beamter vermöge der ihnen zukommenden Befugniß etwa machen sollten,

Min.Erl. v. 30. Mai 1828 (Weisser S. 299)

mit dem Gemeinderath und Bürgerausschuß zu erörtern, und sie unter seinem Vorsitze erledigen zu lassen.

Verw.Ed. §. 95.

Ueber die von dem Oberamtmann getroffenen Verfügungen und von dem Gemeindekollegium gefaßten Beschlüsse (Rezesse) ist ein Protokoll zu führen, wozu in der Regel der Verwaltungsaktuar verwendet werden kann. Das Protokoll, welches am Schlusse der Verhandlung zu verlesen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist, wird bei dem Oberamt aufbewahrt, und eine Abschrift davon in ein

besonders hiezu angelegtes fortlaufendes Buch (Nezeßbuch) zur Aufbewahrung in der Gemeinde-Regiſtratur und zur Einſicht und Nachachtung für die Gemeindekollegien eingetragen.

K.O. Kap. 14, Abſchn. 3, §. 8.
Verw.Ed. §. 36.

Die abgehörte Gemeinderechnung wird ſammt den Beilagen in der Gemeinderegiſtratur aufbewahrt.

§. 754.

Von der Nachrechnung und dem Kaſſenſturz bei der Rechnungsabhör.

Bei der Rechnungsabhör wird die bei der Rechnungsſtelle gefertigte Nachrechnung bis zum Tage der Abhör fortgeſezt. Um aber die Rechnungsabhör nicht zu ſehr zu verlängern, ſoll der Verwaltungsaktuar die Nachrechnung unmittelbar vor der Abhör beginnen, damit ſolche dann bei der Abhör ſelbſt blos geſchloſſen werden darf.

Min.Erl. v. 1. Nov. 1830 (Weiſſer Beil. 70).

§. 755.

Von den Koſten der Rechnungsabhör.

Der Oberamtmann hat für ſeine Anweſenheit bei der Abhör blos ſeine regulativmäßigen Reiſekoſten zu erheben, und zwar aus der Amtspflegkaſſe, welche ſie ſodann der Gemeindekaſſe wieder aufrechnet.

Die Gemeinderäthe haben für ihr Anwohnen bei der Rechnungsabhör keine Gebühren zu beziehen.

Min.Erl. v. 30. Juni 1825 (Weiſſer Beil. 11).

Die Verwaltungs-Aktuare haben ihre Diätenzettel für dieses Geschäft dem Oberamt zur Vorlegung an die Kreisregierung, Behufs der Dekretur auf die Gemeindekasse zu übergeben.

S. oben §. 457.

Endlich ist für die Prüfung und Abhörung der Gemeinderechnung an die Staatskasse eine Sportel zu bezahlen, welche im Durchschnitt in dem in den lezten drei Jahren vor dem Jahr 1828 bezahlten Stempelsurrogat besteht;

Sporteltarif v. J. 1828, s. v. Rechnungen,

und zwar ist sie zu bezahlen am Schlusse desjenigen Etatsjahres, in welchem die Prüfung und Abhör erfolgt ist.

Erl. d. Reg. f. d. Neckarkreis v. 19. Jan. 1836.

Zweiter Titel.

Vorschriften in Betreff der äußeren und inneren Form der Rechnung.

§. 756.

Vorbemerkung.

In Beziehung auf die innere und äußere Form der Rechnungsstellung ist schon längst eine Instruktion verheißen. Bis zu deren Erscheinen sollen sich die Gemeinderechner nach den bestehenden einzelnen Verordnungen, wie das I. Ed. v. 31. Dez. 1818, halten.

Verw.Ed. §. 32.
VO. v. 12. März 1822, §. 6 (Regbl. S. 191).

Auch haben einzelne Bestimmungen der Rechnungsinstruktion v. J. 1714 nnd der Gen.VO. über das Landes-Oekonomieweſen v. J. 1702 immer noch Gültigkeit.

In obiger Beziehung laſſen ſich folgende in unſeren Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen anführen:

§. 756 a.

Kürze und Einfachheit. Verrechnungsweiſe der Naturalvorräthe, Materialien und Mobilien. Vermeidung der Particular-Rechnungen.

1) Wo keine Grund- oder Prämiſſenbücher vorhanden ſind, müſſen die Quellen der Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen zwar ſo vollſtändig als möglich und ausführlich dargeſtellt werden; allein bei der Verrechnung der aus dieſen Quellen fließenden Einnahmen und Ausgaben ſoll ſich der Rechnungsſteller der Kürze und Einfachheit möglichſt befleißigen.

K.O. Kap. 14, Abſchn. 1, §. 11.
K. VO. v. 10 Sept. 1817, Pkt. III. c. (Regbl. S. 457).

2) Ueber die Verwaltung der im Beſitz einer Gemeinde befindlichen Naturalvorräthe und Materialien, ſie mögen von dem Haupt- oder Unterrechner geführt werden, ſoll keine beſondere Rechnung geſtellt, ſondern es ſoll am Ende jedes Jahres das über dieſe Verwaltung das ganze Jahr über geführte abgeſonderte Manual, in welches jede Einnahme oder Ausgabe mit den erforderlichen Beweiſen einzutragen iſt, in allen Rubriken ergänzt, abgeſchloſſen und der Hauptrechnung ſammt einer tabellariſchen Ueberſicht über Einnahme, Ausgabe, Sturzvorrath, Abgang oder Vorſchuß beigelegt werden.

Ebendaſelbſt Pkt. a.

3) Den Jahresrechnungen ſoll kein Inventarium über die, bei den Gemeinden vorhandenen Mobilien angehängt, ſondern ein beſonderes Inventar gefertigt und in der Regiſtratur aufbewahrt werden, welches bei der jährlichen Rechnungsſtellung in Anſehung des Zuwachſes und Abgangs revidirt, und ob dieſes geſchehen, bei der Rechnungsabhör unterſucht werden ſoll.

Ebendaſelbſt Pkt. b.
S. auch oben §. 590.

4) Es ſollen alle Partikular-Rechnungen bei den Gemeinden ſo viel als möglich vermieden und abgeſtellt, alle Gefälle auf den Grund der zu führenden beſonderen Einzügsregiſter ſummariſch in der Hauptrechnung verrechnet werden.

Gen.VO. über das Landrechnungs- und Oekonomieweſen vom Jahr 1702. Pkt. 35.
K.O. Kap. 13, §. 5 und 6.

§. 757.

Gegenſeitiges Allegiren der Beilagen in der Rechnung, und umgekehrt. Die Rechnung nicht in duplo auszufertigen. Die Beilagen ſind in originali vorzulegen. Von den beizulegenden Urkunden.

Der Rechnungsſteller ſoll die Rechnung (einſeitig) foliiren, die Beilagen gehörig nummeriren, auf lezterem das Blatt, wo ihr Inhalt in der Rechnung vorkommt, beiſetzen, und eben ſo in der Rechnung die Nummer der Beilagen allegiren.

Rechnungs-Inſtruktion vom J. 1714, §. III.

Die Rechnungen dürfen nur einfach ausgefertigt werden.

K.O. Kap. 14, Abſchn. 4, §. 5.

Alle Beilagen ſind den Rechnungen in originali beizulegen;

Gen.VO. cit. Pkt. 30, §. 4,

namentlich iſt beizulegen:

a) Das Rapiat und Journal.

b) Das Abrechnungs- und Empfangsbuch.

c) Das Waldpartikular.

d) Das Frohnregiſter.

e) Das Strafverzeichniß.

K.O. Kap. 14, Abſchn. 1, §. 13.

Lezteres ſoll von den Strafbehörden unterzeichnet ſein.

Gen.VO. Pkt. 23.

§. 758.

Bemerkung in der Rechnung über die vom Rechner eingelegte Kaution.

In jeder Jahresrechnung eines jeden Rechners iſt auf dem erſten Blatt zu bemerken, ob und welche Dienſtkaution derſelbe eingelegt habe, oder von wem und wann ihm die Einlegung einer ſolchen erlaſſen worden ſei. Auch iſt die über die eingelegte Kaution ausgeſtellte Beſcheinigung der erſten Rechnung beizulegen.

Verf. v. 8. Juli 1828 (Regbl. S. 604).

§. 759.

Gegenſtände der Verrechnung.

Es ſollen

a) alle der Gemeinde gehörigen Gelder,

b) alle Umlagen, zu welchem Zwecke ſie gemacht werden mögen,

c) alle Vergleichungen mit andern Gemeinden,

d) alle Gefälle der Gemeinde,

e) alle vorräthigen Viktualien, Naturalien und Materialien,

f) alle Gemeindegüter, gleichviel ob sie etwas oder nichts ertragen, jedoch nur summarisch in der Rechnung unter der Einnahme;

und dagegen

a) alles, was von Kommungeldern baar ausbezahlt, oder

b) auf die eine oder andere Weise abgerechnet worden ist,

c) alles, was die Gemeinde in Folge von Vergleichungen mit andern Gemeinden hat abgeben müssen,

d) alles, was an Viktualien, Naturalien und Materialien ausgegeben worden oder passirlich abgegangen ist,

e) nicht nur die fixen Besoldungen der Gemeindebeamten und Offizianten, sondern auch alle und jede Beinutzungen derselben, namentlich alle Reisekosten, Taggelder, Zehrungen und Verehrungen ꝛc.,

in der Rechnung unter der Ausgabe verrechnet werden.

K.O. Kap. 14, Abschn. 1, §. 6 und 7.

§. 760.

Gegenstände, welche blos summarisch in die Rechnung aufzunehmen sind.

Es sollen aber unter der Einnahme-Rubrik Reste nicht unnöthig innerhalb Falzes nachgeführt, sondern sie beigetrieben, und wenn dieses nicht möglich, ihre abgängige Verrechnung eingeleitet werden. In der Ausgabe sollen Baukosten, Frohngelder, Reisekosten, Tag- und Botenlöhne nur summarisch verrechnet, Ausstände nur im Empfang- und Abrechnungsbuch summirt, und so in die Rechnung übertragen werden.

K.O. a. a. O. §. 9 und 10.

Ferner sollen Hellerzinse nicht alle Jahre, höchstens alle drei Jahre in der Rechnung specifizirt, das Abrechnungsbuch aber am Ende summirt, und hierauf sich in der Rechnung berufen werden.

K.O. Kap. 6, Abschn. 1, §. 4.

§. 761.

Ausschließung aller illiquiden Posten aus der Rechnung.

Der Rechnungssteller soll, bevor er einen Einnahme- und Ausgabeposten in die Rechnung aufnimmt, solchen genau und gründlich untersuchen, ob er gehörig erwiesen, ob er liquid und richtig, und ob namentlich eine Ausgabe wirklich geleistet worden sei.

Marginal-Verurkundungen, besonders bei wichtigen Posten, soll er nicht annehmen, sondern besondere Quittungen verlangen.

K.O. Kap. 12, §. 5.

Er soll nichts in die Rechnung aufnehmen, was nach den bestehenden Taxvorschriften unpassirlich ist.

Eben so soll er keine Nebenrechnungen begünstigen, d. h. gewisse Einnahmen aus der Rechnung auslassen, um gewisse unzulässige oder doch heimliche Ausgaben damit zu bestreiten.

K.O. a. a. O. §. 12.

§. 762.

Von der Superreviſion einer bereits abgehörten Rechnung.

Iſt eine Gemeinderechnung einmal revidirt und abgehört, ſo ſoll der gezogene Kalkul nicht mehr abgeändert werden, außer es fände ſich ein offenbarer Irrthum.

Eine nachherige amtliche Superreviſion ſoll nur mit Erlaubniß der Regierungsbehörde geſchehen.

K.O. Kap. 14, Abſchn. 4, §. 3 und 4.

Dritter Titel.

Von Aktiv- und Paſſivreſten.

§. 763.

Behandlung des Aktivreſtes des Rechners.

Wenn ſich beim Abſchluß einer Rechnung ein Aktivreſt des Rechners herausſtellt, ſo ſoll derſelbe dem Rechner nicht ausbezahlt werden, bis er dargethan hat, daß er entweder ſo viel noch an Beſoldung oder anderem Verdienſt gut habe, oder aber, daß er mit Vorwiſſen des Gemeinderaths, oder wenn es in dringenden Fällen geſchehen, wie in Kriegszeiten, unter Zuziehung von zwei Zeugen, Geld aus eigenen Mitteln ſeiner Kaſſe vorgeſchoſſen habe, welches leztere er durch dieſe zwei Zeugen zu erweiſen hat.

K.O. Kap. 15, Abſchn. 1, §. 1 und 2.

§. 764.

Behandlung eines Kassenüberschusses desselben.

Ergibt sich hingegen bei Vergleichung der Kasse mit der geprüften und abgehörten Rechnung ein Kassenüberschuß, so hat der Rechner gleichfalls keinen Anspruch darauf, wenn er nicht auf irgend eine Weise beweisen kann, daß er Besoldung ꝛc. nicht erhoben, oder aus eigenen Mitteln der Kasse Geld vorgeschossen habe.

Sarwey, jurist. Monatschrift Thl. I., Abthl. 1, H. 2, S. 120.

§. 765.

Bestrafung des Passivrestes.

Ein Gemeinderechner, gegen den ein Kassenrest erhoben wird, wird

a) wenn der Kassenrest durch absichtliche Handlungen entstanden ist, nach dem Restgesetz vom 1. August 1808 (Regbl. S. 103 ff.) behandelt.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 11. Okt. 1823 (Regbl. S. 768).

Ist hingegen

b) der Kassenrest durch Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder unordentliche Rechnungsführung entstanden, so kommen die dießfallsigen

Bestimmungen des Restgesetzes vom 1. August 1806 nicht in Anwendung, sondern die der

L.O. S. 228, und
K.O. Kap. 15, Abschn. 22,

wonach

1) bei Resten bis auf 20 fl. eine Geldbuße von einer kleinen Frevel,

2) bei Resten über 20 bis 30 fl. excl. eine Geldbuße von zwei kleinen Freveln,

3) bei Resten von 30 fl. und darüber eine Geldstrafe von 10 fl.

zu erkennen ist.

4) Ist aber der Rest groß, oder ohne Rücksicht auf den Betrag mit beschwerlichen oder besonderen Umständen verbunden, so soll eine arbiträre Strafe eintreten.

K.O. a. a. O., §. 5.

Wenn aber der Rest für einen großen anzunehmen sei, bestimmt das Gesetz nicht; die Praxis bestraft aber in der Regel schon einen Rest von 100 fl. mit einer Freiheitsstrafe, deren Größe sich vorzüglich nach der Größe des Restes, nach dem geleisteten oder nicht geleisteten Ersatz desselben und nach der gröberen oder geringeren Nachläßigkeit des Rechners richtet.

Knapp würt. Krim.R. S. 517—24.

Auch wird bei bedeutenden Resten und sehr grober Nachläßigkeit auf Entlassung mit Unfähigkeits-Erklärung zu einem verrechnenden Amte erkannt.

K.O. a. a. O., §. 6 a. E.

§. 766.

Von der Beitreibung der Reſtſumme.

Was die Beitreibung der Reſtſumme betrifft, ſo iſt, wenn ſie unbedeutend iſt, ſogleich auf Wiedererſatz von Seiten des Rechners zu bringen.

Bei bedeutendem und noch nicht gehörig erhobenem, namentlich bei doloſem Kaſſenreſt iſt die Entſcheidung der Unterſuchung abzuwarten, indeſſen wegen Sicherſtellung der Gemeinde zu ſorgen.

Iſt der Reſtſetzende Beamte im Stande zu bezahlen, ſo ſoll er ſogleich, oder wenigſtens innerhalb eines Monats, zum Erſatz des Reſtes ſowohl, als zur Bezahlung der Legalſtrafe angehalten werden.

Iſt er nicht im Stande, ſogleich zu bezahlen, ſo ſollen ihm Ziele gemacht werden, und ſeine Schuldigkeit ſowohl im Rapiat, als in der Rechnung innerhalb Falzes nachgeführt werden.

Bei Nichteinhaltung der Termine ſind ihm Verzugszinſe zu berechnen.

Doch ſoll eine mehrjährige Nachführung dieſer Schuldigkeit, bis am Ende der Gant über den Schuldner ausbricht, nicht, und noch weniger eine Kapitaliſirung des Reſtes erlaubt ſein.

K.O. a. a. O., §. 7 und 8.

Siebentes Kapitel.

Von dem Recht der Verwaltung der örtlichen Stiftungen.

Erſter Titel.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 667.

Von den verſchiedenen Arten des Stiftungsvermögens.

In jeder Gemeinde Würtembergs beſteht eine Vermögensverwaltung unter dem Namen: Stiftungspflege oder Heiligenpflege, unter der Aufſicht des Stiftungsraths, beziehungweiſe des Kirchen-Konvents, ſomit unter Aufſicht der Gemeindebehörden.

Dieſe Vermögensverwaltung begreift aber verſchiedene Beſtandtheile, welche ihrer verſchiedenartigen Natur wegen wohl unterſchieden und auseinander gehalten werden müſſen.

Dieſe Stiftungspflege umfaßt nämlich:

§. 768.

1) Von dem Kirchenvermögen.

1) Das örtliche Kirchenvermögen, die ſog. fabrica ecclesiae. Nachdem der Staat alle Kirchen-, Stiftungs- und Pfarrgüter der

vormaligen katholischen Kirche zu einem allgemeinen Kirchengut vereinigt und dieses incammerirt hat, besteht dieses aus den örtlichen Stiftungen für Kirchen und kirchliche Zwecke, wie gestifteten Kapitalien und Gültrechten. Diesen Vermögensbestandtheil in der Verwaltung abzusondern, ist von praktischer Wichtigkeit, weil der Grundstock dieses Stiftungsvermögens, wegen der der Kirchenfabrik nach der würtembergischen Gerichtspraxis obliegenden Baulast an Kirchen- und Pfarrgebäuden (wenn Lagerbücher und Herkommen nicht etwas anderes bestimmen) nicht angegriffen werden darf, wenn er nicht voraussichtlich durch einen vorhandenen oder einen durch Ersparnisse zu begründenden Ueberschuß in 10 bis 12 Jahren wieder ergänzt werden kann;

Erl. der KronDom.Sect. vom 8. Juni 1813 (Knapp, Repert. Bd. II., S. 320);

somit die subsidiäre Bauverbindlichkeit derjenigen, welche von dem kirchlichen Vermögen die Einkünfte beziehen, wie der Zehntherr, schon mit Erschöpfung der Revenüen eintritt.

Die Ausscheidung dieses Vermögensbestandtheils ist auch noch aus dem weiteren Grunde von Wichtigkeit, weil, wenn eine Gemeinde aus Einwohnern verschiedener Glaubensbekenntnisse besteht, jeder Confessionstheil das Defizit seiner Kirchenfabrik zu Bestreitung der verschiedenerlei Ausgaben, wie Kultkosten ꝛc., durch Umlagen unter die Einwohner seiner Confession decken muß.

Gaupp, würt. KirchenR. III. Bd., S. 379, Note.

§. 769.

2) Stiftungen für Schulbedürfnisse.

Auch bei diesen gilt die Vorschrift, daß der Grundstock auch zu Bestreitung der stiftungsmäßigen Ausgaben nicht angegriffen werden

dürfe. Hier ist es gleich die Gemeindekasse, welche das Defizit decken muß.

§. 770.

3) Die Stiftungen für Armenbedürfnisse.

Es ist hier gleichviel, ob sie nur im Allgemeinen für diesen Zweck oder unter besonderen Zweckbestimmungen gemacht sind. Auch bei diesen soll nur der Ertrag, und eben so bei Stiftungen, die gemischte Zwecke haben, nur der nach einer zehnjährigen Bilanz auf die Armen verwendete Betrag in angemessenen Raten an die Lokalleitung des Wohlthätigkeitsvereins zur Verwendung für die Arme abgegeben werden.

K. VO. v. 7. Jan. 1817. (Regbl. S. 9).

Der Ertrag dieser Stiftungen bildet in Verbindung mit den übrigen, dem Zwecke der Armenunterstützung zugewiesenen Einnahmen, die Ortsarmenkasse (s. oben §. 132), deren Defizit gleichfalls die Gemeinde zu decken schuldig ist.

Verw.Ed. §. 136.
BürgerR.Ges. Art. 2.

§. 771.

4) Familienstiftungen und sonstige Privatstiftungen zu bestimmten Zwecken.

Auch hier wird in der Regel, wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes bestimmt, der Grundstock unversehrt erhalten werden müssen, und wenn der Ertrag zu Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht, demselben eine andere, der Absicht des Stifters möglichst nahe

kommende Bestimmung zu geben sein. Von einer Deckung des Defizits durch die Gemeindekasse kann natürlich nicht die Rede sein.

§. 772.

Von abgesonderter Verwaltung dieser verschiedenen Theile.

Das Getrennthalten dieser verschiedenen Vermögensbestandtheile ist um so zweckmäßiger, als es dadurch möglich wird, bei den einzelnen Ausgaben mehr oder weniger der Sache förderliche Einschränkungen eintreten zu lassen.

Es ist deßhalb auch vorgeschrieben, daß von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen sei; und daß, wenn der Stiftungsrath für angemessen erachten sollte, mehrere solche Stiftungen in einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu vereinigen, der diesfallsige Antrag, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bürgerausschuß, dem gemeinschaftlichen Oberamt, und von diesem, nebst Gutachten der betreffenden Regierung, vorzulegen sei.

Verw.Ed. §. 125.

Zweiter Titel.

Von den Verwaltungsbehörden.

§. 773.

Vom Stiftungspfleger.

Diese verschiedenen Vermögenstheile, wenn anders der Stifter nicht für eine einzelne Stiftung einen besonderen Verwalter bestellt

hat, verwaltet der Stiftungspfleger, welcher von dem Stiftungsrath durch Mehrheit der Stimmen gewählt und von dem gemeinschaftlichen Oberamt bestätigt und verpflichtet wird.

Er wird entweder auf seine Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, wenigstens aber auf die Zeit von drei Jahren, gewählt, und kann nur unter denselben Voraussetzungen von seiner Stelle entfernt werden, wie der erste Ortsvorsteher (s. oben §. 21).

Dem ersten Ortsvorsteher kann diese Stelle nicht übertragen werden.

Auch bedarf derjenige Gewählte, welcher, wenn gleich nicht Gemeinderaths-Mitglied, mit Gemeinderaths-Mitgliedern in einem verbotenen Grade verwandt ist, der Dispensation, welche den oben angegebenen Grundsätzen (s. §. 11) unterliegt.

Min.Erl. v. 3. Mai 1827 (Weisser Beil. 152).

Dem Stiftungspfleger gebührt von Amtswegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinderaths ist, Sitz und Stimme im Stiftungsrath.

Verw.Ed. §. 124.

§. 774.

Von dessen Kaution.

Hinsichtlich der Kautionsleistung des Stiftungspflegers gelten dieselben Vorschriften, wie bei dem Gemeindepfleger (s. oben §. 470 ff.), nur daß hier der Stiftungsrath die genehmigende Behörde ist.

Verf. v. 8. Juli 1828 (Regbl. S. 604).

§. 775.

Theilrechner und Offizianten.

Dem Stiftungspfleger sind bei bedeutenderen Verwaltungen auch Theilrechner beigegeben, wie Almosenpfleger, Spitalpfleger, Waldmeister ꝛc., welche alle in demselben Dienstverhältniß stehen, wie der Stiftungspfleger.

Auch sind häufig Offizianten bestellt, wie Küfer, Kastenknechte ꝛc., welche ebenfalls vom Stiftungsrath, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt und von dem Vorstande desselben verpflichtet werden.

Verw.Ed. §. 124 und 126.

§. 776.

Von den Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden über diese Vermögensverwaltung sind zunächst der Kirchen-Konvent und der Stiftungsrath (s. oben §. 31 und 33), wofern der Stifter keine andere Aufsichtsbehörde bekannt hat.

Verw.Ed. §. 120.

Bei solchen Stiftungen, welche unter verschiedenen selbstständigen Gemeinden, oder Parzellen solcher Gemeinden gemeinschaftlich sind, ist der Stiftungsrath derjenigen Gemeinde, in welcher die Stiftung befindlich ist, so wie auch der Kirchen-Konvent, des Orts, an dem der Sitz der Verwaltung ist, die zuständige Aufsichtsbehörde, es

wäre denn, daß für eine gemeinschaftliche Verwaltung ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen würde.

Min.Erl. v. 8. Mai 1828 (Weisser Beil. 149).

In dem einen wie in dem andern Fall,

Min.Erl. v. 12. Nov. 1829 (Weisser Beil. 148),

bildet sodann das gemeinschaftliche Oberamt die nächsthöhere Aufsichtsbehörde, d. h. der Oberamtmann, in standesherrlichen Orten der fürstliche Amtmann und der Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist.

Verw.Ed. §. 145.
Deklaration vom 8. August 1819, §. 48 (Regbl. S. 517).
Vollz.VO. v. 12. Juni 1823, §. 41 (Regbl. S. 665).

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungsabhören, hat der Dekan, wenn er außer der Oberamtsstadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reisekosten den ersten Geistlichen der Oberamtsstadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäft jederzeit unentgeltlich zu unterziehen hat. Sollte die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind der betreffenden Kreisregierung die geeigneten Anträge zu machen.

Verw.Ed. a. a. O.

Betrifft die Verwaltungsfrage beiderlei Confessionen, so hat der Oberbeamte sich mit den Dekanen beiderlei Confessionen zu benehmen.

K. V.O. v. 23. Aug. 1825 (Regbl. S. 457, §. 22).

Eine noch höhere Aufsichtsbehörde über die in Frage stehende Vermögensverwaltung endlich bildet die K. Kreisregierung, welcher

in gewissen Fällen auch das Genehmigungs- und Entscheidungsrecht zusteht, lezteres namentlich, wenn der Oberamtmann und Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen.

Instr. für die Kreisregierung vom 21. Dez. 1819, §. 17 (Regbl. S. 950).
Verw.Ed. §. 148, namentlich Pkt. 1.

Dritter Titel.

Verwaltungs-Vorschriften.

Erster Unter-Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Erste Unter-Abtheilung.

Vom Grundstocks-Vermögen.

§. 777.

Grundbuch. Konsense zu Veräußerungen ꝛc.

Die Anlegung eines Grundbuchs ist bei der Verschiedenartigkeit der Bestandtheile dieser Vermögensverwaltung und bei der Wichtigkeit ihrer historischen Verhältnisse doppelt nothwendig.

Hauptgrundsatz bei dieser Vermögensverwaltung ist: daß einestheils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu

frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, anderntheils aber daß der Grundstock des Stiftungsvermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

Verw.Ed. §. 129.

Sobald daher eine Verbindlichkeit einer Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft ist, oder wenn von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung die Rede ist;

bei einer Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen,

bei einer Kapitalaufnahme (ausgenommen wenn sie zu Ablösung von Passivkapitalien geschieht),

bei einem Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre,

wenn die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Aktivkapitals gedeckt werden sollen;

so ist nicht nur, wie sich von selbst versteht, der Stiftungspfleger für sich zu handeln nicht ermächtigt, auch nicht der Kirchen-Konvent, sondern dieser hat die Sache blos in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungsrath vorzulegen, welcher sie mit Bericht durch das gemeinschaftliche Oberamt an die Kreisregierung zur Genehmigung gelangen läßt. Der Bürgerausschuß ist von dem Stiftungsrath blos um seine gutächtliche Aeußerung anzugehen; ein Konsensrecht steht ihm nicht zu.

Verw.Ed. §. 134, Pkt. 1, 2, 9—12, §. 146, 148. Pkt. 3, 5—7, §. 137.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von der Etatswirthschaft.

§. 778.

Von der Entwerfung, Prüfung und Genehmigung des Etats.

Auch bei dieser Vermögensverwaltung ist die **Etatswirthschaft** vorgeschrieben.

Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Stiftungspfleger dem Verstand des Stiftungsrathes (dem gemeinschaftlichen Unteramt), den Zustand seiner Kasse, den baaren Geldvorrath, den Sturzzettel, das Verzeichniß seiner Ausstände und Passivrückstände vorzulegen.

Unter Zugrundlegung des Vermögensstandes und der vorhergehenden Rechnungen und der sonstigen Quellen (s. oben §. 486) entwirft sodann das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungspflegers unter etwaiger Beihilfe des Verwaltungs-Aktuars eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Vermögensmassen und legt diesen Etat dem versammelten Stiftungsrath zur Prüfung und weiteren Berathung vor.

Verw.Ed. §. 128.

Der Stiftungsrath hat den ihm vorgelegten Jahresetat aufs genaueste zu prüfen und dem Bürgerausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von lezterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessene Beschlüsse zu

faſſen, und mit einer doppelten Abſchrift des Etats dem gemeinſchaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

Verw.Ed. §. 131.

§. 779.

Vorſchriften, welche hiebei zu beachten ſind.

Bei Entwerfung und Prüfung des Etats iſt im Auge zu behalten, daß der Grundſtock der Stiftungen in keinem Fall angegriffen werden darf, daß vielmehr, wenn die Leiſtung der ſtiftungsmäßigen Ausgaben ohne dieſes nicht möglich ſein ſollte (z. B. bei außerordentlichen Baukoſten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte u. dergl.), die Gemeindekaſſe zu Deckung dieſes Defizits in ſo fern verbunden iſt, als es ſich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit beſonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erſchöpfung der erſteren auf ſie zurückfallen würden.

Dieſer Hinterhalt darf aber den Stiftungsrath nicht abhalten, in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Abſicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten oder dem, was das öffentliche Wohl erfordert, zu nahe zu treten, beſchränkt oder eingeſtellt, ob und wer etwa kraft Patronatrechts oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde nach Geſetz oder Herkommen in Anſpruch genommen, oder ob und wie etwa ſonſt das Defizit gedeckt werden dürfte.

Verw.Ed. §. 130.

Dritte Unter-Abtheilung.

Von den Verwaltungsbefugnissen der Gemeindebehörden.

§. 780.

Befugnisse des Stiftungspflegers und Kirchen-Konvents.

Der Stiftungspfleger darf keinen Kauf, Verkauf, Akkord, Pacht oder sonstigen Vertrag im Namen der Stiftung abschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien ausleihen, ohne schriftliche Genehmigung des Kirchen-Konvents,

Verw.Ed. §. 138,

welchem überhaupt die Vollziehung des Etats, die Dekretur der einzelnen durch den Etat im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, die spezielle Verwendung der gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und die Besorgung der sonstigen laufenden Geschäfte obliegt.

Ebendaselbst §. 132.

Ueber Baukosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchen-Konvent vor Fassung eines Beschlusses mit dem geeigneten Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.

Verw.Ed. §. 133.

§. 781.

Nothwendigkeit der Genehmigung des Stiftungsraths, der gutächtlichen Aeußerung des Bürgerausschusses, der Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts, der Kreisregierung.

Sobald hingegen

a) der Etat auf irgend eine Weise überschritten oder verändert,

b) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungsvermögens getroffen,

c) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht,

d) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt werden soll,

e) wenn von einer neuen Besoldung, Besoldungszulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe,

f) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung die Rede,

g) wenn ein Mitglied des Kirchen-Konvents persönlich bei der Sache interessirt ist, ist der Kirchen-Konvent nicht mehr befugt, für sich zu handeln, sondern er hat die Sache blos in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungsrath vorzulegen,

Verw.Ed. §. 134, Pkt. 3, 4, 13—16,

welcher nach eingeholter gutächtlicher Aeußerung des Bürgerausschusses

Ebendaselbst §. 137.

die Sache an das gemeinschaftliche Oberamt zur Genehmigung einsendet.

Verw.Ed. §. 146.

Wenn sodann aber der Oberamtmann und der Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen, oder wenn einer von ihnen oder ein Gehilfe des Oberamtmanns oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder Korporationsdiener persönlich bei der Sache interessirt ist, ferner in den Fällen b, e, f oben hat das gemeinschaftliche Oberamt die Entschließung der Kreisregierung einzuholen.

Verw.Ed. §. 148.

§. 782.

Förmlichkeiten, welche beim Abschluß von Verträgen zu beobachten sind.

Die Regel, daß die Verträge über öffentliche Sachen im Auf- oder Abstreich abzuschließen seien, gilt auch bei Stiftungssachen; den Auf- oder Abstreich zu unterlassen, kann jedoch der Kirchen-Konvent nicht für sich beschließen, sondern der Stiftungsrath nach eingeholter gutächtlicher Aeußerung des Bürgerausschusses. Der Genehmigung der aufsehenden Verwaltungsbehörde bedarf es nicht.

Verw.Ed. §. 134, Ziff. 7.

Das oben §. 467 vom Weinkauf Gesagte gilt auch hier.

Min.Erl. v. 10. März 1836.

§. 783.

Förmlichkeiten, welche beim Prozeßführen, bei Vergleichen und abgängigen Verrechnungen zu beobachten sind.

Auch die Stiftungen bedürfen zur Prozeßführung keiner besonderen Ermächtigung der oberaufsehenden Behörden.

Min.Erl. v. 1. Sept. 1825 (Weisser Beil. 85 b).

Wenn dagegen ein Recht einer Stiftung ohne richterliches Erkenntniß aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt werden soll, so bedarf es nicht nur eines stiftungsräthlichen Beschlusses, der Einholung der gutächtlichen Aeußerung des Bürgerausschusses, sondern auch der Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts.

Verw.Gd. §. 134, Pkt. 8, §. 187 und 146.

Einen Ausstand in Abgang zu verrechnen ist zwar nicht der Kirchen-Konvent, jedoch der Stiftungsrath unter gutächtlicher Vernehmung des Bürgerausschusses befugt. Der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde bedarf es nicht.

Ebendaselbst §. 134, Pkt. 5, §. 137, 146.

Vierte Unter-Abtheilung.

Von den Privilegien der Stiftungen.

§. 784.

Gesetzlicher Begriff von milden Stiftungen.

Bei der vorliegenden Vermögensverwaltung ist auf folgende, zu Gunsten der sogenannten pia corpora oder piae causae gegebenen Bestimmungen Acht zu haben:

1) Das würtembergische Recht begreift unter diesen piis corporibus:

a) Anstalten und Vermögenstheile, welche der Kirche gehören, oder sich auf Erhaltung der Kirche, ihrer Diener oder des Gottesdienstes unmittelbar beziehen;

b) hohe und niedere Schulen, und die auf die Schul- und Erziehungsanstalten sich beziehenden Stiftungen und Stipendien jeder Art.

c) alle zur Unterstützung der leidenden Menschheit errichteten Anstalten und Stiftungen, wie Lazarethe, Spitäler, Armenkassen, Siech-, Seelen- und Krankenhäuser, Armenstiftungen jeder Art.

LandR. III. Tit. 6, §. 6.
Gesetz v. 1. Jan. 1793 (Kapff. Samml. S. 392).
Gesetz v. 11. Febr. 1810, §. 22 (Regbl. S. 63).

§. 785.

Privilegien; 1) hinsichtlich der Testamente.

2) Betreffend die Privilegien selbst, so gehört hieher:

a) Zum Besten einer solchen milden Stiftung (pia causa) kann jeder, der genugsamen Verstand hat, wenn er auch sonst nicht fähig ist zu testiren, wie z. B. ein Verschwender, einen lezten Willen gültig errichten.

LandR. III. Tit. 6, §. 2.

b) Was die Form des lezten Willens betrifft, so sind zu einem mündlichen Testament blos zwei Zeugen erforderlich, welche aber nicht besonders berufen zu sein brauchen, und auch Frauenspersonen sein dürfen.

Ebendaselbst.

Zu einem schriftlichen Testament sind gar keine Zeugen nöthig, sondern es wird dabei blos erfordert, daß entweder der Erblasser selbst das ganze Testament schreibt, oder es sich von einem andern schreiben läßt, und dann unterschreibt. Das Vorlesen lassen ist im lezteren Fall nicht nöthig. Wird aber die Aechtheit der Handschrift des Erblassers in Zweifel gezogen, so muß sie durch zwei Zeugen erwiesen werden.

Ebendaselbst.

Auch die Einsetzung einer pia causa in einem privilegirten Testament der Eltern unter Kinder ist gültig.

Ebendaselbst Tit. 5, §. 8.

c) In einem solchen privilegirten Testament muß die pia causa zum Erben ernannt sein. Werden dritte Personen neben ihr mit eingesezt, so ist diese Erbeinsetzung ungültig und diese dritte Personen bekommen nichts. Dagegen sind Vermächtnisse, die einer dritten Person in einem solchen Testamente hinterlassen werden, gültig.

Wenn man ferner in einem solchen privilegirten Testament blos dritte Personen zu Erben einsezt, und der pia causa nur Vermächtnisse hinterläßt, so ist das Testament als solches ungültig, allein die Intestaterben müssen der pia causa ihre Legate bezahlen.

Eben so bleiben auch, wenn ein solches in privilegirter Form errichtetes oder irgend ein anderes Testament wegen Uebergehung von Notherben oder wegen Formfehler nichtig ist, doch immer die darin einer pia causa hinterlassenen Vermächtnisse gültig, wenn das Testament nur die oben angegebene privilegirte Form hat.

LandR. III. Tit. 6, §. 3—5.

d) Die piae causae sind frei von dem Abzug der falcidischen und trebellianischen Quart.

LandR. III. Tit. 25, §. 5.
Lauterbach, colleg. de S. C. Trebell. §. 39.

e) Vermächtnisse, zum Besten einer pia causa, sind, wenn Zweifel über ihren Sinn obwalten sollte, zu Gunsten der pia causa auszulegen.

Malblank, princ. §. 117.

§. 786.

Privilegien; 2) hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Verjährung.

f) Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ganz das oben §. 501, Pkt. 2, Gesagte.

Cap. 1, 3. X. I. 41.

g) Bei der Verjährung genießen die piae causae das Vorrecht der Kirchen, daß ihre Sachen nur durch vierzigjährige Verjährung erworben werden können,

Nov. 111 und 131, c. 6.
I. 35, 1. f. c. 1, 3.

und daß ihnen nicht nur gegen die kurze Verjährung, sondern sogar gegen die vierzigjährige Restitution bewilligt ist.

Schweppe, PrivatR. §. 993.

h) Ferner haben die piae causae dasselbe Vorzugsrecht im Gant, ihrer Verwalter wie die Gemeinden (s. oben §. 502).

Prioritätsgesetz v. J. 1825, Art. 11.

§. 787.

Privilegien; 3) hinsichtlich der Kapitalsteuer und der Accise.

Hinsichtlich der Besteuerung finden folgende Begünstigungen Statt:

I. Die Befreiung von der Kapitalsteuer unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Es sind diejenigen Kirchen- und Heiligenpflegen, so wie die übrigen unter öffentlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen von der Kapitalsteuer befreit, welche erweislich, d. h. nach ihrer lezten bereits gestellten Rechnung an einem Defizit leiden.

Abgabengesetz v. 29. Juni 1821, §. 8 (Regbl. Nr. 42).

b) Wenn jedoch zwei Stiftungen zwar in Hinsicht auf die Verwaltung und Verrechnung mit einander verbunden, in Beziehung auf ihre Verwendung aber so getrennt sind, daß die Einnahmen der einen zu den Zwecken der anderen selbst im Falle eines Defizits der lezteren nicht benüzt werden dürfen, so kann diese Befreiung der einen Stiftung nicht auf die andere übertragen werden, sondern diese unterliegt der Kapitalsteuer.

Verh. d. K. d. Abg. vom Jahr 1823 und 1824, I. außerordentliches Beil.H. S. 72.

c) Unter einem Defizit ist nichts anderes zu verstehen, als die Unzulänglichkeit der ordentlichen Einnahmen, wozu die jährlichen Zuschüsse von der Gemeindekasse, wenn sie nicht fundationsmäßig sind, nicht gerechnet werden dürfen,

Erl. d. St.Koll. v. 22. März 1827,

zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben, mit Zurechnung der im leztvorhergehenden Jahre bezahlten Kapitalsteuer; bei der Frage, ob ein Defizit vorhanden sei oder nicht, müssen daher ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben unberücksichtigt bleiben.

d) Der Beweis eines Defizits ist durch Vorlegung der am Normaltage (1. Juli) vorhanden gewesenen leztgestellten Rechnung oder durch Auszüge daraus zu führen.

e) Was die zu besonderen wohlthätigen Zwecken gestifteten Kapitalien betrifft, welche zugleich auch in der Verrechnung einer Kirchen-, Heiligen- oder Stiftungspflege laufen, so ist die

Frage, ob sie an einem Defizit leiden, ganz selbstständig zu beurtheilen, d. h. ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Heiligenpflege, in deren Verrechnung sie laufen, an einem Defizit leidet oder nicht.

Erläuternde Bemerkungen zum Abgabengesetz v. J. 1821, §. 4.
Erläuternde Bemerkungen zum Abgabengesetz v. J. 1823, §. 5.

f) Bei solchen milden Stiftungen, wie die zulezt bezeichneten, soll ferner ein Defizit nicht schon dann als vorhanden angenommen werden, wenn nach dem Erkenntnisse des Stiftungsraths das Bedürfniß der Armen den Ertrag des Kapitals vollständig in Anspruch nehmen, und somit der Zweck der milden Stiftung durch eine Steueranforderung geschmälert würde, da ja die Steuern zum Elementaraufwand gehören, und nur der nach Abzug desselben übrig bleibende Ertrag für den Zweck der Stiftung verwendet werden kann. Vielmehr begründet nur ein solches Defizit Befreiung, welches durch bereits erwachsene Verbindlichkeiten einer Stiftung veranlaßt wird.

Wenn dagegen ein Stiftungsfond nicht gewisse Zwecke zu erfüllen, oder absolut bestimmte Ausgaben zu leisten hat, sondern der Fonds nur im allgemeinen und ohne speziell bezeichnete Verbindlichkeiten für milde Zwecke bestimmt ist, so kann ein Defizit hieraus nicht abgeleitet werden.

Erlaß d. K. SteuerKoll. v. 1. Okt. 1825,
vergl. mit
Erlaß desselben v. 14. Mai 1834.

g) Auch diejenigen Kapitalien sind, wie die Schulfonds, von der Kapitalsteuer frei, welche mit der Bestimmung gestiftet sind, daß der Zins jährlich zu Anschaffung von Schulbüchern, Schreibmaterialien für arme Schulkinder, zur Austheilung von Brod bei den Schulvisitationen, verwendet werden soll.

Diese Steuerfreiheit ist auch auf die örtlichen Fonds der Industrieschulen, so wie auf die des Central-Wohlthätigkeitsvereins auszudehnen.

Regbl. v. J. 1818, Nr. 45.
Erläut: z. Abgabengesetz v. J. 1823, §. 6.

Die Verkäufe der Wohlthätigkeitsvereine von den durch Arme verarbeiteten Waaren sind von der Accise frei, was nach dem neuesten Stand der Acciseabgabe wenig oder keine Bedeutung mehr hat.

Accise-Gesetz v. 18. Juli 1824. §. 3 (Regbl. S. 500).

§. 788.

Von der Post-Portofreiheit.

Die öffentlichen milden Stiftungen genießen ferner das Post-Portofreithum, und zwar sowohl hinsichtlich des sie betreffenden amtlichen schriftlichen Verkehrs unter sämmtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch die von den Verwaltern der Stiftungen ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind.

Fonds für Kirchen und Schulen genießen die gleiche Freiheit.

Bekanntmachung v. 2. Aug. 1822 (Regbl. S. 552 und 553).

§. 789.

Von dem Verbot der Veräußerung an die todte Hand.

Auf der andern Seite ist aber auch einer besondern, zum Nachtheil der piae causae existirenden gesetzlichen Bestimmung zu erwähnen, nämlich des sogenannten Verbots der Veräußerung an die todte Hand.

Sie dürfen nämlich ein steuerbares unbewegliches Gut weder durch Kauf, Tausch, noch auf andere Weise an sich bringen. Verträge hierüber sind null und nichtig, weil es im Interesse der Bürger sei, daß die liegenden Güter im Verkehr bleiben, und es gegen

das Staats- und der Kommunen-Intereſſe ſei, wenn ſolche Güter in ſolche privilegirte Hände kommen.

Erwerben ſie ſolche Güter durch Erbſchaft oder Vermächtniß, ſo gilt zwar die Erwerbung, aber ſie ſind verbunden, die Güter ſogleich wieder zu verkaufen. Vermöge der Dispenſation der Kreisregierung können jedoch die pia corpora ſolche Güter bleibend erwerben.

LandR. Thl. II., Tit 9, §. 14.
Kaſten-Ordnung v. J. 1567 (in der prot. Kirchen-Ordnung S. 294).
Mandat v. J. 1556, in der Kirchen-Ordnung S. 294, und ein Auszug bei Gerſtlacher Bd. I., S. 168 ff.

Zweiter Unter-Abſchnitt.

Vorſchriften hinſichtlich der Behandlung der einzelnen Grundſtocks-theile, insbeſondere bei Kapitalanlehen.

§. 790.

Was die Behandlung der einzelnen Grundſtocks-theile betrifft, ſo gilt hier im Allgemeinen ganz daſſelbe, wie beim Gemeindevermögen. Nur folgende Abweichungen ſind hier zu erwähnen:

1) Bei den Gebäuden gehen die Baurißbegutachtungen an das gemeinſchaftliche Oberamt.

2) Bei Kapitalanlehnungen dürfen auch ohne geſetzliche, ja ohne alle Verſicherung an einzelne Gemeindeglieder gegeben werden, wenn der Kirchen-Konvent eine ſolche Unterſtützung bei beſonders bedrängten, aber gut prädizirten Perſonen für nothwendig oder dienlich hält.

Können solche Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armenunterstützung bestimmten Summe bestritten werden, so hat der Kirchen-Konvent die Genehmigung des Stiftungsraths hiezu einzuholen; auch bedarf es in diesem Fall der gutächtlichen Aeußerung des Bürgerausschusses.

Verw.Ed. §. 135 und 137 vergl. mit §. 134, Pkt. 15.

Min.Erl. v. 17. Dez. 1825 (Weisser S. 174).

Mit Ausnahme dieses Falles sollen Stiftungskapitalien wo möglich nicht bei Privatpersonen, sondern bei Staats- oder Kommunkassen angelegt werden; und es sind die Aufsichtsbehörden für die erweislich aus mangelhafter Aufsicht entspringenden Verluste, und zwar jedes Mitglied zu seinem Betreff, subsidiarisch aber für das Ganze verantwortlich.

K. Entschließung vom 27. Juni 1824 (Gaupp, würt. KirchenR. Bd. II., S. 483).

Verw.Ed. §. 133.

Bei der Ablösung eines einer Stiftung schuldigen Kapitals soll nicht nur eine Quittung, sondern auch die Ausfolge der Obligation verlangt, und im Unterlassungsfall der Ablösende als Selbstschuldner behandelt werden.

Gen.Rescr. vom 24. Mai 1663 (Hartmann, KirchenGes. Bd. I., S. 315).

Gen.Rescr. vom 31. Jan. 1774 (Kapff, Sammlung würt. Verordnungen S. 174).

Dritter Unter-Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der laufenden Verwaltung.

§. 791.

Betreffend sodann die laufenden Einnahmen und Ausgaben dieser Vermögensverwaltung, so ist außer den bei der Gemeindevermögensverwaltung angeführten Vorschriften:

1) Hinsichtlich der Heu-, Oehmd- und Fruchtzehnten, so wie der Theil und Landgarben ꝛc., welche den Stiftungen zustehen, vorgeschrieben, daß sie an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich pachtweise hingegeben werden und jede anderweitige Erhebungsart abgestellt sein soll. Bei der Verleihung selbst sind die Bedingungen des herrschaftlichen Ernte-General-Rescripts vom 27. Mai 1807 (Regbl. S. 161) zu beobachten [1].

VO. v. 20. Juni 1808 (Regbl. S. 329).

[1] Von Zehntverleihungen der Stiftungen ist an die Staatskasse eine Sportel zu entrichten, und zwar:

je von zehn Scheffel Früchten nach Rauhem . . . 3 kr.

Dieser Sportelansatz bezieht sich übrigens blos auf die Fruchtzehnten (nicht auch auf den Weinzehnten), gleichviel übrigens, ob sie für Geld oder Früchte verliehen werden; er geschieht blos auf ein Jahr.

Fin.Min.Erl. v. 28. April 1829.

Wenn der Fruchtzehnte um Geld verliehen wird, so ist bei dem Sportelansatz der bilanzirte Naturalertrag des Zehntens zu Grund zu legen, und das

2) Wenn in einem Orte der große oder kleine Zehnte der Kameralverwaltung und der Stiftungspflege zu gleichen Theilen zusteht, so ist die Verpachtung, abwechslungsweise drei Jahre durch den Kameralbeamten und eben so lang durch den Stiftungspfleger, im Ganzen vorzunehmen. Ist aber der Zehnte nicht gleich getheilt, jedoch auch nicht nach Distrikten abgeschieden, so hat diejenige Behörde fortwährend den Zehnten allein zu verpachten, welche den größeren Antheil bezieht; jedenfalls aber ist die für die andere Behörde gepflogene Pachtverhandlung besonders aufzunehmen.

Min.Erl. v. 17. Mai 1815 (Regbl. S. 191).

3) Die Geldstrafen, welche wegen Forstfrevel, die in den Stiftungswaldungen begangen, von dem Gemeinderath oder Forstamt erkannt werden, gehören der Stiftungskasse (s. oben §. 444).

Vierter Unter-Abschnitt.

Vom Rechnungswesen der Stiftungen.

§. 792.

Von der Rechnungsstellung und Prüfung.

Auch bei dieser Vermögensverwaltung hat sowohl der Hauptrechner als der Theilrechner je auf den 1. Juli alle Jahre Rechnung abzulegen.

Geldpachtlokar nach den im Art. 37 des Sportelgesetzes bestimmten Naturalpreisen in ein Fruchtlokar zu reduziren. Ist aber eine solche Natural-Ertragsbilanz nicht vorhanden, oder wenigstens nicht herzustellen, so ist die in der Regel vorherrschende Getraideart, z. B. Dinkel, bei der Reduktion des Geldlokars in ein Fruchtlokar mit den im Art. 37 bestimmten Preisen zur Basis zu nehmen.

Erl. der K. FinanzK. f. d. SchwarzwaldKr. v. 6. Dez. 1833.

Die Rechnungsstellung liegt gleichfalls dem Rechner in der Regel ob, doch kann er die Hilfe des Verwaltungs-Aktuars, wie der Gemeindepfleger gebrauchen.

Auch diese Rechnung wird der Gemeinde verlesen, durch den Stiftungsrath und Bürgerausschuß (so weit dessen Mitglieder hiezu geeignet sind; s. oben §. 47 a) geprüft. Sodann erhält sie das Oberamt zur Revision, wegen welcher die Amtspflegkassen die betreffenden Stiftungspflegen wegen eines Beitrags zu den oberamtlichen Kanzleikosten in Anspruch nehmen können,

Verw.Ed. §. 112,
Min.Erl. v. 17. Nov. 1826 (Weisser Beil. 169),

das Oberamt theilt die Rechnung, wenn sie nach Form und Inhalt geprüft ist, unter Anschluß sämmtlicher Defekte dem Dekan zur Einsicht und etwaigen Bemerkungen mit.

Verw.Ed. §. 138—140.

§. 793.

Von der Rechnungsabhör.

Nach diesen Vorbereitungen wird die Abhör durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamtsstadt vorgenommen, und die vorkommenden Rezesse dem Stiftungsrath mitgetheilt.

Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht, oder nicht, ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bei dem nächsten Ruggericht durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungsraths (nöthigenfalls unter Vernehmung des

Bürgerausschusses) zu erledigen und die dießfallsigen Rezesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen.

Verw.Ed. §. 141.

Auch diesen Rechnungsabhören sind die Rittergutsbesitzer anzuwohnen berechtigt.

Weisser Beil. 112, a—c.

Für die Abhör der Stiftungsrechnung hat die Stiftungskasse den damit bemühten Personen obiger Einrichtung zufolge in der Regel keine Belohnung oder Entschädigung zu reichen.

Wenn jedoch der Dekan der Abhör zugleich in der Eigenschaft als Stadtpfarrer anwohnt, so hat er die kommunordnungsmäßigen Taggebühren zu beziehen.

Min.Erl. v. 9. Febr. 1829 (Weisser Beil. 161).

Sollten aber die Lokalabhörgeschäfte ausnahmsweise nicht gelegenheitlich des Ruggerichts vorgenommen werden können, oder durch dieselben die Ruggerichtskosten bedeutend vermehrt werden, so ist dies bei Einsendung der Reisekostens-Verzeichnisse zu bemerken, um wegen des von der Stiftungskasse zu leistenden Ersatzes die nöthige Verfügung treffen zu können.

Verw.Ed. §. 142.

§. 794.

Bemerkung in Betreff der inneren Form der Rechnung.

Die beim Gemeinderechnungswesen weiter angeführten Vorschriften gelten auch hier. Nur Ein Punkt ist hier zu bemerken hinsichtlich der Beilagen.

Hier gehört unter dieselben das Verzeichniß über die Verurkundung der Aktivkapitalien,

Knapp, Repert. Thl. V., Abth. 1, S. 120,

wenn nicht der Stiftungsrath den Rechner für seine Person davon dispensirt.

Min.Erl. v. 27. April 1829 (Weisser Beil. 153).

Fünfter Unter-Abschnitt.

Von der Stiftungs-Confraternität.

§. 795.

Nähere Bestimmung hierüber.

Wo bisher unter mehreren oder sämmtlichen Stiftungen eines Oberamtsbezirks für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichts-Anstalten, Epidemiekosten, andere Armen-, Kur- und

Suſtenſationskoſten und dergl.) eine rechtsgültige Verbrüderung ſtattgefunden hat, da iſt ſolche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten.

Es ſind aber die Rechtstitel und Grundſätze derſelben, ſo wie der bisherige Maßſtab zu Vertheilung der Koſten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemeſſenen Verfügung vorzulegen.

Die Berathung der dieſe Stiftungs-Verbrüderung betreffenden Gegenſtände geſchieht durch die Amtsverſammlung unter dem gemeinſchaftlichen Vorſitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn ſich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamts erſtreckt, ſo gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amtsorte eine Stimme bei dieſer Berathung.

In Abſicht auf Bevollmächtigung und Inſtruktion haben ſich die Deputirten nach den im §. 75 in Beziehung auf die Amtsverſammlungsglieder ausgeſprochenen Grundſätze zu achten.

Der Dekan hat hiebei insbeſondere das gemeinſchaftliche Intereſſe der Stiftungen, der Amtspflege gegenüber, zu wahren.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöceſanſprengel derſelben Confeſſion ganz oder zum Theile umfaſſen, iſt nur der Dekan (oder in deſſen Ermanglung der erſte Geiſtliche) der Oberamtsſtadt zu dieſen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derſelbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beſchlüſſen jedesmal in Kenntniß zu ſetzen.

Verw.Ed. §. 143—44.

Schluß.

Von der Aufsicht der Staatsbehörde über die verschiedenen Zweige der Gemeindeverwaltung.

§. 796.

Allgemeine Vorschriften.

Der Staat führt sowohl wegen der allgemeinen Sicherheit, als namentlich auch zum Besten der Gemeinden selbst, welche als solche die nöthige Kontrole zu üben nicht im Stande sind, die Aufsicht über die Ausübung der den Gemeinden eingeräumten Rechte durch die Gemeindebehörden. Er beschränkt sich jedoch hiebei nicht blos darauf, daß er, wie wir in dem Bisherigen gesehen haben, die wichtigeren Verwaltungsfälle der Genehmigung der Staatsbehörden unterwirft, sondern es ist dem Oberamt, resp. standesherrlichen Beamten,

K. Deklaration v. 8. August 1819 (Regbl. S. 515), §. 42,

noch besonders zur Pflicht gemacht, auf die Amtsführung der ihm untergeordneten Gemeindediener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten;

Verw.Ed. §. 111,

über die wirkliche Ausübung der Ortspolizei die strengste und beständige Aufsicht zu führen.

Ebendaselbst §. 112,

zu jeder Zeit von den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinde- und Stiftungsraths und Kirchen-Konvents Einsicht zu nehmen.

Ebendaselbst §. 64 und 147.

Jede amtliche Anwesenheit in den Amtsorten zu benützen, um von dem Gemeindehaushalt Einsicht zu nehmen.

Der Oberamtmann hat ferner alle Jahre je auf den 1. Juli einen Bericht über den Zustand des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens an die Kreisregierung zu erstatten, wodurch diese in periodischer Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinden erhalten wird.

Ebendaselbst §. 94 und 149.

§. 797.

Insbesondere von dem Vogtruggericht.

Doch das Hauptmittel, um über die Gemeindeverwaltung, so weit sie unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden steht, die gehörige Aufsicht zu führen, ist dem Oberamtmann durch das Institut der Vogtruggerichte, wenn dieselben zweckmäßig abgehalten werden, gegeben.

Es soll nämlich regelmäßig in den Gemeinden erster Klasse alle Jahre, in denen zweiter Klasse alle zwei Jahre, und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre, in einer von dem Oberbeamten abhängigen Reihenfolge, und in einer von diesem, mit Rücksicht auf die Feldgeschäfte ꝛc. der Ortsbewohner, zu bestimmenden Tagfahrt ein Ruggericht abgehalten werden.

Bei diesem ist der versammelten Gemeinde zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders im Gemeindewesen,

zu verlesen und zu erläutern, sofort aber sind sämmtliche Gemeinde-Angehörigen aufzufordern, jedes ihnen bekannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben, so wie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Ortsvorsteher, Gemeinderath oder Bürgerausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen.

Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeindevorsteher vernommen, ein kurzes Protokoll darüber geführt, sodann der Bürgerausschuß über jene sowohl, als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinderath (unter Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Resultate dieser Berathung (Ruggerichts-Rezesse) werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, erläutert und zur Nachachtung empfohlen, indem sie zugleich in ein besonders hiefür bestimmtes, in der Gemeinde-Registratur aufzubewahrendes Buch (Ruggerichts-Rezeßbuch) eingetragen werden.

Verw.Ed. §. 96.

§. 798.

Fortsetzung.

Zu dieser Behandlung sind von Seiten des Oberamts auch die Gutsherren einzuladen, ihre Bemerkungen und Erinnerungen, die sie etwa zu machen haben, zu vernehmen und wie andere im Durchgang erhobene Notizen zu erledigen.

K. Deklar. v. 8. Dez. 1821, §. 41.
Min.Erl. v. 23. Juli 1827.
Min.Erl. v. 30. Mai 1828 (Weisser, Beil. 112, a—c).

Es haben ferner die Ortsvorſteher in hofdomänenkammerlichen Orten, ſobald ihnen der Tag der Vornahme des Ruggerichts bekannt gemacht iſt, dem Hofkameralamt hievon die Anzeige zu machen, damit der Kameralbeamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen ſein kann, und es hat das Oberamt, wenn wirklich der hofkammerliche Beamte oder ein Stellvertreter deſſelben im Orte zugegen ſein ſollte, denſelben ebenfalls über ſeine Wünſche und Beſchwerden zu hören und hievon, oder von dem Grunde, warum er nicht vernommen worden iſt, jedesmal in dem Ruggerichtsprotokoll ausdrücklich Erwähnung zu thun.

Min.Erl. v. 9. Juli 1822 (Weiſſer Beil. 20).

Auch bei den Ortsgeiſtlichen ſoll angefragt werden, ob ſie nichts zu rügen und anzubringen haben. Doch ſollen ſie ſelbſt dem Ruggericht nicht beiwohnen, noch den Kommunen Koſten dabei verurſachen.

K.O. Kap. 2, Abſchn. 5, §. 7.

§. 799.

Fortſetzung.

Außer dieſen Verhandlungen mit der Bürgerſchaft und den Gemeindebehörden hat aber der Oberamtmann bei dem Ruggericht auch von Amtswegen den Zuſtand der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei auf jede ſchickliche Weiſe mittelſt Augenſcheins, Einſicht der öffentlichen Bücher u. ſ. w. zu erforſchen, die Amtsführung des Ortsvorſtehers insbeſondere zu unterſuchen, die bei dem nächſt vorangegangenen Ruggericht ertheilten Rezeſſe mit den Gemeindevorſtehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und ihrer Befolgung ſich zu verſichern.

Verw.Ed §. 37.

§. 800.

Fortsetzung. Von den Kosten der Ruggerichte.

Was die Kosten dieser Ruggerichte betrifft, so hat in neuester Zeit

s. die Allegate zu §. 851,

die dießfallsigen Reisekosten der Oberamtleute die Staatskasse übernommen.

Die Gebühren des protokollführenden Aktuars, in der Regel des Verwaltungs-Aktuars (und zwar soll der Verwaltungs-Aktuar der betreffenden Gemeinde dazu verwendet werden),

Erl. d. K. Regierung f. d. NeckarKr. v. 10. Juli 1830,

hat die Gemeindekasse zu leiden, sie sind aber der Kreisregierung zur Dekretur vorzulegen.

S. die Allegate zu §. 755.

Die Gemeinderäthe haben für das Anwohnen bei dem Ruggericht keine Gebühr anzusprechen.

Min.Erl. v. 30. Juni 1825 (Beil. 11).

§. 801.

Von der Kontrolirung der Gemeinde-Gerichtsbarkeit, insbesondere von den Gemeinderaths-Visitations-Reisen der Oberamtsrichter.

Die Beaufsichtigung der Ausübung des Rechts der Gemeinden zu Handhabung der streitigen, versöhnenden und willkürlichen Gerichtsbarkeit kommt den Justizbehörden zu.

Jeder Oberamtsrichter soll jedes seiner Amtsorte jährlich Einmal bereisen, von dem Zustande der Rechtsverwaltung, insbesondere von dem Unterpfandswesen Einsicht nehmen, die geeigneten Belehrungen geben und die nöthigen Verfügungen treffen.

Justiz.Min.Erl. v. 18. Aug. 1830.

Die dießfallsigen Reisekosten werden durch die Oberamtspflege auf Rechnung der betreffenden Gemeinde ausbezahlt.

Ueber das Vormundschaftswesen üben die Pupillen-Senate eine weitere Aufsicht dadurch aus, daß sie sich alle Jahre die Pflegschaftstabelle jeder Gemeinde von dem Notar durch das Oberamtsgericht vorlegen lassen.

Alphabetisches Register.

A

Abendmahlwein,
Vorschriften für die Bemessung des Bedarfes an dergleichen, Seite 205, 206.
von wem zu bestreiten, 207.

Abgaben, siehe auch Grund-Beschwerden, Steuern,
Ablösbarkeit gewisser steuerartigen und der aus der Gerichtsbarkeit oder Polizei-Gewalt herfließenden Cameral-Abgaben, 418.

Abgang bei den Naturalien, Vorräthen der Gemeinden,
was als solcher bei Wein, Branntwein, Früchten, Heu und Stroh passire, 441, 442.
Siehe auch Nachlaß.

Abhör der Gemeinde-Rechnungen,
mit derselben ist eine Untersuchung der Capital-Briefe zu verbinden, 422.
deßgleichen eine Nachrechnung und Cassensturz, 429, 576.
ferner eine Prüfung des Mobiliar-Inventars, 578.
Theilnahme der betreffenden ritterschaftlichen Guts-Besitzer an der Abhör, 575.
Behandlung des Abhör-Geschäfts. Abfassung des Rezeß-Protokolls, Einträge in das Rezeßbuch, und Aufbewahrung beider, 575—576.
Kosten der Abhör, 576, 577.
Revisions- und Abhör-Sportel, 577.

Abhör der Stiftungs-Rechnungen,
geschieht durch das gemeinschaftliche Oberamt in der Oberamtsstadt, 613.
beziehungsweise an Ort und Stelle gelegenheitlich des Ruggerichts, 613, 614.
in welchem Falle der Decan den ersten Geistlichen der Oberamtsstadt bei diesem Geschäft substituiren dürfe, 593.
Befugniß der Ritterguts-Besitzer, der Abhör anzuwohnen, 614.
Abhör-Kosten, 614.

Abrechnung,
Forderungen der Steuer-Contribuenten an die Gemeinde-Casse dürfen an dem Gemeindeschaden abgerechnet werden, 568.
nicht aber an der Staats-Steuer, 559,
Vornahme der Jahres-Abrechnung mit den Schuldnern der Gemeinde-Casse, 569.

Abrechnungs-Buch des Gemeindepflegers, beziehungsweise des Steuer-Einnehmers,
Inhalt und Vorschriften wegen Anlegung und Führung desselben, S. 345, 346, 557.
dessen Alligation in der Gemeinde-Rechnung, 568.

Abschriften,
Gebühren hievon in Streitsachen vor den Gemeinde-Räthen, 226.
in anderen Fällen, 305.

Abstreich, s. Auf- und Abstreich.

Abverdienen,
der Geldstrafen und Untersuchungs-Kosten; nähere Vorschriften hierüber, 327, 328.

Abwesende,
in wie fern sie zum Gemeinde-Verband gehören, 5.

Activ-Beisitzer,
Begriff, 4.

Activ-Bürger,
Begriff, 4.

Activ-Capitalien der Gemeinden und Stiftungen,
in welchen Fällen ihre Ablösung der oberamtlichen oder Regierungs-Genehmigung unterliege, 357, 373, 595.
ob der Gemeindepfleger sie für sich anlegen dürfe, 419 420.
gegen welche Sicherheit, 420.
gegen wie viel Prozent Zinse, 421.
Vorsichtsmaßregeln für den Gemeindepfleger bei der Ausbezahlung des Kapitals an den Schuldner oder den Cedenten, 421.
Benehmen desselben bei Veräußerung von Unterpfändern für das Capital, 421, 422.
Von Aufbewahrung der Capitalbriefe, 422.
Nothwendigkeit eines Gültstaats, 423.
Bedingungen der Steuerfreiheit der Stiftungs-Kapitalien, 606, 607.
Capital-Anlehnungen bei Stiftungen, 609 610.
besondere Vorschrift für den Fall der Ablösung eines Stiftungs-Capitals hinsichtlich der Ausfolge der Obligation, 610.
Verurkundung der Stiftungs-Capitalien und Dispensation von derselben, 615.

Activ-Rechnungs-Rest eines Rechners,
Vorschriften wegen dessen Behandlung, 583.

Aeckerichsnutzung,
in welcher Weise solche in Gemeinde-Waldungen stattfinden dürfe, 391.
insbesondere in Beziehung auf das Eintreiben der Schweine, 391.

Adel, standes- und gutsherrlicher,
seine Verhältnisse zur Ortsobrigkeit in Hinsicht auf die Polizei-Straf-Gewalt, 307—309.
S. auch Rittergüter, Ritterschaft, Standesherren.

Advokaten, ihre Beiziehung zu Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinderäthen, 225, 232.

Allmanden, Vorschriften über ihre Benützung; insbesondere
ihre Verwandlung in Baufeld, 397.
ihre Vertheilung, 397, 398.
Sportei von der Erlaubniß hiezu, 398.
Bepflanzung der Allmanden mit Bäumen, 399,
wie es zu halten sei, wenn diese durch die Bürger geschieht, 399.
Beiträge der Bürger zur Allmand-Bepflanzung, 399.

Allodifications-Verträge der Gemeinden,
ihre Genehmigung durch die Aufsichts-Behörde und Sportel hievon, S. 356.

Altsteuerbarkeit,
Begriff, 482, 483.

Amtsboten,
ihre Bestimmung, Verpflichtung und Cautions-Leistung, 147, 148.

Amts-Deputirte,
ihre Belohnung, 61.

Amtspflege,
wegen der Steuer-Lieferungen der Gemeinden hat dieselbe die Hilfs-Vollstreckung des Oberamts anzurufen, 562.
dieselbe bezahlt die Abhör-Diäten des Oberamtmannes gegen Wiedereinzug von den Gemeinde-Cassen, 576.
desgl. die Reisekosten der Oberamtsrichter von den Gemeinderaths-Visitationen, 622.
Ausbezahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder durch dieselbe, 171.

Amtspfleger,
Bedingung seiner Erwählung zum Verwaltungs-Actuar, 333.

Amtsschaden,
Begriff desselben, 62.

Amtsvergleichung,
Begriff derselben, 62.
welche Kosten dahin gehören, 458, 474, 475.

Amtsvergleichungs-Taxe, 475.

Amtsversammlung,
Begriff, Geschäftskreis derselben, 61.
Form ihrer Verhandlung, 62.

Aemter-Ersetzung, jährliche,
Begriff derselben, 26.
eine Belohnung der Gemeinderäthe hiebei findet nicht mehr statt, 26.
Honorarien, welche an die Geistlichen und Schullehrer hiebei zu bezahlen sind, 26—27.

Anbring-Gebühr,
von Strafen wegen Wald- und Waid-Excessen, 318, 319.
Ermäßigung der Anbring-Gebühren nach der Entscheidung im Gnadenwege, 327.

Anlehen auf Früchte am Halm auf dem Felde,
Nothwendigkeit der Anzeige und Voraussetzungen der Gültigkeit von Verträgen über solche Anlehen, 265, 266.
S. auch Activ-Capitalien und Capital-Aufnahme.

Anstands-Predigt der Geistlichen,
über die Kosten hievon, 210.

Antichretischer Vertrag,
Begriff, Nothwendigkeit der Anzeige desselben zum gerichtlichen Erkenntnisse, 267.
Pflichten des erkennenden Gemeinderaths, 267.

Appellation,
gegen gemeinderäthliche Erkenntnisse in streitigen Untergangssachen, Voraussetzung ihrer Zulässigkeit, 284.

Appellation,
was hiebei von den Partien und der Gemeinde-Behörde zu beobachten sei, S. 234.
gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse des Gemeinderaths, 236.

Armen-Unterstützung,
der Genuß derselben entzieht das Gemeinde-Wahlrecht, 9.

Armenwesen, das,
ist Sache der Gemeinde-Polizei, 131 und folgende,
von der Verbindlichkeit der Verwandten zur Unterstützung der Armen, Umfang dieser Verbindlichkeit, 99 — 100.
von der subsidiären Verbindlichkeit der Gemeinde zur Armen-Unterstützung, 100.
insbesondere in zusammengesezten Gemeinden, 100.
von der Alimentation der israelitischen Armen, 101.
welche Gemeinde-Behörden das Armenwesen zu besorgen haben, 101—102.
von den örtlichen Mitteln zur Armen-Unterstützung, 102 — 104, 589.
Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Mittel, 104 — 111.
Hausarme, deren besondere Berücksichtigung, 105.
nähere Bestimmung des Begriffs derselben, 108.
Sorge für arme kranke Gemeinde-Angehörige, 107 — 110.
in wie fern das ärztliche Personal für Behandlung derselben etwas ansprechen könne, 108.
unter welchen Voraussetzungen die Medikamente für solche Kranke aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen sind, 108 — 110.
von der Beerdigung armer Gestorbener passiren in der Gemeinde-Rechnung keine Kosten, 111.

Arrest,
Befugniß der Ortsobrigkeit zu vorläufiger Anlegung des Personal- oder Real-Arrestes in Rechtssachen, welche vor das Oberamtsgericht gehören, 241.
S. auch Strafen und Strafrecht der Gemeinden.

Arrest- und Verpflegungs-Kosten, s. Verhaftete.

Auctionäre, s. Versteigerer.

Auf- und Abstreich,
bei Verträgen über Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Theile, 365 — 367, 600.

Aufzugs-Kosten,
der Lehrer an lateinischen Schulen, 199.
der Geistlichen, 210 — 213.
Umlegung dieser Kosten, 213, 214.
Rückersatz-Verbindlichkeit der Geistlichen, 214.

Augenscheins-Deputation,
ihre Zusammensetzung für Bau- und Feldstreitigkeiten, 231.

Ausgaben der Gemeinden, ordentliche,
welche verschiedene Behörden nach Verschiedenheit des Falles zur Decretur derselben zuständig seien, 436, 437.
Verfahren bei der gemeinderäthlichen Prüfung und Decretur der Ausgaben, namentlich der Verdienst-Rechnungen, 437, 438.
Aufzählung der allgemeinen und besondern ordentlichen Gemeinde-Ausgaben und Bestimmungen über einzelne derselben, 439 — 443.

Ausmärker,
Begriff, 4.

Ausstände,
an öffentliche und Kontraktsforderungen der Gemeinden (s. auch Steuerausstände).

Ausstände,
Voraussetzungen unter welchen der Gemeinderath zur Abrügung derselben ermächtigt ist, S. 434.
jährliches Verzeichniß derselben dem Oberamt zur Prüfung vorzulegen, 434, 435.
jährliche Ausstandsverzeichnisse der Steuereinbringer und deren Prüfung durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß, 563, 564.

Ausstandskassiere, siehe Steuerausstände.

B

Bauholz-Gerechtigkeiten,
Gemeindewaldungen, 418, 419.

Baulast,
an Vicinalwegen, dießfällige Verbindlichkeit der Gemeinden, 148 ff.
an Staatsstraßen, desgleichen, 149 ff.
an Kirchen-Gebäuden, wem sie obliege, 202, 588.
jedenfalls eintretende Beihilfe der Pfarrgemeinde-Genossen, 202.
besondere Verhältnisse bei Simultan-Kirchengebäuden, 203.
an Pfarrhäusern, 201, 205, 588.

Baumsatz,
an Vicinalwegen, 148.
an Chausseen, 156.
nähere Vorschriften über die Ausführung desselben, 156, 157.

Bauschau,
hat die Marksteine innerhalb Etters zu setzen, 118.
ihre Zusammensetzung, Verfahrungsweise und Belohnung, 161.

Baustreitigkeiten,
Zuständigkeit der Gemeinde-Behörde für dieselben, 230.
Zusammensetzung der gerichtlichen Augenscheins-Deputation, 231.

Bauverwalter,
ihre Dienstverhältnisse als Offizianten der Gemeinde-Vermögens-Verwaltung, 354.
Siehe auch Theilrechner.

Bauwesen,
was bei Errichtung von Bauwerken an Straßen zu beobachten sei, 151.
Festsetzung der Baulinien an Etter-Staatsstraßen, 151.
in welchen Fällen der Errichtung oder Veränderung von Gebäuden das Erkenntniß der Bauschau ꝛc. einzuholen sei, 160.
Strafe für den Bauenden und Handwerksmann im Unterlassungsfall, 160.
Fälle in welchen auch die Staats-Finanzverwaltung die ortspolizeiliche Baucognition nachzusuchen hat, 160.
die Bauschau bringt ihr Gutachten zur Entscheidung des Gemeinderaths, 161.
Normen für diese Entscheidung, 161.

— der Gemeinden und Stiftungen,
Deckung der Kosten, 373, 374.
Anzeige bei höhern Behörden von gewissen Bauvorhaben, 374.
Zuziehung geprüfter Techniker bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, 374, 598.
Wahl derselben, 374, 375.
Obliegenheiten der Techniker und Kommunikation mit denselben, 375, 376, 609.
in wie weit der Gemeinderath an ihre Vorschriften gebunden sei, 375, 376.

Bauwesen,
Verhalten der Gemeindebehörden beim laufenden Bauwesen, S. 376, 377.
jährliche Besichtigung der Baulichkeiten, 377.
Belohnung der geprüften Techniker und sonstigen Bauverständigen, 377, 378.
Aufnahme der Baukosten in den Jahres-Etat, 373, 374.

Befehlbuch,
in jeder Gemeinde ist ein solches zu führen, 69.

Beglaubigung von Urkunden,
dießfällige Befugniß der Ortsvorsteher und Rathsschreiber und deren Gebühren hievon, 306.
insbesondere von Schuld- und Bürgscheinen, 286.
Beglaubigungen durch die Verwaltungsaktuare, 339.

Begräbnißplätze,
ihre Anlegung, Erweiterung und Erhaltung, 208.

Beibringens-Inventare,
Nothwendigkeit und Termine der Errichtung, 289.
in welchen Fällen sie unterbleiben können, 290.
von ihrer öffentlichen Errichtung, 290, 291.
von Privat-Inventaren, 291.

Beisitzer,
haben kein Wahlrecht, 8.
in wie fern sie zu Gemeinde-Aemtern gewählt werden können, 10.

Beschälordnung,
Abrügung der Verfehlungen gegen dieselbe durch die Ortsobrigkeit, 317.

Beschwerde,
Recht des Gemeinderaths hiezu, 41.

Besoldungsgüter,
der Schulmeister mit keiner Abgabe für Gemeindezwecke zu belegen, 187.

Betriebskapital der Gemeindekassen, 430.

Bettel,
Maßregeln gegen denselben sind Gegenstand der Gemeindepolizei, 111.
welche Maßregeln zu ergreifen sind, 111.

Beweis zum ewigen Gedächtniß,
Begriff und bedingte Befugniß der Gemeinde-Obrigkeit zur Aufnahme eines solchen; Verfahren hiebei, 242.

Bezirksstellen,
welche Straf-Aufschubs-Gesuche dieselben zu erledigen ermächtigt seien, 326.

Bier,
Aufsicht auf die Beschaffenheit desselben, 85.

Bierschau,
deren Zusammensetzung, Obliegenheit und Belohnung, 85.

Biertaxe,
ob eine solche festzusetzen sei, 134.

Blutzehnten,
Ablösbarkeit desselben, 415.

Brand, s. **Feuerlöschordnung.**

Brandentschädigungsgelder,
bei der Amtspflege zu erheben, 171.

Brandversicherung, s. Feuerversicherung.

Brandversicherungs-Kataster,
Vorschriften für die Führung eines solchen, S. 170.
hiedurch verursachte Kosten, 170, 171.

Brandversicherungs-Umlage,
Behandlung und Kosten derselben, 171.

Brod,
Aufsicht auf die Beschaffenheit desselben, Sache der Gemeindepolizei, 81.

Brodschau,
Obliegenheiten und Belohnungen derselben, 82, 133, 140.
welche Strafen je nach Erfund derselben zu erkennen seien, 140, 141.

Brodtaxe,
deren Regulirung ist Sache des Gemeinderaths, 133.
Vorschriften hiefür, 133.
Strafe bei Uebertretung dieser Taxe, 133.

Brücken,
Bestimmungen über die Baulast der Gemeinden in Beziehung auf dieselben, 148, 151, 152.
insbesondere in Hinsicht der Güterbrücken, 155.

Brunnen,
Aufsicht auf dieselben; Sache der Gemeindepolizei, 84.

Bürgerausschuß,
dessen Zusammensetzung, Zeit seiner Wahl und Ergänzung, 34 u. 35.
erforderliche Eigenschaften eines Bürger-Ausschußmitglieds, 35.
Form der Wahl, 35.
Verbindlichkeit zu Annahme derselben, 36.
vom Obmann des Bürgerausschusses, 36 — 37.
von der Beeidigung des Bürgerausschusses, 37.
Form seiner Verhandlungen, 37.
Form seiner Verhandlungen mit dem Gemeinderath, 37 — 39.
von den Folgen der Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien, 39.
Form seiner Verhandlungen mit dem Stiftungsrath, 39.
ob der Bürgerausschuß in einzelnen Fällen eine Belohnung anzusprechen habe, 40.
Erforderniß der Zustimmung desselben zu gewissen gemeinderäthlichen oder stiftungsräthlichen Beschlüssen, 356, 357, 366, 373, 398, 399, 410, 413, 433, 437, 465, 555, 560.
Fälle der gutächtlichen Aeußerung desselben gegen den Gemeinde- oder Stiftungsrath, 369, 555, 595, 599, 600, 601.
Theilnahme des Bürgerausschusses an den gemeinderäthlichen Verhandlungen
wegen der Steuerrückstände bis 1824, 426 — 428.
wegen der jährlichen Steuerausstände, 563, 564.
Prüfung der Gemeinde- und Stiftungsrechnung durch denselben, 571, 572, 613.
besondere Verantwortlichkeit des Obmanns hiebei, 572.
der Bürgerausschuß berathet mit dem Gemeinderath den Entwurf des Gemeinde-Etats, 359.
der Stiftungsetat ist ihm zur Prüfung mitzutheilen, 596.
er nimmt an den betreffenden Erörterungen bei der Abhör der Gemeinde- und Stiftungsrechnung Theil, 575, 613, 614.

Bürgerrechtssachen,
Verfahren in denselben, 57 — 60.
insbesondere vom Rekurs, wem dieses Rechtsmittel zustehe, 58.

Bürgerrechtssachen,
von der Rekursfrist, S. 58—59.
von der Obliegenheit der Rekursbehörde, 58—59.
von der Nichtigkeits-Erklärung, 59—60.
von der Bestrafung unrichtiger Angaben und Zeugnisse, 60.

Bürger- und Beisitzerlisten,
sind in jeder Gemeinde zu führen, 74.
Zwecke derselben, 74.
Abtheilung in die verschiedenen Listen über active Bürger, active Beisitzer, ortsabwesende Bürger oder Beisitzer, Bürger oder Beisitzer, Wittwen und über Wohnsteuerpflichtige, 74—75.

Bürger- und Beisitzrecht,
Erwerbsarten desselben, 43.
von der Erwerbung, durch Geburt, 43
" " " " nachfolgende Ehe, 43.
" " " " Aufnahme, 44—51.
in wie fern dem Gemeinderath die unbedingte Aufnahme zustehe, 44.
Voraussetzungen, unter welchen der Gemeinderath die Aufnahme verweigern darf, 55 und ff.
in Betreff des Prädikats, 44—45.
" " des Vermögens, 45—46.
insbesondere über die Berechnungsweise des Vermögens, 46.
von der erforderlichen Vermögenssumme, wenn zugleich Kinder aufgenommen werden wollen, 46.
in Betreff der Beisitzer, welche Bürger werden wollen, 46.
" " des Uebersiedelns von einer Gemeinde-Parzelle in die andere, 47.
in Betreff der Ausländer, 47.
" " der Frauenspersonen, 47—48.
von der gleichzeitigen Genossenschaft mit mehrern Gemeinden, 48—49.
Verbot einer beschränkten Aufnahme, 49.
besondere Verhältnisse bei den Israeliten, 49—51.
Erwerbung des Beisitzrechts durch Zutheilung, 51—53.
von den Kosten, welche mit der Erwerbung des Bürger- und Beisitzrechts verbunden sind, 53—56.
von der Aufnahmegebühr, in welchen Fällen eine solche zu bezahlen ist, in welchen Fällen nicht, 53—54.
von der Größe derselben, 54—55.
" " in die Staatskasse zu bezahlenden Sportel, 55.
" " an die Gemeinderaths-Mitglieder zu entrichtenden Sportel, 55.
" den Leistungen beim Eintritt ins active Bürgerrecht, 56.
Erlöschungsgründe des Bürger- und Beisitzrechts, 56—57.

Bürger- und Beisitzsteuer, 431, 332.

C.

Capital-Aufnahme der Gemeinden und Stiftungen,
Erforderniß der Zustimmung beziehungsweise der gutächtlichen Aeußerung des Bürger-Ausschusses und der höheren Genehmigung, 357, 595.
Ausstellung von Pfand- und Schuldverschreibungen der Gemeinde und Gebühren hievon, 424.

Capitalbriefe der Gemeinden,
Aufbewahrung derselben, 422.
welcher Prüfung sie von dem Gemeindepfleger vor Ausbezahlung des Darlehens zu unterwerfen seien, 420, 421.

Capitalien, s. Activ-Capitalien.

Capitalsteuer,
Mitwirkung der Gemeinde-Obrigkeit bei Aufnahme und Erhebung derselben, S. 565.
Privilegien der Stiftungen hinsichtlich dieser Steuer, 605.

Cassenrest,
dessen Bestrafung, 584, 585.
Verfahren zu Beitreibung der Restsumme, 586.
Verzugszinse aus der lezteren, 586.

Cassensturz, s. auch Cassenvisitation.

Cassentagbuch des Gemeinde- und Stiftungspflegers,
Inhalt und Vorschriften zur Führung desselben, 343.

Cassenüberschuß eines Rechners,
Behandlung eines solchen, 584.

Cassenvisitation, s. auch Cassensturz,
bei den Gemeindepflegern, 344, 353, 429.
bei den Steuerausstands-Cassieren, 429, 430.
bei den Steuereinbringern, 562.

— — bei den Gemeinderechnern,
am Schluß der jährlichen Rechnungsstellung, 570, 571.
bei der Rechnungsabhör, 576.

Cassenvorrath,
zu Bestreitung der laufenden Ausgaben der Gemeinde (Betriebs-Capital), 430.

Cautionen der Gemeinderechner, 346, 425.
Verbindlichkeit zur Cautionsleistung, 425, 556, 591.
Behörde für Bestimmung der Cautionsgröße, 346.
Normen hiefür, 346, 347.
Bedingungen der Cautions-Erlassung, 347.
nähere Vorschriften rücksichtlich der Art der Cautionsleistung,
durch Bürgschaft, 348.
durch Unterpfänder, 349.
durch Faustpfänder 349.
von der Mitverbindlichkeit der Frauen, 349.
von der Form der Cautions-Urkunden, 350—352.
Aufbewahrung dieser Urkunden, 351.
Zurückgabe derselben, 353.
Bemerkung in der Rechnung über die geleistete Caution, 580.

Chaussеegräben,
Verbot, Vieh über dieselben zu treiben und darin waiden zu lassen, 125.
Vorschriften für das Ausschlagen der Chausseegräben, 154, 155.

Classen,
der Gemeinden, 2.
Bedeutung der Classen-Eintheilung, 3.
über die Abänderung der Classification der einzelnen Gemeinden, 2.

Communicantenwein, s. Abendmahlwein.

Confinirte,
polizeiliche Aufsicht der Ortsvorsteher über dieselben, 217.

Contractbuch,
dessen Inhalt; wer die Einträge in dasselbe zu besorgen habe, 257.
Register hiezu, 257.
besondere Aufbewahrung des Originals der Verträge, 257.

Contumacialverfahren, außergerichtliches,
zu welchem Zweck daſſelbe Platz greife, S. 244.
Vorausſetzungen der Anwendung deſſelben in Hinſicht auf die Perſon des Beklagten, die Eigenſchaft der Forderung und die Beſchaffenheit der Beweisdocumente für die leztern, 245, 246.
Förmlichkeiten des Verfahrens, 246.
Folgen fortgeſezten Ungehorſams des Beklagten, 246, 247.
Rechtsmittel des Beklagten gegen das Contumacial-Erkenntniß, 247.

Criminal-Unterſuchung,
ihre Wirkung auf die Wahlfähigkeit, 9.
" " " " Wählbarkeit, 10, 11.

Cultkoſten,
was darunter zu zählen ſei,
bei den Proteſtanten, 205.
bei den Katholiken, 206.
Normen für die Beſtreitung derſelben, 205, 207, 588.

Culturplane,
für Gemeindewaldungen, 386.

Culturveränderungen,
Fälle des gemeinderäthlichen Erkenntniſſes über dieſelben, 119.
Verfahren des Gemeinderaths hiebei, 119, 120.

D.

Decan,
bildet mit dem Oberamtmann das gemeinſchaftliche Oberamt, 598.
in welchen Fällen er in dieſer Eigenſchaft den erſten Geiſtlichen der Oberamtsſtadt ſubſtituiren könne, 593.
Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Oberamtmann und Decan in Stiftungsſachen, 594, 600.
in welchem Falle dem Decan eine Gebühr von der Abhör der Stiftungsrechnungen zukommen, 614.
die gedachte Rechnung wird ihm nach erfolgter oberamtlicher Reviſion zur Einſicht mitgetheilt, 613.
eben ſo die Abhörreceſſe, falls er der Abhör nicht ſelbſt anwohnt, 614.
er führt in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann den Vorſiz in der Amtsverſammlung bei Berathungen in Betreff der Stiftungsveränderungen, 616.

Decretur der Gemeinde-Ausgaben; ſ. Ausgaben.

Defectprotokoll über die Gemeinderechnungen,
Vorſchriften für die Abfaſſung deſſelben, 574.

Deficit der Gemeinde-Einkünfte,
Verpflichtung zu Deckung deſſelben durch Umlagen, 356.
Deckung des Deficits der Stiftungs-Einkünfte, 588, 589, 590, 597.
wie das leztgedachte Deficit zu Begründung der Capitalſteuerfreiheit zu berechnen ſei, 606, 607.

Depoſitenweſen bei den Gemeinden,
Anordnung der Depoſition eines Kaufſchillings, 258.
Erhebung der im Executionswege beigetriebenen Gelder, 253.
allgemeine Befugniſſe und Verpflichtungen der Gemeindebehörde in Hinterlegungsfällen, 304, 305.

Dienſtbarkeiten,
gemeinderäthliche Erkenntniß über ihre Beſtellung auf Häuſer und andere liegende Güter, 260.

Dienstbarkeiten,
Strafe bei unterlassener Einholung dieses Erkenntnisses, S. 260.
in Schafwaidesachen: als Berechtigungen und Lasten der Gemeinden, 401, 409, 410.
in Wegsachen: desgleichen, 412.
in Waldsachen: Bauholzgerechtigkeiten in Gemeindewaldungen, 418.

Dienstboten; s. auch Gesinde;
Vorführung derselben bei ihrem Diensteintritt, 220.

Dienste, persönliche, der Gemeindegenossen; s. Persönliche Dienste.

Disciplinar-Verfehlungen,
welche von den Gemeindebehörden abgerügt werden können, 309.
dießfällige Beschränkung hinsichtlich der Strafart gegenüber von Gemeinderaths-Mitgliedern, 310.

Dohlen,
deren Anlegung an Vicinalwegen, 148.
Reinigung der an Staatsstraßen befindlichen, 155.

Domänen,
sind frei vom Gemeindeverbande, 6.

Dorfe,
Eintheilung der Gemeinden in Städte und Dörfer; praktische Bedeutung, 3.

E.

Eheregister,
müssen von jeder Gemeinde geführt werden, 71.
deren Inhalt, 71.

Ehesachen,
das gemeinschaftliche Oberamt bildet die erste Verhandlungsbehörde in Ehesachen, 239.
nähere Bestimmungen über das dießfällige Verfahren, 239, 240.

Eheverträge,
in welchen Fällen sie vor dem Gemeinderath errichtet werden können; Gebühren des lezteren, 292.
wie es zu halten, wenn der Ehevertrag die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten soll, 292.

Eicher,
Aufstellung und Aufgabe derselben, 136.
ihre Beeidigung und Belohnung, 136.

Eidbuch,
ein solches ist in allen Gemeinden zu halten, 27.

Einkünfte der Gemeinden; s. auch Einnahmen;
außerordentliche Vorempfänge auf dieselben bedürfen oberamtlicher Genehmigung, 357.
Voraussetzungen der Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte und Art dieser Vertheilung, 444, 445, 560.

Einnahmen der Gemeinden; s. auch Einkünfte und Armenwesen;
aus dem Gemeindeverband, 431—433.
aus Hoheitsrechten, welche dahin gehören, 433.
Einnahmen, deren Einführung und Erhöhung der Regierungsgenehmigung bedarf, 433.
Obliegenheiten der Gemeinderechner und des Gemeinderaths hinsichtlich der Beitreibung der Gemeinde-Einnahmen, 434, 435.

Einnahmen der Gemeinden,
insbesondere im Fall eines über den Schuldner ausbrechenden Gants, S. 435, 436.

Einquartierung; s. Quartiere.

Einweihung von Kirchen,
was dabei zu beobachten, 203, 204.
Gebühren des Decans hievon, 204.

Einzugsregister der Gemeinderechner,
durch die Verwaltungs-Aktuare anzulegen, 346, 557.

Epidemien,
von den Hülfsverbindlichkeiten der Gemeinden bei solchen; nähere Bestimmungen, 89—91.

Epizootieen; s. Viehseuchen.

Erkenngelder von Verträgen,
Regulativ derselben, 267.
Strafe der Steigerung, 268.

Erkenntniß über Verträge; s. Verträge.

Erntewiden,
Vorschriften über das Schneiden derselben in Gemeindewaldungen und Maßregeln zu dessen Abstellung, 393.

Etatwirthschaft der Gemeinden und Stiftungen,
Zweck derselben, 358.
Inhalt des Jahres-Etats im Allgemeinen, 358.
Quellen, aus welchen der Inhalt zu schöpfen ist, 358.
welche Vorbereitungen der Fertigung des Etats vorangehen müssen, 359, 377.
Behörde für die Fertigung und Genehmigung des Jahres-Etats, 359.
Vorschrift für die innere Form desselben, 359.
vom stehenden Haupt-Etat, 360.
Entwerfung, Prüfung und Genehmigung des Stiftungs-Etats insbesondere, 596, 597.
welche Gesichtspunkte hiebei zu verfolgen seien, 597.
Deckung des Deficits, 588, 589, 590, 597.

Eventualtheilung; s. Verlassenschaftstheilung.

Execution,
bei öffentlichen und Contractsforderungen der Gemeinden an Gemeinde-Angehörige, 435.
an Auswärtige, 435.
an Exemte, 435.
insbesondere bei Steuerschuldigkeiten, 558, 562.
Zuständigkeit der Gemeindebehörde für das Executionsverfahren in Beziehung auf die Person des Gläubigers und des Schuldners, und dem Gegenstand der Forderung im Allgemeinen, 243.
Art der Anbringung der Klage, 244.
Vernehmung des Beklagten und Benehmen der Ortsobrigkeit bei Einwendungen desselben gegen die Forderung, 244.
(über das Verfahren bei verweigerter Erklärung des Beklagten, s. Contumacial-Verfahren).
Anberaumung einer Frist zu Erfüllung der eingeklagten Verbindlichkeit, 247, 248.
in welchem Falle ohne Bestimmung einer Frist zu diesem Zwecke eingeschritten werden könne, 247.
wirkliche Anordnung der Execution, 247.
von den verschiedenen Executionsmitteln, und zwar:

Execution,
bei Unterlassungen, S. 248.
bei Leistungen (Verrichtung von Arbeiten), 249.
bei Herausgabe von beweglichen Sachen, 249.
bei Räumung einer unbeweglichen Sache, 250.
bei Geldschulden, 250.
von der Execution durch Pfesser insbesondere, 250—252.
Wahl unter den Executionsmitteln, 252.
Erstreckung der Execution auf das Vermögen der Ehefrau oder Kinder des Schuldners, 253.
Executionsverfügung gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte, 253.
die Erhebung der durch Execution beigetriebenen Gelder ist dem Ortsvorstand verboten, 253.
Bestellung eines eigenen Einnehmers hiefür, 253.
Verhältniß zwischen dem Ortsvorsteher und dem Gemeinderath in Beziehung auf die Befugniß zu Verhängung der Execution nach Verschiedenheit der Fälle, 253, 254.
Verantwortlichkeit dieser Behörden, 254.
Beschwerderecht der Partien in Executionssachen, 255.
Obliegenheit der Ortsobrigkeit zur Verwendung für die Ortsangehörigen bei auswärtigen Executionsbehörden, 254.

Execution gegen die Gemeinden,
zuständige Behörden, 370.

F

Fabriken, deren Besteuerung; s. Gewerbesteuer-Kataster.

Fahrniß der Gemeinden; s. Mobilien.

Familienregister,
müssen in jeder Gemeinde geführt werden, 71.
wie sie zu führen sind hinsichtlich der verschiedenen Confessionen, 71.
welche Personen darin aufzunehmen sind, 71—72.
was für jede Familie zu bemerken ist, 72.
Einrichtung für den Fall einer Wohnortsveränderung, 72.
besondere Vorschriften über die Aufnahme der standesherrlichen und ritterschaftlichen Gesammtfamilien in dasselbe; s. Nachtrag.
besondere Vorschriften in Betreff des Militärs, 73.
Aufwand für die Führung der Familienregister, 73.

Faselvieh,
die Sorge für die Haltung desselben ist Sache der Ortspolizei, 112.

Felder,
Culturveränderungen bei denselben; was hiebei zu beobachten, 119, 120.
Voraussetzungen des erlaubten oder verbotenen Bewaidens derselben, 126, 127, 128.
Versicherung derselben gegen Hagelschaden auf Kosten der Gemeindekasse, 129.
S. auch Güter.

Feld-Erzeugnisse,
der Verkauf derselben ist von der Gewerbesteuer befreit, 509, 510.

Feldmesser,
öffentliche Pflicht derselben, 144.
Verhältnisse der Gemeinden zu denselben, 144.
ihre Gebühren in Gemeindegeschäften, 145.

Feldschützen,
in jeder Gemeinde aufzustellen, S. 120.
ihre Emolumente, Befugnisse und Verpflichtungen, 120, 121, 129.
wer sie zu erwählen und zu beeidigen habe, 121.

Feldsträusler,
ihre Aufstellung in jeder Gemeinde und ihre Aufgaben, 117.
ihre Belohnung, 117.
ihr Verhältniß zum Gemeinderath, 118.

Feld- und Güterwege,
ihre Erhaltung ist Gegenstand der Feldpolizei, 129.
was dießfalls zu verbieten und zu gebieten sei, 129.

Feldunterganger,
ihre gedoppelte Eigenschaft in gerichtlicher Beziehung, 118.
Verfahren derselben beim Setzen von Marksteinen, 118.
ihre Gebühren hievon, 119.
Zusammensetzung der Untergangs-Deputation für Bau- und Feldstreitigkeiten, 231.
Art und Weise des Verfahrens bei solchen Streitigkeiten, 232.
Einträge in das Untergangs-Protokoll und Stellung eines Gutachtens an den Gemeinderath, 232.
Belohnung der Untergänger und des Protokollführers für die Vornahme des Augenscheins, 234.

Feuerlösch-Geräthschaften,
Verbindlichkeit der Gemeinden zu deren Anschaffung und Erhaltung, 164.
nähere Vorschriften in Beziehung auf die Art dieser Geräthschaften, 164, 165.

Feuerlösch-Ordnung,
ist von jedem Gemeinderath zu entwerfen, 165.
nähere Vorschriften in Beziehung auf Feuersbrünste innerhalb und außerhalb Orts, 165.
von den Kosten bei auswärtigem Brande, 166.
Vorschriften für den Fall eines Waldbrandes, 166.

Feuerschau,
Bildung und Verrichtungen der örtlichen, 162.
ihre Belohnung, 163.
ihr Verhältniß zum Ortsvorsteher; Fälle der Einschreitung der lezteren, 162.
ihre Controlirung, durch den Oberfeuerschauer, 163.

Feuersbrünste; s. Feuerlösch-Ordnung.

Feuer-Versicherungs-Anstalten,
die Versicherung der Gebäude ist zwangspflichtig, 166.
dießfallsige Fürsorge der Ortspolizei, 167.
Schätzung der Gebäude; Schätzungs-Deputation, 167, 169.
Grundsätze für die Werthausmittelung, 168.
Verfahrung im Fall der Einwendung des Eigenthümers, 168, 169.
Kosten der Schätzung, 169, 170.
Versicherung des beweglichen Vermögens; in wie weit sie erlaubt sei, 172.
Versicherungs-Anschlag; Schätzungsbehörde, Zusammensetzung, Verpflichtung und Verfahren derselben, 172, 173, 174, 175.
Fälle, in welchen später wieder ein obrigkeitliches Erkenntniß über die Versicherungssumme nöthig wird, 176.
Führung eines Registers durch die gemeinderäthliche Schätzungskommission und Vormerkung in den Protokollen der Gemeinderäthe über die von diesen ertheilten Beglaubigungen, 176.

Feuer-Versicherungs-Anstalten,
Kosten der Schätzung, S. 177.
sonstige Obliegenheiten der Ortsbehörde in Beziehung auf die Mobiliar-Versicherungen, 178.

Fleisch,
Aufsicht auf die Beschaffenheit desselben; Sache der Gemeindepolizei, 82.

Fleischschau, 82, 134.

Fleischtaxe,
wie sie von dem Gemeinderath zu reguliren sei, 133.
Strafen zu Handhabung derselben, 134.

Flugschützen der Gemeinden; s. auch Wildschützen;
Zweck ihrer Aufstellung, 122.
ihre Wahl und Beeidigung, 122.
ihre persönlichen Eigenschaften, 122, 123.
Bestimmungen über ihre Bestrafung und Entlassung, 122, 123.

Forstamt,
dessen Verhältniß zu den Gemeinden in Beziehung auf Abrügung der Walderceſſe, 312, 313.
es darf von den Strafauszügen für die Gemeinden nichts anrechnen, 313.
Beeidigung der Gemeindehirten durch dasselbe, 125.
es bildet die Straf-Recursbehörde in Wald- und Waidsachen, 322.
es verpflichtet das Forstpersonal der Gemeinden und sorgt für dessen Dienst-Instruirung, 385.
es genehmigt die Waldnutzungspläne der Gemeinden, 386.
es erkennt über außerordentliche Holzfällungen derselben, 389.
desgleichen über Gesuche um Waldweide, Waldgras und Waldstreu in Gemeindewaldungen, 390, 391.
desgleichen über die Aeckerichnutzung, 391.
ferner über Maienholen und Harzreißen, 391, 392.
weitere Gegenstände der forstamtlichen Aufsicht über die Gemeindewaldungen, 394.
Gebühren von dießfälligen Verrichtungen und Zahlungs-Anweisung zum Bezuge aus der Gemeindekasse, 395—397.

Forstordnung; s. Holzordnung.

Forstzins,
wofür ein solcher angesezt werde, 390.

Frauenspersonen,
haben kein Wahlrecht, 8.
ihre Aufnahme in das Bürgerrecht, 47.

Freiheitsstrafen; s. Strafen.

Freischafe,
Bestimmungen hierüber, 404, 406.

Fremde,
Begriff im Sinn der Gemeindeverfassung, 4.
wenn sie erkranken, sind sie auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen, 106.
in welchen Fällen ein Ersatz geltend gemacht werden könne, und in welchen nicht, 107.
in wie weit die Aufsicht über die Fremden zur Gemeindepolizei gehöre, insbesondere:
wer zur Beherbergung fremder Personen ordentlicher Weise berechtigt sei, 218.
Anzeigepflicht gegen die Gemeinde-Obrigkeit in Beziehung auf die Beherbergung fremder Personen, 218.

Fremde,
im Unterlassungsfall zu erkennende Strafe, S. 218.
was bei der Niederlassung von Fremden zu beobachten sei, 219.
Vorführung ortsfremder Handwerksgesellen und Dienstboten, 219, 220.
auf die Unterlassung gesezte Strafe, 219.
über das Aufenthaltsrecht fremder Inländer, 220.

Friedensgericht; s. auch Vergleichsversuch;
friedensrichterliche Pflicht der Gemeinde in Beziehung auf die Processe ihrer Amtsuntergebenen im Allgemeinen, 236.
insbesondere bei Prozessen, welche von der streitigen Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörde ausgenommen sind, 236.
welche Personen in dieser Hinsicht dem Friedensgerichte unterworfen seien, 236.
Behörde, welche den Sühneversuch vorzunehmen hat, und was dabei von ihr und den Parteien zu beobachten sei, 236—239.
insbesondere: vom Ungehorsam der Parteien, 237.
Zeugniß für den Kläger über die vergebliche Betretung des Vergleichswegs, 237, 238.
Benehmen des Friedensgerichts bei der Zusammenstellung der Partien, 238.
Verfahren bei gelungenen Vergleichsversuchen, 238.
desgleichen beim Mißlingen desselben, 238.
„ im Falle keine Zusammenstellung bewerkstelligt werden konnte oder der Versuch abgebrochen werden mußte, 239.
Zeitgränze für die Verhandlung im Vergleichswege, 239.
Halbjahrsbericht über die gelungenen Vergleichsversuche, 239.
wer das Friedensgericht bei bestrittenen Verbindlichkeiten der Gemeinden bilde, 370.

Frohnen,
zu Unterhaltung der Vicinalwege, 149.
bei Errichtung von Kirchengebäuden, 202, 203.
verschiedene Arten der Frohnen überhaupt, 454.
grundherrliche; Ablösbarkeit derselben und Vermittlung der Ablösung durch die Gemeinden, 417.
lagerbüchliche; s. auch Jagdfrohnen, 455.
Gemeindefrohnen: Gegenstände derselben, 459.
Allgemeinheit der Verbindlichkeit zur Frohnleistung, 459.
Begriff der Hand- und Spanndienste, 459, 460.
Gleichheit der Dienstpflicht nach der Leistungsfähigkeit, 460.
Stellvertretung bei Handdiensten, 460.
Befreiungen von der Naturalleistung der Handdienste, 461—463.
Verpflichtung zu Spannfrohnen, 463, 464.
Ausmittelung der Größe der Spanndienstpflicht, 464.
Postritte, 465.
zeitliche Ablösung der Frohnpflichtigen, 465.
Surrogatgeld statt der Naturalfrohndienste, 465, 466.
Frohngeld für die Naturalfrohndienste, 466.
Ausgleichung der geleisteten Frohndienste unter den Pflichtigen, 467.
Bestellung eines Frohnvogts, 467.
Landesfrohnen: Arten derselben, 468.
die Hofdienstfrohnen sind aufgehoben, 468.
Militärfrohnen, 468—472.
Vergütungen der Oberkriegskasse hiefür, 470—472.
sonstige Landesfrohndienste, 472.
insbesondere von den Frohnboten, 473.

Frohnen,
Verbindlichkeit zur Stellung von Postpferden, S. 473, 474.
Dienste für fremde Mächte, 474.
Concurrenz der Pflichtigen bei Landesfrohnen und Befreiungen von denselben, 474.
Vergütung von Seite des Staats und der Oberamts-Corporation für geleistete Landes-Frohndienste, 474, 475, 476.
Communordnungsmäßige Vergütungs-Taxe und Anwendbarkeit derselben, 476, 477.
Vertheilung der erhaltenen Vergütung, 477.
Dingliche Frohnen kommen von dem Grundsteuer-Cataster in Abzug, 547.
Berechnung derselben zum Zwecke dieses Abzugs, 549, 550.

Frohnboten,
Versendung und Belohnung derselben, 473.

Frohngeld,
als Vergütung an die Frohnpflichtigen für die der Gemeinde geleisteten Frohndienste, 466.

Frohnsurrogat-Geld,
statt der Naturalleistung der Gemeindefrohnen, 465, 466.

Frohnvogt,
Aufstellung eines solchen in den Gemeinden und Verrichtungen desselben, 467.

Frohnwage,
auf Gemeindekosten anzuschaffen, 144.

Fruchthändler,
unterliegen der Gewerbesteuer, 511, 512.

Fruchtmesser,
ihre Bestellung und Instruction, 143.

Fruchtschranne, privilegirte,
bei einer solchen ist ein Schrannenmeister anzustellen, 143.

Fruchtvorrathspfleze,
ihre Dienstverhältnisse als Theilnehmer der Gemeinden, 354.
Ersatz-Verbindlichkeit wegen unpassirlichen Abgangs bei den Frucht-Vorräthen, 442.
S. auch Theilrechner.

G

Gaisen,
schädliches Waiden derselben in Waldungen, wie zu bestrafen, 126.
Befahren des Brachfelds mit denselben, 128.

Gänse,
Vorschriften für das Waiden derselben, 126, 127, 128.

Gänsegärten,
Zweck und Einrichtung derselben, 127.

Gant,
Wirkung auf das Wahlrecht, 10.
Wirkung auf die Wählbarkeit, 11.
von der Zuständigkeit der Gemeinde-Behörden in Gantsachen. Vorgängige Bericht-Erstattung bei Vermögens-Untersuchungen, 227.
Sicherheits-Vorkehrungen bei der Vermögens-Untersuchung, 227.

Gant,
Prädicats-Zeugniß über die Schuldleute und Vorschlag zu Bestellung des Güterpflegers, S. 228.
Güter-Verkauf nach gefälltem Gant-Erkenntniß, 228.
Mitwirkung bei der Schulden-Liquidation, 228.
deßgleichen bei Fällung des Prioritäts-Erkenntnisses, 228, 229.
von der Gantrechnung der Masse-Verwaltung und Gantverweisung, 229.
Gebühren der Gemeinderäthe in Gantsachen, 229.
außergerichtlicher Güter-Verkauf und Schulden-Verweisung in Folge einer Vermögens-Untersuchung, 229.
Vorzugsrecht der Gemeinde-Forderungen im Gante, 353, 371, 372, 425, 564, 605.
Location der Geldstrafen, 433.
Bezahlung der älteren und der laufenden Steuern aus Gantmassen, 427, 559.

Garnhäspel,
deren Visitation, 139.
Bestellung, Bestätigung und Belohnung der Visitatoren, 139.
in Folge der Visitation stattfindende Strafen, 139, 140.

Garnschau,
an Jahr- und Wochenmärkten, 140.
welche Strafen beim Erfund der Unrichtigkeit stattfinden, 140.

Gassen, s. Straßen.

Gebäude,
ihre Errichtung und Veränderung, s. Bauwesen.
Streitigkeiten in Beziehung auf das Nebeneinanderliegen von Gebäuden eignen sich vor das Untergangs-Gericht, 230.
Vorschriften über den Verkauf oder die Vertauschung von Zubehörden zu Häusern, 260.
Beschwerung von Gebäuden mit Dienstbarkeiten unterliegt dem gerichtlichen Erkenntnisse, 260.
Erwerbung und Veräußerung solcher durch Gemeinden und Stiftungen, 373, 595, 608, 609.
Verbindlichkeiten der Nutznieser von Gemeinde-Gebäuden, 378, 404, 405.
Uebergabe einer Hausbeschreibung an den Nutznießer, 383.
S. auch Bauwesen.
Steuerbarkeit derselben, s. Gebäude-Steuer-Cataster.

Gebäude-Steuer-Cataster,
Inhalt und Einrichtung desselben, 478, 479.
jährliche Revision desselben, s. Steuersatz.
welche Gebäude und welche Zugehör zu denselben der Gebäude-Steuer unterliege, 487.
Ausnahmen von der Steuerpflicht hinsichtlich der Person des Eigenthümers, 488.
und hinsichtlich der Art der Gebäude, 489.
Besteurung des Gebäude-Eigenthums der Ausländer, 489.
Grundsätze für die Ausmittlung des Steuer-Capitals eines Gebäudes (Steuer-Einschätzung), 490, 491.
insbesondere Classen-Eintheilnng und Berücksichtigung von gewerblichen Einrichtungen, Reallasten und Real-Berechtigungen, 491—493.

Geburts-Register,
müssen in jeder Gemeinde geführt werden, 70.
deren Inhalt, 70.

Gefälle,
Erwerbung und Veräußerung solcher von Seite der Gemeinden und Stiftungen, S. 356, 595.

Gefäll-Steuer-Cataster,
ob dasselbe der jährlichen Revision beim Steuersatz unterworfen sei, 552.

Gefangene, s. Verhaftete.

Gefangenen-Transport,
ist eine Landes-Frohn-Pflicht, 472.
Vergütung hiefür, 475.

Gefängniß, örtliches,
in demselben sind die von der Gemeinde-Behörde erkannten Freiheits-Strafen zu erstehen, 329.
Benützung desselben für andere Gefangene, 329.
Erhaltung des Ortsgefängnisses, Beschaffenheit und Ausstattung desselben, 329—330.
dessen Visitation durch den Ortsvorsteher und den Oberamtsarzt, 330.

Geistliche,
dieselben sind berechtigt, ein Exemplar des Regierungsblattes auf Kosten des Heiligenfonds zu beziehen, 60.
Kosten bei der Anstands-Predigt eines neuen Geistlichen, 210.
Kosten ihres Aufzugs, 210—212.
Kosten ihrer Investitur, 212, 213.
Umlegung dieser Amtsantritt-Kosten, 213—214.
Rückersatz-Verbindlichkeit der Geistlichen in Beziehung auf die Umzugs-Kosten, 214.
vom Gnaden-Quartal der Relicten, 214.
Verbindlichkeit der Gemeinden zu Bestreitung der Pfarrverweserei-Kosten, 214.
Verhalten der Geistlichen bei den vom Kirchenkonvent zu fällenden Straf-Erkenntnissen, 321.
ihre amtlichen Ansprüche auf Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen, 362, 363, 365, 408.
ihre Honorarien vom Aemter-Ersatz, 26, 27.
Halten von Freischafen in der Gemeinde ihres Amtssitzes, 404.

Geld-Aufnahme, s. Capital-Aufnahme.

Geldsorten,
Auswechslung besserer gegen geringere mit Aufwechselung von Seite der Steuer-Einbringer, 562.

Geldstrafen,
ihre Verwandlung in Freiheitsstrafen, 324.
unter welchen Voraussetzungen sie von der Gemeinde-Behörde in Abgang decretirt werden können, 325.
wie es mit dem Einzug derselben im Falle eines Begnadigungs-Gesuchs des Schuldners zu halten sei, 325, 326.
welche Orts-Cassen die von den verschiedenen Gemeinde-Behörden angesetzten Geldstrafen zu beziehen haben, 326.
insbesondere die Strafen wegen Wald- und Wald-Excessen, 327, 612.
in wie weit die Orts-Cassen bei Entscheidungen der Recurs-Behörden zum Strafbezug berechtigt seien, 326.
desgleichen in Begnadigungsfällen, 327.
regelmäßiger Einzug der Geldstrafen, 327, 433.
Vorschriften über das Abverdienen derselben, 327, 328.
ihre Location im Gante, 433.

Gemeinde-Backöfen, -Wasch- und Dörrhäuser,
zu welchem Zwecke ihre Errichtung geboten sei, S. 163.

Gemeinde-Beamten,
Form ihrer Wahl, 24—25.

Gemeinde-Diener, 24—25.

Gemeindedienst-Ersetzungen und dabei zu entrichtende Sporteln, 25—26.

Gemeinde-Einkünfte, s. Einkünfte.

Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, s. Einnahmen und Ausgaben.

Gemeindegenossenschafts-Pflicht,
Ausnahmen hievon, 42.

Gemeinden,
Nothwendigkeit der Bildung derselben, 1.
Voraussetzung der Bildung einer Gemeinde, 2.
Eintheilung derselben in einfache und zusammengesezte nach Classen, 2.
in Städte und Dörfer, 3.
deren Rechte (s. auch Privilegien), 7.
Execution gegen Gemeinden, 370.

Gemeindepfleger,
welche Verwaltungs-Geschäfte derselbe übernehmen dürfe, unter welcher Voraussetzung und gegen welche Belohnung, 332.
seine Wahl. Wählbarkeit, 340, 341.
Form der Wahl; Bestätigung und Verpflichtung des Gewählten, 341.
Dienstverhältniß des Gemeindepflegers: Treibung einer Wirthschaft, Uebernahme von Nebencassen, Gehalt, Versehung des Amts in Krankheitsfällen, 342.
sein Geschäftskreis im Allgemeinen, 342.
insbesondere hinsichtlich der Buchführung. Cassen-Tagbuch und Zahlungs-Verzeichnisse, Formular hiezu, 343, 344.
monatliche Berechnung derselben und Cassensturz; Anzeige des Ergebnisses an den Ortsvorsteher, 344.
Fall der Besorgung dieses Geschäfts durch den Ortsvorsteher, 344.
Führung eines Kapiats, 345.
eines Empfang- und Abrechnungsbuchs, Inhalt desselben, 345, 346.
Cautionsleistung des Gemeindepflegers, s. Caution.
vierteljährige Cassenvisitation durch den Ortsvorsteher, 353.
von den alternirenden Gemeindepflegern, 354.
Abschließung von Verträgen über Gemeinde-Vermögens-Theile durch den Gemeindepfleger, 365, 366.
Verbot der eigenen Betheiligung bei Aufstreichs-Verhandlungen in Gemeinde-Sachen, 367.
seine jährliche Besichtigung der Gemeinde-Gebäude, 377.
er controlirt die Erfüllung der den Bewohnern von Gemeindegebäuden obliegenden Verbindlichkeiten, 378.
Führung eines Verzeichnisses über die Allmand-Bäume der Bürger durch denselben, 399.
Verhaltungs-Vorschriften für die Anlegung und Verwaltung der Activ-Capitalien, 419—422.
Obliegenheiten in Beziehung auf die Passiv-Capitalien der Gemeinde, 423.
ferner hinsichtlich der Beitreibung der Gemeinde-Einnahmen 434, 435.
namentlich in Gantfällen, 435, 436.
in Theilungsfällen, 434.
seine Verantwortlichkeit wegen Ausbezahlung nicht decretirter Ausgaben, 437, 438.

Gemeindepfleger,
Ersatzleistung für unpassirlichen Abgang bei Naturalienvorräthen, S. 244.

Gemeinde-Nutzungen,
Begriff derselben und Behörde, welcher die Verfügung über ihre Einführung oder Vermehrung zukommt, 361.
Berechtigung der einzelnen Gemeindeglieder zum Genusse, 361, 362.
insbesondere in zusammengesezten Gemeinden, 362.
Ansprüche der Kirchen- und Schuldiener auf Theilnahme, 187, 362, 363, 365.
desgleichen der Gemeinde- und Corporationsdiener, 363.
Vorrechte einzelner Gemeindeglieder und Aufgabe der Gemeinde-Behörde in Absicht auf die Ausgleichung derselben, 364.
Bestimmungen über die Realgemeinde-Rechte, 364.

Gemeinderath,
ist das Organ, durch welches die Gemeinde ihr Recht ausübt, 7.
Zusammensetzung desselben und Zahl der Mitglieder, 7.
insbesondere in zusammengesezten Gemeinden, 8.

Gemeinderaths-Collegium,
Form seiner Verhandlungen, 22.

Gemeinderaths-Mitglieder,
Ehren-Vorzüge derselben, 17.
Belohnung derselben, 17.
insbesondere bei auswärtigen amtlichen Verrichtungen, 18.
in zusammengesezten Gemeinden, 17.
Voraussetzungen, unter welchen sie von ihrem Dienste wider Willen entlassen werden können, 21—22.
Erkenntniß über ihre Entlassungs-Gesuche, 22.
in wie fern sie mit einer Freiheitsstrafe belegt werden können, 17, 310.
Verträge mit denselben über Gemeinde-Vermögenstheile ohne Auf- und Abstreich, 366.
ihre Betheiligung bei Aufstreichs-Verhandlungen, 366.
höhere Decretur der ihnen aus den öffentlichen Ortskassen verwilligten Besoldungen und anderer Belohnungen, 437, 439.
ihre Abordnung zu Reisen in Gemeinde-Angelegenheiten, 429.

Gemeinderaths-Wahl,
von der Bestätigung der Wahl, wem sie zukommt, 14.
von der Beeidigung der Gewählten, 14.

Gemeindeschaden,
Umlage desselben, 565, 566.
hinsichtlich der Abgabepflicht stattfindende Befreiungen, 566.
Beitragspflicht der Gewerbe insbesondere, 567.
Einzug des Gemeindeschadens, 567, 568.

Gemeinde-Verband,
dessen Umfang, 4.
Eintheilung in dingliche und persönliche, 4, 5.
Freiheit vom Gemeinde-Verband, 5—6.
Aufhören dieser Freiheit, 6.

Gemeinde-Vermögen, s. Vermögen.

Gerber,
Berücksichtigung derselben bei den Gemeindeholz-Fällungen, 395.

Gerichtsbarkeit der Gemeinden,
Recht der Entscheidung geringfügiger Rechtsstreitigkeiten, 221.
Begriff von geringfügigen Sachen in dieser Beziehung, 221.
Umfang der Gemeinde-Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Personen, 222. ff.

Gerichtsbarkeit der Gemeinden,
Aufzählung der Exemten II. Classe, S. 222—224.
„ „ I. Classe, 224, 225.
Recusations-Recht der Parteien, 225,
wer über die Recusationen zu erkennen habe, 225.
Form der gemeinderäthlichen Verhandlung in geringfügigen Rechtssachen, 225.
Beiziehung von Advocaten, Vergleichs-Versuch, 225.
Bestrafung des Ungehorsams der Parteien, 226.
in dieser Art von Streitsachen zu entrichtenden Sporteln und sonstige Gebühren, 226.
Rechtsmittel der Parteien, 226, 227.
Zuständigkeit der Gemeinde-Behörden in Gantsachen.
S. Gant.
von der Gerichtsbarkeit in Untergangs-Sachen.
S. Untergangs-Sachen.
von der schiedsrichterlichen Funktion der Gemeinde-Behörde.
S. Schieds-Gericht.
von der friedensrichterlichen Funktion der Gemeinde-Behörde in Civilrechts-Streitigkeiten, s. Friedens-Gerichte.
Befugniß der Ortsobrigkeit zu vorläufigen Verfügungen in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche vor das Oberamtsgericht gehören, 240.
insbesondere von vorläufiger Anlegung eines Personal- oder Realarrestes, 241.
von Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß, 242.
polizeiliche Vorkehrungen gegen Ausbrüche der Selbsthilfe in Civilrechtssachen (Provisional-Verfügungen), 242.
von der Rechtshilfe durch die Ortsobrigkeit wegen nicht streitiger Forderungen, s. Execution.
von der willkührlichen Gerichtsbarkeit der Gemeinden im Allgemeinen, 255.
Führung gewisser öffentlicher Bücher, insbesondere des Güterbuchs, 255—257.
„ des Contract-(Kauf-) Buchs, 257.
„ des Unterpfandsbuchs, 274.
„ des Unterpfands-Protocolls, 272.
gerichtliche Erkenntnisse über gewisse Verträge im Allgemeinen, 257,
insbesondere beim Kauf- und Tausch-Vertrag über unbewegliche Sachen, 257—260.
bei dergleichen Verträgen über Zubehörden von Häusern und Verträgen über Bestellung von Dienstbarkeiten, 260.
bei dem Schenkungs-Vertrag unter Lebenden, 261,
beim Leibgedings-Vertrag, 262.
bei Verträgen über Verstellung von Zug- und Melkvieh, 262—265.
bei Verträgen über Anlehen auf Früchte am Halm auf dem Felde, 265—266.
bei dem antichretischen Vertrag, 267.
bei dem Unterpfands-Vertrag, 268—283.
(S. im übrigen Unterpfands-Wesen.)
Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Vormundschaftspflege, s. Vormundschaftspflege.
ferner in Beziehung auf die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften zu Feststellung der ehelichen Güter-Verhältnisse, insbesondere bei Beibringens-Inventaren, 239—291.
bei Eheverträgen, 292.
ferner bei Geschäften von Todeswegen, und zwar bei Testaments-Errichtungen, 293—295.
bei Rechtsgeschäften wegen Sicherung und Vertheilung des Nachlasses eines Verstorbenen im Allgemeinen, 295.

Gerichtsbarkeit der Gemeinden,
inebesondere bei der Obsignation und Resignation, S. 295 — 298.
bei der Testaments-Publication, 298, 299.
bei Inventirung der Verlassenschaft, 299 — 302.
bei Fertigung der Eventual- und Real-Theilungen, 302, 303.
willkührliche Gerichtsbarkeit der Gemeinden in Beziehung auf das Depositenwesen, 204, 305.
endlich in Beziehung auf Ausstellung amtlicher Zeugnisse, 305, 306.
rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit der Gemeinden, s. Strafrecht der Gemeinden.
jährliche Visitationen der Oberamtsrichter zu Controlirung der Gemeinde-Gerichtsbarkeit, 621, 622.
Kosten derselben, 622.

Geringfügige Rechtssachen,
Begriff in Beziehung auf die Rechtspflege durch die Gemeinden, 221.

Geschenk-Annahme,
Verbot derselben für die Gemeindebeamten, 40.
die verbotwidrigen Geschenke an Beamte fallen der Ortsarmen-Kasse zu, 104.

Gesetzes-Verkündigung,
Sorge hiefür ist Obliegenheit der Gemeindebehörde, 67—68.
Verlesen der Gesetze, 68.

Gesinde, s. auch Dienstboten,
Befugnisse der Gemeindebehörde in Beziehung auf Gesinde-Polizei, namentlich im Falle von Streitigkeiten, 217, 218.

Gesundheits-Urkunden über Schafe,
Zweck und Inhalt derselben, 113.
wer sie einzuholen und auszustellen habe, 113.
ihre Verbindung mit Wander-Urkunden, 118.
Führung von Verzeichnissen über ihre Ausstellung, 113.
Gebühren hiefür, 114.
wo die Urkunden niederzulegen seien, 115.

Getränke,
Besteuerung des gewerbsmäßigen Handels mit Getränken, 510.

Getränke-Fabriken,
deren Besteuerung, s. Wirthschafts-Gewerbe.

Gewerbe,
gemeindepolizeiliche Functionen in Beziehung auf die Ausübung gewisser Gewerbe, 130 ff.

Gewerbesteuer-Cataster,
Inhalt und Einrichtung desselben, 480.
jährliche Revision desselben, s. Steuersatz.
gewerbliche Einrichtungen in Gebäuden unterliegen nicht der Gebäude-, sondern der Gewerbesteuer, 492.
als Appertinenz eines neusteuerbaren Gebäudes sind sie vom Gemeindeschaden frei, 567.
welche Gewerbe im Allgemeinen der Besteuerung unterliegen, 494.
allgemeine Grundsätze über Ausmittlung des Steuerfußes und Eintheilung der steuerbaren Gewerbe, 494, 495.
von den Handwerkern. Begriff der Handwerker und Exemtionen von der Steuerpflicht derselben, 469.
Aufzählung der steuerpflichtigen Handwerker und Hauptabtheilungen derselben, 496 — 502.

Gewerbesteuer-Cataster,
ihre Unterabtheilungen in Classen und Normen für die Einreihung in dieselben, S. 502—504.
Berücksichtigung der Arbeits-Gehilfen hiebei, 504.
Momente für die Abstufungen in den einzelnen Classen, 505, 506.
Verfahren auch Einreihung der Handwerker in die Abtheilungen, Classen und Abstufungen, 506, 507.
Tafel der Geldansätze für Handwerker und Kleinhändler, 507, 508.
Von den Kleinhändlern,
Begriff derselben und Bestimmungen über ihre Steuerpflicht, 508, 509.
Ausnahmen von der Steuerpflicht, 509—511.
Catastrirung der gewerbsmäßigen Wein- und Holzhändler, der Frucht-, Vieh-, Hopfen- und Oelhändler, 510, 511.
Classen-Eintheilung der Kleinhändler, 511.
Von den Handlungen, Fabriken und Manufacturen,
Begriff und Umfang der steuerbaren Handlungen, 512.
Ausnahmen von der Steuerpflicht, 513.
Begriff und Umfang der steuerbaren Fabriken und Manufacturen, 513.
Gegenstand der Besteuerung bei den Handlungen, Fabriken und Manufacturen, 514, 515.
Verfahren bei Ausmittlung des Steuer-Capitals, 515—518.
Classenweise Selbstsortirung der Steuerpflichtigen, 516.
Besondere Bestimmungen wegen der Apotheken, der Speditions-Handlungen und der Pächter von Werken steuerfreier Eigenthümer, 517, 518.
Vereinigung mehrerer Handels-Gewerbe in Einer Person, 518.
Vereinigung von Handels- und anderen Gewerben in Einer Person, 518, 519.
Von den Mühlen und anderen Werken,
Bezeichnung derselben und des Gegenstandes der Besteuerung, 519.
Begriff der Maschinen und Gänge, 520.
Classen-Eintheilung dieser Gewerbe, 520, 521.
Unterabtheilung in Abstufungen und Einschätzung in dieselben, 521.
Besteuerung der Arbeitsrente des Werk-Inhabers im Allgemeinen, 522.
bei Pächtern steuerfreier Werke insbesondere, 522, 523.
von Besteuerung der Wirthschafts-Gewerbe,
s. Wirtschafts-Gewerbe.
Beiziehung des Gewerbesteuer-Catasters zur Gemeindeschadens-Umlage, 567.

Gewitterschaden,
Einleitung des Steuernachlasses wegen eines solchen, 563.

Gränzstreitigkeiten, privatrechtliche,
gehören zur Zuständigkeit der Gemeindebehörde in Untergangssachen, 230.

Grundbeschwerden (Reallasten),
Verbot der neuen Auflegung, 260, 413.
Bedingungen der Uebernahme bestehender von Seite der Gemeinden, 413, 416.
die Gemeindebehörde soll auf Ablösung derselben Bedacht nehmen, 413.
Bedingungen der Ablösbarkeit und nähere Bestimmungen über die Ablösung nach Verschiedenheit der Grundabgabe, 413—416.
insbesondere von Ablösung der grundherrlichen Frohnen durch Mitwirkung der Gemeinden, 417.
Berücksichtigung der Grundbeschwerden bei dem Gebäudesteuer-Cataster, 492, 493.
deren Abzug am Grundsteuer-Cataster,
s. Grundsteuer-Cataster.

Grundbuch bei den Gemeinden,
Zweck und Inhalt, S. 355.
für die Stiftungspflegen ist die Anlegung eines solchen von besonderem Werth, 594.

Grundsteuer-Cataster,
dessen Grundlagen (Primär-Cataster, Güter- und Steuerbücher), 480, 481.
jährliche Revision desselben, s. Steuersatz.
vorläufige Festhaltung der älteren Steuer-Einschätzung bei den Parcellen des Orts-Catasters, 486, 487.
Aufzählung der Steuer-Befreiungen, 530, 531.
der reine Ertrag als Gegenstand der Besteuerung, 531.
Art der Ausmittlung des Rein-Ertrags, 532.
vorausgehende Untersuchung des Roh-Ertrags, 533.
insbesondere des Roh-Ertrags der
Aecker und Geldanschlag des Frucht-Ertrags derselben, 533, 534, 535.
Wiesen, 535.
Obstbaumwiesen, 536.
Holzwiesen, 536.
Küchengärten, Krautländer, Baumäcker, Gras- und Baumgärten, 537.
Weinberge, 537, 538.
Waldungen, 538, 539.
Waiden, 540.
Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand-, Mergelgruben, Torffelder und Steinkohlgruben, 541.
Weiher, Seen und Fischwasser, 542.
Normen für die Berechnung und den Abzug des Productions-Aufwandes im Allgemeinen, 552, 543.
insbesondere bei den Aeckern, 543, 544.
Wiesen und Grasgärten, 544.
Holzwiesen, 544.
Weinbergen, 545.
Waldungen, 545, 646.
Waiden, Steinbrüchen, Seen und Fischwassern, 546.
Vom Abzug der Reallasten,
nähere Bezeichnung der abzuziehenden, 546, 547.
insbesondere Behandlung des Zehnten, 547.
welche Reallasten nicht in Abzug kommen, 547, 548.
aus welchen Documenten sie zu erheben seien, 548.
Berechnung ihres Betrags und Normalpreise einzelner Gattungen, 549.
insbesondere Berechnung der Frohnlast, 549, 550.
Abzüge an den Reallasten in Beziehung auf das Gefällsteuer-Cataster, 550, 551.

Grundstock des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens,
allgemeine Verpflichtung des Gemeinde-, beziehungsweise Stiftungsraths zu Erhaltung desselben, 355, 356, 594, 595.
welche Beschlüsse des Gemeinde- oder Stiftungsraths in dieser Hinsicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörden unterliegen, 356, 357, 595.
die Etatswirthschaft bezweckt die Erfüllung obiger Verpflichtung, 357, 358, 596, 597.
S. übrigens Etatswirthschaft.
Bestandtheile des Grundstocks-Vermögens, 372, 373.
S. auch Vermögen und Stiftungen.

Gülten und Zinse,
Bedingungen ihrer Uebernahme auf Gemeinden, 413, 416.
Ablösbarkeit derselben, 414—416.

Gültstaat,
über die Activ-Capitalien der Gemeinden, 423.

Güter, s. auch Felder, die, ohne eine besondere Markung zu bilden, nicht im Gemeindeverband stehen,
Verbindlichkeit der Eigenthümer derselben in Beziehung auf den Straßenbau, S. 149.
Verkauf der zu einer Gantmasse gehörigen, 228.
außergerichtlicher Verkauf der Güter in Folge einer Vermögensuntersuchung, 229.
Streitigkeiten in Beziehnng auf das Nebeneinanderliegen von Gütern eignen sich vor das Untergangs-Gericht, 230.
befreite (exemte) Begriff derselben, 231.
Verbot der neuen Auflegung von Grundbeschwerden auf Güter, 260.
Güter-Erwerbung und Veräußerung von Seiten der Gemeinden und Stiftungen, 384, 595, 608, 609.
die Selbst-Administration gewisser Arten derselben ist den Gemeinden verboten, 384.
Verbindlichkeit der Nutznießer von Gemeinde-Gütern, 384.
Steuerverhältnisse der Güter, s. Grundsteuerkataster.

Güterbrücken, s. Brücken.

Güterbuch,
dessen Inhalt, 255.
wer es zu führen habe, 256.
neue Anlegung eines solchen, und wer die Kosten davon trage, 256, 257.
Personal- und Real-Ordnung, Begriff, 256.

Güterpfleger,
von der Gemeindebehörde dem Oberamtsgericht vorzuschlagen, 228.

Güterwege, s. Feldwege.

Gutsherrliche Markungen,
Mitwirkung der Inhaber zu Vicinalstraßen-Anlagen, 149.

H

Haftkosten, s. Verhaftete.

Hagelschadensversicherung,
kann für die Ortsmarkung auf Gemeindekosten durch den Gemeinderath verfügt werden, 129.

Händler,
Besteuerung derselben, 508—511.

Handlungen, deren Besteuerung, s. Gewerbesteuer-Kataster.

Handwerker, deren Besteuerung, s. Gewerbesteuer-Kataster.

Handwerksgehülfen, wandernde,
in wie fern die Unterstützung derselben in Krankheits- oder andern Fällen der Gemeinde obliege, 106.

— — aus- oder inländische,
Vorführung derselben bei ihrem Diensteintritt, 219.
Steuerpflichtigkeit der inländischen, 502, 503.

Häuser, s. Gebäude.

Hausirhandel,
wer die Berechtigung hiezu ertheile, 130.
die Ausübung desselben in der einzelnen Gemeinde ist von der Erlaubniß des Ortsvorstehers abhängig, 130.

Hausirhandel,
Vorschriften für das dießfällige Verfahren des Ortsvorstehers, S. 130.
Strafen bei Mißachtung dieser Vorschriften, 131.

Harzreißen,
in den Gemeindewaldungen, welche Erlaubniß hiezu erfordert werde, 392.

Hebammen,
die Gemeindepolizei hat für die nöthige Anzahl derselben zu sorgen, 77.
welcher Gemeindebehörde diese Sorge zukomme, 78.
welche Personen zu Hebammen gewählt werden können, 78.
von der Beeidigung der Hebammen, 78.
dieselben sind frohnfrei und frei von der Naturalquartierleistung, 78.

Hebammenbuch,
ein solches ist auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen, 78.

Hengstführen,
ist Landesfrohnpflicht, 472.
Vergütung hiefür, 475.

Herbst-Ordnung,
namentlich Keller-Ordnung, von der Gemeinde-Obrigkeit zu entwerfen, 129.

Hochwächter,
Aufgabe derselben, 163, 164.

Hofdiener,
in wie fern sie von der Gemeindegenossenschaftspflicht frei sind, 42.

Hofdienstfrohnen,
bestehen nicht mehr, 468.

Hoheitsrechte,
Einnahmen der Gemeinden, welche aus solchen fließen, 433.

Holzdiebstahl,
der nicht zu den Waldexcessen gehört, kann von der Gemeindebehörde nicht abgestraft werden, 313.

Holz, dürres,
Vorschriften für das Sammeln desselben in Gemeindewaldungen, 392.

Holz-Excesse, s. Wald-Excesse.

Holzgaben, bürgerliche,
Verfahren bei Austheilung derselben, 387, 388.
wer der Verlosung anzuwohnen habe und gegen welche Belohnung, 388.
Veräußerung der Holzgaben von Seite der Empfänger, 388.

Holzhandel,
dessen Katastrirung, 510.

Holzmesser,
ihre Aufstellung und Instruktion, 141, 142.
Messerlohn, 142.

Holz-Ordnung,
Fälle strafbarer Verletzung derselben, 313.
S. auch Wald-Excesse.

Holzschläge,
außergewöhnliche, in Gemeindewaldungen vom Oberamt und Forstamt zu genehmigen, 357, 389.
Vorschriften über die Holzfällung, 386, 387.
Kontrolirung derselben durch die Revierförster, 390.

Holztage,
von der Gemeindebehörde festzusetzen, Aufsicht dabei, 392.

Holzverkauf,
dessen Behandlung bei den Gemeinden und Art der Verrechnung des Erlöses, S. 388, 389.

Hopfenhändler,
unterliegen der Gewerbesteuer, 511.

Hülfsbeamte, s. Pfandhülfsbeamte und Verwaltungs-Aktuare.

Hülfsleihkassen,
deren verschiedene Zwecke, 98 — 99.
von denen zur Unterstützung armer Viehhalter, 98.
von denen zur Vorbeugung gegen die Wirkung der Kreditlosigkeit des Landmanns, 98 — 99.

Hunde-Abgabe,
Verzeichniß des Ortsvorstehers Behufs der Erhebung dieser Abgabe, 565.
Antheil der Ortsarmenkasse, 104.

Hundehalten,
Ablösbarkeit und Verpflichtung hiezu, 415.

J

Jagdfrohnen,
unter welchen Voraussetzungen, auch wann und wie sie gefordert werden dürfen, 455, 456, 457.
Spanndienste bei Jagdfrohnen, 455, 456.
welche Behörde zum Aufbieten der Jagensmannschaft zuständig sei, und welche Rücksichten sie hiebei zu beobachten haben, 457, 458.
gegenseitiges Benehmen des Jagdpersonals und der Frohnpflichtigen, 458.
Behörde für die Bestrafung der Jagdfrohn-Excedenten, 459.

Jagdrecht,
Beschränkung desselben durch die Forstwirthschaft, 394.
nähere Bestimmungen über das Jagdrecht der Gemeinden, 400, 401.
Jagdrecht Dritter auf Gemeindemarkungen, 401.

Jagdvergehen,
Strafbehörde für dieselben, 313.

Jahrmärkte,
Bedingungen der Errichtung solcher, 145.

Impf-Anstalt, die,
berührt ebenfalls die Ortspolizei, 85.
wer der Impfung unterliegt, 86.
nähere Einrichtung der öffentlichen Impf-Anstalt, 86 — 87.
von den Kosten der öffentlichen Impfung, 87.

Impfbuch,
wer dasselbe zu führen hat, 88.
Inhalt desselben, 89.

Impfbuchführer,
Bestellung und Belohnung desselben, 88 — 89.

Industrieschulen,
deren Zweck, 95.
nähere Vorschriften darüber, in wie ferne ein Zwang zur Theilnahme an denselben Statt finde, 95 — 98, 197.
Kapitalsteuerfreiheit derselben, 607.

Informativ-Unterpfandschein,
Vorschriften über dessen Inhalt und Ausfertigung, 275.

Injurien,
wie weit die Befugniß der Gemeindebehörden zur Abrügung derselben reiche, S. 321.

Israeliten,
in wie ferne sie bei Gemeindewahlen mitstimmen dürfen, 9.
über ihre Wählbarkeit, 10.
besondere Verhältnisse derselben in Beziehung auf die Aufnahme in das Bürger- und Beisitzrecht, 49—51.
ihre Verhältnisse in Absicht auf das Schulwesen, 197—199.
Bedingung ihres Aufenthalts in fremden Gemeinden, 220.
sie sind der ordentlichen Vormundschaftsbehörde der Gemeinde-unterworfen, 283.
Wahl ihrer Vormünder, 285.
ihre Beibringens-Inventare und Eheverträge, 290, 292.
ihre Frohnpflicht, 460.

Intelligenzblätter, die,
sollen ebenfalls zu Verkündigung der Gesetze benüzt werden, 68.

Inventare, s. auch Beibringens- und Verlassenschafts-Inventare.
über den Besitz der Gemeinden an Fahrniß, Baumaterialien ꝛc., 441.

Investiturkosten der Geistlichen,
Regulativ hiefür, 212.
Umlegung derselben, 213.

K

Kälber,
Verbot des Verkaufs unreifer, 83.
Kontrolmittel, 84.

Kalkmesser,
deren Aufstellung und Verfahren, 111.

Kalkschau, s. Ziegel- und Kalkschau.

Kaufbuch, s. Kontractbuch.

Kauf- und Tauschvertrag über unbewegliche Sachen,
Pflicht zur Anzeige eines solchen Vertrags bei dem Gemeinderath und Strafe der Unterlassung, 257, 258.
Obliegenheiten des Gemeinderaths bei dem gerichtlichen Erkenntnisse, 258.
insbesondere hinsichtlich der Steuerschuldigkeit des Verkäufers, 427, 559.
rechtliche Wirkung dieses Erkenntnisses, 259.
gesezliche Vorschriften in Beziehung auf den Verkauf oder die Vertauschung von Zubehörden zu Häusern, 260.
Normen für die Gemeinde-Vermögens-Verwalter in Beziehung auf diesen Vertrag, 365—369, 595, 600.
Privilegium der Gemeinden hinsichtlich des lezteren, 371.
vom Verbot der Veräußerung an die todte Hand, 608, 609.

Kelter-Ordnung, s. Herbstordnung.

Kinder,
wie sie bei Polizeivergehen zu bestrafen seien, 311, 312.

Kirche, s. auch Geistliche,
Fürsorge der Gemeindebehörde für die Bedürfnisse derselben im Allgemeinen, 201.
Bedingungen der Bildung einer selbstständigen Kirchengemeinde, durch Trennung von der Mutterkirche, 201.

Kirche,
Abfindung zwischen der Filialgemeinde und dem seitherigen Mutterorte in diesem Falle, und Entschädigung des Geistlichen und Meßners, S. 201, 202.
bauliche Unterhaltung der Kirchengebäude, 202, 588.
von Simultankirchen, 203.
Einweihung neugebauter Kirchen, 203, 204.
von den Kirchenstühlen, 204.
bauliche Unterhaltung der Pfarrhäuser, 205, 588.
Anschaffung und Unterhaltung der Kirchengeräthe, 205.
Bestreitung der Kultkosten, 205—207, 588.
von den Meßnern, 208.
von dem Kirchenvermögen (s. auch Stiftungen), 587, 588.

Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze.

Kirchenkonvent,
dessen Bestimmung im Allgemeinen, 31.
vom protestantischen Kirchenkonvent,
Zusammensetzung desselben, 31—32.
Form seiner Verhandlungen als Kollegium, 32—33.
Form seiner Verhandlungen mit den Kirchengenossen, 33.
von den Bezügen der evangelischen Pfarrer für die Abhaltung der Kirchenkonvente in Filialorten, s. Nachtrag.
vom katholischen Kirchenkonvent,
seine Zusammensetzung, Form seiner Verhandlungen, 33—34.
besondere Befugnisse und Obliegenheiten des Kirchenkonvents, und zwar:
in Beziehung auf die Ortsschulen, Verhältniß zur Ortsschulbehörde, 196.
Abrügung der Schulversäumnisse, 195.
in Beziehung auf die Aufsicht über das Kirchengebäude, 203.
in Beziehung auf die Bestellung der Meßner, 207.
der Todtengräber, 208.
der Leichensäger, 209.
in religiös-sittlicher Beziehung, 216.
seine Strafbefugnisse im Allgemeinen, 310.
insbesondere gegen niedere Kirchendiener und gegen Schullehrer, 310.
in Sachen der Kirchen- und Sittenpolizei; Competenz hinsichtlich der Person des Straffälligen, 319, 320.
in Absicht auf die Art des Vergehens, 320.
Vorschriften für das Strafverfahren des Kirchenkonvents, 321.
Rekursbehörde gegen die Straferkenntnisse desselben, 322.
der Kirchenkonvent bildet die nächste Aufsichtsbehörde der Stiftungspflege, 587, 592.
Verwaltungsbefugnisse des Kirchenkonvents, 598, 609.
in welchen Fällen er die Beschlüsse des Stiftungsraths einzuholen habe, 595, 599, 600, 601, 610.
seine Verpflichtung zur Rücksprache mit Sachverständigen, 598.
Verwaltungsvorschrift hinsichtlich der Fruchtgefälle der Stiftungen, 611.

Kirchengefälle,
Ablösbarkeit derselben, 414—416.

Kirchengemeinden, s. Kirche.

Kirchengeräthe,
was dahin gehören, 205.
Verbindlichkeit zu Anschaffung und Erhaltung derselben, 205.

Kirchenopfer,
am Confirmations-, beziehungsweise ersten Communiontage der Kinder fließen in die Ortsschulkassen, S. 192.
von dem Kirchenopfer überhaupt, 102, 103.

Kirchenstühle,
wem das Verfügungsrecht über dieselben zukomme, 204.
wer Streitigkeiten wegen derselben entscheide, 204.
Herstellung einer Kirchenstuhlordnung, 204.

Kirchenvisitationskosten,
worin sie bestehen, und wer sie zu tragen habe, 215.

Klagen,
auf Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten — in welchen Fällen und in welcher Weise solche bei der Ortsobrigkeit anzubringen seien; Verpflichtung der lezteren hiebei, 243.
Siehe auch Execution.

Kleinhändler,
Besteuerung derselben, s. Gewerbesteuer-Kataster.

Kramconcession,
Mitwirkung des Gemeinderaths bei Ertheilung einer solchen, 131.

Kreisregierung,
bestätigt die Verwaltungsaktuare, 334.
decretirt die Diätenzettel derselben, 338, 577.
sezt den Gehalt des Gemeindepflegers fest, 342.
in welchem Falle dieselbe über die Erlassung der Dienstkaution eines Gemeinderechners erkenne, 347.
in welchen Fällen die Veräußerung vom Gemeindeeigenthum ihrer Genehmigung bedürfe, 356.
Sportelansatz hiefür, 356.
Genehmigung von Kapitalaufnahmen der Gemeinden, 357, 373, 374.
desgleichen der Ablösung von Activkapitalien in gewissen Fällen, 357.
desgleichen der Vertheilung vom Gemeinde-Grundeigenthum, 357.
Prüfung des Gemeinde-Hauptetats, 360.
Cognition über Gemeindenutzungen, 361.
Genehmigung von Aversalbelohnungen an Bautechniker der Gemeinden, 378.
desgleichen von Allmandvertheilungen, 398.
desgleichen der Uebernahme von lästigem Eigenthum auf die Gemeinden, als Renten, Zinsen ꝛc., 413.
sie genehmigt die Einführung und Erhöhung gewisser Abgaben an die Gemeinden, 433.
desgleichen die Besoldungsverwilligung oder Erhöhung bei Gemeinderathsmitgliedern, 439.
ebenso die Beschlüsse wegen Vertheilung der Gemeindeeinkünfte, 444.
ferner die Verwendung von Gehilfen für das oberamtliche Rechnungs-Revisionsgeschäft, 573.
bildet die höhere Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Stiftungen, 593, 594.
welche Beschlüsse in dieser Hinsicht ihrer Genehmigung zu unterstellen seien, 595, 600.
sie entscheidet im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Oberamtmann und Dekan, 594, 600.
sie kann die Stiftungen Behufs der Liegenschaftserwerbung von dem Verbot der Veräußerung an die todte Hand dispensiren, 609.

L

Landesfrohnen, s. Frohnen.

Landgestütsfrohnen,
Vergütung hiefür, S. 475.

Landjäger,
Behörde für die Beibringens-Inventare derselben, 291.
Vergütung für die Vorspannsleistungen an dieselben, 475.
Führung besonderer Familienregister über die Landjäger, 72.

Landstandswahl,
Recht der Gemeinden zu Mitwirkung bei derselben, 62—63.
von den Wahlmännern, deren Zahl, Ausmittlung und Wahl, 63—65.
von der Form der Wahl der Wahlmänner, 64—65.
von der Mitwirkung der Wahlmänner bei der Wahl des Abgeordneten, 65—66.
von der Belohnung der Wahlmänner hiefür, 66.

Lateinische Schulen,
Errichtung und Kosten derselben, 199, 200.

Laudemien, (Handlohn und Weglösin),
Ablösung oder Verwandlung derselben, 413, 414.

Lehrgehülfen, s. Schulwesen,

Leibgedinger,
ob er ein Wahlrecht habe, 9.

Leibgedingsvertrag,
zum Erkenntniß des Gemeinderaths oder Waisengerichts zu bringen, 262.
was bei dem Erkenntnisse zu beachten sei, 262.

Leichenschau,
in jeder Gemeinde muß eine solche bestellt werden, 79.
Instruktion für dieselben, 79—80.
über die Belohnung des Leichenschau-Personals, 80—81.

Leichensäger,
in jeder Gemeinde aufzustellen, 209.
ihre Funktionen und Belohnung, 209.

Leichkosten,
von Armen passiren in der Gemeinderechnung nicht, 111.

Leihkassen, s. Hülfsleihkassen.

Liegenschaft, s. Gebäude, Güter.

Losungsrecht,
welche Verfügung der Gemeinderath beim Erkenntniß über Kaufverträge zu treffen habe, wenn auf der verkauften Sache ein Losungsrecht haftet, 259.

Lycäen,
Errichtung und Kosten derselben, 200.

M

Mäckler,
obrigkeitliche Aufstellung solcher, und Festsetzung ihrer Taxe, S. 147.

Maien,
wozu und wie dergleichen in Gemeindewaldungen abgeholt werden dürfen, 391, 392.

Manufakturen,
deren Besteuerung, s. Gewerbe-Steuerkataster.

Marginal-Verurkundungen, s. Rechnungswesen.

Marktsteine,
Beschreibung ihrer Figur, 118.
sind durch die Felduntergänger zu setzen, 118.
Verfahren hiebei, 118.
Belohnung der Untergänger hiefür, 119.
wer sie innerhalb Etters zu setzen habe, 118.
Abgabe an die Gemeindekasse für das Setzen derselben, 119.

Märkte,
Bedingungen der Errichtung von Jahr- und Wochenmärkten, 145.
Befugnisse der Gemeinden bei bestehender Marktgerechtigkeit, 145, 146.

Marktmeister,
zu welchem Zwecke solche aufgestellt werden können, 145.

Marktordnung,
Festsetzung einer solchen ist Gemeindesache, 145.

Marktstände,
Befugniß der Gemeinde zu Erhebung eines Standgelds, 116.

Markungen,
Mitwirkung der Inhaber gutsherrlicher Markungen zu Vicinalstraßen-Anlagen, 149.

Mast, s. Waldstreu.

Maß und Gewicht,
wie darüber Aufsicht zu führen sei, 135.
Anschauung von Normalmaßen, 134.
Berichtigung der Maße durch die Pfechtämter, 135.
Pfechtungsgebühren, 135.
besondere Visitation der Wagen und Gewichte in Kramläden und Werkstätten, 136.
Belohnung der hiemit beauftragten Deputation, 136.
weitere Obliegenheit dieser Deputation an Jahr- und Wochenmärkten, 136.

Mäuse,
Anstalten zur Vertilgung derselben auf Kosten der Gemeinden, 124.
Belohnung für das Fangen derselben, 124.

Mausfänger,
Aufstellung solcher, 124.

Materialienvorräthe der Gemeinden,
Inventar und Sturz derselben, 441.
Art ihrer Verrechnung, 578.

Meßner,
wer die Stellen derselben bei den Protestanten und Katholiken zu vergeben habe, S. 207.
ihre persönlichen und Gehaltsverhältnisse, auch Dienstverrichtungen, 207, 208.
Entschädigungsgebühren der katholischen Meßner für Anschaffung gewisser kirchlichen Bedürfnisse, 206, 207.
Entschädigungsansprüche des Meßners für den Fall der Trennung einer Filialgemeinde von der Mutterpfarrei, 201.

Meßnergarben, Früchte und Brodlaibe,
Verwandlung derselben in ein Geld-Aequivalent, 207.

Meßwein der katholischen Geistlichen,
was hierunter passire und auf wessen Kosten, 206, 207.

Milde Stiftungen, s. Stiftungen.

Militär,
in wie fern die Militärdiener von der Gemeinde-Genossenschaftspflicht frei seien, 42.
zuständige Behörde für die Beibringens-Inventare der Unteroffiziere und Soldaten, 290.
desgleichen für die Verlassenschafts-Ob- und Resignationen der activen Militärpersonen, ihrer Gattinnen und Kinder, 296, 297.
beurlaubte Soldaten sind dem Kirchenkonvent unterworfen, 320.
besondere Familienregister über die Militärpersonen, 78.
Einquartierung des Militärs, s. Quartiere.

Militärfrohnen, s. Frohnen.

Minderjährige,
im Fall der Dispensation sind sie wahlfähig, 9.
Bestimmungen über die Dispensation von der Minderjährigkeit, 288.

Mobilien der Gemeinden,
Inventar hierüber, und jährliche Richtigstellung desselben, 441, 578.

Mobiliar-Versicherung, s. Feuerversicherung.

Mühlen und andere Werke,
ihre Besteuerung, s. Gewerbesteuer-Kataster.

Mühlschauer,
deren Aufstellung und Verpflichtung in den Gemeinden, 131.
Instruktion für dieselben, 131.

Müllergewerbe,
Aufsicht der Gemeindebehörde über dasselbe, 131.

N

Nachtwächter,
in jedem Ort aufzustellen, 163.
Dienstobliegenheiten derselben, 163, 164.

Nachlaß,
von Strafen, 325.
von Forderungen der Gemeinden und Stiftungen, 435, 601.

Nahrungsstand, gesicherter,
die Gemeinden können solchen als Bedingung des Heirathens nachgewiesen verlangen, 91.
Fälle, in welchen derselbe nicht vorhanden ist, 91 — 93.

Nahrungsstand, gesicherter,
wem das Erkenntniß hierüber zukommt, S. 93.
Recursrecht des Betheiligten, 94.

Naturalienvorräthe der Gemeinden,
Inventar und Sturz derselben, 441.
passirlicher Abgang, 441, 442.
Bestrafung des Rechners wegen unpassirlichen Abgangs, 442.
Verrechnungsweise der Naturalien, 578.

Nebenrechnungen, s. Rechnungswesen.

Neusteuerbarkeit,
Begriff derselben, 482, 483.
in wie fern sie bei Gewerben Statt finde, 567.

Nichtigkeitsklage,
über ihre Statthaftigkeit gegen richterliche Erkenntnisse der Gemeindebehörde in Untergangsstreitsachen, 234, 235.
gegen außergerichtliche Contumacialerkenntnisse der Ortsobrigkeit, 247.
S. auch Rechtsmittel.

Notar,
dessen Verhältniß zum Waisengericht, 28.
in wie fern derselbe Ansprüche an die Gemeinde habe, 29.
seine Verpflichtung zu Annahme einer Pfandhülfsbeamtenstelle, 270.
Befugnisse und Obliegenheiten in Absicht auf die Vormundschaftspflege, 283, 286, 287, 289.
die Errichtung von Beibringens-Inventaren, 291.
von Eheverträgen, 292.
die Vornahme von Obsignationen, 296.
von Testamentspublicationen, 299.
von Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen, 300, 302, 558.
seine theilweise Bearbeitung des Steuersatzes ohne besondere Belohnung, 484, 552, 553.
S. auch Steuersatz.

Nummersteinen,
an den Chausseen, von den Gemeinden anzuschaffen und zu erhalten, 157.
Kostenbeitrag aus der Staatskasse, 157.

Nutznießer von Gemeindegebäuden,
ihre Verbindlichkeiten, 378—383, 404, 405.
Uebergabe einer Hausbeschreibung an den Nutznießer, 383.

— — von Gemeindegütern, 384.

Nutzungen, bürgerliche, s. Gemeindenutzungen.

Nutzungs- und Culturplane,
für Gemeindewaldungen, 386.

O

Oberamt,
in welchen Fällen von Straf-Erkenntnissen der Gemeindebehörden der Recurs an das Oberamt gehört, 322.
dasselbe erkennt über die Uebertragung gewisser Verwaltungsgeschäfte an Ortsvorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, 332, 333.
verpflichtet die Verwaltungs-Aktuare und weis't ihre Wohnsitze an, 334.
bestätigt und verpflichtet die Gemeindepfleger, und ist befugt, ihre Wahl anzunehmen, 340.
bestätigt und verpflichtet die Theilrechner der Gemeinden, 354, 425, 555.

Oberamt,
Dienstcautionen der Gemeinderechner, denselben gegen Bescheinung zu übergeben, S. 346, 351—353.
hat über die Erlassung dieser Cautionen zu erkennen, 347.
in welchen Fällen die Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum der oberamtlichen Genehmigung unterliege, 356.
Sportel-Ansatz hiefür, 356.
genehmigt in gewissen Fällen die Ablösung von Gemeinde-Aktiv-Capitalien, 357, 373, 374.
eben so außerordentliche Vor-Empfänge auf Gemeinde-Einkünfte, 357.
cognoscirt über die Einführung von Gemeindenutzungen, 361.
genehmigt den Jahres-Etat der Gemeinden, 359.
sein Anwohnen bei Verkaufs-, Verleihungs- und Accordsverhandlungen in Gemeinde-Angelegenheiten, 365.
bildet die Executionsbehörde gegen Gemeinden, 370.
übt das friedensrichterliche Amt bei bestrittenen Verbindlichkeiten derselben, 370.
leitet die Kommunication zwischen den Gemeinden und den von diesen erwählten Technikern in Bausachen, 375, 376.
cognoscirt aus Anlaß der Rechnungsrevision über die vorgenommenen laufenden Bauwesen der Gemeinden, 377.
erkennt über die Frage von Prüfung der Baukostenverzeichnisse durch Bauverständige, 376.
genehmigt die Einführung von Beiträgen zur Allmanddepflanzung, 399.
hat bei Gemeindeschafwaiden zu der Art ihrer Benutzung seine Zustimmung zu geben, 402.
prüft die jährlichen Ausstandsverzeichnisse der Gemeinderechner, 435.
welche ordentliche Gemeindeausgaben seiner Decretur unterliegen, 437.
insbesondere bei Verwilligungen an Mittgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, 437, 439.
so wie an Grund-Offizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, 439.
genehmigt die Beschlüsse wegen Vertheilung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, 444, 560.
deßgleichen wegen Auflegung eines Frohnsurrogat-Geldes, 465.
beaufsichtigt den Steuer-Einzug der Gemeinden und verfügt deßhalb Execution, 562.
verständigt sich mit den Verwaltungs-Aktuaren, über die Reihenfolge der jährlichen Rechnungsstellungen, 570.
besorgt die Revision der Gemeinderechnungen, 573, 574.
und nimmt die Abhör derselben vor, 574—577.
allgemeine Bestimmung hinsichtlich des Aufsichtsrechts des Oberamts über die Gemeinden, 617, 618,
Abhaltung der Vogtruggerichte durch dasselbe, 618—621.

Oberamt, das gemeinschaftliche,
bestätigt und verpflichtet der Stiftungspfleger, 591.
bildet die nächste Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Stiftungen, 593.
genehmigt den Stiftungsjahres-Etat, 597.
genehmigt gewisse Beschlüsse des Stiftungsraths, 589, 600, 601.

Oberamts-Aktuar,
derselbe hat sich zunächst dem Geschäfte der Gemeinde-Rechnungsrevision zu unterziehen, 573.

Oberamtsarzt,
Visitation der Ortsgefängnisse durch denselben, 330.

Oberamts-Gericht,
Beschwerden an dasselbe über das Verfahren der Gemeinderäthe bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, 226.

Oberamts-Gericht,
Recurs an dasselbe gegen gemeinderäthliches Erkenntniß in diesem Punkte, S. 227.
in welchen Fällen von Straf-Erkenntnissen der Gemeinde-Obrigkeit an das Oberamtsgericht zu recurriren sei, 322.
periodische Gemeinderaths-Visitationen durch den Oberamtsrichter, 621, 622.

Oberamts-Korporationen,
Begriff, Zweck und Organ derselben, 60—61.
von den Mitteln derselben, 62.

Oberamtspflege, s. Amtspflege.

Oberamts-Wegmeister,
führt die Aufsicht über die Vicinalwege, 149.

Oberfeuerschauer,
seine Aufstellung, Funktion und Belohnung, 163.

Obmann,
des Bürgerausschusses, 36—37.
besondere Verpflichtung desselben bei Prüfung der Gemeinderechnung 572.

Obsignation,
Zweck derselben, 295.
Fälle, in welchen sie unterbleiben kann, 295, 296.
wem das Erkenntniß hierüber zukomme, 296.
Zeit und Behörde für die Vornahme, 296, 297.
Verfahren dabei, 297.
Kosten der Obsignation, 298.
von der Resignation, 298.

Obst, wildes,
was darunter zu verstehen sei, dessen Benützung in Gemeindewaldungen, 391.

Ochsen,
Waidplätze für dieselben von der Gemeindebehörde zu bestimmen, 127.

Oelhändler,
unterliegen der Gewerbesteuer, 511.

Offizianten, s. Theilrechner.

Opfer, s. Kirchenopfer.

Ordenszeichen,
in Sterbfällen der Inhaber durch die obsignirende Behörde zurückzugeben, 298.

Ortstafeln,
wo und wie sie zu errichten seien, 159.

Orts-Uhren,
Anstalten zu Regulirun derselben, 159.

Ortsvorsteher,
welche Gemeinde-Verwaltungsgeschäfte dieselben zur Besorgung übernehmen dürfen, unter welcher Voraussetzung und gegen welche Belohnung, 332, 333, 336.
ihre vierteljährliche Kassenvisitationen bei den Gemeindepflegern, 353.
ihre Beihülfe zum monatlichen Abschluß der Kassentagbücher, 344.
Verbot ihrer Betheiligung bei Aufstreichsverhandlungen in Gemeindesachen, 367.

P

Particular-Rechnungen, s. Rechnungswesen.

Passiv-Capitalien, s. Passiv-Vermögensverhältnisse und Capital-Aufnahme.

Passiv-Vermögensverhältnisse der Gemeinden und Stiftungen, s. auch Dienstbarkeiten.
Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde oder Stiftung unterliegt der Regierungs-Genehmigung, S. 357, 595.
ebenso in gewissen Fällen die Kapital-Aufnahme, 357, 373, 374, 423, 595.
sodann die Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten ꝛc., 413.
Radicirung von Zinsen und Gülten der Gemeindeglieder auf Gemeindegrundeigenthum, 416.
Tilgung der Passiv-Capitalien, 423, 424, 429.
Sorge für möglich niedersten Zinsfuß, 423.
Schuld- und Pfandverschreibungen der Gemeinden und Gebühren hievon, 424.

Persönliche Dienste,
Verpflichtung der Gemeindegenossen zu solchen, 445, 446.
S. übrigens Frohnen.

Pfandhülfsbeamte,
Voraussetzung ihrer Aufstellung, ihre Wahl und Bestätigung, 269.
ihre Verhältnisse zur Unterpfandsbehörde, namentlich in Beziehung auf collegialische Beschlüsse und Anstände bei deren Vollziehung, 270, 271.
Obliegenheiten, Belohnung und Reisekosten derselben, 270, 271.
Verantwortlichkeit in gedoppelter Eigenschaft, 271.

Pfandschein,
Vorschriften für die Ausfertigung eines solchen, 275.
für Schulden der Gemeinden und Gebühren hievon, 424.

Pfarr-Aufzugskosten, s. Geistliche.

Pfarrei,
welchenfalls solche von der Gemeinde zu datiren sei, 201.
Bestreitung der Pfarrorwesereikosten durch die Gemeinde, 214.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pfarrhaus,
in welchem Fall der Gemeinde dessen Erbauung obliege, 201.
bauliche Unterhaltung desselben, 205, 588.

Pfarrorwesereikosten, s. Geistliche.

Pfechtämter,
Zusammensetzung, Obliegenheiten und Gebühren derselben, 135.
insbesondere vom Pfechten der Trinkgeschirre der Wirthe, 137, 138.
Visitation der Weberblätter, Ellenmaße und Gewichte der Weber durch die Pfechtämter, 138.

Pferde,
Waidplätze für dieselben von der Gemeindebehörde zu bestimmen, 127.

Pferdezucht,
in wie fern die Sorge für dieselbe die Ortspolizei berührt, 14, 111.

Pfleger, s. Vormundschaft.

Pflegrechnung, s. Vormundschaft.

Pflegschaftstabelle,
Führung einer solchen und Vorlegung an den Pupillensenat, S. 288, 289, 622.

Pförch,
Bestimmungen hierüber, 408, 409.

Pförchmeister, s. Schafmeister.

Pfuschereivergehen,
ihre Bestrafung ist theilweise den Gemeindenbehörden anheim gegeben, 131.

Polizei,
Unterscheidung zwischen Orts- und Landespolizei, 66 — 67.
Ortspolizei, Behörden, durch welche sie ausgeübt wird, 67.

Polizeivergehen,
welche von Gemeindebehörden abgerügt werden können, 310, 311.
wie dabei insbesondere gegen Kinder zu verfahren sei, 311.
für Polizeivergehen besteht kein privilegirter Gerichtsstand, 307.
Beschränkungen dieser Regel in Beziehung auf den gutsherrlichen Adel, 307 — 309.

Porto und Bestell-Gebühr,
bei Zusendungen an Gemeinden, 440.
S. auch Postportofreiheit.

Postpferde,
Verbindlichkeit der Gemeinden zur Stellung solcher, 473.
Entschädigung hiefür, 474.

Postportofreiheit,
der milden Stiftungen und der Kirchen- und Schulfonds, 608.
S. auch Porto.

Postritte, s. Frohnen.

Presser,
nähere Vorschriften über die Hülfsvollstreckung durch Presser, 250—252.
vorgängige Festsetzung der Preßgebühr und verschiedene Bemessung derselben, 251.
sie darf aus der Gemeindekasse nicht vorgeschossen werden, 252.
Strafe der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen wegen Anwendung von Pressern, 252.

Primär-Kataster,
Bestimmung und Inhalt desselben, 480, 481.

Prioritäts-Urtheil in Gantsachen,
Mitwirkung der Ortsobrigkeit bei Fällung desselben, 228, 229.

Privatdienstherrschaft,
Begriff derselben, 9.
sie entzieht die Wahlfähigkeit, 9.

Privat-Unterrichts-Anstalten,
ihre Errichtung und Beaufsichtigung, Anstellung der Lehrer an denselben, 195.

Privilegien der Gemeinden und Stiftungen,
in Beziehung auf ihr Vermögen, 370 — 373, 602 — 608.

Processe,
Recht der Gemeinden und Stiftungen zu Führung von Processen, 369, 601.
Friedensgericht und Vergleichsversuch des Oberamts, 370.

Provisionalverfügung,
was darunter verstanden werde, und welche Befugniß der Ortsobrigkeit in Beziehung auf solche zukomme, S. 242, 243.

Q

Quartier,
Umfang der Verbindlichkeit zur Quartiertragung, 446, 447.
was die Quartierpflichtigen zu reichen haben, 447.
Quartiertragung bei den Herbstmanövres, 448.
Einquartierung der Rekruten, 448.
Einquartierung fremder Truppen, 449.
Austheilung der Quartierlast, 450.
Befreiungen von derselben, 450, 452.
Quartierbillets und Quartierbuch, 452, 453.
Vorsorge der Gemeindebehörde für die benöthigte Fourage, 453.
Vergleichung und Abrechnung der Quartierkosten, 453.

R

Rapiat der Gemeinderechner,
Anlegung und Führung desselben, 345.

Rathsschreiber,
dessen Obliegenheiten, 22—23.
von der Art seiner Bestellung und seiner Verpflichtung, 22—23.
von seiner Belohnung, 23.
über seine Befugniß zum Gebührenbezug, 23—24.
von seinen Ehrenvorzügen und Entlaßbarkeit, 24.

Raupen,
die Bäume bei gesezter Strafe von solchen zu reinigen, 124.

Realgemeinderechte,
Begriff derselben u. s. w., 364, 365, 445.

Reallasten, s. Grundbeschwerden.

Realschulen,
Errichtungen und Kosten derselben, 200.

Realtheilung, s. Verlassenschaftstheilung.

Receßbuch, s. Rechnungswesen.

Rechnungs-Aktiv- und Passiv-Rest, s. Rechnungswesen.

Rechnungsbeilagen, s. Rechnungswesen.

Rechnungswesen der Gemeinden,
allgemeine Bestimmungen über das Verurkunden der Ausgaben, 437, 438, 582.
Verurkundung der Ausstände, 434, 435, 563.
Verrechnung der Ein- und Ausgaben des Steuereinbringers in der Gemeinderechnung, 555.
Rechnungsablegung des Steuereinbringers gegen den Gemeinderath und Bürgerausschuß, 564.
Allegation des Steuerabrechnungsbuchs in der Gemeinderechnung, 568.
Rechnungsperiode für die Gemeinderechnung, 569.
Zeit der Rechnungsstellung und Person des Rechnungsstellers, 569, 570.
Nachrechnung und Kassensturz am Schlusse der Rechnungsstellung, 570, 571.

Rechnungswesen der Gemeinden,
Verlesung der Rechnung vor der Gemeinde, S. 571.
Prüfung derselben durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß, 571, 572.
Vorkehr gegen Verschleuderung der Rechnungsbelege, 572.
Bestimmung für den Fall des Verlustes einer Rechnungsbeilage, 572.
Revision der Rechnung durch das Oberamt, befähigte Revisionsgehülfen, 573.
Belohnung des Oberamtmanns für dieses Geschäft, 573.
Vorschriften für die Abfassung des Defectprotokolls, 574.
Beantwortung der Defecte durch den Rechnungssteller, 574.
Vornahme der Abhör durch das Oberamt (Receßprotokoll, Receßbuch), 574—576.
hiemit zu verbindende Nachrechnung und Kassensturz, 576.
Kosten der Rechnungsabhör, 576, 577.
Revisions- und Abhörsportel zur Staatskasse, 577.
Aufbewahrung der abgehörten Gemeinderechnung des Abhörprotokolls und des Receßbuches, 575, 576.
S. übrigens auch Abhör.
Super-Revision einer abgehörten Rechnung, 583.
Vorschriften in Betreff der äußeren und inneren Form der Rechnung im Allgemeinen, 577.
Kürze und Einfachheit des Rechnungsvortrags, 578.
Verrechnungsweise der Naturalien und Materialien, 578.
deßgleichen des Holzerlöses, 389.
Richtigstellung des Mobiliar-Inventars, 578.
Vermeidung von Particular-Rechnungen, 579.
die Rechnung nicht in duplo auszufertigen, 579.
Rechnung und Beilagen gegenseitig zu allegiren und die lezteren im Original beizuschließen, 579.
welche Urkunden namentlich beizulegen seien, 579, 580.
Bemerkung in der Rechnung über die eingelegte Caution, 580.
Gegenstände der einnehmlichen und ausgäblichen Verrechnung, 580, 581.
Gegenstände, welche blos summarisch in die Rechnung aufzunehmen sind, 579, 581, 582.
Ausschließung aller illiquiden Posten aus der Rechnung, 582.
Marginalverurkundungen und Nebenrechnungen, 582.
Behandlung eines Activ-Rechnungsrestes des Rechners, 583.
deßgleichen eines Kassenüberschusses, 584.
Bestrafung des Kassenrestes und Beitreibung der Restssumme, 584—586.
— — der Stiftungen,
Stellung und Publikation der Stiftungsrechnung, auch Prüfung derselben durch den Stiftungsrath und Bürgerausschuß, 612, 613.
oberamtliche Revision der Rechnung und Mittheilung derselben an den Decan, 613.
Bestimmungen über die Rechnungsabhör, 613, 614.
innere und äußere Form der Rechnung, 615.
Verurkundung der Kapitalien, 615.

Rechtsmittel in Bürgerrechtssachen, s. Bürgerrechtssachen;
gegen das gerichtliche Verfahren der Gemeinderäthe in geringfügigen Sachen, 226, 227.
deßgleichen in Untergangssachen, 234, 535.
gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse des Gemeinderaths, 236.
gegen außergerichtliche Contumacial-Erkenntnisse der Ortsobrigkeit, 247.
Beschwerderecht der Partien gegen executive Maßregeln der Gemeindebehörde, 254.
deßgleichen gegen das Verfahren der Unterpfandsbehörden, 283.

Rechtspflege durch die Gemeinden, s. Gerichtsbarkeit der Gemeinden.

Recruten,
Einquartierung derselben, S. 448.

Recurs,
gegen die gemeinderäthliche Verweigerung der Heirathserlaubniß, 94.
S. auch Bürgerrechtssachen.
gegen richterliche Entscheidungen der Gemeinderäthe in geringfügigen Rechtssachen, 226, 227.
gegen Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten:
an welche höhere Behörden dieser Recurs nach Verschiedenheit der Vorfälle gehe, 322.
welche Förmlichkeiten dabei zu beobachten seien (Fristen für die Anmeldung und Ausführung des Recurses ꝛc.), 323.
Belehrung des Verurtheilten hierüber, 323.
Befugniß der Recursbehörde, 323, 324.
Wirkung des eingelegten Recurses rücksichtlich des Strafvollzugs, 323, 324.
welchenfalls die Strafe, des Recurses ungeachtet, sogleich vollzogen werden könne, 324.

Recusationsrecht der Partien,
in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Gemeinden, 225.
insbesondere in Untergangsstreitigkeiten, 231.

Regierung, s. Kreisregierung.

Regierungsblatt,
Verbindlichkeit der Gemeinden zu Anschaffung desselben, 68 — 69.
die Ortsgeistlichen sind ebenfalls berechtigt auf Kosten des Heiligenfonds ein Exemplar zu beziehen, 69.

Reisen in Gemeinde-Angelegenheiten,
Abordnung von Mitgliedern des Gemeinderaths, 439.

Rentbeamte, ritterschaftliche,
können zu Ortsvorstehern gewählt werden, 5.

Renten,
Bedingungen ihrer Uebernahme auf die Gemeinden, 413.

Repräsentantenwahl, s. Landstandswahl.

Revierförster, königliche,
beaufsichtigen das Forstpersonal, 385.
entwerfen die jährlichen Nutzungspläne für Gemeindewaldungen, 386.
besorgen die Schlagstellung in den letzteren, 389.
controliren die Holzfällung in Gemeindewaldungen, 390.
Gesuche um Waide-, Gras- und Streunutzung in Gemeindewaldungen sind bei dem Revierförster einzureichen, 390, 391.
derselbe verhängt diese Waldungen, 391.
sonstige Gegenstände der Aufsicht über Gemeindewaldungen, 394.
Gebühren von dieser Aufsichtsführung und Zahlungsanweisung derselben auf die Gemeindekasse, 395 — 397.

Revision der Rechnungen, s. Rechnungswesen.

Revisionsgehülfen,
der Oberämter, 573.

Revisionsprotokoll, s. Defectprotokoll.

Rittergüter,
die adeligen Besitzer von immatrikulirten sind frei von der Gemeinde-Genossenschaftspflicht, 42.
dazu gehörige Waldungen sind von der Forstgerichtsbarkeit der Gemeinden ausgenommen, 32.

Ritterschaft (s. auch Adel),
in wie fern die Mitglieder von ritterschaftlichen Familien, die kein immatrikulirtes Rittergut besitzen, von der Gemeinde-Genossenschaftspflicht frei seien, S. 42.
ihre Verhältnisse zur Ortsobrigkeit in Beziehung auf die Polizeistrafgewalt, 307—309.

S.

Salzverschleußer,
zu welchem Zweck solche und von wem aufzustellen, zu verpflichten und zu bestätigen seien, 132.
ihre sonstigen Verhältnisse, 132.
Schaarwächter,
in jedem Ort aufzustellen, 216.
Aufgabe derselben, 216.
ihre Strafantheile, 216.
Strafe bei verweigerter Einlassung derselben in die Häuser, 217.
Schafe,
Aufsicht in Beziehung auf die Gesundheit derselben ist Sache der Gemeindepolizei, 113.
wie diese Aufsicht zu führen sei, 113—116.
wer die Kosten der Schafebesichtigung zu tragen habe, 115.
Größe dieser Kosten, 115.
Maßregeln bei ansteckender Krankheit derselben, 116.
schädliches Waiden derselben in Waldungen, wie zu bestrafen, 126.
Voraussetzungen des erlaubten und verbotenen Bewaidens der Felder mit denselben, 126, 127, 128.
der Triebweg für dieselben ist durch die Ortspolizei-Behörde zu bestimmen, 126.
Handel mit Schafen unterliegt der Gewerbesteuer, 511.
Schaf- oder Pförchmeister,
in jeder Gemeinde aufzustellen, 114.
Obliegenheiten desselben, 114.
seine Belohnung, 115.
seine Dienstverhältnisse als Theilrechner der Gemeinde, 354.
seine besondere Aufsicht bei verpachteter Schafwaide, 405.
bei eigener Schäferei der Gemeinde, 407.
Schafwaiden der Gemeinden,
verschiedener Umfang der Waiden, 40.
Beschreibung des Waidebezirks, 402.
Bestimmung der Waideberechtigung der einzelnen Bürger, 402.
Ansatz eines Waidzinses, 402.
Verschiedene Benützungsarten der Gemeindeschafwaiden, 402.
Schafwaide-Verleihung insbesondere:
Vorschriften für die Vornahme derselben und die zu stellenden Bedingungen, 403—406.
Verleihungskosten, 405.
Verbindlichkeit des Pächters zum Ersatz für nicht gehaltene Freischafe, 406.
Gemeindeschäferei:
Wahl des Gemeindeschäfers, 406, 407.
Verhältniß der Theilnahme von Seite der einzelnen Bürger, 407.
Functionen des Pförchmeisters, 407.
Kostenumlage, 407.
Bestimmungen über den Pförch, 408, 409.
von dem Recht der Gemeinden hinsichtlich der Wanderheerden, 409, 410.
Passivdienstbarkeiten in Schafwaidesachen:
Verbindlichkeit der Gemeinde hinsichtlich der Wanderheerden, 410.

Schafwaiden der Gemeinden,
Waiderechte Dritter: Befugniß der Gemeinde zur Ablösung derselben, S. 410.
Voraussetzungen, unter welchen die Ablösung erzwungen werden kann, 411, 412.
Steuer-Einschätzung der Schafwaiden, 510, 541, 546.

Schenkungsvertrag unter Lebenden,
in welchen Fällen das gerichtliche Erkenntniß hierüber erfordert werde, 261.
Folgen der Nichteinholung desselben, 261.
Obliegenheit der erkennenden Behörde, 261.

Schiedsgericht,
Voraussetzung der Zuständigkeit der Gemeindebehörde zu Ausübung des schiedsrichterlichen Amtes in Privatrechtsstreitigkeiten, 235.
Vorschriften in Beziehung auf die Gültigkeit des Verfahrens, 235.
Rechtsmittel gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse des Gemeinderaths, 236.
Sportelschuldigkeit der Partien, 236.

Schließen,
für Gefangene von jeder Gemeinde anzuschaffen, 329.

Schnee,
dessen Abräumung von den öffentlichen Straßen, 158.

Schrannenmeister,
mit welchen Verpflichtungen solche aufzustellen seien, 143.

Schulbücher,
deren Anschaffung für arme Kinder, 188.

Schulden der Gemeinden; s. Passiv-Vermögens-Verhältnisse und Capital-Anfnahme.

Schulden-Liquidation,
Mitwirkung der Ortsobrigkeit vom Wohnort des Schuldners, 228.
Liquidationsreceß des Gemeindepflegers, 435, 436.

Schuldenverweisung,
außergerichtliche, in Folge einer Vermögens-Untersuchung, 229.

Schuldigkeiten, öffentliche,
Beitreibung derselben durch die Ortsobrigkeit, 244, 434, 435.
Anwendung des Pressers zu diesem Zwecke, 250—252.
Pflichten der Gemeindebehörde bei dem Erkenntniß über Kaufverträge in Beziehung auf öffentliche Schuldigkeiten des Verkäufers, 259, 427.

Schuldklagen,
wegen unbestrittener Forderungen gegen nicht-exemte Ortseinwohner bei der Ortsobrigkeit anzubringen; Verpflichtung der lezteren gegen den Gläubiger, 243, 244, 247, 248.
Obliegenheit der Ortsobrigkeit zur Verwendung für die Ortsangehörigen in Forderungssachen bei anderen Ortsobrigkeiten, 254.
S. im Uebrigen: Execution.

Schuldschein,
Gebühr von Beurkundung eines solchen oder eines Bürgscheins durch eine obrigkeitliche Person, 281.
Schuld- und Pfandverschreibungen der Gemeinden, und Gebühren hievon, 424.
S. auch Capitalbriefe.

Schuleinkommen,
was hievon in die Ortsschulkasse fließe, 192.

Schulgeld,
Befugniß der Gemeinden zur Erhebung eines solchen; Größe desselben, 191, 192, 198.

Schulgeld,
Bestimmungen über seine Erhöhung, Verminderung und Aufhebung, S. 192.
Freilassung der Eltern unbemittelter Kinder, 192, 199.
in welchem Falle der Schulmeister einen Ueberschuß desselben abzutreten habe, 187.

Schulkasse, örtliche,
Einnahmen, welche ihr zufließen; Behörde, welcher deren Verwendung zusteht, und Zweck der Verwendung, 192.
welche dieser Einnahmen bei israelitischen Schulen hinwegfalle, 198.

Schullehrer-Conferenzen,
Zweck, Abhaltung und Kosten derselben, 190, 191, 198.

Schullehrer-Lesegesellschaft,
Beiträge der Ortskassen für die Zwecke derselben, 191, 198.

Schulmeister; s. Schulwesen.

Schultabellen,
was der Schulmeister für ihre Ausfertigung anzusprechen habe, 186.

Schultheiß,
von den Voraussetzungen der Wählbarkeit zu dieser Stelle, 14—15.
von der Form der Schultheißenwahl, 15.
von der dabei erforderlichen Stimmenmehrheit, 16.
wem das Recht der Ernennung des Schultheißen zukommt in den verschiedenen Klassen der Gemeinden, in hofdomänenkammerlichen, ritterschaftlichen und gemischten Orten, 16—17.
von der Verpflichtung des Ernannten, 17.
Ehrenvorzüge desselben, 18.
Besoldung, 18, 439.
Amtslokal desselben, 18.
Normen für Regulirung seiner Besoldung, 19.
in zusammengesezten Gemeinden, 19.
Diäten desselben bei auswärtigen Verrichtungen, 19—20, 437.
und seine Befugniß, Nebenämter zu bekleiden, 20—21.
vom Amtsverweser des Ortsvorstehers, 21.
Voraussetzungen, unter welchen er von seinem Dienste wider Willen entlassen werden kann, 21—22.
Erkenntniß über sein Entlassungsgesuch, 22.
in wie fern er mit einer Freiheitsstrafe belegt werden kann, 18.
sein Verhältniß zum Gemeinderaths-Collegium bei dessen Verhandlungen, 22.
S. auch Ortsvorsteher.

Schulversäumnisse,
näheres über ihre Behandlung, 195, 196.
Strafgelder hievon fallen in die Ortsschulkasse, beziehungsweise in die israelitische Kirchensondkasse, 192, 198.

Schulvisitationen,
Gebühren der Schulmeister vom Anwohnen bei denselben, 186.
Vorschriften für die Vornahme derselben, 188.
wer Gebühren hiefür anzusprechen habe, und welche, 188, 189.
a) bei Volksschulen, 190, 191.
b) bei lateinischen Schulen, Lyceen und Realschulen, 199, 200.
wem die Bezahlung dieser Kosten obliege, 191.

Schulwahlen der Gemeinden,
Titel der Berechtigung hiezu, 128.
Verfahren bei Vornahme der Wahl, 182, 183.

Schulwesen,
Verbindlichkeit der Gemeinden zur Errichtung von Volksschulen, S. 178.
Zahl und Abstufung der anzustellenden Lehrer (Schulmeister, Unterlehrer, Lehrgehülfen), 180.
Befugniß der Gemeindebehörde, die geringeren Lehrstellen zu höheren zu erheben, 180.
Bedingungen der Beschränkung der bestehenden Schulmeisterstellen und ihrer Gehalte, 180, 186.
Anstellung der Schullehrer, 181.
Bedingungen der Anstellungsfähigkeit, 181.
Ernennungsrecht im Allgemeinen (Bestätigungs-, Wahl- oder Vorschlagsrecht), 182.
Verfahren bei Gemeinde-Schulwahlen, 182, 183.
Ernennung, Verpflichtung und Vorstellung des Gewählten, 183.
Entlassung der Schullehrer, 183.
wer die Kosten der Volksschulen zu tragen habe, 184, 197, 198, 199.
insbesondere bei zusammengesezten Gemeinden und bei gemeinschaftlichen Schulen, 184.
Aufzählung dieser Kosten; Gehalt der Schulmeister, Unterlehrer und Lehrgehülfen, 185.
Berechnungsweise der Gehalte, 186.
Antheil der Schulmeister an den Gemeindenutzungen und sonstige Privilegien derselben, 187, 362, 363, 365, 408.
ihre Honorarien vom Aemter-Ersatz, 26, 27.
Bedingungen der Uebernahme eines Nebenamts und der Betreibung eines Gewerbes von Seite des Schulmeisters, 186.
sächliche Erfordernisse der Volksschulen (Schulzimmer, Schulgeräthschaften, Schulholz, Lehrmittel), 188, 189.
besondere Einnahmen der Gemeinden für Schulzwecke und Verwendung derselben, 191, 192, 198, 199.
Beiträge aus der Staatskasse zum Schulaufwande, 193.
Zeit und Dauer der Schulpflicht, 193, 197.
Ort des Schulbesuchs, 194.
Bestimmungen über den Privatunterricht und Privat-Unterrichts-Anstalten, 194, 195, 197.
wer über die Entlassungsfähigkeit aus dem Privat- und öffentlichen Schulunterricht erkenne, 195.
Behandlung der Schulversäumnisse, 195, 196.
Bildung der Ortsschulbehörde, 196, 198.
Theilnahme der Schulmeister an der Verhandlungen derselben, 197.
Verhältnisse der israelitischen Volksschulen und Bestimmungen über den Besuch der allgemeinen Ortsschule von Seite der Israelitenkinder, 197—199.
besondere Bestimmungen über lateinische Schulen, Lycäen und Realschulen, 199—200.

Schützengarben und Schützenlaibe,
welchenfalls solche den Feldschützen gebühren, 121.

Schutzpocken; s. Impfung.

Schwägerschaft,
in wie ferne sie ein Hinderniß der Wählbarkeit ist, 11.
Dispensation hievon, Voraussetzungen derselben, 11—12.
ihre Wirkung im Fall ihres Entstehens nach dem Eintritt in den Gemeinderath, 12.
Schwägerschafts-Dispensation des Stiftungspflegers als Mitglied des Stiftungsraths, 591.

Schweine,
Vorschriften für das Waiden derselben, 126, 127, 128.

Sicherheitsschranken,
Verbindlichkeit der Gemeinden zu deren Anlegung, S. 148, 155, 156.
welchenfalls sie durch Erddämme zu ersetzen seien, 155.

Soldaten; s. Militär.

Sonntagsschule,
Pflicht zum Besuch derselben, 193.
nach der Zahl ihrer Besucher zu bemessender Beitrag der Gemeinde in der Ortsschulkasse, 192.

Sporteln und sonstige Gebühren,
in Streitsachen vor den Gemeinderäthen, 226, 233, 234, 236.

Staatsdiener,
in wie fern sie von der Gemeindegenossenschaftspflicht frei sind, 42.

Staatsstraßen; s. Straßen.

Stamm-Miethe,
ist aufgehoben, 389.

Standesherren, die,
und die sämmtlichen Mitglieder standesherrlicher Häuser sind frei von der Gemeindegenossenschaftspflicht, 42.
ihre Verhältnisse zu der Ortsobrigkeit in Beziehung auf die Polizeistrafgewalt, 307—309.
S. auch Adel.

Standesherrschaften,
zu solchen gehörige Waldungen sind der Forstgerichtsbarkeit der Gemeinden nicht unterworfen, 312.

Standgeld,
von Marktständen, 146.

Steinwage,
auf Gemeindekosten zu transportiren, 157.

Steuer-Abrechnung; s. Abrechnung.

Steuer-Abrechnungsbuch; s. Abrechnungsbuch.

Steuer-Ausstände bis zum Jahre 1824,
Aufstellnng eines elgenen Einbringers für dieselben, 425.
elgene Casse und abgesonderte Rechnung, 425.
Dienstverhältnisse und Belohnung des Cassiers, 425, 426.
alljährlich zu entwerfendes Ausstandsverzeichniß, 426, 428.
Normen für die Beitreibung dieser Ausstände, 426, 427.
Verzugszinse aus den lezteren, 427.
Verwendung der eingehenden Ausstände, 428.
Geldablieferung der Ausstands-Cassiere, 428, 429.
Cassenvisitation bei denselben, 429.

Steuerbuch; s. Güter- und Steuerbuch.

Steuer-Cataster; s. Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Cataster.

Steuer-Einbringer,
für den Einzug der Steuern bis 1824 s. Steuer-Ausstände.
für die laufende Staatssteuer:
Wahl, Bestätigung und Verpflichtung desselben, 555.
sein Dienstverhältniß und seine Belohnung, 555, 556.
seine Obliegenheiten:
Führung eines Einzugs-Regisiers (Steuer-Abrechnungsbuchs), 557.
rechtzeitiger Einzug, 558.

Steuer-Einbringer,
Execution gegen Steuerſchuldner, S. 558.
wegen des Steuereinzugs für die Fälle von Verlaſſenſchafts-theilungen, Vermögens-Uebergaben, Vermögens-Unterſuchungen, Gantungen und Liegenſchafts-Verkäufe beſtehende Vorſchriften, 558, 559.
Abrechnung von Forderungen gegen die Gemeindekaſſe an der Staatsſteuer, 559.
Vorſchüſſe aus der Gemeindekaſſe für die Steuerkontribuenten und Zeit der Rückerſtattung derſelben an die erſtere, 560, 563.
Verwendung des Ueberſchuſſes der Gemeinde-Revenüen zu Bezahlung der Steuer ohne Wieder-Erſatz, 560.
Controlirung des Steuereinbringers hinſichtlich des Einzugs, 561.
Beſcheinung für die Steuerzahlungen: Steuerzettel, Steuerquittungsbüchlen, 561.
Caſſenführung des Steuereinbringers, 561.
regelmäßige Ablieferung der Steuergelder an die Amtspflege, und Controlirung hierüber durch den Ortsvorſteher, 562, 563.
dießfallſige Einſchreitung des Oberamts, 562.
wegen Steuernachlaß im Fall eines Gewitterſchadens zu treffende Einleitung, 563.
jährliches Ausſtandsverzeichniß des Steuereinbringers, deſſen Verurkundung, auch Prüfung deſſelben durch den Gemeinderath und Bürgerausſchuß, 563, 564.
Uebergabe der Jahresausſtände an den Gemeindepfleger, 564.
Rechnungs-Ablegung des Steuer-Einbringers gegen den Gemeinderath und Bürgerausſchuß, 564.

Steuer-Einzug; ſ. Steuer-Einbringer und Steuer Ausſtände.

Steuerlieferung zur Amtspflege; ſ. Steuer-Einbringer.

Steuer-Nachlaß,
wegen Gewitterſchadens, 563.

Steuerſatz,
Gegenſtand und Zweck, 483, 484.
Zeit und Behörden für die Vornahme deſſelben, 484.
Steueränderungs Protocoll, 484, 485.
Quellen und allgemeine Verſicherungs-Regeln für die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Kataſter-Aenderungen bei dem Steuerſatze, 485, 486, 487.
insbeſondere vorläufige Beibehaltung der örtlichen Steuer-Anſchläge von Grundſtücken, 486, 487.
S. im Uebrigen: Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer-Kataſter.
Berichtigung des ſummariſchen Steuer-Vermögens-Regiſters und Berechnung der Steuer-Kataſter-Summen, 552, 553.
Koſten des Steuerſatzes, 553.

Steuerſetzer,
Anzahl und Wahl derſelben, 484.
ihre Gebühren, 553.
ihre Beurkundung der ſummariſchen Steuerberechnung, 557.

Steuer-Umlage,
Beiziehung des Grundeigenthums der Gemeinden zur Umlage der Staats-Steuer und des Gemeindeſchadens, 443.
Zeit und Behörden für die Umlage der Staatsſteuer, 554.
Eröffnung der Umlage an die Steuer-Kontribuenten, und Erledigung der Einwendungen derſelben, 557.

Steuer-Vermögens-Regiſter, ſummariſches,
Zweck und Inhalt deſſelben, 481, 485.

Steuerzettel,
auf Kosten der Gemeinde auszutheilen, S. 561.
Stiftungen, örtliche, in der Verwaltung der Gemeinden stehend,
s. auch Armenwesen.
verschiedene Arten des Stiftungsvermögens, 587.
Bestandtheile des örtlichen Kirchen-Vermögens und praktische Wichtigkeit der Absonderung desselben in Beziehung auf die Verwaltung, 588.
Deckung des Deficits der Kirchenfabrik, 588.
Angriff des Grundstocks, 588.
Bestimmungen wegen Erhaltung des Grundstocks und Deckung des Deficits bei Stiftungen für Schulbedürfnisse, 588, 589.
bei Stiftungen für Armenbedürfnisse, 589.
bei Familienstiftungen und sonstigen Privatstiftungen zu bestimmten Zwecken, 589, 590.
abgesonderte Verwaltung dieser verschiedenen Stiftungs-Vermögen, 590.
Ausscheidung des Stiftungs-Vermögens im Falle der Trennung einer Filial-Gemeinde vom kirchlichen Mutterorte, 201, 202.
Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden und deren Befugniß, 590, 594, 598, 602.
S. auch Stiftungspfleger, Stiftungsrath, Kirchen-Konvent.
Verwaltungs-Vorschriften in Beziehung auf den Grundstock, 594, 595.
Anlegung eines Grundbuches, 594.
Etatwirthschaft, 596, 597.
gesetzlicher Begriff und Privilegien der milden Stiftungen, 602, 608.
insbesondere: Privilegien hinsichtlich der Testamente, 603, 604.
hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Verjährung und der Lokation im Gante, 605.
hinsichtlich der Capitalsteuer und der Accise, 605—608.
Postportofreiheit, 608.
von dem Verbot der Veräußerung an die todte Hand, 608, 609.
Verwaltungs-Vorschriften hinsichtlich der Behandlung einzelner Grundstockstheile, insbesondere bei Capital-Anlehen, 99, 609, 610.
Vorschriften hinsichtlich der Gegenstände der laufenden Verwaltung, 611, 612.
vom Rechnungswesen der Stiftungen, 612—615.
S. auch Rechnungswesen.
von der Stiftungs-Confraternität, 615, 616.
Stiftungs-Confraternität,
nähere Bestimmung über deren Verhältnisse, 615, 616.
Stiftungspfleger,
welche Verwaltungsgeschäfte derselbe mit oberamtlicher Genehmigung übernehmen dürfe und gegen welche Belohnung, 332.
seine Wahl, Bestätigung und Verpflichtung, 590, 591.
er ist Mitglied des Stiftungsraths-Collegiums, 591.
und bedarf der Dispensation von der Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern, 591.
Cautionsleistung desselben, 591.
zu welchen Handlungen er der schriftlichen Genehmigung des Kirchen-Convents bedürfe, 598.
S. auch Kirchen-Convent.
jährliche Rechnungsablegung, 612.
Stiftungsrath,
Bestimmung und Zusammensetzungen desselben, 29.
insbesondere in Orten von gemischter Confession, 30.
in zusammengesezten Gemeinden, 30.
Form seiner Verhandlungen, 30—31.
derselbe wählt den Stiftungspfleger und den Theilrechner, 591, 592.
seine Zuständigkeit bei Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens, 592, 593.

Stiftungsrath,
über welche Gegenstände dieser Verwaltung ihm die Beschlußfassung zukomme, S. 595, 596, 597, 599, 600, 601, 610, 615.
Prüfung des Etats und der Stiftungs-Rechnung durch denselben, 596, 613.
S. auch Stiftungen.

Strafaufschub, s. Strafen.

Strafbezug, s. Geldstrafen.

Strafen,
Wirkung derselben auf das Wahlrecht, 9, 10.
S. auch Geldstrafen und Strafrecht.
Verwandlung von Freiheitsstrafen in Geldbußen kann nur durch die Recursbehörde oder durch Königl. Gnade erfolgen, 324.
Voraussetzungen der Verwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafen im Allgemeinen, 324.
in wie weit die Gemeindbehörden zu dieser Verwandlung befugt seien, und nach welchem Maßstabe, 324.
die Gemeindebehörde kann angesezte Strafen nicht erlassen, 325.
wie dieselbe zu verfahren habe, wenn der von ihr Gestrafte den Gnadenweg betritt, 325.
Wirkung der Begnadigungs-Gesuche rücksichtlich des Strafvollzugs, namentlich auch bei Geldstrafen, 325, 326.
welcher Behörde diese Gesuche zu übergeben seien, 325.
was die Gemeinde-Obrigkeit bei Straf-Aufschubs-Gesuchen zu beobachten habe, 326.
Hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafen s. Verhaftete und Gefängniß.

Strafnachlaß, s. Strafen.

Strafrecht der Gemeinden,
Umfang desselben hinsichtlich der Personen, allgemeine Regel, 307.
Aufnahmen in Betreff der Polizeivergehen des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels, 307, 308.
ferner in Betreff der von Dritten innerhalb der Schlösser des gutsherrlichen Adels begangenen Vergehen, 308, 309.
welchen Gemeindebehörden und in Beziehung auf welche Vergehen eine Strafbefugniß zukomme, 309.
nähere Bestimmung dieser Befugniß hinsichtlich der Art und Größe der Strafen, 309, 310.
von Abrügung der Disciplinarvergehen, 310.
der Polizeivergehen, Bezeichnung dieser Vergehen, 310, 311.
insbesondere Bestrafung der Polizeivergehen von Schulkindern, 311, 312.
S. im Uebrigen: Strafen, Wald- und Waid-Excesse, Injurien, so wie, rücksichtlich der Kirchen- und Sitten-Polizeivergehen, Kirchenconvent.

Strafverzeichniß,
ist in jeder Gemeinde zu führen, 76.
welche Erkenntnisse in dasselbe aufzunehmen sind, 76 — 77.

Straßenbau-Techniker,
Gebühren derselben in Gemeindegeschäften, 157.

Straßen und Wege (s. übrigens auch Feldwege),
Gegenstände der Gemeindepolizei in Beziehung auf die im Ort befindlichen Straßen (Gassen), 148.
Begriff von Vielnalwegen, 148.
Verbindlichkeit der Gemeinden zur Unterhaltung derselben, 148, 149.
diesfallsige Beziehung von gutsherrlichen Markungen, so wie von Gütern, die in der Markung liegen, nicht aber im Gemeindeverband stehen, 149.
Verbindlichkeit der Gemeinden in Beziehung auf Staatsstraßen, 149, ff.

Straßen und Wege (s. übrigens auch Feldwege),
insbesondere von Unterhaltung der Chausseen innerhalb Etters, S. 149, 150, 151.
Breite der Fahrbahn und Kandeln zur Seite derselben, 150, 151.
Errichtung und Erneuerung von Gebäuden, Mauern, Zäunen und dergl. an Staatsstraßen, 151.
Erkenntniß über die Festsetzung von Baulinien für Etter-Staatsstraßen, 151.
Visitation der Etter-Staatsstraßen durch die Straßenbau-Inspectoren, 151, 152.
Mitwirkung des Bezirks-Polizeiamts in der Beaufsichtigung, 151, 152.
Verbindlichkeit der Gemeinden zu Unterhaltung eines Theils der Brüken, 152.
Uebernahme dieser Baulast auf den Staat, 152, 153.
Vorschriften für die Ausschlagung der Chausseegräben, 154, 155.
Gemeinde-Verbindlichkeit in Absicht auf Reinigung der Dohlen, Anlegung der Güterbrücken, der Sicherheits-Schranken, der Setzung von Wegzeigern und Bäumen an der Chaussee, Erhaltung der Nummerstoßen und den Transport der Steinwage, 155, 156, 157.
Verbindlichkeit zu Abräumung des Schnees von den öffentlichen Straßen überhaupt, 158.

Streifen,
gegen wilde Thiere und Räuber gehören zu den Landesfrohndiensten, 472.
Vergütung hiefür, 475.

Superrevision,
einer abgehörten Rechnung, 583.

T

Tagbuch der Rechner, s. Kassen-Tagbuch,
s. auch Stener-Einbringer und Ausstands-Kassiere.

Taggelder,
von welcher Dauer die Tagesarbeit gegen Bezug von Taggeldern sein müsse, 440.

Tauben,
zeitenweise Einsperrung derselben; wann und bei welcher Strafe solche zu verfügen sei, 128, 129.

Taufregister,
müssen in jeder Gemeinde geführt werden, 70.
deren Inhalt, 70.

Tausch-Vertrag über unbewegliche Sachen, s. Kauf-Vertrag.

Taratoren,
Zuziehung solcher zu Beibringens-Inventarisationen, 291.

Techniker im Baufache,
Berathung der Gemeinden durch dieselben nach eigener Wahl, 374, 375.
Obliegenheiten der Techniker und Communication mit ihnen, 375, 376.
ihre Belohnung, 377, 378.

Testament,
Errichtung eines solchen vor dem Gemeinderath, 293—295.
vor einer Deputation desselben, 294, 295.
Gebühren des Gemeinderaths hievon, 295.
Publication durch das Waisengericht und dem Notar und deren Gebühren hievon, 298, 299.
Privilegien der Stiftungen hinsichtlich der Testamente, 603.

Theilgebühren,
Ablösung und Verwandlung derselben, 414, 415.

Theilrechner,
für welche Gegenstände der Gemeindevermögens-Verwaltung solche aufgestellt werden können, S. 354.
ihre Dienstverhältnisse, Bestätigung und Verpflichtung, 354.
Abschließung von Verträgen über Gemeindevermögens-Theile durch dieselben, 365.
Verbot ihrer Betheiligung bei Aufstreichs-Verhandlungen, 367.
Obliegenheiten hinsichtlich der Beitreibung der Einnahmen, 434, 435, insbesondere in Theilungsfällen, 434.
Verhalten bei Leistung von Ausgaben, 437, 438.
Ersatz-Verbindlichkeit wegen unpasslichen Abgangs bei Naturalien-Vorräthen, 442.
jährliche Rechnungs-Ablegung (s. auch Rechnungs-Wesen), 569.
Rechnungs-Activrest, Cassen-Vorschuß und Cassenrest eines Theilrechners, 583—586.
Theilrechner des Stiftungspflegers, 592, 612.

Theilungen, s. Verlassenschafts-Theilungen.

Thierärzte,
ihre Verwendung zur obrigkeitlichen Schafe-Besichtigung, 114.
ihre Gebühren für Dienstleistung bei Viehseuchen (Epizootieen) 116, 117.

Thorspeergelder,
sind aufgehoben, 433.

Todtengräber,
ihre Wahl, Bestätigung, Dienstobliegenheiten und Belohnung, 208, 209.

Todtenregister,
müssen in jeder Gemeinde geführt werden, 71.
deren Inhalt, 71.

Trinkgeschirre der Wirthe,
deren Visitation und Nacheichung, Verfahren hiebei, 137.
diesfällige Bestrafung der Wirthe, 137, 138.

Trödelhandel,
wiefern dessen Ausübung von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse abhänge, 131.

U

Ueberfauf,
in welchen Fällen derselbe bei Anlehen auf Früchte erlaubt sei, oder nicht, 265, 266.

Ueberschuß der Gemeinde-Einkünfte, s. Einkünfte.

Uebertriebsrechte,
Begriff und Ablösbarkeit derselben, 411.

Uhren, s. Ortsuhren.

Umzugskosten, s. Anfzugskosten.

Ungehorsam der Parteien,
Bestrafung desselben bei der Rechtspflege durch die Gemeinden, 226, 233, 237.
S. auch Contumacial-Verfahren.

Untergänger, s. Feld-Untergänger.

Untergangs-Protocoll,
ist besonders anzulegen, 232.
Einträge in dasselbe über den untergänglichen Augenschein bei Rechtsstreitigkeiten, 232.

Untergangssachen,
Gerichtsbarkeit der Gemeinde in Beziehung auf dieselben, S. 230.
Begriff von Untergangssachen, 230.
Exemtionen (Ausnahmen) von dieser Gerichtsbarkeit, 230, 231.
Zulässigkeit der Recusation und Erkenntniß über dieselbe, 231.
Einrichtung des Verfahrens in streitigen Untergangssachen, 232.
friedensrichterlicher Vergleichsversuch, 232.
Art und Weise der Vornahme des untergänglichen Augenscheins, 232.
Eintrag in das Untergangs-Protocoll, 232.
Gutachten des Untergangs an den Gemeinderath und weitere Verhandlung des letzteren, 232, 233.
Bestrafung des Ungehorsams der Partien, durch Geldbußen und Kosten-Ersatz, 233.
worin der Kosten-Ersatz bestehe, 233.
gemeinderäthliche Sporteln und Gebühren des Untergangs, 233, 234.
Rechtsmittel gegen das gemeinderäthliche Erkenntniß (Appellation, Nichtigkeits-Klage, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), 234, 235.
Beschwerden der Parteien gegen das Verfahren, 235.

Unterkäufer,
ihre Bestimmung, Aufstellung und Verpflichtung, 146, 147,
nähere Dienstvorschriften für dieselben, 146.
Belohnung derselben, 147.

Unterlehrer, s. Schulwesen.

Unterpfands-Actuar, s. auch Pfandhülfsbeamter,
ist ordentlicherweise der Rathsschreiber, 269.
seine Function und sein Verhältniß zur Unterpfandsbehörde namentlich in Bezug auf Stimmrecht und Verantwortlichkeit, 271, 277.
hat die Pfandscheine mitzuunterzeichnen, 275.
Gebühren desselben, 280, 281.

Unterpfandsbehörde,
Zuständigkeit des Gemeinderathes in Unterpfandssachen, 268, 269.
gehörige Besetzung der Unterpfandsbehörde und collegialische Verhältnisse der Mitglieder unter sich und zu dem Vorstande, 269.
S. auch Pfandhülfsbeamter und Unterpfands-Actuar.
Pflichten der Unterpfandsbehörde im Allgemeinen, 272.
Geschäfte, auf welche sich die Verpflichtungen des Unterpfandsbuchs beziehen, 273.
insbesondere, welche Prüfung vor Bestellung wirklicher Unterpfänder anzustellen sei, 273.
Vorschriften für die Ausfertigung eines Pfandscheins, 275.
desgleichen eines Informativ-Unterpfandscheins, 275, 276.
Prüfung bei Vormerkungen und Verwahrungen, 276.
Bedingungen der Vornahme einer Löschung, 276.
Haftungs-Verbindlichkeit der Unterpfandsbehörde, in welchen Fällen sie eintrete, 276, 277, 278.
und in welcher Art und Weise die einzelnen Mitglieder haften, 277, 278.
(S. auch Unterpfands-Actuar und Pfandhülfs-Beamter.)
Gebühren in Unterpfandssachen, 278—281.
Beisetzung der angerechneten Gebühr, 281.
in welchen Fällen keine Anrechnung stattfinde, 281, 282.
Führung eines Verzeichnisses über den Gebührenbezug, 282.
Visitation des Unterpfandwesens durch die Aufsichtsbehörde, 283.
Beschwerderecht der Partien, 283.

Unterpfandsbuch,
Bestimmung und Einrichtung desselben, 274.
wem dessen Führung obliege, 274, 270.

Unterpfandsbuch,
wesentlicher Inhalt der Einträge in dasselbe, S. 274.

Unterpfands-Protocoll,
dessen Bestimmung, 272.
von dem Rathsschreiber oder Hilfsbeamten zu führen, 270, 271.

Unterrichts-Anstalten, s. Privatunterrichts-Anstalten und Schulwesen.

Urkunden,
zum Beweise von Forderungen: Vorschriften über die Beschaffenheit solcher Urkunden, wenn sie das außergerichtliche Contumacial-Verfahren gegen den Beklagten begründen sollen, 245, 246.
öffentliche, s. Zeugnisse und Rechnungswesen.

V

Veräußerung an die todte Hand,
Verbot derselben, 608, 609.

Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum,
in welchen Fällen die Genehmigung des Oberamts oder der Kreisregierung erfordert werde, und hiebei zu entrichtende Sportel, 356, 595.
S. auch Verträge über Gemeinde-Vermögenstheile.

Verdienstzettel,
Verurkundung, Prüfung und Decretur derselben, 437, 438.

Vergleiche der Gemeinden und Stiftungen, 369, 370, 601.

Vergleichs-Versuch,
ein friedensrichtlicher Vergleichs-Versuch ist in Untergangsstreitigkeiten von dem Ortsvorsteher vorgängig vorzunehmen, 232.
bei geringfügigen Rechtssachen wird dieser Vergleichs-Versuch mit der gemeinderäthlichen Streitverhandlung verbunden, 225.
bei Rechtsstreitigkeiten, welche nicht zur Zuständigkeit des Gemeinderaths gehören, 236—239.
(S. auch Friedensgericht.)
periodische Berichterstattung über die erzielten Vergleiche, 239.

Vergütung für Quartiere und Vorspannen, s. Quartiere und Frohnen.

Verhaftete,
welche in den Ortsgefängnissen zu verwahren seien, 329.
Bestreitung ihrer Verpflegungskosten durch die Gemeinden, 329.
in welchen Fällen der Verhaftete oder andere Kostenersatz hiefür zu leisten haben, 329.
Befugniß der Gemeindebehörde zu Regulirung der Haft- und Verpflegungskosten, 329.
Behandlung der Verhafteten in den Ortsgefängnissen, 350.
ihre Einlieferung an die höhere Behörde ist mit einem Kostenverzeichniß zu begleiten, 329.

Verhängung der Waldungen (Waldverbot),
Zweck dieser Maßregel, 125, 391.
wem das Erkenntniß hierüber und der Vollzug zukomme, 125, 391.
Art des Vollzugs, 125, 391.

Verhängung der Waldungen (Waldverbot),
Strafen der Verletzung dieses Verbots, 125, 126.
dieselben können nicht von der Gemeindebehörde erkannt werden, 313.

Verjährung,
Vorzugsrecht der Gemeinden und Stiftungen rücksichtlich derselben, 371, 605.

Verkauf,
der zu einer Gantmasse gehörigen Gegenstände, durch die Ortsobrigkeit, S. 228.

Verlassenschafts-Inventare,
Zeit und Behörde für die Errichtung derselben, 299, 300.
Fälle, in welchen sie ausnahmsweise unterbleiben kann, und zwar bei Eventual-Theilungen, 300, 301.
bei Real-Theilungen. 301.
von Privat-Inventarisationen in beiderlei Theilungsfällen, 301, 302.
Strafe der verspäteten Inventirung, 302,

Verlassenschafts-Theilungen (Eventual- und Realtheilungen),
Behörde für die Vornahme derselben, 302.
Fälle, in welchen sie ganz unterbleiben können, 302, 303.
Voraussetzungen, unter welchen sie privatim geschehen dürfen, 303.
Behandlung der Steuer-Rückstände der Erblasser bei diesem Geschäfte, 427, 558, 559.

Vermögen der Gemeinde und dessen Verwaltung,
allgemeine Befugnisse und Pflichten des Gemeinderaths bei dieser Verwaltung, 330.
S. auch Grundstock, Stiftungen, Waldwirthschaft, Gebäude, Güter, Gefälle, Einkünfte, Einnahmen, Ausgaben, Passiv-Vermögensverhältnisse, Activ- und Passiv-Kapitalten.
Bestellung von Gemeindepflegern und Theilrechnern, s. Gemeindepfleger, Theilrechner.
vom Gemeindegrundbuch, als Grundlage der Vermögens-Verwaltung, 355.
Verwaltungs-Normen in Betreff der Erhaltung des Grundstocks, 355, 356, 357.
von der Etatwirthschaft, s. Etatwirthschaft.
verschiedene Benutzungsarten der Grundstocks-Vermögenstheile, 360.
insbesondere von Einräumung eines Nutzungsrechts an die Gemeindeglieder.
S. Gemeinde-Nutzungen.
Verträge über Gemeinde-Verwaltungstheile, s. Verträge.
Gemeindeprivilegien, welche bei der Vermögens-Verwaltung zu beobachten sind, s. Privilegien.
Verwaltungsvorschriften in Beziehung auf einzelne Vermögenstheile und Rechte, und zwar Gebäude, 373—383.
Aecker, Wiesen und Weinberge, 384.
Waldungen, 385—397, 418.
Allmanden, 397—399.
Jagdrecht, 400—401.
Schafwaiden, 401—412.
Reallasten und einige andere Abgaben, 412—418.
Activ- und Passiv-Kapitalien, 419—424.
Steuerausstände bis 1824, 425—429.
Einzelne Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der laufenden Einnahmen, 430—436.
Ausgaben, 436—443.
Bestimmungen über das Betriebs-Kapital, 430.
den Fall eines Vorschusses der Jahres-Einkünfte und die Art der Vertheilung der letzteren, 444, 445.
S. auch Stiftungen.

Vermögens-Untersuchung, s. Gant.

Verpflegungskosten, s. Verhaftete.

Verschwender,
deren Stellung unter Vormundschaft, 284.

Versteigerer,
sind obrigkeitlich zu bestellen, S. 147.

Verstellung von Zug- und Melkvieh,
Nothwendigkeit und Termin der Anzeige von Verträgen hierüber, 262.
Strafe der Unterlassung, 263.
Vorschriften für den Gemeinderath über die Gültigkeit dieser Verträge, 263—265.

Vertheilung von Gemeinde-Eigenthum,
Fälle des Erfordernisses höherer Genehmigung derselben, 357.

Verträge,
vom gerichtlichen Erkenntniß über dieselben im Allgemeinen, 257.
insbesondere bei dem Kauf- und Tausch-Vertrag, 257—260, 427.
bei Verträgen über Bestellung von Dienstbarkeiten, 260.
bei dem Schenkungs-Vertrag unter Lebenden, 261.
bei dem Leibgedings-Vertrag, 262.
bei Verträgen über Verstellung von Zug- und Melkvieh, 262—265.
bei Verträgen über Anlehen auf Früchte am Halm auf dem Felde, 265, 266.
bei dem antichretischen Vertrag, 267.
bei dem Unterpfands-Vertrag, 268, ff.

Verträge über Gemeinde-Vermögenstheile, einschließlich der örtlichen Stiftungen,
Regel des öffentlichen Aufstreichs oder Abstreichs, 365, 366, 600.
Bedingungen der Abweichung von dieser Regel, 366, 600.
Personen, welche die Vertrags-Verhandlung leiten und protocolliren, 365.
Theilnahme des Oberamtmannes, 365.
allgemein festzusetzende Vertrags-Bestimmung, 366.
Ausschließung gewisser Gemeindebeamten von der Betheiligung bei Aufstreichs-Verhandlungen, 367.
Vertrags-Unkosten, namentlich Weinkauf, 367, 368, 600.
Vorsichtsmaßregeln bei Liegenschafts-Verkäufen und Käufen, 368, 369.
Abschließung von Vergleichen, 369, 601.

Verurkundung,
allgemeine Vorschriften für das Verurkunden bei öffentlichen Rechnungen, 437, 438.
Verurkundung der Activ-Capitalien und Dispensation von denselben, 615
Verurkundung der Ausstände, 434, 435, 563.

Verwaltungs-Actuare,
Bestimmung derselben, 331.
für welche den Ortsvorstehern im Allgemeinen, und für welche den Gemeinde- oder Stiftungspflegern ordentlicher Weise zukommenden Verwaltungsgeschäfte die Verwaltungs-Actuare eintreten, und unter welcher Voraussetzung, 332.
Wahl derselben, 333, 338.
Bedingungen der Gültigkeit der Wahl in Beziehung auf persönliche Befähigung, andere Aemter und Verwandtschafts-Verhältnisse des Gewählten, 333, 334.
Behörden für die Bestätigung und Verpflichtung; Eidesvorhalt, 334.
Wohnsitz der Verwaltungs-Actuare, Entfernung von solchem, 334, 335.
Ort der Geschäfts-Besorgung, 335.
Befugniß, Gehülfen zu halten und Nebenämter zu übernehmen, 335, 336.
Bedingungen der Verheirathung, 336.
Verbot, sich vom Rechner freihalten zu lassen, 336.
Aufkündbarkeit des Dienstverhältnisses, Austritt im Laufe des Rechnungsjahres und verschuldete Entlassung, 337.
Bestimmungen über die Belohnung: Aversal-Accorde, Taggelder, Reisekosten, Schreibmaterialien-Ersatz, 337, 338.

Verwaltungs-Actuare,
Legitimation zu Uebernahme außerordentlicher Geschäfte, S. 338.
vierteljährige Vorlegung der Diätenzettel an das Oberamt, 338.
Vorschriften für die Empfangnahme der Belohnung. 339, 437.
Unterzeichnung und Aufbewahrung der Geschäfte, 339.
Befugniß zur Beglaubigung von Urkunden und Gebühr hievon, 339.
Verpflichtung zur Anzeige von Unordnungen in der Gemeinde-Verwaltung und Rechnungsführung, 340.
Fertigung der Rapiate und Belehrung der Rechner wegen Führung derselben, 345.
Fertigung der Abrechnungsbücher und sonstiger Einzugsregister, so wie der Steuerzettel, 346, 557.
Fertigung des Gemeindejahres-Etats, 359.
theilweise Bearbeitung des Steuersatzes durch dieselben und Belohnung hiefür, 484, 552, 553.
S. auch Steuersatz.
Fertigung der Staatssteuer-Umlage, 554.
desgleichen Gemeindeschadens-Umlage, 566, 567.
Beihilfe bei der Jahres-Abrechnung des Gemeindepflegers, 569.
Stellung der Gemeinde-Rechnung (s. auch Rechnungswesen), 569, 570.
Vornahme des Cassensturzes nach beendigter Rechnungsstellung, 570, 571.
Beantwortung der Revisions-Defecte, 574.
Führung des Abhörprotocolls, 575.
Nachrechnung bei der Abhör, 576.
Eingabe des Abhör-Diätenzettels zur Decretur, 577.
Beihilfe zu Fertigung des Stiftungs-Etats, 596.
Stellung der Stiftungs-Rechnung (s. auch Rechnungswesen der Stiftungen), 613.
Protocollführung bei dem Vogt-Ruggerichte, 621.
bei Schultheißenwahlen, 15.

Verwandtschaft,
in wie fern sie ein Hinderniß der Wählbarkeit ist, 11.
Dispensation hievon, Voraussetzungen derselben, 11—12.
ihre Wirkung, im Fall ihres Entstehens nach dem Eintritt in den Gemeinderath, 12.
Verwandtschafts-Dispensation des Stiftungspflegers als Mitglied des Stiftungsraths, 591.

Vicinalwege, s. Straßen und Wege.

Victualientaxe,
kann vom Gemeinderath festgesezt werden, 134.

Victualienverkauf,
Bedingungen der Befreiung desselben von der Gewerbesteuer, 509, 510.

Vieh,
in Absicht auf das Waiden desselben bestehende Verbote, 125, 126, 127, 128.

Viehhändler,
unterliegen der Gewerbesteuer, 511, 512.

Viehhirten,
Zweck ihrer Aufstellung durch den Gemeinderath, 124.
Beeidigung derselben durch das Forstamt, 125.
Verhaltungs-Vorschriften für dieselben, 125—128.
Strafen wegen Uebertretung dieser Vorschriften, 125.

Viehleih-Cassen, s. Hilfsleih-Cassen.

Viehseuchen,
Maßregel, sie zu verhüten, 112.
wer die Kosten beim Ausbruch derselben zu tragen habe, 116.
worin diese Kosten bestehen, 116.
Verfahren beim Ausbruch derselben, insbesondere bei den Schafen, 16.

Viehurkunden,
deren Zweck und Inhalt, S. 82, 112.
Vorschriften für die Ausstellung derselben, 82, 83, 112.
S. auch Gesundheitsurkunden.

Vogtruggericht,
Zweck und periodische Abhaltung desselben durch das Oberamt, 618.
Verfahren hiebei, 619, 620.
Ruggerichtskosten, 621.
Verbindung der Stiftungsrechnungs-Abhör mit dem Ruggerichte, 613.

Volksschulen, s. Schulwesen.

Vorempfänge, außerordentliche,
auf künftige Einkünfte der Gemeinden und Stiftungen, welcher Genehmigung sie unterliegen, 357, 595.

Vormundschaft,
Umfang der Vormundschaftspflege der Gemeinden hinsichtlich der Personen, 283, 287.
Bildung der Vormundschaftsbehörde, 283.
in welchen Fällen ein Vormünder aufzustellen sei, 283, 284.
Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder (Pfleger), 284—286.
erforderliche Eigenschaften und Belohnung eines Pflegers, 285.
Ausnahmen von der Zwangspflicht zu Annahme dieser Stelle, 285.
Vorschriften für die Rechnungs-Ablegung des Pflegers, 286.
wem die Rechnungsstellung nicht übertragen werden dürfe; Gebühren hievon, 286 und auch Nachtrag.
Revision und Abhör der Pflegrechnungen und Kosten derselben, 287.
Bestimmungen über das Aufhören der Vormundschaft in Hinsicht auf den Vormund und den Bevormundeten, 287, 288.
Näheres über die Dispensation von der Minderjährigkeit, 288.
Führung einer Pflegschafts-Tabelle und Vorlegung derselben an den Pupillensenat, 288, 289, 622.

Vorspannen, s. Frohnen.

W

Wagmeister,
ihre Aufstellung und Belohnung, 144.

Waiden, das,
in Gemeindewaldungen,
hiefür einzuholende Erlaubniß der Forstbehörde, 390, 391.

Waiden,
Steuereinschätzung derselben, 540, 541, 546.
S. auch Schafwaiden.

Waid-Excesse,
Strafen bei Uebertretung der Waidverbote, 125, 126, 127, 128.
ob gegen den Hirten oder den Eigenthümer die Strafe zu erkennen sei, 316.
in welchem Falle die Gemeinde für die Strafe einzutreten habe, 316.
nähere Bestimmungen für Berechnung des Strafmaßes, auf welches die Gemeindebehörde in Waidsachen erkennen darf, 316, 317.
Kosten der Abrügung, 317.
Schadensersatz und Anbringgebühr, 318, 319.

Waid-Ordnung,
Zweck derselben im Allgemeinen, 124.
nähere Bestimmungen in Absicht auf die Verschiedenheit des Waideplatzes, der Viehgattung und der Waidezeit, 125—128.

Waisengericht,
Begriff und Zusammensetzung desselben, S. 27 — 28.
Belohnung der Waisenrichter, 28.
Obliegenheiten des Waisengerichts in Beziehung auf die Vormundschaftspflege, 283 — 289.
die Errichtung von Beibringens-Inventaren, 290, 291.
dessen Zuständigkeit bei den Inventaren der Unteroffiziere und Soldaten und der Landjäger, 290, 291.
bei Eheverträgen, 292.
Zuständigkeit und Obliegenheiten bei Testaments-Publikationen, 298, 299.
bei Ob- und Resignationen, 295 — 298.
bei Verlassenschafts-Inventuren, 299 — 302.
bei Verlassenschafts-Theilungen, 302, 303.
bei Hinterlegungen, 304.

Wald-Ausstockung,
Strafe der unbefugten Ausführung einer solchen, 389.
Forstzins und Sportel für die Ausstockungs-Erlaubniß, 390.
das Forstpersonal darf von einem Augenschein wegen Waldausstockungsgesuchen keine Anrechnung machen, 396.

Waldbrand,
Vorschriften für den Fall eines solchen, 166.

Wald-Excesse,
nähere Bestimmungen über die Befugnisse der Ortsbehörde zu Abrügung derselben, 312, 313.
namentlich in Beziehung auf Standesherrschafts-, Ritterguts-, Stiftungs- und Privatwaldungen, 312.
so wie in Beziehung auf das Verhältniß zum Forstamt, 312, 313.
Aufzählung der Fälle von Verletzung der Holzordnung, 313, 314.
eigentliche Holz-Excesse und darauf gesezte Strafen, 314, 315.
bei Erkennung der Strafen ist der Gemeinderath an die Forstordnung gebunden, 317.
nähere Bestimmungen für Berechnung des Strafmaßes der Gemeindebehörde, 316, 317.
Kosten der Abrügung, 317.
Schadenersatz und Anbringgebühr, 318, 319.

Waldgras,
zu dessen Benützung bei der Forstbehörde einzuholende Erlaubniß, 390, 391.

Waldmeister,
Bestellung und Dienstverhältnisse derselben, 354, 385.
die Gemeinden sind zu Aufstellung solcher verbunden, 385.

Waldschützen,
Befugniß der Stiftungsräthe und Privatwald-Eigenthümer zu eigener Aufstellung solcher, 312.
den Gemeinden ist diese Aufstellung zur Pflicht gemacht, 385.
Dienstverhältnisse der Gemeindewaldschützen gegenüber von dem Forstpersonal des Staats, 385.
Beschränkung ihrer Entlassung, 385.
zu ihrem Selbst-Unterricht anzuschaffende Schrift, 386.

Waldstreu (Mast),
was darunter begriffen sei, 391.
für das Sammeln derselben einzuholende Erlaubniß der Forstbehörde, 390, 391.

Waldungen, deren Verhängung, s. Verhängung.
Steuer-Einschätzung derselben, 538, 539, 545, 546.
S. auch Grundsteuer-Kataster.

Waldverbot, s. Verhängung der Waldungen.

Waldwaide, s. Waide.

Waldwirthschaft der Gemeinden,
Beschränkung des Verwaltungsrechts im Allgemeinen, S. 385.
Stellung des Gemeindeforstpersonals gegenüber von den Staatsforstbehörden, 385.
Kultur und Nutzungsplan, 386.
jährliche Schlagstellung, 386.
Schlagführung (Holzfällung) und vorschriftmäßiger Zeitpunkt dazu, 386, 387.
Berücksichtigung der Gerber hiebei, 395.
Verwendungsarten des zur Fällung ausgezeichneten Holzes, 387.
Austheilung von Bürger-Holzgaben, 387, 388.
Verlosung derselben, 388.
wer ihr anzuwohnen habe und Gebühren hievon, 388.
Veräußerung der Holzgaben von Seite der Empfänger, 388.
Vorschriften für den Holzverkauf der Gemeinde, 388, 389.
außerordentliche Holzfällungen, 357, 389.
Wald-Ausstockung und hiebei stattfindender Ansatz eines Forstzinses und einer Genehmigungsportel, 389, 390.
Controlirung der Holzfällung durch den Revierförster, 390.
Nebennutzungen der Gemeindewaldungen und Bezeichnung, zu welchem derselben die forstamtliche Erlaubniß erforderlich sei, 390—393.
insbesondere vom Waiden, Grasen und Streusammeln, 390, 391.
von der Aeckerichsnutzung, 391.
Maien und Harzreißen, 391, 392.
Einsammeln des dürren Holzes, Holztage, 392.
Verpachtung gewisser Nutzungen, 393.
vom Ernteweidenschneiden, 393.
einige weitere Gegenstände der forstamtlichen Aufsicht, 394.
Gebühren des Forstpersonals für die Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen. 395—397.
Bestimmungen hinsichtlich der Bauholzgerechtigkeiten in Gemeindewaldungen, 418, 419.

Wanderheerden,
Rechte und Lasten der Gemeinden in Beziehung auf solche, 409—412.

Wander-Urkunden,
über Schafheerden, 113, 114.
S. auch Gesundheits-Urkunden über Schafe.

Weberblätter,
Visitation derselben, 138.

Wegdienstbarkeiten, 412.

Wege, s. Feldwege, Straßen.

Weg-Inspektoren,
die vom Staat angestellten bei Anlegung von Vicinalwegen zu benützen, 149.
sie bilden die Aufsichtsbehörde der Gemeinden in Beziehung auf die Staatsstraßen, 157.

Wegknechte,
von den Gemeinden aufzustellen, 151.
Uebertragung des Ausschlagens der Chausseegräben an die herrschaftlichen Wegknechte, 154.

Wegordnung,
Abrügung der Vergehen gegen dieselbe durch die Ortsobrigkeit, 811.

Wegzeiger,
Verbindlichkeit der Gemeinden zu Setzung solcher, 156.
Vorschriften für ihre Errichtung, 156.

Weinhandel,
dessen Katastrirung, S. 510.

Weinkauf,
Regulativ und sonstige Bestimmungen hiefür, 367, 368.

Werke, deren Besteuerung, s. Gewerbesteuer-Kataster.

Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand,
Bedingungen ihrer Zulässigkeit gegen gemeinderäthliche Rechts-Erkenntnisse in Untergangssachen, 235.
bei einer Versäumniß der Recursfristen in Straffachen, 323.
Privilegium der Gemeinden und Stiftungen, rücksichtlich der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, 371, 605.

Wildschützen der Gemeinden, (s. auch Flugschützen),
Bestimmung, Wahl und Beeidigung derselben, 121.
nähere Dienstvorschriften für dieselben, 121, 122.
ihre persönlichen Eigenschaften, 123.
Bestimmungen über ihre Bestrafung und Entlassung, 122, 123.

Wirthschafts-Gewerbe, das,
ist ein Hinderniß der Wählbarkeit zur Ortsvorstehersstelle, 15.
Dispensation von diesem Hinderniß, Voraussetzungen derselben, 15.
in welcher Weise der Gemeinderath bei Ertheilung der Gerechtigkeit zu diesem Gewerbe mitzuwirken habe, 131.
Haupt-Eintheilung der Wirthschaftsgewerbe in Beziehung auf ihre Besteuerung, 523.
Gegenstand der Besteuerung der Wirthschaftsgewerbe im engeren Sinne überhaupt, 523.
Arten der lezteren, 524.
Ausnahmen von der Steuerpflicht, 524.
Eintheilung in Classen und Abstufungen, 525.
Einschätzungsnormen bei den Classen, 525—527.
desgleichen bei den Abstufungen, 527.
Besteuerung der Arbeitsrente der Gehülfen, 528.
Einschätzung der mit einem Wirthschaftsgewerbe verbundenen Nebengewerbe, 529.
Besteuerung der Getränke-Fabriken, 529, 530.

Wohnsteuer, 432, 433.

Z

Zahlungsverzeichnisse der Rechner,
Form und Inhalt, Vorschriften zu Führung derselben, 343, 344.

Zehnten,
seine Behandlung bei dem Grundsteuer-Kataster, 547.
Ablösbarkeit des Blutzehnten, 415.
Vorschriften wegen Verleihung des Zehnten bei Stiftungen, 611, 612.

Zeugnisse,
über vergebliche Betretung des Vergleichswegs dem Kläger auszustellen, 237, 238, 239.
allgemeine Befugniß der Gemeindebehörden zu Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Gebühren hievon, 305, 306.

Ziegel- und Kalkschau,
Obliegenheit und Verfahren derselben, 141.

Ziegen,
Vorschriften für das Waiden derselben, 126.

Zinse,
vom Grundeigenthum, s. Gülten und Zinse.

Zünftige Gewerbe,
welche polizeiliche Befugniß dem Gemeinderath in Beziehung auf die Ausübung dieser Gewerbe in der Gemeinde zustehe, S. 130.

Zusammengesezte Gemeinden,
deren eigenthümliche Rechtsverhältnisse bei der Wahl eines Gemeinderaths, 8.
Belohnung der Gemeinderäthe, 17.
Gehalt des Ortsvorstehers, 19.
von der Zusammensetzung des Stiftungsraths, 30.
vom Uebersiedeln von einer Parzelle in die andere, 47.
von der Bürgeraufnahmgebühr in solche, 54.
wie die Schulkosten von denselben zu tragen seien, 184.
Recht der eigenen Vermögensverwaltung von Seite der Parzellen, 330.
Verhältnisse in Beziehung auf die Gemeindenutzungen, 362.

Zutheilung,
Erwerbung des Beisitzrechts durch dieselbe, 51 — 53.
Voraussetzungen, unter welchen die Zutheilung eintritt, 51.
Normen für die Zutheilung, 51 — 53.
insbesondere von dem Zutheilungsgrund der polizeilichen Betretung, 53.
Behörde, welche die Zutheilung zu erkennen hat, 53.

Druckfehler, Zusätze und Verbesserungen.

S. 32, §. 37, ist Folgendes zuzusetzen:

In Betreff der Bezüge der evangelischen Pfarrer für die Abhaltung der Kirchen-Konvente in den Filialorten hat der

Min.Erl. vom 20. Okt. 1837

Folgendes verfügt:

1) Die Verhandlungen der Kirchen-Konvente in den Filialorten sind wo möglich an andere, vom Pfarrer im Orte vorzunehmende Geschäfte, insbesondere an die Schulvisitationen anzureihen, in welchem Falle eine besondere Anrechnung für dieselben nicht statthaft ist.

2) Wo dessen ungeachtet eine besondere Reise des Pfarrers in den Filialort zum Kirchen-Konvent erforderlich ist, kann derselbe in Zukunft der Ortskasse eine Anrechnung für ein Reitpferd in dem Falle machen, wenn das Filial 1 Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt ist, und wenn demselben nicht von dem Filialorte ein Pferd zur Verfügung gestellt wird, oder für seine amtlichen Verrichtungen im Filialorte überhaupt eine Aversalvergütung ausgesezt ist; diese Anrechnung darf jedoch den Roßlohn für Ein Pferd nach der gemeinderäthlichen Taxe und die regulativmäßige Fütterung sammt Stalltrinkgeld nicht übersteigen.

Außerdem kann der Pfarrer für Zehrung eine Anrechnung bis zum Betrage von 30 kr. machen, wenn er durch die kirchenkonventliche Verhandlung über die ordentliche Zeit des Mittagessens am Filialorte aufgehalten wird. Eine solche Anrechnung findet übrigens auch in dem Falle statt, wenn der Kirchen-Konvent zwar mit anderen Amtsgeschäften im Filialorte verbunden, der Aufenthalt des Pfarrers aber nur durch den Kirchen-Konvent über die gedachte Zeit erstreckt wird, und der Pfarrer nicht schon wegen jenen anderen Geschäften im Orte eine Vergütung erhält.

3) Auf den Kostenrechnungen ist besonders anzugeben, ob und warum der Kirchen-Konvent nicht mit einem anderen Geschäfte im Filialorte verbunden worden sei; auch ist in denselben die Anrechnung der Zehrung nach den angegebenen Beziehungen besonders zu begründen.

4) Die Anrechnung eines Taggeldes darf für die Kirchen-Konvente in den Filialorten so wenig als für diejenigen im Mutterorte stattfinden.

5) Wo höhere Bezüge hergebracht sind, bleibt es hiebei für die Dauer der Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers. Wo keine Gebühr oder geringere herkömmlich sind, bleibt es ebenfalls hiebei.

S. 37, §. 44: Dem Obmann steht im Allgemeinen ein Stimmrecht nicht zu, vielmehr nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Min.Erl. v. 15. Mai 1834 (Beil.Bd. zum Regbl. vom J. 1837, Nr. 115.

S. 51, §. 69. Zu Abschnitt 7: Nach einer Entscheidung des K. Geheimerraths vom 15. Januar 1834 ist jede polizeiliche Einschreitung zum Behufe der Erörterung und Festsetzung der Heimatverhältnisse entscheidend, im Falle der Aufgreifung also der Ort dieser, im Falle der freiwilligen Stellung der Ort, wo der Heimatlose sich befunden, als zur Ausmittelung der Heimatverhältnisse Einleitung getroffen wurde.

Bei Zutheilungen von Heimathlosen kommen überhaupt nur die Verhältnisse jedes einzelnen Glieds einer Familie, und namentlich bei dem Titel der polizeilichen Betretung nur das Verweilen der heimatlosen Person selbst, und nur der Ort, wo diese sich wirklich befunden, nicht der, wohin sie rechtlich gehört, in Betracht.

Geh.Raths-Entscheidung d. eod.

Die Ergreifung muß durch einen Akt der Polizeigewalt geschehen sein, um den Ort der Betretung zu bilden; eine Ergreifung durch Privatpersonen entscheidet nicht.

Ebendaselbst.
Ueber alles dieses s. Sarwey Zeitschrift, Bd. I., S. 475 bis 484.

S. 55, §. 72. Wenn in manchen zusammengesezten Gemeinden neben der an die Gesammtgemeinde zu entrichtenden Aufnahmegebühr auch noch ein sogenanntes Eintrittsgeld für die Kasse der betreffenden Parzelle gefordert wird, so dürfen jedenfalls beide zusammengenommen diese gesetzliche Summen nicht übersteigen.

Min.Erl. v. 5. Februar 1836 (Beil.Bd. zum Regbl. vom Jahr 1837, Nr. 135).

S. 73, § 97, iſt einzuſchalten:

§. 97. a.

Beſondere Vorſchriften über die Aufnahme der ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Geſammtfamilien oder Linien in das Familienregiſter.

Diejenigen Pfarrämter, in deren Parochie die Beſitzung einer ſtandesherrlichen und ritterſchaftlichen Geſammtfamilie oder einer abgetheilten Linie derſelben, beziehungsweiſe der zum Wohnſitze des Aelteſten dienende, und wo dieſes Merkmal nicht zutreffen ſollte, der größere Theil jener Beſitzung gelegen iſt, haben alle Mitglieder dieſer Geſammtfamilie oder Linie in ihr Familienregiſter aufzunehmen, und in ſolchem unter Rückſprache mit den Pfarrämtern der Wohnorte der einzelnen Familienglieder fortzuführen.

Hat ein Pfarramt dem oberamtlichen Anſinnen gemäß wirklich eine ſtandesherrliche oder ritterſchaftliche Familie in ſein Familienregiſter aufzunehmen, ſo ſoll es, wenn nach den ihm zukommenden Nachrichten einzelne Mitglieder einer ſolchen Familie außerhalb ſeiner Parochie den Wohnſitz hat, oder künftig nimmt, jedesmal das Pfarramt ein für allemal um Mittheilung aller und jeder bei dem Familienſtand der fraglichen Mitglieder eintretender und in dem Familienregiſter des Wohnorts vorzumerkender Veränderungen erſuchen, und die auf dieſe Weiſe einkommenden Notizen ſofort in ſein Familienregiſter eintragen.

Min.Erl. vom 14. Novbr. 1832 (Beil.Bd. zum Regbl. v. J. 1827, S. 343).

S. 286, §. 395, Linie 7 von unten iſt zu leſen: „durfte nach der Commun-Ordnung" ſtatt „darf" und ſodann am Schluſſe deſſelben Satzes Folgendes einzuſchalten: „Es kommen nun aber an die Stelle der Commun-Ordnung die vorläufig bis 1. Oktober 1839 gültigen Beſtimmungen der proviſoriſchen Notariats-Sportelgeſetze vom 31. Dezember 1833, Art. 24, 25 und 27 (Regbl. v. 1834, S. 27 und 28), und vom 22. Juli 1836, Art. 7 (Regbl. S. 299), ſo wie der bezüglichen Vollziehungs-Inſtruktionen vom 5. Februar 1834, §. 5 und 6 (Regbl. S. 126 und 127), und vom 15. Aug. 1836, §. 5, 6, 7 und 8 (Regbl. S. 352 — 354), neben dem betreffenden Inhalt der dem erſtgedachten Geſetze und der leztgedachten Inſtruktion angehängten Sporteltarife, (Regbl. v. 1836, S. 34, und v. 1836, S. 359 und 360), zur Anwendung."

S. 287, §. 396, iſt außer den dortigen Citaten nachzuleſen:

das proviſ. Sportelgeſetz vom 22. Juli 1836, Art. 4 und 7 (Regbl. S. 298 und 299)

und

die Vollziehungs-Inſtr. vom 15. Aug. 1836, §§. 6, 7 und 8 (Regbl. S. 353 und 354,

nebſt dem ihr angehängten Sporteltarif,

Regbl. 360 und 361.

S. 346, §. 469, was hier Linie 12 — 17 von oben gesagt ist, muß gemäß der Vorschrift des Gesetzes vom 17. Juli 1824 (Regbl. S. 531), Art. 16, berichtigt werden, welche lautet, wie folgt:

„Grundzinse, Pachtschillinge, Holzerlöse, Pförchgelder, Kapitalzinse und sonstige vertragsmäßige Schuldigkeiten zur Gemeindekasse sollen zur Verfallzeit baar eingezogen und nicht in die Jahres-Abrechnung aufgenommen werden."

S. 573, §. 750, das hier erwähnte Zeugniß II. Klasse bedingt die Befähigung zum oberamtlichen Revisionsgehülfen nicht mehr, vielmehr genügt nach der k. Verordnung vom 10. Febr. 1837, §. 7 (Regbl. S. 83), die Erstehung der niedern Dienstprüfung im Allgemeinen.
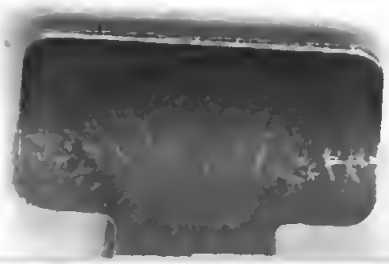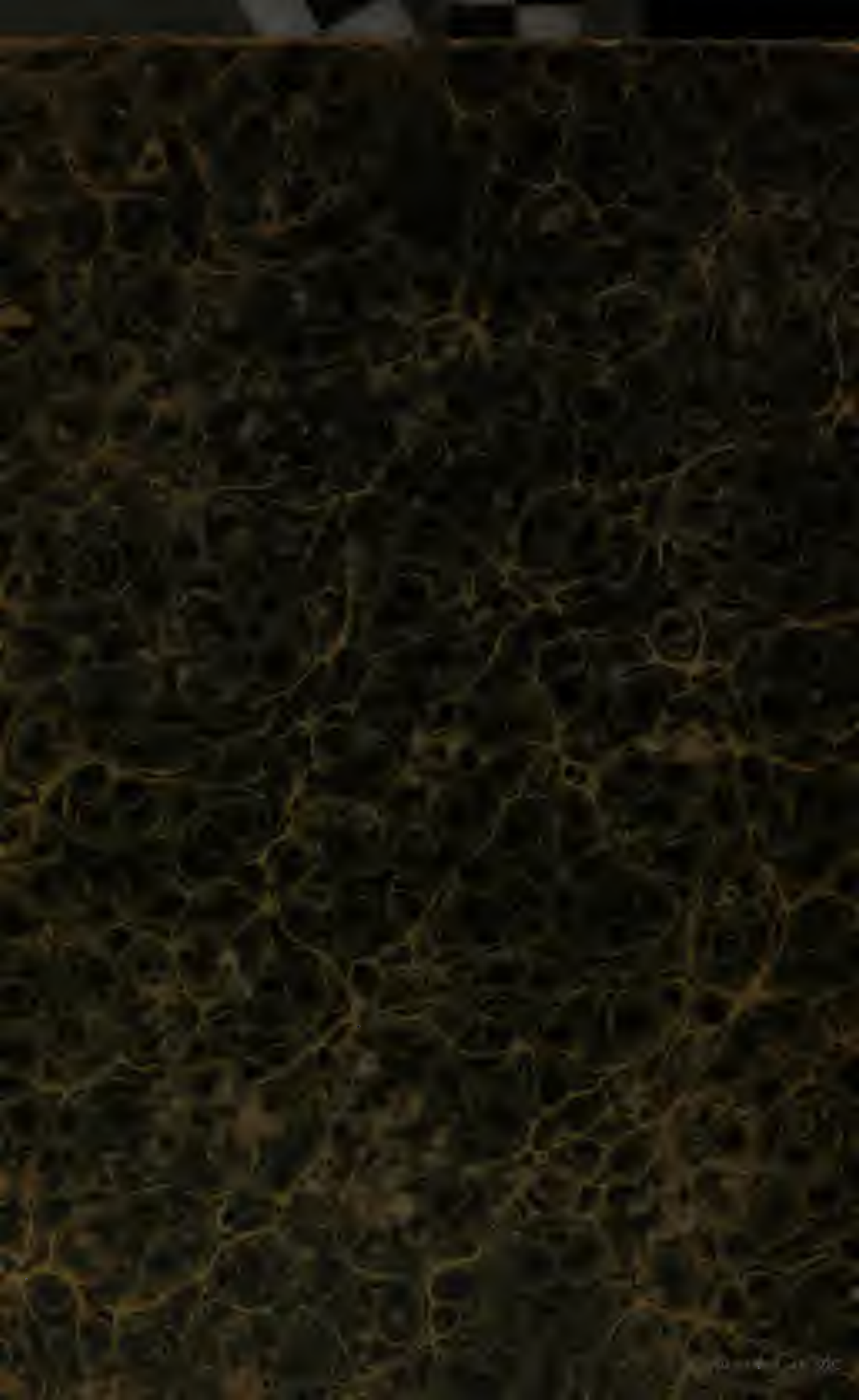
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS